Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg

vom Jahr 1825.

Stuttgart,
gedruckt bei Johann Friedrich Steinkopf.

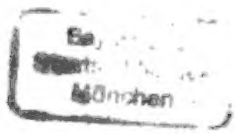

Digitized by Google

Nro. 1.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch, den 7. Januar 1829.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihungen. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Regulirung der Kost- und Heitzungs-Preise für die Gefangenen bei den Bezirks-Aemtern auf die zweite Hälfte des Etats-Jahrs 182⅞. — Verfügung, betreffend die Wander-Urkunden von Schaafheerden, welche vom Ausland kommen. — Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen in den Ersatz-Leistungen an den Catharinen-Hospital zu Stuttgart. — Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diöcese Markgröningen.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Majestät haben, vermöge höchsten Dekrets vom 31. v. M.

an den Ordens-Vice-Kanzler,

dem Obersten, Ober-Kriegsrath v. Haller, bisherigen Ritter des Civil-Verdienst-Ordens,

dem Geheimen Legationsrath, Cabinets-Sekretär Pfeifer, und

dem Geheimen Legationsrath, Cabinets-Sekretär Goes

das Ritterkreuz des Königlichen Ordens der Württembergischen Krone zu verleihen geruht.

Digitized by Google

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 22. v. M. den Referendär erster Classe, Alexander Burger, von Dischingen, Oberamts Neresheim, in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. — Derselbe hat Ellwangen zu seinem Wohnorte gewählt.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung vom 24. v. M. die evangelische Pfarrei Echterdingen, Dekanats Stuttgart, dem Pfarrer Schwarz zu Sulzbach an der Murr, im Dekanats-Bezirk Backnang,

die katholische Pfarrei Donaustetten, Oberamts Wiblingen, dem Pfarrer Ziegelmüller, von Siessen, in eben diesem Oberamt, und

das erledigte Präzeptorat zu Nagold dem Präzeptor Necker in Wildberg, Oberamts-Bezirks Nagold, auch

durch höchste Entschließung vom 29. v. M. die bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen erledigte Dirigenten-Stelle dem Professor der Rechte, D. Carl Wächter in Tübingen, gnädigst übertragen, und denselben zugleich zum Ober-Tribunal-Rathe zu ernennen geruht.

Ferner haben Seine Königliche Majestät vermöge höchsten Dekrets vom 30. v. M. dem zum Erzieher Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen bestimmten Julius v. Trembley aus Genf den Titel eines Königlichen Hofraths, und

durch höchste Entschließung vom 31. v. M. dem Königlichen Gesandten am Königl. Französischen Hofe, Geheimen Legations-Rathe, Grafen v. Mülinen, den Titel eines Staats-Raths, auch

dem bei dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten angestellten Geheimen Legations-Sekretär Reuß den Titel eines Legatios-Raths zu ertheilen geruht.

Vermöge weiterer höchsten Dekrete vom 31. v. M. wurden die seitherigen ausserordentlichen Mitglieder des Geheimenraths,

Direktor v. Schwab,
Ober-Finanzrath v. Herdegen, und
Geheimenraths-Kanzlei-Direktor v. Pistorius,

zu solchen auch für das Jahr 1829 gnädigst bestimmt;

Digitized by Google

der bisherige auſſerordentliche Profeſſor der katholiſchen Theologie, D. Möhler in Tübingen, zum ordentlichen Profeſſor und Mitglied des akademiſchen Senats gnädigſt ernannt;

die erledigte evangeliſche Helfers-Stelle zu Heidenheim dem Vikar zu Stuttgart, Repetenten Naſt, und

die erledigte Oberamts-Arzts-Stelle zu Künzelsau dem Unteramts-Arzt D. Fichtbauer zu Niederſtetten, Oberamts Gerabronn, gnädigſt übertragen, auch

der evangeliſche Pfarrer Hermann zu Zell, Dekanats Kirchheim, ſeinem Anſuchen gemäß in den Ruheſtand verſetzt.

Unter demſelben Tage wurde auf die im dritten Infanterie-Regimente erledigte Regiments-Quartiermeiſters-Stelle der Regiments-Quartiermeiſter Bek, des ſechsten Infanterie-Regiments, verſetzt, und dagegen

der ſeitherige Aſſiſtent der Officiers-Uniformirungs-Commiſſion v. Kirn, zum Regiments-Quartiermeiſter in dem letztern Regimente ernannt.

Unter dem 27. v. M. erhielt der auf die katholiſche Pfarrei Thaldorf, Dekanats Tettnang, ernannte Pfarrer Richter, von Thannau, die Königliche Beſtätigung.

Unter dem 30. v. M. wurde die patronatiſche Nomination des Candidaten der Theologie, Ernſt Haſpel von Hall, zu dem erledigten Diakonat und Präzeptorat Kirchberg, Dekanats Langenburg, beſtätigt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der Juſtiz, des Innern und der Finanzen:

Der Miniſterien der Juſtiz, des Innern und der Finanzen.

Bekanntmachung, betreffend die Regulirung der Koſt- und Heitzungs-Preiſe für die Gefangenen bei den Bezirks-Aemtern auf die zweite Hälfte des Etats-Jahrs 182⅞.

Da auf die Periode vom 1. Januar bis 30. Juni 1829 die Koſt- und Heitzungs-Preiſe für die Gefangenen bei den Bezirks-Aemtern auf die gleiche Art feſtgeſetzt wor-

Digitized by Google

den sind, wie solche in der Bekanntmachung vom 30. Juni 1828 (Reg. Blatt S. 561) bestimmt wurden, so wird dieses hiemit zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 24. December 1828.

Maucler. Schmidlin. Varnbüler.

B) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

a) Verfügung, betreffend die Wander-Urkunden von Schaafheerden, welche vom Ausland kommen.

Da die Frage entstanden ist, wie es mit den gesetzlichen Wander-Urkunden bei solchen Schaafheerden gehalten werden soll, welche vom Ausland kommen, so wird hiemit nachträglich zu der Instruktion vom 14. April d. J. (Reg. Blatt S. 190 ff.) Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) Wenn eine Schaafheerde aus dem Auslande über die Grenzen des Königreichs hereinkommt, so ist ihr Führer, wenn er nicht bereits von dem Orte seiner Ausfahrt eine erschöpfende Wander-Urkunde für den ganzen Weg mitbringt, schuldig, sich von der Obrigkeit des ersten diesseitigen Grenzorts eine solche für den Rest des Wegs ausstellen zu lassen.

2) Unterläßt er es, so unterliegt er nicht nur der in §. 12 gedachter Instruktion angedrohten Strafe von drei Gulden, sondern die Ausstellung der Urkunde ist auch im nächsten Betretungsorte nach §. 8 derselben Instruktion nachzuholen.

3) Bringt der Führer einer solchen Heerde auch keine auf dieselbe passende Gesundheits-Urkunde mit, oder ist aus der mitgebrachten keine vor ihrer Ausstellung vorgenommene Besichtigung der Schaafe zu entnehmen, oder kommen endlich die letzteren aus sehr entfernten Gegenden des Auslands, so hat die Obrigkeit des Grenzorts, beziehungsweise des Orts der Betretung, vor Ausstellung der Wander-Urkunde die in der Ministerial-Verfügung vom 11. Juli d. J. §. 7, 9, 10 und 14 (Reg. Blatt S. 311 ff.) vorgeschriebene Besichtigung

Digitized by Google

der Schaafe durch einen Sachverständigen zu veranstalten, und je nach dem Erfunde das Weitere dieser Ministerial-Verfügung gemäß einzuleiten.

Stuttgart den 29. December 1828. Schmidlin.

b) Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen in den Ersatz-Leistungen an den Catharinen-Hospital zu Stuttgart.

Da aus Veranlassung des zweiten Verwaltungs-Etats für den Catharinen-Hospital in Stuttgart bis auf Weiteres

1) der ermäßigte Cur- und Verpflegungs-Kosten-Ersatz an die Heil-Anstalt von täglichen 30 kr. auf tägliche 24 kr. herabgesetzt;
2) der von den Schwangeren und Wöchnerinnen, welche nicht ganz unentgeldlich aufgenommen werden, an die Gebär-Anstalt zu leistende ermäßigte Ersatz von täglichen 15 kr. auf tägliche 10 kr. vermindert;
3) den Schülerinnen der Hebammen-Kunst, beziehungsweise ihren Orts-Gemeinden, die Vergütung für den Unterricht und die siebentägige Verpflegung im Hause, welche bisher mit 16 fl. an die Hebammen-Schule zu entrichten war, gänzlich nachgelassen worden ist: so wird solches unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 9. Januar d. J. (Reg. Blatt S. 11 ff.) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 31. December 1828. Schmidlin.

2. Des evangelischen Consistorium.

Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diöcese Markgröningen.

Der Stadt-Pfarrer Heyd in Markgröningen wurde auf sein Ansuchen der Leitung der Schullehrer-Conferenzen in seinem Bezirk unter Bezeugung der Zufriedenheit mit seinen bisherigen Dienst-Leistungen enthoben und an seine Stelle Pfarrer Reyscher im Dorfe Asperg damit beauftragt.

Stuttgart den 30. December 1828. Wächter.

Digitized by Google

Dienst-Erledigungen.

1) Die mit dem Dekanatamt verbundene Stadt-Pfarr-Stelle in Ehingen begreift die Stadt, mit den umliegenden Häusern, und die Filialorte Bergach, Dettingen samt Käshof, Herberts- und Dintenhofen, auch noch Heufelden und Bliensbofen, zusammen 3210 Pfarrgenossen. Ausser der Stadt sind zu Dettingen, Dintenhofen und Heufelden Schulen. Der Dekan und Stadt-Pfarrer hat zwei Capläne und zwei Vikarien zu Gehülfen; auch befindet sich bereits ein Caplan in Heufelden. Das Einkommen an Güter-Ertrag, Grund-Gefällen, Capital-Zinsen, Besoldungen und Gebühren belauft sich rein auf 1560 fl. Die Bewerber haben ihre Eingaben an den katholischen Kirchenrath einzuschicken.

2) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Ennentach, Oberamts und Dekanats Saulgau, begreift das Pfarrdorf und die Höfe Hipfelsberg mit 513 Seelen, und hat ein Einkommen von 610 fl. in Güter-Ertrag, Zehnten, Grund-Gefällen, Capital-Zinsen und Gebühren. Die Bewerber haben ihre Eingaben an den katholischen Kirchenrath einzuschicken.

3) Die Bewerber um das erledigte Präceptorat in Münsingen haben ihr Gesuch innerhalb drei Wochen dem K. Studienrath vorzulegen. Diese Lehrstelle, mit welcher bei dem Mangel einer eigenen Collaboratur die Verpflichtung verbunden ist, alle lateinischen Schüler in den Sprachen und gewöhnlichen Realfächern zu unterrichten, gewährt neben dem Genuß einer freien Wohnung das nach den neuesten Normal-Preisen berechnete Einkommen von 500 fl., welches in 272 fl. Geld, 200 fl. Naturalien an Frucht und Holz, und 28 fl. Güter-Genuß und bürgerlichen Nutzungen besteht.

4) An dem mittlern Gymnasium zu Stuttgart ist die ordentliche Lehrstelle der vierten Classe erledigt. Mit derselben ist ein Gehalt von 1000 fl. in Geld verbunden, wofür der Lehrer wöchentlich 30 Stunden zu geben hat. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb vier Wochen bei dem K. Studienrath zu melden.

5) Am 23. v. M. ist der Amts-Notar Hauber, von Bondorf, Oberamts Herrenberg, gestorben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 2.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 15. Januar 1829.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Rechenschaft über die Verwaltung der allgemeinen Brandschadens-Versicherungs-Casse für das Jahr 182⅞. — Einführungs-Patent für einen Apparat zum Staudbad. — Betreffend den Termin für die nächste Prüfung der Studien-Candidaten.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 29. v. M. den bei der Finanz-Kammer des Donau-Kreises angestellten Finanzrath Paulus wegen geschwächter Gesundheit seinem Ansuchen gemäß in den Pensionsstand versetzt.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung vom 7. d. M. die erledigte evangelische Pfarrei Upfingen, Dekanats Urach, dem Präzeptorats-Verweser Schorr in Heidenheim zu übertragen, und

den Pfarrer Schmoller zu Pflummern, im Dekanats-Bezirk Münsingen, auf die erledigte evangelische Pfarrei Althengstett, Dekanats Calw, zu versetzen geruht.

Digitized by Google

Unter dem 9. d. M. wurde dem vormaligen Oberlieutenant und nunmehrigen Hall-Verwalter in Ulm, v. Lerchgeßner, der Titel eines Hauptmanns ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern:

a) Rechenschaft über die Verwaltung der allgemeinen Brandschadens-Versicherungs-Casse für das Jahr $18^{27}/_{28}$.

Die von dem Brandschadens-Versicherungs-Haupt-Cassier für das Verwaltungs-Jahr vom 1. Juli $18^{27}/_{28}$ abgelegte Rechnung ist von der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer abgehört und justificirt worden.

Es wird daher aus derselben unter Beziehung auf die letzte Bekanntmachung vom 9. November 1827 (Reg. Blatt S. 513) folgendes Ergebniß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 31. December 1828. Schmidlin.

I. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Brandschadens-Versicherungs-Haupt-Casse vom 1. Juli $18^{27}/_{28}$.

Einnahme.

Baares Cassen-Remanet nach der Darstellung der Verwaltung vom 1. Juli $18^{26}/_{27}$ (Reg. Blatt von 1827, S. 514) . . .		4,759 fl. 15 kr. —
Ersatzposten		1 fl. 13 kr. —
Rückständige Brandschadens-Beiträge		884 fl. 58 kr. —
Beiträge von der unter dem 26. Oktober 1827 (Reg.Bl. S. 477) ausgeschriebenen Brandschadens-Umlage:		
Der Gesammt-Anschlag der versicherten Gebäude, welcher bei der letzten Umlage von 1826 sich auf .	164'215,325 fl.	
belaufen hatte, ist um	4'005,675 fl.	
gestiegen und betrug	168'221,000 fl.	
		5,645 fl. 26 kr. —

Digitized by Google

Auf dieſe Summe wurden zu 2 kr. von 100 fl. Gebäude-Anſchlag umgelegt	56,073 fl. 40 kr.		
Ueberſchuß ergab ſich bei der Umlage . .	30 fl. 3 kr.		
	56,103 fl. 43 kr.		
welche eingiengen mit		56,103 fl. 43 kr.	—
Nachträge von Umlagen		12 fl. 46 kr.	—
Kapitalien und Zinſe:			
a) von der Königl. Hof-Bank			
Kapital	70,500 fl. —		
Zinſe	3,184 fl. 46 kr.		
	73,684 fl. 46 kr.		
b) von zugewieſenen Kapitalien bei einem Gant	198 fl. 39 kr.		
		73,883 fl. 25 kr.	—
Fremde Gelder für die Königl. Staats-Caſſe		60 fl. —	—
Insgemein		— —	3 hl.
		130,059 fl. 54 kr.	3 hl.
Summe der Einnahme .		135,705 fl. 20 kr.	3 hl.

Ausgabe.

Brand-Entſchädigungen nach Nummer III		105,932 fl. 48 kr.	3 hl.
Dergleichen, welche an die Caſſe zurückerſtattet und dann wieder bezahlt worden ſind		583 fl. 20 kr.	—
Vergütung an zuviel bezahlten Beiträgen		47 fl. 3 kr.	3 hl.
Gegen Verzinſung ausgeliehen		21,000 fl. —	—
Kapital-Steuer		431 fl. 30 kr.	—
Fremde Gelder, Königl. Staats-Caſſe		60 fl. —	—
Verwaltungs-Koſten		2,318 fl. 14 kr.	—
Nachgelaſſen		1 fl. 13 kr.	—
		130,374 fl. 9 kr.	—

Folglich ergiebt ſich ein baares Caſſen-Remanet von
— : 5,331 fl. 11 kr. 3 hl.

II. Uebersicht über den Aktiv- und Passiv-Stand bei der Brandschadens-Versicherungs-Casse auf den 30. Juni 1828.

Aktiv-Stand.

Baares Remanet		5,331 fl. 11 kr. 3 hl.
Ersatz-Posten, bei Brandstiftern, welche auf Gant und Vermögens-Anfall beruhen ꝛc.		7,946 fl. 50 kr. —
Verzinsliche Kapitalien:		
a) bei der Königl. Hof-Bank standen nach der Darstellung vom 1. Juli 1827, Nro. II. §. 4 . .	129,000 fl. —	
von $18\frac{27}{28}$ wurden angeliehen nach Nro. I	21,500 fl. —	
— :	150,000 fl. —	
hieran abgelöst nach Nro. I	70,500 fl. —	
Es war also das Guthaben auf den 1. Juli 1828	79,500 fl. —	
b) von zugewiesenen Kapitalien bei Gantungen	252 fl. 39 kr.	
		79,752 fl. 39 kr. —
Summe des Aktiv-Standes .		93,030 fl. 40 kr. 3 hl.

Passiv-Stand.

Die bereits dekretirten hingegen bis zum 30. Juni 1828 noch nicht erhobenen Brand-Entschädigungen betragen . . .	34,339 fl. 47 kr. —
Ersatz-Posten	— 15 kr. —
Zusammen .	34,340 fl. 2 kr. —

Rest-Ueberschuß am 30. Juni 1828
— : 58,690 fl. 38 kr. 3 hl.

III. Uebersicht der von der Brandschadens-Versicherungs-Casse von $18\frac{37}{38}$ geleisteten Entschädigungen.

Neckar-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	hl.	Summe für ein Oberamt. fl.	kr.	hl.
Backnang	Althütte	$18\frac{36}{37}$	314	50	—	314	50	—
Böblingen	Lehenweiler	—	197	—	—	197	—	—
Cannstadt	Stetten	—	175	—	—			
	—	$18\frac{37}{38}$	131	15	—	306	15	—
Heilbronn	Frankenbach	—	25	—	—			
	Heilbronn	—	9,386	9	—	9,411	9	—
Leonberg	Gerlingen	$18\frac{36}{37}$	5-	8	3			
	Weil im Dorf	$18\frac{37}{38}$	405	—	—			
	Höfingen	—	57	8	—	519	16	3
Ludwigsburg	Hohenek	—	233	20	—			
	Thamm	—	50	—	—			
	Alldingen	—	313	7	3			
	Benningen	—	27	46	3	624	14	—
Marbach	Prevorst	—	14	30	—	14	30	—
Maulbronn	Illingen	$18\frac{36}{37}$	482	30	—			
	Dürrmenz	$18\frac{37}{38}$	458	20	—			
	Grosglattbach	—	663	8	—	1,603	58	—
Stuttgart, Stadt	Stuttgart	$18\frac{37}{38}$	25	—	—	25	—	—
Stuttgart, Amt	Plattenhardt	—	300	—	—			
	Kemnath	—	300	—	—	600	—	—
			Summe im Neckar-Kreis			13,616	12	3

Schwarzwald-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	hl.	Summe für ein Oberamt. fl.	kr.	hl.
Balingen	Winterlingen	18$\frac{26}{27}$	165	11	3			
	Weilheim	—	150	—	—			
	Winterlingen	18$\frac{27}{28}$	3,804	10	—			
	Balingen	—	1,505	10	—			
				—	—	5,624	31	3
Calw	Altburg	18$\frac{26}{27}$	175	—	—			
	Gechingen	18$\frac{27}{28}$	466	58	—			
				—	—	641	58	—
Freudenstadt	Baiersbrunn	18$\frac{26}{27}$	319	12	3			
	Kälberbrunn	—	791	40	—			
	Reichenbach	18$\frac{27}{28}$	367	40	—			
	Losburg	—	270	50	—			
				—	—	1,749	22	3
Herrenberg	Reusten	18$\frac{26}{27}$	50	—	—			
	Oberndorf	—	83	20	—			
	Abstadt	18$\frac{27}{28}$	216	40	—			
				—	—	350	—	—
Horb	Gultringen	—	58	20	—			
				—	—	58	20	—
Neuenbürg	Dobel	18$\frac{26}{27}$	50	—	—			
	—	18$\frac{27}{28}$	708	20	—			
	—	—	1,401	48	—			
	Kotenfol	—	541	40	—			
	Unter-Riebelsbach	—	400	—	—			
	Engelsbrand	—	935	25	—			
	Dobel	—	1,200	—	—			
				—	—	5,237	13	—
Oberndorf	Hardt	18$\frac{24}{25}$	166	40	—			
	Mariazell	18$\frac{27}{28}$	375	—	—			
	Ehlenbogen	—	232	55	—			
	Sulzbach	—	540	—	—			
				—	—	1,314	35	—
Reutlingen	Holzelfingen	18$\frac{26}{27}$	300	—	—			
				—	—	300	—	—
Rottenburg	Hailfingen	18$\frac{27}{28}$	1,100	—	—			
				—	—	1,100	—	—

Management Plan

Name	Type	Area	Ownership	Notes
Bowness	Recreation	1.6	Municipal	
	Recreation	0.2	Municipal	
	Recreation	0.2	Municipal	
	Recreation	0.2	Municipal	
	Recreation	0.2	Municipal	
	Recreation	0.2	Municipal	
	Recreation	0.2	Municipal	
	Recreation	0.2	Municipal	
Hill	Recreation	0.2	Municipal	
Hillhurst	Recreation	0.2	Municipal	
Kensington	Recreation	0.2	Municipal	
	Recreation	0.2	Municipal	
	Recreation	0.2	Municipal	
	Recreation	0.2	Municipal	
	Recreation	0.2	Municipal	
	Recreation	0.2	Municipal	
	Recreation	0.2	Municipal	

Jaxt-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	hl.	Summe für ein Oberamt. fl.	kr.	hl.
Heidenheim	Hürben	1826/27	223	12	—			
	Herbrechtingen	—	570	—	—			
				—	—	793	12	—
Künzelsau	Stachenhausen	1825/26	145	50	—			
	Mulfingen	—	250	—	—			
	—	1827/28	150	—	—			
				—	—	545	50	—
Mergentheim	Neutsachsen	1826/27	125	—	—			
	Schirmbach	—	415	—	—			
				—	—	540	—	—
Neresheim	Hühlen	1827/28	3,058	20	—			
	Kl. Kuchen	—	812	30	—			
				—	—	3,870	50	—
Oehringen	Pfedelbach	—	150	—	—			
	Oehringen	—	251	20	—			
	Rechbach	—	1,983	20	—			
				—	—	2,384	40	—
Schorndorf	Grumbach	1827/28	575	—	—			
	Höslinswarth	—	10	—	—			
				—	—	585	—	—
Welzheim	Lorch	1826/27	25	—	—			
	—	—	60	—	—			
	Bonholz	1827/28	600	—	—			
				—	—	685	—	—
			Summe im Jaxt-Kreis			15,991	51	—

Donau-Kreis.

Biberach	Ummendorf	1826/27	2,033	20	—			
	Oberdorf	1827/28	1,133	20	—			
				—	—	3,166	40	—
Blaubeuren	Dornstadt	1826/27	200	—	—			
	Hausen	1827/28	526	2	3			
				—	—	726	2	3

Donau-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	hl.	Summe für ein Oberamt. fl.	kr.	hl.
Ehingen	Schaiblishausen	—	437	30	—			
	Briel	—	625	—	—			
				—	—	1,062	30	—
Göppingen	Boll	$18\frac{27}{28}$	654	12	—			
				—	—	654	12	—
Kirchheim	Roßwälden	$18\frac{26}{27}$	370	—	—			
	Kirchheim	$18\frac{27}{28}$	3,570	—	—			
	Nozingen	—	30	—	—			
				—	—	3,970	—	—
Leutkirch	Mettenberg	—	1,487	30	—			
				—	—	1,487	30	—
Ravensburg	Altdorf	$18\frac{26}{27}$	131	15	—			
	Ravensburg	$18\frac{27}{28}$	916	40	—			
	Benningen	—	720	5	—			
	Altdorf	—	400	—	—			
	Bodenegg	—	416	40	—			
	Altdorf	—	25	—	—			
	Ravensburg	—	106	15	—			
	Groppach	—	168	20	—			
	Ravensburg	—	25	—	—			
				—	—	2,899	15	—
Saulgau	Zollenreuthe	$18\frac{26}{27}$	300	—	—			
	Boms	$18\frac{27}{28}$	285	—	—			
	Rokenreuthe	—	50	—	—			
				—	—	635	—	—
Ulm	Urspring	—	175	—	—			
	Ulm	—	266	15	—			
				—	—	441	15	—
Waldsee	Eggmansried	$18\frac{26}{27}$	700	—	—			
	Ingoldingen	—	3,563	6	—			
	Rohr	$18\frac{27}{28}$	900	—	—			
	Unterschwarzbach	—	1,737	30	—			
	Unteressendorf	—	581	15	—			
	Mattenhaus	—	3,291	40	—			
	Schachen	—	291	40	—			
				—	—	10,865	11	—

Donau-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	hl.	Summe für ein Oberamt. fl.	kr.	hl.
Wangen	Ramhaus . . .	$18\frac{26}{27}$	416	40	—			
	Röckenberg . . .	$18\frac{27}{28}$	500	—	—			
				—	—	916	40	—
Wiblingen . . .	Unterbalzheim . .	—	400	—	—			
	Illerrieden . . .	—	465	—	—			
	Gögglingen . . .	—	2,750	—	—			
	Donaustetten . .	—	275	—	—			
	Staig	—	1,600	—	—			
				—	—	5,490	—	—
			Summe im Donau-Kreis .			32,314	15	3

Summe sämtlicher im Verwaltungs-Jahre von $18\frac{27}{28}$ geleisteten Entschädigungen — 105,932 fl. 48 kr. 3 hl.

Zur Beglaubigung:

Der Brandschadens-Versicherungs-Haupt-Cassier,

Schweizer.

b) Einführungs-Patent für einen Apparat zum Staubbad.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 7. d.M. dem Kaufmann Rudolph Walz, von Leipzig, ein Einführungs-Patent für den von dem Controleur Schneider in Berlin erfundenen Apparat zum Staubbad, bei dem günstigen Urtheil des K. Medicinal-Collegiums über denselben, auf die Dauer von fünf Jahren gnädigst zu ertheilen geruht; welches unter Hinweisung auf den siebenten Abschnitt der allgemeinen Gewerbe-Ordnung zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 9. Januar 1829. Schmidlin.

2. Des Studienraths.

Betreffend den Termin für die nächste Prüfung der Studien-Candidaten.

Unter Hinweisung auf die Verordnung vom Jahr 1820 (Reg.Blatt S. 19) wird hiemit bekannt gemacht, daß die nächste Prüfung der Studien-Candidaten am Montag und Dienstag den 16. und 17. Februar d. J. werde vorgenommen werden.

Die Bittschriften müssen längstens am 2. Februar bei dem K. Studienrath eingekommen seyn. Bittsteller, deren Eingaben später einkommen, werden zu der nächsten Prüfung nicht mehr zugelassen.

Stuttgart den 8. Januar 1829. Süskind.

Dienst-Erledigungen.

1) Durch die Pensionirung des Finanzraths Paulus bei der Finanz-Kammer des Donau-Kreises ist eine mit 800 fl. besoldete Assessors-Stelle erledigt worden, bei deren Wiederbesetzung auf einen Rechtsverständigen Rücksicht genommen werden wird. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem K. Finanz-Ministerium zu melden.

2) Die Bewerber um das durch den Tod des Amts-Notars Hauber in Erledigung gekommene Amts-Notariat Bondorf, Oberamts Herrenberg, werden hiemit aufgefordert, sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

3) Die katholische Pfarrei Oberstetten, Oberamts Münsingen, und Dekanats Zwiefalten, wird wieder besetzt werden. Sie begreift im Pfarrdorf samt einem Hofe und Umgegend 464 Pfarr-Genossen, und hat an Güter-Ertrag, Zehenten, Grund-Gefällen, Besoldungen und Gebühren 1020 fl. Einkommen.

4) Am 3. d. M. ist der Kanzlist Stücklen bei dem K. Gerichtshofe in Ulm gestorben.

Am 14. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat November v. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 3.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 22. Januar 1829.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Organisches Statut für die Universität Tübingen. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend das Kost- und Einheitz-Geld bei den Gefangenen-Transporten vom 1. Januar bis 30. Juni 1829. — Verfügung, betreffend die Behandlung der ältern Legitimations-Urkunden bei der Ausstellung von Wanderbüchern an wandernde Handwerks-Gesellen.

Dienst-Erledigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Organisches Statut für die Universität Tübingen.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Durch die Verfassungs-Urkunde §. 84 haben Wir die Verpflichtung übernommen, für Erhaltung und Vervollkommnung Unserer Landes-Universität fortwährend Sorge zu tragen.

Eingedenk dieser Verpflichtung haben Wir Unser Augenmerk zunächst auf alles dasjenige gerichtet, was nur immer dazu dienen möchte, den wissenschaftlichen Geist bei Lehrern und Zuhörern zu fördern, dem Staat und der Kirche eine möglichst gründliche und vielseitige Bildung ihrer künftigen Diener zu sichern.

Die ökonomischen Bedürfnisse der hohen Schule sind durch die auf dem letzten Landtage getroffene Verabschiedung mit Unsern getreuen Ständen bis zu einem, das Einkommen aus dem Stiftungs-Fonds der Universität um mehr als das Doppelte übersteigenden Betrage gesichert. Die persönlichen Verhältnisse ihrer Lehrer haben Wir durch das Gesetz vom 30. März v. J. auf eine der Wichtigkeit dieses achtungswerthen Berufes geziemende Weise geordnet.

Um nunmehr auch die disciplinarischen Einrichtungen dieser Lehranstalt auf eine dem Zwecke derselben, so wie der Analogie aller übrigen Staats-Anstalten entsprechende Weise festzusetzen, verordnen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen Raths wie folgt:

§. 1.

Die Landes-Universität ist dem Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens unmittelbar untergeordnet.

Die Besorgung der Angelegenheiten derselben und die Aufsicht über die dazu gehörigen Personen und Anstalten ist dem Kanzler der Universität und dem akademischen Senate unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen anvertraut.

§. 2.

Der Kanzler ist Königlicher Commissär und Vorstand der Universität, und wird, gleich andern Collegial-Vorständen, von dem Könige auf den Vorschlag des Departements-Chefs ernannt.

§. 3.

Stellvertreter des Kanzlers im Falle der Verhinderung desselben durch Krankheit oder Abwesenheit ist der Vice-Kanzler, welcher nach Vernehmung des akademischen Senats, auf den Vorschlag des Departements-Chefs, aus der Zahl der ordentlichen Professoren an der Universität von dem Könige je auf die Dauer von drei Jahren ernannt wird.

§. 4.

Der akademische Senat besteht, unter dem Vorsitz des Kanzlers, aus der Gesammtheit der ordentlichen Professoren. Der jeweilige Vice-Kanzler ist der erste Votant im Senate; im Uebrigen wird die Sitz- und Stimm-Ordnung durch die Zeitfolge der Ernennung zum ordentlichen Professor ohne Unterschied der Fakultäten bestimmt.

§. 5.

Der collegialiſchen Berathung und Beſchlußnahme des akademiſchen Senats unterliegen:

1) alle die Univerſität und die akademiſchen Studien im Allgemeinen betreffenden Anträge, Anordnungen und Einrichtungen;
2) die Vorſchläge zu Beſetzung der Lehrſtellen und der zur Univerſität gehörigen Aemter und Dienſte;
3) das halbjährige Verzeichniß der Vorleſungen mit Bemerkung der für jede derſelben gewidmeten Tage und Stunden;
4) der jährliche Verwaltungs-Etat der Univerſität und der einzelnen ihr angehörigen Inſtitute;
5) die Verwendung der Erſparniſſe und ſonſtigen Ueberſchüſſe, die Deckung der auſſerordentlichen, im Etat nicht vorgeſehenen Ausgaben;
6) der jährliche Hauptbericht über den wiſſenſchaftlichen, disciplinariſchen und ökonomiſchen Zuſtand der Univerſität und der mit derſelben vereinigten Inſtitute, über den Erfolg der zur Erhaltung und Verbeſſerung dieſes Zuſtandes getroffenen Anſtalten und über die Mittel zu deren Vervollkommnung ſo wie zu Beſeitigung der allenfalls erſcheinenden Mängel; endlich
7) alle diejenigen Gegenſtände, welche durch den Miniſter oder den Kanzler dem akademiſchen Senate zur Berathung, Begutachtung oder Verfügung übergeben werden.

§. 6.

Für diejenigen Gegenſtände, welche nicht ſowohl die Geſammtheit der Univerſität als vielmehr die einzelnen in derſelben vereinigten Lehrzweige und die zum Beſten der letztern vorhandenen Inſtitute betreffen, ſind die ſechs Fakultäten beziehungsweiſe zur Vorberathung oder zur ſelbſtſtändigen Beſchlußnahme beſtellt.

Jede Fakultät beſteht aus der Geſammtheit der bei ihr angeſtellten ordentlichen und derjenigen auſſerordentlichen Profeſſoren, welche von dem Könige zu Fakultäts-Mitgliedern ernannt werden. Die Berathung der Fakultäts-Gutachten über die Beſetzung der akademiſchen Lehrämter bleibt den ordentlichen Profeſſoren (mit Ausſchluß der auſſerordentlichen) vorbehalten.

Der Vorsitz und die Direktion der Geschäfte gebührt dem Senior der Fakultät; zur Protokoll-Führung ist das der Sitzordnung nach jüngste Mitglied derselben verbunden.

Wenn der Kanzler zugleich ein akademisches Lehramt bekleidet und in Beziehung auf letzteres Senior einer Fakultät wäre; so übernimmt das dem Dienstalter nach nächstälteste Mitglied derselben die Direktion der Fakultät. Dagegen ist der Kanzler berechtigt, den Sitzungen aller Fakultäten anzuwohnen.

§. 7.

Zu Abrügung der bedeutenderen Verfehlungen der Studirenden an der Universität gegen die akademische Disciplin sowohl, als gegen die für Jene besonders ertheilten (Universitäts-) Gesetze, ist eine besondere Disciplinar-Commission bestellt.

Sie besteht, unter dem Vorsitz des Kanzlers, aus sechs ordentlichen Professoren und dem Stadt-Direktor (Vorstand des Oberamts) der Universitäts-Stadt. Die ersteren werden aus den sechs Fakultäten, nach eingeholtem Gutachten des akademischen Senats und vorgängiger Anzeige an den König, durch den Minister des Innern ernannt werden.

Die Berufenen sind dem ihnen ertheilten Auftrag sich zu unterziehen verpflichtet.

§. 8.

Für die ökonomische Verwaltung der Universität und der mit ihr vereinigten Institute, Stipendien und anderen Stiftungen, für die Entwerfung und Vollziehung des Jahrs-Etats, die Decretur der etatsmäßigen Ausgaben u. s. w. wird ein Verwaltungs-Ausschuß bestellt, der unter dem Vorsitz des Kanzlers aus sechs ordentlichen Professoren besteht, die auf gleiche Weise, wie die Mitglieder der Disciplinar-Commission, durch das Ministerium des Innern bezeichnet werden. Auch der Universitäts-Kassier (§. 27) hat an den Sitzungen des Verwaltungs-Ausschusses, jedoch nur mit berathender Stimme, Theil zu nehmen.

§. 9.

Sämmtlich vorgenannte Behörden erhalten eine Geschäfts-Ordnung, welche nicht allein die äußere Form der Geschäfts-Behandlung, sondern auch besonders diejenigen Fälle bezeichnen wird, welche durch die genannten Behörden von Amtswegen

zu erledigen, oder dem Miniſterium des Innern, beziehungsweiſe dem akademiſchen Senate, zur Entſcheidung vorzulegen ſind.

§. 10.

Die Amts-Obliegenheiten des Kanzlers beſtehen im Allgemeinen in der Handhabung und Vollziehung der Univerſitäts-Geſetze und aller ſich hierauf beziehenden Einrichtungen, Anordnungen und Verfügungen, insbeſondere aber

1) in der Direktion der Senats-Geſchäfte (§. 5) mit allen einem Collegial-Vorſtande überhaupt zukommenden Rechten und Verbindlichkeiten;
2) in dem Vorſitze bei der Disciplinar-Commiſſion (§. 7) und dem Verwaltungs-Ausſchuſſe (§. 8), in der Sorge für die Vollziehung der von denſelben gefaßten Beſchlüſſe;
3) in der Aufſicht über das akademiſche Lehr- Amts- und Dienſt-Perſonal mit allen hieraus fließenden Befugniſſen (K. Verordnung vom 30. Oktober 1821, §§. 2, 3, 6, Staats- und Regierungs-Blatt S. 797);
4) in der Sorge für die richtige Einhaltung der für den Anfang und Schluß der halbjährlichen Ferien feſtgeſetzten Termine, für die Verhütung aller Zwiſchen-Ferien und ſonſtigen Unterbrechungen;
5) in der Aufnahme und Verpflichtung der neu ankommenden Studirenden, der Prüfung ihrer Zeugniſſe, der Führung der Univerſitäts-Matrikel;
6) in der Handhabung der akademiſchen Disciplin unter den Studirenden;
7) in der Sorge für die zeitige Vornahme und zweckmäßige Behandlung der Semeſtral- und der Schluß-Prüfungen, in der Ausſtellung der Studien- Sitten- und Prüfungs-Zeugniſſe.

§. 11.

Die akademiſche Disciplin (§. 10, Ziffer 6) bezieht ſich

1) auf die Aufſicht über den Fleiß der Studirenden;
2) auf die Unterſuchung und die Beſtrafung derjenigen Verfehlungen, welche ſich die Studirenden bei dem Beſuche der Lehrſtunden oder bei öffentlichen akademiſchen Feierlichkeiten, ſo wie überhaupt durch Verletzung der dem Vorſtande, den Lehrern und den Beamten der Univerſität gebührenden Achtung zu Schulden kommen laſſen.

§. 12.

Zu Handhabung dieser Disciplin (§. 11) ist dem Kanzler eine amtliche Straf-Gewalt verliehen, welche sich auf eine achttägige Gefängnißstrafe (Incarceration) und auf Geldbußen bis zum Betrage von fünf Reichsthalern erstreckt.

Ueber Verfehlungen, welche nach seinem Erachten strenger zu ahnden sind, hat derselbe in der Disciplinar-Commission Vortrag zu erstatten, welcher hierüber das Erkenntniß zusteht.

§. 13.

Für alle Uebertretungen der allgemeinen Polizei-Gesetze von Seite der Universitäts-Angehörigen sind die ordentlichen Polizei-Behörden zuständig, deren Anordnungen und Verfügungen überhaupt von den Universitäts-Angehörigen, wie von andern Staatsbürgern zu befolgen sind.

So fern polizeiliche Vorkehrungen durch ein örtliches Interesse geboten wären, hat die Polizei-Behörde stets auf die eigenthümlichen Verhältnisse der Universitäts-Stadt die gebührende Rücksicht zu nehmen.

§. 14.

Die Aufrechthaltung der für die Studirenden der Universität bestehenden besonderen Gebote und Verbote, so ferne sie nicht der Disciplinar-Gewalt des Kanzlers unterliegen (§. 11), ist dem Stadt-Direktor der Universitäts-Stadt übertragen, der in dieser Beziehung dem Ministerium des Innern unmittelbar untergeben ist.

Dahin sind namentlich zu rechnen:

a) die Untersuchung und Bestrafung derjenigen Verfehlungen oder Vergehen, welche in den eigenthümlichen Verhältnissen der akademischen Jugend ihren Ursprung haben, so ferne sie sich ausnahmsweise nicht zur Competenz der Gerichte eignen (z. B. Verrufe, Ordens-Verbindungen ꝛc.);

b) in gleicher Weise die Abrügung solcher Handlungen, die wegen ihrer besondern Beziehung auf das akademische Leben mit einer besonderen Strafe durch die Universitäts-Gesetze bedroht sind (z. B. Injurien der Studirenden unter sich und die hieraus entstandenen Folgen, Spiel-Excesse, Unzuchts-Vergehen ꝛc.);

c) die Behandlung des Schuldenwesens der Studirenden, so weit die Schulden liquid oder nach den akademischen Credit-Gesetzen zu beurtheilen sind.

Auch ist der Stadt-Direktor verpflichtet, die Disciplinar-Verfehlungen oder Gebrechen (§. 11), die auf irgend eine Weise zu seiner Kenntniß gelangen, dem Kanzler zur weiteren Verfügung mitzutheilen.

§. 15.

Zu Vollziehung dieses Theils seiner Funktionen (§. 14) ist dem Stadt-Direktor eine amtliche Strafgewalt verliehen, welche sich auf eine achttägige Gefängniß-Strafe (Incarceration) und auf Geldbußen bis zum Betrage von fünf Reichsthalern erstreckt.

Ueber Verfehlungen, welche nach seinem Erachten strenger zu ahnden sind, hat derselbe in der Disciplinar-Commission Vortrag zu erstatten, welcher hierüber das Erkenntniß zusteht.

§. 16.

Die Disciplinar-Commission (§. 7) ist in den zu ihrer Strafgewalt gehörigen Fällen (§§. 12, 15) befugt, Verfehlungen der Studirenden nach Verschiedenheit der vorliegenden Umstände mit Gefängniß-Strafen auf die Dauer von höchstens vier Wochen, mit der Unterschrift des consilium abeundi oder mit der wirklichen Entfernung von der Universität von sechs Monaten bis auf zwei Jahre zu ahnden.

Eine länger dauernde Wegweisung (Relegation) kann, nach vorgängigem Gutachten der Disciplinar-Commission, nur durch den akademischen Senat und, im Falle solche die Zeit von vier Jahren übersteigen sollte, nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern verfügt werden.

§. 17.

Auch in Folge gemeiner, von der ordentlichen Gerichts- oder Polizei-Behörde (§§. 13, 21) bereits abgerügter Vergehen kann ein Studirender von der Disciplinar-Commission noch besonders verwarnt, mit der Entfernung von der hohen Schule bedroht, oder wirklich belegt werden.

Insbesondere ist die gedachte Commission verpflichtet, die Frage von der etwaigen Entfernung eines Studirenden von der Universität in Erörterung zu ziehen, wenn gegen ihn ein gerichtliches Urtheil gefällt worden, vermöge dessen sein Ruf, sey es durch die begangene That oder durch die erkannte Strafart, empfindlich gefährdet wird.

§. 18.

Gegen die Straf-Verfügungen der Disciplinar-Commission, des Kanzlers und des Stadt-Direktors, so fern bei Letzterem dieselben aus der ihm übertragenen besonderen Befugniß (§. 14) hervorgehen, ist den Studirenden kein Rekurs gestattet.

Ein etwaiges Begnadigungs-Gesuch ist mit Beibericht des Kanzlers an das Ministerium des Innern einzusenden.

Gegen eine von dem akademischen Senat ausgesprochene Relegations-Strafe steht dem Angeschuldigten der Rekurs an das Ministerium des Innern, oder, im Fall das Erkenntniß der Genehmigung des Letzteren unterstellt worden seyn sollte, der Rekurs an den K. Geheimen Rath unter Beobachtung der im Gesetze vom 26. Juni 1821 vorgezeichneten Formen offen.

Die von dem Kanzler und dem Stadt-Direktor in seiner vorbezeichneten Eigenschaft erkannten Geldbußen werden für die Universitäts-Kasse verrechnet.

§. 19.

Die von den nicht gerichtlichen Behörden der Universitäts-Stadt gegen einen Studirenden verfügte Haft kann nur in den akademischen Gefängnissen erstanden werden, mag jene zur Strafe oder Behufs der Untersuchung angeordnet worden seyn.

§. 20.

Von allen und jeden gegen Studirende an der Landes-Universität verfügten Strafen haben die erkennenden Behörden in- und ausserhalb der Universitäts-Stadt den Kanzler bald möglich zu benachrichtigen, der sofort die Disciplinar-Commission hievon in Kenntniß zu setzen hat.

§. 21.

Uebertretungen von Finanz-Gesetzen, Jagd-Excesse und ähnliche gemeine Vergehen, die einem Universitäts-Angehörigen zur Last fallen möchten, unterliegen dem Erkenntniß der zuständigen Verwaltungs-Behörde.

Diejenigen Vergehungen aber, welche nach den bestehenden Gesetzen (Edikt über die Rechtspflege §. 202, Verwaltungs-Edikt §§. 103, 104) zur gerichtlichen Erledigung geeignet sind, werden dem ordentlichen Richter (vergl. §. 23) übergeben.

§. 22.

Dienst-Verfehlungen von Universitäts-Lehrern, Beamten oder Dienern, welche das dem Kanzler als Collegial-Vorstand durch die K. Verordnung vom 30. Oktober 1821 eingeräumte Strafmaß übersteigen, hat derselbe nach vorgängiger Untersuchung dem Ministerium des Innern anzuzeigen, oder, im Fall das Vergehen zum gerichtlichen Erkenntniß geeignet wäre, dem Gerichtshof des Schwarzwald-Kreises zum weiteren Verfahren mitzutheilen.

§. 23.

In bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten sind die Universitäts-Angehörigen dem ordentlichen Richter, und zwar der Kanzler und die ordentlichen Professoren dem Gerichtshof für den Schwarzwald-Kreis, die übrigen Lehrer aber, so wie die Universitäts-Beamten und die Studirenden dem Oberamts-Gericht Tübingen unterworfen.

§. 24.

Die Geschäfte der willkührlichen Gerichtsbarkeit werden nach Vorschrift der Landes-Gesetze durch die hiefür bestellten ordentlichen Behörden (mit Rücksicht auf den befreiten Gerichtsstand) behandelt.

§. 25.

Zur Unterstützung des Kanzlers wird demselben ein rechtskundiger Aktuar (Universitäts-Sekretär) beigegeben, der nach vorgängiger Vernehmung des akademischen Senats auf den Vorschlag des Ministers des Innern vom König ernannt wird.

Der Universitäts-Sekretär hat

1) die Führung des Amts-Protokolls, die Ausfertigungen und die Registratur des Kanzlers zu besorgen,
2) bei den Sitzungen des akademischen Senats, der Disciplinar-Commission und des Verwaltungs-Ausschusses das Protokoll zu führen, die Ausfertigungen aus dem Protokoll und die Registratur dieser Collegial-Behörden zu besorgen, überhaupt
3) dem Kanzler bei allen seinen Amts-Verrichtungen Hülfe zu leisten.

§. 26.

Zu Besorgung der Reinschriften und sonstigen Schreiberei-Geschäfte wird dem Universitäts-Sekretär ein entlaßbarer Dekopist beigegeben. Seine Annahme und Entlassung geschieht auf die für die Dekopisten bei den Landes-Collegien vorgezeichnete Weise.

§. 27.

Zur Kassen- und Rechnungs-Führung wird ein Universitäts-Kassier bestellt, der auf den Vorschlag des akademischen Senats von dem König ernannt wird, dem Senat und dem Verwaltungs-Ausschuß desselben untergeordnet, im Uebrigen aber unter die Ober-Aufsicht und Controle der K. Ober-Rechnungs-Kammer nach Maßgabe des Edikts vom 13. December 1818 (Staats- und Regierungs-Blatt S. 657) gestellt ist.

Seine Jahres-Rechnung wird dem Verwaltungs-Ausschuß zur Einsicht vorgelegt und mit dessen etwaigen Bemerkungen begleitet der K. Ober-Rechnungs-Kammer zur Revision und Abhör übergeben.

§. 28.

Das Kassen- und Rechnungs-Wesen der einzelnen Institute und Fakultäten wird, ihrer besondern Zwecke unbeschadet, mit der Haupt-Rechnung des Universitäts-Kassiers in angemessene Verbindung gesetzt.

§. 29.

Für die niedern Dienst-Verrichtungen, so wie zu Vollstreckung der amtlichen Befehle des Kanzlers sind zwei Universitäts-Pedelle bestimmt.

Bei Verletzung allgemeiner Polizei-Gesetze (§. 13) oder der besondern für die Studirenden ertheilten Verordnungen (§. 14) sind die Universitäts-Pedelle auch ohne besondere Requisition zur Unterstützung oder Vertretung des Polizei-Personals, so wie zur Anzeige bei den betreffenden Behörden verbunden.

§. 30.

Das akademische Bürgerrecht mit den hieraus abgeleiteten Befreiungen vom persönlichen und dinglichen Gemeinde-Verbande, von den Amts- und Gemeinde-Umlagen ꝛc. ist in Folge des Gesetzes vom 15. April 1828 aufgehoben. Den dermalen Berechtigten bleiben diese Befreiungen, wenn und so weit sie sich zur Zeit der

Erſcheinung der gegenwärtigen Verordnung bereits im Beſitze derſelben befinden, für ihre Perſonen vorbehalten.

Vorſtehende Beſtimmungen treten mit der Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung in Wirkung.

Unſer Miniſter des Innern iſt mit der Vollziehung derſelben beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 18. Januar 1829.

Wilhelm.

Der Miniſter des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 13. d. M. dem Oberamtmann, nunmehrigen Stadt-Direktor Weckherlin in Tübingen, den Titel und Rang eines Regierungsraths zu verleihen geruht.

Sodann haben Höchſtdieſelben durch höchſte Entſchließung vom 14. d. M. die evangeliſche Pfarrei Langenbrand, Dekanats Wildbad, dem Pfarr-Gehülfen Frauer daſelbſt,

die katholiſche Pfarrei Heuchlingen, Oberamts Aalen, dem Pfarr-Verweſer Wörner zu Großallmerſpann, im Oberamt Hall,

das Präzeptoratsamt in Crailsheim dem Pfarr-Gehülfen Hainlen zu Mähringen, Dekanats Tübingen, und

die erledigte Präzeptoratsſtelle in Murrhardt, Oberamts Backnang, dem Pfarramts-Verweſer Schauffler zu Schnaith, Dekanats Schorndorf, gnädigſt verliehen; auch

vermöge höchſter Entſchließung vom 16. d. M. das erledigte Oberamt Heilbronn dem Oberamtmann v. Reuß in Biberach gnädigſt übertragen.

Unter dem 14. d. M. wurde der Oberlieutenant Graf v. Uexküll vom zweiten zum ſiebenten Infanterie-Regiment verſetzt.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

Des Ministerium des Innern.

a) Verfügung, betreffend das Kost- und Einheiz-Geld bei den Gefangenen-Transporten vom 1. Januar bis 30. Juni 1829.

Da die Umstände, unter welchen durch die Verfügung vom 1. September v. J. das Kost- und Einheiz-Geld bei den Gefangenen-Transporten für die erste Hälfte des Verwaltungs-Jahrs 18$\frac{2}{3}$ festgesetzt worden ist, wesentlich sich nicht geändert haben; so wird dasselbe hiemit auch für die zweite Hälfte dieses Verwaltungs-Jahrs bestätigt.

Stuttgart den 12. Januar 1829. Schmidlin.

b) Verfügung, betreffend die Behandlung der ältern Legitimations-Urkunden bei der Ausstellung von Wanderbüchern an wandernde Handwerks-Gesellen.

Das Ministerium des Innern sieht sich veranlaßt, den Polizeistellen die Weisung zu ertheilen, daß, wenn einem wandernden Handwerks-Gesellen statt eines durchgeschriebenen ältern Wanderbuchs, oder statt einer Kundschaft oder eines Reise-Passes, womit derselbe in das Land gekommen, ein neues Wanderbuch ausgestellt wird, die ältere Wanderurkunde nicht bei Amt zurückzubehalten, sondern dem Wandergesellen, nachdem zuvor das Erlöschen ihrer Gültigkeit und die geschehene Ausfertigung des neuen Wanderbuchs in derselben bemerkt worden ist, zurückzugeben, so wie daß in dem bemerkten Fall jedesmal die ältere Wanderurkunde, an deren Stelle das neue Wanderbuch tritt, in dem letztern nach Form und Ort und Zeit der Ausstellung zu bezeichnen, auch in dem bezirkamtlichen Verzeichniß der ausgestellten Wanderbücher vorzumerken sey.

Stuttgart den 12. Januar 1829. Schmidlin.

Dienst-Erledigung.

Das in der ersten Besoldungs-Classe stehende Oberamt Biberach ist erledigt. Die Bewerber um dasselbe haben innerhalb vier Wochen ihre Gesuche bei der Regierung des Donau-Kreises einzureichen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 4.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch, den 28. Januar 1829.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Geseß, die Aushebung für das Jahr 1829 betreffend. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verfügung, die Bestellung eines Dollmetschers zur Ueberseßung von Urkunden, die in neu-hebräischer oder talmud-rabbinischer Sprache abgefaßt sind, betreffend. — Bekanntmachung, betreffend das Formular zu Patenten für Hausirhändler und andere herumziehende Gewerbleute. — Aufnahme von zwei ausübenden Aerzten. — Verfügung, betreffend die zuständigen Behörden zu Classifikation der Hunde für die davon zu entrichtende Staats-Abgabe. — Vorladung der Militärpflichtigen zu der Ziehung des Looses und der Musterung für die diesjährige Aushebung.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Geseß,

die Aushebung für das Jahr 1829 betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Die Zahl der zu Ergänzung und Erhaltung des Friedensfußes auszuhebenden Rekruten ist von Uns nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände für das Jahr 1829 auf drei Tausend fünf Hundert Mann festgeseßt worden, so zwar, daß die ungehorsam Abwesenden und

wegen Berufs Ausgenommenen, in ſofern ſie die Aushebung trifft, als geſtellt in die Rekrutenzahl eingerechnet werden.

Unſere Miniſter des Innern und des Kriegsweſens ſind beauftragt, hiernach in Gemäßheit des Rekrutirungs-Geſetzes vom 10. Februar 1828 das Weitere anzuordnen.

Gegeben, Stuttgart den 15. Januar 1829.

Wilhelm.

Der Miniſter des Innern:
von Schmidlin.

Der Miniſter des Kriegsweſens:
Graf v. Franquemont.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

B) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 15. d. M. den Referendär erſter Claſſe, Wilhelm Stahl, von Böblingen, in die Zahl der Rechts-Conſulenten aufzunehmen geruht. — Derſelbe hat Neckarſulm zu ſeinem Wohnorte gewählt.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſter Entſchließung vom 18. d. M. den zum Dekan und Stadt-Pfarrer in Riedlingen ernannten Pfarrer und Schul-Inſpektor Erb in Neukirch, Oberamts Tettnang, der Uebernahme jener Stelle auf ſein Anſuchen enthoben und auf ſeiner bisherigen Stelle belaſſen,

das dadurch erledigte Dekanatamt Riedlingen ſamt Stadt-Pfarrei dem zum Pfarrer in Naßgenſtadt, Oberamts Ehingen, ernannten Pfarrer Johler, bisher in Burgberg, Oberamts Heidenheim, und

die wieder erledigte Pfarrei Naßgenſtadt dem Kaplan und Präzeptor Zipfehli in Ravensburg gnädigſt übertragen.

Ferner haben Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung vom 21. d. M. das erledigte Oberamt Tuttlingen dem Oberamtmann Traub, von Gaildorf,

die evangelische Pfarrei Bernloch, Dekanats Münsingen, dem Pfarrer Schnaufer in Tübingen, Dekanats Balingen, und

die evangelische Pfarrei Weilersteußlingen, Dekanats Blaubeuern, dem Pfarr-Verweser Seeger in Flößlingen, eben dieses Dekanats-Bezirks, gnädigst übertragen; auch

den Collegial-Hülfsarbeiter, Gerichts-Aktuar Gustav Hohbach in Tübingen, zum Oberamts-Gerichts-Aktuar in Spaichingen, und

den Justiz-Referendär erster Classe, Holzinger, von Diegenheim, Oberamts Neresheim, zum Oberamts-Gerichts-Aktuar in Tettnang zu ernennen geruht.

Unter dem 22. d. M. wurde der Oberlieutenant v. Röder vom siebenten zum zweiten Infanterie-Regiment,

der Unterlieutenant Stockmayer vom vierten Infanterie-Regiment zur Reiterei versetzt und dem zweiten Regiment zugetheilt, und an seine Stelle

der dem vierten Infanterie-Regiment aggregirte Unterlieutenant Egner bei diesem Regiment eingetheilt.

Unter dem 24. d. M. wurden die beiden Registratoren

Rösler, der Geheimen Kriegs-Kanzlei, und

v. Bonz, des Kriegsraths,

gegenseitig versetzt.

Die patronatische Nomination des Pfarr-Verwesers Hermann zu Massenbach, Dekanats Brackenheim, auf die erledigte evangelische Pfarrei daselbst ist den 20. d. M. bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Die Bestellung eines Dollmetschers zur Uebersetzung von Urkunden, die in neu-hebräischer oder talmud-rabbinischer Sprache abgefaßt sind, betreffend.

Da vermöge höchster Entschließung vom 12. Januar d. J. der Vorsteher der israelitischen Lehranstalt zu Ellwangen, Isaak Heß, als Dollmetscher für die in neu-

hebräiſcher oder talmud-rabbiniſcher Sprache bei den Juſtiz-Stellen einkommenden Urkunden aufgeſtellt worden iſt, ſo werden ſämtliche Gerichts-Stellen hievon mit dem Anfügen in Kenntniß geſetzt, daß wegen der diesfälligen Geſchäfts-Behandlung dieſelben Vorſchriften, welche durch die Miniſterial-Verfügung vom 30. Januar 1822 (Reg. Blatt S. 100) ertheilt worden ſind, mit der Ausnahme eintreten, daß die betreffenden Urkunden, anſtatt an die Kanzlei-Direktion des K. Juſtiz-Miniſterium an die des K. Gerichtshofs in Ellwangen einzuſchicken ſind.

Stuttgart den 21. Januar 1829.

Für den Miniſter:
v. Otto.

B) Des Departements des Innern:

1. Des Miniſterium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend das Formular zu Patenten für Hauſirhändler und andere herumziehende Gewerbleute.

Aus Veranlaſſung der Beſtimmungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung und der Inſtruction vom 8. Juni v. J. über den Hauſirhandel und die ſonſtigen herumziehenden Gewerbe ſind einige Abänderungen in dem von den Hof- und Kanzlei-Buchdruckern Gebrüdern Mäntler dahier verlegten Formular der zur Ausübung jener Gewerbe erforderlichen Patente getroffen worden. Hievon werden die Bezirks-Polizeiämter mit dem Auftrag benachrichtigt, ſich zur Ausſtellung dieſer Patente fortan des neuen veränderten Formulars zu bedienen; jedoch können die bei den Bezirksämtern etwa vorräthigen Exemplare des älteren Formulars zuvor verwendet werden.

Stuttgart den 19. Januar 1829. Schmidlin.

2. Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme von zwei ausübenden Aerzten.

Der Doktor der Medicin und Chirurgie, Franz Joſeph König, von Pfärrich, Oberamts Waiblingen, und der Candidat der Medicin, Carl Heinrich Röſch, von Schorn-

dorf, ſind in der innern Heilkunde geprüft und zur Ausübung derſelben, der Erſtere aber iſt nach erſtandenen Prüfungen in der Wundarznei-Kunde und Geburtshülfe auch zur Ausübung dieſer Wiſſenſchaft legitimirt worden.

Stuttgart den 19. Januar 1829. Walther.

C) Der Departements des Innern und der Finanzen:

Der Miniſterien des Innern und der Finanzen.

Verfügung, betreffend die zuſtändigen Behörden zu Claſſifikation der Hunde für die davon zu entrichtende Staats-Abgabe.

Zu näherer Bezeichnung derjenigen Behörden, welchen das Erkenntniß über die Claſſifikation der Hunde zum Behuf der davon zu entrichtenden Staats-Abgabe zukommt, wird in Gemäßheit K. Entſchließung vom 20. d. M. folgendes bekannt gemacht:

1) Zunächſt haben die Orts-Vorſteher bei Entwerfung der Aufnahme-Liſten (Inſtruction vom 21. Auguſt 1824, B. F. 2, Reg. Blatt von 1824, S. 683) ihre Anträge wegen Claſſifikation der einzelnen Hunde unter Beifügung der geeigneten Bemerkungen zu erſtatten.

2) Sind Jagdhunde in der Liſte begriffen, ſo haben ſie die Liſte zuvörderſt dem betreffenden Forſtamt zu übergeben, um über die Nothwendigkeit der Haltung jener Hunde, mithin über die Location derſelben in die zweite Claſſe, zu erkennen, und zu dem Ende entweder ihr Vidit beizufügen, oder ihre abweichende Anſicht anzuhängen.

3) Kommen ferner Hunde in der Liſte vor, welche um des Gewerbs oder der Sicherheit willen, als unentbehrlich erſcheinen, ſo iſt die Liſte ſofort dem betreffenden Ober-Amt vorzulegen, um über die Location derſelben in die dritte, beziehungsweiſe die zweite Claſſe nach Art. 2 oder 3 des Geſetzes vom 18. Juli 1824 (Reg. Blatt Seite 517) zu erkennen, und ſonach entweder die Anträge des Orts-Vorſtandes durch ſein Vidit zu beſtätigen, oder die abweichende Anſicht beizuſetzen.

4) Sind dieſe Beiſätze (zu 2 und 3) erfolgt oder befinden ſich in der Gemeinde gar keine Hunde, bei denen die Location in die zweite oder dritte Claſſe zur

Frage kommt; so ist die Aufnahme-Liste des Orts-Vorstehers dem betreffenden Cameralamt einzuhändigen.

5) Findet das Cameralamt bei den Ansichten des Forstamts und des Oberamts kein Bedenken, so trägt es ihre Classifikation in das an das Accise-Revisorat des K. Steuer-Collegiums einzusendende Haupt-Verzeichniß (Instr. v. 21. Aug. 1824, a. a. O.) ein, und läßt die Aufnahme-Liste dem Orts-Acciser zum Behufe des Einzugs zugehen.

6) Glaubt hingegen das Cameralamt mit den Ansichten des Forstamts oder des Oberamts sich nicht vereinigen zu können, so hat es zuvörderst mit Letzteren deßhalb Rücksprache zu nehmen, und wenn keine Vereinigung Statt finden sollte, in dem Falle, wo es sich von einem Jagdhunde handelt, in Gemeinschaft des Forstamts an die betreffende Kreis-Finanz-Kammer, bei der Frage von der Unentbehrlichkeit eines oder mehrerer Hunde wegen des Gewerbs oder der Sicherheit aber in Gemeinschaft des Oberamts an die betreffende Kreis-Regierung Bericht zu erstatten.

7) Nach Maßgabe der hierauf ergehenden höheren Entscheidung ist die Classifikation in die Aufnahme-Liste der einzelnen Gemeinde sowohl als in das Haupt-Verzeichniß (zu 5) definitiv einzutragen.

8) Die Hunde-Besitzer, welche auf die Location ihrer Hunde in die zweite oder dritte Classe Anspruch machen zu können glauben, haben sogleich bei der Aufnahme der Listen durch die Orts-Vorsteher (zu 1) diesen Anspruch vorzubringen; es bleibt ihnen jedoch unbenommen, denselben zugleich auch bei dem betreffenden Forstamt oder Oberamt (zu 2 und 3) geltend zu machen.

9) Finden sie sich durch das Erkenntniß des Forstamts oder Oberamts beschwert, so steht ihnen frei, im ersten Falle an die betreffende Kreis-Finanz-Kammer, im letzteren an die betreffende Kreis-Regierung sich im Wege des Rekurses zu wenden. Von der Entscheidung dieser höheren Behörden aber findet keine weitere Berufung Statt (Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1824). Im Falle eines abändernden Erkenntnisses ist die örtliche Aufnahme-Liste und das Haupt-Verzeichniß (zu 5) hienach zu berichtigen.

10) In allen Fällen, wo etwa das K. Steuer-Collegium in höherer Instanz über

die Classifikation eines Hundes bereits entschieden haben sollte, verbleibt es für das Vergangene bei dieser Entscheidung.

Stuttgart den 31. December 1828.

Schmidlin. Varnbüler.

D) Der Departements des Innern und des Kriegs:

Des Ober-Rekrutirungsraths.

Vorladung der Militärpflichtigen zu der Ziehung des Looses und der Musterung für die dießjährige Aushebung.

Den 2. März d. J. wird in sämtlichen Oberamts-Bezirken Behufs der dießjährigen Rekruten-Aushebung das Loos gezogen.

Sodann wird in den verschiedenen Oberamts-Bezirken die Musterung, nemlich die Untersuchung der Dienstrüchtigkeit der Militärpflichtigen, an nachbemerkten Tagen vorgenommen:

den 10. März:

Marbach, Backnang, Freudenstadt, Balingen, Herrenberg, Neresheim, Geißlingen, Biberach;

den 13. März.

Böblingen, Heilbronn, Nagold, Tuttlingen, Hall, Heidenheim, Göppingen, Waldsee;

den 17. März:

Leonberg, Weinsberg, Neuenbürg, Spaichingen, Oehringen, Aalen, Kirchheim, Leutkirch;

den 20. März:

Vaihingen, Neckarsulm, Calw, Rottweil, Künzelsau, Gmünd, Münsingen, Wangen;

den 24. März:

Maulbronn, Brackenheim, Tübingen, Oberndorf, Mergentheim, Welzheim, Ehingen, Tettnang;

den 27. März:

Ludwigsburg, Besigheim, Nürtingen, Sulz, Gerabronn, Gaildorf, Blaubeuern, Ravensburg;

den 31. März:

Cannstadt, Stuttgart Stadt, Urach, Horb, Crailsheim, Schorndorf, Wiblingen, Saulgau;

den 3. April:

Eßlingen, Stuttgart Amt, Waiblingen, Reutlingen, Rottenburg, Ellwangen, Riedlingen, Ulm.

Zu den genannten beiden Verhandlungen werden nun die Militärpflichtigen, an deren Alters-Claſſe in gegenwärtigem Jahre die Reihe der Aushebung iſt, nemlich ſämtliche im Jahr 1808 geborne Jünglinge unter den im Rekrutirungs-Geſetz vom 10. Februar 1828 angedrohten Rechts-Nachtheilen hiedurch vorgeladen, wobei zu ihrer Belehrung Folgendes bemerkt wird:

1) Für diejenigen, welche bei der Ziehung des Looſes nicht erſcheinen, wird das Loos durch Andere gezogen.

2) Wer bei der Muſterung nicht erſcheint, wird im Zweifel für dienſttüchtig angenommen und nach Maßgabe ſeiner Loos-Nummer zum Kontingent bezeichnet.

Ueberdies treffen den Nichterſcheinenden die im Art. 47 des Rekrutirungs-Geſetzes beſtimmten Strafen.

3) Wer eine Befreiung wegen Familien-Verhältniſſe oder wegen Berufs anſpricht, hat ſolche bei Verluſt derſelben bei dem Rekrutirungsrath des betreffenden Oberamts-Bezirks geltend zu machen, welcher ſich unmittelbar nach der Ziehung des Looſes verſammelt.

Uebrigens wird Jeder, der eine Befreiung anſpricht, erinnert, ſolche noch vor der Ziehung des Looſes dem betreffenden Oberamt anzuzeigen, damit dieſes den Befreiungs-Grund vorläufig prüfe, und dem, der ihn anſpricht, in Beziehung auf die beizubringenden Beweiſe die erforderliche Belehrung ertheile.

Stuttgart den 20. Januar 1829. Kapff.

Dienſt-Erledigungen.

1) Das in der zweiten Beſoldungs-Klaſſe ſtehende Oberamt Gaildorf iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um daſſelbe haben ihre Geſuche innerhalb vier Wochen bei der Regierung des Jart-Kreiſes einzureichen.

2) Die wieder zu beſetzende katholiſche Pfarrei Zimmern ob Rottweil, Oberamts und Dekanats Rottweil, begreift das Pfarrdorf mit 438 Pfarrgenoſſen, und hat an Güter-Ertrag, Zehenten, Grund-Gefällen, Kapital-Zinſen und Beſoldungen ein Einkommen von 700 fl.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Nro. 5.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 5. Februar 1829.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Bewilligung zu Annahme eines fremden Ordens. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten. — Verfügung, die Behandlung der mit der wuthartigen Krankheit behafteten Füchse betreffend. — Bekanntmachung, betreffend die Besetzung und Einweisung des Königlichen Gräflich Königsegg-Aulendorf'schen Amts Aulendorf-Königseggwald. — Privilegium gegen den Nachdruck der naturhistorischen Tabellen von dem Schulmeister Gehring. — Besetzung des Schul-Inspektorats Ebingen. — Pastoral-Dienstprüfung der katholischen Geistlichen. — Verfügung, in Betreff der Pensions-Verhältnisse derjenigen Diener, welche ein Staatsamt und ein evangelisches Kirchen- oder Lehramt zugleich bekleiden, oder von dem Staatsdienst in den Kirchendienst oder von diesem in jenen übertreten.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Bewilligung zu Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 26. v. M. an den Ordens-Vice-Kanzler,

dem Kammerherrn, Schloßhauptmann v. Wechmar in Ludwigsburg, und

Höchstihrem Adjutanten, Major v. Baumbach,

die nachgesuchte Erlaubniß, den von des Königs von Preußen Majestät ihnen verliehenen St. Johanniter-Orden anzunehmen und zu tragen, gnädigst ertheilt.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 26. v. M. dem Finanz-Ministerial-Kanzlisten Burger in Rücksicht auf seine treuen und vieljährigen Dienste, den Titel eines Sekretärs zu ertheilen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 28. v. M. den Registrator Henseler bei dem Archiv des Innern seinem Ansuchen gemäß in den Pensionsstand gnädigst versetzt;

das evangelische Dekanat Marbach dem Dekan Schelling zu Neuenstadt, und

die evangelische Pfarrei Auenstein und Abstatt, Dekanats Marbach, dem Pfarramts-Verweser Schlaich zu Eßlingen, gnädigst übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten.

Da der Rechts-Consulent Wilhelm Wagner in Stuttgart, nunmehr Nagold zu seinem Wohnorte erwählt hat; so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 29. Januar 1829.

Für den Minister:
v. Otto.

B) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

a) Verfügung, die Behandlung der mit der wuthartigen Krankheit behafteten Füchse betreffend.

Unter Beziehung auf die anliegende von dem K. Medicinal-Collegium verfaßte Belehrung über die in neuern Zeiten immer häufiger erscheinende wuthartige Krankheit

unter den Füchsen und über die dabei bisher gemachten Erfahrungen sieht man sich zu nachstehenden polizeilichen Verfügungen veranlaßt:

1) Wenn ein Fuchs, bei dem man Ursache zu haben glaubt, ihn mit der wuthartigen Krankheit behaftet zu erachten, einen Menschen oder ein anderes Thier verletzt hat, so ist hievon der Orts-Obrigkeit ungesäumt eben so die Anzeige zu machen, wie wenn die Verletzung durch ein anderes der Wuth verdächtiges Thier bewirkt worden wäre.

2) Die Bestimmungen der §§. 2, 3 und 4 der Ministerial-Verfügung vom 2. Januar 1824 (Reg. Blatt von 1824, S. 4 und 5), wonach, wenn ein der Wuth verdächtiges Thier einen Menschen oder ein anderes Thier gebissen hat, oder die Umstände wenigstens einen Zweifel hierüber übrig lassen, dasselbe, insofern es lebend beigebracht werden konnte, von Polizei wegen einzusperren und zu beobachten, und mittlerweile das gebissene Thier, wenn der Eigenthümer nicht seine Tödtung vorzieht, auf seine Kosten ohne Gefahr für Andere eingesperrt zu halten, insofern aber jene Verfahung nicht thunlich seyn sollte, auf die zuerst bemerkte Weise mit dem gebissenen Thiere selbst zu verfahren ist, findet auch bei krank erscheinenden Füchsen, besonders aber dann Anwendung, wenn sie einen Menschen, einen Hund oder eine Katze gebissen haben.

3) Die im §. 5 gedachter Ministerial-Verfügung enthaltene Vorschrift, daß ein todt beigebrachtes, oder während der polizeilichen Einsperrung gestorbenes, der Wuth verdächtiges Thier, bei dem nicht die volle Gewißheit vorliegt, daß es weder einen Menschen, noch ein anderes Thier verletzt habe, in Beiseyn des Oberamts-Arztes, oder bei dessen Verhinderung in Gegenwart eines sachkundigen Wund- oder Thier-Arztes, durch den Klee-Meister von Polizei wegen geöffnet werden soll, fällt jedoch bei krank erscheinenden Füchsen gänzlich weg. Eine Uebernahme der durch eine solche Oeffnung verursachten Kosten auf eine öffentliche Kasse findet daher nicht statt.

4) Getödtete, oder während der Einsperrung gestorbene, für krank gehaltene Füchse sind dagegen in allen Fällen unter polizeilicher Aufsicht mit Haut und Haaren gehörig zu verscharren. Auch bei ihnen gilt daher die am Schlusse der Ministerial-Verfügung vom 4. Februar 1828 (Reg. Blatt von 1828 S. 33)

ausgedrückte Erwartung, daß Personen, welche dergleichen der Wuth verdächtige Thiere erlegen, den nächsten Orts-Vorsteher hievon ungesäumt in Kenntniß setzen, den Leichnam selbst aber zu seiner Verfügung stellen werden.

5) Würden jedoch von den Forst-Aemtern auf Ersuchen der Polizei-Behörden alle Füchse in einem bedrohten Bezirk ohne Unterschied erlegt, so können die Bälge derjenigen, bei welchen nicht wirkliche Spuren der Krankheit sich gezeigt haben, nachdem ihr Leichnam vollkommen erkaltet ist, mit der gehörigen Vorsicht, um sich nicht dabei zu verletzen, abgezogen, an einer abgesonderten Stelle getrocknet und nach Belieben verwendet werden.

6) Sind Pferde, Rindviehstücke, Schaafe und Ziegen von einem muthmaßlich kranken Fuchs verletzt worden, so bleibt es, ohne die Unterscheidungen der §§. 3 und 4 der mehrerwähnten Ministerial-Verfügung, unter allen Umständen in das Ermessen des Eigenthümers gestellt, das gebissene Thier sogleich zu tödten, oder auf eigene Rechnung unter polizeilicher Aufsicht neben Anwendung der gesetzlichen Vorbeugungs-Mittel gegen die Wuth an einem abgesonderten Orte wenigstens sechs Wochen lang zu beobachten. Die mit Wuth-Zufällen Erkrankten und Gefallenen sind im letztern Fall ohne Eröffnung, wie die Füchse, zu verscharren; die Milch der verletzten Kühe kann während der ersten sechs Wochen nur auf Schmalz zu äußerem Gebrauch, späterhin aber, wenn sie nicht erkrankt sind, willkührlich benützt, das verletzte, hingegen gesicherte, Rind oder Schaaf darf erst sechs Monate nach der Verletzung zum Schlachten verwendet werden.

7) Ist ein Hund, welcher bedeutenden Werth hat, von einem als krank erscheinenden Fuchse verletzt worden, so steht es in Abweichung von dem §. 3 obiger Ministerial-Verfügung bei dem Eigenthümer, auch dann, wenn die Krankheit des Fuchses außer Zweifel gesetzt ist, statt der Tödtung des Hundes seine sorgfältige, abgesonderte Aufbewahrung und ärztliche Behandlung, jedoch unter strenger polizeilicher Aufsicht, während der Dauer von wenigstens zehen Wochen einzuleiten; derselbe hat jedoch auch nachher den Hund noch weiter genau zu beobachten.

Stuttgart den 26. Januar 1829. Schmidlin.

Belehrung
über die in neuerer Zeit allgemeiner vorkommende wuthartige Krankheit unter den Füchsen.

§. 1.

Seit dem Jahre 1804 zeigte sich am nördlichen Ufer des Bodensees und dessen Umgebungen eine unter den Füchsen zuvor nicht beobachtete Krankheit; sie giengen gegen ihr sonstiges schüchternes Benehmen auf Menschen, Pferde, Rindviehstücke, Schaafe, Ziegen, Hunde, Katzen und andere Säugethiere los, suchten solche zu verletzen und fielen zuletzt in einem sehr abgemagerten Zustand entkräftet nieder.

Zu Ende des Jahrs 1808 erschien diese Krankheit in dem damals Königlich Württembergischen, nunmehr Großherzoglich Badenschen Bezirksamt Hornberg. Nicht nur Rindviehstücke, sondern auch Hunde, von kranken Füchsen im Jahr 1809 daselbst verletzt, verfielen in Wuth und giengen zu Grund. Dasselbe ergab sich bei einem Rind im Oberamt Blaubeuern, und bei vier Rindviehstücken verschiedenen Alters zu Schuppach, Oberamts Oehringen, im nämlichen Jahre. Die zu Hornberg und Blaubeuern von kranken Füchsen angefallenen und verletzten Menschen wurden schleunig, wie die von wüthenden Hunden gebissenen, behandelt, und blieben gesund. Mehr und minder häufig erschienen seither solche kranke Füchse und haben durch ihre Bisse eine beträchtliche Anzahl von Rindviehstücken, Schaafen, Hunden und Katzen in Wuthzustand versetzt, und dieß nicht nur in einem großen Theile Schwabens, sondern auch am Mittel-Rhein und in mehreren Cantonen der Schweiz. Sie erschienen besonders häufig zu Ende des Jahrs 1827 und seither in den obern Gegenden Württembergs.

§. 2.

Viele Menschen wurden von kranken Füchsen gebissen, aber gewöhnlich schnell mit gehöriger Vorsicht behandelt, und sie blieben gesund. Auch nicht wenige Thiere gaben, obgleich verletzt und ohne Behandlung gelassen, nichts Krankhaftes hierauf zu erkennen. Diese Erscheinung, welche besonders die mit der Jagd Beschäftigten zu der irrigen Ansicht verleitete, daß keine Ansteckung bei dieser Fuchs-Krankheit Statt finde, wird jedoch ebenso bei der entschiedenen Hundswuth beobachtet. Die Verschiedenheit des Erfolgs beruht auf der Verschiedenheit der Verletzung, der Empfänglichkeit für den kranken Stoff und des Stoffs selbst.

§. 3.

Abgesehen von der peinlichen Lage, in welche die meisten durch kranke Füchse verletzten Menschen versetzt werden, ist nun theils erwiesen, theils höchst wahrscheinlich, daß bereits durch mittelbare Einwirkung solcher Füchse drei Menschen das Opfer derselben wurden.

1) Zu Ende Aprils 1815 raufte sich auf dem Seehaus-Hof, Leonberger Oberamts, eine Katze mit einem auf die Hühner losgegangenen Fuchs. Den 21. Mai Abends 5 Uhr biß jene eine ihr vertraute Person, die Dienstmagd des Beständers, ein bis dahin gesundes und heiteres Mädchen. Stiere und trotzige Augen, auf die Vorübergehenden gemacht, wurden bei der Katze bemerkt, worauf sie bei gleicher Erscheinung am folgenden Morgen getödtet wurde. Die ärztliche Behandlung des verletzten Mädchens konnte erst nach 24 Stunden Statt finden. Am 25. August traten nach vorangegangenem Uebelbefinden die Zufälle der Wasserscheu ein, worauf sie bald verschied.

2) Im März 1825 kamen zwei kranke Füchse zu dem Stall des Hauptmanns Weber in Nettstall, Cantons Glarus, worin sich eine Hündin mit zwei Jungen befand. Die Erstere hatte sich mit dem Einen dieser Füchse herumgebissen, wurde Anfangs Aprils von der Wuth befallen, biß ihren eigenen Herrn, die eigenen Jungen und mehrere Hunde. Weber widersetzte sich jeder ärztlichen Behandlung. Am 9. August offenbarte sich die Wasserscheu bei demselben, wenige Tage hierauf vollkommene Wuth, welche mit dem Tod endete.

   S. Ueber das Erscheinen kranker Füchse im Canton Glarus und die durch den Biß solcher Thiere verursachte Wuthkrankheit, von Med. D. Streif, in dem Archiv für Thier-Heilkunde IV. Bd. zweites Heft, Zürich, 1828.

3) Nach einer Mittheilung des Großherzogl. Badenschen Bezirksamts Mörsburg an das Königl. Oberamt Tettnang brach bei einem am 27. August v. J. auf dem Felde von einer unbekannten Katze gebissenen Kinde, aller ärztlichen Vorsorge ungeachtet, die Wasserscheu aus. Alle Wahrscheinlichkeit läßt nach der Anzeige eine vorherige Mittheilung der Fuchs-Krankheit auf die Katze annehmen.

§. 4.

So wie der mittelbare Uebergang der Wuth von Füchsen auf Menschen durch Hunde oder Katzen Statt fand, so ergab sich derselbe auch auf Rindviehstücke. In der Naßacher Mühle, Oberamts Schorndorf, raufte sich ein Fuchs mit dem Kettenhund. Jener wurde getödtet, dieser sorglos behandelt; er drang in den Rindviehstall ein, verletzte die darin befindlichen Stücke, welche, vier an der Zahl, alle wuthkrank abgiengen.

§. 5.

Der unmittelbare Uebergang auf Hunde hat sich besonders seit einem Jahr häufig gezeigt. In Sießen, Oberamts Blaubeuern, erkrankte im Oktober v. J. der Jagdhund des dortigen Försters, nachdem er sich mit einem Fuchse gerauft hatte, biß zwei Menschen und einen Hund. Erstere, sorgfältig behandelt, genasen, Letzterer, ohne Behandlung aufbewahrt, gerieth in Wuth und fiel.

Nach einer dem Oberamte Blaubeuern gemachten Anzeige raufte sich der Hühnerhund des dortigen Forst-Assistenten mit einem Fuchs zu Ende Decembers 1827; vier Wochen hierauf brach die Wuth bei demselben aus und er fiel.

Im Oberamte Waldsee gieng ein Fuchs auf einen Hund los. Jener wurde getödtet, zeigte aber bei der Untersuchung sowohl von aussen als innen nicht die geringste Abweichung vom gesunden Zustand. Der Hund erschien nach fünf Wochen wüthend und stürzte.

In der Thalmühle, oberhalb Geißlingen, raufte sich ein Fuchs mit dem Müllerhund. Dieser, sechs Wochen lang in der Kleemeisterei gesund geblieben, erkrankte in der siebenten Woche und fiel wuthkrank.

Ebenso ist das Vorkommen wuthverdächtiger Katzen, die sich im Felde aufhalten, seit der allgemeinen neuerlichen Erscheinung der Fuchskrankheit ungemein häufig.

§. 6.

So wie der nicht gleiche Erfolg der Ansteckung, so hat auch die Abwesenheit der gewöhnlichen Wuthzufälle bei den kranken Füchsen die irrige Annahme einer von der Wuth ganz verschiedenen Krankheit, die man mit dem Namen der Beißsucht belegte, herbeigeführt. Im Anfang der Krankheit ist ausser dem Bemühen, Menschen und größere Thiere zu verletzen, durchaus nichts weder äusserlich noch innerlich vom gesunden

Zuſtand Abweichendes wahrzunehmen, obgleich ſolche kranke Füchſe bereits das Vermögen, ihre Krankheit mitzutheilen, beſitzen. Späterhin, ohne beſtimmte Tage angeben zu können, erſcheinen ſie mit glanzloſen Haaren, abgemagert. Bei Eröffnung ihres Magens findet man bei den gewöhnlichen Nahrungsmitteln ſolche, welche hiezu nicht geeignet ſind, wie Steine, Sand, Stroh ꝛc. Im weitern Verlauf erſcheinen ſie ſehr entkräftet, jedoch meiſtens mit Beibehaltung der Beißluſt, und fallen unter geringen Krämpfen. Nach Verſchiedenheit der Dauer der Krankheit findet man die Schleimhäute der Luft- und Verdauungs-Werkzeuge mehr und minder rothlaufartig entzündet, (niemals Spuren einer Vereiterung,) die Milz angeſchwollen, die Leber in Farbe verändert, ſo wie die der Menge nach ſehr verſchiedene Galle; die Haare der Bälge gehen leicht ab, zuweilen finden ſich Flechten-Ausſchläge auf der Haut, ganz verſchieden von der eigenthümlichen Milben-Raude der Füchſe.

§. 7.

Nach bisheriger Erfahrung iſt jeder Fuchs, welcher ungereizt einen Menſchen oder ein größeres Hausthier anfällt und verletzt, als der Wuth höchſt verdächtig anzunehmen; ſelbſt der zufällig gereizte von ſeinem gewöhnlichen Aufenthalt entfernte iſt dafür zu halten.

§. 8.

Obgleich bis jetzt nur muthmaßlich angenommen werden kann, daß Menſchen, von kranken Füchſen unmittelbar verletzt, dadurch in Wuth verſetzt wurden, ſo verlangt doch ſchon der oben angegebene Uebergang auf ſo viele verſchiedenartige Thiere ſorgfältige Behandlung eines verletzten Menſchen. Lange und vielfältige Erfahrung hat dargethan, daß ſchleunige, zweckmäßige Behandlung der gebiſſenen Stellen in bei weitem den meiſten Fällen gänzliche Sicherheit gegen Krankheits-Ausbruch bewirkte. Iſt ein Arzt oder Wundarzt bald zu erreichen, ſo hat man demſelben ſo ſchnell wie möglich die Mittheilung des Vorgefallenen zu machen und ſich deſſen Behandlung zu unterziehen. Bei der Annahme, daß 4—5 Stunden verfließen würden, ehe ärztliche Hülfe kommen könnte, iſt es räthlich, entweder die verletzten Stellen ſelbſt zu behandeln, oder durch eine beherzte und ſichere Perſon behandeln zu laſſen. Hiebei kommt es nun darauf an, die mit dem Speichel des kranken Thiers in Verbindung gekommenen verletzten Theile ſo abzuändern, daß ſelbſt noch angrenzende geſunde von allen

Seiten zerstört werden. Es erfolgt dies entweder durch schleunige Anwendung des glühenden Eisens, oder wiederholtes Einstreuen und Anbrennen des Schießpulvers in die Wunde, oder durch Benützung der Spießglanz-Butter, der concentrirten Salpeter- Schwefel- oder Salz-Säure, des salpetersauern Silbers oder des Aetz-Kalis, als Aetzmittel, oder durch gänzliches Ausschneiden der verletzten Stellen. Ob die Behandlung richtig vorgenommen worden sey, darüber hat jeder Verletzte bei einem gesetzlich aufgestellten Arzt oder Wundarzt das Erforderliche zu vernehmen, und sich der weitern ärztlichen Besorgung schleunig zu unterziehen.

§. 9.

Die größte Gefahr droht den Menschen nach bisherigen Erfahrungen durch Hunde und Katzen, welche sich mit kranken Füchsen gerauft haben. Personen, welche durch dergleichen Thiere verletzt wurden, haben daher doppelte Ursache, vorstehende Vorsichts-Maasregeln zu beobachten. Darauf aber, daß dergleichen Thiere selbst unschädlich gemacht werden, ist jedenfalls ernstlicher Bedacht zu nehmen.

§. 10.

Werden größere nützliche Hausthiere, wie Pferde, Rindviehstücke, Schaafe, Ziegen, Schweine, oder auch Hunde von besonderem Werth durch kranke Füchse verletzt, so sind die Wunden so schleunig wie möglich eben so, wie bei den Menschen zu behandeln, und die Gebissenen sind an einer abgesonderten Stelle angebunden aufzubewahren. Den Eigenthümern und den herbeigerufenen Thier-Aerzten bleibt es überlassen, wie lange sie die geäzten oder ausgeschnittenen Stellen in Eiterung erhalten wollen; frühzeitige Anwendung des glühenden Eisens bei einigen Rindviehstücken hat diese ohne weitere Behandlung gegen Krankheits-Ausbruch gesichert.

§. 11.

Obgleich nur wenige genau untersuchte Fälle vorhanden sind, welche darthun, daß die vorzüglich von Pflanzen sich nährenden Thiere, wenn sie wuthkrank geworden sind, ihre Krankheit auf andere überzutragen vermögen, so erheischt dennoch die Vorsicht, daß, wenn die Lust, zu beißen, bei denselben sich einfindet, jede Sorgfalt einzutreten hat, Verletzung bei Menschen oder Thieren zu verhüten.

§. 12.

Der von wuthkranken Menschen oder Thieren frisch abgesonderte Speichel ist bei der Berührung mit verletzten Hautstellen vorzugsweise das Mittheilungs-Mittel der Krankheit, und man hat sich bei jeder Thierart vor demselben genau zu verwahren.

§. 13.

Es ist bis jetzt nicht dargethan worden, daß an der Wuth gefallene Füchse, nachdem sie gehörig erkaltet, bei dem Abziehen der Haut und der Eröffnung des Körpers Krankheits-Mittheilungen bewirkt hätten; die Vorsicht verlangt aber dennoch, solche Verrichtungen nur mit unverletzten oder wenigstens gut bedekten Händen vorzunehmen.

§. 14.

Aeußerst schwankend ist der Zeitraum von der Verletzung durch ein wüthendes Thier bis zum Krankheits-Ausbruch. Geheilte Thiere sind wenigstens ein halb Jahr lang noch besonders zu beobachten.

---

b) Bekanntmachung, betreffend die Besetzung und Einweisung des Königlichen Gräflich Königsegg-Aulendorf'schen Amts Aulendorf-Königseggwald.

Nachdem der von dem Grafen von Königsegg-Aulendorf zum Amtmann für die vereinigten Polizei-Bezirke Aulendorf und Königseggwald ernannte bisherige Oberamts-Gerichts-Aktuar Prielmayer zu Tettnang für diese Stelle in Pflichten genommen und in seine diesfallsigen Verrichtungen eingewiesen worden, somit das neue Königlich Gräflich Königsegg-Aulendorf'sche Amt Aulendorf-Königseggwald nunmehr in Thätigkeit getreten ist; so wird solches unter Beziehung auf die K. Declaration vom 6. August v. J., die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses betreffend (Reg. Blatt S. 649 ff.) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 29. Januar 1829. Schmidlin.

c) Privilegium gegen den Nachdruck der naturhistorischen Tabellen von dem Schulmeister Gehring.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 28. d. M. dem Schulmeister Gehring zu Rottenaker ein Privilegium gegen den Nach-

druck der von ihm bearbeiteten naturhiſtoriſchen Tabellen auf die Dauer von ſechs Jahren zu ertheilen geruht; welches unter Hinweiſung auf die Königliche Verordnung vom 25. Februar 1815 in Betreff der Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck hiermit bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 30. Januar 1829.

Schmidlin.

2. Des katholiſchen Kirchenraths.

a) Beſetzung des Schul-Inſpektorats Ehingen.

Dem Pfarrer Zipfehli in Naßgenſtadt wurde das Schul-Inſpektorat Ehingen übertragen.

Stuttgart den 22. Januar 1829.

Camerer.

b) Paſtoral-Dienſtprüfung der katholiſchen Geiſtlichen.

Am Dienſtag, den 12. Mai, und an den folgenden Tagen wird eine Dienſtprüfung der katholiſchen Geiſtlichen für Kirchenſtellen Statt finden, wozu diejenigen zugelaſſen werden, welche im Jahre 1826 oder früher die Prieſterweihe erhielten. Die Candidaten haben ſich bis zum 11. April bei dem Kirchenrath ſchriftlich zu melden, und zugleich, in Gemäßheit der Miniſterial-Verfügung vom 20. Auguſt 1828 (Reg. Blatt Nro. 58) über den etwaigen Beſitz eines Gemeinde-Bürger- oder Beiſitz-Rechts den oberamtlich beurkundeten Ausweis vorzulegen.

Da man ſich vorbehält, im Herbſte wieder eine ſolche Prüfung vorzunehmen; ſo hat jeder Candidat, der es vorziehen würde, erſt bei dieſer Herbſt-Prüfung zu erſcheinen, ſolches in ſeiner Meldung anzugeben.

Diejenigen, welche hierauf nicht willfährig beſchieden oder ſonſt zurückgewieſen werden, müſſen, ohne Rückſicht auf die in ihrer Meldung ausgedrückten Wünſche, am Montag den 11. Mai, Nachmittags 4 Uhr, in der Kanzlei des Kirchenraths dahier erſcheinen.

Uebrigens bezieht man ſich auf die im Regierungs-Blatt vom Jahr 1819, S. 111, auch in den Cirkular-Erlaſſen vom 1. Juli 1820 und 6. Auguſt 1822 bekannt gemachten Vorſchriften.

Stuttgart den 23. Januar 1829.

Camerer.

C) Der Departements des Innern und der Finanzen:

Der Miniſterien des Innern und der Finanzen.

Verfügung, in Betreff der Penſions-Verhältniſſe derjenigen Diener, welche ein Staatsamt und ein evangeliſches Kirchen- oder Lehramt zugleich bekleiden, oder von dem Staatsdienſt in den Kirchendienſt oder von dieſem in jenen übertreten.

Aus Anlaß des Art. 12 des Geſetzes vom 30. März 1828, betreffend die Verhältniſſe der an der Univerſität angeſtellten Diener wird zu Feſtſtellung der Penſions-Verhältniſſe derjenigen Diener, welche ein Staatsamt und ein evangeliſches Kirchen- oder Lehramt zugleich bekleiden, ſo wie derjenigen, welche von dem Staatsdienſt in den Kirchendienſt oder von dieſem in jenen übertreten, in Gemäßheit allerhöchſter Entſchließung vom 9. d. M. Folgendes verfügt:

1) die bisher beſtandene Verbindung der Stellen der geiſtlichen Mitglieder des evangeliſchen Conſiſtoriums, der evangeliſch-theologiſchen Fakultät und desjenigen Lehrſtuhls der philoſophiſchen Fakultät, mit welchem das Ephorat an dem evangeliſchen Seminar in Tübingen verbunden iſt, mit der Wittwen-Anſtalt der evangeliſchen Geiſtlichen iſt aufgehoben.

2) Ein Diener, welcher gleichzeitig ein penſionsberechtigtes Staatsamt und ein beſoldetes evangeliſches Kirchen- oder Lehramt bekleidet, nimmt in Anſehung des Gehalts der erſten Stelle an der Staatsdiener-Penſions-Anſtalt und in Anſehung des Gehalts der zweiten Stelle an der geiſtlichen Wittwen-Anſtalt Theil, vorausgeſetzt, daß jenes Kirchen- oder Lehramt für ſich zur Theilnahme an der geiſtlichen Wittwen-Anſtalt berechtige.

3) Jeder Uebertritt von einem bei der Staatsdiener-Pensions-Anstalt betheiligten Amte auf eine bei der geistlichen Wittwen-Anstalt betheiligte Kirchen- oder Lehrstelle, oder von einem Amt der letzteren Art auf eine Dienststelle der ersteren Categorie hat die Folge, daß ein solcher Diener von der Zeit der Dienst-Veränderung an aus seiner bisherigen Verbindung mit der Pensions-Anstalt, bei welcher sein früheres Amt betheiligt ist, austritt, und dagegen in die Verbindung mit der andern Pensions-Anstalt, wozu ihn sein neues Amt berechtigt, aufgenommen wird.

Eine Zurückforderung der Einlagen und Beiträge von der Pensions-Anstalt, mit welcher der Diener früher in Gemeinschaft stand, findet so wenig als eine rückwärtige Nachzahlung von Beiträgen an die Pensions-Anstalt, bei welcher das neue Amt betheiligt ist, Statt. Jedoch werden einem auf ein pensionsberechtigtes Staatsamt versetzten Kirchendiener gegen Entrichtung des vollen Eintrittsgelds von dem neuen Gehalte, auch die auf der früher bekleideten Kirchen- oder Lehrstelle zugebrachten Dienst-Jahre in seine Dienstzeit als Staatsdiener eingerechnet.

Stuttgart den 10. Januar 1829.

Schmidlin. Varnbüler.

Dienst-Erledigungen.

1) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Ober-Eisenbach, Oberamts und Dekanats Tettnang, begreift im Pfarr-Orte und in eilf Filialien 339 Pfarr-Genossen, und gewährt an Garten-Ertrag, Kapital-Zinsen, Besoldungen und Gebühren ein Einkommen von 630 fl. Die Bewerber haben ihre Eingaben an den katholischen Kirchenrath einzuschicken.

2) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Tübingen, Diözese Balingen, mit 520 Pfarr-Genossen, und einem Einkommen von 533 fl. nach den neuesten Normal-Preisen, haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftmäßig zu melden.

3) An dem unteren Gymnaſium in Rottweil wird das Präzeptorat der mittleren Claſſe mit einem Einkommen von 650 fl. ohne eine Amts-Wohnung, und an dem Gymnaſium in Ehingen das Präzeptorat der unterſten Claſſe mit einer Beſoldung von 500 fl. nebſt freier Wohnung oder angemeſſenem Hauszins, wieder beſetzt werden. Die Bewerber haben ihre Eingabe innerhalb vier Wochen bei dem K. Studienrath einzureichen, und ſich zugleich über den Beſitz eines Bürger- oder Beiſitz-Rechts auszuweiſen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Nro. 6.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 7. Februar 1829.

Inhalt.

Verfügungen der Departements. Weitere Bekanntmachung, die in einzelnen Gemeinderaths-Bezirken vollendete Vereinigung des Unterpfandswesens betreffend. (Nro XVII.)

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Der Hypotheken-Commission.

Weitere Bekanntmachung, die in einzelnen Gemeinde-Raths-Bezirken vollendete Vereinigung des Unterpfandswesens betreffend. (Nro. XVII.)

(Vergl. Reg. Blatt vom Jahr 1828, S. 887.)

Nach den seit der letzten Bekanntmachung vom 26. Dec. v. J. bis heute bei der K. Hypotheken-Commission eingekommenen Berichten der Oberamts- und Amts-Gerichte sind in den hiernach benannten weiteren siebenzig Gemeinderaths-Bezirken die Geschäfte der Vereinigung des Unterpfandswesens vollständig beendigt, auch die neuen Unterpfands-Bücher in Ordnung gebracht worden, und ist somit das Pfand-Gesetz ꝛc. vom 15. April 1825, gemäß den durch die betreffenden Bezirks-Gerichte in Befolgung der Einführungs-Instruktion vom 15. December 1825, §. 163 erlassenen öffentlichen Kundmachungen, in diesen Orten in volle Wirksamkeit getreten; welches hiemit zu allgemeiner Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 30. Januar 1829.

Für den Vorstand:

Steudel.

Siebenzehnte Uebersicht
der Gemeinderaths-Bezirke, in welchen das Pfand-Vereinigungs-Geschäft vollendet ist.

I. Neckar-Kreis.

1) Heiningen, Pfand-Commissariats Unterweissach, Oberamts Backnang;
2) Schoßach, Pfand-Commissariats Lauffen, Oberamts Besigheim;
3) Mühlhausen, } Pfand-Commissariats Cannstadt, } Oberamts Cannstadt;
4) Schmiden, }
5) Rohracker, Pfand-Commissariats Untertürkheim, }
6) Bonfeld, Pfand-Commissariats Kirchhausen, Oberamts Heilbronn;
7) Stammheim, Pfand-Commissariats Ludwigsburg, }
8) Möglingen, Pfand-Commissariats Markgröningen, } Oberamts Ludwigsburg;
9) Geisingen, Pfand-Commissariats Oßweil, }
10) Murr, Pfand-Commissariats Großbottwar, Oberamts Marbach;
11) Oelbronn, Pfand-Commissariats und Oberamts Maulbronn;
12) Nußdorf, Pfand-Commissariats Enzweihingen, Oberamts Vaihingen.

Der Pfand-Commissariats-Bezirk Markgröningen, Oberamts Ludwigsburg, ist nun vollständig bereinigt.

II. Schwarzwald-Kreis.

A) Haupt-Orte der Pfand-Commissariats-Bezirke:

13) Teinach, Oberamts Calw. (Pfand-Commissär: Scheumann.)
14) Tübingen, Oberamts-Stadt. (Pfand-Commissär: Winter.)

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

15) Margarethenhausen, } Pfand-Commissariats Dürrwangen, Oberamts Balingen;
16) Streichen, }
17) Dachtel, } Pfand-Commissariats Teinach, Oberamts Calw;
18) Holzbronn, }
19) Mönchberg, Pfand-Commissariats Entringen, Oberamts Herrenberg;
20) Ihlingen, } Pfand-Commissariats und Oberamts Horb;
21) Lutzenhardt, }
22) Ebershardt, Pfand-Commissariats Altensteig, Oberamts Nagold;

23) Feldrennach, Pfand-Commiſſariats Neuenbürg,
24) Dennjächt,
25) Unter-Reichenbach, } Pfand-Commiſſariats Liebenzell, } Oberamts Neuenbürg;
26) Beſſendorf,
27) Hoch-Mößingen, } Pfand-Commiſſariats und Oberamts Oberndorf;
28) Villingen, Pfand-Commiſſariats Rottweil,
29) Feckenhauſen, Pfand-Commiſſariats Schömberg, } Oberamts Rottweil;
30) Gönningen, Pfand-Commiſſariats Dußlingen, Oberamts Tübingen;
31) Mühlhauſen, Pfand-Commiſſariats Troßingen, Oberamts Tuttlingen.

Die Pfand-Commiſſariats-Bezirke Teinach, Oberamts Calw, Entringen, Oberamts Herrenberg, und Liebenzell, Oberamts Neuenbürg, ſind nun vollſtändig bereinigt.

III. Jart-Kreis.

32) Wildenſtein, Pfand-Commiſſariats Jagſtheim, Oberamts Crailsheim;
33) Wörth, Pfand-Commiſſariats Zöbingen, Oberamts Ellwangen;
34) Eutendorf,
35) Michelbach,
36) Mittel-Fiſchach, } Pfand-Commiſſariats und Oberamts Gaildorf;
37) Muthlangen, } Pfand-Commiſſariats Gmünd,
38) Rechberg,
39) Herlikofen,
40) Iggingen,
41) Unter-Böbingen, } Pfand-Commiſſariats Heubach, } Oberamts Gmünd;
42) Guſſenſtadt, Pfand-Commiſſariats Gerſtetten, Oberamts Heidenheim;
43) Döttingen,
44) Eberbach,
45) Nitzenhauſen, } Pfand-Commiſſariats Künzelsau, } Oberamts Künzelsau;
46) Ober-Keſſach, Pfand-Commiſſariats Niedernhall,
47) Baltmannsweiler, Pfand-Commiſſariats Beutelsbach,
48) Buhlbronn, } Pfand-Commiſſariats Winterbach, } Oberamts Schorndorf;
49) Schornbach,
50) Eglingen, } Pfand-Commiſſariats und Amts-Gerichts Neresheim;
51) Großkuchen,

52) Windischenbach, Pfand-Commissariats und Amts-Gerichts Pfedelbach.

Die Einführung des Pfand-Gesetzes ist nun vollendet:

in dem Pfand-Commissariats-Bezirke Gerstetten, und damit in dem ganzen Oberamts-Gerichts-Bezirke Heidenheim;

in dem Pfand-Commissariats-Bezirke und damit in dem ganzen Amts-Gerichts-Bezirke Pfedelbach.

IV. Donau-Kreis.

A) Haupt-Orte der Pfand-Commissariats-Bezirke:

53) Kirchheim, Oberamts-Stadt. (Pfand-Commissär: Bacmeister.)

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

54) Aßmannshardt, } Pfand-Commissariats Biberach, } OberamtsBiberach;
55) Warthausen, }
56) Kirchberg an der Iller, Pfand-Commissariats Ochsenhausen, }
57) Hausen ob Urspring, Pfand-Commissariats Schelklingen, Oberamts Blaubeuern;
58) Reichenbach, Pfand-Commissariats Wiesensteig, Oberamts Geißlingen;
59) Ottenbach, Pfand-Commissariats Göppingen, }
60) Gruibingen, Pfand-Commissariats Voll, }
61) Reichenbach, } Pfand-Commissariats Ebersbach, } Oberamts Göppingen;
62) Schlierbach, }
63) Oethlingen, Pfand-Commissariats und Oberamts Kirchheim;
64) Ennabeuern, Pfand-Commissariats und Oberamts Münsingen;
65) Zogenweiler, Pfand-Commissariats Altdorf, Oberamts Ravensburg;
66) Friedingen, Pfand-Commissariats und Oberamts Riedlingen;
67) Ailingen, Pfand-Commissariats Friederichshafen, Oberamts Tettnang;
68) Setzingen, Pfand-Commissariats Langenau, Oberamts Ulm;
69) Wolfegg, Pfand-Commissariats und Oberamts Waldsee;
70) Steinberg, Pfand-Commissariats und Oberamts Wiblingen.

Die Einführung des Pfand-Gesetzes ist nun vollendet:

in dem Pfand-Commissariats-Bezirke Ebersbach, Oberamts Göppingen, so wie in dem Pfand-Commissariats-Bezirke Kirchheim, und damit in dem ganzen Oberamts-Gerichts-Bezirke Kirchheim.

Zur Beglaubigung:

Der Aktuar der K. Hypotheken-Commission:

Löser.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 7.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag, den 23. Februar 1829.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Privilegium gegen den Nachdruck der zweiten umgearbeiteten Ausgabe der Natur-Geschichte von Rebau. — Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors: a) in der Diöcese Weinsberg; — b) in der Diöcese Wildbad. — Schul-Stiftung des Caplans Cleska zu Weisenstein. — Verfügung, in Betreff der Forstgerechtsame des vormals reichsunmittelbaren Adels. — Darstellung der Resultate der Staats-Schulden-Zahlungs-Casse-Rechnungen für das Etats-Jahr 18$^{7}/_{8}$. — Verfügung wegen Abänderung der Formulare für Cautions-Urkunden. — Verfügung, die Berechnung der Accise bei Erbschafts-Theilungen und Vermögens-Uebergaben betreffend.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 8. v. M. den Oberamts-Richter Khuen in Wangen auf die Oberamts-Richter-Stelle zweiter Classe in Spaichingen zu befördern geruht.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung vom 4. d. M. die erledigte Sekretärs-Stelle bei der Universität Tübingen dem bisherigen Amts-Verweser dieser Stelle, Rechts-Candidaten Conz, von Böblingen,

die katholische Pfarrei Jettenhausen, Oberamts Ottnang, dem Pfarrer Stempfle, von Hausen am Thann, im Oberamts-Bezirk Spaichingen, und

die evangliſche Pfarrei Affaltrach, Dekanats Weinsberg, dem Pfarr-Verweſer Schäffler zu Warmbronn, im Dekanats-Bezirk Leonberg, gnädigſt übertragen; auch

vermöge höchſter Entſchließung vom 11. d. M. das Oberamt Wangen dem dortigen Oberamts-Verweſer Kausler definitiv zu verleihen,

die erledigte zweite Helfers-Stelle in Eßlingen dem Pfarrer Schumann in Scharnhauſen, Dekanats Stuttgart, und

die katholiſche Pfarrei Gündringen, im Oberamts-Bezirk Horb, dem Vikar Bäuerle zu Altheim, in eben dieſem Oberamts-Bezirk, zu übertragen geruht.

Unter dem 5. d. M. erhielt der auf die katholiſche Jodoks-Caplanei in Aulendorf, Oberamts Waldſee, ernannte Antons-Caplan Johann Georg Breitinger daſelbſt, und

unter dem 9. d. M. der auf die katholiſche Pfarrei Bartenſtein, Dekanats Mergentheim, ernannte Vikar Johann Mekia, von Deggingen, die Königliche Beſtätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern:

1. Des Miniſterium des Innern.

Privilegium gegen den Nachdruck der zweiten umgearbeiteten Ausgabe der Natur-Geſchichte von Rebau.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 11. d. M. dem Steindrucker Johann Conrad Mäcken dem Jüngern zu Reutlingen ein Privilegium gegen den Nachdruck der zweiten umgearbeiteten Ausgabe der Natur-Geſchichte von Rebau auf die Dauer von ſechs Jahren in Gnaden zu ertheilen geruht; welches unter Hinweiſung auf die Königliche Verordnung vom 25. Februar 1815, in Betreff der Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck, öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 13. Februar 1819. Schmidlin.

2. Des evangelischen Consistorium.

a) Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diöcese Weinsberg.

Durch die Beförderung des Pfarrers Sigwart in Affaltrach ist die Schullehrer-Conferenz-Direktors-Stelle in der Diöcese Weinsberg erledigt worden, welche dem Pfarrer Stockmaier zu Lehrensteinsfeld übertragen wurde.

Stuttgart den 27. Januar 1829. Wächter.

b) Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diöcese Wildbad.

Die durch Beförderung des Helfers Seybold in Wildbad erledigte Schullehrer-Conferenz-Direktors-Stelle in der Wildbader Diöcese ist dem Pfarrer Christlieb in Birkenfeld übertragen worden.

Stuttgart den 30. Januar 1829. Wächter.

3. Des katholischen Kirchenraths.

Schul-Stiftung des Caplans Cleska zu Weisenstein.

Der resignirte Pfarrer, nunmehrige Kaplan Cleska zu Weisenstein, hat zum dortigen Schul-Fonds ein Capital von 600 fl. gestiftet. Diese wohlthätige Handlung wird zur ehrenden Anerkennung öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 3. Februar 1829.

Für den Direktor:
Mosthaf.

B) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, in Betreff der Forstgerechtsame des vormals reichsunmittelbaren Adels.

In Ansehung der Forstgerechtsame derjenigen Ritterguts-Besitzer, auf welche die Königliche Declaration vom 8. December 1821 Anwendung findet, wird hiemit folgendes zur Kenntniß und Nachachtung gebracht:

I. Von nachstehenden Gutsherrschaften, welche sich nach den früher bekannt gemachten Verzeichnissen (Reg. Blatt von 1823, Nro. 20 und von 1824, Nro. 60) für den Antritt der Forstgerichtsbarkeit erklärt hatten, sind nachträgliche Verzichtleistungen hierauf eingekommen, deren Annahme Seine Königliche Majestät zu genehmigen geruht haben:

Im Neckar-Kreise:

v. Bauß, genannt Kappler,
v. Berlichingen-Jaxthausen,
v. Berlichingen-Rossach,
v. Ellrichshausen-Assumstadt,
v. Gaisberg-Helfenberg, mit den übrigen Theilhabern an Helfenberg,
v. Gemmingen-Bonfeld,
v. Gemmingen-Bürg.

Im Schwarzwald-Kreise:

v. Gaisberg-Neunthausen,
v. Linden,
v. St. André,
v. Thumb.

Im Jaxt-Kreise:

v. Adelmann,
v. Berlichingen-Jaxthausen,
v. Berlichingen-Rossach mit den übrigen Theilhabern an Rechenberg,
v. Berolbingen,
v. Ellrichshausen-Jaxtheim,
v. Gemmingen-Neubronn,
Hofer v. Lobenstein,
v. Holz,
v. Sekendorf-Gutend,
v. Stetten,
v. Uechtriz,

v. Werneck,
v. Wöllwarth-Laubach.

Im Donau-Kreise:

v. Bernhausen,
v. Beroldingen.

II. Dagegen haben für die Ausübung der Forstgerichtsbarkeit (§. 42 der Königlichen Declaration) folgende Ritterguts-Besitzer in Ansehung der in den bezeichneten Königlichen Forstamts-Bezirken gelegenen Waldungen die nachbenannten Beamten bestimmt:

1) v. Kniestedt-Schaubek, in dem Königlichen Forstamts-Bezirk Reichenberg, den Rentbeamten Zeller in Klein-Bottwar;
2) v. Palm-Mühlhausen, im K. Forstamts-Bezirk Stromberg, den Rentamtmann Zeller in Mühlhausen;
3) v. Palm-Steinbach, im K. Forstamts-Bezirk Kirchheim, den Rechts-Candidaten Seeger in Steinbach;
4) v. Crailsheim-Rügland, im K. Forstamts-Bezirk Crailsheim, den Rentbeamten Wolf in Hornberg;
5) v. Degenfeld-Schomburg-Eybach, in den K. Forstamts-Bezirken Schorndorf und Lorch, den Rentamtmann Weinland in Rechberghausen;
6) v. Hatzfeld-Wildenburg, im K. Forstamts-Bezirk Mergentheim, den Rentamtmann Schäffer in Waldmannshofen,
7) v. Adelsheim-Wachbach im K. Forstamts-Bezirk Mergentheim, den Rentamtmann Wetzel in Wachbach.

Diese Forstgerichtsbarkeits-Beamte sind als befähigt anerkannt worden, und werden durch die Königlichen Forstämter sofort verpflichtet und eingewiesen werden, um mit dem 1. März 1829 in Thätigkeit zu treten.

Sie sind in Ansehung der Straf-Befugniß den Königlichen Forstämtern gleichgestellt, und den Königlichen Kreis-Finanz-Kammern unmittelbar untergeordnet, an welche auch die Rekurse gegen Straf-Verfügungen derselben gerichtet werden.

Uebrigens bleibt die Abrügung der von den Königlichen Forſtbedienten überhaupt und beſonders auch in den eigenthümlichen ritterſchaftlichen Waldungen entdeckten Frevel (Declar. §. 57) vorbehältlich des hergebrachten Strafbezugs der Wald-Eigenthümer, den Königlichen Forſtämtern überlaſſen.

III. Belangend die, im Gegenſatze von der Forſtgerichtsbarkeit mit keinem Strafrecht verbundene, Forſt- und Jagd-Polizei und Forſt-Verwaltung, welche vermöge der Königlichen Declaration §§. 52 ff. ſämtlichen Ritterguts-Beſitzern in Beziehung auf ihre eigenthümliche Waldungen zukommt, ſo ſteht die Ausübung dieſer Befugniſſe unter der Ober-Aufſicht der Königlichen Forſtämter, welchen das dafür anzuſtellende Privat-Dienſt-Perſonal anzuzeigen und zur Verpflichtung vorzuſtellen iſt.

Die Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen innerhalb der Beſitzungen des ritterſchaftlichen Adels bleiben, wenn auch die Forſtgerichtsbarkeit deſſelben ſich darüber erſtrecken ſollte, in Anſehung der Forſt-Polizei und Forſt-Verwaltung gleichwohl der Aufſicht des Königlichen Forſt-Perſonals unterworfen.

Stuttgart den 3. Februar 1829. Varnbüler.

b) Darſtellung der Reſultate der Staats-Schulden-Zahlungs-Caſſe-Rechnungen für das Etats-Jahr $18^{27}/_{28}$.

In Gemäßheit der Beſtimmungen der Verfaſſungs-Urkunde §. 123 und des Staats-Schulden-Zahlungs-Statuts vom 22. Juni 1820, §. 13 werden hiedurch die Reſultate der Schulden-Zahlungs-Caſſe-Rechnungen für $18\frac{27}{28}$, ſo wie ſie von den, für die Juſtification dieſer Rechnung beſtimmten Königlichen und ſtändiſchen Commiſſarien vorgelegt worden ſind, öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 6. Februar 1829. Varnbüler.

Darstellung

der

Ergebnisse der Staats-Schulden-Zahlungs-Casse-Rechnung

von dem Etats-Jahr $18\frac{3}{28}$.

Abschnitt I.

Uebersicht der Einnahme und Ausgabe.

Soll. fl.	kr.	Einnahme.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		I. Aktiv-Reste vom vorigen Jahr.				
193,607	33	1) Cassen-Bestand bei dem Jahres-Abschlusse $18\frac{3}{27}$	193,607	33	—	—
—	—	2) Rückstände	—	—	—	—
4,000	30	II. Aktiv-Capital-Zinsen	4,000	30	—	—
1'267,011	38	III. Zins-Zahlungs-Fonds	1'267,011	38	—	—
140,954	28	Capital-Ablösungs-Fonds	140,954	28	—	—
10,500	—	IV. Heimbezahlte Aktiv-Capitalien, von der Ausstands-Casse an den ihr in den vorigen Jahren geleisteten Vorschüssen . .	10,500	—	—	—
		V. Aufgenommene Passiv-Capitalien:				
146,600	—	Anlehen aus dem Pensions-Fonds für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener	55,000	—	—	—
		Militär-Cautionen	91,600	—	—	—
		Ueberdieß sind 38,750 fl. neu verbriefte ältere Capitalien als abgelöst und wieder angeliehen durchlaufend in Ausgabe und Einnahme verrechnet.				
1,053	38	VI. Außerordentliche Einnahmen: Ersatz-Posten, Stückzinsen aus den von der Ausstands-Casse zurückbezahlten Vorschüssen und heimgefallene Passiv-Capitalien	1,053	38	—	—
1'763,727	47	Summe der Einnahme	1'763,727	47	—	—

Soll. fl.	kr.	Ausgabe.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
—	—	I. Passiv-Reste vom vorigen Jahr, außer den Zins-Rückständen	—	—	—	—
		II. Passiv-Capital-Zinsen:				
113,189	43	1) Rückstände vom vorigen Jahr . .	1'265,669	10½	102,898	17½
1'255,377	55	1) Zins-Schuldigkeit vom letzten Jahr .				
322,338	55	III. Abgelöste Passiv-Capitalien . . . und 38,750 fl. durch neue Verbriefung.	221,920	8½	99,418	46½
		IV. Außerordentliche Ausgaben:				
		a) Verzinslicher Vorschuß an die Ausstands-Casse zu Berichtigung der vierten Rate der Gehalts-Reclamationen .	52,700	—	—	—
72,821	14	b) An die Staats-Haupt-Casse für die Kriegs-Casse zu Bezahlung von Zielern an den Kaufschillingen der zu Erweiterung der Artillerie-Caserne in Ludwigsburg und zu Erbauung einer neuen Infanterie-Caserne in Stuttgart erkauften Gebäude und Gärten . . .	4,500	—	—	—
		Zu dem Casernen-Bau in Stuttgart .	15,000	—	—	—
		c) Ersatz-Posten	621	14	—	—
1'763,727	47	Summe der Ausgabe . . .	1'561,410	43	202,317	4
					Gleich dem Cassen-Bestande am Ende des Jahrs.	

Wenn von der Summe der Einnahme . . . . . 1'763,727 fl. 47 kr.
jene der Ausgabe . . . . . 1'561,410 fl. 43 kr.
abgezogen wird, so ergiebt sich der baare Cassen-Bestand am Ende des Jahres mit

— 202,317 fl. 4 kr.

Abschnitt II.

Verwendung des Tilgungs-Fonds.

	fl.	kr.
Zu Ablösung der Passiv-Capitalien waren in diesem Jahr zu verwenden:		
1) Rückstand vom vorigen Jahr	80,417	50
2) Diesjähriger ordentlicher Tilgungs-Fonds	140,954	28
3) Ueberschuß des Zins-Zahlungs-Fonds nach Abzug des Erfordernisses	9,741	49
4) Zins-Ersparnisse bei Capital-Ablösungen vor den Zins-Verfall-Terminen	5,892	24
5) Heimbezahlte Aktiv-Capitalien	10,500	—
6) Aufgenommene Passiv-Capitalien	146,600	—
7) Von der außerordentlichen Einnahme:		
a) Ersatz-Posten ꝛc.	117	24
b) Verminderung der Staats-Schuld durch Ablösung halbzinsender Capitalien unter dem hälftigen Nennwerthe . . .	315	—
Zusammen . . .	394,538	55
Von dieser Summe wurden bezahlt:		
a) Verzinslicher Vorschuß an die Ausstands-Casse zu Einlösung von Cassen-Scheinen für Gehalts-Reclamationen	52,700	—
b) An die Staats-Haupt-Casse zu Bezahlung der Kaufschillinge für die zu Erweiterung der Artillerie-Caserne in Ludwigsburg und zu Erbauung einer neuen Infanterie-Caserne in Stuttgart erkauften Häuser und Gärten, und zu den Kosten des Casernen-Baues	19,500	—
—:·	72,200	—
Nach Abzug dieser Ausgaben blieben an dem Tilgungs-Fonds übrig	322,338	55
Davon wurden zu Ablösung von Passiv-Capitalien verwendet	222,920	8½
Rest —:· 99,418 fl. 46½ kr.		
wovon in dem folgenden Jahr die aufgekündigten Capitalien, welche sich am 30. Juni 1828 auf 57,447 fl. 50 kr. beliefen, zu bezahlen waren, deren Ablösungs-Zeit größtentheils abgelaufen ist, und von welcher an ihre Verzinsung aufhört.		
Außer diesem besteht noch ein besonderer Tilgungs-Fonds von —:· 526,139 fl. 50 kr.		
welcher durch das Gesetz vom 22. Juni 1820 der Finanz-Verwaltung auf künftigen Wieder-Ersatz überlassen worden ist.		

	fl.	kr.
Am 30. Juni 1827 haben die Passiv-Capitalien betragen . . .	27'963,533	50
Im Jahr $18\frac{27}{28}$ erhielten dieselben folgenden Zuwachs:		
1) durch die Schulden-Uebernahme von dem Grafen zu Quadt-Isny	22,000	—
2) durch das Anlehen aus dem Pensions-Fonds für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener an die Schulden-Zahlungs-Casse	55,000	—
3) durch die bei der Schulden-Zahlungs-Casse angelegten Militär-Cautionen	91,600	—
—:·	28'132,133	50
Davon wurden im Jahr $18\frac{27}{28}$ abgelöst	222,920	$8\frac{1}{2}$
Ueber deren Abzug erscheint der Stand der Passiv-Capitalien am 30. Juni 1828 mit —:· 27'909,213 fl. $41\frac{1}{2}$ kr.		
Hievon werden verzinst zu 5 vom Hundert 515,920 fl. —		
— $4\frac{1}{2}$ — — 27'270,978 fl. $11\frac{1}{2}$ kr.		
— 4 — — 116,503 fl. —		
— $2\frac{1}{2}$ — — 4,172 fl. —		
und sind unverzinslich . . . . . 1,640 fl. 30 kr.		
—:· 27'909,213 fl. $41\frac{1}{2}$ kr.		
Die Aktiv-Capitalien haben sich am 30. Juni 1827 belaufen auf	438,900	—
Hiezu sind im Jahr $18\frac{27}{28}$ gekommen: Anlehen an die Ausstands-Casse	52,700	—
—:·	491,600	—
Davon sind heimbezahlt worden	10,500	—
Es belauft sich demnach der Aktiv-Capital-Stand am 30. Juni 1828 auf —:· 481,100 fl.		

Davon werden zu 4½ vom Hundert verzinst	131,100 fl.	—
und sind unverzinslich	350,000 fl.	—
Wenn nun von der Summe der Passiv-Capitalien . .	27'909,213 fl.	41½ kr.
die Aktiv-Capitalien abgezogen werden mit	481,100 fl.	—
und der noch zu verwendende Tilgungs-Fonds mit . .	99,418 fl.	46½ kr.
zusammen .	580,518 fl.	46½ kr.

so ergibt sich als wirklicher Stand der Staats-Schuld die Summe von

— 27,328,694 fl. 55 kr.

Stuttgart den 20. December 1828.

Zur Abhör der Rechnung aufgestellte

Königliche Commissarien:
Frisch.
Stein.

Ständische Commissarien:
Graf v. Reischach.
D. Feuerlein.

c) Verfügung wegen Abänderung der Formulare für Cautions-Urkunden.

Durch die Verfügung vom 27. Juli 1825 (Reg. Blatt S. 435) sind die Formulare für die Cautions-Urkunden der Cassen-Beamten und Pächter vorgeschrieben, und hinsichtlich der Bürgschaften der Ehefrauen durch die Stelle:

„In dieser Beziehung — bis — besonders zu beurkunden"

in den Formularen Lit. A. B. C. D und durch die Stelle:

„Ueberdies haben wir — bis — Verzicht geleistet"

in dem Formular Lit. E das Erforderliche nach den damals geltenden Rechts-Normen aufgenommen worden.

Da in Gemäßheit der Vorschriften des Gesetzes vom 21. Mai 1828 (Reg. Blatt S. 361) sowohl in Hinsicht auf die Geschlechts-Vormundschaft als die Form der Bürgschaften der Ehefrauen Aenderungen eingetreten sind, so wird hiemit bestimmt, daß künftig in die Cautions-Urkunden statt der obenbemerkten Fassung folgende Stelle aufzunehmen ist:

„In dieser Beziehung habe ich in Gemäßheit des Art. 5 des Gesetzes vom 21. Mai 1828 bereits gerichtlich meine ernstliche Willens-Meinung zu Pro-

tokoll erklärt, auch den . . . . . ersucht, die Aechtheit dieser meiner Bürgschafts-Verschreibung zu Bewirkung eines allgemeinen Vorzugsrechts auf meinem Vermögen für die K. Staats-Casse noch besonders zu beurkunden."

Das beizufügende Zeugniß der Unterpfands- oder Gerichts-Behörde Nro. 1 und 2 in den Formularen Lit. A. B. C und Nro. 2 und 3 in den Formularen Lit. D und E ist sodann dahin abzuändern:

„Wir die unterzeichneten Mitglieder des — zu — beurkunden hiemit, daß die Ehefrau auf die in der Cautions-Urkunde bemerkte Weise laut Gerichts- (Unterpfands-) Protokolls S. — sich für die ganze Schuld verbindlich gemacht hat."

Stuttgart den 10. Februar 1829. Varnbüler.

d) Verfügung, die Berechnung der Accise bei Erbschafts-Theilungen und Vermögens-Uebergaben betreffend.

Um den hin und wieder Statt findenden Ungleichheiten in Berechnung der Accise-Schuldigkeiten bei Erbschafts-Theilungen und Vermögens-Uebergaben für die Zukunft vorzubeugen, findet sich das Finanz-Ministerium zu folgender Erläuterung des Accise-Gesetzes vom Jahre 1824 veranlaßt.

Nach dem §. 1 des Accise-Gesetzes ruht die Accise auf dem verkaufs- oder tauschweisen Umsatze der im §. 2 des Gesetzes genannten Gegenstände oder deren Anweisung an Zahlungs Statt.

Nach diesem allgemeinen Grundsatze nimmt das Gesetz in dem §. 3 alles dasjenige von der Accise-Abgabe aus, was durch andere Rechtsgeschäfte, als z. B. durch Erbschaft, Vermögens-Uebergabe, Vermächtniß, Schenkung, Heirathsgut ꝛc. von einem Besitzer auf den andern übergeht und befreit namentlich im §. 11 diejenige Summe von der Accise-Abgabe, welche bei einem Kaufe, einem Contracte, bei Vermögens-Uebergaben ꝛc. als Heirathsgut abgezogen werden darf.

Hienach kann eine Accise-Berechnung bei Erbschafts-Theilungen und Vermögens-Uebergaben nur dann Statt finden, wenn außer der eigentlichen Erbschafts-Theilung noch weitere Rechtsgeschäfte entweder

a) zwischen den Erben ꝛc. unter sich oder

b) mit dritten Personen Statt finden.

Es ist demnach dasjenige, was die Erben im Loose oder durch Uebereinkunft außer dem Loose blos erbschaftsweise erhalten, der Accise auch dann nicht unterworfen, wenn es, was selten zu vermeiden seyn wird, die Erbsportion übersteigen sollte. Uebernimmt hingegen ein Erbe bei einer Erbtheilung oder Vermögens-Uebergabe einen accisbaren Gegenstand oder ein liegendes Gut außer der eigentlichen Erbschafts-Theilung und Erbschafts-Verweisung durch einen besonderen Vertrag, gleichsam kaufsweise, und hat derselbe von dem Werth-Anschlage oder festgesetzten Preise dieses Gegenstandes seinen Mit-Erben oder den Gläubigern der Masse eine bestimmte Summe hinauszubezahlen, so unterliegt er mit demjenigen Betrage, welchen er nicht als Erb- oder Heirathsguts-Antheil zurückbehalten darf, der Accise-Entrichtung in eben der Maase, als bei jedem andern Contracte, welchen die Erben während des Theilungs- oder Uebergabs-Geschäftes zwischen sich oder mit Dritten abschließen.

Die K. Oberamtsgerichte und Theilungs-Behörden werden nach vorgängiger Rücksprache mit dem K. Justiz-Ministerium angewiesen, hienach sich in vorkommenden Fällen zu achten.

Stuttgart den 13. Februar 1829. Varnbüler.

Dienst-Erledigungen.

1) Die befähigten Bewerber um das erledigte evangelische Dekanat- und Stadtpfarr-Amt Neuenstadt am Kocher haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftsmäßig bei dem evangelischen Consistorium zu melden. Die Stadt, in welcher zugleich ein Helfer angestellt ist, enthält 1320 Kirchen-Genossen, die Diözese aber 15 Diözesan-Orte. Die Besoldung ist, mit Ausschluß einer von $18\frac{37}{60}$ verwilligten Zulage von jährlichen 110 fl., auf 1040 fl. 27 kr. nach den neuesten Normal-Preißen berechnet und besteht in 293 fl. 51 kr. Geld, 574 fl. 30 kr. fixen Naturalien, 72 fl. Güter-Genuß, 18 fl. 54 kr. bürgerlichen Benefizien und 81 fl. 12. kr. Emolumente.

2) In der Stadt Ulm wird eine zweite Helfers-Stelle an der Münster-Kirche errichtet, und neben freier Wohnung mit dem Gehalt von 600 fl. in Geld ausgestattet. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Nellingen, Diözese Blaubeuern, welche mit Einschluß des, eine halbe Stunde entfernten Filials Oppingen,

in deſſen eigener Kirche alle Sonn- und Feier-Tage Predigt, alle drei Wochen Kinderlehre, viermal des Jahrs das Abendmahl und alle Caſual-Gottesdienſte gehalten werden, 990 Kirchen-Genoſſen enthält, und nach Abzug von 60 fl. an Geld und Naturalien zum geiſtlichen Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds noch ein Einkommen von 1055 fl. nach den neueſten Normal-Preiſen gewährt, haben ſich innerhalb vier Wochen vorſchriftsmäßig bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte evangel. Pfarrei Frommern, Diözeſe Balingen, haben ſich innerhalb vier Wochen vorſchriftsmäßig bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden. Der Mutter-Ort enthält 826, die beiden Filialien Weilheim und Waldſtetten aber, wovon erſteres eine halbe Stunde von dem Mutter-Ort entfernt, eine eigene Kirche und neben den Caſual-Gottesdienſten, alle Sonn- Feſt- und Feier-Tage Predigten und alle 14 Tage Kinderlehre hat, 910 Pfarr-Genoſſen. Das Einkommen iſt, nach Abzug von 50 fl. für Reiſe-Koſten, auf 758 fl. nach den neueſten Normal-Preiſen berechnet, worunter die Zehenten auf 15 Jahre um jährl. 371 fl. verpachtet ſind.

5) Die katholiſche Stadtpfarrei Schelklingen, Oberamts Blaubeuern und Dekanats Ehingen, wird wieder beſetzt werden. Sie begreift im Pfarrorte ſamt Filialien 995 Pfarr-Genoſſen und hat von Güter-Ertrag, Zehenten, Grund-Gefällen, Kapitalien, Beſoldungen und Gebühren 800 fl. Einkommen.

6) Durch den am 4. d. M. erfolgten Tod des Gerichts-Notars Rahm iſt das Gerichts-Notariat Horb in Erledigung gekommen. Die Bewerber um daſſelbe haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

Am 17. d. M. ſind die Rechts-Erkenntniſſe vom Monat December v. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Nro. 8.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 26. Februar 1829.

Inhalt.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend den Ersatz der Unterhaltungs-Kosten bemittelter und die Unterbringung unbemittelter Festungs-Straf-Gefangenen. — Die Ausstellung und Einsendung der Urkunden über die Unterhaltungs-Beiträge der Straf-Gefangenen betreffend. — Instruktion zu Vollziehung des allgemeinen Sportel-Gesetzes vom 25. Juni 1828.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

1. Des Justiz-Ministerium.

Verfügung, betreffend den Ersatz der Unterhaltungs-Kosten bemittelter — und die Unterbringung unbemittelter Festungs-Straf-Gefangenen.

Zu Vollziehung der auf dem außerordentlichen Landtage vom Jahre 1828 verabschiedeten Bestimmungen in Betreff des Ersatzes der Unterhaltungs-Kosten von Seite bemittelter — und einer minder kostspieligen Unterbringung unbemittelter Festungs-Straf-Gefangenen, wird hiemit nachstehende Verfügung ertheilt.

§. 1.

Bemittelte Festungs-Straf-Gefangene haben für den vollen Ersatz ihrer Unterhaltungs-Kosten auf die ganze Dauer der von ihnen auf der Festung Hohen-Asberg zu erstehenden Strafe genügende Sicherheit zu leisten, auch den ungefähren Betrag jener Kosten von Viertel- zu Viertel-Jahr voraus zu bezahlen.

§. 2.

Dieser Betrag, als Maasstab zu den Voraus-Zahlungen und vorbehältlich der mit dem Einzelnen späterhin zu treffenden Abrechnung, ist für einen Gefangenen auf jährlich zweihundert Gulden festgesetzt.

§. 3.

Die zu leistende Sicherheit kann mit dem eigenen Vermögen des Straf-Gefangenen, oder für ihn durch Dritte gewährt werden.

§. 4.

Das Bezirks-Gericht, welchem die Einlieferung des Straf-Gefangenen obliegt, hat jedenfalls Sorge zu tragen, daß die Voraus-Zahlung (§§. 1, 2) niemals einem Anstande oder Aufschub unterliege.

§. 5.

Hierüber ist in der vorgeschriebenen Beitrags-Urkunde (Verfügung vom 2. Nov. 1825, Pkt. 5 — Reg. Bl. S. 674 — vergl. Verfügung vom 18. Febr. 1826, Pkt. 2, — Reg. Bl. S. 194) die erforderliche Auskunft von dem Bezirks-Gerichte zu ertheilen.

§. 6.

Unter vorstehenden Voraussetzungen findet allein die Einlieferung eines Straf-Gefangenen an das Festungs-Commando zu Hohen-Asberg zum Behuf der Aufnahme in das dortige Straf-Gebäude Statt.

§. 7.

Festungs-Straf-Gefangene, welche den hievor bezeichneten vollen Ersatz zu bezahlen nicht im Stande sind, werden an den Vorstand des Arbeitshauses in Ludwigsburg zur Aufnahme in das dort für Festungs-Straf-Gefangene eingerichtete besondere Gebäude eingeliefert.

§. 8.

Bei den kaum erwähnten Festungs-Straf-Gefangenen (§. 7) findet die Verfügung vom 2. November 1825, betreffend die Kosten-Beiträge der Straf-Gefangenen überhaupt, (Reg. Bl. S. 673 f.) auch fernerhin volle Anwendung.

§. 9.

Vorstehende Bestimmungen sind vom ersten März 1829 an von Seite der Bezirks-Gerichte und der Beamten der betreffenden Straf-Anstalten in Vollzug zu setzen.

Stuttgart den 14. Februar 1829.

Maucler.

2. Der Straf-Anstalten-Commission.

Die Ausstellung und Einsendung der Urkunden über die Unterhaltungs-Beiträge der Straf-Gefangenen betreffend.

Da nach wiederholten Anzeigen der Verwaltungen der Straf-Anstalten die wegen Ausstellung und Einsendung der Urkunden über die Unterhaltungs-Beiträge der Straf-Gefangenen ertheilten Vorschriften (Verfügung vom 2. November 1825, Reg. Blatt S. 673; Verfügung vom 11. November 1825, Reg. Blatt S. 708, und vom 18. Febr. 1826, Reg. Blatt S. 194) vielfältig nicht beobachtet werden; so wird den betreffenden Bezirks-Aemtern die genaue Befolgung der gedachten Vorschriften mit dem Anfügen aufgegeben, daß jene Verwaltungen angewiesen sind, diejenigen Amtsstellen nahmhaft zu machen, welche sich dießfalls eine Versäumniß zu Schuld kommen lassen, um sofort gegen dieselben die angemessene Ahndung eintreten zu lassen.

Stuttgart den 9. Februar 1829.

Für den Vorstand:
Herdegen.

B) Der Departements der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen:

Der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen.

Instruktion zu Vollziehung des allgemeinen Sportel-Gesetzes vom 23. Juni 1828.

Zu Vollziehung des allgemeinen Sportel-Gesetzes vom 23. Juni 1828 (Reg. Bl. Seite 483) werden hiedurch folgende nähere Vorschriften ertheilt; vorbehältlich der besonderen Instruktionen, welche die einzelnen Ministerien im alleinigen Interesse ihres Departements an die ihnen untergeordneten Stellen zu erlassen, für nöthig erachten möchten.

(Zu Art. 2 und 3.)

§. 1.

Behörden für den Sportel-Ansatz und für die Entscheidung von Anständen.

Die Sporteln werden in dem Departement, in dessen Geschäfts-Kreis der Gegenstand derselben einschlägt, und zwar der Regel nach, so weit nicht durch besondere Bestimmungen etwas anderes vorgeschrieben ist, von derjenigen Behörde angesetzt, welcher in dem gegebenen Fall das Erkenntniß erster Instanz zusteht, oder von welcher eine höhern Orts getroffene Verfügung an die Bezirks-Stelle ausgeschrieben wird.

Anstände und Zweifel in Sportel-Fällen sind immer von der Behörde zu erledigen, in deren Geschäfts-Kreis der Gegenstand, worauf die Sportel ruht, einschlägt.

§. 2.

Benennung dieser Behörden.

Die Sporteln können je nach der Verschiedenheit der Fälle angesetzt werden:

von den Ministerien,

von den Landes-Collegien,

von den Bezirks-Aemtern (Oberamts-Gerichten, Ober-Aemtern, beziehungsweise standesherrlichen Amts-Gerichten und Polizei-Aemtern, Cameral-Aemtern),

von den Orts-Vorstehern.

§. 3.

Sportel-Ansätze und Controle-Verzeichniß bei den höhern Behörden.

Bei den Ministerien und den Landes-Collegien, in so weit ihnen nach §. 1 der Sportel-Ansatz zukommt, wird sogleich bei der Entscheidung oder Erledigung des Falls auch die Sportel angesetzt und der Ansatz in das Concept der Ausfertigung aufgenommen, wofür der Expedient verantwortlich ist. Die Sportel wird daher zugleich mit der Verfügung an die Amts-Stelle zur Erhebung ausgeschrieben, welche die Verfügung zu eröffnen oder zu vollziehen hat.

Ihr Betrag wird auf der rechten Seite der Ausfertigung beigesetzt.

Zur Controlirung der Sportel-Erhebung wird bei jedem Ministerium und Landes-Collegium ein Canzlei-Beamter aufgestellt, welchem obliegt, über sämtliche an die Amts-Stellen ausgeschriebene Sporteln ein nach Aemtern abgetheiltes Verzeichniß nach dem Formular Lit. A fortlaufend zu führen.

Es ist ihm zu diesem Ende von dem expedirenden Sekretär die den Sportel-Ansatz enthaltende Verfügung mitzutheilen und von ihm sodann der Eintrag in das Verzeichniß (Formular Lit. A) beizusetzen. Nur wenn dieser Eintrag bescheint ist, darf eine Concept-Ausfertigung bei der Registratur niedergelegt werden.

Diese Sportel-Verzeichnisse umfassen je den Zeitraum eines Etats-Jahrs; damit aber den Bezirks-Aemtern die erforderliche Zeit zur Erhebung und zum Abschluß ihrer Rechnungen übrig bleibe, so werden sie je am 31. Mai geschlossen, so daß die im Monat Juni anfallenden Sporteln in das neue Etats-Jahr übergehen und zur Erhebung und Verrechnung in diesem ausdrüklich ausgeschrieben werden.

Aus diesem Verzeichnisse übergibt der controlirende Beamte je am

1. September,
1. December,
1. März und
1. Juni

einen speciellen Auszug an die der erhebenden Stelle zunächst vorgesetzte Behörde, damit diese eine sichere Grundlage zur Prüfung der vierteljährigen Sportel-Rechnung der Stelle erhält.

§. 4.

Sportel-Ansätze, mit welchen keine Verfügung an ein Bezirks-Amt verbunden ist.

Wenn von einer höhern Behörde eine Sportel angesetzt wird, mit welcher eine Verfügung an ein Bezirks-Amt nicht verbunden ist, wie dieses z. B. bei Verfügungen an die Ministerial-Kassen, oder eine andere Special-Kasse, oder an die Staats-Haupt-Kasse, oder bei Verfügungen an Stellen, welche keine Sportel-Verrechnung haben, als Dekanat-Aemter, Forst-Aemter ꝛc., oder auch alsdann der Fall ist, wenn das Erkenntniß eines höhern Gerichts dem Anwalt der Parthie eröffnet wird; so wird die Sportel durch den controlirenden Canzlei-Beamten, nach dem Formular Lit. B an das Cameral-Amt ausgeschrieben, in dessen Bezirk der Sportel-Pflichtige wohnt. Der controlirende Canzlei-Beamte übergibt über solche Fälle, in den §. 3 bestimmten Terminen, Uebersichten an die betreffende Kreis-Finanz-Kammer zur Bildung der Controle der Verrechnung.

§. 5.

Sportel-Ansätze bei dem Kriegs-Departement und solche, welche bei Militär-Personen für ehegerichtliche Dispensationen Statt finden.

Die in dem Kriegs-Departement zu erhebenden Sporteln werden auf die bisherige Weise controlirt, von der Kriegs-Kasse erhoben und an die Staats-Kasse abgeliefert.

Die Sporteln, welche Militär-Personen für ehegerichtliche Dispensationen zu entrichten haben, sind gleichfalls auf die bisherige Art durch den Expeditor des Ehegerichts einzuziehen und unter Rechnungs-Ablegung alle Viertel-Jahr an die Staats-Haupt-Kasse abzuliefern, nachdem aus dem Sportel-Controle-Register des Ober-Tribunals die Vollständigkeit, so wie die Richtigkeit der Sportel-Ansätze in der Rechnung beurkundet ist.

§. 6.

Belohnung des controlirenden Canzlei-Beamten.

Der Canzlei-Beamte bei den Ministerien und den Landes-Collegien, welcher nach §§. 3 und 4 die Controlirung der Sportel-Erhebung neben seinen ordentlichen Dienst-Verrichtungen zu besorgen hat, erhält hiefür eine Belohnung nach dem bisherigen Tarif, welche je am Ende des Etats-Jahrs auf den Sportel-Ertrag des betreffenden Cameral-Amts zur Bezahlung angewiesen wird.

Sie besteht in folgenden Abstufungen:

bis auf 200 Sportelfälle — 16 fl. von 100 Stück,
von 200 bis 400 — 14 fl.
— 400 — 800 — 10 fl.
über 800 aber — 8 fl. von 100 Stück.

§. 7.

Sportel-Ansatz und Erhebung durch die Bezirks-Aemter.

Den Bezirks-Aemtern (§. 2) liegt ob:

a) die Erhebung der an sie von den höhern Stellen ausgeschriebenen Sporteln,
b) der Ansatz und die Erhebung der Sporteln in den ihrem Erkenntniß und ihrer Verfügung unterliegenden Fällen.

§. 8.

Rechnung hierüber bei den Bezirks-Aemtern.

Die Bezirks-Aemter führen eine fortlaufende Rechnung, welche die beiden Haupt-Abtheilungen enthält:

a) von höhern Behörden ausgeschrieben,
b) von Amtswegen angesetzt.

Sie wird nach dem Formular Lit. C angelegt und je auf den 1. September, 1. December, 1. März und 1. Juni abgeschlossen.

Am Schlusse der Rechnung wird, sofern darin verschiedene Arten von Sporteln enthalten sind, nach Ziehung der Summe beigesetzt:

Darunter sind begriffen:

gerichtliche Sporteln . . . . .
Sporteln in Ehesachen . . . . .
Notariats-Sporteln . . . . . .
Verwaltungs-Sporteln . . . . .

Die Erhebung muß sogleich bei der Eröffnung geschehen, ohne daß ein nur noch im Falle des §. 4 Statt findendes Sportel-Ausschreiben abzuwarten ist. Ausstände sind nicht zulässig. Eine Abtheilung der Sportel-Rechnungen der Bezirks-Gerichte und der Bezirks-Polizeiämter nach Cameral-Bezirken findet nicht Statt.

Jedes jener Aemter nimmt die Sporteln ſeines ganzen Bezirks in eine Rechnung auf und liefert ſie an das nächſtgelegene Cameral-Amt.

§. 9.

Controle der Sporteln mittelſt Ausſtellung von geſtempelten Sportel-Zeichen.

Die Bezirks-Aemter, welchen die Erhebung der Sporteln zukommt, haben dafür mit gedruckten Sportel-Zeichen zu beſcheinen.

Hievon ſind allein ausgenommen: die gerichtlichen Urtheile und Vergleiche und die Notariats-Sporteln, weil hier die Controle durch die Gerichts-Acten ꝛc. hergeſtellt wird.

Die Sportel-Zeichen werden durch aufgedruckten Stempel in folgenden Größen ausgeſtellt:

— fl. 12 kr.	6 fl. ——
— fl. 15 kr.	7 fl. ——
— fl. 30 kr.	8 fl. ——
1 fl. ——	9 fl. ——
2 fl. ——	10 fl. ——
3 fl. ——	20 fl. ——
4 fl. ——	30 fl. ——
5 fl. ——	40 fl. ——

Beſteht der Sportel-Betrag in ungeraden Zahlen, ſo daß durch das Zuſammenſetzen mehrerer Sportel-Zeichen von der angezeigten Größe gleichwohl gegen den Betrag des Sportel-Anſatzes etwas übrig bleibt, ſo wird dieſes in der Sportel-Rechnung ſowohl, als auf dem beſcheinten Sportel-Zeichen bemerkt; z. B.

Es betrage eine Sportel . . . . 11 fl. 18 kr.

ſo wird beſcheint

auf ein Zeichen zu . . . . . 10 fl. —

— ein — — . . . . . 1 fl. —

— ein — — . . . . . — 15 kr.

und bemerkt, daß für 3 kr. kein Zeichen gegeben worden.

Die Sportelzeichen werden nach dem Formular Lit. D gefertigt.

§. 10.

Lithographirung und Stempelung ꝛc. der Sportel-Zeichen bei den Finanz-Kammern. Nachweiſung des Empfangs, Verbrauchs und des Vorraths an Sportel-Zeichen.

Die Bezirks-Aemter werden von den Kreis-Finanz-Kammern mit einer angemeſſenen Anzahl Sportel-Zeichen verſehen.

Die Sportel-Zeichen werden lithographirt und bei dem Reviſorat der Finanz-Kammer geſtempelt und aufbewahrt.

Daſſelbe führt eine Ueberſicht über die von der Stempelung erhaltenen und an die Bezirks-Aemter verſchikten Sportel-Zeichen nach dem Formular Lit. E.

Am Ende eines jeden Viertel-Jahrs (§. 3 und 8) und zwar im Laufe der erſten 8 Tage wird davon ein Auszug

a) dem Kreis-Gerichtshof hinſichtlich der Bezirks-Gerichte,

b) der Kreis-Regierung hinſichtlich der Bezirks-Polizei-Aemter und

c) der Finanz-Kammer ſelbſt, hinſichtlich der Cameral-Aemter

übergeben, um damit die Sportel-Rechnung jener Aemter zu vergleichen.

Die Bezirks-Aemter fügen dem Schluſſe ihrer vierteljährigen Sportel-Rechnung eine Nachweiſung bei, welche den Empfang an Sportel-Zeichen, die Verwendung derſelben unter Beziehung auf die Sportel-Einnahme und den Vorrath nachweißt.

Dieſe Nachweiſung wird nach dem Formular Lit. F gefertigt.

Je im vierten Quartal wird der Vorrath bei ſämtlichen Bezirks-Aemtern durch den Cameralamts-Buchhalter aufgenommen und beurkundet, worauf der Vorrath bei dem Finanz-Kammer-Reviſorat ſowohl, als bei dem Bezirksamte als neue Lieferung in die neue Rechnung aufgenommen wird.

Den Vorrath der Sportel-Zeichen am Schluſſe jeder Rechnung notirt ſich der Revident zum Behufe der Vergleichung mit der Nachweiſung der folgenden Rechnung.

Jeder nicht nachzuweiſende Mangel iſt von der betreffenden Amtsſtelle im Geldwerth zu erſetzen.

§. 11.

Sportel-Ansätze durch Orts-Vorsteher.
Sportel-Verzeichnisse der Pfarr- und Schultheißen-Aemter.

Die Orts-Vorsteher (§. 2) haben die Sportel nur für die Erlaubniß zu gewöhnlichen Tänzen, so wie zu Ausstellung von Kunstwerken und Seltenheiten anzusetzen und zu erheben; sie bescheinen gleichfalls dafür mit Sportel-Zeichen, welche ihnen von dem Oberamte auf Abrechnung übergeben werden.

In folgenden Fällen haben die Orts-Vorsteher vierteljährlich zur Controle des Sportel-Bezugs Verzeichnisse zum Beleg der Sportel-Rechnung zu übergeben und zwar

a) die geistlichen Vorsteher,
zum Beleg der oberamtlichen Sportel-Rechnung an die Oberämter:
über die Gestattung von Taufen in Privathäusern,
über die Ueberschreitung der erlaubten Anzahl von Tauf-Pathen,
über die Beerdigung außerhalb der Parochie des Sterbe-Orts;

b) die weltlichen Vorsteher,
zum Beleg der cameralamtlichen Sportel-Rechnung an die Cameral-Aemter:
über Bürger-Annahmen,
über Commundienst-Ersetzungen,
über die jährlichen Abgaben von Wirthschaften,
über die Verleihung des den Gemeinden und Stiftungen zugehörigen Grund-Eigenthums, Schaafwaiden ꝛc.

§. 12.

Sportel-Verzeichnisse und Sportel-Rechnungen der Schultheißen-Aemter.

Die Sportel-Verzeichnisse der Orts-Vorsteher enthalten dieselben Columnen, wie das Formular Lit. C, jedoch ohne alle Abtheilung.

Die Sportel-Gelder haben die Schultheißen-Aemter mit den Rechnungen an das ihnen vorgesetzte Oberamt einzusenden, welches die Sportel-Rechnungen sämtlicher Schultheißen-Aemter seines Bezirks zugleich mit seiner eigenen Rechnung zur Prüfung einzusenden hat. Wird von einem Schultheißen-Amt innerhalb eines Quartals kein Sportel-Ansatz gemacht, so ist statt der Rechnung eine Anzeige hievon einzusenden.

§. 13.

Sportel-Ansätze, welche sich zwischen einem Minimum und Maximum bewegen. (zu Art. 5.)

Wenn der Sportel-Ansatz sich zwischen einem Minimum und Maximum bewegt, so entscheiden in Fällen, wo im Tarif nicht bereits eine Bestimmung gegeben ist, für die höheren oder niedereren Sätze

a) die bekannten Vermögens-Verhältnisse des Betheiligten,
b) der Umfang der beabsichtigten Unternehmung, überhaupt der größere Nutzen, den der Betheiligte durch die Bewilligung oder das Erkenntniß erlangt, und
c) der Grad der Mühewaltung, welcher den ansetzenden Behörden dadurch veranlaßt wird.

§. 14.

Gerichts-Sporteln von Ausländern. (zu Art. 6 ff.)

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind für Ausländer, welche kein inliegendes Gut besitzen, die Anwalte derselben zu Entrichtung der schuldigen Sporteln verbunden.

§. 15.

Besoldungs-Sporteln aus Zehnt- und Theil-Gefällen, Holz- und Güter-Genuß. (zu Art. 37.)

Zehnt- und Theil-Gefälle bei Besoldungen sind in demjenigen Betrage in Berechnung zu nehmen, mit welchen sie in den neuesten Competenz-Anschlägen vorkommen.

Holz und Reisach werden nach Lokal-Preisen, der Gütergenuß nach einer urkundlichen Einschätzung berechnet.

§. 16.

Besoldungs-Sporteln; Beweis und Abzug der früher bezahlten Sportel. (zu Art. 40.)

Bei dem Ansatz von Besoldungs-Sporteln wird die ansetzende Behörde in der Regel immer untersuchen, ob und welche früher bezahlte Sportel abzuziehen ist.

Dem Angestellten ist jedenfalls der Beweis über die früher bezahlte Sportel vorbehalten.

§. 17.

Sportel-Ansatz für Dispensations-Ertheilungen in nicht namentlich ausgedrückten Fällen.

Die Sportel für Dispensations-Ertheilungen in den im Sportel-Tarif nicht namentlich ausgedrückten Fällen, ist da nicht anzusetzen, wo ein in der Taxordnung vom 14. November 1808 ausgedrückter Dispensations-Fall im neuen Sportel-Tarif nicht genannt, mithin absichtlich sportelfrei gelassen ist, wie z. B. bei Aufstreichs-Dispensationen zu Güter-Verkäufen der Minderjährigen; bei der Dispensation eines Vormunds vom persönlichen Erscheinen bei dem Gerichtshofe zur Eides-Ablegung, und dergl.

§. 18.

Nachlaß-Gesuche.

Die im Gnadenwege anzubringenden Gesuche um Nachlaß von Sporteln sind bei der Behörde einzureichen, welche über den Sportel-Ansatz selbst erkannt hat. Sie werden hierauf von dieser dem vorgesetzten Ministerium mit der erforderlichen Begründung zur Erledigung vorgelegt.

(Zu Art. 46.)

§. 19.

Gestempelte Gebrauchs-Formularien.

Die gedruckten und gestempelten Gebrauchs-Formularien, als:

Wanderbücher,
Reise-Pässe,
Wein- und
Weinmost-Urkunden,
Vieh-Urkunden

haben die betreffenden Amtsstellen bis auf weitere Bestimmung von den dazu berechtigten Anstalten gegen baare Bezahlung des Stempels und der Druck-Kosten, zu beziehen, wogegen denselben die gewöhnliche Provision von 5 Procent an dem Stempel-Betrag abzuziehen unter der Bedingung gestattet wird,

a) daß sie immer einen zureichenden Vorrath an Druckschriften halten, und
b) daß sie den Vorschuß des Stempel-Betrags und das Porto, ohne Belästigung der Amtspflege- und Commun-Kassen oder der einzelnen Abnehmer der Druckschriften, bestreiten.

Die Stempelung dieſer Gebrauchs-Formularien geſchieht bei dem Reviſorat des Steuer-Collegiums, worüber der betreffende Kanzlei-Beamte ein Verzeichniß nach dem Formular Lit. G führt.

Von jeder einzelnen Stempelung hat derſelbe dem Cameral-Amt Stuttgart eine Anweiſung zur baaren Erhebung des Stempel-Betrags ſogleich zuzuſtellen; zur Prüfung der vierteljährigen Sportel-Rechnung des Cameral-Amts aber iſt nach der Anordnung im §. 3 je am 1. September, 1. December, 1. März und 1. Juni ein ſpezieller Auszug aus dem über die Stempelung zu führenden Verzeichniß der Finanz-Kammer des Neckar-Kreiſes zu übergeben.

Die geſtempelten Gebrauchs-Formularien, welche bei den Bezirks-Aemtern noch vorräthig ſich befinden, und ſeit der Bekanntmachung des Sportel-Geſetzes entweder nicht mehr dem Stempel unterworfen ſind (Vollmachten, Special-Cautionen), oder in der Stempel-Größe verändert wurden (Reiſe-Päſſe), werden ſpäteſtens bis zum 1. April dieſes Jahrs dem Steuer-Collegium zur Vernichtung eingeſandt, welches wegen Vergütung des Stempels und der Druck-Koſten eine Verfügung treffen wird.

§. 20.

Stempelung der Spiel-Karten und der ausländiſchen Kalender.

Die Stempelung der Spiel-Karten und ausländiſcher Kalender geſchieht gleichfalls bei dem Reviſorat des Steuer-Collegiums, worüber das Nöthige in das Stempel-Verzeichniß (Formular Lit. G) aufgenommen und dem betreffenden Cameral-Amte, in deſſen Bezirk der Schuldner wohnt, zur baaren Erhebung des Stempel-Betrags ſogleich Nachricht gegeben wird.

Das Cameral-Amt verrechnet dieſen Stempel in der Sportel-Rechnung unter einer beſonderen Abtheilung.

Der im §. 19 vorgeſchriebene vierteljährige ſpezielle Auszug aus dem Stempel-Verzeichniß iſt ſofort an die betreffende FinanzKammer zu übergeben.

§. 21.

Stempelung der politiſchen Zeitſchriften.

Wenn die Genehmigung zu Herausgabe einer inländiſchen politiſchen Zeitſchrift

ertheilt und die Sportel bei der Kreis-Regierung angesetzt ist, so giebt Letztere der Kreis-Finanz-Kammer hievon Nachricht.

Der Eigenthümer der Zeitschrift hat hierauf alle Viertel-Jahr die Größe des Absatzes an Exemplarien dem Cameral-Amte des Bezirks anzuzeigen, welches die Sportel nach dem Gesetz erhebt und die Verrechnung derselben mit der Fassion des Zeitungsschreibers begründet.

In Beziehung auf die ausländischen politischen Zeitschriften wird die bisherige Einrichtung beibehalten, wornach die vier Ober-Postämter des Landes den Ansatz und Einzug des Stempels besorgen.

Die Ober-Postämter haben künftig an den in §. 19 angegebenen vierteljährigen Terminen den Stempel-Betrag mit einem Verzeichniß an das nächstgelegene Cameral-Amt abzuliefern und der betreffenden Finanz-Kammer zur Prüfung der Sportel-Rechnung jedesmal ein Duplikat des Stempel-Verzeichnisses zu übergeben.

§. 22.

Abschluß und Einsendung der Sportel-Rechnung zur Revision.

Nachdem die Bezirksämter ihre vierteljährige Sportel-Rechnungen der Vorschrift (§§. 8, 9, 10, 11, 12, 20, 21) gemäß abgeschlossen und die Bezirks-Gerichte und Bezirks-Polizei-Aemter die eingezogenen Gelder mit einem Lieferungs-Schein an das betreffende Cameral-Amt abgeliefert haben, senden sie die Rechnungen selbst an die ihnen unmittelbar vorgesetzte Behörde.

§. 23.

Revision, Richtigstellung und Aufnahme derselben in das cameralamtliche Hauptbuch.

Die Revision dieser Sportel-Rechnungen wird von den, den Bezirks-Aemtern unmittelbar vorgesetzten Behörden vorgenommen.

Sobald die Rechnungen geprüft und richtig gestellt sind, werden sie den betreffenden Kreis-Finanz-Kammern zu Begründung der Verrechnung in den cameralamtlichen Hauptbüchern mitgetheilt. Die bei der Revision sich ergebenden Nachträge sind nachträglich an die Cameral-Aemter abzuliefern.

§. 24.

Koſten der Stempelungs-Erforderniſſe und der Lithographirung der Sportel-Zeichen.

Die Koſten der Anſchaffung der Stempel, des Papiers ꝛc., ſo wie die Lithographirungs-Koſten der Sportel-Zeichen ſind auf den Sportel-Ertrag des Cameral-Amts der Kreis-Stadt zur Zahlung anzuweiſen.

§. 25.

Anfangs-Termin der Anwendung vorſtehender Beſtimmungen.

Die für das Sportel-Rechnungsweſen in vorſtehender Inſtruktion enthaltenen Beſtimmungen werden erſtmals in den vom 1. März — 31. Mai 1829 abzulegenden Rechnungen angewendet.

Stuttgart den 21. Februar 1829.

Maucler. Beroldingen. Schmidlin. Franquemont. Varnbüler.

Lit. A zu §. 3. (Formular zu einem Controle-Verzeichniß.)

Oberamts-Gericht, Oberamt, Cameralamt, oder ſtandesherrliches Amts-Gericht und Polizei-Amt in N. N.

Akten-Nummer.	Tag des Sportel-Anſatzes.	Name, Stand oder Gewerb und Wohnort des Sportelpflichtigen.	Gegenſtand.	Sportel.	
				fl.	kr.
			(Hieher gehört bei Sporteln, welche ſich nach einer Summe richten, die Angabe der letztern, dann die ſpecifike Berechnung nach Procenten; ferner wenn unter verſchiedenen Rubriken etwas erhoben wird, z. B. Sporteln für das Geſchäft ſelbſt, für die Solennisirung ꝛc. — ebenfalls deren Specifikation.)		

Lit. B zu §. 4.

(Formular zu einem Sportel-Ausschreiben im Quart-Format.)

An Sporteln hat zu bezahlen
N. N. für

welche das K. N. N. einziehen und gehörig verrechnen wolle.

N. den ten 1819.

N. N.

Lit. C zu §. 8. (Formular zu einer Sportel-Rechnung für die Oberamts-Gerichte, Oberämter, Cameralämter und die ſtandesherrlichen Amtsgerichte und Polizeiämter).

Beil. Nro.	Tag des Sportel-Anſatzes.	Name, Stand oder Gewerb und Wohnort des Sportelpflichtigen.	Gegenſtand.	Sportel. fl.	Sportel. kr.	Bemerkungen.
		A) Von höhern Behörden ausgeſchrieben.				
		B) Von Amts wegen angeſetzt.				
		(Unter die vorſtehenden zwei Abtheilungen ſind die Sportel-Anſätze ohne weitere Unter-Abtheilung nach der Zeitfolge einzutragen und erſt am Ende des Viertel-Jahrs, wenn die Summe gezogen wird, iſt am Schluſſe zu bemerken, wie viel an Gerichts-Sporteln, Sporteln in Eheſachen, Notariats-Sporteln, und Verwaltungs-Sporteln, hierunter begriffen ſeyen.)				

Lit. D zu §. 9. (Formular zu den gestempelten Sportel-Zeichen.)

Stempel
— 2 fl. —

Quittung

für

—:- _____ —:- Sportel,

welche N. N. in N.
für
heute an die unterzeichnete Stelle bezahlt hat.
N. den ten 18

T.

Anmerkung zu Lit. D.

1) Die gestempelten Sportelzeichen werden in Oktav-Format ausgestellt.

2) Wenn zu Ergänzung des Stempel-Betrags (welcher den gleichen Betrag des Sportel-Ansatzes enthalten muß) einige Sportelzeichen erforderlich sind, so wird von den letzteren nur dasjenige durch den Bezirks-Beamten unterzeichnet, welches den höhern Stempel-Betrag enthält.

Nachdem dieselben numerirt sind, ist auf dem bescheinten Sportelzeichen Nro. 1 zu bemerken:

Z. B. Ergänzungs-Zeichen
Beil. Nro. 2. — 1 fl. —
— 3. — — 30 kr.

Auf den Beilagen Nro. 2 und 3 aber wird bemerkt:
Ergänzungs-Zeichen zu Nro. 1.

Lit. E zu §. 10. (Formular zu einer Rechnung über die Sportel-Zeichen.)

N.
R e ch
üb
die Sportel-
vom Etats-

Beilage Nro.	Einnahme.	Sportel-Zeichen in Folio. Ries	Buch	Bogen	in Oktav. Stücke	Gattung der Sportel-Zeichen. per Stück	Geldwerth. fl.	kr.	Bemerkungen.
	Von der Stempelung erhalten:								
	den ten 1829. —	1	—	—	3840	à 1 fl.	3840	—	
	den ten 1829. —	1	—	—	3840	à 2 fl.	7680	—	

N. N.

chnung

er

Zeichen

Jahr 18$\frac{28}{29}$.

Beilage Nro.	Ausgabe.	Sportel-Zeichen in Folio.			Sportel-Zeichen in Oktav.	Gattung der Sportel-Zeichen.	Geldwerth.		Bemerkungen.
		Rieß	Buch	Bogen	Stücke	per Stück	fl.	kr.	
	An das Oberamts-Gericht (Oberamt, Cameralamt, standesherrliches Amts-Gericht oder Polizeiamt) in N. abgeliefert,								
	d. ten 1819. —								
	d. ten 1819. —								

Anmerkung zu Lit. E.

a) Da nach §. 10 der Sportelzeichen-Vorrath der Bezirksämter am Ende des Etats-Jahrs auch in die folgende Sportelzeichen-Rechnung als neue Lieferung an die Bezirksämter einzutragen ist; so ist dagegen dieser Vorrath zur Compensation in die Rechnungs-Einnahme als Rest aufzunehmen.

b) Die Ablieferungen an die Bezirksämter werden je am Schlusse eines Vierteljahrs zusammengerechnet, wobei sich nach den Terminen zum Abschluß der Sportel-Rechnungen (§. 8) zu richten ist.

c) Die Rechnung selbst ist am Ende des Etats-Jahrs abzuschließen.

Lit. F zu §. 10.

Nachweisung

über den Empfang und die Verwendung, so wie über den Vorrath der Sportel-Zeichen.

Beilage.		Sportel-Zeichen.				Gattung der Sportel-Zeichen.	Geldwerth.		Bemerkungen.
		in Folio.			in Oktav.				
		Ries.	Buch.	Bogen	Stücke	per Stück.	fl.	kr.	
	a) Vorrath am Schlusse des vorletzten Quartals —								
	b) im Laufe des letzten Viertel-Jahrs erhalten —								
	zusammen —								
	Der Vorrath bestand am Schlusse der Sportelrechnung in folgendem —								
	Mithin wurden an Sportel-Zeichen zu den Sportel-Ansätzen verwendet, im Geldwerth von								
	Diese Summe mit den Sportel-Erhebungen zusammen verglichen, so erscheint eine Differenz von . . . . . welche bei den einzelnen Sportel-Ansätzen durch Sportel-Zeichen nicht ganz ausgeglichen werden konnte, wie die Beisätze bei den einzelnen Posten darthun.								

Anmerkung.

Die Summe des Verbrauchs im Geldwerth muß mit der Summe der angesetzten Sporteln bis auf diejenigen kleinen Differenzen übereinstimmen, welche nach §. 9 durch Sportel-Zeichen in Kreuzern nicht ganz ausgeglichen werden konnten.

Lit. G zu §. 19 und 20.

Stuttgart.

Verzeichniß

über

die bei dem Steuer-Reviſorat in Folge des Sportel-Geſetzes und der Sportel-Inſtruktion vom Jahr 1828 und 1829 vorgenommene Stempelung der

Gebrauchs-Formularien,

Spiel-Karten und

ausländiſchen Kalender.

Vom Etats-Jahr $18\frac{28}{29}$.

Beilage Nro.	Datum der Stempelung und der Stempel-Erhebungs-Anweiſung an das Cameralamt.	Name und Wohnort des Stempel-Schuldners und ſpecieller Eintrag der verſchiedenen Stempelungen nach Quantität, Gattung u. ſ. w.	Geld-Betrag nach Abzug der Proviſion von den Gebrauchs-Formularien. fl.	kr.	Cameralamt, an welches die Stempel-Erhebungs-Anweiſung gerichtet wurde.

Druckfehler-Anzeige.

Der erſte Satz des Art. 24 des allgemeinen Sportel-Geſetzes vom 23. Juni 1828 (Reg. Blatt S. 490, Lin. 2 von unten) ſoll alſo heißen:

Die Diäten und Reiſe-Koſten der Oberamts-Richter bei den Gant-Verhandlungen übernimmt die Staats-Caſſe.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Nro. 9.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 28. Februar 1829.

Inhalt:

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Aufnahme eines Referendärs. — Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten. — Nachricht von dem Stande des Unterstützungs-Fonds für die evangelischen Geistlichen auf Martini 1827. — Ernennung eines Kämmerers für das Landkapitel Ehingen. — Termine für die Dienst-Prüfungen der katholischen Schullehrer und Provisoren. — Prüfung der katholischen Schul-Incipienten für Schul-Provisorate. — Anmeldungs-Frist für die Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar in Gmünd. — Anmeldungs-Frist für diejenigen Jünglinge, welche sich dem katholischen Schullehrer-Stande widmen wollen. — Prüfungs-Termin für die Bewerber um die Aufnahme in die Offiziere-Bildungs-Anstalt. — Repartition der Kontingente von der diesjährigen Rekruten-Aushebung. — Bekanntmachung, betreffend die Einweisung der Königlich Gräflich Königsegg-Aulendorf'schen Forst-Behörden.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 16. d. M. das erledigte Cameral-Amt Wurmlingen dritter Classe dem Finanz-Kammer-Revisor Gräter in Ellwangen übertragen; auch

den Gerichts-Notar Faulhaber in Tettnang wegen hohen Alters und Kränklichkeit in den Ruhestand versetzt.

Sodann haben Höchſtdieſelben durch höchſtes Dekret vom 18. d. M. die evangeliſche Pfarrei Warmbronn, Dekanats Leonberg, dem Pfarrer Burk in Frauenzimmern, Dekanats Brackenheim,

die evangeliſche Pfarrei Unterlenningen, Dekanats Kirchheim, dem Pfarrer Sigwart in Göttelfingen, Dekanats Freudenſtadt,

die evangeliſche Pfarrei Klein-Ingersheim, Dekanats Beſigheim, dem Vikar Zahn zu Frikenhauſen, Dekanats Nürtingen, und

die Präzeptors-Stelle in Weinsberg dem Präzeptor Stoll in Güglingen, Oberamts Brackenheim, zu übertragen geruht.

Die patronatiſche Nomination des evangeliſchen Pfarrers Gerber zu Döttingen, Dekanats Künzelsau, auf die erledigte Pfarrei Buchenbach, eben deſſelben Dekanats, iſt den 10. d. M. beſtätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements:

Des Juſtiz-Miniſterium.

a) Aufnahme eines Referendärs.

Der bisherige Privat-Lehrer der Rechte an der Landes-Univerſität D. Wilhelm Lang, von Schmiedelfeld, O.A. Gaildorf, welcher bei der im Oktober 1820 mit ihm vorgenommenen Dienſt-Prüfung das Zeugniß zweiter Claſſe erhalten hat, iſt auf ſein Anſuchen und in Gemäßheit des Art. 40 der Dienſt-Prüfungs-Inſtruktion vom 30. November 1820 (Reg. Blatt S. 634) zum Referendär erſter Claſſe beſtellt, und für die erſte Hälfte ſeines Dienſt-Probejahrs dem K. Gerichtshofe in Tübingen zugetheilt worden.

Stuttgart den 14. Februar 1819. Maucler.

b) Wohnſitz-Veränderung eines Rechts-Conſulenten.

Da der Rechts-Conſulent Schüßler früher zu Freudenſtadt, nunmehr Göppin-

gen zu seinem Wohnorte gewählt hat, so wird solches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 21. Februar 1829. Maucler.

B) Des Departements des Innern:

1. Des evangelischen Consistorium.

Nachricht von dem Stande des Unterstützungs-Fonds für die evangelischen Geistlichen auf Martini 1827.

Aus der revidirten und justificirten Rechnung des Unterstützungs-Fonds für die evangelischen Geistlichen von Martini $18\frac{2}{3}\frac{6}{7}$ ist folgende Darstellung des Zustandes dieses Fonds ausgezogen worden, und wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

I. Grundstock.

Einnahme.

1) Rückstände vom vorigen Jahr:		
a) Cassen-Vorrath an Martini 1826		619 fl. 56 kr. 3 hl.
b) Auf Wieder-Ersatz hingeliehen		406 fl. — —
c) Rückstände an den Revenüen von vorigen Jahren mit Einschluß der unverfallenen verzinslichen Zieler, aus einer verkauften Besoldungs-Wiese des Diaconats Rosenfeld	1,466 fl. 2 kr. —	
Daran sind eingegangen		1,257 fl. 34 kr. 3 hl.
Rest noch	208 fl. 27 kr. 3 hl.	
2) Neue Revenüen:		
a) Gefälle von den Einkommens-Theilen des geistlichen Besoldungs-Verbesserungs-Fonds	651 fl. 10 kr. —	
b) Heimgefallene geistliche Besoldungen oder Interkalar-Gefälle	6,473 fl. 54 kr. 3 hl.	
	7,125 fl. 4 kr. 3 hl.	

Hieran waren in Abgang zu verrechnen	— 15 kr. —	
worüber bleiben	7,124 fl. 49 kr. 3 hl.	
Hieran giengen ein		6,135 fl. 16 kr. 3 hl.
und blieben im Ausstand . . .	989 fl. 33 kr. —	
3) Heimbezahlte Aktiv-Capitalien		16,811 fl. 5 kr. —
	—:	22,946 fl. 21 kr. 3 hl.

Summe der Einnahme
25,129 fl. 52 kr. 3 hl.

Ausgabe.

1) Zahlungen von den für den Grundstock bestimmten Einnahmen, und zwar:

Beitrag zu den Kosten des der Stadt-Pfarrei Kirchheim für die Filiale Oethlingen und Lindorf beigegebenen Vikars, welcher auf die zum geistlichen Unterstützungs-Fonds unmittelbar auszufolgenden Einkommenstheile des Besoldungs-Verbesserungs-Fonds bei milden Stiftungen angewiesen ist, mit . . . 150 fl. — —

An Beiträgen einzelner Pfarreien zum geistlichen Besoldungs-Verbesserungs-Fonds, welche, obgleich sie bei den betreffenden Pfarrern noch im Rückstand hafteten, dennoch von der Staats-Casse jenem Fonds verrechnet worden sind, mußten nach Bewilligung theilweiser Nachlässe an jenen Rückständen der Staats-Casse wieder ersetzt werden . . . . . 714 fl. 8 kr. —

Zuschüsse an die Land-Beamtungen wegen Unzulänglichkeit der Interkalar-Gefälle zu den Amts-Verweserei-Kosten . . . . . 290 fl. 2 kr. —

Von den diesjährigen Interkalar-Gefällen bestrittene Verweserei-Kosten . . . . . 136 fl. 34 kr. —

Ersatz zuviel erhobener Interkalar-Gefälle	10 fl.	—	—
Nachgekommene Zahlungen von früheren Jahren	10 fl.	15 kr.	3 hl.
Zahlungen auf dereinstigen Wieder-Ersatz	343 fl.	26 kr.	—
An Unterstützungen für Geistliche mußten bei der Unzulänglichkeit der hiefür bestimmten Einkünfte vom Grundstock verwendet werden	1,296 fl.	51 kr.	3 hl.
		2,951 fl.	17 kr. —
2) Zu Capitalien angelegt		20,800 fl.	— —
Summe der Ausgabe —:		23,751 fl.	17 kr.
Rest an der Einnahme —:		1,478 fl.	35 kr. 3 hl.
Hievon sind auf Wieder-Ersatz angeliehen		388 fl.	58 kr. —
Cassen-Vorrath		1,089 fl.	37 kr. 3 hl.
—:		1,478 fl.	35 kr. 3 hl.

Es bestand demnach der Grundstock auf Martini 1827 in

1) Rückständen an Einkünften:			
a) ältere	208 fl.	27 kr.	3 hl.
b) neuere	989 fl.	33 kr.	—
		1,198 fl.	— 3 hl.
2) Capitalien:			
a) vom vorigen Jahr an 78,036 fl. 33 kr. nach Abzug der daran abgelösten 16,811 fl. 5 kr. noch	61,225 fl.	28 kr.	
b) dieser Summe sind bei der Abrechnung mit einem Schuldner zugelegt worden	14 fl.	27 kr.	
c) in diesem Jahr angelegt	20,800 fl.	—	
		82,039 fl.	55 kr. —

und zwar bei			
öffentlichen Caſſen zu 4½ Procent . .	53,400 fl. —		
Privaten zu 5 Procent	28,639 fl. 55 kr.		
	— : 82,039 fl. 55 kr.		
3) Auf Wieder-Erſatz hingeliehen		388 fl. 58 kr.	—
4) Caſſen-Beſtand		1,089 fl. 37 kr.	3 hl.
	— :	84,716 fl. 31 kr.	—
An Martini 1826 hatte der Grundſtock betragen . . .		80,528 fl. 30 kr.	4 hl.
Es hat alſo derſelbe im Jahr 18²⁶/₂₇ zugenommen um . .		4,188 fl. —	2 hl.

II. Einkünfte aus dem Grundſtock.

Einnahme.

1) Zinſe aus 78,051 fl.	3,372 fl. 39 kr. 3 hl.		
Stückzins aus den nach dem Verfall-Termin abgelösten Capitalien	377 fl. 43 kr. —		
Im vorigen Jahr ſind an Zinſen im Ausſtand geblieben	109 fl. 30 kr. —		
	— : 3,859 fl. 52 kr. 3 hl.		
Hieran ſind eingegangen		3,746 fl. 7 kr.	3 hl.
Reſt	113 fl. 45 kr. —		
2) Zinſe aus verzinslichen Güter-Zielern		1 fl. 9 kr.	—
3) Zinſe aus den auf Wieder-Erſatz hingeliehenen Geldern .		63 fl. 15 kr.	—
Hiezu ſind zu rechnen:			
4) zu Unterſtützung von Geiſtlichen, dieſem Fonds zugewieſene Pfarr-Beſoldungs-Abzüge		75 fl. —	—
Summe der Einnahme			
— : 3,885 fl. 31 kr. 3 hl.			

Ausgabe.

1) An Zinsraten von eingelösten Aktiv-Capitalien bezahlt .			256 fl. 56 kr. —
2) Capital-Steuer			246 fl. 45 kr. —
3) Verwaltungs-Kosten:			
a) Besoldung des Rechners, die fixirten	300 fl. —	—	
b) Rechnungsstell- Revisions- und Abhör-Kosten	o		
c) Abschrift-Gebühren	o		
d) dem Aufwärter	12 fl. —	—	
e) für erkaufte Inventar-Stücke . .	o		
f) den Postdienern für die Ueberlieferung der eingekommenen Briefe, Geld- und Akten-Pakete, auch für Postscheine	16 fl. 28 kr. —		
g) Buchbinder-Kosten	3 fl. 32 kr. —		
			332 fl. — —
4) Unterstützungen an Geistliche:			
a) Bewilligungen bei vorübergehenden Bedürfnissen ein für allemal —:·	815 fl. —	—	
b) Beiträge zu Haltung eines Vikars —:·	1,335 fl. —	—	
—:·	2,150 fl. —	—	
über die vom Grundstock geleisteten —:·	1,296 fl. 51 kr. 3 hl.		
noch	853 fl. 8 kr. 3 hl.		
c) jährliche Zulagen	1,926 fl. 56 kr. —		
d) Beiträge zu Ruhegehalten . .	269 fl. 46 kr. —		
			3,049 fl. 50 kr. 3 hl.
—:·			3,381 fl. 50 kr. 3 hl.

Summe der Ausgabe
—: 3,885 fl. 31 kr. 3 hl.
Rest an der Einnahme
o
Dagegen an Aktiv-Rückständen
—: 113 fl. 45 kr. —

Stuttgart den 13. Februar 1829. Wächter.

2. Des katholischen Kirchenraths.

a) Ernennung eines Kämmerers für das Landkapitel Ehingen.

Der Pfarrer Zipfehli in Naßgenstadt wurde zum Kämmerer des Landkapitels Ehingen ernannt.

Stuttgart den 10. Februar 1829. Camerer.

b) Termine für die Dienst-Prüfungen der katholischen Schullehrer und Provisoren.

Die dießjährigen Dienst-Prüfungen der Schullehrer zur Beförderung und der Provisoren zur Anstellung werden am Dienstag den 5. Mai, auch am Dienstag den 6. Oktober und den darauf folgenden Tagen gehalten werden.

Es haben zu erscheinen:

1) die in Folge der ersten Dienst-Prüfung angestellten Schullehrer, wenn sie zur Beförderung auf bessere Stadt- oder Land-Schuldienste fähig erklärt werden wollen;
2) die Provisoren, welche das ein und zwanzigste Jahr zurückgelegt, und volle drei Jahre Provisorats-Dienste in öffentlichen Schulen geleistet haben.

Hiebei bezieht man sich auf die unter dem 5. Februar 1822 (Reg. Blatt S. 106) gegebenen Weisungen. In den Meldungen sind der Name, Dienst-Charakter und Wohnort, das Jahr und der Tag der Geburt, auch das Jahr und der Tag des Provisorats-Dekrets anzugeben, und die Schul-Inspektoren haben in ihren Beiberichten über die Lehrgabe, die Sitten und die Amtsführung pflichtmäßig sich zu äußern.

Bei einer dieſer Prüfungen haben auch diejenigen Schullehrer zu erſcheinen, welche die ganze Bildung der Schul-Incipienten durch den vierjährigen Curs übernehmen wollen.

Die Eingaben müßen für die Frühlings-Prüfung bis zum 7. April, für die Herbſt-Prüfung bis zum 8. September dahier einkommen, widrigenfalls ſie unberückſichtigt bleiben würden. Wenn keine Abweiſung erfolgt, ſo haben die Prüfungs-Candidaten beziehungsweiſe am Montag den 4. Mai und den 5. Oktober Nachmittags um 4 Uhr auf der Kirchenraths-Canzlei dahier ſich einzufinden.

Die Candidaten haben zugleich mit ihren Eingaben in Gemäsheit der Miniſterial-Verfügung vom 20. Auguſt 1818 (Reg. Blatt Nro. 58) über den etwaigen Beſitz eines Gemeinde- Bürger- oder Beiſitz-Rechts den oberamtlich beurkundeten Ausweis vorzulegen.

Stuttgart den 14. Februar 1829.

Für den Direktor:
Mosthaf.

c) Prüfung der katholiſchen Schul-Incipienten für Schul-Proviſorate.

Diejenigen Schul-Incipienten, welche die geſetzliche Bildungszeit außer dem Schullehrer-Seminar bis zum 1. Mai d. J. vollenden, haben ſich zur Prüfung über ihre Fähigkeit zu Schul-Proviſoraten bis zum 15. Mai d. J. durch den betreffenden Schul-Inſpektor bei dem katholiſchen Kirchenrath ſchriftlich zu melden, worauf ihnen das Weitere bekannt gemacht werden wird.

Stuttgart den 14. Februar 1829.

Für den Direktor:
Mosthaf.

d) Anmeldungsfriſt für die Aufnahme in das katholiſche Schullehrer-Seminar in Gmünd.

Diejenigen katholiſchen Schulamts-Candidaten, welche die Vorbereitungszeit bei den aufgeſtellten Präparanden-Lehrern im Mai d. J. vollenden und nun in das katholiſche Schullehrer-Seminar zu Gmünd aufgenommen zu werden wünſchen, haben ihre Eingaben nach §. 12 der organiſchen Statute für dieſes Seminar vom 13. Januar

1825 (Reg. Blatt S. 22) und nach den weiteren Bestimmungen der Vorladung vom 20. Februar 1827 (Reg. Blatt S. 81) bis zum 30. April an den katholischen Kirchenrath einzuschicken. Später einkommende Bittschriften bleiben unberücksichtiget.

Stuttgart den 14. Februar 1829.

Für den Direktor:
Mosthaf.

e) Anmeldungsfrist für diejenigen Jünglinge, welche sich dem katholischen Schullehrerstande widmen wollen.

Diejenigen Jünglinge, welche sich dem katholischen Schullehrerstande zu widmen gedenken, haben ihre nach der Vorschrift vom 12. März 1825 (Reg. Blatt S. 168 §. 6—10) zu fertigenden Eingaben im Laufe des Monats April an den katholischen Kirchenrath einzuschiken, widrigenfalls sie unberücksichtiget bleiben.

Das ärztliche Zeugniß muß außer den Angaben, die nach den Bestimmungen vom 20. Februar 1827 (Reg. Blatt S. 82) gefordert werden, auch die Angabe enthalten, ob die bisherige Entwicklung der körperlichen Konstitution des Candidaten keine Anlage zu einer Brust- oder Lungen-Krankheit, die ihn für den Schullehrerstand untüchtig machen würde, vermuthen lasse.

Stuttgart den 14. Februar 1829.

Für den Direktor:
Mosthaf.

C) Des Kriegs-Departements:

1. Des Kriegs-Ministerium.

Prüfungs-Termin für die Bewerber um die Aufnahme in die Offiziers-Bildungs-Anstalt.

Die diesjährige Prüfung der Jünglinge, welche sich um die Aufnahme in die Offiziers-Bildungs-Anstalt bewerben wollen, wird

Dienstag den 24. März und die folgenden Tage

vorgenommen werden.

Von den Prüfungs-Candidaten, welche ſich

Montag den 23. März Vormittags 9 Uhr

in der Kanzlei des Kriegs-Miniſteriums perſönlich anzumelden haben, ſind vierzehen Tage vor dieſem Termin folgende Urkunden an daſſelbe einzuſenden:

1) ein Taufſchein zur Nachweiſung, daß ſie das ſechszehente Lebens-Jahr zurückgelegt und das achtzehente noch nicht angetreten haben;
2) Zeugniſſe ihrer bisherigen Lehrer über ihre Kenntniſſe und ſittliches Verhalten; nur ausnahmsweiſe werden Jünglinge von unverkennbarer frühzeitiger körperlichen und vorzüglich geiſtigen Entwickelung ſchon nach zurückgelegtem fünfzehenten Jahre zur Prüfung zugelaſſen;
3) ein ärztliches Zeugniß, daß ſie einen geſunden und fehlerfreien Körperbau haben;
4) eine Urkunde, daß ihnen eine jährliche Zulage von wenigſtens 150 fl. abgereicht werden könne.

Zugleich werden die Anforderungen, welche in wiſſenſchaftlicher Hinſicht an die Bewerber um die Aufnahme in die Offiziers-Bildungs-Anſtalt bei der Prüfung gemacht werden, hiemit in Folgendem aufs Neue bekannt gemacht:

A. Religion.

Kenntniß der Hauptſätze der natürlichen und poſitiven Religion und ihrer Beweiſe.

B. Deutſche Sprache.

a) Bekanntſchaft mit den allgemeinen Begriffen der reinen Sprach-Lehre;
b) ſchriftliche Bearbeitung eines gegebenen Thema, ohne Fehler gegen die Orthographie, gegen die Richtigkeit der Sprache, der Wort- und Satz-Verbindung.

C. Franzöſiſche Sprache.

a) Bekanntſchaft mit den Regeln der Sprachlehre;
b) richtige Ueberſetzung jeder hiſtoriſchen Schrift;
c) Uebung im Ueberſetzen aus dem Deutſchen ins Franzöſiſche;
d) einige Uebung im Sprechen, mit beſonderer Rückſicht auf den Dialekt.

Die Erlernung der französischen Sprache möchte wo möglich nach den neuern Grammatiken von Lhomond und Le Tellier einzuleiten seyn.

D. Geschichte.

Uebersicht der Geschichte im Allgemeinen nach ihren Haupt-Perioden, insbesondere und genauer aber der alten, vorzüglich römischen und griechischen Geschichte.

E. Geographie.

Kenntniß der neuern und zwar insbesondere der europäischen Länderkunde.

F. Arithmetik und Geometrie.

a) Die vier Species mit benannten und unbenannten Zahlen, gewöhnliche Brüche, Decimal-Brüche, arithmetische und geometrische Proportionen, gründliche Entwicklung der verschiedenen hieher gehörigen wichtigen Lehrsätze.

b) Von den geraden Linien und Winkeln, von den Figuren, Konstruktion der Dreiecke, von den Verhältnissen der Linien und Winkeln der Dreiecke, Aehnlichkeit der Dreiecke, mit strengen Beweisen der einzelnen Lehrsätze, letztere nach Bezout, Vega, Legendre, oder nach dem im Sinne vorgenannter Werke, zum Zwecke des Unterrichts an der K. Offiziers-Bildungs-Anstalt von Hauptmann v. Kausler im General-Quartiermeisterstab verfaßten und im Druck erschienenen Lehrbuche.

G. Zeichnen.

Freihandzeichnen, bis einschließlich des Zeichnens der Köpfe.

Stuttgart den 18. Februar 1829.

Franquemont.

4. Aus dem Reiche der Lurche.

Kamine in Belagen an der Südküste Kretas beobachtet.

Ein Kamin ist ein Spalt, der sich in einer Felswand vom Fuße bis zum Gipfel hinaufzieht. Kamine sind häufig und bequem zu besteigen. Eine vorzügliche Regel von Mittelschwierigkeiten ergeben nachst

Kletterer	Zeit	Bemerkungen	Zeit
	Min.		Min.
Anderson	10	Ohne Seil	20
Bentley	15	Mit Seil	30
Bergmann	12	Mit Seil	25
Bernstein	20	Mit Seil	40
Bradley	10	Ohne Seil	20
Brandt	15	Mit Seil	30
Brandt	12	Mit Seil	25
Brandt	20	Mit Seil	40
Brandt	10	Ohne Seil	20
Brandt	15	Mit Seil	30
Brandt	12	Mit Seil	25
Brandt	20	Mit Seil	40
Brandt	10	Ohne Seil	20
Brandt	15	Mit Seil	30
Brandt	12	Mit Seil	25
Brandt	20	Mit Seil	40
Brandt	10	Ohne Seil	20
Brandt	15	Mit Seil	30
Brandt	12	Mit Seil	25
Brandt	20	Mit Seil	40

III. Jaxt-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Aalen	190.	44.
Crailsheim	226.	52.
Ellwangen	199.	46.
Gaildorf	206.	48.
Gerabronn	245.	57.
Gmünd	199.	46.
Hall	202.	47.
Heidenheim	256.	59.
Künzelsau	305.	71.
Mergentheim	240.	55.
Neresheim	227.	52.
Oehringen	264.	61.
Schorndorf	264.	61.
Welzheim	208.	48.
Summe	3,231.	747.

IV. Donau-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Biberach	247.	57.
Blaubeuern	135.	31.
Ehingen	241.	56.
Geißlingen	258.	60.
Göppingen	318.	74.
Kirchheim	270.	62.
Leutkirch	252.	58.
Münsingen	190.	44.
Ravensburg	197.	46.
Riedlingen	239.	55.
Saulgau	206.	48.
Tettnang	176.	41.
Ulm	298.	69.
Waldsee	216.	50.
Wangen	170.	39.
Wiblingen	236.	55.
Summe	3,649.	845.

Rekapitulation.

I. Neckar-Kreis	4,139.	958.
II. Schwarzwald-Kreis	4,110.	950.
III. Jaxt-Kreis	3,231.	747.
IV. Donau-Kreis	3,649.	845.
Gesamtzahl aller vier Kreise	15,129.	3,500.

Stuttgart den 25. Februar 1819.

Kapff.

C) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung, betreffend die Einweisung der Königlich Gräflich Königsegg-Aulendorf'schen Forst-Behörden.

In Gemäsheit der Königlichen Declaration vom 6. August 1828, die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Königsegg-Aulendorf betreffend, §§. 44—51 (Reg. Blatt S. 649) sind, nach erfolgter Verpflichtung, am 15. v. M.:

a) der für die Ausübung der Forst-Gerichtsbarkeit bestimmte Königlich Gräfliche Amtmann Prielmayer zu Aulendorf, und

b) der zu Ausübung der Forst- und Jagd-Polizei und Forst-Verwaltung ernannte und als befähigt erkannte Königlich Gräfliche Forst-Verwalter Eckard zu Königseggwald,

in ihre dießfälligen Dienst-Verrichtungen eingewiesen worden.

Stuttgart den 14. Februar 1829. Varnbüler.

Dienst-Erledigungen.

1) Da der Gerichts-Notar Faulhaber in Tettnang durch höchste Entschließung vom 16. Februar d. J. in den Ruhestand versetzt worden ist, so werden die Bewerber um das hiedurch in Erledigung gekommene Gerichts-Notariat aufgefordert, sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ulm zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Brettach, Diözese Neuenstadt, welche 900 Pfarr-Genossen zählt, und mit einem Einkommen von 645 fl. nach Normal-Preißen verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftmäßig bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Flözlingen, Diözese Balingen, mit 615 Pfarr-Genossen und einem Einkommen von 598 fl. nach den neuesten Normal-Preißen, haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftmäßig bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

4) Die wieder zu beſetzende katholiſche Pfarrei Mariabronn, Oberamts und Dekanats Tettnang, begreift im Pfarrweiler und 14 Filialhöfen 334 Pfarr-Genoſſen, und gewährt an Güter-Ertrag, Zehenten, Grund-Gefällen, Kapital-Zinſen, Beſoldungen und Gebühren 610 fl. Einkommen.

5) Die Bewerber um das erledigte Präzeptorat in Wildberg, welches mit der Verpflichtung, in wöchentlichen 32 Stunden den Unterricht in den alten Sprachen und gewöhnlichen Real-Fächern zu ertheilen, verbunden iſt, und das neben dem Genuß einer freien Wohnung ein nach den neueſten Normal-Preißen berechnetes Einkommen von 389 fl. 24 kr. (278 fl. 30 kr. an Geld, 110 fl. 54 kr. an Naturalien und Güter-Genuß) gewährt, wozu noch der Ertrag der Schulgelder mit 60 — 80 fl. kommt, haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Studienrath zu melden.

6) Die durch Beförderung des Finanz-Kammer-Reviſors Gräter in Ellwangen erledigte Stelle wird durch einen entlaßbaren Kanzlei-Aſſiſtenten mit 600 fl. Gehalt wieder beſetzt. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ihre Geſuche innerhalb vier Wochen an das Finanz-Kammer-Direktorium in Ellwangen einzureichen.

Am 23. d. M. wurde das Regiſter über das Regierungs-Blatt vom Jahr 1828 ausgegeben. Ueber die Rechts-Erkenntniſſe wird ein beſonderes Regiſter nachfolgen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Nro. 10.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 5. März 1829.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verfügung, die Maßregeln zu Sicherung der Capital-Steuer-Abgabe betreffend. — Verordnung über die Dienstprüfungen der evangelischen Kirchendiener. — Stand der geistlichen Wittwen-Casse auf Martini 1827. — Verfügung, in Betreff des Erkenntnisses über Feldbau-Veränderungen.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 11. v. M. die erledigte Stadtschultheissen-Stelle zu Hall dem Rechts-Consulenten, Stadtrath Wibel daselbst, und

durch höchstes Dekret vom 16. v. M. das Amts-Notariat Gschwend, Oberamts Gaildorf, dem bisherigen Verweser desselben, Lohmann, zu übertragen; auch

vermöge höchster Entschließung von demselben Tage den Referendär erster Classe, Friedrich Rödinger, von Lehrensteinsfeld, Oberamts Weinsberg, und

vermöge höchſter Entſchließung vom 19. v. M. den Referendär erſter Claſſe, Heinrich Miller, von Ulm, in die Zahl der Rechts-Conſulenten aufzunehmen geruht. — Erſterer hat Stuttgart, Letzterer Ulm zu ſeinem Wohnort gewählt.

Sodann haben Höchſtdieſelben durch höchſte Entſchließung vom 25. v. M. den Regierungs-Direktor v. Röll in Ludwigsburg ſeinem Anſuchen gemäß in den Penſions-Stand zu verſetzen, und

die hiedurch in Erledigung gekommene Raths-Stelle bei der Regierung des Neckar-Kreiſes dem Ober-Kirchenrath Moſthaf vom katholiſchen Kirchenrath zu übertragen; auch

die von der biſchöflichen Behörde erfolgte Ernennung des als Repetenten an dem Prieſter-Seminarium zu Rottenburg angeſtellten Prieſters Anton Rieck, von Hohenſtadt, Oberamts Aalen, zu der Stelle eines Subregens an dem Seminar zu beſtätigen, und

die erledigte katholiſche Pfarrei Oberſtetten, Oberamts Münſingen, dem Pfarrer Kieninger zu Friedingen, Oberamts Riedlingen, gnädigſt zu übertragen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der Juſtiz und der Finanzen:

Der Miniſterien der Juſtiz und der Finanzen.

Verfügung, die Maßregeln zu Sicherung der Capital-Steuer-Abgabe betreffend.

Da für angemeſſen erachtet worden iſt, an die Stelle der im §. 3 der Inſtruktion des Steuer-Collegiums für die Vollziehung des Abgabe-Geſetzes vom 18. Juli 1824 (Reg. Blatt S. 671) den Oberämtern für die Prüfung der Capital-Steuer-Faſſionen ertheilten Vorſchriften andere Beſtimmungen treten zu laſſen; ſo wird hiemit Folgendes verfügt:

1) Die Oberämter haben die Faſſionen der nicht bei öffentlichen Württembergiſchen Caſſen ſtehenden Capitalien mit den Faſſionen des vorhergehenden Jahrs zu vergleichen, und wenn ſich ein beſonderer Verdacht einer Defraudation ergiebt, wozu jedoch die bloße Verſchiedenheit des Betrags der Faſſionen an ſich nicht zureicht, eine nähere Unterſuchung einzuleiten.

2) Zum Behufe der den Oberämtern nach den Geſetzen obliegenden Prüfung der Capital-Steuer-Faſſionen ſind dieſelben ermächtigt und verpflichtet, von den Inventur- und Theilungs-Akten ſelbſt oder durch die mit der Aufnahme der Faſſionen beauftragten gemeinderäthlichen Deputationen Einſicht zu nehmen.

3) Die Oberämter haben, wenn ſie ſich veranlaßt ſehen, von jenen Akten (2) Einſicht zu nehmen oder nehmen zu laſſen, die Abgabe derſelben bei den zuſtändigen Gerichts-Behörden nachzuſuchen, welche hierdurch angewieſen werden, dieſelbe ungeſäumt zu bewirken.

Stuttgart den 21. Februar 1829.

Maucler. Varnbüler.

B) Des Departements des Innern:

1. Des Miniſterium des Innern.

Verordnung über die Dienſt-Prüfungen der evangeliſchen Kirchendiener.

Zu zweckmäßiger Einrichtung der für den evangeliſchen Kirchendienſt beſtehenden Dienſt-Prüfungen haben Seine Königliche Majeſtät durch höchſte Entſchließung vom 21. Januar d. J. folgendes verordnet:

§. 1.

Bei der evangeliſchen Kirche beſtehen drei verſchiedene Dienſt-Prüfungen, nämlich

I. die Candidaten-Prüfung (erſte Dienſt-Prüfung),

II. die Anſtellungs-Prüfung (zweite Dienſt-Prüfung), und

III. die Beförderungs-Prüfung.

§. 2.

I. Candidaten-Prüfung.

Die Candidaten-Prüfung tritt an die Stelle der durch die K. Verordnung vom 17. Juni 1818, §. 4 (Reg. Blatt S. 370) vorgeſchriebenen Prüfung bei der evangeliſch-theologiſchen Fakultät und der bisherigen erſten Conſiſtorial-Prüfung.

Derſelben ſind alle inländiſchen Candidaten der Theologie nach Beendigung des geſetzlichen akademiſchen Studien-Laufes, und zwar ohne Unterſchied, ob ſie dieſen im

Königl. Seminar oder außerhalb desſelben auf der vaterländiſchen oder theilweiſe auf einer ausländiſchen Univerſität gemacht haben, unterworfen.

§. 3.

Sie wird jährlich zweimal, je am Schluſſe eines akademiſchen Halbjahrs, durch die ſämtlichen Mitglieder der evangeliſch-theologiſchen Fakultät und den Ephorus des theologiſchen Seminars zu Tübingen und zwar ordentlicher Weiſe mit allen denjenigen Candidaten vorgenommen, welche mit dem Ende des Halbjahrs ihre akademiſchen Studien beendigt haben.

§. 4.

Die Prüfung erſtreckt ſich über alle einzelne Theile der Theologie, und wird theils ſchriftlich, theils mündlich vorgenommen.

Auch Probe-Predigten und Probe-Catechiſationen ſind mit der Prüfung verbunden.

§. 5.

Die mündliche Prüfung findet nach vorgängiger Ablegung der ſo eben erwähnten Proben und nach Beendigung der ſchriftlichen Prüfung in Gegenwart eines oder zweier Abgeordneten des evangeliſchen Conſiſtoriums Statt.

Zu dieſen Abgeordneten kann das Conſiſtorium ſowohl geiſtliche als weltliche Glieder aus ſeiner Mitte und bei Verhinderung der erſtern auch General-Superintendenten beſtimmen.

§. 6.

Nach dem Schluſſe der mündlichen Prüfung wird das ganze Prüfungs-Ergebniß in Gegenwart der Abgeordneten des evangeliſchen Conſiſtoriums von der Prüfungs-Commiſſion berathen, und über die Stufe der von jedem einzelnen Candidaten an den Tag gelegten Befähigung erkannt.

Dieſe Befähigungs-Stufen werden nach drei Claſſen, deren jede wieder zwei Unter-Abtheilungen a und b erhält, mit folgenden Prädikaten bezeichnet:

I. Claſſe „ſehr gut“

II. Claſſe „gut“

und

III. Claſſe „zureichend“.

§. 7.

Das Urtheil der Prüfungs-Commission über die Befähigung der einzelnen Geprüften ist für die Classification derselben entscheidend.

Wenn jedoch die Abgeordneten des Consistoriums mit der Classification der Prüfungs-Commission ganz oder theilweise nicht einverstanden sind, und ihre abweichende Meinung in dem Protokolle der letztern niederlegen, so wird über die Classification derjenigen Geprüften, in Beziehung auf welche dieses der Fall ist, ausnahmsweise von dem evangelischen Consistorium entschieden, zu welchem Zwecke demselben durch seine Commissarien die schriftlichen Antworten und die Predigt- und Catechisations-Entwürfe der Candidaten nebst dem Urtheile der Prüfungs-Commission vorgelegt werden.

§. 8.

Durch die Aufnahme in eine der drei Befähigungs-Classen wird der geprüfte Candidat zu Bekleidung der Stelle eines Pfarr-Gehülfen oder Pfarr-Verwesers für tüchtig erklärt. Zur wirklichen Uebertragung einer Pfarr-Verweserei wird jedoch wenigstens einjährige Dienstleistung als Pfarr-Gehülfe erfordert.

Die Namen der befähigten Candidaten werden unter Beifügung der Classen-Prädikate, jedoch ohne Bezeichnung der Unter-Abtheilung in den einzelnen Classen, durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht.

§. 9.

Diejenigen Candidaten, welche wegen unzureichender Kenntniſſe nicht einmal das Zeugniß dritter Classe erlangen, werden zur Fortsetzung ihrer theologischen Studien angewiesen.

Die in diesem Falle befindlichen Seminaristen haben ihre Studien auf eigene Kosten fortzusetzen, und werden nach dem Ermessen des evangelischen Consistoriums entweder zu der nächsten oder zu einer nachfolgenden Candidaten-Prüfung von Amtswegen berufen, und wenn sie hiebei abermals nicht zureichende Kenntnisse beweisen, so ist ihre Entlassung aus dem Seminar-Verbande unter Verurtheilung zum Kosten-Ersatz einzuleiten.

Bei andern in der ersten Prüfung nicht bestandenen Candidaten hat das Consistorium ihre Gesuche um Zulassung zu einer spätern Candidaten-Prüfung zu erwarten.

§. 10.

Ueber die Erforderniſſe, welche die erſtmalige Zulaſſung zur Candidaten-Prüfung bedingen, und über das bei dieſer Prüfung zu beobachtende Verfahren werden der Prüfungs-Commiſſion nähere Beſtimmungen ertheilt werden.

§. 11.

II. Anſtellungs-Prüfung.

Die Anſtellungs-Prüfung wird bei dem evangeliſchen Conſiſtorium alljährlich in den Monaten April, Mai und Junius, abtheilungsweiſe je mit 10 — 12 Candidaten, vorgenommen.

§. 12.

Die Zulaſſung zu derſelben erfordert, daß der Candidat

1) das vier und zwanzigſte Lebens-Jahr oder wenigſtens die erſte Hälfte deſſelben zurückgelegt,
2) die Candidaten-Prüfung wenigſtens 1½ — 2 Jahre zuvor zureichend erſtanden, und
3) in der Eigenſchaft eines Pfarr-Gehülfen eine wenigſtens einjährige praktiſche Vorbereitung gemacht habe.

§. 13.

Ausnahmsweiſe können diejenigen Candidaten, welche zur Zeit der Anſtellungs-Prüfung ein öffentliches Lehramt oder die Stelle eines Repetenten an einem theologiſchen Seminar bekleiden, oder wenigſtens für eine ſolche von dem K. Studienrath bereits bezeichnet ſind, ſchon nach ſechsmonatlichen Pfarr-Gehülfen-Dienſten zur Anſtellungs-Prüfung zugelaſſen werden.

Dagegen begründet die Uebernahme einer Hofmeiſters-Stelle oder eines andern Privat-Dienſtes, eine literariſche Reiſe u. dergl. keine Befreiung von der Vorbedingung einer einjährigen praktiſchen Vorbereitung.

Doch können diejenigen Candidaten, welche durch äußere Verhältniſſe an der Bekleidung einer Pfarr-Gehülfen-Stelle verhindert wurden, durch das Miniſterium des Kirchen- und Schul-Weſens zur Anſtellungs-Prüfung unter der Vorausſetzung zugelaſſen werden, daß ſie erweislichermaßen wenigſtens im Predigen und Catechiſiren ſich fortwährend geübt haben.

§. 14.

Candidaten, welche sich im Laufe ihrer praktischen Vorbereitung einer bedeutenden Verfehlung schuldig machen, können erst nach erprobter Besserung, jedenfalls aber erst mit dem nachfolgenden Jahrskurse zur Anstellungs-Prüfung zugelassen werden.

§. 15.

Die Anmeldung zur Anstellungs-Prüfung geschieht vor dem ersten Februar jeden Jahrs mittelst einer an das evangelische Consistorium gerichteten Eingabe, in welcher sich der Candidat über die Erfüllung der durch die §§. 12 — 14 festgesetzten Vorbedingungen auszuweisen, und diesen Ausweis mit den erforderlichen Zeugnissen zu belegen hat.

§. 16.

Nach vorgängiger Untersuchung und etwaiger Ergänzung dieser Ausweise wird von dem evangelischen Consistorium über die wirkliche Zulassung zur Anstellungs-Prüfung erkannt, und auf den Grund dieses Erkenntnisses die namentliche Vorladung der Candidaten im Laufe des Monats Februar durch das Regierungs-Blatt erlassen.

§. 17.

Die Prüfung wird theils schriftlich, theils mündlich, theils in deutscher, theils in lateinischer Sprache, je durch zwei Mitglieder des evangelischen Consistoriums vorgenommen.

Die Gegenstände derselben sind: Glaubens- und Sitten-Lehre, Erklärung des alten und neuen Testaments, Kirchen-Geschichte, Kirchen-Recht, Pädagogik, kirchliche Gesetz- und Geschäfts-Kunde.

Außerdem hat jeder Candidat eine Predigt- und eine Catechisations-Probe, jede von der Dauer einer Viertelstunde, zu geben.

§. 18.

Zur schriftlichen Prüfung werden zwei halbe Tage verwendet, und an jedem derselben den Candidaten drei bis vier Fragen zur schriftlichen Beantwortung vorgelegt.

Die Ausarbeitung geschieht unter der Aufsicht eines Consistorial-Expeditors, dem jeder Candidat seinen Aufsatz vor dem jedesmaligen Abgang aus dem Canzlei-Zimmer zu übergeben hat.

Spätere Abänderungen oder die Nachholung einer in der bestimmten Zeit nicht gelieferten Antwort sind nicht gestattet.

Von den vorgelegten Fragen ist an jedem halben Tage wenigstens eine (nach der Wahl des Candidaten) in lateinischer Sprache zu beantworten.

§. 19.

Die mündliche Prüfung wird durch die Prüfungs-Commissarien vor versammeltem Consistorium je mit drei bis vier Candidaten zugleich vorgenommen.

Die Fragen haben sich nicht blos über die, bei der schriftlichen Prüfung vorgekommenen Gegenstände, sondern auch über andere bei der schriftlichen Prüfung nicht berührte Zweige der im §. 17 genannten Fächer zu verbreiten.

Unmittelbar nach Entlassung der gleichzeitig geprüften Candidaten wird das Urtheil der Prüfungs-Commissarien über die von jedem derselben in der mündlichen Prüfung bewiesene Befähigung zu Protokoll gegeben.

§. 20.

Zu den Predigt- und Catechisations-Proben werden den Candidaten von den Prüfungs-Commissarien bestimmte Texte vorgeschrieben, welche den ersteren spätestens 24 Stunden vor dem Anfang der schriftlichen Prüfung bekannt gemacht werden.

Bei Ablegung der Probe-Predigten und Catechisationen sind die sämtlichen Mitglieder des evangelischen Consistoriums gegenwärtig.

§. 21.

Wenn die Prüfung sämtlicher Abtheilungen für den ganzen Jahrgang beendigt ist, so wird über das Ergebniß derselben durch die Prüfungs-Commissarien im versammelten Consistorium schriftlicher Vortrag erstattet, sofort über die Befähigung jedes einzelnen Candidaten unter Beobachtung der im §. 6 bestimmten Classen-Eintheilung erkannt, und dieses Erkenntniß jedem Candidaten mittelst eines sein Classen-Prädikat enthaltenden Prüfungs-Zeugnisses eröffnet.

Die Namen der für anstellungsfähig erklärten Candidaten werden durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht; ein Duplikat dieser Liste aber mit Beifügung der Classen-Prädikate und deren Unter-Abtheilungen zum Ministerium des Kirchen- und Schul-Wesens eingesendet.

§. 22.

Diejenigen Candidaten, welche nicht einmal für die dritte Classe geeignet erfunden werden, können erst in dem folgenden Jahre sich von Neuem um Zulassung melden.

Die in diesem Falle befindlichen Seminaristen werden zu der nächsten Jahrs-Prüfung von Amtswegen einberufen und bei abermals ungünstigem Erfolge dem Ministerium des Kirchen- und Schul-Wesens zur weiteren Verfügung angezeigt.

Eine gleichmäßige Anzeige hat auch dann zu geschehen, wenn ein Seminarist sich nicht in den ersten drei Jahren nach erstandener Candidaten-Prüfung um Zulassung zur Anstellungs-Prüfung meldet.

§. 23.

Das nach Jahrgängen abgeschlossene Verzeichniß der geprüften und für anstellungsfähig erklärten Candidaten bildet in Verbindung mit der Classen-Eintheilung und mit den Zeugnissen über das sittliche Betragen und die seither bewiesene pflichtmäßige Thätigkeit in Erfüllung ihres Berufes die Grundlage der Anstellungs- und Beförderungs-Ordnung für die evangelische Geistlichkeit. Die nähern Bestimmungen hierüber bleiben einer besondern Verordnung vorbehalten.

§. 24.

III. Beförderungs-Prüfung.

Diejenigen Kirchendiener, welche bei der ihrer Anstellung vorangegangenen Prüfung das Zeugniß erster Classe erhalten haben, können ohne weitere Prüfung auf bessere (mit einem bessern Amts-Einkommen verbundene) Kirchenstellen derselben Stufe befördert werden.

§. 25.

Diejenigen Kirchendiener hingegen, welche nur das Prüfungs-Zeugniß zweiter oder dritter Classe aufzuweisen vermögen, haben sich vor jeder weitern Beförderung einer nochmaligen Prüfung (Beförderungs-Prüfung) zu unterziehen.

Einer Befreiung von dieser Prüfung kann bei der dritten Classe niemals, bei der zweiten Classe aber nur durch besonderes Erkenntniß des Ministeriums des Kirchen- und Schul-Wesens Statt gegeben werden.

§. 26.

Die in einem öffentlichen Lehramt angestellten Geistlichen sind vor ihrem Uebertritt in den aktiven Dienst der Kirche der Beförderungs-Prüfung nur dann unterworfen, wenn seit ihrer (kirchlichen) Anstellungs-Prüfung mehr als fünf Jahre verflossen sind. Nach Verfluß dieser fünf Jahre kann ein Schuldiener von der gedachten Prüfung durch das Ministerium des Kirchen- und Schul-Wesens in dem Fall entbunden werden, wenn er neben einem früher erhaltenen Zeugniß erster oder zweiter Classe eine fortwährende oder erneuerte Uebung in kirchlichen Geschäften nachzuweisen im Stande ist.

§. 27.

Im Uebrigen ist es jedem Geistlichen gestattet, sobald und so oft er durch fortgesetzte Studien sich für ein höheres als das früher erlangte Classen-Zeugniß befähigt zu haben glaubt, sich zu diesem Behufe um Zulassung zur Beförderungs-Prüfung (oder im Fall er noch nicht definitiv angestellt seyn sollte, zu einer nochmaligen Anstellungs-Prüfung) zu melden.

§. 28.

Die Beförderungs-Prüfung wird nicht nach bestimmten Zeit-Abschnitten, sondern so oft eine angemessene Zahl von Bewerbern um dieselbe vorhanden ist, mit diesen gleichzeitig vorgenommen.

§. 29.

In Beziehung auf die Gegenstände der Prüfung, das Verfahren bei derselben, die Beurtheilung des Prüfungs-Ergebnisses ꝛc. finden im Wesentlichen die für die Anstellungs-Prüfung gegebenen Vorschriften ihre Anwendung.

Das Ergebniß wird (ohne öffentliche Bekanntmachung) jedem Geprüften, so weit es seine Person betrifft, schriftlich eröffnet.

§. 30.

Diejenigen Geistlichen, welche in Folge der Beförderungs-Prüfung in die erste Prüfungs-Classe vorgerückt werden, sind von dort an einer weitern Beförderungs-Prüfung nicht mehr unterworfen.

Durch ein Zeugniß zweiter oder dritter Classe hingegen wird der Inhaber nur für die Dauer der nächsten sieben Jahre zu einer angemessenen Beförderung im Kir-

chendienste befähigt. Einer Ausnahme von dieser Regel kann nur bei der zweiten Classe durch das Ministerium des Kirchen- und Schul-Wesens Statt gegeben werden.

Sollten sich bei der Beförderungs-Prüfung eines Geistlichen merkliche Rückschritte in Vergleichung mit der frühern Anstellungs- oder Beförderungs-Prüfung ergeben, so ist derselbe zu eifrigerer Fortsetzung seiner Privat-Studien anzuweisen, und nach Befinden der Umstände bis auf eine anderweitige Prüfung von der Beförderung auszuschließen.

§. 31.

Eine besondere Beförderungs-Prüfung bleibt für diejenigen angeordnet, welche von einer untergeordneten Kirchenstelle auf ein Dekanat vorzurücken wünschen.

Zu dieser Dekanats-Prüfung kann niemand zugelassen werden, der nicht wenigstens sechs Jahre lang ein untergeordnetes Kirchenamt zur Zufriedenheit bekleidet hat.

§. 32.

Auch diese Prüfung wird nicht nach bestimmten Zeit-Abschnitten, jedoch abgesondert von der gewöhnlichen Beförderungs-Prüfung und höchstens mit drei Bewerbern gleichzeitig vorgenommen.

§. 33.

Die Form und die Gegenstände der Dekanats-Prüfung sind im Allgemeinen dieselben wie bei der gewöhnlichen Beförderungs-Prüfung. Doch wird hiebei die Kenntniß des Kirchenrechts, der vaterländischen Kirchen- und Schul-Gesetze und der wesentlichern Geschäfts-Formen vorzugsweise berücksichtigt.

Statt der Catechesen-Probe wird eine Aufgabe aus der Dekanatamtlichen Amts-Praxis zur praktischen Lösung vorgelegt.

Das Ergebniß der Prüfung wird dem Geprüften durch Consistorial-Erlaß eröffnet.

§. 34.

Schluß-Bestimmungen.

Zur landesherrlichen Bestätigung einer patronatischen Nomination werden durchaus dieselben Prüfungen, wie zur unmittelbaren Ernennung oder Beförderung auf eine Kirchenstelle derselben Classe erfordert.

§. 35.

Verſtehende Beſtimmungen treten mit dem Erſcheinen der gegenwärtigen Verordnung in Wirkſamkeit.

Die Befreiung von der Beförderungs-Prüfung (§§. 24, 25, 26, 30) kann jedoch nur denjenigen Kirchen- und Schul-Dienern zu Statten kommen, welche dieſes Vorzugs bei einer nach der Vorſchrift der gegenwärtigen Verordnung erſtandenen Anſtellungs- oder Beförderungs-Prüfung für würdig erkannt werden.

Stuttgart den 21. Februar 1829. Schmidlin.

2. Des evangeliſchen Conſiſtorium.

a) Stand der geiſtlichen Wittwen-Caſſe auf Martini 1827.

Nachdem die Rechnung der geiſtlichen Wittwen-Caſſe für Martini 18$\frac{26}{27}$ revidirt und juſtificirt iſt, wird unter Beziehung auf das Regierungs-Blatt von 1827, Seite 529 folgende Ueberſicht über den Stand derſelben an Martini 1827 bekannt gemacht:

I. Berechnung der Vermögens-Zunahme von Martini 18$\frac{26}{27}$.

Das Vermögen beſtand

an Martini 1826:		an Martini 1827:
Capitalien	211,658fl. 48kr. 3hl.	— — — 209,875 fl. 6 kr.
Ausſtände	5,063fl. 59kr. —	— — — 4,524 fl. 45 kr.
Bei der Ulmer Wittwen-Caſſe . . .	897fl. 56kr. —	— — — 1,249 fl. 12 kr.
Caſſen-Beſtand . .	0	— — — 4,389 fl. 40 kr.
	— ∴ 217,620fl. 43kr. 3hl.	— ∴ 220,038 fl. 43 kr.

Davon das
Aktiv-Remanet des Rechners 772fl. 22kr. —

Reſt . 216,848fl. 21kr. 3hl.

Das Vermögen hat alſo in dieſem Jahr ſich vermehrt um
— ∴ 3,190 fl. 21 kr. 3 hl.

Dieſe Summe liquidirt ſich

a) durch den Ueberſchuß der Etats-Einkünfte über den Etats-Aufwand . . . . . 1,464 fl. 17 kr. 3 hl.

b) durch den Ueberſchuß der Einlagen in den Grundſtock über den Abgang an demſelben . . . . . 1,726 fl. 4 kr. —

—: 3,190 fl. 21 kr. 3 hl.

II. Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben von Martini 18$\frac{9}{27}$.

A) Etats-Einnahmen und Ausgaben.

Einkünfte:		Aufwand:	
Capital-Zinſe . . .	10,163 fl. 10 kr. 3 hl.	Wittwen-Penſionen .	22,288 fl. 20 kr. —
Zinſe aus den Vorſchüſſen	172 fl. 57 kr. —	Waiſen-Portionen .	1,007 fl. 30 kr. —
Jährliche Beiträge von den Mitgliedern . . .	7,972 fl. 53 kr. —	Gratialien	1,272 fl. — —
Von erledigten Stellen	6,437 fl. 17 kr. 3 hl.	Stiftungen . . .	423 fl. — —
Vom Gnaden-Quartal	373 fl. 26 kr. —	Zinsraten bei den durch Ceſſion erworbenen Aktiv-Capitalien .	0
Freiwillige Beiträge . .	16 fl. 53 kr. —	Beſoldungen	440 fl. — —
Strafen	15 fl. — —	Vikariat-Koſten . .	545 fl. 42 kr. —
Ertrag vom Bücher-Verlag	2,725 fl. — —	Belohnungen . . .	68 fl. — —
Für verkaufte Kirchen-Bücher	5 fl. 43 kr. —	Rechnungs-Koſten .	233 fl. 40 kr. —
Erſatz-Poſten und Ingemein	165 fl. 26 kr. —	Vorſchüſſe	102 fl. 12 kr. —
		Abgegangen . . .	155 fl. 12 kr. 3 hl.
		Erſatz-Poſten und Ingemein	47 fl. 52 kr. —
—:	28,047 fl. 46 kr. —	—:	26,583 fl. 28 kr. 3 hl.

Es ergibt ſich alſo ein Einkünfte-Ueberſchuß von

—: 1,464 fl. 17 kr. 3 hl.

B) Grundstock.

1) Zuwachs und Abgang.

Einnahme:		Ausgabe:	
Einlagen in fundum . .	1,726 fl. 4 kr.	Abgegangen	o

Es ergibt sich also ein Zuwachs von
—:· 1,726 fl. 4 kr.

2) Fonds-Bestände.

Cassen-Bestand auf Martini 1826 . . .	o	Aktiv-Remanet des Rechners auf Martini 1826	772 fl. 22 kr. —
Vorschuß der Ulmer Wittwen-Casse . . .	897 fl. 56 kr.	Vorschuß der Ulmer Wittwen-Casse . .	1,249 fl. 12 kr. —
Ausstände an Martini 1826	5,063 fl. 59 kr.	Ausstand an Martini 1827	3,824 fl. 45 kr. —
Heimbezahlt erhaltene Capitalien	17,497 fl. 26 kr.	Auf kurze Zeit angeliehen	700 fl. — —
—:·	23,459 fl. 21 kr.	Capitalien ausgeliehen	15,713 fl. 43 kr. 3 hl.
		—:·	22,260 fl. 2 kr. 3 hl.

Es sind mithin an älteren Fonds-Beständen in den Cassen
—:· 1,199 fl. 18 kr. 3 hl.

Zusammenstellung der

Einnahmen.		Ausgaben.	
Einkünfte	28,047 fl. 46 kr.	Aufwand	26,583 fl. 28 kr. 3 hl.
Für den Grundstock . .	1,726 fl. 4 kr.	Abgang am Grundstock	o
Von Fonds-Beständen .	23,459 fl. 21 kr.	An Fonds-Beständen	22,260 fl. 2 kr. 3 hl.
—:·	53,233 fl. 11 kr.	—:·	48,843 fl. 31 kr. —

Es erscheint also als Remanet des Rechners
—:· 4,389 fl. 40 kr.

Stuttgart den 13. Februar 1829.

Wächter.

C) Der Departements des Innern und der Finanzen:

Der Miniſterien des Innern und der Finanzen.

Verfügung in Betreff des Erkenntniſſes über Feldbau-Veränderungen.

Seine Königliche Majeſtät haben zu genehmigen geruht, daß das Erkenntniß über Veränderungen im Feldbau für die Zukunft den mit der Handhabung der Ortspolizei beauftragten Gemeinde-Behörden überlaſſen werde.

In Gemäßheit dieſer höchſten Verordnung werden, unter Aufhebung der Verfügungen vom 21. November 1821 (Reg. Blatt S. 829), vom 17. Januar 1823, §. 6. Lit. D (Reg. Blatt S. 123), und vom 1. September 1825 (Reg. Blatt S. 480), ſo weit ſie die Conceſſions-Ertheilung zu Cultur-Veränderungen betreffen, folgende Beſtimmungen zur Nachachtung bekannt gemacht:

1) Wer in der bisherigen Bauart ſeines Feldes eine weſentliche Veränderung vornehmen, namentlich Aecker, ein- oder zweimädige Wieſen, Weinberge, Länder oder Gärten in eine andere der hier genannten Cultur-Arten, oder in ein Baumgut, in einen Wald, oder in eine ſonſtige, von der bisherigen ganz verſchiedene Cultur-Art umwandeln, oder ein bisher offenes Gut befriedigen will, hat vor allen Dingen dem Gemeinderath, in deſſen Bezirke das Grundſtück gelegen iſt, die Anzeige davon zu machen.

   Als eine ſolche der Anzeige unterliegende Veränderung iſt es nicht zu betrachten, wenn Futterkräuter oder Handelsgewächſe angebaut werden, welche keine bleibende Veränderung in dem Bau des Feldes bewirken, ſondern welche nach einer gewiſſen Zeit-Periode dem gewöhnlichen Feldbau wieder Platz machen; desgleichen nicht, wenn Wechſelfelder in gewöhnliche Baufelder umgewandelt werden.

2) Der Gemeinderath hat auf die ihm geſchehene Anzeige zu unterſuchen, ob dem Vorhaben weder ein polizeiliches Hinderniß (zu 3), noch ein privatrechtlicher Anſpruch eines Dritten (zu 4) im Wege ſtehe?

   Im Verneinungsfalle hat er auszuſprechen, daß daſſelbe zur Ausführung gebracht werden könne.

3) Ergibt sich hingegen ein polizeiliches Hinderniß, so ist es Obliegenheit des Gemeinderaths, sorgfältig zu erwägen, ob und wie weit das Vorhaben um dieses Hindernisses willen nothwendig aufgegeben werden müsse, oder auf welche Art dasselbe wenigstens theilweise mit den polizeilichen Rücksichten sich in Einklang bringen lasse, je nach dem Ergebnisse aber die geeigneten polizeilichen Vorschriften für die Ausführung zu ertheilen.

Sollte namentlich auf Markungen, die unter mehrere Eigenthümer vertheilt sind, durch die Bau-Veränderung der Zugang zu den rückwärts liegenden Feldern, oder das Umwenden des Pfluges für den Anstößer gehindert werden, so wird der Gemeinderath unter Berücksichtigung des örtlichen Herkommens die Einleitung treffen, daß der erforderliche Raum hiezu auf die mit der geringsten Belästigung der Feld-Eigenthümer verknüpfte Weise offen gelassen werde, und nur unter dieser Bedingung der Bau-Veränderung Statt geben.

4) Haftet auf dem Grundstücke blos ein Zehntrecht, ein Natural-Gültbezug oder eine mit keiner besonderen privatrechtlichen Beschränkung des Feldbaues verbundene Weidbefugniß eines Dritten, so kann dadurch die Vornahme der beabsichtigten Feldbau-Veränderung nicht aufgehalten werden; der Gemeinderath hat jedoch den betheiligten Dritten hievon zu benachrichtigen, um in der Ausübung seines Rechts sich hienach richten zu können. Findet sich dagegen, daß ein auf dem Gute haftendes fremdes Weidrecht, womit besondere, auf privatrechtliche Titel gegründete Beschränkungen der Cultur verknüpft sind, eine Wege- oder eine ähnliche Dienstbarkeit eines Nachbars in Folge der veränderten Bauart entweder gar nicht mehr oder wenigstens nicht mehr in der bisherigen Weise und Ausdehnung ausgeübt werden könnte, so ist der Eigenthümer des Felds zuerst aufzufordern, sich mit dem Berechtigten diesfalls zu verständigen und darüber, daß solches geschehen sey, sich auszuweisen, ehe der Gemeinderath das Vorhaben desselben als zulässig erkennt.

5) Ist das Daseyn einer solchen Befugniß streitig, oder können sich die Betheiligten nicht über die Bedingungen ihrer Aufhebung vereinigen, so wird der Gemeinderath eine gütliche Ausgleichung unter den Partheien versuchen. Im Falle

des Mißlingens aber wird er zwar vorläufig erklären, ob und unter welchen etwaigen Bedingungen die Bau-Veränderung in polizeilicher Hinsicht (oben zu 3) zuläßig sey, zugleich aber den Streit über die privatrechtlichen Einwendungen gegen die wirkliche Vornahme derselben an die Civil-Gerichte verweisen, und dem Feld-Eigenthümer bemerklich machen, daß, so lange diese nicht entschieden haben werden, der Stand, wie er zuletzt war, nicht verrückt werden dürfe.

6) Glaubt ein Betheiligter durch das Erkenntniß des Gemeinderaths beschwert zu seyn, so steht ihm der Rekurs an das vorgesetzte Bezirks-Polizeiamt und in höherer Instanz an die Kreis-Regierung offen.

7) Alle Erkenntnisse über Feldbau-Veränderungen sind von dem Gemeinderath der Zeitfolge nach in ein fortlaufendes Verzeichniß aufzunehmen, aus welchem sowohl die Behandlung dieses Gegenstandes überhaupt ersehen, als auch insbesondere die für die Revision des Steuer-Catasters (den Steuer-Satz) erforderlichen Notizen geschöpft werden können.

8) Auf den 30. Juni jeden Jahrs ist ein Auszug aus diesem Verzeichniß über sämtliche, im Laufe des Verwaltungs-Jahrs Statt gehabte Feldbau-Veränderungen an das vorgesetzte Bezirks-Polizeiamt einzusenden, welches denselben den Gefäll-Beamten der betheiligten Grundherrschaften (den Cameral-Aemtern, Rent-Aemtern ꝛc.) zur Einsicht und Vergleichung mit den ihnen von dem Gemeinderath einzeln gemachten Eröffnungen mitzutheilen hat.

9) Hinsichtlich der Wald-Ausstockungen, die ein Eigenthümer vornehmen wollte, um den Boden für andere landwirthschaftliche Zwecke zu benützen, verbleibt es vor der Hand bei der Bestimmung, daß sie ohne Bewilligung der höheren Forst-Behörde nicht Statt finden dürfen.

Stuttgart den 23. Februar 1819.

Schmidlin. Barnbüler.

Dienst-Erledigungen.

1) Bei dem katholischen Kirchenrath ist die Stelle eines weltlichen Rathes erledigt, bei deren Wiederbesetzung vorzugsweise auf einen Mann Rücksicht genommen

werden wird, welcher mit der erforderlichen Kenntniß des Kirchenrechts auch Kenntniſſe im Rechnungsweſen verbindet. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ihre Geſuche innerhalb drei Wochen bei dem K. katholiſchen Kirchenrath einzureichen.

2) Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Pflummern, Dekanats Münſingen, welche mit Einſchluß des Filials Zwiefalten, und weiterer in etwa 40 bis auf 5 Stunden entfernten Orten wohnender, ungefähr 275 evangeliſcher Confeſſions-Genoſſen, im Ganzen 832 Parochianen zählt, und nach Abzug von 50 fl. Reiſe-Koſten 657 fl. nach Normal-Preiſen erträgt, haben ſich innerhalb vier Wochen vorſchriftsmäßig bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden. In dem Filial Zwiefalten ſind die Caſual-Gottesdienſte, dann in der Regel zweimal im Jahre das Abendmahl und nach der Uebereinkunft beider Gemeinden, je am dritten Sonntag, Vormittags, eine Predigt zu halten. Die Pfarrzehenten ſind bis 1835 verpachtet.

3) Die wieder zu beſetzende katholiſche Pfarrei Nagelsberg, O.A. Künzelsau und Dekanats Ammerichshauſen, begreift 467 Pfarr-Genoſſen im Pfarrdorfe und Umgebung und hat an Güter-Ertrag, Beſoldungen und Gebühren, ſamt 210 fl. zeitlicher Zulage ein Einkommen von 620 fl. Die Bewerber haben ihre Eingaben an den katholiſchen Kirchenrath einzuſchicken.

4) Die Bewerber um die erledigte Lehrſtelle an der erſten (untern) Claſſe des Gymnaſiums in Ulm, welche mit der Verpflichtung, acht- bis zehenjährige Schüler in wöchentlichen 26 Stunden in der deutſchen und lateiniſchen Sprache, der Religion, Zahlen-Lehre und Geographie zu unterrichten, verbunden iſt, und mit Einſchluß der Hausmiethe ein Einkommen von 585 fl. 36 kr. gewährt, haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Studienrath zu melden.

5) Das erledigte Präzeptorat in der Oberamts-Stadt Wangen wird wieder beſetzt werden. Mit dieſer Stelle iſt ein Gehalt von 500 fl. in Geld neben freier Wohnung und dem Schulgelde verbunden, wofür der Präzeptor die auch ſonſt gewöhnliche Anzahl von Lehrſtunden zu geben hat. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ihre Eingaben vorſchriftmäßig innerhalb drei Wochen bei dem K. Studienrath einzureichen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Nro. 11.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 12. März 1829.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Bewilligung zu Annahme eines fremden Ordens. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Den Prüfungs-Termin für die Zöglinge des Schulstandes betreffend. — Milde Stiftung des verstorbenen Pfarrers Böhrer in Essenhausen. — Verfügung, betreffend den Eingangs-Zoll von dem für Raffinerien eingehenden rohen Zucker.

Dienst-Erledigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Bewilligung zu Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Majestät haben nach höchstem Dekret vom 4. d. M. an den Ordens-Vice-Kanzler, dem Oberst-Lieutenant v. Hügel, Bataillons-Commandanten im ersten Infanterie-Regiment, auf sein Ansuchen die Erlaubniß ertheilt, das von des Kaisers von Oesterreich Majestät ihm verliehene Ritterkreuz des Leopold-Ordens anzunehmen und zu tragen.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 3. d. M. dem Ober-Tribunal-Direktor v. Majer den Titel und Rang eines Staats-Raths zu ertheilen, auch

durch höchste Entschließung vom 4. d. M. die erledigte katholische Pfarrei Ennetach, Oberamts Saulgau, dem Vikar Heß zu Hundersingen, Oberamts Riedlingen, zu verleihen geruht.

Den 23. Januar d. J. ist die patronatische Nomination des Pfarr-Verwesers M. Geßler zu Fürfeld, Dekanats Heilbronn, zu der erledigten evangelischen Pfarr-Stelle daselbst, und

den 3. d. M. die patronatische Nomination des Pfarrers M. Fleischmann zu Freudenthal, Diöcese Besigheim, zu der evangelischen Pfarrei Nordheim, Diöcese Brackenheim, bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern:

1. Des evangelischen Consistorium.

Den Prüfungs-Termin für die Zöglinge des Schulstandes betreffend.

Unter Beziehung auf die Verordnung vom 24. März 1822 (Reg. Blatt Nro. 27) wird hiemit bekannt gemacht, daß diejenigen Schulamts-Zöglinge evangelischer Confession, welche sich der Vorschrift gemäß im Monat März d. J. um Zulassung zum deutschen Schulstande bei dem K. Consistorium gemeldet haben werden, und in Privat-Seminarien oder bei hiezu bevollmächtigten Schulmeistern ihre Lehrzeit zubringen wollen, den ersten April d. J. im Schullehrer-Seminar zu Eßlingen die Prüfung ihrer Vorkenntnisse und ihrer Fähigkeiten für diesen Beruf zu erstehen haben. Der zweite und dritte April wird zur Vorprüfung derjenigen Zöglinge bestimmt, welche um Aufnahme in das Eßlinger Seminar selbst entweder für die ganze Lehrzeit oder als Auscultanten gebeten haben, so wie an diesen Tagen auch diejenige Zöglinge, welche erst im nächsten Jahr zur Aufnahme in das Seminar sich eignen, sich einer vorläu-

ſigen Prüfung unterwerfen können. In Beziehung auf die Vorkenntniſſe, welche die Zulaſſung zum deutſchen Schulſtande bedingen, ſo wie auf die Bedingungen der Aufnahme in das Seminar wird auf die Verordnungen von 12. Juli 1825 (Reg. Blatt Nro. 29) und vom 19. December 1826 (Reg. Blatt Nro. 51) hingewieſen, ſo wie namentlich darauf aufmerkſam gemacht, daß jeder das fünfzehente Lebensjahr zurückgelegt haben muß. Sämtliche Dekanat- und Pfarr-Aemter werden hiemit angewieſen, nicht nur dafür beſorgt zu ſeyn, daß die Bittſchriften um Zulaſſung zum Schulſtand, wie um Aufnahme in das Seminar unter genauer Beobachtung der vorgeſchriebenen Form unfehlbar im Monat März bei dem K. Conſiſtorium einlaufen, indem ſpäterhin jede Bitte dieſer Art ohne Wirkung bleibt, ſondern auch die genannten Prüfungs-Tage den in ihrem Bezirk befindlichen Bittſtellern genau und mit dem Anhang bekannt zu machen, daß ſie, ohne auf beſondere Erlaſſe zu warten, ſich den Tag vor den feſtgeſetzten Terminen in Eßlingen einzufinden und der geſetzlichen Prüfung zu unterwerfen haben, von deren Erfolg erſt die Entſcheidung ihrer Bitte abhängt. Wer dieſe Prüfungs-Termine verſäumt, wird für dieſes Jahr nicht mehr zugelaſſen. Ein Jeder hat die Zeugniſſe der Schul-Conferenz-Direktoren über ſeine Fähigkeit dem Seminar-Rektorat vorzulegen.

Stuttgart den 27. Februar 1829.

Wächter.

2. Der Regierung des Donau-Kreiſes.

Milde Stiftung des verſtorbenen Pfarrers Böhrer in Eſſenhauſen.

Der am 3. Juli 1828 verſtorbene katholiſche Pfarrer Joſeph Böhrer in Eſſenhauſen, O.A. Ravensburg, hat durch Teſtament, neben einem beſonderen Vermächtniß von 100 fl. für die Orts-Schule, die dortige Kirchen-Fabrik zur Univerſal-Erbin ſeines Vermögens im Betrag von 2694 fl. eingeſetzt.

Zum ehrenden Andenken des Verſtorbenen wird dieſe edle Handlung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ulm den 20. Februar 1829.

Holzſchuher.

B) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, betreffend den Eingangs-Zoll von dem für Raffinerien eingehenden rohen Zucker.

Seine Königliche Majestät haben auf den Grund des §. 27 der Vereins-Zoll-Ordnung, und im Einverständniß mit der Krone Baiern gnädigst verfügt, daß vom 15. des laufenden Monats anfangend der Eingangs-Zoll von dem für Raffinerien eingehenden rohen Zucker

1) in Kisten oder Fässern verpackt . . . . . 7 fl. 30 kr. für 1 Sporco-Centner

und

2) in Säcken oder Ballen verpackt . . . . . 8 fl. 40 kr. für 1 Sporco-Centner

betragen soll;

welches hiemit zur allgemeinen Nachachtung verkündet wird.

Stuttgart den 7. März 1829.

Bärnbüler.

Dienst-Erledigung.

Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Sulz, Dorf, Diözese Nägold, mit 772 Pfarr-Genossen und einem Einkommen von 627 fl. nach den neuesten Normal-Preisen haben sich innerhalb drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Haselbrink.

Nro. 12.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag, den 16. März 1829.

Inhalt.

Königl. Dekrete. K. Verordnung, betreffend die Maßregeln gegen die überhand nehmenden Menschen-Pocken. — Dienst-Nachricht.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung der zu akademischen Studien ermächtigten Jünglinge. — Milde Stiftung der verstorbenen Wittwe Nusser in Waldsee.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

betreffend die Maßregeln gegen die überhand nehmenden Menschen-Pocken.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Aus Anlaß der wieder an mehreren Orten zum Vorschein gekommenen und eine weitere Verbreitung drohenden Pocken-Seuche finden Wir Uns bewogen, zu desto sichererer Erreichung des wohlthätigen Zwecks des Gesetzes vom 25. Juni 1818, die Schutzpocken-Impfung betreffend, Folgendes zu verordnen:

1) Da nach den ärztlichen Erfahrungen die jungen Leute bis zum zurückgelegten dreißigsten Lebensjahre vorzugsweise empfänglich für die Menschen-Pocken sind, und selbst diejenigen, welchen die Schuß-Pocken früher eingeimpft wurden, sich nicht unbedingt für geschützt halten dürfen, wenn nicht ein innerlicher Arzt aus den vorhandenen Narben sich überzeugt hat, daß der Erfolg der Impfung vollkommene Beruhigung hierüber gewähre; so haben alle Orts-Polizei-Behörden im ganzen Königreiche sogleich nach dem Empfange der gegenwärtigen Verordnung sämtliche Einwohner ihres Bezirks, welche das dreißigste Lebensjahr noch nicht überschritten und bis jetzt weder die Menschen-Pocken noch die Schutzpocken-Impfung mit ganz unzweifelhaftem Erfolge erstanden haben, auf das Dringendste aufzufordern, sich der Impfung ohne allen Zeit-Verlust zu unterwerfen. Die schon früher Geimpften aber sind aufzufordern, ihre Narben durch einen zur innerlichen Praxis ermächtigten Arzt sorgfältig untersuchen, und, im Fall sich hiebei der mindeste Zweifel ergeben sollte, die Impfung an sich wiederholen zu lassen.

2) Die diesfallsigen Aufforderungen sind bei solchen, die noch unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehen, an die im Orte befindlichen Eltern oder Pfleger, bei Handwerks-Gehülfen und Lehrlingen, die nicht im Orte ihre Heimath haben, an deren Meister, bei Dienstboten, die Heimath-Genossen anderer Orte sind, an die Dienstherrschaften, zugleich aber immer auch an die zu Impfenden selbst, soweit solche über vierzehn Jahre alt sind, zu richten.

3) Es ist denselben hiebei mit der gehörigen Eindringlichkeit vorzustellen, daß die Schutzpocken-Impfung, beziehungsweise deren Wiederholung, das einzige Mittel sey, wodurch der Geimpfte seine eigene Person und mittelbar seine nächsten Umgebungen gegen die Ansteckung sichere, und daß, wenn der Einzelne diese Vorsicht unterlasse, in Folge dieser Unterlassung aber von den Menschen-Pocken ergriffen werden sollte, nicht nur für ihn, für seine sämtlichen Haus-Genossen und nach Umständen für die ganze Gemeinde die Unannehmlichkeiten und Störungen einer polizeilichen Sperre eintreten müßten, sondern auch in dem Falle, wenn ihm nicht ganz zureichende Entschuldigungs-Gründe zur Seite stehen, ihm der Ersatz des dadurch verursachten Schadens, namentlich der ge-

ſammten mit der Sperre verbundenen Koſten, unfehlbar werde zuerkannt werden.

4) Die öffentlichen Impfärzte jeden Orts haben, um den in Folge dieſer Aufforderungen geſtellten Geſuchen um Schutzpocken-Impfung entſprechen zu können, ſich zeitig mit tauglichem Impfſtoff zu verſehen, und nöthigenfalls ſich deßhalb an den Oberamts-Arzt und durch denſelben an das Medicinal-Collegium zu wenden, auch mit Hülfe des erneuerten Stoffs, der bei den zuerſt Geimpften zu gewinnen ſeyn wird, die Impfung bei allen, welche dieſelbe nachſuchen, in ſo kurzer Zeit, als die Umſtände es nur immer geſtatten, durchzuführen. Zu dem Ende haben ſie unter Rückſprache mit den Orts-Vorſtänden ſobald als möglich die geeigneten öffentlichen Impfungen zu veranſtalten, deren Koſten nach den Beſtimmungen des §. 12 des Geſetzes vom 25. Juni 1818 zu tragen ſind.

5) Jeder Oberamts-Arzt hat ferner an ſeinem Wohnorte bei ſämtlichen ſeit dem 1. Januar 1817 gebornen, in Folge des eben erwähnten Geſetzes geimpften Kindern ſogleich eine Reviſion der Narben von Amtswegen vorzunehmen, und bei denjenigen, welche er nicht für hinreichend geſchützt erkennt, die Erneurung der Impfung nach Maßgabe jenes Geſetzes zu verfügen, auch zugleich Ort und Zeit bekannt zu machen, wo die älteren früher geimpften Perſonen zu gleicher unentgeldlicher Prüfung ihrer Narben ſich bei ihm einfinden können.

6) Gleichzeitig haben ſämtliche Orts-Vorſteher die Impfbücher ihrer Gemeinde-Bezirke ſich vorlegen zu laſſen, und genau zu unterſuchen, welche nach dem 31. December 1816 geborne, über drei Jahre alte Kinder noch nicht mit Schutz-Pocken geimpft worden ſeyen, ob den Eltern derſelben ein triftiger Entſchuldigungs-Grund deßhalb zu Statten komme, und im verneinenden Falle, ob letztere in die durch den §. 2 des Geſetzes vom 25. Juni 1818 angedrohten Geldſtrafen verurtheilt und dieſe Strafen vollzogen worden ſeyen. Soweit dieß nicht geſchehen ſeyn ſollte, haben ſie ungeſäumt das Erforderliche dießfalls nachzuhohlen, und mit Nachdruck auf der Handhabung des Geſetzes gegen die Schuldhaften zu beharren, nöthigenfalls aber an das vorgeſetzte Bezirks-Polizei-Amt die geeignete Anzeige deßhalb zu erſtatten.

7) Kommen irgendwo, dieſer Vorſichts-Maßregeln ungeachtet, die Menſchen-Pocken

oder eine denſelben ähnliche Krankheit zum Vorſchein, ſo iſt der Familien-Vater, in deſſen Hauſe die Krankheit ſich zeigt, gehalten, der Orts-Obrigkeit die augenblickliche Anzeige davon zu machen. Gleiche Verpflichtung hat jeder Arzt oder Wundarzt, dem das Daſeyn einer ſolchen Krankheit bekannt wird, es wäre denn, daß er ſich überzeugte, die Anzeige ſey bereits früher geſchehen. Unterbleibt die Anzeige, ſo ſind die Schuldhaften auf das Nachdrücklichſte zu beſtrafen, und in die Erſtattung des verurſachten Schadens nach dem Maaſe der Verſchuldung zu verurtheilen. Der Orts-Vorſteher aber hat, wenn ihm eine ſolche Anzeige zukommt, darüber ohne Verzug an das vorgeſetzte Bezirks-Polizei-Amt zu berichten, damit ſolches den Oberamts-Arzt an Ort und Stelle abordnen könne.

8) Der Oberamts-Arzt hat, ſobald er an Ort und Stelle eingetroffen iſt, neben den Vorkehrungen zu Heilung des Erkrankten und zu Sperrung des Hauſes, wo ſich derſelbe befindet, die ſchleunige zwangsweiſe Durchführung der Schutzpocken-Impfung bei allen Kindern unter vierzehn Jahren, ſo wie ſolche in den §§. 3 und 4 des Geſetzes vom 25. Juni 1818 begründet iſt, anzuordnen. Die ſchon früher geimpften Kinder bis zu dieſer Altersſtufe ſind zu Vorweiſung der von der Impfung zurückgebliebenen Narben anzuhalten, und im Falle der Oberamts-Arzt an dieſen oder jenen den mindeſten Mangel entdecken ſollte, ſogleich einer nochmaligen Impfung zu unterwerfen. Alle übrigen im Orte befindlichen noch anſteckungsfähigen Perſonen, welche das dreißigſte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, ſind zugleich auf die oben (zu 1, 2 und 3) vorgeſchriebene Weiſe wiederholt zur gleichmäßigen Impfung, beziehungsweiſe zu deren Wiederholung auf das Nachdrücklichſte aufzufordern. Der Oberamts-Arzt hat die Prüfung der Narben bei denjenigen derſelben, die früher ſchon geimpft wurden, unentgeldlich vorzunehmen, und dafür beſorgt zu ſeyn, daß die erforderliche Zahl von öffentlichen Impfungen ſo ſchleunig als möglich veranſtaltet werde, um alle, die ſich dazu melden, befriedigen zu können, wobei die Koſten nach Maasgabe des §. 15 des Geſetzes vom 25. Juni 1818 zu beſtreiten ſind.

9) Sollten nichtsdeſtoweniger die Menſchen-Pocken in einer Gemeinde ſich ſoweit ausbreiten, daß die Sperre der einzelnen Häuſer gegen das Umſichgreifen der

Krankheit keine Sicherheit mehr gewährt; so bleibt dem Medicinal-Collegium vorbehalten, bei dem Ministerium des Innern nach Befinden der Umstände nöthigenfalls auf eine militärische Sperre der ganzen von der Seuche ergriffenen Gemeinde den Antrag zu stellen.

10) Die Bezirks-Polizei-Aemter haben sich von Amtswegen zu überzeugen, daß vorstehende Bestimmungen durch die Orts-Polizei-Behörden, die Oberamts- und die Impf-Aerzte nach ihrem ganzen Umfange vollzogen werden, auch von ihrer Seite bei jeder Veranlassung auf das Thätigste mitzuwirken, daß der Zweck, die Weiterverbreitung der Menschen-Pocken zu verhindern, nach Möglichkeit erreicht, und namentlich die Nothwendigkeit einer militärischen Sperre ganzer Gemeinden auf jede Weise beseitigt werde.

Ueber die Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung und über den Erfolg derselben haben die Bezirksämter nach Verlauf der nächsten sechs Wochen an das Königliche Medicinal-Collegium zu berichten, welches sofort das Ergebniß Unserm Ministerium des Innern zur weiteren Verfügung vorzulegen hat.

Stuttgart den 11. März 1829.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

B) Dienst-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 11. d. M. die erledigte Lehrstelle der vierten Classe am mittleren Gymnasium zu Stuttgart dem bisher an der dritten Classe desselben angestellten Präzeptor Keim mit dem hiemit verbundenen Titel eines Ober-Präzeptors gnädigst verliehen.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

1. Des Studienraths.

Bekanntmachung der zu akademiſchen Studien ermächtigten Jünglinge.

In Folge der im vorigen Monat vorgenommenen Prüfungen für das akademiſche Studium höherer Wiſſenſchaften ſind von den dabei erſchienenen Jünglingen wegen unzureichender Kenntniſſe,

von dem Studium der evangeliſchen Theologie 1,
von dem der katholiſchen Theologie 8,
von dem der Medicin 3,
von dem der Cameral-Wiſſenſchaft 1,
von dem der Forſt-Wiſſenſchaft 2,

vor der Hand zurückgewieſen, folgende aber zu akademiſchen Studien ermächtigt worden.

I. Zum Studium der evangeliſchen Theologie außerhalb des Seminars:

1) Carl Albert Leopold Friedrich Conradi, Sohn des Kaufmanns in Stuttgart,
2) Gottfried Herrmann Faber, Sohn des Kaufmanns in Berg,
3) Wilhelm Paulus, Sohn des Regiſtrators in Stuttgart,
4) Johann Immanuel Gottlob Wandel, Sohn des verſtorbenen Bäckermeiſters in Tübingen.

II. Zum Studium der katholiſchen Theologie außerhalb des Wilhelmsſtifts:

Anton Kuſtor, Sohn des verſtorbenen Glaſermeiſters in Rottweil.

III. Zum Studium der Rechts-Wiſſenſchaft:

1) Friedrich Traugott Heinrich Berner, Sohn des Schneidermeiſters in Stuttgart,
2) Carl Friedrich Bozenhardt, Sohn des Stadtraths in Tübingen,
3) Titus Hönes, Sohn des verſtorbenen Gaſtgebers in Gönningen,
4) Herrmann Kern, Sohn des verſtorbenen Ober-Juſtizraths in Stuttgart,
5) Wilhelm v. Miſani, Sohn des Generals in Großſachſenheim,

6) August Reufer, Sohn des Stadt-Pfarrers in Dürrmenz,
7) Carl Gottfried Reichhardt, Sohn des Schullehrers in Derendingen,
8) Franz Reutter, Sohn des gräflich v. Rechberg'schen Ober-Rentbeamten und Conſulenten in Donzdorf,
9) Julius Werner, Sohn des verſtorbenen Oberamts-Arztes in Vaihingen a. d. E.

IV. Zum Studium der Medicin und höhern Chirurgie:

1) Auguſt Kröner, Sohn des verſtorbenen Oberfeldwebels in Stuttgart,
2) Johann Caſpar Conrad Lachenmayer, Sohn des Wundarztes in Niedernhall,
3) Carl Eduard Mayer, Sohn des Kaufmanns in Hirſau,
4) Carl Friedrich Paulus, Sohn des verſtorbenen Pfarrers zu Thalheim,
5) Friedrich Rampold, Sohn des Apothekers in Ingelfingen,
6) Albert Friedrich Schill, Sohn des Kaufmanns in Stuttgart,
7) Julius Schmidlin, Sohn des Miniſters des Innern in Stuttgart,
8) Friedrich Schreiber, Sohn des verſtorbenen Oberamts-Arztes in Zwiefalten,
9) Friedrich Speth, Sohn des Stadt-Gerichtsdieners in Stuttgart,
10) Chriſtian Ludwig Wagner, Sohn des Gaſtgebers in Klein-Bottwar,
11) Nepomuk Zengerle, Sohn des Eiſen-Fabrikanten in Riedhammer.

V. Zum Studium der Staatswiſſenſchaften:

1) Joſeph Buck, Sohn des verſtorbenen Bauern zu Herbertingen,
2) Philipp Conrad Hartmann, Sohn des verſtorbenen Seide-Fabrikanten in Pfullingen,
3) Carl Heinrich Ludwig Hoffmann, Sohn des Haupt-Poſtamts-Inſpektors in Stuttgart,
4) Johann Baptiſt Liebherr, Sohn des Wundarztes in Scheer,
5) Emil Riecke, Sohn des Pfarrers in Luſtnau.

VI. Zum Studium der Forſt-Wiſſenſchaften:

Friedrich Schott von Schottenſtein, Sohn des Kreis-Ober-Forſtmeiſters in Ludwigsburg.

Stuttgart den 9. März 1829. Süskind.

2. Der Regierung des Donau-Kreises.

Milde Stiftung der verstorbenen Wittwe Nusser in Waldsee.

Die kürzlich zu Waldsee verstorbene Wittwe des vormaligen Hofwirths Johann Michael Nusser, Rosa, geb. Stropp, hat mittelst Testaments eine Summe von 5000 fl. zur Unterstützung armer, kränklicher und gebrechlicher Personen der Stadt Waldsee gestiftet; welche edle und wohlthätige Handlung hiemit zur ehrenden Anerkennung öffentlich bekannt gemacht wird.

Ulm den 9. März 1829. Holzschuher.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Sulzbach an der Murr, Diözese Backnang, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Diese Pfarrei enthält, mit Einschluß von 18 Filialien, welche eine halbe bis zwei Stunden entfernt sind, 2214 Einwohner zählen, keine Kirche, jedoch neun Schulen haben, 3536 Kirchen-Genossen, und ihr Einkommen ist auf 1070 fl. nach den neuesten Normal-Preisen berechnet, nämlich an Geld 47 fl. 20 kr., an fixen Naturalien 407 fl. 42 kr., an Güter-Genuß 80 fl. 38 kr., an Zehnten und Gülten 234 fl. 33 kr., an bürgerlichen Benefizien 5 fl. und an Emolumenten 294 fl. 48 kr.

2) Durch das Ableben des Försters Stock ist das in der zweiten Besoldungs-Classe mit einer Pferds-Ration stehende Revier Naislach im Wildberger Forste erledigt worden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb vier Wochen bei der Finanz-Kammer des Schwarzwald-Kreises zu melden.

3) Durch den Tod des Försters des Reviers Einsiedel, Ober-Försters Keppler ist dieses in der ersten Besoldungs-Classe mit einer Pferds-Ration stehende Revier im Tübinger Forste in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb vier Wochen bei der Finanz-Kammer des Schwarzwald-Kreises zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 13.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 26. März 1829.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Classe von den Gerichtshöfen zu Oberamts-Gerichten betreffend. — Das Resultat der Concurs-Prüfung im Monat Februar 1829 betreffend. — Die Bestellung von zehn geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Classe betreffend. — Aufnahme eines ausübenden Arztes. — Milde Stiftung des Bäckers Käser zu Wiesensteig.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 12. d. M. dem Amts-Notar Weiß, von Bietigheim, Oberamts Besigheim, die nachgesuchte Dienst-Entlassung zu ertheilen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung vom 13. d. M. den Schul-Inspektor Pfarrer Dannhauser in Hailtingen, Oberamts Riedlingen, zum Stadtpfarrer und Dechant in Ehingen gnädigst ernannt, und

durch höchste Entschließung vom 18. d. M. die erledigte katholische Pfarrei Zimmern ob Rottweil, Oberamts Rottweil, dem am Wilhelmsstift zu Tübingen angestellten Repetenten Straubenmüller gnädigst übertragen.

Den 13. d. M. ist die patronatische Nomination des aus Anspach gebürtigen Candidaten der Theologie, Ferdinand Keerl, auf die evangelische Pfarrei Trochtelfingen, Dekanats Aalen, bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

a) Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Classe von den Gerichtshöfen zu Oberamts-Gerichten betreffend.

Diejenigen Referendäre zweiter Classe, welche nach der Verfügung vom 27. Juni 1828 (Reg. Blatt S. 541) die erste Hälfte ihres Dienst-Probe-Jahrs bei den K. Gerichtshöfen erstanden haben, werden hiemit für die zweite Hälfte des Probe-Jahrs den hienach benannten Oberamts-Gerichten zugetheilt:

1) der Referendär Pistorius dem Oberamts-Gerichte Mergentheim;
2) der Referendär Keppler dem Oberamts-Gerichte Balingen;
3) der Referendär Schmid dem Oberamts-Gerichte Künzelsau;
4) der Referendär Feyerabend dem Oberamts-Gerichte Oehringen;
5) der Referendär Schreiber dem Oberamts-Gerichte Ludwigsburg.

Die vorbenannten Referendäre haben bei den bezeichneten Oberamts-Gerichten unverzüglich ihre Funktionen anzutreten, und von den gedachten Gerichten wird die vorschriftmäßige Anzeige von diesem Antritte gewärtigt.

Stuttgart den 21 März 1829. Maucler.

b) Das Resultat der Concurs-Prüfung im Monat Februar 1829 betreffend.

Zu der nach der Bekanntmachung vom 24. December 1828 (Reg. Blatt S. 881) auf den Monat Februar 1829 angeordneten Concurs-Prüfung sind vierzehn Rechts-Candidaten zugelassen worden, von welchen vier zu weiterer Fortsetzung ihrer Studien angewiesen werden mußten.

Die übrigen zehn Candidaten wurden dagegen für befähigt erkannt, die praktische Dienst-Laufbahn als Referendäre zweiter Classe anzutreten, und zwar haben erhalten:

I. Das Zeugniß zweiter Classe:
Constantin v. Neurath, von Stuttgart.
II. Das Zeugniß dritter Classe, erster Abtheilung:
1) Gustav Adolph Hölder, von Stuttgart;
2) Albrecht Eberhard Lempp, von Stuttgart;
3) Carl Ludwig Ferdinand Kretschmer, von Rottenburg.
III. Das Zeugniß dritter Classe, zweiter Abtheilung:
1) Albert Hoß, von Stuttgart;
2) Carl Edmund v. Bühler, von Schwaigern;
3) Adolph Moser, von Stuttgart;
4) Carl Ludwig Eckardt, von Rossach;
5) Remigius Ahr, von Altmannshofen.
IV. Das Zeugniß dritter Classe, dritter Abtheilung:
Joseph Ludwig Dieterich, von Mergentheim.
Stuttgart den 21. März 1829. Maucler.

c) Die Bestellung von zehn geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Classe betreffend.

Diejenigen zehn Rechts-Candidaten, welche nach der vorstehenden Verfügung die erste Dienst-Prüfung genügend erstanden haben, sind zu Referendären zweiter Classe ihrem Ansuchen gemäs bestellt, und für die erste Hälfte ihres Dienst-Probe-Jahres den K. Gerichtshöfen nachstehender Maaßen zugetheilt worden:

I. Dem K. Gerichtshofe zu Eßlingen:
1) v. Neurath,
2) Lempp,
3) Moser.
II. Dem K. Gerichtshofe zu Tübingen:
1) Kretschmer,
2) v. Bühler,
3) Dietrich.
III. Dem K. Gerichtshofe zu Ellwangen:
1) Hölder,
2) Eckardt.

IV. Dem K. Gerichtshofe zu Ulm:

1) Hoß,

2) Ahr.

Die vorbenannten Referendäre haben ſich nunmehr bei den bezeichneten Gerichtshöfen

unverzüglich

zur Dienſtleiſtung anzumelden, und von den leßteren wird die gewöhnliche Anzeige von der Statt gehabten Beeidigung gewärtigt.

Stuttgart den 21. März 1829. Maucler.

B) Des Departements des Innern:

1. Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme eines ausübenden Arztes.

Der Doktor der Medicin und Chirurgie, Samuel Dreifus, von Stuttgart, iſt nach erſtandenen Prüfungen zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe ermächtigt worden.

Stuttgart den 17. März 1829.

Für den Direktor:
Ober-Medicinal-Rath Ludwig.

2. Der Regierung für den Jaxt-Kreis.

Milde Stiftung des Bäckers Käſer zu Wieſenſtaig.

Der Bürger und Bäcker Andreas Käſer zu Wieſenſtaig hat neben einer im vorigen Jahr zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Stiftung von 300 fl. für die Armen ſeines Geburts-Orts Wäſchenbeuern hiefür abermals 200 fl. geſtiftet.

Dieſe wohlthätige Handlung wird zur ehrenden Anerkennung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Ellwangen den 6. März 1829. Mohl.

Dienst-Erledigungen.

1) Durch die dem Amts-Notar Weiß ertheilte Dienst-Entlassung ist das Amts-Notariat Bietigheim, Oberamts Besigheim, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen zu melden.

2) An dem Gymnasium in Stuttgart sind die Lehrstellen der dritten und der zweiten Classe erledigt. Die erstere ist mit einem Einkommen von 900 fl. in Geld verbunden, wofür der Lehrer, Schülern von 10—11 Jahren wöchentlich 30 Stunden in lateinischer, griechischer, deutscher Sprache, Religion, Rechnen, Geographie und Geschichte zu geben hat. Die zweite Stelle hat ein Einkommen von 800 fl. in Geld, wofür der Lehrer, Schülern von 9—10 Jahren ebenfalls wöchentlich 30 Stunden in denselben Fächern mit Ausnahme der griechischen Sprache und der Geschichte zu geben hat. Die Bewerber müssen auf eine solche Lehrstelle geprüft und für tüchtig erklärt seyn, und haben ihre Bittschriften innerhalb 14 Tagen an den K. Studienrath einzugeben.

3) Das bisherige Diaconat zu Beilstein, Diöcese Marbach, ist aufgelöst, und der künftige Stadt-Pfarrer ist einziger Pfarrer für die Gesamtgemeinde, welche aus 1880 Genossen, worunter 738 in 12 bis auf eine Stunde entfernten Filialien wohnen, besteht, und dem Präzeptor sind unter dem Titel eines Diacons nur die unten bemerkten wenigen kirchlichen Geschäfte übertragen. Der Stadt-Pfarrer hat nämlich die ganze Seelsorge in der Stadt und den Filialien, alle Frühpredigten an Fest- Sonn- und den meisten Feiertagen, alle Kinderlehren, alle Wochen-Gottesdienste, alle Präparations- Hochzeit- und Leichen-Predigten, alle Taufen, die Führung aller Kirchenbücher, den alleinigen Confirmations-Unterricht und die Aufsicht über zwei Stadt- und drei Filial-Schulen. Das Einkommen ist auf 800 fl. nach den Normalpreisen des allgemeinen Sportel-Gesetzes berechnet, und begreift an Geld 180 fl. 23 kr., fixe Naturalien 412 fl. 12 kr., Güter-Genuß 91 fl. 44 kr., bürgerliche Benefizien 1 fl. 35 kr. und Emolumente, worunter 107 fl. 6 kr. an Stolgebühren, 114 fl. 6 kr. Der mit dem Titel eines Diacons anzustellende Präzeptor hat, neben allen mit einem Präzeptorat in einer Land-Stadt verbundenen Leistungen, die Abend-Predigten an Fest- und Communion-Tagen, Eine der Morgen-Predigten, wenn zwei Feiertage neben einem Fest- oder Sonntag stehen, oder auf einander folgen; die Assistenz bei der Austheilung des Abendmahls

und die Unterſtützung des Stadt-Pfarrers in Nothfällen, zumal wenn das Bedürfniß der Hilfe bald vorübergeht. Das Einkommen dieſer Stelle iſt neben freier Wohnung 631 fl. 15 kr. nach Normalpreiſen, nämlich Geld 390 fl. 59 kr., fixe Naturalien 176 fl. 56 kr., Gütergenuß 45 fl. 20 kr., Benefizien 2 fl. und Emolumente 16 fl. Die Bewerber um beide Stellen haben ſich innerhalb drei Wochen vorſchriftmäßig zu melden, und zwar um die Stadt-Pfarrei bei dem evangeliſchen Conſiſtorium, um die zweite Stelle aber bei dem K. Studienrathe.

4) Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Erbſtetten, Diöceſe Marbach, welche mit Einſchluß von 163 Filialiſten 666 Pfarr-Genoſſen enthält, und deren Einkommen nach Abzug einer darauf ruhenden Abgabe von fünfzig Gulden, auf 879 fl. nach den in dem neueſten Sportel-Geſetz beſtimmten Normalpreiſen berechnet iſt, haben ſich innerhalb drei Wochen vorſchriftmäßig bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

5) Die Bewerber um die evangeliſche Pfarrei Höfingen, Diöceſe Leonberg, welche 876 Kirchengenoſſen zählt, und deren Einkommen auf 672 fl. nach den neueſten Normal-Preiſen berechnet iſt, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

6) Die wieder zu beſetzende Franz-Caplanei in der Stadt Ravensburg hat an Garten-Ertrag, Zinſen und Gebühren ein Einkommen von 650 fl. Mit dieſer Caplanei iſt gegen einen beſondern Gehalt von 300 fl. eine Lehrſtelle an der oberen Claſſe der daſigen Real-Schule in der Arithmetik, Geometrie, Algebra und Naturlehre verbunden. Es wird aber gewünſcht, daß der Caplan die Elemente der franzöſiſchen Sprache zu lehren im Stande wäre. Die Bewerber haben ſich binnen drei Wochen bei dem katholiſchen Kirchenrathe zu melden und zugleich über ihre Tüchtigkeit zur Lehrſtelle auszuweiſen.

7) Die wieder zu beſetzende katholiſche Pfarrſtelle in Oberginsbach, Oberamts Künzelsau und Dekanats Ammrichshauſen, begreift in dem Pfarrdorfe und der Umgegend 344 Pfarrgenoſſen, und hat an Güter-Ertrag, Zehnten, Grund-Zinſen und Gebühren 940 fl. Einkommen.

Am 16. d. M. wurde das Regiſter über die Rechts-Erkenntniſſe vom Jahr 1828 ausgegeben.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Nro. 14.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag, den 3. April 1829.

Inhalt.

Verfügungen der Departements. Weitere Bekanntmachung, die in einzelnen Gemeinderaths-Bezirken vollendete Vereinigung des Unterpfandswesens betreffend. (Nro. XVIII.)

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Der Hypotheken-Commission.

Weitere Bekanntmachung, die in einzelnen Gemeinde-Raths-Bezirken vollendete Vereinigung des Unterpfandswesens betreffend. (Nro. XVIII.)

(Vergl. Reg. Blatt vom Jahr 1829, S. 55.)

Nach den seit der letzten Bekanntmachung vom 30. Jan. 1829 bis heute bei der K. Hypotheken-Commission eingekommenen Berichten der Oberamts- und Amts-Gerichte sind in den hiernach benannten weiteren siebenzig Gemeinderaths-Bezirken die Geschäfte der Vereinigung des Unterpfandswesens vollständig beendigt, auch die neuen Unterpfands-Bücher in Ordnung gebracht worden, und ist somit das Pfand-Gesetz ꝛc. vom 15. April 1825, gemäß den durch die betreffenden Bezirks-Gerichte in Befolgung der Einführungs-Instruktion vom 15. December 1825, §. 163 erlassenen öffentlichen Kundmachungen, in diesen Orten in volle Wirksamkeit getreten; was mit dem Anhange zu allgemeiner Kenntniß gebracht wird, daß nunmehr in zwölfhundert Gemeinderaths-Bezirken die Pfand-Vereinigungs-Geschäfte vollführt sind.

Stuttgart den 27. März 1829.

Schwab.

Achtzehnte Uebersicht

der Gemeinderaths-Bezirke, in welchen das Pfand-Vereinigungs-Geschäft vollendet ist.

I. Neckar-Kreis.

A) Haupt-Orte der Pfand-Commissariats-Bezirke:

1) Dizingen, Oberamts Leonberg. (Pfand-Commissär: Weigle.)
2) Waldenbuch, Stadt, Oberamts Stuttgart. (Pfand-Commissär: Klumpp.)
3) Winnenden, Stadt, Oberamts Waiblingen. (Pfand-Commissär: Fäser.)
4) Eschenau, Oberamts Weinsberg. (Pfand-Commissär: Wirth.)

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

5) Groß-Asbach, } Pfand-Commissariats Backnang,
6) Reichenberg, }
7) Spiegelberg, Pfand-Commissariats Murrhardt,
8) Bruch, }
9) Steinbach, } Pfand-Commissariats Unter-Weissach,
10) Unterbrüden, }
} Oberamts Backnang;

11) Holzgerlingen, Pfand-Commissariats Weil im Schönbuch, Oberamts Böblingen;
12) Hausen an der Zaber, Pfand-Commissariats und Oberamts Brackenheim;
13) Rommelshausen, Pfand-Commissariats Fellbach, Oberamts Cannstadt;
14) Frankenbach, Pfand-Commissariats Sontheim, Oberamts Heilbronn;
15) Höfingen, Pfand-Commissariats Dizingen, Oberamts Leonberg;
16) Mühlhausen, Pfand-Commissariats Vaihingen, } Oberamts Vaihingen;
17) Hochdorf, Pfand-Commissariats Enzweihingen, }
18) Birkmannsweiler, }
19) Breuningsweiler, } Pfand-Commissariats Winnenden,
20) Höfen, }
21) Strümpfelbach, Pfand-Commissariats Großheppach, }
} Oberamts Waiblingen;
22) Grantschen, Pfand-Commissariats und Oberamts Weinsberg.

Die Pfand-Commissariats-Bezirke Backnang und Vaihingen sind nun vollständig bereinigt.

II. Schwarzwald-Kreis.

A) Haupt-Orte der Pfand-Commissariats-Bezirke:

23) Dürrwangen, Oberamts Balingen. (Pfand-Commissär: Korn.)
24) Wildbad, Stadt, Oberamts Neuenbürg. (Pfand-Commissär: Eisenmann.)
25) Neuenbürg, Oberamts-Stadt. (Pfand-Commissär: Zwißler.)

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

26) Nufringen, Pfand-Commissariats Herrenberg,
27) Gültstein, Pfand-Commissariats Bondorf, } Oberamts Herrenberg;

28) Ahldorf,
29) Wachendorf, } Pfand-Commissariats Eutingen, Oberamts Horb;

30) Unter-Thalheim, Pfand-Commissariats Nagold,
31) Warth, Pfand-Commissariats Altenstaig, } Oberamts Nagold;

32) Groß-Bettlingen,
33) Klein-Bettlingen, } Pfand-Commissariats Neckarthailfingen, O.A. Nürtingen;

34) Fluorn, Pfand-Commissariats Oberndorf,
35) Lauterbach, Pfand-Commissariats Alpirsbach, } Oberamts Oberndorf;

36) Betzingen,
37) Stockach, } Pfand-Commissariats Pfullingen, Oberamts Reutlingen;

38) Bühl, Pfand-Commissariats Rottenburg,
39) Wendelsheim, Pfand-Commissariats Remingsheim, } Oberamts Rottenburg;

40) Tübingen, Pfand-Commissariats Schömberg, Oberamts Rottweil;

41) Dürbheim, Pfand-Commissariats und Oberamts Spaichingen;

42) Lustnau, Pfand-Commissariats Tübingen,
43) Degerschlacht,
44) Sickenhausen, } Pfand-Commissariats Walddorf, } Oberamts Tübingen;

45) Thalheim, Pfand-Commissariats Trossingen,
46) Irrendorf, Pfand-Commissariats Mühlheim, } Oberamts Tuttlingen.

Die Einführung des Pfand-Gesetzes ist nun vollendet:

in den Pfand-Commissariats-Bezirken Herrenberg und Bondorf, und damit in dem ganzen Oberamts-Gerichts-Bezirke Herrenberg.

III. Jart-Kreis.

47) Deufstetten,
48) Lautenbach,
} Pfand-Commissariats Jartheim, Oberamts Crailsheim;

49) Düngenthal,
50) Enslingen,
} Pfand-Commissariats Hall,

51) Groß-Altdorf,
52) Orlach,
} Pfand-Commissariats Steinbach,

} Oberamts Hall;

53) Buchenbach, Pfand-Commissariats Dörzbach, Oberamts Künzelsau;

54) Rienharz, Pfand-Commissariats Welzheim,
55) Waldhausen, Pfand-Commissariats Lorch,
} Oberamts Welzheim.

Der Pfand-Commissariats-Bezirk Jartheim, Oberamts Crailsheim, ist nun vollständig bereinigt.

IV. Donau-Kreis.

A) Haupt-Orte der Pfand-Commissariats-Bezirke:

56) Ravensburg, Oberamts-Stadt. (Pfand-Commissär: Hailer.)

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

57) Ober-Sulmetingen, Pfand-Commissariats und Oberamts Biberach (Haupt-Ort des mit dem Oberamts-Gerichte verbundenen Amts-Gerichtes Ober-Sulmetingen);

58) Berghülen, Pfand-Commissariats und Oberamts Blaubeuern;

59) Faurndau, Pfand-Commissariats Boll, Oberamts Göppingen;

60) Feldstetten,
61) Hütten,
} Pfand-Commissariats und Oberamts Münsingen;

62) Hasenweiler,
63) Kappel,
} Pfand-Commissariats Ravensburg,

64) Esenhausen,
65) Wilhelmsdorf,
} Pfand-Commissariats Altdorf,

} Oberamts Ravensburg;

66) Mengen, Stadt, Pfand-Commissariats und Oberamts Saulgau;

67) Jungingen, Pfand-Commissariats Langenau, Oberamts Ulm;

68) Griesingen,
69) Offingen,
70) Unlingen,
} Pfand-Commissariats und Amts-Gerichts Ober-Marchthal.

Die Einführung des Pfand-Gesetzes ist nun vollendet:
in dem Pfand-Commissariats-Bezirke und damit in dem ganzen Amts-Gerichts-Bezirke Ober-Marchthal.

Zur Beglaubigung:
Der Aktuar der K. Hypotheken-Commission:
Löser.

Am 26. v. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat Januar d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 15.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag, den 6. April 1829.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Privilegium gegen den Nachdruck der neuen Ausgabe der Schriften des Coadjutors des Hochstifts Regensburg, Bischoffs zu Germanikopolis, v. Sailer. — Bekanntmachung, betreffend die Preise für die Anzeige pockenkranker Kühe. — Milde Stiftung des verstorbenen pensionirten Hauptmanns und Erbkämmerers, Freiherrn Heinrich Albrecht v. Gültlingen auf Berneck. — Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme in die Taubstummen- und Blinden-Anstalt zu Gmünd, und die Kosten des Unterrichts und der Verpflegung daselbst.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 25. v. M. die erledigte katholische Pfarrei Obereisenbach, Oberamts Tettnang, dem bisherigen Caplan Ilg zu Gmünd, und

das erledigte Präzeptorat zu Münsingen dem dermaligen provisorischen Hausmeister im evangelischen Seminarium zu Tübingen, Zettler, gnädigst verliehen; auch

durch höchste Entschließung vom 26. v. M. an dem land- und forstwirthschaftlichen Institut zu Hohenheim

den seitherigen Cassier Volz zum ersten ordentlichen Lehrer der Landwirthschaft,

den seither provisorischen Forstlehrer Gwinner zum wirklichen Professor der Forst- und Jagd-Wissenschaft,

den bisherigen Buchhalter Oppel zum Instituts-Cassier zu ernennen, und

dem neu ernannten Professor Volz den Titel und Rang eines K. Hofraths zu verleihen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 30. v. M. den Referendär erster Classe, Adolph Weiel, von Marbach, in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. — Derselbe hat Marbach zu seinem Wohnsitze gewählt.

Vermöge höchster Entschließung vom 25. v. M. sind

der Hauptmann zweiter Classe, v. Finckh, und

der Unterlieutenant v. Podevils, vom fünften Infanterie-Regiment,

dem General-Quartiermeister-Stab als aufsichtführende Offiziere bei der Offiziers-Bildungs-Anstalt zugegeben worden.

In Folge dieser anderwärtigen Verwendung wurden vermöge höchsten Dekrets vom 2. d. M.

der Oberlieutenant des siebenten Regiments, Leuze, zum Hauptmann zweiter Classe im fünften Regiment ernannt,

der Oberlieutenant des siebenten Regiments, v. Greiff, als Schützen-Offizier zum fünften Regiment versetzt, und

die Unterlieutenants v. Starckloff, des dritten, und

König, des sechsten Infanterie-Regiments,

zu Oberlieutenants, ersterer bei dem bisherigen, letzterer bei dem siebenten Regiment befördert.

Unter demſelben Tage wurden die ſeither aggregirten Unterlieutenants:

Graf Waldburg-Zeil, vom erſten, bei dem zweiten,

v. Biberſtein, vom zweiten, bei dem ſiebenten,

Bauer, vom fünften, bei dieſem, und

Miller, vom ſiebenten, bei dem ſechsten Infanterie-Regiment

eingetheilt.

Ferner haben Seine Königliche Majeſtät durch höchſte Entſchließung vom 1. d. M. dem ehemaligen Stabs-Hauptmann bei der Garde zu Fuß, Friedrich Freiherrn v. Hornſtein-Grieningen zu Biethingen bei Singen, die Erlaubniß ertheilt, die Armee-Uniform mit der Auszeichnung eines Hauptmanns zu tragen.

Unter dem 26. v. M. wurde der Sohn des Grafen v. Dillen zu Dözingen, Wilhelm Friedrich Carl Graf v. Dillen, zum Unterlieutenant ernannt, und dem vierten Reiter-Regiment aggregirt.

Den 23. v. M. iſt die patronatiſche Nomination des Pfarr-Gehülfen Heuſer in Neuenſtein, Dekanats Oehringen, auf die evangeliſche Veſperpredigers-Stelle in Neuenſtein, und

die patronatiſche Nomination des Pfarramts-Verweſers Biermann zu Adolzhauſen, Dekanats Weikersheim, auf die evangeliſche Pfarrei daſelbſt beſtätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Privilegium gegen den Nachdruck der neuen Ausgabe der Schriften des Coadjutors des Hochſtifts Regensburg, Biſchofs zu Germanikopolis, v. Sailer.

Vermöge höchſter Entſchließung vom 25. d. M. haben Seine Königliche Majeſtät dem Coadjutor des Hochſtifts Regensburg, Biſchof zu Germanikopolis, v. Sailer, für die von ihm beabſichtete neue Ausgabe ſeiner ſämtlichen Schriften,

welche im Verlage der v. Seidel'schen Buchhandlung in Sulzbach erscheinen soll, ein auf den Zeitraum von zwölf Jahren ausgedehntes Privilegium gegen den Nachdruck im Königreich Württemberg in Gnaden zu verleihen geruht; was unter Hinweisung auf die Verordnung in Betreff der Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck vom 25. Februar 1815 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 26. März 1829.

Schmidlin.

b) Bekanntmachung, betreffend die Preise für die Anzeige pockenkranker Kühe.

Im Laufe des Verwaltungs-Jahrs $18\frac{27}{28}$ haben folgende Vieh-Eigenthümer die auf die zeitige Anzeige natürlich pockenkranker Kühe gesetzte Prämie von je zwei Kronenthalern erhalten:

Josias Nädele zu Nehren, Oberamts Tübingen,
Joh. Georg Röhm zu Derendingen, desselben Oberamts,
der Ritterwirth Häfner zu Magstatt, Oberamts Böblingen, und
der Weber Georg Jakob Luß, von Deckenpfronn, Oberamts Calw.

Bei der Wichtigkeit, welche die Gewinnung vorzüglichen Schutzpocken-Impfstoffs auf diesem Wege durch die neuerliche Verbreitung der Menschenpocken gewonnen hat, haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 27. d. M. nicht nur die Erneuerung der Preis-Austheilung an diejenigen Personen, welche das Erkranken ihrer Kühe an den natürlichen Pocken zur gehörigen Zeit anzeigen, auf weitere drei Jahre zu genehmigen, sondern auch die einzelnen Preise von zwei auf vier Kronenthaler zu erhöhen geruht.

Die K. Oberämter werden daher angewiesen, diese höchste Verfügung unverzüglich auch durch die in ihren Bezirken erscheinenden Intelligenz-Blätter unter Beziehung auf die Ministerial-Verfügung vom 13. November 1815 (Reg.-Blatt von 1815, S. 718 ff.) zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und dafür besorgt zu seyn, daß die Vieh-Eigenthümer durch die Orts-Vorsteher von Neuem auf die mit gedachter Ministerial-Verfügung bekannt gemachte auch in den württembergischen Quart-Kalender für das Jahr

1829, eingerückte Belehrung über die natürlichen Kuhpocken aufmerksam gemacht werden.

Zugleich werden die Oberamts-Aerzte bis auf Weiteres ermächtigt, in dem Fall, wenn ihnen nach §. 3 der mehrerwähnten Ministerial-Verfügung die Anzeige von dem Ausbruch der natürlichen Pocken an einer Kuh in einem ihrer Amtsorte durch den Orts-Vorsteher zukommt, jedenfalls auf Kosten der Staats-Kasse sich an Ort und Stelle zu begeben, und nicht nur die brauchbar gefundene Lymphe sorgfältig aufzufassen, sondern auch die unverzügliche Uebertragung derselben auf einige Kinder persönlich vorzunehmen.

Dieselben haben sofort über den Erfolg der Impfung, sobald dieser vorliegt, dem Oberamt Bericht zu erstatten, und den Verlauf des Ganzen darin umständlich darzustellen. Ist die Impfung gelungen, so hat das Oberamt nach §. 4 der oben gedachten Ministerial-Verfügung das Daseyn des auf diese Art gewonnenen Impf-Stoffs unverweilt öffentlich bekannt zu machen, den Oberamts-Arzt aber zu Sammlung des benützbaren Stoffs und zu Führung eines genauen Verzeichnisses über die damit fortgesetzten Impfungen zu veranlassen, und gleichzeitig den oberamtsärztlichen Bericht an die vorgesetzte Kreis-Regierung einzusenden, welche denselben ohne Aufschub dem Ministerium des Innern zum Behuf der Mittheilung an das Medicinal-Collegium und der Anweisung des Preises vorlegen wird.

Stuttgart den 28. März 1829.

Schmidlin.

2. Der Regierung für den Schwarzwald-Kreis.

Milde Stiftung des verstorbenen pensionirten Hauptmanns und Erbkämmerers, Freiherrn Heinrich Albrecht v. Gültlingen auf Bernek.

Der unter dem 7. September vorigen Jahrs in Stuttgart verstorbene pensionirte Hauptmann und Erbkämmerer, Freiherr Heinrich Albrecht v. Gültlingen auf Bernek, hat vermöge Testaments:

1) ein Capital von 500 fl. den Armen der gesamten Gemeinden und Parzellen der v. Gültlingen'schen Guts-Besitzungen, wovon die Zinse alljährlich am

27. Mai, nach Anleitung des Gemeinderaths und nach vorheriger Genehmigung von Seite des Oberamts Nagold auf die zweckmäßigste Weise vertheilt werden ſollen;

2) ein Capital von 500 fl. der Stiftungs-Pflege in Bernek, wovon die Zinſe zu Anſchaffung von Schulbüchern für Kinder unbemittelter Eltern, nicht allein in Bernek, ſondern in allen v. Gültlingen'ſchen Gemeinden und Parzellen, verwendet werden ſollen, und

3) ein Capital von 500 fl., wovon die Zinſe alljährlich auf den Neujahrstag dem jeweiligen Schulmeiſter in Bernek, unter Aufſicht des Oberamts Nagold bezahlt werden ſollen,

geſtiftet.

Dieſe Stiftungen zu Förderung des Schul-Unterrichts und zu Unterſtützung der Armuth werden unter ehrender Anerkennung der wohlthätigen Abſichten des Stifters hiemit bekannt gemacht.

Reutlingen den 20. März 1829.

Freiherr v. Linden.

3. Commiſſion für die Erziehungshäuſer.

Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme in die Taubſtummen- und Blinden-Anſtalt zu Gmünd, und die Koſten des Unterrichts und der Verpflegung daſelbſt.

In Gemäßheit des Art. 9 der Bekanntmachung vom 28. Januar 1823 die Einrichtung der Taubſtummen- und Blinden-Anſtalt zu Gmünd betreffend, (Reg. Blatt Nro. 13 v. 1823) wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das jährliche Koſt- und Verpflegungs-Geld für einen jeden in die Anſtalt ſelbſt aufgenommenen Zögling auf das Jahr vom 1. Mai 18$\frac{29}{30}$ wieder auf Ein hundert Gulden feſtgeſetzt worden iſt.

Dieſes iſt in einvierteljährigen Raten an die Aufſichts-Comiſſion der Taubſtummen- und Blinden-Anſtalt zu Gmünd zu bezahlen. Der Zögling erhält hiefür den Unter-

richt, die angeordnete Koſt nebſt Wohnung und Bett, freie Wäſche, ſo wie Ausbeſſerung des Weißzeugs und der übrigen Kleidung. Die vorſchriftmäßige Ausſtattung mit Kleidung und Leibweißzeug haben die auf eigene Koſten in der Anſtalt befindlichen Zöglinge ſelbſt ſich anzuſchaffen und zu ergänzen, oder der Anſtalt die Auslage hiefür zu erſetzen. Bei den Zöglingen aber, welche ganz oder zum Theil auf Koſten des Staats unterhalten werden, übernimmt die Anſtalt die Beſtreitung dieſes Aufwands gegen ein bei dem Eintritte der Zöglinge ein für allemal zu entrichtendes Kleidergeld von fünfzehen Gulden.

Diejenigen Zöglinge, welche blos den Unterricht in der Anſtalt genießen, Koſt und Wohnung aber außer derſelben nehmen, haben für jenen die jährliche Summe von zwölf Gulden zu bezahlen.

Bittſchriften um die Aufnahme für den am 1. Mai l. J. beginnenden Lehrcurs müſſen, mit den Berichten der betreffenden gemeinſchaftlichen Oberämter und den übrigen vorgeſchriebenen Beilagen verſehen, längſtens bis zum 23. nächſtkünftigen Monats April bei der Commiſſion für die Erziehungshäuſer dahier eingereicht werden.

Stuttgart den 19. März 1829.

d'Autel.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Thalheim, Dekanat-Amts Tuttlingen, welche 1067 Pfarr-Genoſſen enthält, haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden. Das hauptſächlich in Zehent- und Güter-Ertrag beſtehende Einkommen dieſer Stelle iſt über Abzug des derſelben im Jahre 1813 auferlegten Beitrages zum Beſoldungs-VerbeſſerungsFonds von jährlichen 59 fl. 45 kr. Geld, 12½ Schfl. Dinkel und 6 Schfl. Haber zu 1061 fl. berechnet. Für den Anſchlag des Ertrags aus dem Antheil am großen Zehenten ſind die neueſten Normal-Preiſe angenommen, und von dem Pfarrgut iſt der größte Theil auf 9 Jahre an einen Orts-Einwohner theils um Geld verpachtet, theils für die Uebernahme der Haltung eines Farren überlaſſen.

2) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Scharnhausen, Amts-Dekanats Stuttgart, welche 770 Kirchen-Genossen hat, haben sich innerhalb drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden. Das Einkommen dieser Stelle ist in der Competenz nach den in dem neuen Sportel-Gesetz festgesetzten Normal-Preisen auf 577 fl. berechnet.

3) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrstelle von Herrenzimmern, Oberamts und Dekanats Rottweil, begreift im Pfarrdorfe und im Filial-Weiler 528 Pfarr-Genossen, und hat an Güter-Ertrag, Zehnten, Besoldungen und Gebühren 670 fl. Einkommen.

4) Die Bewerber um das erledigte Präzeptorat in Güglingen, welches mit den gewöhnlichen Geschäften des Lehramts an einer lateinischen Schule, die nur Eine Classe hat, verbunden ist, und neben freier Wohnung das nach Normal-Preisen berechnete Einkommen von 351 fl., bestehend in 93 fl. an Geld, und 258 fl. an Wein, Früchten, Holz- und Güter-Genuß gewährt, haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Studienrath zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 16.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 9. April 1829.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten. — Die Aufnahme katholischer Schulamts-Candidaten betreffend. — Bekanntmachung der Vorlesungen, welche von den öffentlichen und Privatlehrern der Universität Tübingen für das nächste Sommer-Halbjahr angekündigt sind. — Die Poststations-Bestimmung zwischen Altshausen und Waldsee betreffend.

Dienst-Erledigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 1. d. M. die katholische Stadtpfarrei Schelklingen, Oberamts Blaubeuern, dem Pfarrer Braig in Unterböbingen, Oberamts Gmünd,

die katholische Pfarrei Mariabronn, Oberamts Tettnang, dem Pfarr-Verweser Göbel zu Berg, eben dieses Oberamts, und

die Präzeptors-Stelle in Wildberg, Oberamts Nagold, dem Präzeptorat-Amts-Verweser Salat in Beilstein, Oberamts Marbach, gnädigst übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten.

Da der Rechts-Consulent Bauder zu Stuttgart nunmehr Göppingen zu seinem Wohnsitze gewählt hat, so wird solches hiemit zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 3. April 1829. Maucler.

B) Des Departements des Innern:

1. Des katholischen Kirchenraths.

Die Aufnahme katholischer Schulamts-Candidaten betreffend.

Unter Beziehung auf die Vorschrift vom 12. März 1825 (Reg. Blatt S. 168) und auf die Verfügung vom 14. Februar d. J. (Reg. Blatt S. 104) wird nachträglich bekannt gemacht, daß alle diejenigen Jünglinge, welche sich dem katholischen Schullehrer-Stande zu widmen gedenken, und mit dem 31. December v. J. das vierzehnte Lebens-Jahr vollendet haben, sich zur Aufnahme unter die Schulamts-Candidaten melden dürfen, worauf dieselben, wenn sie die Vorprüfung ihrer Anlagen und Vorkenntnisse mit Erfolg erstehen, die vorläufige Zusicherung der Aufnahme jedoch in Gemäßheit der Vorschrift vom 13. Januar 1825 (Reg. Blatt S. 22) mit dem Anfügen erhalten werden, daß sie erst nach zurückgelegtem siebenzehnten Jahre in das Schullehrer-Seminar zu Gmünd oder in ein Privat-Schullehrer-Seminar aufgenommen werden können.

Stuttgart den 1. April 1829. Camerer.

2. Des Canzleramts der Universität Tübingen.

Bekanntmachung der Vorlesungen, welche von den öffentlichen und Privat-Lehrern der Universität für das nächste Sommer-Halbjahr angekündigt sind.

Philosophische Wissenschaften.

Logik mit Encyklopädie der philosophischen Wissenschaften trägt Prof. Sigwart von 11—12 Uhr vor;

Pſychologie Prof. v. Eſchenmayer (privatim);

Metaphyſik in fünf wöchentlichen Stunden von 7—8 Uhr öffentlich Prof. Schott.

Ueber andere Gegenſtände der Philoſophie erbietet ſich Derſelbe Privat-Vorleſungen zu halten.

Zu einer Vorleſung über Religions-Philloſophie iſt Repetent M. Fiſcher im Königl. evangeliſchen Seminar bereit.

Praktiſche Philoſophie lehrt Prof. v. Eſchenmayer von 10—11 Uhr öffentlich;

Praktiſche Philoſophie, mit beſonderer Rückſicht auf die Begründung des Rechtsbegriffs in derſelben, in drei wöchentlichen Stunden, Repetent Zorer im Königl.-evangeliſchen Seminar;

Geſchichte der Philoſophie von 7—8 Uhr Prof. Sigwart;

Pädagogik und Didaktik, nebſt Erläuterung der Geſetze der vaterländiſchen katholiſchen Schulen, Convikts-Direktor Schönweiler dreimal in der Woche.

Mathematiſche und phyſikaliſche Wiſſenſchaften.

Arithmetik, Algebra, Analyſis und Differenzial- Integral- und Variations-Rechnung wird ſechsmal in der Woche öffentlich vortragen D. Hohl;

Plan-Zeichenkunſt zweimal wöchentlich D. Rogg;

Buchſtaben-Rechnung und Algebra, oder auch ebene Trigonometrie D. Nagel.

Trigonometrie 3 Stunden wöchentlich (privatim) D. Hohl;

Geometrie 3 Stunden wöchentlich (privatim) Derſelbe;

analytiſche Geometrie 3 Stunden wöchentlich (privatim) D. Hohl;

die Elemente der Projektionslehre, der beſchreibenden Geometrie, Perſpektive und Schatten-Conſtruktion 3 Stunden wöchentlich (privatim) Derſelbe.

Zu einem Practicum privatissimum über Arithmetik und Algebra 3 Stunden wöchentlich erbietet ſich Derſelbe.

Praktiſche Geometrie und Stereometrie lehrt fünfmal wöchentlich (privatim) D. Rogg;

Perſpektive D. Heigelin dreimal wöchentlich zu gelegener Stunde.

Theoretiſche Phyſik (Montags und Sonnabends von 5—6 Uhr) trägt vor Prof. v. Bohnenberger;

Experimental-Phyſik (Dienſtags, Mittwochs, Freitags von 5—6 Uhr) Derſelbe;

zu Vorleſungen über die Aſtronomie erbietet ſich Derſelbe.

Mathematiſche und phyſiſche Geographie lehrt D. Nagel;

Phyſik der Erde D. Rogg.

Naturwiſſenſchaften.

Allgemeine Botanik mit Pflanzen-Demonſtrationen verbunden, wird Prof. D. C. L. Sigwart von 2—3 Uhr vortragen;

Pflanzen-Phyſiologie Ebenderſelbe von 3—4 Uhr;

mediciniſch-pharmaceutiſche Botanik, in Verbindung mit Demonſtrationen der Pflanzen des botaniſchen Gartens, Prof. D. G. Schübler von 2—3 Uhr;

Oekonomiſch-techniſche Botanik; ſ. Staatswirthſchaft.

Botaniſche Excurſionen werden die Profeſſoren D. G. Schübler und D. C. L. Sigwart anſtellen; Letzterer zweimal wöchentlich.

Naturgeſchichte der land- und forſtwirthſchaftlichen Gewächſe; ſ. Staatswirthſchaft.

Vergleichende Anatomie wird Prof. D. Wilhelm Rapp von 10—11 Uhr vortragen.

Specielle Chemie iſt Prof. D. C. L. Sigwart zu lehren erbötig;

analytiſche Chemie, durch Verſuche erläutert, Derſelbe.

Pharmaceutiſche Chemie, durch Verſuche erläutert, wird Prof. D. C. G. Gmelin von 8—9 Uhr vortragen.

Geſchichte und Statiſtik.

Univerſalgeſchichte (zweiter Theil) lehrt in fünf wöchentlichen Stunden von 9—10 Uhr Prof. Haug;

Geſchichte der neueſten Zeit ſeit der franzöſiſchen Revolution, oder einen Theil der europäiſchen Staatengeſchichte, insbeſondere Frankreichs und Englands, wird Derſelbe auf Verlangen vortragen.

Sprachen und ihre Literatur, ſchöne Wiſſenſchaften und Künſte.

Die Elemente der arabiſchen oder der ſyriſchen Sprache lehrt zweimal wöchentlich Nachmittags von 2—3 Uhr Prof. D. Herbſt.

Die Elemente der perſiſchen und Sanskrit-Sprache Repetent Kapff im Königl. evangeliſchen Seminar.

Encyklopädie der griechiſchen Dichter, Geſchichtſchreiber und Redner, viermal wöchentlich in der Morgenſtunde von 7—8 Uhr Prof. Tafel.

Theophraſt's Charaktere nach ſeiner Ausgabe (Tüb. 1819 bei Oſiander) erklärt viermal wöchentlich Nachmittags von 3—4 Uhr Ebenderſelbe;

Ariſtophanes Wolken Repetent M. Finckh im Königl. evangeliſchen Seminar;

Ariſtophanes Vögel in 2—3 wöchentlichen Stunden Repetent Ludwig im Königl. evangeliſchen Seminar;

Horaz Satyren (zweites Buch) dreimal wöchentlich, zu gelegener Stunde, Prof. Tafel.

Die Leitung der Uebungen des philologiſchen Seminars wird auf Verlangen Ebenderſelbe fortſetzen.

Die Elemente der engliſchen Sprache trägt öffentlich (Nachmittags um 2 Uhr) vor Prof. Emmert;

die Corinna der Frau v. Staël, als höhern Curs der franzöſiſchen Sprache, öffentlich Prof. D. Eiſenbach;

Montesquieu's esprit des lois und Schillers Don Karlos, nebſt Erläuterung der Schwierigkeiten der franzöſiſchen Sprache (nach ſeinem Handbuche), der mit der Profeſſur der franzöſiſchen Literatur beauftragte Lehrer C. Mauclerc.

Zu Vorleſungen über die divina comedia von Dante, in Verbindung mit italieniſchen Sprachübungen, erbietet ſich Repetent Gfrörer im Königl. evangeliſchen Seminar;

zum Privat-Unterricht in der italieniſchen Sprache Prof. Emmert und Prof. D. Eiſenbach; zum Privat-Unterricht in der franzöſiſchen Sprache Prof. D. Eiſenbach und der mit der Profeſſur der franzöſiſchen Literatur beauftragte Lehrer C. Mauclerc; zum Privat-Unterricht in der engliſchen, ſpaniſchen und ruſſiſchen Sprache Prof. D. Eiſenbach.

Kunſtgeſchichte trägt fünfmal wöchentlich D. Heigelin vor.

Theologie.

a) Evangeliſche Fakultät.

Die öffentlichen Vorträge über Religion und Chriſtenthum für Studirende evangeliſcher Confeſſion aus allen Fakultäten wird Prof. D. Kern an den Donnerstagen um 11 Uhr halten.

Den zweiten Theil der chriſtlichen Dogmatik lehrt Derſelbe öffentlich um 10 Uhr.

Zu einem Examinatorium über kirchliche Dogmatik und vergleichende Symbolik erbietet ſich Repetent M. Schneckenburger im Königl. evangeliſchen Seminar.

Zu einem Examinatorium über den ſpeciellen Theil der Dogmatik Repetent Fronmüller im Königl. evangeliſchen Seminar.

Den zweiten Theil der chriſtlichen Moral trägt Prof. D. Schmid öffentlich um 9 Uhr vor.

Den zweiten Theil der chriſtlichen Dogmengeſchichte Prof. D. Baur öffentlich um 8 Uhr.

Die Einleitung in die Schriften des A. T. und die Theologie des A. T. (zweite Hälfte) Prof. D. Steudel privatim um 11 Uhr.

Die Einleitung in die Schriften des N. T. Prof. D. Kern privatim um 5 Uhr.

Eine Auswahl von Pſalmen (oder ausgewählte Stücke aus andern Schriften des A. T.) wird Prof. D. Steudel öffentlich um 3 Uhr erklären;

Den Propheten Jeſaias Prof. Jäger um 10 Uhr privatim;

Die Apoſtelgeſchichte Prof. D. Baur privatim um 4 Uhr.

Die Briefe Pauli an Timotheus und Titus ist Prof. D. Schmid bereit, auf Verlangen in einer noch zu bestimmenden Stunde zu erklären.

Ebenderselbe wird die Pädagogik und Didaktik um 5 Uhr oder zu einer andern bequemen Stunde lehren, und die homiletischen und katechetischen öffentlichen und Privat-Uebungen zu leiten fortfahren.

Die auf die evangelische Kirche und Schulen sich beziehende Württembergische Gesetzkunde trägt Prof. Münch um 1 Uhr vor.

b) Katholische Fakultät.

Biblische Archäologie lehrt Prof. D. Herbst wöchentlich dreimal, in der Morgenstunde von 6—7 Uhr.

In eben so vielen Stunden wird Derselbe die Erklärung der Psalmen fortsetzen (Nachmittags von 2—3 Uhr), so wie den legislativen Theil des Pentateuchs zweimal in der Woche (Abends von 5—6 Uhr) cursorisch erläutern.

Die Einleitung in das neue Testament trägt vor Prof. D. Feilmoser in fünf Stunden von 3—4 Uhr.

Den Brief an die Römer erklärt Derselbe in vier Stunden von 9—10 Uhr.

Auch wird er die beiden Briefe an die Thessalonicher erläutern.

Prof. D. Möhler wird den zweiten Theil der Kirchengeschichte wöchentlich siebenmal vortragen Morgens von 7—8 Uhr.

Zwei Stunden wöchentlich (von 4—5 Uhr Nachmittags) wird er über Patristik Vorlesungen halten, und damit die Erklärung einzelner Schriften der Kirchenväter verbinden.

Die Apologetik lehrt viermal wöchentlich Privatdocent Wocher.

Prof. D. v. Drey wird seine Vorlesungen über Dogmatik in sechs Stunden wöchentlich (Vormittags von 10—11 Uhr) fortsetzen, und damit ein Examinatorium verbinden.

Seinen Vortrag der christlichen Sittenlehre wird Prof. D. Hirscher wöchentlich fünfmal (Vormittags von 11—12 Uhr) fortsetzen.

Eben so viele Stunden (Nachmittags von 5—6 Uhr) wird Derselbe Pastoral-Theologie und Liturgik lehren, auch die homiletischen und katechetischen Uebungen seiner Zuhörer leiten.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie der Staatswissenschaften; s. Staatswirthschaft.

Naturrecht Prof. D. Lang viermal wöchentlich um 8 oder 9 Uhr;

das gemeine deutsche und Württembergische Staatsrecht Prof. D. Mohl nach seinem Grundriß und nach Ruthards Recht des deutschen Bundes, fünfmal wöchentlich um 9 Uhr.

Institutionen des Römischen Privatrechts, nach Mackeldey (8te Ausg. 1829) wird Prof. D. Wächter fünfmal wöchentlich lehren um 11 Uhr.

Die erste Hälfte der Pandekten nach Mühlenbruch Prof. D. Schrader um 9 und 11 Uhr (Donnerstags um 11 Uhr.)

Ein exegetisches Collegium über Römisches Recht wird Derselbe halten, und dabei hauptsächlich gebrauchen Cajus (Ausg. von Göschen), Ulpian (Ausg. von Hugo), zwei Pandekten-Titel (Ausg. von ihm selbst) und die Seidenstickersche Chrestomathie, um 3 Uhr (Donnerstags um 11 Uhr.)

Zu examinatorischen Uebungen über die Pandekten täglich 1 Stunde erbietet sich Prof. D. Lang.

Deutsches Privatrecht nebst Privat-Cameral-Recht wird nach eigenem Grundrisse und mit Benutzung von Mittermayers Grundsätzen (1827) Prof. D. Michaelis sechsmal wöchentlich um 8 Uhr vortragen;

Handels- und Wechsel-Recht (gemeines und Württembergisches) nach v. Martens Grundriß (1820) Derselbe dreimal wöchentlich um 10 Uhr;

Gemeines und Württembergisches Lehnrecht Derselbe nach seiner systematischen Uebersicht (1827) und Böhmers Principia (1819) viermal wöchentlich um 3 oder 4 Uhr.

Das Württembergische Privatrecht wird Prof. D. Wächter sechsmal wöchentlich um 5 Uhr (Donnerstags um 9 Uhr) lehren;

Das Württembergische Pfandrecht Prof. D. Michaelis nach seinem Grundriß des Württembergischen Privatrechts (1829) zwei- oder dreimal wöchentlich um 10 Uhr (Dasselbe Prof. D. Scheurlen im nächsten Winter-Halbjahre).

Das katholische und protestantische Kirchenrecht, gemeines und württembergisches, wird Prof. D. Lang mit Benutzung seiner Geschichte und Institu-

tionen des katholischen und protestantischen Kirchenrechts (Tübingen 1827) um 9 oder 11 Uhr vortragen;

Gemeines und Württembergisches Strafrecht Prof. D. Wächter nach seinem Lehrbuch um 10 Uhr;

Den gemeinen Deutschen und Württembergischen Proceß Prof. D. Scheurlen, nach Martin (1827) und mit Hinweisung auf Linde's Lehrbuch des Civil-Processes (zweite Ausg. Bonn 1828) sechsmal wöchentlich um 7 Uhr (Denselben Prof. D. Michaelis im nächsten Winter-Halbjahre);

Gemeinen und Württembergischen Criminal-Proceß Vice-Direktor v. Weber nach Martins Lehrbuch (1820) fünfmal wöchentlich um 4 Uhr.

Ein gerichtliches Practikum und Relatorium in Verbindung mit Repetitionen des Civil- und Criminal-Processes wird Prof. D. Scheurlen um 10 Uhr halten, und dabei seine Sammlung von Aufgaben ꝛc. benützen.

Zu Vorlesungen über gehörige Behandlung der Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, oder über Cameral-Praxis, fünfmal wöchentlich um 7 oder 8 Uhr, erbietet sich Pupillenrath Jeitter.

Heilkunde.

Anatomie des menschlichen Körpers wird Prof. D. C. F. Baur in der Morgenstunde von 6—7 Uhr demonstriren.

Pathologische Anatomie wird Prof. D. W. Rapp in einer bequemen Stunde vortragen;

Allgemeine Pathologie Prof. D. F. G. v. Gmelin von 11—12 Uhr.

Semiotik und Diagnostik liest Prof. D. H. F. Autenrieth in der Stunde von 4—5 Uhr;

Den zweiten Theil der Materia medica Prof. D. F. G. v. Gmelin von 7—8 Uhr.

Die Kunst, Recepte zu schreiben, wird Prof D. H. F. Autenrieth von 9—10 Uhr, oder in einer andern gelegenen Stunde lehren;

Den zweiten Theil der Nosologie Kanzler D. J. H. F. v. Autenrieth fünfmal wöchentlich von 9—10 Uhr.

Zu Vorlesungen über die Kinderkrankheiten erbietet sich D. J. S. Weber.

Die gesammte specielle Chirurgie wird Prof. D. L. S. Riecke von 3—4 Uhr vortragen;

Die Bandagen-Lehre Ebenderselbe von 8—9 Uhr.

Zu Vorlesungen über Materia chirurgica und gerichtliche Chirurgie erbietet sich Prof. D. C. F. v. Gärtner;

Zu Vorlesungen über die Geburtshülfe Derselbe.

Ein Privatissimum über einen Cursus der geburtshülflichen Operationen bietet Prof. D. L. S. Riecke an.

Medicinische Polizei, mit besonderer Rücksicht auf die Württembergische Medicinal-Gesetzgebung, ist D. W. Leube zu lesen bereit.

Ueber die Klinik für innere Krankheiten wird Kanzler D. J. H. F. v. Autenrieth zu seiner Zeit das Bestimmte anzeigen.

Die chirurgisch-geburtshülfliche Klinik wird Prof. D. L. S. Riecke von 10—11 Uhr zu leiten fortfahren.

Zu medicinischen Examinatorien erbietet sich D. J. S. Weber;

Zu chirurgischen Repetitorien Prof. D. C. F. v. Gärtner.

Die Vorlesungen über Botanik, Pflanzen-Physiologie, vergleichende Anatomie, Chemie; siehe unter der Aufschrift: Natur-Wissenschaften.

Staatswirthschaft.

Encyklopädie der Staatswissenschaften wird Prof. D. Mohl 5 Stunden wöchentlich von 7—8 Uhr vortragen;

Encyklopädie der Forstwissenschaft Prof. Widenmann (nach seiner Schrift: System der Forstwissenschaft, Tüb. bei Laupp 1824) fünfmal wöchentlich von 9—10 Uhr;

Naturgeschichte der land- und forstwirthschaftlichen Gewächse, als Einleitung in die Land- und Forstwirthschaftslehre, Ebenderselbe fünfmal in der Woche von 3—4 Uhr;

Forsthaushaltungs-Kunde viermal wöchentlich Derselbe von 7—8 Uhr.

Derſelbe erbietet ſich zu einem zweimal in der Woche von 7—8 Uhr zu haltenden forſtwiſſenſchaftlichen Examinatorium und Repetitorium.

Oekonomiſch-techniſche Botanik, mit Demonſtrationen der für Land- und Forſtwiſſenſchaft wichtigen Gewächſe und den Hauptlehren der Pflanzen-Phyſiologie, trägt Prof. D. Schübler von 4—5 Uhr vor.

Landwirthſchaft lehrt Prof. v. Forſtner von 8—9 Uhr;

Specielle Technologie Prof. Poppe fünf Stunden wöchentlich von 10—11 Uhr, nach ſeinem Lehrbuche der ſpeciellen Technologie, Stuttg. und Tüb. 1819.

Derſelbe wird auf Verlangen auch die allgemeine Technologie lehren.

Zu Vorleſungen über einzelne Theile der Handelswiſſenſchaft erbietet ſich Prof. Fulda.

Landwirthſchafts-Polizei wird auf Verlangen Prof. v. Forſtner in bequemer Stunde vortragen.

Finanzwiſſenſchaft lehrt Prof. Fulda von 11—12 Uhr.

Cameralrecht, ſ. Rechtswiſſenſchaft.

Cameralpraxis, ſ. Rechtswiſſenſchaft.

Zu Erlernung der Muſik, des Zeichnens, Reitens, Tanzens u. ſ. w. findet man die beſte Gelegenheit.

Das Ende der Ferien iſt auf den 2. Mai feſtgeſetzt, und die Studirenden werden erinnert, um ſo pünktlicher an dieſem Tage aus den Ferien hieher zurückzukehren, da am 3. Mai die Eröffnung ſämtlicher Vorleſungen an der ſchwarzen Tafel bekannt gemacht werden wird, und alle Haupt-Vorleſungen unfehlbar am 4. Mai anfangen werden.

Tübingen den 25. März 1829.

Autenrieth.

3. Der General-Direktion der K. Württembergischen Posten.

Die Poststations-Bestimmung zwischen Altshausen und Waldsee betreffend.

Nachdem auf Antrag der unterzeichneten Stelle durch hohe Entschließung des Königlichen Ministeriums des Innern d.d. 21. März d. J. die Poststation zwischen Altshausen und Waldsee, der wirklichen Entfernung gemäß, auf Eine und eine Viertels-Post gesetzt worden ist; so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M. den 30. März 1829.

Alexander Freiherr v. Vrints-Berberich.

Dienst-Erledigung.

Bei der mit der Real-Anstalt zu Stuttgart zu verbindenden Gewerbschule werden zwei neue Hauptlehrer angestellt werden, welche sich in den Vortrag der angewandten Mathematik, der mechanischen Technologie, der allgemeinen und der technischen Chemie, der Materialien-Kunde, der Kunstgeschichte und Kunstkritik, oder Geschmacks-Bildungslehre zu theilen haben. Für diese Lehrfächer zusammen sind wöchentlich 32 Stunden bestimmt, woran jeder der beiden Hauptlehrer ungefähr die Hälfte zu übernehmen hätte. Der Gehalt wird (nach Verhältniß der Stundenzahl) in 1000 bis 1200 fl. bestehen. Die Bewerber um eine oder die andere dieser beiden Lehrstellen haben sich unter Beifügung der geeigneten Notizen und Zeugnisse innerhalb drei Wochen bei dem K. Studienrath zu melden, und dabei mit möglichster Bestimmtheit anzuzeigen, welche von den oben genannten Fächern sie zu übernehmen geneigt wären.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 17.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 23. April 1829.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihungen. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Beiberichte zu Gesuchen um Dienststellen anderer Departements. — Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten. — Termin zu Vornahme der nächsten Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre. — Verfügung, die Revision der Klassen-Eintheilung der Gemeinden betreffend. — Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors für den obern Bezirk der Diözese Besigheim. — Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme in die Erziehungs-Anstalt für Vaganten-Kinder zu Weingarten. — Die Niedersetzung einer Commission wegen neuer Gehalts-Regulirung für die evangelischen Kirchendiener betreffend.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Majestät haben, nach höchstem Dekret vom 14. d. M. an

den Ordens-Vice-Kanzler,

dem General-Lieutenant und Kriegsraths-Präsidenten v. Hügel, und

dem K. Gesandten in München, Staatsrath v. Schmitz-Grollenburg,

das Großkreuz des Ordens der Württembergischen Krone, sodann

dem General-Major v. Hüpeden, Commandanten der vierten Infanterie-Brigade,

das Commenthurkreuz des genannten Ordens zu verleihen geruht.

B) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 2. d. M. den Referendär erſter Claſſe, Johann Suchomel, von Dürnkraut, in die Zahl der Rechts-Conſulenten aufzunehmen geruht. — Derſelbe hat Ulm zu ſeinem Wohnorte gewählt.

Sodann haben Höchſtdieſelben durch höchſte Entſchließung vom 8. d. M. die erledigte evangeliſche Pfarrei Frommern, Dekanats Balingen, dem Pfarrer Schuh in Donnſtetten, Dekanats Urach,

die erledigte evangeliſche Pfarrei Nellingen, Dekanats Blaubeuern, dem Pfarrer Miller in Oellingen, Dekanats Alpek,

die erledigte evangeliſche Pfarrei Tübingen, Dekanats Balingen, dem Pfarr-Verweſer Weil in Forchtenberg, Dekanats Oehringen,

die erledigte zweite Lehrſtelle an dem Gymnaſium zu Rottweil dem Präzeptor Welker zu Oberndorf,

die erledigte unterſte Lehrſtelle an dem Gymnaſium zu Ehingen dem bisherigen Verweſer derſelben, Hirſcher, von Alt-Ergarten, Oberamts Ravensburg, und

die Präzeptors-Stelle zu Wangen dem bisherigen zweiten Aufſeher an dem niedern Convikt zu Ehingen, Schupp, gnädigſt verliehen; auch

durch höchſte Entſchließung vom 9. d. M. das erledigte Oberamt Biberach dem Oberamtmann Schmidlin zu Waldſee, und

durch höchſte Entſchließung vom 11. d. M. das erledigte Dekanatamt Neuenſtadt, Oberamts Neckarſulm, dem Helfer Andler zu Calw zu übertragen geruht.

Ferner haben Seine Königliche Majeſtät durch höchſtes Dekret vom 14. d. M. das erledigte Oberſt-Kammerherrn-Amt HöchſtIhrem erſten Adjutanten, Hof-Jägermeiſter, General-Major v. Spitzemberg, gnädigſt übertragen.

Den 6. d. M. iſt das Revier Sternek im Sulzer Forſt dem Forſtwarth, Unterförſter Gerſter auf dem Steinwald, im Freudenſtadter Revier und Forſt, übertragen worden.

Durch höchſte Entſchließung von demſelben Tage iſt der Förſter Laub zu Bebenhauſen und der Förſter Mehl zu Walddorf, auch der Forſtwarth, Unterförſter Schöller zu

Zaberfeld, eben ſo auf ſein Anſuchen der Forſtwarth, Unterförſter Ruckgaber zu Agenbach, Alters und Kränklichkeit halber, in den Ruheſtand verſetzt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

a) Verfügung, betreffend die Beiberichte zu Geſuchen um Dienſtſtellen anderer Departements.

Unter Bezugnahme auf die Miniſterial-Verfügung vom 19. Auguſt 1826, die Beiberichte und Zeugniſſe zu Dienſtgeſuchen betreffend (Reg. Blatt vom Jahr 1826, S. 388), wird hiemit angeordnet, daß die unter Nro. 4 gedachter Verfügung ertheilte Vorſchrift auch dann zu beobachten ſey, wenn die nachgeſuchte Stelle einem andern Departement, als dem der Juſtiz, angehört.

Die Vorſtände der K. Gerichtshöfe haben ſodann dergleichen Geſuche an das K. Juſtiz-Miniſterium einzuſenden, von welchem ſolche mit einer Aeußerung über die Qualification des Bittſtellers dem der nachgeſuchten Stelle vorgeſetzten Miniſterium werden mitgetheilt werden.

Stuttgart den 3. April 1829. Maucler.

b) Wohnſitz-Veränderung eines Rechts-Conſulenten.

Da der Rechts-Conſulent Weiß in Urach ſeinen Wohnſitz nach Rottenburg verlegt hat; ſo wird ſolches zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 9. April 1829.

Für den Juſtiz-Miniſter:
Schwab.

c) Termin zu Vornahme der nächſten Semeſter-Prüfung der Juſtiz-Referendäre.

Diejenigen Juſtiz-Referendäre, welche in Gemäßheit der öffentlichen Aufforderung vom 1. December 1828 (Reg. Blatt S. 869) ſich zu der zweiten Dienſtprüfung angemeldet, und nach erfolgter Zulaſſung zu derſelben ihre Probe-Arbeiten in der feſtge-

ſetzten Friſt übergeben haben, werden hierdurch benachrichtigt, daß in dem Monate Mai d. J. ihre Prüfung bei dem K. Ober-Tribunal vorgenommen werden wird, und ſie dabei in zwei Abtheilungen zu erſcheinen haben.

Die erſte Abtheilung beſteht aus den Referendären:

Müller, Bunz, Schall, Dür und Waaſer;

die zweite Abtheilung aus den Referendären:

Süskind, Camerer, Eble und Freiherr v. Reiſchach.

Die Candidaten der erſten Abtheilung haben am Dienſtag den 12., die der zweiten am Dienſtag den 19. Mai d. J. in Stuttgart ſich einzufinden, und beziehungsweiſe an den bezeichneten Tagen (Nachmittags zwiſchen 3 und 5 Uhr) auf der Kanzlei des Ober-Tribunals ſich zu melden, um daſelbſt die weitere Anweiſung zu erhalten.

Die zu der bevorſtehenden Prüfung zwar ebenfalls zugelaſſenen, hievor aber nicht genannten Referendäre, welche ihre Probe-Arbeiten binnen der anberaumten Friſt nicht eingereicht haben, werden hiemit dem angedrohten Präjudiz gemäß von dieſer Semeſter-Prüfung ausgeſchloſſen, und auf die nächſte verwieſen.

Stuttgart den 20. April 1829.

Für den Miniſter:
Schwab.

B) Des Departements des Innern:

1. Des Miniſterium des Innern.

Verfügung, die Reviſion der Klaſſen-Eintheilung der Gemeinden betreffend.

Seine Königliche Majeſtät haben Sich über die Frage:

> unter welchen Vorausſetzungen die in Folge des Verwaltungs-Edikts §. 2 vollzogene Klaſſen-Eintheilung der Gemeinden einer Abänderung unterliegen könne?

unterthänigſten Vortrag erſtatten laſſen, und hierauf durch höchſte Entſchließung vom 9. Februar d. J. Folgendes verordnet:

1) Wenn und ſo oft eine Gemeinde durch eine Aenderung in der beſtehenden Bezirks-Eintheilung der Gemeinden eine die höchſte Normal-Zahl ihrer bisherigen

Klaſſe überſteigende Bevölkerung erhält, oder unter die niedrigſte Normal-Zahl dieſer Klaſſe herunterſinkt, iſt dieſelbe gleichzeitig mit der Genehmigung jener Bezirks-Veränderung in die ihr nach ihrer nunmehrigen Einwohner-Zahl nach dem Verwaltungs-Edikt §. 2 zukommende Klaſſe einzuſetzen.

2) Außer dem Fall einer veränderten Bezirks-Eintheilung kann eine Abänderung in der beſtehenden Claſſifikation der Gemeinden nur dann für zuläſſig erkannt werden, wenn die im Laufe der Zeit eingetretene Ab- oder Zunahme der Bevölkerung theils durch den Betrag derſelben, theils eine beſtimmte Reihe von Jahren hindurch ſich als nachhaltig erprobt hat.

3) Für nachhaltig iſt die Ab- oder Zunahme der Bevölkerung erſt dann zu achten, wenn ſie

a) wenigſtens den zwanzigſten Theil der Normal-Zahl der bisherigen Klaſſe der Gemeinde (bei dem Uebergang von der erſten in die zweite Klaſſe und umgekehrt wenigſtens zweihundert fünfzig, bei dem Uebergang von der zweiten in die dritte Klaſſe wenigſtens fünfzig Einwohner) beträgt, und

b) wenigſtens fünf Jahre hindurch ſich in dieſem Betrag erhalten hat.

4) Bei der periodiſchen Reviſion des Standes der Bevölkerung (Verordnung vom 28. Juni 1823, §. 10, Staats- und Reg.-Blatt S. 508) und ſomit auf den 1. November 1832 erſtmals haben die K. Oberämter von Amtswegen zu unterſuchen, ob und welche der ihnen untergebenen Gemeinden die zweite Hälfte des abgelaufenen Jahrzehends hindurch eine von der Normal-Zahl ihrer bisherigen Klaſſe wenigſtens um ein Zwanzigſtel derſelben abweichende Bevölkerung gehabt haben, und das Ergebniß dieſer Unterſuchung in einem abgeſonderten Berichte der vorgeſetzten Kreis-Regierung anzuzeigen.

5) Das Erkenntniß über eine Abänderung der beſtehenden Klaſſen-Eintheilung bleibt in allen vorbemerkten Fällen dem Miniſterium des Innern vorbehalten, welches daſſelbe durch das Regierungs-Blatt zur öffentlichen Kenntniß bringen wird.

Stuttgart den 14. April 1829. Schmidlin.

2. Des evangeliſchen Conſiſtorium.

Beſtellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors für den obern Bezirk der Diöceſe Beſigheim.

An die Stelle des nach Nordheim beförderten Pfarrers M. Fleiſchmann, von Freudenthal, hat man die Schul-Conferenz-Direktion des obern Bezirks der Beſigheimer Diöceſe dem Helfer Zeller in Beſigheim übertragen.

Stuttgart den 31. März 1829. Wächter.

3. Commiſſion für die Erziehungshäuſer.

Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme in die Erziehungs-Anſtalt für Vaganten-Kinder zu Weingarten.

In der mit dem Waiſenhaus Weingarten verbundenen Erziehungs-Anſtalt für Vaganten-Kinder ſind fünf erledigte Stellen wieder zu beſetzen. Die Bezirks-Polizei-Aemter, welche im Fall ſind, Vaganten-Kinder, die ſich nach der Miniſterial-Inſtruction vom 15. Auguſt 1826 für die gedachte Anſtalt in vorzüglichem Sinne eignen, vorzuſchlagen, werden daher aufgefordert, ihre diesfallſigen Vorſchläge in der Form und mit den Nachweiſungen, wie die gedachte Inſtruction ſie vorſchreibt, binnen einer Friſt von vier Wochen an die Commiſſion für die Erziehungshäuſer einzuſenden.

Stuttgart den 7. April 1829. d'Autel.

C) Der Departements des Innern und der Finanzen:

Der Miniſterien des Innern und der Finanzen.

Die Niederſetzung einer Commiſſion wegen neuer Gehalts-Regulirung für die evangeliſchen Kirchendiener betreffend.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſten Dekrets vom 29. v. M. zu Einleitung einer neuen Gehalts-Regulirung für die evangeliſchen Kirchendiener und zu Unterſuchung der hiebei aus dem Kirchengute zu verwendenden Mittel eine Commiſſion zu beſtellen und als Mitglieder derſelben

aus dem Departement des Innern:

den Direktor des evangeliſchen Conſiſtoriums v. Wächter,

den Ober-Regierungsrath v. Schlayer, und
den Ober-Conſiſtorialrath Seeger;
aus dem Departement der Finanzen:
den Ober-Finanzrath v. Herdegen, und
den Ober-Rechnungsrath Ludwig

zu ernennen geruht haben; ſo wird dieſes den beiderſeitigen Collegial- und Bezirks-Behörden, mit welchen die Commiſſion in unmittelbaren Verkehr zu treten ermächtigt worden iſt, hiemit zur Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 7. April 1829.

Schmidlin. Varnbüler.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Oberamts-Richters-Stelle in Rottenburg iſt durch gerichtliches Erkenntniß in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe werden aufgefordert, ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

2) Durch die Verſetzung des Gerichts-Notars Ott, von Göppingen nach Ulm, iſt das in der erſten Beſoldungs-Claſſe ſtehende Gerichts-Notariat Göppingen in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ulm zu melden.

3) Da das in der dritten Beſoldungs-Claſſe ſtehende Oberamt Waldſee durch die Verſetzung des bisherigen Beamten in Erledigung gekommen iſt; ſo werden die Bewerber um dieſe Stelle aufgefordert, ſich binnen vier Wochen bei der K. Regierung des Donau-Kreiſes zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Zell, Diözeſe Kirchheim, welche mit Einſchluß dreier Filialien, deren keines eigene Gottesdienſte hat, 1320 Kirchengenoſſen zählt, und nach Abzug von 166 fl., welche aber ſeiner Zeit der Pfarrei wieder zurückfallen, 632 fl. nach Normal-Preiſen von 1828 erträgt, haben ſich innerhalb vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden. Die Zehenten, auf welche obiger Abzug angewieſen iſt, ſind auf 12 Jahre verpachtet.

5) Die wieder zu beſetzende katholiſche Pfarrei Hofs, Oberamts und Dekanats Leutkirch, begreift im Pfarrorte und in neun Filialweilern 765 Pfarr-Genoſſen mit zwei Schulen, und hat an Güter-Ertrag, Klein-Zehenten, Kapital-Zinſen, Beſoldungen und Gebühren, über Abzug der Ausgaben für den Vikar, 1050 fl. Einkommen.

6) Das in der dritten Beſoldungs-Claſſe ſtehende Cameralamt Gmünd iſt durch gerichtliches Erkenntniß in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich innerhalb vier Wochen an die Finanz-Kammer des Jaxt-Kreiſes zu wenden.

7) Durch die Penſionirungen der Förſter Laub und Mehl ſind die mit der Beſoldung zweiter Claſſe und einer Pferds-Ration verbundenen Reviere Bebenhauſen und Walddorf im Tübinger Forſte in Erledigung gekommen.

Am 13. d. M. ſind die Rechts-Erkenntniſſe vom Monat Februar d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Nro. 18.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 30. April 1829.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, die bevorstehende Prüfung der Rechts-Candidaten betreffend. — Verfügung, die Ablieferung von Leichnamen an die anatomischen Anstalten des Königreichs betreffend. — Verfügung, betreffend die den Gesuchen um Aufnahme in ein niederes Seminar beizufügenden Notizen über den Erfolg der erstandenen Schutzpocken-Impfung.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 15. d. M. die neu errichtete zweite Helfers-Stelle an der Münsterkirche in Ulm dem Helfer Moser, bisher an der Dreifaltigkeitskirche daselbst, und

das hiedurch in Erledigung gekommene Amt eines Helfers an der letzteren Kirche dem Repetenten und Pfarr-Gehülfen Scholl in Stuttgart,

die evangelische Pfarrei Flözlingen, Dekanats Balingen, dem Pfarr-Gehülfen Haist in Bösingen, Dekanats Nagold,

die evangelische Pfarrei Pflummern, Dekanats Münsingen, dem Vikar Grözinger zu Neuhausen ob Eck, Dekanats Tuttlingen,

die evangelische Pfarrei Sulz, Dekanats Nagold, dem bisherigen Pfarr-Verweser zu Sulz, Bohnenberger,

die evangelische Pfarrei Brettach, Dekanats Neuenstadt, dem Pfarrer Ellwert in Erkenbrechtsweiler, Dekanats Nürtingen, und

die Lehrstelle der ersten (unteren) Classe am Gymnasium zu Ulm dem Collaborator Speidel zu Schorndorf gnädigst verliehen, auch

durch höchstes Dekret vom 17. d. M. den Oberamts-Gerichts-Aktuar Baßler in Rottenburg zum Gerichts-Notar in Horb zu ernennen, und

die erledigte Stelle eines rechtsverständigen Assessors bei der Finanz-Kammer in Ulm dem Gerichts-Aktuar Heigelin in Geislingen zu übertragen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung vom 22. d. M. die erledigten Lehrstellen an dem Gymnasium zu Stuttgart, und zwar

die Lehrstelle der dritten Classe dem Präzeptor Wolbold zu Sindelfingen,

die beiden Lehrstellen an der zweiten Classe dem Präzeptor Kielmeyer zu Pfullingen und dem Präzeptor Esenwein an der ersten Classe des hiesigen Gymnasiums; endlich

die hiedurch erledigte Lehrstelle an der ersten Classe dem Präzeptor Schmidt, Lehrer an der hiesigen Elementar-Schule, gnädigst übertragen; wie auch

die erledigte Caplanei zum heil. Franz in Ravensburg und die damit verbundene Lehrstelle an der Real-Schule allda dem Repetenten im Wilhelmsstift in Tübingen, Emer, gnädigst verliehen.

Ferner haben Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 26. d. M. den Referendär erster Classe, Albert Otto Clemm, von Stuttgart, in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. — Derselbe hat Cannstadt zu seinem Wohnsitze gewählt.

Unter dem 14. d. M. wurde der Hauptmann erster Classe, v. Butsch, des vierten, so wie

der Hauptmann zweiter Classe, v. Herle, des fünften Infanterie-Regiments, in den Ruhestand versetzt, und

der Unterlieutenant Welker, des fünften Infanterie-Regiments, bei demselben aggregirt.

Unter dem 21. d. M. wurde der Hauptmann zweiter Classe, v. Rheinhardt, des dritten Infanterie-Regiments, zum Hauptmann erster Classe im vierten Regimente befördert, und an seine seitherige Stelle

der Hauptmann zweiter Classe, v. Gaisberg, vom vierten zum dritten Infanterie-Regimente versetzt.

Zu Hauptleuten zweiter Classe rücken vor:

im fünften Infanterie-Regimente der Oberlieutenant und Regiments-Adjutant v. Bischoff, im sechsten Regimente,

im vierten Infanterie-Regimente der Oberlieutenant und Schützen-Offizier v. Cammerer, im achten Regimente;

zu Oberlieutenants:

die seitherigen Unterlieutenants:

Erhardt und Keiniz des General-Quartiermeister-Stabs,

Bek, Regiments-Adjutant, des zweiten,

Venninger, Schützen-Offizier im vierten Infanterie-Regimente,

v. Raht, des vierten Reiter-Regiments, im zweiten Reiter-Regimente,

Neuschler, Schützen-Offizier im vierten Reiter-Regimente.

Sodann wurden ernannt:

zum Regiments-Adjutanten im sechsten Infanterie-Regimente:

der seitherige Schützen-Offizier dieses Regiments, Unterlieutenant v. Reizenstein, und

zu Schützen-Offizieren:

die Unterlieutenants Zischwiz bei dem sechsten, und Bischoff bei dem achten Infanterie-Regimente;

eingetheilt:

die seither zugetheilten Unterlieutenants:

Hardegg, des General-Quartiermeister-Stabs,

Stockmayer, des zweiten, bei dem vierten Reiter-Regimente.

Die seitherigen Zöglinge erster Classe der Offiziers-Bildungs-Anstalt sind in die Regimenter übersetzt, und zwar die Unterlieutenants

v. Stockmayer dem zweiten Infanterie-Regimente aggregirt,

Friedrich v. Hügel bei dem fünften, und

Glaser bei dem achten Infanterie-Regiment eingetheilt,

v. Baumbach dem ersten Infanterie-Regiment aggregirt,

Albert v. Hügel bei dem sechsten Infanterie-Regimente eingetheilt.

Endlich rücken die seitherigen Zöglinge zweiter Classe dieser Anstalt:

v. Widerhold,
v. Massenbach,
Hegelmaier,
Leube,
Fischer,
Guckelen,
Fink,
v. Bünau,
Graf v. Schéler,

in die Classe der Unterlieutenants vor, und sind die beiden ersteren dem General-Quartiermeister-Stabe zugetheilt.

Unter dem 23. d. M. wurde der Oberlieutenant des vierten Infanterie-Regiments, v. Jentt, zu den Garnisons-Compagnien, und dagegen

der bei denselben stehende Oberlieutenant v. Bagnato zu dem vierten Infanterie-Regimente versetzt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung, die bevorstehende Prüfung der Rechts-Candidaten betreffend.

Unter Beziehung auf die nach höchstem Befehl Seiner Königlichen Majestät ergangene Ministerial-Verfügung vom 23. December 1828 (Reg. Blatt S. 880), wonach die erste Dienst-Prüfung im Justiz-Departement (Prüfung der Rechts-Candidaten) an die zu Tübingen bestehende erste Sektion der Justiz-Prüfungs-Commission überwiesen worden, werden diejenigen Rechts-Candidaten, welche zu der nach Art. I der Dienst-Prüfungs-Instruktion vom 30. November 1820 (Reg. Blatt S. 625) im Monat Juni d. J. Statt findenden ersten Dienst-Prüfung vor kaum gedachter Sektion zugelassen zu werden wünschen, gemäß der Anordnung des so eben erwähnten Artikels hiemit aufgefordert, ihre diesfälligen Gesuche, welche genau nach den hierüber bestehenden Vorschriften eingerichtet seyn müssen, bis zum 15. Mai d. J. bei der unterzeichneten Stelle um so gewisser einzureichen, als im Falle der Nicht-Einhaltung dieses Termins der Nachtheil des Ausschlusses von dieser Semester-Prüfung für die Säumigen unfehlbar eintreten würde.

Hiebei wird noch angefügt, daß diejenigen Rechts-Candidaten, welche zwar in dem Termine sich melden, sodann aber ohne Entschuldigung ausbleiben, auch zu der nächstfolgenden Prüfung nicht zugelassen werden.

Schließlich findet man sich veranlaßt, die wegen Verhinderung der Anwendung verbotener Hülfsmittel bei der schriftlichen Prüfung ergangene Ministerial-Verfügung vom 17. April 1828 (Reg. Blatt S. 195) hiemit ihrem ganzen Inhalte nach wiederholt einzuschärfen.

Stuttgart den 25. April 1829.

Für den Minister:
Schwab.

B) Des Departements des Innern:

1. Des Miniſterium des Innern.

Verfügung, die Ablieferung von Leichnamen an die anatomiſchen Anſtalten des Königreichs betreffend.

Zur Befriedigung des Bedürfniſſes an Leichnamen bei den anatomiſchen Anſtalten des Königreichs und zur Ergänzung der diesfalls beſtehenden Vorſchriften wird hiemit folgendes verfügt:

§. 1.

An die öffentlichen anatomiſchen Anſtalten ſind, vorbehältlich der in dem §. 3 enthaltenen Beſchränkung, die Leichname folgender Perſonen abzuliefern:

1) der hingerichteten Verbrecher,
2) der Selbſtmörder, mit Ausnahme derjenigen, bei welchen die Selbſt-Entleibung einer Zerrüttung ihrer phyſiſchen oder Geiſtes-Kräfte beizumeſſen iſt, ſo wie mit Ausnahme derjenigen, welche zur Zeit ihres Todes in einem Criminal-Prozeß befangen waren (Verordn. vom 2. Januar 1812, Reg. Blatt S. 33), und
3) aller derjenigen Perſonen (ohne Unterſchied des Alters), bei welchen die Begräbniß-Koſten einer Gemeinde- oder Stiftungs-Caſſe, einer öffentlichen Armen- oder einer Straf-Anſtalt zur Laſt fallen würden, vorausgeſetzt, daß eine ſolche Perſon nicht an einer kontagioſen Krankheit geſtorben iſt.

Die Einlieferung der unter den Nummern 2 und 3 genannten Leichname hat ſelbſt in dem Falle zu geſchehen, wenn dieſelben in Folge der K. Verordnung vom 7. Juli 1818 (Reg. Blatt S. 409) ſchon an Ort und Stelle einer Sektion unterworfen worden ſind.

§. 2.

Von der Mitte des Monats Oktober jeden Jahrs bis je 14 Tage vor Oſtern des nächſten Jahrs ſind die vorgenannten Leichname abzugeben:

1) an die anatomiſche Anſtalt der Univerſität Tübingen
aus ſämtlichen Oberamts-Bezirken des Schwarzwald-Kreiſes,

aus den Oberamts-Bezirken des Donau-Kreiſes mit einziger Ausnahme des Oberamts-Bezirks Ulm,
aus dem Oberamt Böblingen, im Neckar-Kreis, und
aus den Oberämtern

Aalen,
Gmünd,
Heidenheim
und
Neresheim

} im Jaxt-Kreiſe;

2) auf das ärztlich chirurgiſche Militär-Inſtitut zu Stuttgart
aus den Oberämtern

Stuttgart, Stadt,
Stuttgart, Amt,
Leonberg,
Cannſtadt,
Eßlingen,
Waiblingen,
Backnang

} im Neckar-Kreis;

Schorndorf,
Welzheim,
Gaildorf,
Ellwangen,
Hall
und
Crailsheim

} im Jaxt-Kreis;

3) an das ärztlich chirurgiſche Militär-Inſtitut zu Ludwigsburg
aus den Oberämtern

Ludwigsburg,
Beſigheim,
Brackenheim,
Heilbronn,
Weinsberg,
Neckarſulm,
Maulbronn,
Vaihingen
und
Marbach

} im Neckar-Kreis;

Oehringen,
Künzelsau,
Gerabronn
und
Mergentheim

} im Jaxt-Kreis;

und

4) an das ärztlich chirurgische Militär-Institut zu Ulm aus dem Oberamts-Bezirke Ulm.

§. 3.

Ausserhalb der im §. 2 genannten Jahreszeit sind die vorgenannten Leichname nur aus den nachstehenden Oberamts-Bezirken als:

Tübingen, Rottenburg, Horb, Sulz, Balingen, Reutlingen, Münsingen, Urach, Kirchheim, Göppingen, Gmünd, Nürtingen, Eßlingen, Cannstadt, Waiblingen, Ludwigsburg, Marbach, Vaihingen, Stuttgart (Stadt und Amt), Leonberg, Böblingen, Calw, Nagold, Herrenberg

an die Anatomie der Universität Tübingen abzuliefern.

Es hat jedoch bei den in die wärmere Jahrszeit fallenden Ablieferungen aus etwas entfernten Oberämtern jedesmal, beziehungsweise bei Leichnamen aus Armen- oder Straf-Anstalten der Hausarzt, bei andern Leichnamen der Oberamts-Arzt, wenn dieser sich im Orte befindet, ausserdem aber der Chirurg des Orts oder der Nachbarschaft zuvor darüber zu erkennen: ob der Leichnam ohne Gefahr für den allgemeinen Gesundheits-Zustand nach Tübingen transportirt werden könne.

§. 4.

Die Ablieferung wird bei Leichnamen aus Straf-Anstalten, wie bisher, von den Vorstehern derselben, bei andern Leichnamen aber von dem Oberamt, welchem deshalb der betreffende Gemeinde-Vorsteher sogleich nach eingetretenem Todesfall Anzeige zu machen hat, veranstaltet.

§. 5.

Die Ueberlieferung des Leichnams ist durch öffentlichen Abstreich möglichst genau zu verakkordiren.

Dem Fuhrmann ist von der Behörde, welche die Ablieferung veranstaltet, ein Vorweis mitzugeben, welcher neben der Unterschrift der ausstellenden Behörde

1) den Namen und Wohnort des Fuhrmanns,

2) den Namen, Alter und Wohnort der Person, deren Leichnam geführt wird,

3) die Todesart, beziehungsweise die Krankheit, an welcher diese Person gestorben ist,
4) den Namen der anatomischen Anstalt, welcher der Leichnam zu überbringen ist, und
5) den Betrag des akkordirten Fuhrlohns (mit Worten geschrieben),
enthalten muß.

Bei Leichnamen von Selbstmördern ist in dem Vorweis noch zu bemerken, ob das Fuhrlohn aus der Verlassenschaft desselben bezahlt werden könne oder nicht.

Der Vorweis ist von dem Fuhrmann mit dem Leichnam an die anatomische Anstalt abzugeben.

§. 6.

Das Fuhrlohn ist bei Leichnamen von Selbstmördern aus der Verlassenschaft derselben, sofern diese dazu hinreichend ist, in allen andern Fällen aber von der anatomischen Anstalt, an welche der Leichnam abgeliefert wird, zu bezahlen. Es werden jedoch nur die Kosten eines einspännigen Fuhrwerks passirt.

Die Kiste, in welcher der Leichnam geführt wird, wird dem Fuhrmann zurückgegeben.

§. 7.

Für das Begräbniß von Leichnamen, die nach vorstehenden Bestimmungen an eine anatomische Anstalt abzugeben waren, darf in keiner öffentlichen Rechnung eine Ausgabe passirt werden.

Stuttgart den 23. April 1829.

Schmidlin.

2. Des Studienraths.

Verfügung, betreffend die den Gesuchen um Aufnahme in ein niederes Seminar beizufügenden Notizen über den Erfolg der erstandenen Schutzpocken-Impfung.

In Beziehung auf die Verordnungen, die Schutzpocken-Impfung betreffend (Reg. Blatt 1818, S. 392, §. 2. 1829, Nro. 12, S. 135, Nro. 5), findet man für nöthig,

die Verfügung zu treffen, daß in den nach der bestehenden Vorschrift (Reg.Blatt 1815, S. 161 u. f. §. 5) zum Behuf des Erscheinens bei dem Land-Examen einzusendenden Tabellen, in dem Jahr, in welchem die Aufnahme in ein niederes Seminar nachgesucht wird, unter der Rubrik: „physische Constitution" bemerkt werde, ob die Schutzpocken-Impfung mit gutem Erfolg erstanden sey, und das Oberamt, welchem das Zeugniß des Oberamts-Arztes zu diesem Zweck vorzulegen ist, bei der Unterschrift der Tabellen die erforderliche Bestätigung der sich hierauf beziehenden Angaben beifüge.

Stuttgart den 22. April 1829.

Süskind.

Dienst-Erledigungen.

1) Durch die Ernennung des Gerichts-Aktuars Baßler zum Gerichts-Notar ist die Aktuars-Stelle bei dem K. Oberamts-Gerichte in Rottenburg erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

2) Durch die Beförderung des Gerichts-Aktuars Heigelin zum Finanz-Kammer-Assessor ist bei dem K. Oberamts-Gerichte Geißlingen die Aktuars-Stelle in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe werden hiemit aufgefordert, ihre Gesuche innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ulm einzureichen.

3) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Münster, Diöcese Cannstadt, welche 482 Pfarr-Genossen enthält, und deren Einkommen mit Einschluß einer Geld-Zulage von 63 fl. auf 600 fl. nach den in dem neuesten Sportel-Gesetz bezeichneten Preisen berechnet ist, und in 105 fl. an Geld, 327 fl. fixen Naturalien, 32 fl. 30 kr. Güter-Genuß, 95 fl. 20 kr. Zehnten und Gülten, 4 fl. 48 kr. bürgerlichen Beneficien und 35 fl. 31 fl. Emolumenten besteht, haben sich innerhalb drei Wochen vorschriftmäßig bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Erkenbrechtsweiler, Diöceſe Nürtingen, mit 580 Kirchen-Genoſſen, und einem Einkommen von 559 fl. nach den Preiſen des Sportel-Geſetzes, haben ſich innerhalb vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden. Die Zehenten ſind bis zum Jahre 1834 um 110 fl. jährlich verpachtet.

5) Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Rielingshauſen, Diöceſe Marbach, mit 960 Kirchen-Genoſſen, und einem Einkommen von 734 fl. (nach den in dem neueſten Sportel-Geſetz beſtimmten Preiſen) haben ſich innerhalb vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

6) Das erledigte Subdiakonat und Präzeptorat in Göppingen gewährt neben freier Wohnung ein Einkommen von 500 fl., beſtehend in 222 fl. Geld (worunter jedoch die Schulgelder nicht begriffen ſind) und 278 fl. in Naturalien an Wein, Holz und Früchten, welche nach den neueſten Normal-Preiſen berechnet ſind. Neben der Haupt-Verbindlichkeit, in wöchentlichen 30 Stunden den Unterricht in den gewöhnlichen Lehrfächern der oberſten Claſſe der lateiniſchen Schule zu ertheilen, iſt mit dieſer Stelle die Verpflichtung verbunden, an Communion-Tagen zu adminiſtriren und die Katechiſation in dem Filial zu Bartenbach zu halten, außerdem in wirklichen Nothfällen die Stelle der andern Geiſtlichen zu vertreten. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Studienrath zu melden.

7) Mit der erledigten Lehrſtelle an der lateiniſchen Lehranſtalt in Mergentheim ſoll die evangeliſche Stadtpfarrei daſelbſt verbunden werden. Der Stadtpfarrer hat ſonach nicht nur die Verpflichtung, an jedem Sonn- und Feſttag eine Predigt und Catechiſation, an einigen Feiertagen eine Catechiſation zu halten, die Seelſorge für etwa 180 evangeliſche Pfarr-Genoſſen zu übernehmen, und die Aufſicht über die evangeliſche deutſche Schule, in welcher zugleich der Religions-Unterricht zu ertheilen iſt, zu führen, ſondern auch in der oberſten Claſſe der lateiniſchen Schule den Unterricht in den gewöhnlichen Lehrfächern in wöchentlichen 27 Stunden zu ertheilen. Dieſe vereinigte Stelle gewährt neben den Emolumenten ein Einkommen von 772 fl., worunter an Naturalien blos zwei Klafter Holz begriffen ſind. Die Bewerber um dieſe Stelle haben innerhalb drei Wochen ihre Eingaben an den K. Studienrath einzuſenden.

8) Die wieder zu beſetzende katholiſche Pfarrei Primisweiler, Oberamts und Dekanats Tettnang, begreift im Pfarrdorfe ſamt 5 Filialien 587 Pfarr-Genoſſen, und hat an Güter-Ertrag, Zehenten, Grund-Gefällen und Gebühren 720 fl. Einkommen.

9) Durch den Tod des Förſters Beck iſt das Revier Harrasheim zweiter Claſſe mit Pferds-Ration im Rottweiler Forſt erledigt worden. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich innerhalb vier Wochen bei der Finanz-Kammer des Schwarzwald-Kreiſes zu melden.

10) Den 17. d. M. iſt der Regiments-Arzt des fünften Infanterie-Regiments, Teufel, geſtorben.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Nro. 19.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag, den 11. Mai 1829.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Ernennung der Herzogin Elisabeth Alexandrine Constanze von Württemberg Hoheit zur Aebtissin des adelichen Damenstifts Oberstenfeld. — Privilegium: a) gegen den Nachdruck des lithographirten Bildnisses Ihrer Königlichen Hoheit der Herzogin von Nassau, gebornen Prinzessin von Württemberg; — b) gegen den Nachdruck des lateinisch-deutschen und deutsch-lateinischen Hand-Wörterbuchs von Kloker; — c) gegen den Nachstich zweier musikalischen Compositionen von Ferdinand Ries in Frankfurt a. M. — Verfügung, die Competenz der Zoll-Erhebungs-Behörden und den Grenz-Verkehr in Beziehung auf das Zollwesen betreffend.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 29. v. M. die erledigte katholische Pfarrei Nagelsberg, Oberamts Künzelsau, dem Pfarrer Schumm in Braunsbach, in demselben Oberamts-Bezirk, und

die erledigte katholische Pfarrei Oberginsbach, Oberamts Künzelsau, dem Pfarrer Stötter zu Stockheim, Oberamts Brackenheim, zu verleihen, sodann

durch höchstes Dekret vom 3. d. M. die bisher bei HöchstIhrer Nichte, der Herzogin von Nassau Königlichen Hoheit, angestellt gewesene Hofdame v. Arnim zur Hofdame HöchstIhrer Gemahlin, der Königin Majestät, zu ernennen geruht.

Durch höchste Entschließung vom 21. v. M. ist dem bisherigen Waldschützen Sindlinger zu Maulbronn das Revier Alt-Krautheim, im Mergentheimer Forst, übertragen worden.

Unter dem 5. d M. wurde der Regiments-Arzt des dritten Infanterie-Regiments, D. Ruthardt, zum fünften Infanterie-Regiment versetzt, und dagegen

der Doktor der Medicin und Chirurgie, Adolph Klein aus Stuttgart, zum Regiments-Arzt bei dem dritten Infanterie-Regiment ernannt.

Unter dem 22. v. M. erhielt der auf die katholische Pfarrei in Rohrdorf, Oberamts und Dekanats Wangen, ernannte Vikar Johann Finder, in Offenau, die Königliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern:

Des Ministerium des Innern.

a) Ernennung der Herzogin Elisabeth Alexandrine Constanze von Württemberg Hoheit zur Aebtissin des adelichen Damenstifts Oberstenfeld.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 28. d. M. die Herzogin Elisabeth Alexandrine Constanze von Württemberg Hoheit zur Aebtissin des adelichen Damenstifts Oberstenfeld zu ernennen gnädigst geruht.

Stuttgart den 30. April 1819. Schmidlin.

b) Privilegium gegen den Nachdruck des lithographirten Bildnisses Ihrer Königlichen Hoheit der Herzogin von Nassau, gebornen Prinzessin von Württemberg.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 26. d. M. dem Landschaftmaler Steinkopf zu Stuttgart ein Privilegium gegen den Nachdruck des von seiner Tochter, Marie Steinkopf, nach dem Gemälde von Leybold gezeichneten und von Schreiner in München lithographirten Bildnisses Ihrer Königlichen Hoheit der Herzogin Pauline von Nassau, gebornen Prinzessin von Württemberg, nach den

Bestimmungen der K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Nachdruck betreffend (Reg. Blatt S. 74), zu verleihen gnädigst geruht; welches zur Nachachtung unter dem Bemerken hiemit öffentlich bekannt gemacht wird, daß die Dauer dieses Privilegium auf die Zeit von sechs Jahren bestimmt worden ist.

Stuttgart den 27. April 1829. Schmidlin.

c) Verleihung eines Privilegium gegen den Nachdruck des lateinisch-deutschen und deutsch-lateinischen Handwörterbuchs von Kloker.

Da Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 29. d. M. dem Pfarrer Kloker zu Mezingen, Oberamts Urach, gegen den Nachdruck seines im Verlag der Classischen Buchhandlung zu Heilbronn erscheinenden lateinisch-deutschen und deutsch-lateinischen Handwörterbuchs ein Privilegium auf die Dauer von zehen Jahren gnädigst verliehen haben; so wird dieß unter Hinweisung auf die Verordnung in Betreff der Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck vom 25. Februar 1815, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 30. April 1829. Schmidlin.

d) Privilegium gegen den Nachstich zweier musikalischen Compositionen von Ferdinand Ries in Frankfurt a/M.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 14. Januar d. J. dem Musiker Ferdinand Ries in Frankfurt a/M. ein Privilegium gegen den Nachstich der von ihm beabsichtigten Ausgabe des vollständigen Clavier-Auszugs seiner Oper: „die Räuberbraut“ und des Oratoriums: „der Sieg des Glaubens“ auf die Dauer von sechs Jahren zu ertheilen geruht; was unter Hinweisung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, in Betreff der Privilegien gegen den Nachdruck, hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 4. Mai 1829. Schmidlin.

B) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, die Competenz der Zoll-Erhebungs-Behörden und den Grenz-Verkehr in Beziehung auf das Zollwesen betreffend.

Mit höchster Genehmigung und im Einverständnisse mit dem Königl. Bayerischen Gouvernement treten in Beziehung auf die Verordnungen vom 2. Oktober 1828, die Competenz der Zoll-Erhebungs-Behörden und den Grenz-Verkehr betreffend (Reg. Blatt Nro. 62), folgende Erläuterungen und Modificationen ein:

I.) In Beziehung auf die Competenz der Zoll-Erhebungs-Behörden an der Grenze für den Ein- und Austritt der Waaren.

§. 1.

Die Befugniß der Zoll-Aemter, Leinwand, welche zur Veredlung ein- und ausgeht, im Grenz-Verkehre begünstigt zu behandeln, wird in Beziehung auf die Leinwand zum Bleichen auf Quantitäten von höchstens 25 Pfd. ebenso beschränkt, wie dieß bei der Leinwand zum Färben und Drucken nach §. 2, Punkt b der Competenz-Verordnung vom 2. Oktober 1828 der Fall ist.

§. 2.

Bei den Zoll-Stationen, welche an Commerzial-Straßen den Ober-Zoll-Aemtern oder Zoll-Aemtern als Vorpostirungen vorliegen, können unter Beobachtung der vorgeschriebenen Sicherheits-Maaßregeln (wozu namentlich beim Eintritte die Anmeldung und Deklaration der Güter bei der vorpostirten Station gehört) alle jene Gegenstände ein- oder austreten, welche zu oder von der Behandlung der rückwärts gelegenen Ober-Zoll-Aemter oder Zoll-Aemter kommen.

Zu Zoll-Behandlungen innerhalb der Competenz, welche der §. 3 der gegenwärtigen Verfügung den an den Nebenstraßen und Communications-Wegen aufgestellten Zoll-Stationen einräumt, sind die Vorpostirungen dagegen nur dann befugt, wenn sie in Folge der örtlichen Verhältnisse und ihrer Entfernung von dem Ober-Zoll-Amte oder Zoll-Amte zugleich als Erhebungsstellen bestehen.

Tritt daher eine Ladung bei einer Zoll-Station als äußerster Postirung des auf

derſelben Straße zurückliegenden competenten Ober-Zoll-Amtes oder Zoll-Amtes ein, und wird dieſelbe bei der Zoll-Station zu einer Behandlung angemeldet und deklarirt, zu welcher dieſe Vorpoſtirung nicht als Zoll-Erhebungs-Behörde nach der ſo eben gegebenen Beſtimmung competent iſt; ſo wird von der vorpoſtirten Zoll-Station aus den zu übergebenden Frachtbriefen nur Namen und Herkunft des Frachtführers, ſo wie die Geſammt-Zahl der Colli gebucht, hierüber ein Zoll-Paß mit gleichem ſummariſchem Vortrage ausgeſtellt, und auf demſelben der Stunden-Termin für das Eintreffen bei dem zurückliegenden Ober-Zoll- oder Zoll-Amte geſetzt. Die Ladung muß, je nachdem vermöge ihrer Beſchaffenheit oder vermöge der Oertlichkeit das Eine oder das Andere als zweckmäßig erſcheint, entweder mit Schnur und Siegel vollſtändig belegt oder unentgeldlich begleitet werden. Die eine oder die andere Sicherheits-Maaßregel wird im Zollpaſſe ſpeciell bemerkt, und die Frachtbriefe werden mit einem verſiegelten Umſchlage verſehen. Das zurückliegende competente Ober-Zoll- oder Zoll-Amt belegt mit dem Zoll-Paſſe der äußerſten Poſtirung ihre nunmehr vorzunehmende zollordnungsmäßige Behandlung.

§. 3.

An die Stelle des §. 4 der Verordnung über die Competenz der Zoll-Erhebungs-Behörden vom 2. Oktober 1828, welcher hiedurch außer Wirkung geſetzt wird, treten nachſtehende Vorſchriften.

Die Competenz der an den Nebenſtraßen und Communications-Wegen aufgeſtellten Zoll-Stationen richtet ſich nach folgenden Beſtimmungen:

A) in Beziehung auf den Eingang.

Bei dieſen Zoll-Stationen können eingehen und controlirt, oder, wenn ſie eine Zoll-Abgabe ſchuldig ſind, verzollt werden:

1) die zollfreien Gegenſtände, und zwar

a) in unbeſchränkter Quantität:

die ſchon gebrauchten Geräthſchaften in nachgewieſenen Einwanderungs- und Erbſchafts-Fällen, die Reiſebedürfniſſe der Reiſenden, und die Gegenſtände, deren Zoll-Freiheit ſich nach ihrem Marktpreiſe richtet;

b) in beſchränkter Quantität und zwar in Quantitäten bis zu 50 Pfd. einſchließlich:

alle übrigen zollfreien Gegenstände mit Ausnahme des Goldes in Barren oder Stangen, des ausgezupften Goldes oder Silbers, der Musterkarten und der Seiden-Cocons oder Galeten;

2) von den zollbaren Gegenständen:

a) in unbeschränkten Quantitäten:

Beere, alle nicht eingemachten oder eingesottenen.

Besen, gemeine.

Binsen.

Binder-, Faßbinder-Arbeiten.

Brod, gemeines.

Dreher- oder Drechsler-Waaren von Holz, ganz gemeine für Landleute.

Eisen, rohes, in Flößen und Gemsen.

Erdengeschirr, gemeines, auch gemeine erdene Oefen.

Erze, rohe, nicht eigens belegte.

Eyer.

Flachs.

Früchte, als:

1) alle Getreide-Gattungen, auch Bohnen, Heidekorn, Breun oder Hirse (ungeschälte), Linsen und Erbsen, selbst dann, wenn diese Gegenstände dem Zolle unterliegen;

2) Erdäpfel und Rüben;

3) Baumfrüchte, frische, nämlich: alles gemeine Landobst, auch gemeine Nüsse.

Gartengewächse: alle Blumen-, Gemüse- und Krautarten, nicht eigens belegte, frische.

Gefährte zum Oekonomie-Dienste, große und kleine und deren Bestandtheile.

Geflügel, zahmes, großes und kleines.

Gips.

Grütze, alles gemeine Grieselwerk.

Hanf.

Harze, gemeine, rohe.

Holz, von den Gattungen Ziffer 202 a des Tarifes.
Holzwaaren, gemeine.
Kalk, gebrannter.
Kaninchen, lebende.
Kardendiſteln.
Kienruß.
Kraut, ungeſchnitten, in Köpfen.
Mehl.
Milch.
Pech und Pechſatz.
Schachtelhalme.
Schreiner-Arbeiten, nicht eigens belegte, gemeine, unpolirte.
Steine, als Mühl- Schiefer- Schleif- Wetz- Ziegel- und Backſteine, auch gemeine Steinhauer-Arbeiten.
Vögel, lebende und todte.
Weberkämme und Wepfen (Webergeſchirre).
Werg.
Zimmermanns-Arbeiten.
Zwiebeln.

b) In Quantitäten bis zu 50 Pfund:

Bienenkörbe von Stroh.
Blech, altes, und alle zerbrochenen Blechwaaren.
Butter, alle.
Eiſentacher.
Eſſig.
Fette, alle, Schmeer und Speck.
Fiſche, gemeine, friſche.
Fleiſch, friſch und geräuchert.
Frösche.
Früchte, nämlich: Baumfrüchte, gemeine, ſchon gedörrte und getrocknete.
Garne von Flachs, Hanf, Wolle, rohe und ungebleichte.

Germ.
Glätte.
Haare, gemeine.
Häute, Felle und Bälge von den Gattungen Ziffer 194 a.b.d. des Tarifes.
Hefe.
Honig.
Horn und Hornspitzen, rohe.
Käse.
Kraut, eingeschnitten, eingesalzen.
Krebse.
Kreide, gemeine.
Kümmel.
Metall, alles alte, und zerbrochene Metallwaaren.
Oel, nämlich Kien- oder Terpentin- Pech- oder Stein-Oel.
Pottloth.
Reis.
Sämereien, alle.
Säcke, alte und neue.
Schafguß.
Schieferplatten, gefaßte, und Griffel.
Schmalz.
Schnecken.
Schwämme, gemeine, getrocknete, gedörrte, auch Feuerschwämme.
Syrup.
Terpentin.
Theer.
Unschlitt.
Viktualien, nicht eigens belegte, gemeine.
Wagenschmiere.
Kleb- Pech- oder Baumwachs.
Weinbeere, frische in Trauben.

Nro. 28.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch, den 15. Juli 1829.

Inhalt.

Verfügungen der Departements. Weitere Bekanntmachung, die in einzelnen Gemeinderaths-Bezirken vollendete Vereinigung des Unterpfandswesens betreffend. (Nro. XX.)

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Der Hypotheken-Commission.

Weitere Bekanntmachung, die in einzelnen Gemeinde-Raths-Bezirken vollendete Vereinigung des Unterpfandswesens betreffend. (Nro. XX.)

(Vergl. Reg. Blatt vom Jahr 1829, S. 213.)

Nach den seit der letzten Bekanntmachung vom 18. Mai 1829 bis heute bei der K. Hypotheken-Commission eingekommenen Berichten der Bezirks-Gerichte sind in den hiernach benannten weiteren siebenzig Gemeinderaths-Bezirken die Geschäfte der Vereinigung des Unterpfandswesens vollständig beendigt, auch die neuen Unterpfands-Bücher in Ordnung gebracht worden, und ist somit das Pfand-Gesetz ꝛc. vom 15. April 1825, gemäß den durch die betreffenden Bezirks-Gerichte in Befolgung der Einführungs-Instruktion vom 15. December 1825, §. 163 erlassenen öffentlichen Kundmachungen, in diesen Orten in volle Wirksamkeit getreten; welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 11. Juli 1829. Schwab.

Zwanzigste Uebersicht

der Gemeinderaths-Bezirke, in welchen das Pfand-Vereinigungs-Geschäft vollendet ist.

I. Neckar-Kreis.

A) Haupt-Orte der Pfand-Commissariats-Bezirke:

1) Unter-Weissach, Oberamts Backnang. (Pfand-Commissär: Wagenmann.)
2) Weil im Schönbuch, Oberamts Böblingen. (Pfand-Commissär: Kappler.)
3) Löwenstein, Stadt, Oberamts Weinsberg. (Pfand-Commissär: Hökh.)

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

4) Allmersbach,
5) Ober-Weissach,
6) Oberbrüden,

} Pfand-Commissariats Unter-Weissach, Oberamts Backnang;

7) Gemrigheim, Pfand-Commissariats und Oberamts Besigheim;
8) Aidlingen, Pfand-Commissariats und Oberamts Böblingen;
9) Nordheim, Pfand-Commissariats Schwaigern, Oberamts Brackenheim;
10) Wangen, Pfand-Commissariats Unter-Türkheim, Oberamts Cannstadt;
11) Musberg, Pfand-Commissariats Waldenbuch, Oberamts Stuttgart;
12) Unter-Riexingen, Pfand-Commissariats Enzweihingen, Oberamts Vaihingen;
13) Endersbach, Pfand-Commissariats Großheppach,
14) Schwaikheim, Pfand-Commissariats Winnenden,

} Oberamts Waiblingen;

15) Waldbach, Pfand-Commissariats Eschenau,
16) Neuhütten, Pfand-Commissariats Löwenstein,

} Oberamts Weinsberg.

Vollständig vereinigt sind:

der Pfand-Commissariats-Bezirk Unter-Türkheim, Oberamts Cannstadt;

der Pfand-Commissariats-Bezirk Enzweihingen und damit der ganze Oberamts-Gerichts-Bezirk Vaihingen;

der Pfand-Commissariats-Bezirk Winnenden, Oberamts Waiblingen.

II. Schwarzwald-Kreis.

A) Haupt-Orte der Pfand-Commissariats-Bezirke:

17) Altenstaig, Stadt, Oberamts Nagold. (Pfand-Commissäre: Kiefer und Blöst.)
18) Mössingen, Oberamts Rottenburg. (Pfand-Commissär: Gros.)
19) Dußlingen, Oberamts Tübingen. (Pfand-Commissär: Fuchs.)

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

20) Pfeffingen, } Pfand-Commissariats Dürrwangen, Oberamts Balingen;
21) Thieringen, }
22) Emmingen, Pfand-Commissariats Nagold, } Oberamts Nagold;
23) Altenstaig, Dorf, Pfand-Commissariats Altenstaig, }
24) Birkenfeld, } Pfand-Commissariats und Oberamts Neuenbürg;
25) Gräfenhausen, }
26) Neuenhaus, Pfand-Commissariats Neckarthailfingen, Oberamts Nürtingen;
27) Seedorf, } Pfand-Commissariats und Oberamts Oberndorf;
28) Waldmössingen, }
29) Hailfingen, Pfand-Commissariats Remmingsheim, } Oberamts Rottenburg;
30) Thalheim, Pfand-Commissariats Mössingen, }
31) Schörzingen, Pfand-Commissariats Nusplingen, Oberamts Spaichingen;
32) Hopfau, Pfand-Commissariats Sulz, } Oberamts Sulz;
33) Boll, Pfand-Commissariats Rosenfeld, }
34) Bebenhausen, } Pfand-Commissariats Tübingen, } Oberamts Tübingen.
35) Derendingen, }
36) Weilheim, Pfand-Commissariats Dußlingen, }
37) Altenrieth, } Pfand-Commissariats Walddorf, }
38) Häslach, }

Vollständig vereinigt sind:

der Pfand-Commissariats-Bezirk und damit der ganze Oberamts-Gerichts-Bezirk Neuenbürg;
der Pfand-Commissariats-Bezirk Mössingen, Oberamts Rottenburg;
der Pfand-Commissariats-Bezirk Tübingen, Oberamts Tübingen.

III. Jart-Kreis.

A) Haupt-Orte der Pfand-Commissariats-Bezirke:

39) Neresheim, Oberamts-Stadt. (Pfand-Commissär: Weihenmajer.)

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

40) Oberroth, Pfand-Commissariats Gschwend, Oberamts Gaildorf;
41) Durlangen, Pfand-Commissariats Gmünd, } Oberamts Gmünd;
42) Bargau, Pfand-Commissariats Heubach, }
43) Sanzenbach, Pfand-Commissariats Steinbach, Oberamts Hall;

44) Braunsbach,
45) Kocherstetten, } Pfand-Commissariats und Oberamts Künzelsau;

46) Hachtel,
47) Roth, } Pfand-Commissariats Weikersheim, Oberamts Mergentheim;

48) Dorfmerkingen,
49) Hülen,
50) Uzmemmingen,
51) Waldhausen, } Pfand-Commissariats und Oberamts Neresheim;

52) Unter-Urbach, Pfand-Commissariats Schorndorf,
53) Ober-Berken, Pfand-Commissariats Winterbach, } Oberamts Schorndorf;
54) Weiler,

55) Plüderhausen, Pfand-Commissariats Lorch, Oberamts Welzheim.

Vollständig bereinigt sind:
der Pfand-Commissariats-Bezirk Neresheim, Oberamts Neresheim;
der Pfand-Commissariats-Bezirk Lorch, Oberamts Welzheim.

IV. Donau-Kreis.

A) Haupt-Orte der Pfand-Commissariats-Bezirke:

56) Tettnang, Oberamts-Stadt. (Pfand-Commissär: Näher.)

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

57) Volkersheim, Pfand-Commissariats Biberach,
58) Unter-Dettingen, Pfand-Commissariats Ochsenhausen, } Oberamts Biberach;

59) Bodnegg, Pfand-Commissariats Ravensburg,
60) Fronhofen, Pfand-Commissariats Altdorf, } Oberamts Ravensburg;

61) Egelfingen,
62) Hundersingen,
63) Pflummern, } Pfand-Commissariats und Oberamts Riedlingen;

64) Laimnau,
65) Langnau, } Pfand-Commissariats und Oberamts Tettnang;

66) Ober-Balzheim,
67) Sinningen, } Pfand-Commissariats Wiblingen,
68) Bronnen,
69) Roth,
70) Schönebürg, } Pfand-Commissariats Laupheim, } Oberamts Wiblingen.

Zur Beglaubigung:

Der Aktuar der K. Hypotheken-Commission:
Löser.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro 29.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch, den 22. Juli 1829.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihungen. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Das Resultat der Concurs-Prüfung der Rechts-Candidaten im Monat Juni 1829 betreffend. — Die Bestellung von fünf geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Classe betreffend. — Bekanntmachung, betreffend die Stempelung des Gebrauchs-Formulars für die Dienstbücher und Wander-Urkunden der Schäfer. — Das Ergebniß der theologischen Prüfung der Candidaten im März 1829. — Bestellung einiger Schul-Inspektoren. — Aufnahme von drei ausübenden Aerzten.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Majestät haben, durch höchstes Dekret vom 12. d. M. an den Ordens-Vice-Kanzler,

Höchstihrem Kammerherrn, Geheimen Legationsrath und Geschäftsträger, Freiherren v. Blomberg zu Berlin, so wie

dem Geheimen Hofrath, Freiherrn Cotta v. Cottendorf, das Commenthurkreuz, und

dem Königl. Preußischen Geheimen Ober-Finanzrath v. Beuth zu Berlin das Ritterkreuz

des Ordens der Württembergischen Krone zu verleihen geruht.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 28. v. M. das Revier Harrasheim, Rottweiler Forsts, dem Forst-Assistenten Groschopf vom Forstamt Kapfenburg gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung vom 4. d. M. für die Zollschutzwache einen eigenen Commandanten mit unmittelbarer Unterordnung unter die K. Ministerien des Kriegswesens und der Finanzen zu bestellen und hiezu den Ober-Zoll-Verwalter zu Krauchenwies, Rittmeister zweiter Classe, v. Schäffer, welcher zum Rittmeister erster Classe ernannt ist, zu bestimmen,

die evangelische Pfarrei Frauenzimmern, Dekanats Brackenheim, dem Seminaristen und Pfarr-Verweser Schneider in Hollenbach, Dekanats Künzelsau, zu übertragen,

den Rektor des katholischen Schullehrer-Seminars zu Gmünd, Münch, wieder auf seine vormalige Pfarrstelle Gattnau, Oberamts Tettnang, seinem Ansuchen gemäß, zu versetzen,

die katholische Pfarrei Bernsfelden, Oberamts Mergentheim, dem Pfarr-Verweser Steiner in Lippach, Oberamts Ellwangen, zu ertheilen, und

dem Reallehrer Kauffmann in Ludwigsburg den Präzeptors-Titel zu verleihen, auch

den Referendär erster Classe, Bunz, von Ludwigsburg, in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. Derselbe hat Ludwigsburg zu seinem Wohnsitze gewählt.

Ferner haben Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 10. d. M. die erledigte Lehrstelle an der fünften Classe des Gymnasiums zu Stuttgart, mit dem Titel eines Professors, dem Präzeptor Beck in Vaihingen gnädigst übertragen, und

den katholischen Pfarrer Riedinger zu Weiler in den Bergen, Oberamts Gmünd, auf sein Ansuchen auf die Caplanei Hundersingen, Oberamts und Dekanats Riedlingen, gnädigst versetzt; auch

vermöge höchſten Dekrets vom 12. d. M. die durch gerichtliches Erkenntniß in Erledigung gekommene Oberamts-Richter-Stelle in Rottenburg dem Oberamts-Richter Gmelin in Leonberg,

das erledigte Aktuariat bei dem Oberamts-Gerichte Rottenburg dem Referendär erſter Claſſe, Steinheil, von Stuttgart,

die katholiſche Pfarrei Ingerkingen, Ober- und Dekanat-Amts Biberach, dem Pfarrer Hager in Waldhauſen, Oberamts und Dekanats Neresheim, und

die Nikolaus-Caplanei in Gmünd dem Vikar Baumann in Dietingen, Oberamts Blaubeuern, Dekanats Ulm, zu übertragen; wie auch

den Referendär erſter Claſſe, Biegger, von Tettnang, in die Zahl der Rechts-Conſulenten aufzunehmen geruht. Derſelbe hat Tettnang zu ſeinem Wohnſitze gewählt.

Die patronatherrſchaftliche Ernennung des Pfarrers M. Reyſcher zu Aſperg im Dorf, auf das erledigte Diaconat zu Oehringen wurde unter dem 30. v. M. beſtätigt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

a) Das Reſultat der Concurs-Prüfung der Rechts-Candidaten im Monat Juni 1829 betreffend.

Zu der nach der Bekanntmachung vom 25. April 1829 (Reg. Blatt S. 183) auf den Monat Juni d. J. angeordneten Concurs-Prüfung haben ſich ſechs Rechts-Candidaten gemeldet, welche ſämtlich für befähigt erkannt wurden, die praktiſche Dienſt-Laufbahn als Referendäre zweiter Claſſe anzutreten, und zwar haben erhalten:

I. das Zeugniß zweiter Claſſe:

Edmund Friedrich Mögling, von Schwaigern, Oberamts Brackenheim;

II. das Zeugniß dritter Claſſe, erſter Abtheilung:

Wilhelm v. Pleſſen, von Engelberg, Oberamts Schorndorf;

III. das Zeugniß dritter Claſſe, zweiter Abtheilung:

1) Ludwig Jakob Kolb, von Salach, Oberamts Göppingen,

2) Carl Guſtav Speidel, von Gmünd;

IV. das Zeugniß dritter Classe, dritter Abtheilung:
Hellmuth Ludwig v. Pleſſen, von Oſterholz, Oberamts Ludwigsburg.

Auguſt Zürner, von Flein, Oberamts Heilbronn.
Stuttgart den 10. Juli 1829. Maucler.

b) Die Beſtellung von fünf geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Claſſe betreffend.

Von denjenigen ſechs Rechts-Candidaten, welche nach der vorſtehenden Verfügung die erſte Dienſtprüfung genügend erſtanden haben, ſind zu Referendären zweiter Claſſe fünf ihrem Anſuchen gemäß beſtellt, und für die erſte Hälfte ihres Dienſtprobe-Jahres den K. Gerichtshöfen nachſtehendermaßen zugetheilt worden:

I. dem K. Gerichtshofe zu Eßlingen:
1) Mögling,
2) Wilhelm v. Pleſſen;
II. dem K. Gerichtshofe zu Tübingen:
Hellmuth v. Pleſſen;
III. dem K. Gerichtshofe zu Ellwangen:
Speidel;
IV. dem K. Gerichtshofe zu Ulm:
Kolb.

Die vorbenannten Referendäre haben ſich nunmehr bei den bezeichneten Gerichtshöfen unverzüglich zur Dienſtleiſtung anzumelden, und von den letztern wird die gewöhnliche Anzeige von der Statt gehabten Beeidigung gewärtigt.

Stuttgart den 10. Juli 1829. Maucler.

B) Des Departements des Innern:

1. Des Miniſterium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Stempelung des Gebrauchs-Formulars für die Dienſtbücher und Wander-Urkunden der Schäfer.

Da nach Maßgabe des Art. 46 des allgemeinen Sportel-Geſetzes vom 23. Juni 1828 die Anordnung getroffen worden iſt, daß die Sportel-Erhebung von den Dienſt-

büchern der Schäfer und von den Urkunden für wandernde Schaafheerden (Geſetz über das Schäfereiweſen vom 9. April 1828, Art. 16 und 20, und Inſtruktion für die Vollziehung dieſes Geſetzes vom 14. April 1828) durch die Stemplung der gedruckten Gebrauchs-Formulare ſicher geſtellt werde, ſo wird dieß mit der Weiſung an die betreffenden Behörden, ſich hinfort zu jenen Urkunden keiner andern als geſtempelter Formulare zu bedienen, und mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß die etwa bei einzelnen Bezirks- und Orts-Stellen vorräthigen ungeſtempelten Gebrauchs-Formulare an das Reviſorat des Steuer-Collegium zu nachträglicher Stemplung eingeſchickt werden können, ſo wie daß die in §. 19 der Inſtruktion zur Vollziehung des allgemeinen Sportel-Geſetzes vom 21. Februar d. J. feſtgeſetzte Proviſion von 5 Procent des Stempel-Betrags unter den daſelbſt enthaltenen näheren Beſtimmungen auch bei den ſo ebengenannten Urkunden zur Anwendung komme.

Stuttgart den 8. Juli 1829.

Schmidlin.

2. Des evangeliſchen Conſiſtorium.

Das Ergebniß der theologiſchen Prüfung der Candidaten im März 1829.

Von den zu der theologiſchen Prüfung in Tübingen im März zugelaſſenen Candidaten wurden zwei zu weiterer Fortſetzung ihrer Studien angewieſen, folgende neun aber für befähiget erklärt, und zwar

I. mit dem Zeugniß zweiter Claſſe:
1) Carl Dieterich, von Beſigheim, Seminariſt,
2) Auguſt Krauß, von Weikersheim,
3) Albert Reuther, von Stuttgart, Seminariſt;

II. mit dem Zeugniß dritter Claſſe:
1) Guſtav Adolph Dietzſch, von Oehringen,
2) Gottlob Schik, von Stuttgart,
3) Eduard Wizemann, von Kirchheim,
4) Friedrich Schlooz, von Stuttgart,

5) Johann Chriſtoph Maier, von Tübingen,
6) Ludwig Göller, von Langenburg.

Stuttgart den 10. Juli 1829.

Wächter.

3. Des katholiſchen Kirchenraths.

Beſtellung einiger Schul-Inſpektoren.

Die bisherigen Verweſer der katholiſchen Schul-Inſpektorate:
Riedlingen — Pfarrer Ehinger in Neufra,
Eybach — Pfarrer Betzler in Mühlhauſen,
Ulm — Pfarrer Mayer in Harthauſen,
Ellwangen — Pfarrer Mantel in Jartzell,
Spaichingen — Pfarrer Majer in Aixheim,
ſind zu Schul-Inſpektoren dieſer Bezirke definitiv ernannt worden.

Stuttgart den 11. Juli 1829.

Camerer.

4. Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme von drei ausübenden Aerzten.

Der Doktor der Medicin, Sixtus Friedrich Hartmann aus Göppingen, der Doktor der Medicin und Chirurgie, Jakob Heine aus Lauterbach, Oberamts Oberndorf, und der Doktor der Medicin, Wilhelm Romerio aus Gmünd, ſind nach erſtandener Prüfung zur Ausübung der innern Heilkunde ermächtigt worden. Auch ſind die beiden Erſten in der Chirurgie und Geburtshülfe geprüft und zur Ausübung dieſer Wiſſenſchaften legitimirt worden.

Stuttgart den 11. Juli 1829.

Für den Direktor:
Ober-Medicinalrath Ludwig.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Unter-Weiſſach, Diöceſe Backnang, haben ſich innerhalb vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden. Sie enthält in dem Mutterorte 732, in den 22 Filialien aber, wovon keines eine Kirche und nur drei eigene Schulen haben, 3300 Kirchen-Genoſſen. Das Einkommen iſt auf 1056 fl. nach den neueſten Sportel-Preiſen berechnet.

2) Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Donnſtetten, Diöceſe Urach, welche 673 Kirchen-Genoſſen enthält, und mit einem Einkommen von 763 fl. nach den neueſten Sportel-Preiſen verbunden iſt, haben ſich innerhalb drei Wochen vorſchriftmäßig bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Böhringen, Diöceſe Sulz, mit 1523 Kirchen-Genoſſen, und einem Einkommen von 614 fl. nach den neueſten Sportel-Preiſen, haben ſich innerhalb vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

4) Das Dienſt-Einkommen der erledigten evangeliſchen Pfarrei Schnaith, Dekanats Schorndorf, welche 1835 Pfarr-Genoſſen zählt, iſt durch eine Zulage von 100 fl. aus dem evangeliſchen Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds auf 713 fl. nach den Naturalien-Preiſen des neueſten Sportel-Geſetzes erhöht worden. Die Bewerber haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

5) Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Spiegelberg, Diöceſe Backnang, von — mit Einſchluß der Filialiſten zu Jux und Roßſteig, welche keine Gottesdienſte im Wohnort haben — 1440 Kirchen-Genoſſen, und einem Einkommen von 581 fl. nach den neueſten Sportel-Preiſen, haben ſich innerhalb drei Wochen vorſchriftmäßig bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

6) Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Biſſingen, Diöceſe Alpek, haben ſich innerhalb vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden. Die Pfarrei zählt 180 Kirchen-Genoſſen; das Einkommen iſt, nach Abzug von vier Scheffeln Roggen, drei Scheffeln Dinkel und zwei Scheffeln Haber zum geiſtlichen Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds, auf 892 fl. 18 kr. nach den Normal-Preiſen des

Sportel-Geſetzes berechnet, und enthält an fixen Naturalien 222 fl. 59 kr., an Güter-Genuß 31 fl. 54 kr., an Zehenten und Gülten (auf 6 Jahre um Geld verliehen) 600 fl., an bürgerlichen Benefizien 20 fl. 40 kr. und an Emolumenten 16 fl. 45 kr.

7) Durch die Ernennung des Oberzollverwalters v. Schäffer zu Krauchenwies zum Commandanten der Zollſchutzwache iſt das in der zweiten Beſoldungs-Klaſſe ſtehende Oberzollamt Krauchenwies erledigt. Die Bewerber haben ſich binnen drei Wochen bei der K. Oberzoll-Adminiſtration zu melden.

8) Die an dem unteren Gymnaſium in Ehingen erledigte Lehrſtelle der vereinigten dritten und vierten Claſſe, mit einem Einkommen von 650 fl., wird wieder beſetzt werden. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ihre Geſuche innerhalb drei Wochen bei dem K. Studienrath einzureichen.

Am 15. d. M. ſind die Rechts-Erkenntniſſe vom Monat Mai d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Nro. 30.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 30. Juli 1829.

Inhalt.

Königl. Dekrete. K. Verordnung, die Bekanntmachung des Vertrags über Feſtſtellung der gegenſeitigen Handels-Verhältniſſe zwiſchen dem Württembergiſch-Bayeriſchen und dem Preußiſch-Heſſiſchen Zoll-Vereine betreffend. — Dienſt-Nachrichten.

Dienſt-Erledigungen.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

die Bekanntmachung des Vertrags über Feſtſtellung der gegenſeitigen Handels-Verhältniſſe zwiſchen dem Württembergiſch-Bayeriſchen und dem Preußiſch-Heſſiſchen Zoll-Vereine betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem zu Feſtſtellung der gegenſeitigen Handels-Verhältniſſe zwiſchen dem Württembergiſch-Bayeriſchen und dem Preußiſch-Heſſiſchen Zoll-Vereine Unterhandlungen gepflogen worden ſind, und von den hierzu ernannten Bevollmächtigten ein Vertrag hierüber geſchloſſen worden iſt, welchem Wir Unſere Genehmigung ertheilt haben:

so verfügen und verordnen Wir, daß der nachstehende wörtliche Inhalt dieses Vertrags zur Nachachtung für Unsere sämtlichen Unterthanen und Behörden öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben Friedrichshafen den 25. Juli 1829.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Berolbingen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

Vertrag über Feststellung der gegenseitigen Handels-Verhältnisse zwischen dem Württembergisch-Bayerischen und dem Preußisch-Hessischen Zoll-Vereine.

Art. 1.

Vom 1. Januar 1830 an sollen bis auf die im folgenden Artikel bestimmten Ausnahmen alle inländischen Erzeugnisse der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst aus den Königlich Württembergischen und Königlich Bayerischen Staaten in das Königreich Preußen und in das Großherzogthum Hessen, und ebenso aus diesen Staaten in die Königreiche Württemberg und Bayern frei von den auf dem Eingang ruhenden Abgaben eingeführt und zum Verbrauche in den Verkehr gebracht werden können.

Art. 2.

Ausgenommen von dieser Befreiung sind:

I. Fortwährend:

a) Das Kochsalz (Siedsalz und Steinsalz) und alle Stoffe, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt.

b) Die Spielkarten.

Der Verkehr mit Salz und Spielkarten (a und b) bleibt den in jedem der contrahirenden Staaten hierüber bestehenden Anordnungen unterworfen.

c) Bier, Branntwein, Liqueure, Cyder, Eſſig, geſchrotetes Malz.

Hiervon muß bei dem Eingang über die Grenze eines andern der contrahirenden Staaten eine Abgabe entrichtet werden, die derjenigen gleichkommt, mit welcher die eigenen inländiſchen Erzeugniſſe dieſer Art in jedem Lande beſteuert ſind.

Die nach dieſem Grundſatze in den einzelnen Staaten zur Anwendung kommenden Steuerſätze wird jede der contrahirenden Regierungen öffentlich bekannt machen.

d) Inländiſcher Tabak, Wein und Moſt.

Von dieſen Gegenſtänden, wenn ſie in das Gebiet eines andern der contrahirenden Staaten eingeführt werden, ſind, und zwar:

1) von inländiſchen Tabaksblättern 40 Procent,
2) von dem im Inlande fabrizirten Tabak aller Art 50 Procent,
3) von nländiſchem Wein und Moſt 40 Procent

der Abgaben zu entrichten, womit ausländiſche Artikel dieſer Art nach den Beſtimmungen des allgemeinen Tarifs belegt ſind. In Beziehung auf den aus Württemberg und Bayern nach Preußen und in das Großherzogthum Heſſen eingehenden Wein ſind 40 Procent des allgemeinen für die weſtlichen Preußiſchen Provinzen beſtehenden Tariffatzes zu entrichten, denen jedoch bei der Einführung des Weins in die öſtlichen Preußiſchen Provinzen die Abgabe hinzutritt, welche von den Weinen des eigenen Landes bei dem Eingang in die öſtlichen Provinzen zu erlegen iſt.

e) Der in inländiſchen Siedereien raffinirte Zucker aller Art, und der im Inlande bereitete Syrup.

Dieſe unterliegen den nämlichen Eingangs-Abgaben, welche von den gleichartigen ausländiſchen Artikeln zu entrichten ſind. Jedoch findet dabei, zum Beſten der inländiſchen Gewerbſamkeit der contrahirenden Staaten, eine gegenſeitige Erleichterung von 20 Procent gegen den allgemeinen Tarif Statt, und zwar unter den Modalitäten und Bedingungen, die noch näher verabredet werden.

f) Mehl aller Art, Malz (gemälztes Getreide), Graupen, Gries, Nudeln, Puder und Stärke, desgleichen Schlachtvieh, Rind- Schaaf- und Schweinefleiſch, es ſey friſch ausgeſchlachtet, geſalzen oder geräuchert.

Dieſe Gegenſtände können zwar frei von Abgaben über die Landesgrenze eingeführt werden; wenn ſie aber ferner in eine Stadt oder Gemeinde eingehen ſollen, wo von inländiſchen Waaren dieſer Gattung für Rechnung des Staats eine Conſumtions-Abgabe (Mahl- und Schlachtſteuer) entrichtet werden muß, ſo bleiben ſolche dieſer Abgabe, gleich den inländiſchen Produkten und Fabrikaten dieſer Art, unterworfen.

g) Gegenſtände, von welchen für Rechnung einer Stadt oder Gemeinde, ohne Rückſicht, ob dieſelben ausländiſche oder inländiſche Erzeugniſſe ſind, eine gleiche Abgabe (Oktroi) erhoben wird.

Dieſer unterliegen bei dem Eingange in die Stadt oder Gemeinde, welche zur Erhebung der Abgabe befugt iſt, auch Waaren derſelben Art, welche aus einem der contrahirenden Staaten über die Grenzen des andern eingebracht worden ſind. Die hohen contrahirenden Theile werden jedoch dafür Sorge tragen, daß dieſe Communal-Abgaben nicht auch blos tranſitirende Gegenſtände treffen, und daß durch die Erhebungsweiſe der Verkehr ſo wenig als möglich erſchwert werde.

II. Zeitweiſe:

a) Baumwollene, gewebte und geſtrickte Waaren, auch baumwollene Poſamentier-Waaren (Königl. Württembergiſcher und Königl. Bayeriſcher Vereins-Tarif Ziffer 38. d. 1—4. Königl. Preußiſchen Tarifs Nro. 2. lit. c, Abtheilung II).

b) Seidene und halbſeidene, gewebte und geſtrickte, ſo wie Poſamentier-Waaren (Königl. Württembergiſcher und Königl. Bayeriſcher Vereins-Tarif Ziffer 408, c, 1. 2. Ziffer 423. Königl. Preußiſchen Tarifs Nro. 31. lit. c und d, Abtheilung II).

c) Wollene, gewebte und geſtrickte Waaren, ferner dergleichen Waaren aus Thierhaaren obiger Art, wie auch halbwollene Waaren mit Ausnahme von Teppichen aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Leinen gemiſcht, und mit Ausnahme der Hutmacher-Arbeit (gefilzter). (Königl. Württembergiſcher und Königl. Bayeriſcher Vereins-Tarif Ziffer 456. 489 f. Königl. Preußiſchen Tarifs Nro. 41. lit. c und e, Abtheilung II).

d) Leder und Leder-Waaren (Königl. Württembergiſcher und Königl. Bayeriſcher Vereins-Tarif Ziffer 254. a, b, d. 351. 371. 170. a. 2. 443. 360. 320. 214. 399. a, b. Königl. Preußiſchen Tarifs Nro. 21. a, b, c, d. Abtheilung II).

e) Zu Waaren verarbeitetes Kupfer und Meſſing, Keſſel, Pfannen und dergl. (Königl. Würtembergiſcher und Königl. Bayeriſcher Vereins-Tarif Ziffer 247. d. 282. e. 183. a, b. 283. c. 1. 2. Königl. Preußiſchen Tarifs Nro. 19. lit. c. Abtheilung II).

f) Geſchmiedetes Eiſen und grobe Eiſenwaaren (Königl. Württembergiſcher und Königl. Bayeriſcher Vereins-Tarif Ziffer 123. c, e, g, i. 1. 2. l. 1. 2; ferner 387 und Ziffer 424. 427. a, b. 1—c. Königl. Preußiſchen Tarifs Nro. 6. c, d, e. II. Abtheilung).

Dieſen unter a—f benannten Gegenſtänden wird bei dem Eingange in einen andern der contrahirenden Staaten eine Erleichterung in der allgemeinen Tarifs-Abgabe von 25 Procent bis zum 1. Januar 1831 und von da an von 50 Procent zugeſtanden, bis eine völlige Befreiung eintreten wird.

g) Gegenſtände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Patente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können. Dieſe bleiben für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieſelben ertheilte, ausgeſchloſſen.

Für die Zukunft wird man ſich wegen Bewilligung ſolcher Patente über gemeinſchaftliche Grundſätze aus dem Geſichtspunkte vereinigen, daß ſie in keinem der contrahirenden Staaten auf Gegenſtände bewilligt werden ſollen, die weder neu noch eigenthümlich ſind.

Art. 3.

Waaren und Güter, welche aus dem Gebiete eines der contrahirenden Staaten durch das Gebiet eines andern in das Ausland oder von dem Ausland durch das Gebiet eines der contrahirenden Staaten in das Gebiet eines andern geführt werden, ſollen im Durchgange möglichſt erleichtert werden. Die hohen contrahirenden Theile beſtimmen daher vorläufig, daß in den Staaten derſelben, vom 1. Januar 1830 anfangend, in den obenbezeichneten Fällen die inländiſchen Erzeugniſſe der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunſt von den eigentlichen Durchgangs-Abgaben (ausſchließlich der Chauſſee- oder Wege-Gelder und der Waſſerzölle auf Strömen, bei welchen die Wiener-Congreß-Akte oder beſondere Staatsverträge Anwendung finden) gänzlich befreit ſeyn ſollen.

Bei der Ausführung von Salz aus einer Staats- oder Privatſaline durch das Gebiet eines der contrahirenden Staaten wird jedoch, unbeſchadet des freien Ausgangs

und Durchgangs, über die Straßen für den Transport und über die dabei erforderlichen Sicherheits-Maßregeln die nähere Verabredung vorbehalten.

Art. 4.

Den Ausgangszoll von inländischen Erzeugnissen der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst kann zwar jeder der beiden Zollvereine, bei welchen die contrahirenden Staaten betheiligt sind, nach eigenem Ermessen anordnen, die Gegenstände aber, welche von einem der contrahirenden Staaten ausgehen, um in das Gebiet eines andern derselben eingeführt zu werden, sind von dem Ausgangs-Zolle befreit. Ebenso unterliegt die Regulirung des Ausgangs-Zolls von ausländischen Erzeugnissen der Natur, des Gewerbfleisses und der Kunst der besondern Anordnung der bei dem gegenwärtigen Vertrage betheiligten Zollvereine; wenn aber diese Erzeugnisse in einem der contrahirenden Staaten bereits in völlig freien Verkehr gekommen sind, und aus diesem in einen andern der mitcontrahirenden Staaten übergehen sollen, so sind sie ebenfalls von dem Ausgangszoll befreit.

Die aus Preussen nach Württemberg und Bayern ausgehende, rohe Schaafwolle hingegen kann nur dann frey von der tarifmäßigen Ausgangs-Abgabe ausgeführt werden, wenn nachgewiesen wird, daß dortige Fabrikanten solche für ihr Gewerbe angekauft haben.

Art. 5.

Die hohen contrahirenden Theile wollen dahin wirken, daß dem gewerblichen Verkehre Ihrer Unterthanen in Ihren Staaten gegenseitig die möglichste Erleichterung und Freiheit gewährt werde.

Die zu diesem Ende etwa zu treffenden Anordnungen werden einer besondern Berathung und Uebereinkunft vorbehalten.

Vorläufig sollen Handels-Reisende als solche, welche nicht Waaren, sondern nur Muster bei sich führen, oder für inländische Etablissements bei Gewerbtreibenden Bestellungen suchen, in keinem der Staaten der hohen contrahirenden Theile besonderen Abgaben oder Steuern unterliegen.

Art. 6.

Die hohen contrahirenden Staaten verbinden sich gegenseitig zu dem Grundsatze, daß Chaussee-Abgaben oder andere statt derselben übliche Reichnisse, wie z. B. der in den Königreichen Württemberg und Bayern zur Surrogirung des Wegegeldes von ein-

gehenden Gütern eingeführte fixe Zollbeischlag, ebenso Pflaster- Damm- Brücken- und Fährgelder oder unter welchem andern Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commun, geschieht, nur in dem Betrage beibehalten, oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungs-Kosten angemessen sind.

Das Nähere über die Ausführung dieses Grundsatzes in den Landen der hohen contrahirenden Theile bleibt einer besondern Uebereinkunft vorbehalten, wobei man überhaupt auf gleiche Behandlung und insbesondere auf möglichste Gleichstellung der Chaussee- Geld- Abgaben Bedacht nehmen wird.

Das dermalen in Preussen nach dem allgemeinen Tarif vom Jahre 1828 bestehende Chaussee-Geld soll als ein Maximum der Chaussee-Gebühr angesehen und hinführo in keinem der contrahirenden Staaten überschritten werden.

Was insbesondere die Separat-Erhebungen von Thorsperr- und Pflaster-Geldern betrifft, so sollen sie auf chaussirten Straßen, da wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chaussee-Strecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chaussee- Gelder nach dem allgemeinen Tarif zur Erhebung kommen.

Art. 7.

Auch machen sich die hohen contrahirenden Theile verbindlich, auf alle Weise dahin zu wirken, daß ihre ohnehin schon auf derselben Grundlage beruhenden Zollsysteme, insbesondere die Eingangs-Zollsätze, die Stellung und Fassung des Tarifs, nicht minder die Verwaltungs-Formen mehr und mehr in Uebereinstimmung gebracht werden.

Art. 8.

Zur Erleichterung der Versendung von Waaren aus einem der contrahirenden Staaten in den andern, und zur schnellern Abfertigung dieser Sendungen an den Zoll-Stellen werden die hohen contrahirenden Theile bei den in ihrem Zoll-Tarif vorkommenden Maaß- und Gewichts-Bestimmungen vorläufig eine Reduction auf das Maaß und Gewicht, welche in den Tarifen der andern contrahirenden Staaten angenommen sind, entwerfen, und zum Gebrauche sowohl ihrer Zoll-Aemter, als des handeltreibenden Publikums, öffentlich bekannt machen lassen.

Wildpret und wildes Geflügel.
Wolle, rohe, ungekämmte.
Zöger von Schilf.

c) In Quantitäten bis zu 1 Eimer einschließlich das Bier.

d) Bis zu 10 Stück einschließlich Vieh aller Art.

B) In Beziehung auf den Ausgang:

1) Die inländischen Erzeugnisse, so wie die bereits zum Eingange verzollten Gegenstände dürfen, wenn sie mit Zollscheinen über den bezahlten Ausgangs-Zoll begleitet sind, in unbeschränkten Quantitäten bei den Zoll-Stationen unter der geeigneten Controle austreten.

2) Der Ausgangs-Zoll-Behandlung aber können bei den Zoll-Stationen nur unterworfen werden:

a) in unbeschränkter Quantität:

1) die zollfreien Artikel;

2) die Gegenstände, welche nicht höher als mit 50 kr. per Centner, 6 kr. per Guldenwerth, 24 kr. per Stück, 2 fl. per Fuhr, ½ kr. per Eimer und 3 kr. per Seidel belegt sind;

3) das Getreide, das Mehl und die Hülsenfrüchte, bis der Zoll vom Waizen 1 fl. 12 kr., vom Roggen 1 fl.. von der Gerste 42 kr., und vom Haber 30 kr. per Scheffel übersteigt;

4) die übrigen nach dem Scheffel belegten Gegenstände zu und unter dem Zollsatze von 12 kr.;

b) in Quantitäten bis zu 25 Pfd. einschließlich:

Blut, getrocknetes,
Därme, trockene,
Flechsen, trockene,
Haare von Schweinen, rohe, unbearbeitete,
Häute, rohe, unbearbeitete,
Häute und Leder-Abfälle;

c) bis zu 5 Stücken in einem Triebe:

Fohlen.

2) die Natur-Erzeugniſſe aus eigenthümlichen Grund-Beſitzungen, die Ausſaat für dieſe Grund-Beſitzungen, die Natural-Gülten, Zehenten und Holzrechts-Bezüge, ferner das zur Waide und Fütterung ein- oder ausgehende Vieh und die von demſelben gewonnenen Produkte, das auf Probezeit verkaufte Vieh, die Fahrniſſe und Natural-Unterſtützungen für die durch Brand oder andere Elementar-Ereigniſſe Verunglückten, und das Marktvieh;

3) die Gegenſtände zur Ausrüſtung, Verarbeitung, Veredlung oder Reparatur, jedoch nur

a) bei Flachs, Hanf, Werg, Wolle und Baumwolle zum Spinnen, und Garnen zum Sieden, Bleichen, Weben und Färben bis zu 50 Pfd. einſchließlich;

b) bei Leinwand zum Bleichen, Färben und Drucken bis zu 25 Pfd. einſchließlich;

c) bei Häuten zum Gerben, Fellen zum Färben und Gegenſtänden zur Reparatur in einzelnen Stücken;

4) die weggeldsfreien Holzfuhren und Anſpanne der ausländiſchen Grenz-Bewohner bei ihren Reiſen innerhalb des Grenz-Verkehrs-Diſtriktes.

F) Beſondere Beſtimmung.

Alle Gegenſtände, welche bei den Zoll-Stationen zum Verbrauche eintreten oder im Durchgange bei denſelben ein- oder austreten und daſelbſt behandelt werden, müſſen offen verpackt oder doch nach ihrer einfachen Verpackung erkennbar ſeyn.

§. 4.

In Beziehung auf die Competenz der Neben-Zoll-Stationen wird anſtatt des §. 5 der Verordnung vom 2. Oktober 1828 Folgendes beſtimmt:

Bei den Neben-Zoll-Stationen dürfen dieſelben Gegenſtände ein- und ausgehen, deren Ein- und Austritt bei den Zoll-Stationen geſtattet iſt.

Ausgenommen hievon ſind: die Durchfuhr- und Paſſir-Güter und im Grenz-Verkehre die Natural-Gülten, Zehenten und Holzrechts-Bezüge.

Die Zoll-Behandlungs-Befugniſſe der Neben-Zoll-Stationen beſtehen aber, neben der Bedingung, daß dasjenige, was bei ihnen eintreten darf, offen verpackt oder nach der einfachen Verpackung erkennbar ſeyn muß, darin, daß dieſelben

1) die eingangszollfreien Artikel, so wie die zollbaren Gegenstände, welche die Zoll-Stationen bis zu 50 Pfd. behandeln können, nur bis zu 25 Pfd. einschließlich, und
2) alles Vieh bis zu 5 Stücken auf einen Trieb in Verzollung nehmen, dagegen
3) für die zollbaren Gegenstände, deren Ein- und Ausfuhr bei den Zoll-Stationen in unbeschränkten Quantitäten gestattet ist, die gleiche Competenz ausüben, und
4) hinsichtlich der Erleichterungen im Grenz-Verkehr (mit Ausnahme der Natural-Gülten, Zehenten und Holzrechts-Bezüge) wie die Zoll-Stationen verfahren dürfen.

§. 5.

Wer mit Handels-Gütern und Waaren bei einer Zoll-Erhebungs-Stelle erscheint, welche nicht entweder als Vorpostirung nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verfügung §. 2 den Ein- oder Austritt zu oder von der competenten Zoll-Erhebungs-Stelle unter Anwendung des in §. 2 bestimmten Verfahrens gestatten kann, oder für die Zoll-Behandlung selbst in Gemäßheit der Verordnung vom 2. Oktober 1828 und der gegenwärtigen Verfügung competent ist, muß sich die Zurückweisung der Waaren mittelst Begleitung auf seine Kosten über die Zoll-Linie, oder an die nächste competente Zoll-Erhebungs-Stelle gefallen lassen.

§. 6.

In den übrigen Punkten bleibt es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1828 die Competenz der Zoll-Erhebungs-Behörden betreffend.

II.) Den Grenz-Verkehr in Beziehung auf das Zollwesen betreffend.

§. 1.

Die im §. 1, Punkt 1 der Verordnung vom 2. Oktober 1828 über den Grenz-Verkehr für Gegenstände, von welchen der Gesammt-Zoll und Stempel-Betrag nicht mehr als vier Kreuzer beträgt, zugestandene Befreiung vom Zoll und Zoll-Beischlage wird auf diejenigen Gegenstände beschränkt, welche zum eigenen Bedarfe ein diesseitiger Grenz-Bewohner herein-, oder ein jenseitiger Grenz-Bewohner hinausbringt.

§. 2.

Die Begünstigung der Natur-Erzeugnisse aus eigenthümlichen Grund-Besitzungen im Grenz-Verkehr (Verordnung vom 2. Oktober 1828 §. 1, Punkt 2) erstreckt sich auch auf die Erzeugnisse der Wiesen.

Dagegen werden die Beschränkungen vorbehalten, welche in der Begünstigung der Erzeugnisse aus eigenthümlichen Weinbergen im Grenz-Verkehr im Allgemeinen oder wegen örtlicher Verhältnisse nöthig oder räthlich erachtet werden.

§. 3.

Die Weggelds-Freiheit des Viehs im Grenz-Verkehr (Verordnung vom 2. Oktober 1828 §. 3) ist aufgehoben. Es genießt daher die Weggelds-Freiheit im Grenz-Verkehre nur noch:

1) das Holz, insoweit die in §. 1, Punkt 2, 4, 5 und 7 der Verordnung über den Grenz-Verkehr vom 2. Oktober 1828 aufgeführten Erleichterungen in der Einfuhr zur Anwendung kommen;
2) der Anspann der Grenz-Bewohner bei ihren Reisen für die Weg-Strecke innerhalb des Grenz-Verkehrs-Distriktes.

§. 4.

Die Erleichterungen im Grenz-Verkehr sind neben Erfüllung der übrigen Bedingungen davon abhängig, daß weder der Ort der Herkunft in dem einen Staate, noch der Ort der Bestimmung in dem andern von der gemeinschaftlichen Vereins-Grenze weiter als drei Stunden entfernt ligt.

§. 5.

Die Zoll- und Frei-Scheine, welche im Grenz-Verkehr von Zoll-Stationen und Neben-Zoll-Stationen ausgestellt werden, bei denen sich keine Zoll-Schutz-Wache befindet, können von den Zoll-Pflichtigen den patrouillirenden Landjägern der Zoll-Schutz-Wache gegen Empfang von Gegenscheinen zur Einsendung übergeben werden.

§. 6.

Soweit nicht vorstehende Bestimmungen etwas Neues verfügen, bleibt die Verordnung vom 2. Oktober 1828, den Grenz-Verkehr in Beziehung auf das Zollwesen betreffend, in Kraft.

Stuttgart den 4. Mai 1829. Varnbüler.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Diakonats-Stelle zu Calw, mit welcher ein Einkommen von 613 fl. nach dem Sportel-Geſetz berechnet, verbunden iſt, haben ſich innerhalb drei Wochen vorſchriftmäßig bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

2) An der Elementar-Anſtalt in Stuttgart iſt eine der drei Lehrſtellen an der zweiten (oberen) Claſſe erledigt. Der Lehrer hat für einen Gehalt von 600 fl. in Geld Schüler von 6—7 Jahren wöchentlich 26 Stunden in Religion (bibliſcher Geſchichte), im Rechnen, Leſen, Schreiben, in deutſcher Sprache mit Verſtandes-Uebungen, und lateiniſcher Sprache zu unterrichten. Die Bewerber haben ſich innerhalb vierzehn Tage bei dem K. Studienrath zu melden.

3) Die wieder zu beſetzende katholiſche Pfarrei Berlichingen, Oberamts Künzelsau und Dekanats Amrichshauſen, begreift im Pfarrdorfe, auch in der Umgegend, 1164 Pfarr-Genoſſen, und hat an Garten-Ertrag, Beſoldungen und Gebühren 700 fl. Einkommen.

4) Die wieder zu beſetzende katholiſche Pfarrei Gattnau, Oberamts und Dekanats Tettnang, begreift im Pfarrdorfe und 14 Filialien (worunter zwei mit eigenen Schulen) 1772 Pfarr-Genoſſen, iſt mit zwei Helfern verſehen, und hat an Güter-Ertrag, Zehenten, Grund-Gefällen, Beſoldungen und Gebühren 1150 fl. Einkommen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Nro. 20.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch, den 20. Mai 1829.

Inhalt.

Königl. Dekrete. K. Verordnung, betreffend das gegen die mittelbar gewordenen gräflichen Häuser zu beobachtende Kanzlei-Ceremoniel. — Ordens-Verleihung. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten. — Verleihung der goldenen Verdienst-Medaille an den Schultheißen Hespelt zu Unterkessach. — Die Concurs-Prüfung der evangelischen Schulmeister, Provisoren und Schul-Incipienten am 1., 11. und 15. Juni d. J. betreffend. — Termin zur Prüfung für die Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar zu Gmünd.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

betreffend das gegen die mittelbar gewordenen gräflichen Häuser zu beobachtende Kanzlei-Ceremoniel.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In vorangegangenen, über die staatsrechtlichen Verhältnisse mittelbar gewordener gräflicher Häuser erlassenen, besonderen Erklärungen haben Wir Uns vorbehalten, nähere Bestimmungen über ein der Ebenbürtigkeit solcher gräflichen Häuser angemessenes Kanzlei-Ceremoniel im Allgemeinen zu treffen, und denselben insbesondere das Prädikat „Erlaucht“ zu gewähren, insofern dasselbe von den übrigen zum deutschen

Bunde gehörenden Königlichen Höfen den ehemaligen Reichsgrafen bewilligt werden ſollte.

Nachdem Letzteres in Folge einer unter ſämtlichen Bundesſtaaten am 13. Februar d. J. getroffenen Vereinigung eingetreten iſt, wollen Wir nun verordnet haben, wie folgt:

§. 1.

Die Eröffnungen und Communikationen der Königlichen Miniſterien und der Landes-Collegien an die Häupter oder Glieder der mittelbar gewordenen gräflichen Häuſer können ſowohl in der Form von Schreiben, als in der Form amtlicher Erlaſſe geſchehen.

Andere Stellen haben ſich ausſchließlich der Form von Schreiben zu bedienen.

§. 2.

In Zuſchriften Unſerer Miniſterien, der Vorſtände Unſerer Landes-Collegien, und anderer Stellen, welche in der Form eines Schreibens derſelben an die Häupter der mittelbaren gräflichen Häuſer ergehen, kommt dieſen in der Anrede, welche mit dem Inhalte in Verbindung geſetzt wird, die Titulatur: „Euer Erlaucht“ zu, wie ſolche auch im Zuſammenhange abwechſelnd mit „Hochdieſelben“ zu geben iſt.

Die Nachgeborenen ſolcher gräflichen Häuſer erhalten auf gleiche Weiſe in der Anrede, wie im Zuſammenhange der Schreiben, die Titulatur: „Euer Hochgeboren“.

Mit Uebergehung aller ſonſt gewöhnlich geweſenen Schlußformen ſind dergleichen Schreiben, wenn ſie von Unſern Miniſterien ausgehen, mit den Worten: „mit vollkommenſter Hochachtung ꝛc.“ und beziehungsweiſe „mit ausgezeichneter Hochachtung ꝛc.“, wenn ſie von den Vorſtänden Unſerer Landes-Collegien, oder Funktionären anderer Stellen ausgehen, mit den Worten: „Verehrungsvoll ꝛc.“ und beziehungsweiſe „mit vollkommenſter Hochachtung ꝛc.“ zu ſchließen.

§. 3.

In amtlichen Erlaſſen, welche von Unſern Miniſterien und Landes-Collegien in der durch Unſere Verordnung vom 24. December 1816 (Reg. Blatt S. 407 und 411) bezeichneten Form ausgehen, werden ſich dieſelben gegen die Häupter der gräflichen Häuſer der Benennung: „des Herrn Grafen Erlaucht“ — „dem Herrn Grafen“ — „Sr. Erlaucht, dem Herrn Grafen“ mit angemeſſener Abwechslung bedienen.

In Erlassen an Nachgeborene ist das Prädikat „Hochgeboren“ mit gleicher Abwechslung zu beobachten.

§. 4.

Bei einer wie bei der andern der vorbezeichneten Zuschriften ist die Aufschrift derselben an das Haupt eines gräflichen Hauses:

„Sr. Erlaucht, dem Herrn Grafen von N. (Name des gräflichen Hauses) in N.“

an einen Nachgeborenen:

„Sr. Hochgeboren, dem Herrn Grafen N. (Taufname) von N. (Name des gräflichen Hauses) in N.“

Uebrigens bleibt denjenigen Grafen, welchen das Prädikat „Excellenz“ verliehen ist, der Vorzug dieses Prädikats vorbehalten.

§. 5.

Das Kanzlei-Ceremoniel, welches hinsichtlich der innern und äußern Form der Eingaben der Mitglieder der gräflichen Häuser an Uns, an Unsern Geheimen Rath, an Unsere Ministerien und übrige Landesstellen zu beobachten ist, bestimmt sich nach denjenigen Vorschriften, welche hierüber im Allgemeinen theils bestehen, theils ferner ergehen werden.

Gegeben, Stuttgart den 3. Mai 1829.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Graf v. Beroldingen.

Der Minister des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

B) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben, vermöge gnädigsten Dekrets vom 13. d. M. an den Ordens-Vice-Kanzler, dem Herzoglich Nassau'schen General-Domainen-Direktor v. Rösler das Ritterkreuz Höchst Ihres Ordens der Württembergischen Krone zu verleihen geruht.

C) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 6. d. M. die vereinigte Stelle eines Helfers und lateinischen Lehrers zu Beilstein, Oberamts Marbach, dem bisherigen Helfer Schweizer zu Freudenstadt, und

die erledigte evangelische Pfarrei Erbstetten, Diöcese Marbach, dem Pfarrer Haug in Böringen, Diöcese Sulz, zu übertragen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung vom 10. d. M. das erledigte Oberamt Gaildorf dem Fürstlich Hohenlohe-Bartenstein'schen Amtmann Mugler in Bartenstein, und

durch höchste Entschließung vom 13. d. M. die erledigte Lehrstelle an der sechsten Classe des hiesigen Gymnasiums dem Professor Klumpp an der fünften Classe dieser Anstalt,

die beiden Hauptlehrer-Stellen an der mit der hiesigen Real-Anstalt in Verbindung zu setzenden Gewerbe-Schule, dem Privat-Dozenten an der Universität zu Tübingen, D. Heigelin, (für das Lehrfach der descriptiven Geometrie, der construirenden Technologie, der Kunstgeschichte, Kunstkritik ꝛc.) mit dem Titel und Rang eines Gymnasial-Professors, und

dem bisherigen Berg-Kadet, D. Degen aus Stuttgart, (für das Lehrfach der allgemeinen und technischen Chemie, der Mechanik und allgemeinen Maschinen-Lehre, der Materialien- oder Waaren-Kunde ꝛc.) mit dem Titel eines Professors auf der achten Rangstufe,

die evangelische Stadt-Pfarrei Beilstein, Dekanats Marbach, dem bisherigen Helfer daselbst, Binder,

die evangelische Pfarrei Sulzbach an der Murr, Dekanats Backnang, dem Pfarrer Bilfinger in Rufringen, Dekanats Herrenberg,

die evangelische Pfarrei Höfingen, Dekanats Leonberg, dem in letztgenanntem Ort angestellten Helfer Moser,

die evangelische Pfarrei Scharnhausen, Dekanats Stuttgart, dem Pfarr-Verweser Löflund zu Münster, Dekanats Cannstadt,

die katholische Pfarrei Herrenzimmern, Oberamts Rottweil, dem Pfarrer Koch zu Harthausen, Oberamts Oberndorf,

die evangelische Pfarrei Reubach und die damit verbundene Pfarrei Michelbach an der Lücke, Dekanats Blaufelden, dem Pfarrer Beck, von Spielbach, desselben Dekanats, gnädigst übertragen.

Unter dem 8. d. M. wurde der dem ersten Infanterie-Regimente aggregirte Unterlieutenant Becher unter gleichen Verhältnissen dem dritten Infanterie-Regimente zugetheilt.

Unter dem 13. d. M. wurde dem ehemaligen Ober-Chaussee-Intendanten, Grafen Carl Pückler-Limpurg zu Burgfarnbach bei Nürnberg, der Charakter als Oberst ertheilt und ihm gestattet, die Armee-Uniform mit der Auszeichnung als solcher, zu tragen.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten.

Da der Rechts-Consulent Vetter, bisher zu Ulm, nunmehr in Tübingen seinen Wohnsitz genommen hat; so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 11. Mai 1829.

Für den Minister:
Schwab.

B) Des Departements des Innern:

1. Des Miniſterium des Innern.

Verleihung der goldenen Verdienſt-Medaille an den Schultheißen Heſpelt zu Unterkeſſach.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 13. d. M. dem Schultheißen Heſpelt zu Unterkeſſach, Oberamts Neckarſulm, als ehrendes Anerkenntniß ſeiner fünfzigjährigen rühmlichen Amtsführung die goldene Verdienſt-Medaille zu verleihen gnädigſt geruht.

Höchſtem Befehle zu Folge wird dieſe Auszeichnung eines würdigen Orts-Vorſtehers andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 14. Mai 1829. Schmidlin.

2. Des evangeliſchen Conſiſtorium.

Die Concurs-Prüfung der evangeliſchen Schulmeiſter, Proviſoren und Schul-Incipienten am 1., 11. und 15. Juni d. J. betreffend.

Zur Concurs-Prüfung der evangeliſchen Schulmeiſter, Proviſoren und Schul-Incipienten ſind der erſte, eilfte und fünfzehnte Juni beſtimmt. Zur Beförderungs-Prüfung der Schulmeiſter, wie zur erſten Prüfung der Schul-Incipienten iſt der 1. Juni, zur Dienſtprüfung der Schul-Proviſoren von den Generalaten Ulm, Heilbronn und Hall iſt der 11. Juni und zur Dienſtprüfung der Proviſoren aus den übrigen Generalaten der 15. Juni d. J. feſtgeſetzt. Es haben ſich demnach an den genannten Tagen alle diejenigen, welche um die bezeichnete Prüfung bei dem Königlichen Conſiſtorium ſich gemeldet haben, und nicht durch beſondere Erlaſſe zurückgewieſen worden ſind, Morgens 7 Uhr in der Kanzlei des K. Conſiſtoriums unfehlbar einzufinden.

Stuttgart den 15. Mai 1829. Wächter.

3. Des katholiſchen Kirchenraths.

Termin zur Prüfung für die Aufnahme in das katholiſche Schullehrer-Seminar zu Gmünd.

Diejenigen katholiſchen Schulamts-Candidaten, welche die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Gmünd nachgeſucht haben, und nicht durch beſondere Ausſchreiben

zurückgewieſen worden ſind, ſollen am Mittwoch den 1. Juli Abends in Gmünd ſich einfinden, wo die im §. 12 der organiſchen Beſtimmungen vom 13. Januar 1825 angeordnete Prüfung in den erſten Tagen des Julius vorgenommen werden wird. Die neu eintretenden wie die älteren Seminariſten werden an die genaue Befolgung des §. 23 jener organiſchen Beſtimmungen, die halbjährige Vorausbezahlung betreffend, erinnert.

Stuttgart den 9. Mai 1829. Camerer.

Dienſt-Erledigungen.

1) Durch das am 13. d. M. erfolgte Ableben des Oberamts-Richters Laux iſt die in der zweiten Beſoldungs-Claſſe ſtehende Oberamts-Richter-Stelle zu Maulbronn in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Altdorf, Diöceſe Böblingen, welche 1070 Kirchen-Genoſſen enthält, haben ſich innerhalb drei Wochen vorſchriftmäßig bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden. Das Einkommen dieſer Pfarrei iſt nach den Preiſen des neueſten Sportel-Geſetzes auf 846 fl. 23 kr. berechnet, und beſteht in Geld 68 fl. 11 kr., fixen Naturalien 312 fl. 41 kr., Güter-Genuß 84 fl. 22 kr., Gülten 13 fl. 47 kr., Obſt-Zehenten 82 fl. 28 kr., Zehent-Aequivalent von dem Cameral-Amt in zwei halbjährigen Raten 220 fl., bürgerliche Benefizien 19 fl. 57 kr., und Emolumenten 44 fl. 57 kr.

3) Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Frauenzimmern, Diöceſe Brackenheim, welche 612 Pfarr-Genoſſen zählt, und deren Einkommen einſchließlich einer bleibenden Zulage von jährlichen 46 fl. nach den neueſten Normal-Preiſen auf 600 fl. berechnet iſt, haben ſich innerhalb vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

4) Mit dem Ende des nächſten Monats wird die ſtatutenmäßige Stelle eines ärztlichen Gehülfen an dem Catharinen-Hoſpital zu Stuttgart erledigt. Dieſe Stelle, wodurch den vaterländiſchen Candidaten der Heilkunde eine weitere Gelegenheit zur praktiſchen Ausbildung verſchafft werden ſoll, wird je auf die Dauer eines Jahrs über-

tragen, und ist neben freier Wohnung mit einem jährlichen Gehalte von 150 fl. verbunden. Mit derselben wird die Verbindlichkeit übernommen, die ärztlichen Vorsteher der Anstalt in allen ihren Verrichtungen zu unterstützen, und zu dem Ende die Wohnung im Hause selbst zu beziehen. Die Bewerber um diese Stelle, welche wenigstens die ärztliche Falkultäts-Prüfung mit Erfolg erstanden haben müssen, und unter denen, bei sonst gleicher Tüchtigkeit, derjenige den Vorzug erhalten wird, der nicht blos für die Medicin, sondern auch für die Chirurgie und Geburtshülfe wenigstens theoretisch sich ausgebildet hat, werden hiemit aufgefordert, binnen drei Wochen sich bei dem Ministerium des Innern unter Vorlegung der erforderlichen Zeugnisse über ihre Herkunft und ihre bisherige Laufbahn zu melden.

5) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Bernsfelden, Oberamts und Dekanats Mergentheim, begreift im Pfarrdorf und einem Hof 270 Pfarr-Genossen, und hat an Güter-Ertrag, Grund-Gefällen, Kapital-Zinsen, Besoldungen und Gebühren 650 fl. Einkommen.

6) Am 10. d. M. ist der Regiments-Arzt des sechsten Infanterie-Regiments, Ober-Armee-Chirurg v. Dillenius, zu Ludwigsburg gestorben.

Am 11. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat März d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 21.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag, den 22. Mai 1829.

Inhalt.

Verfügungen der Departements. Weitere Bekanntmachung, die in einzelnen Gemeinderaths-Bezirken vollendete Vereinigung des Unterpfandswesens betreffend. (Nro. XIX.)

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Der Hypotheken-Commission.

Weitere Bekanntmachung, die in einzelnen Gemeinde-Raths-Bezirken vollendete Vereinigung des Unterpfandswesens betreffend. (Nro. XIX.)

(Vergl. Reg. Blatt vom Jahr 1829, S. 147.)

Nach den seit der letzten Bekanntmachung vom 27. März 1829 bis heute bei der K. Hypotheken-Commission eingekommenen Berichten der Oberamts- und Amts-Gerichte sind in den hiernach benannten weiteren siebenzig Gemeinderaths-Bezirken die Geschäfte der Vereinigung des Unterpfandswesens vollständig beendigt, auch die neuen Unterpfands-Bücher in Ordnung gebracht worden, und ist somit das Pfand-Gesetz ꝛc. vom 15. April 1825, gemäß den durch die betreffenden Bezirks-Gerichte in Befolgung der Einführungs-Instruktion vom 15. December 1825, §. 163 erlassenen öffentlichen Kundmachungen, in diesen Orten in volle Wirksamkeit getreten; welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 18. Mai 1829. Schwab.

Neunzehnte Uebersicht

der Gemeinderaths-Bezirke, in welchen das Pfand-Vereinigungs-Geschäft vollendet ist.

I. Neckar-Kreis.

1) Dagersheim,
2) Schönaich,
} Pfand-Commissariats und Oberamts Böblingen;

3) Münster,
4) Oeffingen,
} Pfand-Commissariats und Oberamts Cannstadt;

5) Denkendorf, Pfand-Commissariats und Oberamts Eßlingen;

6) Eltingen,
7) Rutesheim,
8) Warmbronn,
} Pfand-Commissariats und Oberamts Leonberg;

9) Korb,
10) Unter-Kessach,
} Pfand-Commissariats Möckmühl, Oberamts Neckarsulm;

11) Plattenhardt, Pfand-Commissariats Waldenbuch, Oberamts Stuttgart;

12) Neckarrems, Pfand-Commissariats und Oberamts Waiblingen.

II. Schwarzwald-Kreis.

A) Haupt-Orte der Pfand-Commissariats-Bezirke:

13) Reutlingen, Oberamts-Stadt. (Pfand-Commissär: Rapp.)

14) Dornstetten, Stadt, Oberamts Freudenstadt. (Pfand-Commissär: Heinrich.)

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

15) Lauffen, Pfand-Commissariats Dürrwangen, Oberamts Balingen;

16) Dietersweiler,
17) Göttelfingen,
18) Grünthal,
} Pfand-Commissariats Dornstetten, Oberamts Freudenstadt;

19) Altheim,
20) Isenburg,
} Pfand-Commissariats Horb,
21) Vollmaringen, Pfand-Commissariats Eutingen,
} Oberamts Horb;

22) Mindersbach,
23) Pfrondorf,
24) Rohrdorf,
} Pfand-Commissariats und Oberamts Nagold;

25) Gaugenwald, Pfand-Commiſſariats Altenſtaig, Oberamts Nagold;
26) Ottenhauſen mit Rudmersbach, } Pfand-Commiſſariats Neuenbürg, } Oberamts Neuenbürg;
27) Schwann,
28) Enzklöſterlen, Pfand-Commiſſariats Wildbad,
29) Erkenbrechtsweiler, Pfand-Commiſſariats Neuffen, Oberamts Nürtingen;
30) Bach und Altenberg, } Pfand-Commiſſariats Alpirsbach, Oberamts Oberndorf;
31) Röthenberg,
32) Schramberg,
33) Bronnweiler, } Pfand-Commiſſariats Pfullingen, Oberamts Reutlingen;
34) Wannweil,
35) Flözlingen, } Pfand-Commiſſariats und Oberamts Rottweil;
36) Lackendorf,
37) Stetten,
38) Mühlheim am Bach, } Pfand-Commiſſariats und Oberamts Sulz;
39) Neunthauſen,
40) Dörnach, } Pfand-Commiſſariats Walddorf, Oberamts Tübingen.
41) Rübgarten,

Die Pfand-Commiſſariats-Bezirke Wildbad, Oberamts Neuenbürg, Alpirsbach, Oberamts Oberndorf, und Reutlingen, Oberamts Reutlingen, ſind nun vollſtändig bereinigt.

III. Jart-Kreis.

A) Haupt-Orte der Pfand-Commiſſariats-Bezirke:

42) Crailsheim, Oberamts-Stadt. (Pfand-Commiſſär: Späth I.)
43) Gaildorf, Oberamts-Stadt. (Pfand-Commiſſär: Pantlen.)

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

44) Ellrichshauſen, } Pfand-Commiſſariats und Oberamts Crailsheim;
45) Satteldorf,
46) Lauchheim, Stadt, Pfand-Commiſſariats Zöbingen, Oberamts Ellwangen;
47) Spreitbach, Pfand-Commiſſariats Gmünd, } Oberamts Gmünd;
48) Lindach, Pfand-Commiſſariats Heubach,
49) Gelbingen, Pfand-Commiſſariats und Oberamts Hall;

50) Amrichshausen,
51) Laßbach,
} Pfand-Commissariats und Oberamts Künzelsau;

52) Aufhausen,
53) Röttingen,
} Pfand-Commissariats Bopfingen, Oberamts Neresheim;

54) Oberndorf, Pfand-Commissariats und Oberamts Welzheim;

55) Elchingen, Pfand-Commissariats und Amts-Gerichts Neresheim.

Vollständig vereinigt sind:

der Pfand-Commissariats-Bezirk Crailsheim und damit der ganze Oberamts-Gerichts-Bezirk Crailsheim;

der Pfand-Commissariats-Bezirk Zöbingen und damit der ganze Oberamts-Gerichts-Bezirk Ellwangen;

ferner: der Pfand-Commissariats- und damit der ganze Amts-Gerichts-Bezirk Neresheim.

IV. Donau-Kreis.

A) Haupt-Orte der Pfand-Commissariats-Bezirke:

56) Altdorf, Oberamts Ravensburg. (Pfand-Commissär: Pfösi.)

57) Donzdorf, Oberamts Geislingen. (Pfand-Commissär: Wiedersheim)

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

58) Erolzheim, Pfand-Commissariats Ochsenhausen, Oberamts Biberach;

59) Pappelau, Pfand-Commissariats Schelklingen, Oberamts Blaubeuern;

60) Amstetten, Pfand-Commissariats und Oberamts Geislingen;

61) Holzheim, Pfand-Commissariats Voll, Oberamts Göppingen;

62) Binzwangen, Pfand-Commissariats und Oberamts Riedlingen;

63) Lonsee, Pfand-Commissariats Westerstetten, Oberamts Ulm;

64) Eberhardszell,
65) Haidgau,
66) Hummertsried,
} Pfand-Commissariats und Oberamts Waldsee;

67) Unter-Balzheim, Pfand-Commissariats und Oberamts Wiblingen;

68) Braunenweiler,
69) Kappel,
} Pfand-Commissariats und Amts-Gerichts Buchau;

70) Unter-Sulmetingen, Pfand-Commissariats Biberach, Amts-Gerichts Ober-Sulmetingen.

Der Amts-Gerichts-Bezirk Ober-Sulmetingen ist nun vollständig vereinigt.

Zur Beglaubigung:

Der Aktuar der K. Hypotheken-Commission:

Löser.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 22.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag, den 1. Juni 1829.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Resultat der Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre im Mai 1829. — Aufnahme von drei ausübenden Aerzten. — Die Zoll-Erhebungs-Behörden in den Königreichen Württemberg und Bayern und in dem Fürstenthum Hohenzollern betreffend.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 11. v. M. das erledigte Revier Ehningen, Leonberger Forstes, dem Assistenten Häberle vom Stromberger Forstamte, und

das erledigte Revier Einsiedel erster Classe, Forsts Tübingen, dem Förster Bechtner zu Weil im Schönbuch desselben Forsts zu übertragen, sofort

auf das hiedurch in Erledigung gekommene Revier Weil im Schönbuch den Förster Knecht, von Laupheim, Forsts Ochsenhausen, zu versetzen, und

das Revier Laupheim dem derzeit im Quiescentenstand befindlichen Förster Kuttroff vom aufgelösten Revier Wilhelmskirch zu verleihen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchsten Dekrets vom 15. v. M. dem Oberamts-Gerichts-Aktuar v. Zwerger in Biberach die erledigte Gerichts-Notars-Stelle in Tettnang, zur Zeit jedoch in widerruflicher Eigenschaft, und

vermöge höchsten Dekrets vom 17. v. M. dem Referendär erster Classe, Mohl, von Herrenberg, die erledigte Stelle eines Sekretärs bei dem K. Justiz-Ministerium gnädigst übertragen, auch

durch höchste Entschließung vom 20. v. M. die erledigte evangelische Pfarrei Thalheim, Dekanats Tuttlingen, dem Pfarrer Weikersreuter zu Boll, im Dekanats-Bezirke Göppingen, zu verleihen geruht.

Unter dem 26. v. M. wurde der Oberlieutenant v. Jentt der Garnisons-Compagnien in den Ruhestand versetzt.

Die patronatische Nomination des Pfarr-Verwesers Wolff zu Rinderfeld, Dekanats Weikersheim, zu der dortigen Pfarrei, und

die patronatische Ernennung des Pfarr-Gehülfen Beßmer in Mönsheim, Dekanats Leonberg, zu der evangelischen Pfarrei Gschwend, Dekanats Gaildorf, sind den 15. v. M. bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium,

Resultat der Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre im Mai 1829.

Auf die Bekanntmachung vom 1. December 1828 (Reg. Blatt S. 869) haben sich zur zweiten Dienst-Prüfung zwölf Referendäre zweiter Classe angemeldet.

Von diesen sind drei wegen Versäumung der unerstrecklichen Frist zu Einreichung ihrer Probe-Arbeiten von der im Mai d. J. Statt gehabten Prüfung ausgeschlossen, dagegen nachstehende neun Candidaten zu Referendären erster Classe bestellt worden:

A.

Keiner.

B.

1) Hermann August Süskind, von Stuttgart.

2) Friedrich David Camerer, von Stuttgart.
3) Wilhelm Schall, von Dürrmenz.
4) Leo Ludwig Rudolph Freiherr Reischach, von Rußdorf.

C.

5) Markus Eble, von Weil der Stadt.
6) Caspar Johann Dürr, von Mergentheim.
7) Carl Friedrich Bunz, von Ludwigsburg.
8) Gottlieb Ludwig Waaser, von Knittlingen.

*

9) Johannes Müller, von Reutlingen.

Stuttgart den 29. Mai 1829.

Für den Minister:
Schwab.

B) Des Departements des Innern:

Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme von drei ausübenden Aerzten.

Die Doktoren der Medicin und Chirurgie

Xaver Müller, von Biberach,

Wilhelm Ernst Schmetzer, von Leukershausen, Oberamts Crailsheim, und

Eduard August Staudenmaier, von Kleinbottwar, Oberamts Marbach,

sind in der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe geprüft, und zu Ausübung dieser Wissenschaften ermächtiget worden.

Stuttgart den 19. Mai 1829.

Walther.

C. Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Ministerium.

Die Zoll-Erhebungs-Behörden in den Königreichen Württemberg und Bayern und in dem Fürstenthum Hohenzollern betreffend.

In Gemäßheit des §. 14 der Vereins-Zoll-Ordnung werden die in dem Gebiete des Württembergisch-Bayern'schen Zoll-Vereines dermal bestehenden Ober-Zoll-Aemter, Zoll-Aemter, Zoll-Stationen und Neben-Zoll-Stationen, dann Hall-Aemter in der beigefügten Uebersicht bekannt gemacht.

Stuttgart den 23. Mai 1829.

Varnbüler.

Uebersicht

der

sämtlichen Zoll-Erhebungs-Behörden des Württembergisch-Bayern'schen Zoll-Vereines.

Ober-Zoll-Aemter.	Zoll-Aemter.	Zoll-Stationen.	Neben-Zoll-Stationen.	Hall-Aemter.
A) Königreich Württemberg.				
I. Donau-Kreis.				
Friederichshafen, zugleich Hall-Amt II. Classe.	Langenargen, II. Classe.	Kreßbronn. Schloß Friederichshafen. Spaltenstein. Fischbach.	Erichskirch. Schnezenhausen. Unteradrach. Waggershausen. Fischbach bei Fischbach.	
				Jsny, III. Classe.
Ravensburg, zugleich Hall-Amt III. Classe.		Obertheuringen. Neuhaus. Kappel. Zusdorf. Pfrungen.	Untertheuringen. Hotterloch. Bizenhofen. Geiggen. Hefighofen. Firmetsweiler. Wilhelmskirch. Wolfetsweiler. Winterbach. Horgenzell. Ringgenweiler. Hasenweiler. Essenhausen. Wilhelmsdorf.	
				Biberach, III. Classe.
			Ulm am Schwal.	Ulm, I. Classe.

Ober-Zoll-Aemter.	Zoll-Aemter.	Zoll-Stationen.	Neben-Zoll-Stationen.	Hall-Aemter.
Krauchenwies im Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen, II. Classe.	Ostrach, II. Classe. Sigmaringen, II. Classe. Ebingen, II. Classe.	Spöck. Jungenhof. Mottschies. Hausen. Glashütte. Vilsingen. Thiergarten. Storzingen. Fronstetten. Meßstetten. Unterdigisheim.	Kalkreuthe. Magenbuch. Bernweiler. Einhard. Intkofen. Bittelschies. Etlisweiler. Ablach. Unterschmeien. Oberschmeien. Kaiseringen. Straßberg. Hossingen.	
II. Schwarzwald-Kreis.				
Tuttlingen, zugleich Hall-Amt, II. Classe.	Thuningen, II. Classe.	Beerenthal, Hammerwerk mit Dorf. Friedingen. Neuhausen ob Ek. Thalheim.	Nusplingen. Egesheim. Renquishausen. Irrendorf. Beuron. Mühlheim. Nendingen. Ludwigsthal. Wurmlingen. Seitingen. Mühlhausen.	
Schramberg, III. Classe.	Rottweil, I. Classe. Alpirsbach, I. Classe.	Schwenningen. Deißlingen. Horgen. Mariazell. Lauterbach. Zollhaus bei Aichhalden. Röthenbach.	Hausen ob Rottweil. Flötzlingen. Stetten ob Rottweil. Sulgen. Dischek. Sulzbach. Reichenbächle. Rötenberg. Reinerzau.	
Freudenstadt, III. Classe.		Kniebis. Schönmünznach.	Zwieselberg. Schönberg. Baiersbronn. Buhlbach.	

Digitized by Google

Ober-Zoll-Aemter.	Zoll-Aemter.	Zoll-Stationen.	Neben-Zoll-Stationen.	Hall-Aemter.
			Ruheſtein. Mittelthal. Beſenfeld.	
Calw, zugleich Hallamt III. Claſſe.	Neuenbürg, I. Claſſe.	Enzklöſterle. Loffenau. Herrenalb. Unterniebelsbach. Birkenfelder Ziegelhütte. Salmbach. Unterreichenbach. Unterhaugſtett. Möttlingen.	Gumpelſcheuer bei Kaltenbach. Sprollenhof. Kullenmühl. Bernbach. Rothenſohl. Steinhäusle. Neuſaz. Dobel. Dennach. Konweiler. Schwann. Pfinzweiler. Feldrennach. Arnbach. Ottenhauſen. Gräfenhauſen. Engelsbrand. Grumbach. Denjächt. Monakam. Liebenzell.	
				Reutlingen, III Claſſe.
				Tübingen, III. Claſſe.

III. Neckar-Kreis.

Illingen, I. Claſſe.	Merklingen, I. Claſſe. Enzberg, II. Claſſe. Knittlingen, II. Claſſe.	Münklingen. Heimsheim. Friolzheim. Pinache. Wurmberg. Wiernsheim. Dürrmenz, resp. Mühlacker.	Hauſen. Wimsheim. Neubeerenthal. Oetisheim. Klein-Villars. Unterderdingen. Groß-Villars. Sternenfels.	

Ober-Zoll-Aemter.	Zoll-Aemter.	Zoll-Stationen.	Neben-Zoll-Stationen.	Hall-Aemter.
		Oelbronn, prov. Oberderdingen.	Leonbronn. Ochsenberg. Zaberfeld. Michelbach.	
Heilbronn, zugleich Hall-Amt, I. Classe.	Heilbronn, am Krahnen, II. Classe. Schwaigern, II. Classe. Fürfeld, II. Classe. Neckarsulm, I. Classe.	Klein-Gartach. Stetten. Groß-Gartach. Biberach. Unter-Eisisheim. Jartfeld. Gundelsheim. Kocherthürn. Oedheim. Neuenstadt.	Niederhofen. Massenbach. Kirchhausen, prov. Massenbachhausen. Bonfeld. Ober-Eisisheim. Kochendorf. Offenau. Böttingen. Tiefenbach. Höchstberg. Untergriesheim. Degmarn. Bürg.	
				Cannstadt, III. Classe.
				Stuttgart, I. Classe.

IV. Jaxt-Kreis.

Ingelfingen, III. Classe.	Möckmühl, I. Classe.	Roigheim. Widdern. Olnhausen, prov. Bieringen. Oberkessach. Marlach. Altkrautheim. Dörzbach. Kreßbach.	Siglingen. Assumstadt. Reichertshausen. Bittelbronn. Hagenbach. Korb. Dippach. Unterkessach. Weigenthal. Hopfengarten. Weltersberg. Aschhausen. Rossach. Westernhausen. Sindeldorf.	

Ober-Zoll-Aemter.	Zoll-Aemter.	Zoll-Stationen.	Neben-Zoll-Stationen.	Hall-Aemter.
			Unterginsbach. Meßbach.	
Mergentheim, zugleich Hall-Amt, III. Classe.		Laibach. Lustbronn. Ziegelhütte bei Mergentheim. Edelfingen.	Rengertshausen. Stuppach. Althausen. Neukirchen. Uttingshöfe. Löffelstelzen. Deubach. Harthausen. Neubronn.	

B) Königreich Bayern.

I. Unter-Mayn-Kreis.

Würzburg, zugleich Hallamt, I. Classe.	Irtenberg, I. Classe.	Büttbard. Kirchheim. Kleinrinderfeld. Unteralterthe'm. Böttigheim. Neubrunn. Wüstenzell.	Gützingen. Gaubüttelbrunn. Oberaltertheim. Steinbach. Helmstadt. Holzkirchhausen.	
Lengfurt, zugleich Hall-Amt, II. Classe.	Kreuzwertheim, I. Classe.	Homburg. Hasloch. Faulenbach. Stadtprozelten. Dorfprozelten.		
Miltenberg, zugleich Hall-Amt, II. Classe.	Kirschhof, I. Classe. Neukirchen, II. Classe. Geishof, II. Classe. Amorbach, I. Classe. Wörth, I. Classe.	Raistenhausen. Burgstadt. Schneeberg. Kirchzell. Boxbrunn. Rüdenau. Kleinheubach. Lautenbach. Trennfurt.	Eichenbühl. Richelbach. Riedern. Zitterfelden. Preunschen. Breitenbach. Ohrenbach.	

Ober-Zoll-Aemter.	Zoll-Aemter.	Zoll-Stationen.	Neben-Zoll-Stationen.	Hall-Aemter.
Aſchaffenburg, zugleich Hall-Amt, I. Claſſe.	Obernburg, II. Claſſe. Stockſtadt, I. Claſſe. Dettingen, I. Claſſe. Kahl, II. Claſſe.	Mömlingen. Wenigumſtadt. Großoſtheim. Dieburger Straße. Kleinoſtheim. Seligenſtadt. Alzenau. Michelbach. Geiſelbach. Kahlborn. Wieſen.	Eiſenbach. Albſtadt. Niederſteinbach. Huckelheim.	
Lohr, zugleich Hall-Amt, III. Claſſe.	Burgſinn, II. Claſſe.	Frammersbach. Schanzwirthshaus.	Wonroth. Fellen. Aura.	
Wirtheim, III. Claſſe.		Villbach. Höchſt. Auffenau. Orb. Mernes.	Kaſſel. Neudorf. Hauſen. Alsberg. Burgjos.	
Brückenau, III. Claſſe.	Motten, II. Claſſe. Lütters, II. Claſſe.	Gräfendorf. Heiligkreuz. Roßbach. Zeitlofs. Kurbronnen. Speicharts. Thalau. Weihers. Poppenhauſen.	Dittlofsroth. Ruboden. Eckarts. Völkersberg. Kothen. Altenhof. Ried.	
Hilders, III. Claſſe.	Thann, I. Claſſe.	Kleinſaſſen. Eckweisbach. Theobaldshof. Dippach. Wüſtenſachſen.	Schockau. Langenberg. Oberrickersbach. Habel. Neuwärts. Günters. Sinswinden. Wendershauſen. Lahrbach. Simmershauſen. Seuferts.	

Ober-Zoll-Aemter.	Zoll-Aemtern.	Zoll-Stationen.	Neben-Zoll-Stationen.	Hall-Aemter.
Mellerichstadt, III. Classe.	Eußenhausen, I. Classe.	Oberfladungen. Brüchs. Weimarschmieden. Willmars. Völkertshausen. Stockheim. Mühlfeld. Hendungen. Santheim. Rappertshausen. Rothhausen.	Rüdenschwinden. Hausen. Leubach. Filken. Roßwind.	
Königshofen, III. Classe.	Trappstadt, II. Classe. Ermershausen, I. Classe.	Irmelshausen. Herbstadt. Breitensee. Alsleben. Zimmerau. Schwanhausen, dermals Sulzdorf. Allertshausen. Dürrenried.		
				Marktbreit, II. Classe.
				Kitzingen, II. Classe.
				Schweinfurth, II. Classe.
				Marktsteft, III. Classe.

II. Ober-Mayn-Kreis.

Gleußen, III. Classe.		Autenhausen. Tambach. Schottenstein. Altenbanz.	Gleismuthhausen. Gemünd. Schorkendorf. Krummbach. Buchitz. Zilgendorf.	

Ober-Zoll-Aemter.	Zoll-Aemter.	Zoll-Stationen.	Neben-Zoll-Stationen.	Hall-Aemter.
Lichtenfels, II. Classe.	Buch am Forst, I. Classe. Lettenreuth, II. Classe.	Schnay. Neuensee. Marktgraig.		
Kronach, II. Classe.	Mittwitz, II. Classe. Groß-Tettau, II. Classe. Nordhalben, I. Classe.	Beickheim. Heigerwirthshaus. Stockheim. Weltitsch. Schauberg. Klein-Tettau. Ebersdorf. Lauenstein. Ottendorf. Reichenbach.	Schwärzdorf. Burggrub. Neukenroth. Steinbach. Lauenhayner Ziegelhütte. Tschirn. Mühl im Grund. Heinersberg.	
Hof, zugleich Hall-Amt, I. Classe.	Lichtenberg, II. Classe. Töppen, I. Classe. Ullitz, II. Classe. Neugattendorf, I. Classe. Ober-Neuhaus, II. Classe.	Altstadthof, (Expositur). Issigau. Kuhmühl. Rentschau. Prex.	Langenbach, Karlsgrün. Eichenstein. Kemlas. Rudolphsstein. Isaar. Tiefendorf. Münchenreuth. Unterhartmannsreuth. Faßmannsreuth. Rechau.	
Schirnding, II. Classe.		Selb.	Holzhäuser. Ertersreuth. Löngenau. Hohenberg.	
Tirschenreuth, III. Classe.	Waldsassen, I. Classe. Mähring, II. Classe. Bernau, II. Classe.	Hundsbach. Wondrebbrücke bei Waldsassen. Neualbenreuth. Wondreb.	Pechtersreuth. Schönlind. Hatzenreuth. Wernersreuth. Griesbach. Herrmannsreuth. Thannhausen. Altglashütte. Flossenburg.	

Digitized by Google

Ober-Zoll-Aemter.	Zoll-Aemter.	Zoll-Stationen.	Neben-Zoll-Stationen.	Hall-Aemter.
		Steinweg (Expositur).		Bamberg, I. Classe.
				Bayreuth, III. Classe.
				Wunsiedel, III. Classe.

III. Regen-Kreis.

Weidhaus, III. Classe.	Eslarn, II. Classe.	Georgenberg.	Reichenau.	
Waldmünchen, II. Classe.		Dietersdorf. Schwarzbach. Untergrafenrieth. Höllerwirthshaus.	Steinlohe.	
				Regensburg, I. Classe.
				Amberg, III. Classe.
				Ingolstadt, III. Classe.

IV. Unter-Donau-Kreis.

Fürth am Wald, III. Classe.	Eschelkam, I. Classe.	Neuaige. Warzenried. Rittsteig.		
Deggendorf, zugleich Hall-Amt, III. Classe.	Zwisel, I. Classe.	Eisenstein. Waldhaus.	Lindberg.	
Obernzell, II. Classe.		Klafterstraß. Breitenberg. Kohlstadt. Meßnerschlag. Wegscheid. Kappel. Gottsdorf. Jochenstein.		

Amtsgerichtsort	Amtsbezirk	Amtsgerichtsort	Amtsbezirk
Amtsgericht Zeitz, Zeitz, Nikolaistraße 11.	Stadt Zeitz, Landgemeinde Zeitz, Stadt Zeitz, Nikolaistraße 11.		

Ober-Zoll-Aemter.	Zoll-Aemter.	Zoll-Stationen.	Neben-Zoll-Stationen.	Hall-Aemter.
Mittenwald, III. Classe.		Achnerhaus. Garmisch.		
				München, I. Classe.
				Landshut, III. Classe.

VI. Ober-Donau-Kreis.

Füssen, II. Classe.	Pfronten, I. Classe.	Hohenschwangau. Schwarzenbrücke. Steinach. Wertach.	Fallmühl.	
Immenstadt, III. Classe.	Hindelang, II. Classe. Oberstaufen, II. Classe. Weiler, II. Classe.	Oberjoch. Obersdorf. Gunzersried. Balderschwang. Ach. Neuhaus bei Schöffau. Scheidegg.	Unterjoch. Tiefenbach. Obermeiselstein. Schweinhof. Irsengrud.	
Lindau, zugleich Hall-Amt, I. Classe.	Niederstaufen, I. Classe. Ziegelhaus, I. Classe. Seelände zu Lindau, II. Classe.	Rückenbach. Brückenkopf bei Lindau (Expositur). Schachen. Wasserburg. Nonnenhorn am See.		
				Augsburg, I. Classe.
				Memmingen, II. Classe.
				Kempten, II. Classe.
				Kaufbeuern, III. Classe.

Ober-Zoll-Aemter.	Zoll-Aemter.	Zoll-Stationen.	Neben-Zoll-Stationen.	Hall-Aemter.
				Lauingen, III. Classe.
				Donauwörth, III. Classe.

VII. Rezat-Kreis.

				Nürnberg, I. Classe.
				Fürth, II. Classe.
				Erlangen, III. Classe.
				Schwabach, III. Classe.
				Nördlingen, III. Classe.
				Ansbach, III. Classe.
				Dinkelsbühl, III. Classe.

Dienst-Erledigungen.

1) Durch die Ernennung des Gerichts-Aktuars v. Zwerger zum Gerichts-Notar in Tettnang ist die Stelle eines Oberamts-Gerichts-Aktuars zu Biberach in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ulm zu melden.

2) Durch den am 8. v. M. erfolgten Tod des Gerichts-Notars Huber ist das in der zweiten Besoldungs-Classe stehende Gerichts-Notariat Leutkirch in Erledigung ge-

kommen. Die Bewerber um daſſelbe haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ulm zu melden.

3) Die Bewerber um das erledigte evangeliſche Diaconat Leonberg, deſſen Einkommen auf 581 fl. nach den neueſten Sportel-Preiſen berechnet iſt, haben ſich innerhalb drei Wochen vorſchriftmäßig bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

4) Die Bewerber um das erledigte evangeliſche Diaconat Freudenſtadt, deſſen Einkommen nach den Preiſen des neueſten Sportel-Geſetzes auf 580 fl. berechnet iſt, haben ſich innerhalb drei Wochen vorſchriftmäßig bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

5) Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Ober-Aſpach, Diöceſe Hall, welche mit Einſchluß von ſechs Filialien, wovon keines eigene Gottesdienſte hat, 548 Kirchen-Genoſſen enthält, haben ſich innerhalb vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden. Das Einkommen iſt, nach Abzug des Beitrags zum geiſtlichen Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds mit 30 fl., auf 842 fl. nach den neueſten Normal-Preiſen berechnet, und die Zehenten ſind auf zwölf Jahre verpachtet.

6) An dem Gymnaſium zu Stuttgart iſt die ordentliche Lehrſtelle der fünften Claſſe erledigt. Sie iſt mit einem Einkommen von 1100 fl. verbunden, wofür der Lehrer Schülern von 12—13 Jahren wochentlich 30 Stunden Unterricht in der lateiniſchen, griechiſchen, deutſchen (nach Umſtänden auch in der hebräiſchen) Sprache, in der Religion, im Rechnen, in der Geographie und Geſchichte zu geben hat. Die Bewerber haben ihre Bittſchriften innerhalb drei Wochen an den K. Studienrath einzugeben.

7) Durch das Ableben des Förſters Pfitzenmaier iſt das Revier Hochberg zweiter Claſſe im Reichenberger Forſte, mit welchem eine Pferdsration verbunden iſt, in Erledigung gekommen.

8) Durch den Tod des Oberförſters Lang iſt das Forſtamt Comburg zweiter Claſſe erledigt worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Nro. 23.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 6. Juni 1829.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung des Verzeichnisses der flüchtig gewordenen Angeschuldigten und Verbrecher, für den 1. Januar 1829. — Straf-Erkenntniß gegen die Hof-Schauspieler Eduard Gnauth und August Maurer zu Stuttgart. — Privilegien gegen den Nachdruck: a) der zwölften Ausgabe von Heinsius kleiner theoretisch-praktischer deutscher Sprachlehre; — b) der Sammlung der Schriften von Ludwig Börne. — Milde Stiftung der verstorbenen Wittwe des vormals reichsstädtischen Geheimen- und Pfarr-Pflegers Egen in Biberach.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 18. v. M. die erledigte Försters-Stelle im Revier Heimerdingen, Leonberger Forsts, dem bisherigen Forstwart im Revier Einsiedel, Unterförster Nestel, und

durch höchste Entschließung vom 27. v. M. die erledigte Präzeptors-Stelle zu Süglingen, Oberamts Brackenheim, dem bisherigen Verweser der Lehrstelle an der zweiten Classe des Gymnasiums zu Stuttgart, Staiger, zu übertragen geruht, auch

durch höchste Entschließung vom 28. v. M. dem seitherigen Hoffaktor Marx Pfeiffer zu Stuttgart den Titel eines Königlichen Commerzienraths gnädigst verliehen.

Unter dem 27. v. M. erhielt der auf die katholische Antons-Caplanei in Aulendorf, Oberamts und Dekanats Waldsee, ernannte Vikar Johann Nepomuk Mesmer, von Saulgau, wie auch

der auf die katholische Pfarrei Eggmansried, Oberamts und Dekanats Waldsee, ernannte Caplan Franz Martin Kees in Waldsee die Königliche Bestätigung.

Unter dem 29. v. M. wurde die von den Patronatherrn geschehene Nomination des Diakons und Präzeptors Weber zu Ingelfingen auf die dortige erledigte Stadt-Pfarrei bestätigt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements:

1. Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung des Verzeichnisses der flüchtig gewordenen Angeschuldigten und Verbrecher, für den 1. Januar 1829.

Nach den, von den K. Gerichtshöfen dem K. Justiz-Ministerium auf den Stand des 1. Januar 1829 vorgelegten Criminal-Prozeß-Listen, haben sich die in der Anlage genannten Individuen der gegen sie erkannten Strafe oder gegen sie eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Dieses Verzeichniß wird nun mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, den etwa bekannten Aufenthalts-Ort der genannten Personen den betreffenden Bezirks-Gerichten anzuzeigen.

Letztere erhalten zugleich die Weisung, für die Beifahung und Einlieferung der Flüchtigen an das zuständige Untersuchungs-Gericht nach Pflichten Sorge zu tragen.

Stuttgart den 22. Mai 1829.

Für den Minister:
Schwab.

Liſte

der flüchtigen Angeſchuldigten und Verbrecher auf den 1. Januar 1829.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derſelben.	Bezeichnung des zuſtändigen Bezirks-Gerichts.
I. Neckar-Kreis.			
A. Aeltere Flüchtlinge.			
1. Schoch, Gottlieb. Jettenbach.	Vagabundität und Concubinat.	22. Sept. 1821.	Neckarſulm.
2. Küßner, Jakob. Neckarrems.	Deßgleichen.	26. Dec. 1821.	Ludwigsburg.
3. Bottinger, Johann Michael. Oſtelsheim.	Straßenraub.	3. Juni 1822.	Böblingen.
4. Siegle, Georg Friedrich. Hanheim.			
5. Zirkler, Johann. Plieningen.	Vagabundität.	7. Mai 1823.	Stuttgart, Criminal-Amt.
6. Kachel, Friedrich. Bietigheim.	Wilderei und Wald-Exceſſe.	24. Dec. 1823.	Ludwigsburg.
7. v. Weſtin, Franz Joſeph. Lengfeld im Voigtlande.	Concubinat, Vagabundität und Fälſchung.	26. Mai 1825.	Stuttgart, Criminal-Amt.
8. Mößner, Johann Georg. Feuerbach.	Diebſtahl.	12. Mai 1827.	Balingen.
B) Neu hinzugekommene Flüchtlinge.			

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Bezirks-Gerichts.

II. Schwarzwald-Kreis.

A. Aeltere Flüchtlinge.

9. Stoß, Jakob. Mössingen.	Injurien.	31. Mai 1813.	Rottenburg.
10. Maier, Fidel, Vorraths-Pfleger. Rottweil.	Cassen-Rest.	27. Dec. 1814.	Rottweil.
11. Roller, Hiob. Göttelfingen.	Münzfälschung.	16. Nov. 1817.	Freudenstadt.
12. Gäbelin, Elisabethe Dorothee. Lindach.	Diebstahl.	19. Febr. 1819.	Balingen.
13. Hauser, Joseph (vulgo Bregenzer Sepple). Bregenz.	Diebstahl und Vagabundität.	14. August 1819.	Reutlingen.
14. Henßler, Barbara. Berneck.	Fälschung.	10. Nov. 1818.	Nagold.
15. Welte, Markus. Stetten.	Deßgleichen.	16. April 1819.	Tuttlingen.
16. Koch, Jakob. Frommern.	Körper-Verletzung.	10. März 1820.	Sulz.
17. Schmid, Johann. Unter-Jesingen, und 18. Nestel, Jakob. Gärtringen.	Fälschung.	9. August 1819.	Herrenberg.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Bezirks-Gerichts.
19. Sneuting, Michael, Stiftungs-Pfleger. Frickenhausen.	Cassen-Rest.	14. Juli 1819.	Nürtingen.
20. Erhard, Johannes. Lengenloch.	Fälschung und Vagabundität.	4. Sept. 1819.	Nagold.
21. Schweizer, Johannes. Erlaheim.	Concubinat, Fälschung und Betrug.	16. Sept. 1819.	Balingen.
22. Mößner, Matthäus. Rodt.	Verschuldete Tödtung.	31. Okt. 1816.	Herrenberg.
23. Lieb, Samuel. Hagenau.	Diebstahl.	31. Mai 1820.	Oberndorf.
24. Gluckherr, Amts-Pfleger. Rottenburg.	Kassenrest.	1. Mai 1820.	Rottenburg.
25. Koch, Joseph. Rathshausen.	Fälschung.	6. Juli 1819.	Spaichingen.
26. Wacker, Johann Georg. Neusatz, und 27. Wahler, Rosine. Horrheim.	Fälschung.	6. März 1823.	Neuenbürg.
28. Krafft, Joseph. Hohenmössingen.	Fälschung.	23. Juli 1819.	Oberndorf.
29. Mann, Johann David, Schreiner. Kuppingen.	Deßgleichen.	9. Aug. 1823.	Herrenberg.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Bezirks-Gerichts.
30. Nething, Jakob. Beuern.	Betrug.	13. Juli 1825.	Nürtingen.
31. Moßbacher, Schultheiß. Lackendorf.	Dienst-Vergehen.	8. Mai 1825.	Rottweil.
32. Pfersich, Johannes. Frommern.	Diebstahl.	12. Mai 1827.	Balingen.
B. Neu hinzugekommene Flüchtlinge.			
33. Wiesenfarth, Monika. Königsheim.	Vagabundität.	19. Mai 1828.	Spaichingen.
34. Flaig, Jakob. Sulgen.	Fälschung.	14. Juli 1828.	Oberndorf.
35. Siegler, Elisabeth. Neuhengstett.	Vagabundität.	10. Aug. 1828.	Calw.
36. Mammel, Christoph. Kuppingen.	Erpressung.	17. Aug. 1828.	Calw.
III. Jaxt-Kreis.			
A. Aeltere Flüchtlinge.			
37. Göhrig, Barbara. Spöck.	Diebstahl.	28. Nov. 1820.	Gaildorf.
38. Baisger, Benedikt. Forstweiler.	Desgleichen.	19. Nov. 1821.	Aalen.
39. Seidlinger, Ursula. Wäschenbeuern.	Concubinat.	21. März 1821.	Gmünd.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Bezirks-Gerichts.
40. Egner, Michael. Niedernhall.	Diebstahl.	7. Juni 1823.	Künzelsau.
41. Ehmer, Regine. Hohenstadt.	Concubinat und Vagabundität.	1. Aug. 1823.	Neresheim.
42. Köhler, Eva Rosine. Aßmannstadt in Baden.	Calumnie.	18. Sept. 1823.	Mergentheim.
43. Zinkstein, Joseph. Pfannenstiel.	Diebstahl und Concubinat.	25. Dec. 1823.	Aalen.
44. Dollenbacher, Margarethe. Waldhausen.	Vagabundität.	18. April 1825.	Neresheim.
45. Mack, Michael. Dinkelsbühl.	Ehebruch.	11. März 1825.	Crailsheim.
46. Strauß, Johann. Belsenberg.	Diebstahl.	31. Mai 1826.	Oehringen.
47. Grimminger, Johann. Bartholomä.	Vagabundität.	12. Mai 1826.	Gmünd.
48. Schüle, Ludwig. Oehringen.	Betrug.	30. Okt. 1826.	Oehringen.

B. Neu hinzugekommene Flüchtlinge.

49. Dettinger, Georg Friedrich. Plochingen.	Münzfälschung.	31. Dec. 1827.	Heidenheim.
50. Staudacher, Johann. Neidenfels.	Diebstahl.	1. Januar 1828.	Bartenstein.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Bezirks-Gerichts.
51. Mühle, Johannes. Niedernhall.	Fälschung.	8. Febr. 1828.	Künzelsau.
52. Kuchler, Adam. Bartenstein.	Concubinat.	8. Febr. 1828.	Künzelsau.
53. Metzger, Johann Veit. Bereshofen.	Diebstahl.	8. Febr. 1828.	Künzelsau.
54. Häfele, Georg Ludwig. Hall.	Renitenz.	17. Febr. 1828.	Hall.
55. Weiler, Joh. Albrecht. Bopfingen.	Diebstahl.	21. Juli 1828.	Neresheim.
56. Deißler, Valentin. Aschhausen.	Deßgleichen.	22. Dec. 1828.	Künzelsau.

IV. Donau-Kreis.

A. Aeltere Flüchtlinge.

57. Heinkel, Sebastian. Glogau, in Schlesien.	Straßenraub.	14. Mai 1819.	Blaubeuern.
58. Hochstetter, Johann Georg. Glemß.	Diebstahl und Fälschung.	20. März 1818.	Biberach.
59. Döring, Carl Wilhelm Heinrich, Scribent. Stuttgart.	Betrug.	28. April 1820.	Waldsee.
60. Colomb, Anton. Ferara.	Diebstahl.	12. Mai 1820.	Tettnang.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben	Bezeichnung des zuständigen Bezirks-Gerichts.
61. Navar, Catharine. Blumegg.	Diebstahl.	29. April 1822.	Tettnang.
62. Hofmann, Gottlieb. Beßgenrieth.	Diebstahl.	30. Okt. 1823.	Ulm.
63. Brodbeck, Christoph. Metzingen.	Deßgleichen.	4. Aug. 1823.	Leutkirch.
64. Staudenmaier, Johannes. Ulm.	Deßgleichen.	21. Sept. 1823.	Ulm.
65. Moser, Jakob, Tuchscheerers-Geselle. Buchsweiler im Elsaß.	Ehebruch.	22. Dec. 1823.	Münsingen.
66. Schulteß, Johann. Aichstetten.	Vagabundität.	4. Dec. 1823.	Münsingen.
67. Rupp, Rathsschreiber. Münsingen.	Fälschung.	18. Febr. 1824.	Münsingen.
68. Walser, Joseph. Kreutzmühle.	Diebstahl.	23. Okt. 1825.	Leutkirch.
69. Eubler, Anton. Unterradrach.	Diebstahl und Betrug.	15. Mai 1825.	Tettnang.
70. Rögle, Anton Wassers.	Mord.	19. Juli 1825.	Ravensburg.
71. Moß, Franz Joseph. Willatz.	Vergiftung.	12. Okt. 1825.	Wangen.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Bezirks-Gerichts.
72. Treutz, Ludwig. Gammerschwang.	Diebstahl.	11. Juni 1826.	Biberach.
73. Ott, Catharine. Göggingen.	Deßgleichen.	10. Merz 1727.	Leutkirch.
74. Hunsinger, Ottilie. Seekirch.	Vagabunditat.	21. Merz 1827.	Buchau.

B. Neu hinzugekommene Flüchtlinge.

75. Lang, Franz Anton. Flockenbach.	Concubinat und Vagabunditat.	23. Jan. 1828.	Tettnang.
76. Pfister, Elisabethe. Oberdorf.	Deßgleichen.	23. Jan. 1828.	Tettnang.
77. Lang, Joseph. Ampfelbronn.	Vagabunditat.	27. Juli 1828.	Waldsee.
78. Kübele, Joseph. Altdorf.	Deßgleichen.	2. Sept. 1828.	Ravensburg.

Der Kanzlei-Direktor des K. Justiz-Ministerium:

Prieser.

2. Des Criminal-Senats des Gerichtshofs für den Neckar-Kreis.

Straf-Erkenntniß gegen die Hof-Schauspieler Eduard Gnauth und August Maurer zu Stuttgart.

In der von dem Criminal-Amte Stuttgart verhandelten Untersuchungssache gegen die Hof-Schauspieler Eduard Gnauth und August Maurer zu Stuttgart wegen Injurien ꝛc. hat der Criminal-Senat des K. Gerichtshofs für den Neckar-Kreis erkannt, daß

1) der Hof-Schauspieler Eduard Gnauth wegen wörtlicher und thätlicher, durch Haus-Friedensbruch erschwerter Injurien gegen den Doktor Ludwig Storch aus Ruhla zu einer

dreimonatlichen Festungs-Arrest-Strafe

und zu Bezahlung seiner Haft- und $\frac{2}{3}$ der Untersuchungs-Kosten,

2) der Hof-Schauspieler August Maurer wegen wörtlicher Injurien gegen den Doktor Storch und intellektueller Beihülfe bei der von ꝛc. Gnauth verübten Mißhandlung zu einer

sechswöchentlichen Festungs-Arrest-Strafe

und zu Bezahlung von $\frac{1}{3}$ der Untersuchungs-Kosten verurtheilt seyn solle,

3) daß die von ꝛc. Storch verfaßten Theater-Critiken keine strafbaren Beleidigungen des Gnauth und Maurer enthalten, und daher in dieser Beziehung Nichts gegen Storch zu verfügen sey, dagegen demselben wegen einiger Uebertreibungen in seiner sogenannten Appellation an das gebildete Publikum Stuttgarts (Extrabeilage zu der Stadt-Post Nro. 87) ein Verweis ertheilt werden,

4) dieses Erkenntniß durch den Druck bekannt gemacht, und zwar in das K. Regierungs-Blatt, so wie in das Tagblatt, die Stadt-Post genannt, eingerückt werden solle.

Eßlingen den 7. Mai 1829.

Huber.

B) Des Departements des Innern:

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Privilegium gegen den Nachdruck der zwölften Ausgabe von Heinſius kleiner theoretiſch-praktiſcher deutſcher Sprachlehre.

Da Seine Königliche Majeſtät durch höchſte Entſchließung vom 20. d. M. der Buchhandlung Duncker und Humblot in Berlin gegen den Nachdruck der in ihrem Verlage erſcheinenden zwölften Ausgabe von Heinſius kleiner theoretiſch-praktiſcher deutſcher Sprachlehre ein Privilegium für das Königreich Württemberg auf die Dauer von ſechs Jahren zu verleihen gnädigſt geruht haben, ſo wird ſolches unter Hinweiſung auf die Verordnung in Betreff der Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck vom 25. Februar 1815 zur Nachachtung andurch öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 21. Mai 1829.

Schmidlin.

b) Privilegium gegen den Nachdruck der Sammlung der Schriften von Ludwig Börne.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 27. d. M. der Buchhandlung Hoffmann und Campe in Hamburg gegen den Nachdruck der in ihrem Verlage erſcheinenden Sammlung der Schriften von Ludwig Börne, in acht Bänden, ein Privilegium für das Königreich Württemberg auf die Dauer von ſechs Jahren zu verleihen gnädigſt geruht; was unter Hinweiſung auf die Verordnung vom 25. Februar 1815, in Betreff der Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck, hiemit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 30. Mai 1829.

Schmidlin.

2. Der Regierung des Donau-Kreises.

Milde Stiftung der verstorbenen Wittwe des vormals reichsstädtischen Geheimen- und Pfarr-Pflegers Egen in Biberach.

Die am 15. Februar d. J. gestorbene Wittwe des vormals reichsstädtischen Geheimen- und Pfarr-Pflegers Egen zu Biberach hat zu Gunsten dortiger evangelischer Dienstmägde, welche unbescholtenen Rufes, und Bürgerstöchter von Biberach seyn müssen, eine Stiftung von 3000 fl. errichtet, wovon die Zinse unter gewissen Bestimmungen jährlich durch das Loos vertheilt werden.

Diese Stiftung wird hiemit zum ehrenden Andenken der Stifterin zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ulm den 8. Mai 1829. Holzschuher.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Boll, Diöcese Göppingen, welche mit Einschluß von Söhningen und dem Bade 1402 Kirchen-Genossen zählt, und mit einem Einkommen von 700 fl. nach den Sportel-Preisen verbunden ist, haben sich innerhalb drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden. Der Pfarrer hat während der Badezeit alle vierzehn Tage Sonntags in dem Badhause zu predigen.

2) Die befähigten Bewerber um das erledigte, mit der Pfarrei Blaufelden verbundene Dekanat, welches, nachdem in dem Oberamts-Bezirk Gerabronn ein zweites Dekanat in dem Orte Langenburg errichtet worden, noch die Diöcesan-Orte Blaufelden, Amlishagen, Beimbach, Brettheim, Gamesfeld, Gerabronn, Hausen am Bach, Heiligenbronn, Hengstfeld, Leuzendorf, Michelbach an der Lücke, Niederstetten, Oberstetten, Reubach, Roth am See, Scheinbach, Spielbach, Wallhausen, Wiesenbach und Wildenthierbach enthält, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden. Das Einkommen ist auf 1122 fl. nach den neuen Sportel- und 1116 fl. nach Competenz-Preisen berechnet.

3) Die wieder zu beſetzende katholiſche Pfarrei Ingerkingen, Oberamts und Dekanats Biberach, begreift das Pfarrdorf mit 450 Pfarr-Genoſſen, und hat an Güter-Ertrag, Zehnten, Grund-Gefällen und Gebühren 700 fl. Einkommen.

4) Die wieder zu beſetzende katholiſche Nicolaus-Caplanei in der Ober- und Dekanat-Amtsſtadt Gmünd hat an Garten-Ertrag, Beſoldungen und Gebühren 630 fl. Einkommen. Bei der Beſetzung dieſer Stelle wird auf einen noch rüſtigen und für die Kanzel der Stadtpfarrkirche geeigneten Mann der Bedacht genommen werden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Nro. 24.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch, den 17. Juni 1829.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihungen. — Bewilligung zu Annahme eines fremden Ordens. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Die bevorstehende Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre betreffend. — Privilegium gegen den Nachdruck der zehnten Auflage von Bredows umständlicherer Erzählung der merkwürdigen Begebenheiten aus der allgemeinen Weltgeschichte. — Bestellung von Schul-Conferenz-Direktoren in den Diöcesen Blaufelden und Laugenburg betreffend. — Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diöcese Künzelsau. — Resultat der Pfarr-Dienstprüfung der katholischen Geistlichen. — Aufnahme von drei ausübenden Aerzten. — Bekanntmachung der Loos-Nummern, mit denen die Kontingente für die diesjährige Aushebung schließen.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Majestät haben, vermöge höchsten Dekrets vom 5. d. M. an den Ordens-Vice-Kanzler, den im Gefolge Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Großfürstin Helene von Rußland befindlichen

Staats-Rath v. Seeger,

Staats-Rath v. Harder, Leibarzt, und

Geheimen Sekretär Lobstein

das Ritterkreuz des Königlichen Ordens der Württembergischen Krone zu verleihen geruht.

B) Bewilligung zu Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 7. d. M. an den Ordens-Vice-Kanzler, dem Kaufmann J. P. Benner in Gmünd auf sein Ansuchen die Erlaubniß gnädigst ertheilt, den von des Königs der Niederlande Majestät ihm schon früher verliehenen Militär-Wilhelms-Orden zu tragen.

C) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 3. d. M. die evangelische Pfarrei Münster, Dekanats Cannstadt, dem Pfarrer Moser zu Spiegelberg, im Dekanats-Bezirk Backnang,

die katholische Pfarrei Hofs, Oberamts Leutkirch, dem Dechant und Stadtpfarrer Beckler zu Ravensburg,

die erledigte Lehrstelle an der zweiten Classe der Elementar-Anstalt zu Stuttgart dem Präzeptor Brandauer bei eben dieser Anstalt, und

die hiedurch erledigte Lehrstelle des Letztern dem Präzeptor Wanner, Lehrer an der ersten Classe der Elementar-Anstalt zu Stuttgart, auch

durch höchste Entschließung vom 10. d. M. die katholische Pfarrei Primisweiler, Oberamts Tettnang, dem Stadt-Pfarrer Hanser in Isny, Oberamts Wangen, zu übertragen geruht.

Unter dem 5. d. M. wurde die erledigte Stelle eines Regiments-Arztes bei dem sechsten Infanterie-Regimente dem D. Seeger aus Michelstadt übertragen.

Die patronatherrschaftliche Ernennung des bisherigen Diacons Weizsäcker in Oehringen auf die dortige evangelische Stifts-Prediger-Stelle wurde den 22. d. M., und

die Nomination des Pfarrers Meister in Elpersheim, Diöcese Weikersheim, auf die erledigte Patronat-Pfarrei Hollenbach, Diöcese Künzelsau, den 5. d. M. bestätigt.

Unter dem 6. d. M. erhielt der auf die katholische Pfarrei Sießen, Oberamts und Dekanats Biblingen, ernannte Vikar Sebastian Dalkinger in Reggliswеiler die Königliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung, die bevorstehende Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre betreffend.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 6. Juni 1823 (Reg. Blatt S. 418) werden hierdurch diejenigen Referendäre zweiter Classe, welche zu Erstehung der zweiten Dienstprüfung befähigt sind, und die Zulassung zu derselben beabsichtigen, aufgefordert, ihre diesfälligen Gesuche auf die vorgeschriebene Weise und unter Angabe ihres Aufenthaltsorts bis zum 15. Juli 1829 bei dem Königlichen Justiz-Ministerium um so gewisser einzureichen, als im Falle der Nichteinhaltung dieses Termins der Nachtheil des Ausschlusses von der nächstbevorstehenden Semester-Prüfung für die Säumigen unfehlbar eintreten würde.

Den zu dieser Prüfung zugelassenen Referendären werden sodann von der zweiten Sektion der Justiz-Prüfungs-Commission die zu Ausarbeitung der Probe-Relationen erforderlichen Akten ohne Verzug zugestellt werden.

Stuttgart den 1. Juni 1829.

Maucler.

B) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

Privilegium gegen Nachdruck der zehnten Auflage von Bredows umständlicherer Erzählung der merkwürdigen Begebenheiten aus der allgemeinen Weltgeschichte.

Da Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 10. d. M. dem Buchhändler J. F. Hammerich in Altona gegen den Nachdruck der in seinem Verlage erscheinenden zehnten Auflage von Bredow's umständlicherer Erzählung der merkwürdigen Begebenheiten aus der allgemeinen Weltgeschichte ein Privilegium für das Königreich Württemberg auf die Dauer von sechs Jahren zu verleihen gnädigst geruht haben, so wird solches unter Hinweisung auf die Verordnung vom 25. Februar

1815, in Betreff der Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck, zur Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 11. Juni 1829. Schmidlin.

2. Des evangelischen Consistorium.

a) Bestellung von Schul-Conferenz-Direktoren in den Diöcesen Blaufelden und Langenburg betreffend.

Man hat sich veranlaßt gesehen, den Schul-Conferenz-Bezirk Amlishagen aufzulösen, und für die Diöcese Blaufelden einen Conferenz-Ort zu Roth am See bestehen zu lassen, und die beiden Conferenz-Direktoren Ammon zu Roth am See und zu Amlishagen, mit der Uebernahme dieser Conferenz-Direktion zu beauftragen.

Für die Diöcese Langenburg sind zwei Conferenz-Bezirke angeordnet, und für den einen mit dem Conferenz-Orte Langenburg ist der Pfarrer Bach, von Michelbach an der Heide, und für den zweiten mit dem Conferenz-Orte Kirchberg der Stadt-Pfarrer Bosch daselbst ernannt worden.

Stuttgart den 5. Juni 1829. Wächter.

b) Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diöcese Künzelsau.

An die Stelle des verstorbenen Stadt-Pfarrers Ammon zu Ingelfingen wurde der Pfarrer Karr zu Kocherstetten mit der Leitung von Schullehrer-Conferenzen dieses Bezirkes der Künzelsauer Diöcese beauftragt und die Stadt Künzelsau zum Conferenz-Orte bestimmt.

Stuttgart den 9. Juni 1829. Wächter.

2. Des katholischen Kirchenraths.

Resultat der Pfarr-Dienstprüfung der katholischen Geistlichen.

Bei der von Seite des Königlichen katholischen Kirchenraths und des bischöflichen Ordinariats am 11. Mai und folgenden Tagen in Stuttgart mit 14 Pfarr-Gehülfen vorgenommenen Dienst-Prüfung wurden für anstellungsfähig erkannt:

A) Zu Pfarrstellen in erster Classe:

Keiner;

in zweiter Classe:

Hauschel, Franz, von Schömberg,
Weiß, Carl, von Seebronn;

in dritter Classe:

Siegle, Thomas, von Weil der Stadt,
Weis, Anton, von Neuler,
Holl, Bernhard, von Oberbettringen,
Göß, Andreas, von Horb,
Dürr, Adam, von Apfelbach,
Müllauer, Joseph, von Horb,
Schmidt, Georg, von der Stadt Ellwangen,
Frick, Johann, von der Stadt Wangen,
Neuber, Vinzenz, von Gmünd.

B) Nur zu Kaplaneien fähig:

Beſtlin, Johann, von der Stadt Ellwangen,
Cuſtor, Johann, von Rottweil,
Nekermann, Andreas, von Simmringen.

Stuttgart den 3. Juni 1829. Camerer.

3. Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme von drei ausübenden Aerzten.

Der Doktor der Medicin und Chirurgie, Friedrich Blumhardt aus Stuttgart, und die beiden Doktoren der Medicin, Johannes Lang aus Löwenſtein, Oberamts Weinsberg, und Albert Veiel aus Ludwigsburg, ſind in der Medicin und Chirurgie geprüft und zur Ausübung dieſer Wiſſenſchaften ermächtigt worden. Auch hat genannter D. Lang die Prüfung in der Geburtshülfe erſtanden und Erlaubniß zur Ausübung derſelben erhalten.

Stuttgart den 3. Juni 1829. Walther.

C) Des Kriegs-Departements:

Des Ober-Rekrutirungsrath.

Bekanntmachung der Loos-Nummern, mit denen die Kontingente für die diesjährige Aushebung schließen.

Nachdem die Kontingents-Listen für die diesjährige Aushebung abgeschlossen sind, werden nach Vorschrift des Rekrutirungs-Gesetzes Art. 25 die Loos-Nummern, mit denen die Kontingente in den verschiedenen Oberamts-Bezirken schließen, mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß diejenigen, denen höhere Nummern zugefallen, von der ordentlichen Aushebung durch das Loos befreit sind,

I. Neckar-Kreis.

Oberamt.	Loos-Nummer.
Backnang	145.
Besigheim	187.
Böblingen	142.
Brackenheim	158.
Cannstadt	114.
Eßlingen	152.
Heilbronn	100.
Leonberg	156.
Ludwigsburg	183.
Marbach	167.
Maulbronn	119.
Neckarsulm	157.
Stuttgart, Stadt	104.
Stuttgart, Amt	171.
Vaihingen	133.
Waiblingen	180.
Weinsberg	191.

II. Schwarzwald-Kreis.

Oberamt.	Loos-Nummer.
Balingen	153.
Calw	106.
Freudenstadt	155.
Herrenberg	132.
Horb	153.
Nagold	146.
Neuenbürg	120.
Nürtingen	120.
Oberndorf	97.
Reutlingen	125.
Rottenburg	132.
Rottweil	105.
Spaichingen	87.
Sulz	134.
Tübingen	134.
Tuttlingen	111.
Urach	150.

III. Jaxt-Kreis.

Oberamt.	Loos-Nummer.
Aalen	149.
Crailsheim	124.
Ellwangen	89.
Gaildorf	200.
Gerabronn	152.
Gmünd	122.
Hall	131.
Heidenheim	159.
Künzelsau	173.
Mergentheim	122.
Neresheim	127.
Oehringen	212.
Schorndorf	153.
Welzheim	180.

IV. Donau-Kreis.

Oberamt.	Loos-Nummer.
Biberach	113.
Blaubeuern	61.
Ehingen	108.
Geißlingen	113.
Göppingen	207.
Kirchheim	123.
Leutkirch	116.
Münsingen	76.
Ravensburg	96.
Riedlingen	109.
Saulgau	111.
Tettnang	102.
Ulm	196.
Waldsee	104.
Wangen	80.
Wiblingen	119.

Stuttgart den 9. Juni 1829. Kapff.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Hausen am Bach, Diöcese Blaufelden, welche mit Einschluß von zwei Filialien, deren eines (Buch), jährlich an drei Sonntagen Gottesdienste in seiner Kapelle hat, 454 Kirchen-Genossen enthält, und deren Einkommen auf 707 fl. nach den neuesten Sportel-Preisen berechnet ist, haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftmäßig bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Freudenthal, Diöceſe Beſigheim, mit 410 Kirchen-Genoſſen, und einem Einkommen von 709 fl. nach den neueſten Sportel-Preiſen, haben ſich innerhalb vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Dürrmenz, Diöceſe Knittlingen, mit 2140 Kirchen-Genoſſen und einem Einkommen von 1032 fl. nach den neueſten Sportel-Preiſen, haben ſich innerhalb vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Diakonats-Stelle zu Bopfingen, Diöceſe Aalen, haben ſich innerhalb vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden. Die Stadt enthält mit Einſchluß der Filialien 2300 Kirchen-Genoſſen. In der Stadt theilen ſich der Stadt-Pfarrer und der Diakon nach dem Herkommen in die kirchlichen Arbeiten, in dem Filial Oberndorf aber, dem einzigen Filial, welches eine Kirche hat, hält der Diakon je am erſten Mai eine Predigt, und wöchentlich eine Betſtunde. Das Einkommen iſt auf 539 fl. 51 kr. nach den Natural-Preiſen des neuen Sportel-Geſetzes berechnet, und beſteht an Geld, mit Einſchluß einer Zulage von 100 fl., in 274 fl. 4 kr., in fixen Naturalien 96 fl., Güter-Genuß 13 fl. 45 kr., Emolumenten 156 fl. 2 kr.

5) Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Schmiden, Diöceſe Cannſtadt, mit 756 Kirchen-Genoſſen, und einem Einkommen von 735 fl. nach den neueſten Sportel-Preiſen, haben ſich innerhalb vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

6) Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Ilsfeld, Diöceſe Beſigheim, welche mit Einſchluß des Filials Schozach, ohne Kirche, 2280 Kirchen-Genoſſen enthält, und deren Einkommen auf 951 fl. nach den neueſten Sportel-Preiſen berechnet iſt, haben ſich innerhalb vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Nro. 25.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 25. Juni 1829.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, die Einsendung der Gebühren für das Regierungs-Blatt auf das zweite Semester 1829 betreffend. — Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten. — Privilegium gegen den Nachdruck einer Sammlung der seit 1819 erschienenen und künftig erscheinenden Finanz-Gesetze. — Verfügung, betreffend eine neue Brandschadens-Umlage. — Patent-Verleihung für die Erfindung einer neuen Art von Thurm-Uhren. — Die Vertheilung der Preise für katholische Schullehrer betreffend. — Bekanntmachung einer Stiftung für die Armen, die Schule und die Kirche in Iptingen, Oberamts Maulbronn. — Milde Stiftung des verstorbenen Dekans Eichhorn in Oehringen.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 1. d. M. das erledigte Amts-Notariat Bondorf, Oberamts Herrenberg, dem Notariats-Verweser Hauffe in Bietigheim, Oberamts Besigheim, sodann

das Amts-Notariat Bietigheim dem Amts-Notar Oeffinger in Bönnigheim, Oberamts Besigheim,

das Amts-Notariat Bönnigheim dem Notariats-Verweser Finkh in Laupheim, Oberamts Wiblingen, zu übertragen, und auf

das Amts-Notariat Laupheim den Amts-Notar Müller in Wildbad, Oberamts Neuenbürg, zu versetzen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchsten Dekrets vom 8. d. M. dem Oberamts-Gerichts-Aktuar v. Wechmar in Heidenheim die nachgesuchte Dienst-Entlassung zu ertheilen, und demselben zugleich den Titel eines K. Ober-Justiz-Assessors zu verleihen,

durch höchste Entschließung vom 10. d. M. den Förster Wanner, vom Revier Warmbronn, seiner Bitte gemäß, auf das Revier Bebenhausen, Tübinger Forsts, zu versetzen, und

das erledigte Revier Walddorf, im Tübinger Forst, dem Förster Straub, von Herrenalb, Neuenbürger Forsts, seinem Ansuchen gemäß, gnädigst zu verleihen, auch

vermöge höchster Dekrete vom 16. d. M. den Oberamts-Richter, Ober-Justizrath Habermaas in Langenburg auf die erledigte Oberamts-Richters-Stelle zu Tübingen in Gnaden zu versetzen,

den Referendär erster Classe, v. Röder, aus Stuttgart, zum Oberamts-Gerichts-Aktuar in Geißlingen zu ernennen,

den Amts-Notar Klett, von Owen, Oberamts Kirchheim, auf sein Ansuchen Alters halber in den Ruhestand zu versetzen,

das Amts-Notariat Mundelsheim, Oberamts Marbach, dem bisherigen Verweser desselben, Gock, und

das Amts-Notariat Abtsgmünd, Oberamts Aalen, dem bisherigen Verweser desselben, Stählen, bleibend zu übertragen geruht.

Ferner haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 17. d. M. das erledigte Oberamt Waldsee dem bisherigen Oberamts-Verweser Baur zu Künzelsau,

die evangelische Pfarrei Erkenbrechtsweiler, Dekanats Nürtingen, dem Pfarr-Verweser Enslin zu Oberndorf, im Dekanats-Bezirk Sulz,

die evangelische Pfarrei Rielingshausen, Dekanats Marbach, dem Pfarrer Erhardt in Schönaich, Dekanats Böblingen,

die evangelische Pfarrei Zell unter Aichelberg, Dekanats Kirchheim, dem Pfarr-Verweser Haagen in Gschwend, Dekanats Gaildorf,

die Helfers-Stelle zu Calw dem Helfer Schüle in Münsingen, und

die katholische Pfarrei Berlichingen, Oberamts Künzelsau, dem Pfarrer Stendel in Rexingen, Oberamts Horb, gnädigst übertragen.

Unter dem 10. d. M. erhielt der auf die katholische Pfarrei Offenau, Oberamts und Dekanats Neckarsulm, ernannte Michaels-Kaplan Gluns in Riedlingen, die Königliche Bestätigung.

Die patronatherrschaftliche Nomination des bisherigen zweiten Stadtpfarrers zu Künzelsau, Gleißberg, auf die erste Stadt-Pfarrei daselbst ist den 19. d. M. bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

a) Bekanntmachung, die Einsendung der Gebühren für das Regierungs-Blatt auf das zweite Semester 1829 betreffend.

Für das mit dem 1. Juli d. J. beginnende zweite Semester des Regierungs-Blatts sind die Gebühren, so weit sie nicht bereits vorausbezahlt sind, à 1 fl. 30 kr. für das Exemplar, und wenn das Regierungs-Blatt mit der Sammlung der Rechts-Erkenntnisse verlangt wird, im Betrag von zwei Gulden für das Exemplar, durch die K. Oberämter oder Postämter noch im Laufe des Monats Juni d. J. an die Casse des Regierungs-Blatts einzusenden, von den in Stuttgart wohnenden Abonnenten aber eben dahin zu berichtigen; was mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß von dem 1. Juli an nur die vorausbezahlten Exemplare werden verabfolgt werden.

Stuttgart den 15. Juni 1829.

Für den Minister:
Schwab.

b) Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten.

Da der Rechts-Consulent Schübler, früher zu Niederndorf, Oberamts Gaildorf, nunmehr Hall zu seinem Wohnorte gewählt hat, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 19. Juni 1829.

Für den Minister:
Schwab.

B) Des Departements des Innern:

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Privilegium gegen den Nachdruck einer Sammlung der ſeit 1819 erſchienenen und künftig erſcheinenden Finanz-Geſetze.

Da Seine Königliche Majeſtät durch höchſte Entſchließung vom 20. d. M. der Metzler'ſchen Buchhandlung zu Stuttgart gegen den Nachdruck der von ihr zu verlegenden amtlichen Ausgabe einer Sammlung der ſeit dem 25. September 1819 erſchienenen und künftig erſcheinenden Finanz-Geſetze, ſo wie der in der Form dieſer Sammlung zu veranſtaltenden einzelnen Abdrücke künftig erſcheinender Finanz-Geſetze ein Privilegium auf die Dauer von zwölf Jahren gnädigſt verliehen haben, ſo wird dieß unter Hinweiſung auf die Verordnung vom 25. Februar 1815, die Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 21. Mai 1829. Schmidlin.

b) Verfügung, betreffend eine neue Brandſchadens-Umlage.

Durch die ſeit der letzten Brandſchadens-Umlage Statt gehabten Brandfälle iſt die Nothwendigkeit entſtanden, auf die Ergänzung der verfügbaren Mittel der Brand-Verſicherungs-Haupt-Caſſe zeitigen Bedacht zu nehmen.

In Gemäßheit Königlicher Entſchließung vom 10. d. M. wird daher für das Verwaltungs-Jahr 18$\frac{29}{30}$ eine neue Umlage und zwar diesmal von fünf Kreuzern auf hundert Gulden Gebäude-Anſchlag, unter nachfolgenden näheren Beſtimmungen ausgeſchrieben:

1) Die Reviſion der Brand-Verſicherungs-Kataſter auf den 1. Juli 1829 iſt nach Möglichkeit zu beſchleunigen, und ſofort auf das Ergebniß derſelben die Umlage zu vollziehen.

2) Die Umlage-Urkunden ſind von den Königlichen Oberämtern ſpäteſtens bis zum 1. September dieſes Jahrs an die Brand-Verſicherungs-Haupt-Caſſe einzuſenden. Dieſelben ſind nach dem unter dem 9. Oktober v. J. (Reg. Blatt von 1828, S. 789 ff.) vorgeſchriebenen Formular zu verfaſſen. Wegen derje-

nigen, die in der gedachten Frist gar nicht oder nicht erschöpfend einkommen sollten, wird der Haupt-Cassier nach der im §. 7 der diesfallsigen Ministerial-Verfügung ihm ertheilten Weisung verfahren.

3) An dem Umlage-Betrag sind die in der weiteren Ministerial-Verfügung von gleichem Tage (Reg. Blatt S. 791) festgesetzten Aversal-Vergütungen in Abzug zu bringen. Diejenigen für die Kataster-Revision und für die Einzugs-Register haben, da sie nur alle 10 Jahre neu berechnet werden, die gleiche Summe wie bei der vorjährigen Umlage zu betragen: es ist sich daher auch in den Umlage-Urkunden bei denselben lediglich auf die des letzten Jahrs zu beziehen.

4) Der Einzug der einzelnen Brand-Versicherungs-Beiträge ist so sehr als möglich zu betreiben, und der Belauf, sobald je ein größerer Theil der Gelder eingegangen seyn wird, unverzüglich an die Brand-Versicherungs-Haupt-Casse einzusenden. Spätestens bis zum 1. Januar 1830 erwartet man, daß der Einzug und die Einlieferung vollendet seyn werde. Gegen die Amtspfleger, welche bis dahin noch im Rückstande sich befinden sollten, würde das Gesetzliche vorgekehrt werden müssen.

Stuttgart den 12. Juni 1829.

Schmidlin.

c) Patent-Verleihung für die Erfindung einer neuen Art von Thurm-Uhren.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 19. d. M. dem Uhrenmacher Valentin Stoß zu Ulm für die ausschließliche Verfertigung der von ihm erfundenen einfacheren Thurm-Uhren ein Patent auf die Dauer von zehen Jahren zu verleihen gnädigst geruht; was unter Hinweisung auf die allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 22. April 1828, Art. 143 ff. zur Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 20. Juni 1829.

Schmidlin.

2. Des katholiſchen Kirchenraths.

Die Vertheilung der Preiſe für katholiſche Schullehrer betreffend.

Mit Rückſicht auf die im Jahre 1825 Statt gehabte allgemeine Preis-Vertheilung wurden die von Seiner Königlichen Majeſtät gnädigſt ausgeſetzten Prämien, im Betrag von 200 fl., nachſtehenden Schullehrern aus den Schul-Inſpektoraten Biberach, Ehingen, Leutkirch, Munderkingen, Ochſenhauſen, Ulm, Wiblingen und Zwiefalten, welche ſich durch Bildungsſtreben, Amtstreue und Sittlichkeit einer Auszeichnung würdig gemacht haben, zugeſchieden:

Borner, Moriz, von Rottum,
Braun, Johann Baptiſt, von Gutenzell,
Buſchor, Joſeph, von Oberdiſchingen,
Ege, Matthäus, von Unterſtadion,
Epple, Auguſtin, von Biberach,
Fauler, Fidel, von Huldſtetten,
Göſſer, Xaver, von Schwendi,
Graf, Leonhard, von Wuchſenhofen,
Kaim, Heinrich, von Schelklingen,
Knapp, Fidel, von Schwendi,
Kramer, Joſeph, von Gögglingen,
Merkt, Joſeph, von Juſtingen,
Munding, Donat, von Obermarchthal,
Neher, Joachim, von Munderkingen,
Neuburger, Johann Nepomuk, von Reggliswеiler,
Schick, Johannes, von Mittelbiberach,
Sommer, Anton, von Herrlingen,
Stäck, Fidel, von Groß-Engſtingen,
Uhl, Franz Xaver, von Aichſtetten,
Walſer, Joſeph, von Burgberg.

Stuttgart den 3. Juni 1829.

Camerer.

3. Der Regierung des Neckar-Kreises.

Bekanntmachung einer Stiftung für die Armen, die Schule und die Kirche in Iptingen, Oberamts Maulbronn.

Der aus Iptingen, Oberamts Maulbronn, gebürtige Negociant Johannes Huber zu Honfleur im Königreich Frankreich hat, nachdem er schon früher für die Kirche und Schule seines Geburtsortes eine nicht unbedeutende Schenkung gemacht hatte, eine bleibende Stiftung von 3200 fl. zu Unterstützung der Armen und für die Schule daselbst errichtet, auch zu Anschaffung einer neuen Orgel 800 fl. angewiesen; was zur ehrenden Anerkennung dieser wohlthätigen Handlung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ludwigsburg den 6. Juni 1829. v. Bühler.

4. Der Regierung des Jaxt-Kreises.

Milde Stiftung des verstorbenen Dekans Eichhorn in Oehringen.

Der kürzlich gestorbene Dekan und Stifts-Prediger Eichhorn in Oehringen, dessen großer Eifer für das Gedeihen der dortigen Industrie-Schule schon früher von allen Seiten anerkannt war, hat seinen gemeinnützigen und wohlthätigen Sinn hiefür zum bleibenden Dank seiner Mitbürger, auch dadurch noch erprobt, daß er durch eine letzte Willens-Verfügung den erforderlichen Kapital-Fonds zu 218 fl. jährlicher Besoldung des Lehr-Personals bei dieser Anstalt, um deren Fortbestand um so gewisser zu sichern, gestiftet hat. Daher sieht man sich verpflichtet, diese edle Handlung zu öffentlicher Kenntniß zu bringen.

Ellwangen den 5. Juni 1829. Mohl.

Dienst-Erledigungen.

1) Durch die nachgesuchte Entlassung des Oberamts-Gerichts-Aktuars v. Wechmar in Heidenheim ist dessen Stelle in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen zu melden.

2) Durch die Verſetzung des Förſters Wanner iſt das in der zweiten Claſſe befindliche Revier Warmbronn im Leonberger Forſt, mit Pferds-Ration, in Erledigung gekommen.

3) Durch Verſetzung des Förſters iſt das Revier Herrenalb, erſter Claſſe, im Neuenburger Forſt, mit welchem eine Pferds-Ration verbunden iſt, erledigt worden.

4) Die wieder zu beſetzende katholiſche Pfarrei Leinzell, Oberamts und Dekanats Gmünd, begreift im Pfarrdorfe und in den Filialen Horn, Göggingen u. ſ. w. 1393 Pfarrgenoſſen, auch außer dem Pfarrorte eine Schule in Horn. Das Einkommen belauft ſich an Güter-Ertrag, Zehenten, Beſoldungen und Gebühren auf 710 fl. Die Bewerber haben ſich bei dem katholiſchen Kirchenrath zu melden.

Am 23. d. M. ſind die Rechts-Erkenntniſſe vom Monat April d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Nro. 26.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 2. Juli 1829.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Regulirung der Kost- und Heitzungs-Preise für die Gefangenen bei den Bezirks-Aemtern auf die erste Hälfte des Etats-Jahres 18²⁹/₃₀. — Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger. — Privilegium gegen den Nachdruck einer vermehrten Ausgabe der Predigten von Tzschirner. — Bekanntmachung, 1) das Land-Examen, 2) die Prüfung der Universitäts-Candidaten betreffend. — Bekanntmachung des Termins zur bevorstehenden allgemeinen Prüfung der Bewerber um Forststellen. — Verfügung, in Betreff der Beurkundung der cameralamtlichen Frucht- und Wein-Verkaufs-Anweisungen durch die Käufer.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 22. v. M. den Referendär erster Classe, Johannes Müller, von Reutlingen, in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. — Derselbe hat die Oberamts-Stadt Wangen zu seinem Wohnsitze gewählt.

Unter dem 15. v. M. ist das Revier Naislach, zweiter Classe, im Wildberger Forst, dem Forstwarth Pfitzenmaier, von Herrenalb, gnädigst übertragen worden.

Durch höchste Entschließung vom 15. v. M. ist der Förster Pilenz, von Altenstaig, wegen Kränklichkeit in den Ruhestand versetzt worden.

Unter dem 16. v. M. ist das Forstamt Comburg dem bisherigen Förster, Grafen v. Uexküll, zu Neuenstadt, übertragen worden.

Die Unterförster Jenisch, Forstwarth zu Lauchheim, im Kapfenburger Revier und Forst, und Junginger, Waldschütz im Revier und Forst Lorch, sind durch höchste Entschließung vom 19. v. M. Alters und Kränklichkeits halber in den Ruhestand versetzt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der Justiz, des Innern und der Finanzen:

Der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Bekanntmachung, betreffend die Regulirung der Kost- und Heitzungs-Preise für die Gefangenen bei den Bezirks-Aemtern auf die erste Hälfte des Etats-Jahres 18²⁹/₃₀.

Die Kost- und Heitzungs-Preise für die Gefangenen bei den Bezirks-Aemtern sind auf die Periode vom 1. Juli bis 31. December 1829 in dem gleichen Betrage und in gleicher Art festgesetzt worden, wie solches in der Bekanntmachung vom 30. Juni 1828 (Reg. Blatt S. 561) enthalten ist; welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 18. Juni 1829.

Für den Justiz-Minister: Schwab. Schmidlin. Varnbüler.

B) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

a) Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger.

In Gemäßheit der §§. 49 und 50 der K. Verordnung über die Organisation des Landjäger-Corps vom 5. Juni 1823 werden die den nachstehenden Stations-Kommandanten und Landjägern, welche sich durch Entschlossenheit, Umsicht und Diensteifer besonders ausgezeichnet haben, für die zweite Hälfte des laufenden Etats-Jahrs zuerkannten Belohnungen hiemit öffentlich bekannt gemacht:

a) Geld-Prämien haben erhalten:

der Stations-Kommandant erster Classe:

Maier in Tübingen;

die Stations-Kommandanten zweiter Classe:

Schneider zu Künzelsau, derzeit zu Reutlingen,
Mangold zu Oberndorf,
Scheufele in Ellwangen;

die Stations-Kommandanten dritter Classe:

Lorenz in Wangen, nun reitender Stations-Kommandant der Zoll-Schutzwache in Heilbronn,
Haag in Aalen,
Maier in Crailsheim;

die Landjäger erster Classe:

Sippel zu Tübingen, nun Stations-Kommandant dritter Classe zu Calw,
Langenbucher zu Waldsee;

der Landjäger zweiter Classe:

Christ zu Ravensburg.

b) Oeffentliche Belobung verdienen:

die Stations-Kommandanten zweiter Classe:

Gutbrod zu Tettnang,
Dentler zu Freudenstadt;

die Stations-Kommandanten dritter Classe:
Gläser zu Tuttlingen,
Schefbuch zu Horb,
Melber zu Gerabronn,
Holzhauer zu Oehringen,
Zink zu Saulgau;
die Landjäger erster Classe:
Haaga zu Tettnang,
Haible zu Tübingen,
Schnirring zu Tuttlingen,
Elbe zu Marbach,
Huber zu Blaubeuern;
der Landjäger zweiter Classe:
Völker zu Neckarsulm.

Stuttgart den 22. Juni 1829.

Schmidlin.

b) Privilegium gegen den Nachdruck einer vermehrten Ausgabe der Predigten von Tzschirner.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 17. d. M. der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung in Leipzig ein Privilegium gegen den Nachdruck der bei ihr in vier Bänden erscheinenden zweiten vermehrten Ausgabe der Predigten des verstorbenen Professors Tzschirner, herausgegeben von dem Professor Goldhorn, auf die Dauer von sechs Jahren gnädigst zu ertheilen geruht; welches unter Hinweisung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, in Betreff der Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck, hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 25. Juni 1829.

Für den Minister:
Knapp.

2. Des Studienraths.

Bekanntmachung, 1) das Land-Examen, 2) die Prüfung der Universitäts-Candidaten betreffend.

I. Das Land-Examen wird in gegenwärtigem Jahre am Dienstag und Mittwoch den 25. und 26. August vorgenommen werden.

Alle Exspectanten secunda vice ohne Unterschied, welche nicht durch besondere Rescripte zurückgewiesen werden, haben Dienstag den 25. August, Morgens vor 7 Uhr, zur schriftlichen Prüfung, und ebenso alle Exspectanten prima vice an eben diesem Tage, Morgens vor 8 Uhr, zur mündlichen Prüfung, alle Petenten aber Mittwoch den 26. August, Morgens vor 8 Uhr, ebenfalls zur mündlichen Prüfung pünktlich sich in dem hiesigen Gymnasium einzufinden. Im Uebrigen bleibt es bei den im J. 1822 (Reg. Blatt S. 540) gegebenen Verordnungen, welche hiemit ausdrücklich wiederholt und zur genauen Beobachtung eingeschärft werden.

II. Die Prüfung aller derjenigen, welche im nächsten Herbste die Universität für das Studium der evangelischen oder der katholischen Theologie (sey es in oder außer dem Seminar oder höhern Convikt zu Tübingen), der Rechts-Wissenschaft, der Medicin und höhern Chirurgie, der Philosophie und der Cameral-Wissenschaften beziehen, oder von einem Fache, zu welchem sie bereits legitimirt sind, zu einem andern (namentlich auch von der niedern Chirurgie zur höhern) übergehen wollen, wird Dienstag und Mittwoch den 22. und 23. September im hiesigen Gymnasium vorgenommen. Die Bittschriften müssen längstens zu Ende Augusts bei dem K. Studienrath eingekommen seyn. Alle diejenigen, welche auf ihr Gesuch um Zulassung zu dieser Prüfung nicht durch besondere Erlasse zurückgewiesen werden, haben sich bei derselben Dienstags den 22. September, Morgens vor 7 Uhr, pünktlich einzufinden, und Tags zuvor bei dem Rektor des hiesigen Gymnasium zu melden, auch die nöthigen Bücher, namentlich den Livius, Xenophons Memorabilien, Plato's Criton und Phädon mitzubringen.

Stuttgart den 15. Juni 1829.

Süskind.

C) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Ministerium.

a) Bekanntmachung des Termins zur bevorstehenden allgemeinen Prüfung der Bewerber um Forststellen.

Seine Königliche Majestät haben auf mehrere, seit einiger Zeit bei Höchstdenselben unmittelbar eingereichte Gesuche um Zulassung zur Forstdienst-Prüfung, gnädigst zu befehlen geruht, daß ein Forstdienst-Prüfungs-Concurs demnächst wieder angeordnet werden soll.

Eine solche Prüfung wird nun nach den Bestimmungen in der Bekanntmachung durch das Regierungs-Blatt Nro. 28 vom 6. Mai 1828, S. 297, für die wissenschaftlich, so wie für die mehr praktisch gebildeten Candidaten,

am 17. und folgenden Tage des Monats August d. J.

vorgenommen werden.

Es haben nun die nach oben bemerkten zwei Abtheilungen sich ausscheidenden Examinanden ihre Bittschriften um Zulassung zu der einen oder der andern Prüfung mit einem ausführlichen Verzeichniß von ihrem Nationale und einer Beschreibung ihrer bisherigen Laufbahn, belegt mit Zeugnissen von ihren beziehungsweise Lehrern und Vorgesetzten, an die Registratur des Finanz-Ministerium bald möglichst und spätestens bis zum 1. August einzusenden; worauf sie, so wie auch alle diejenigen, welche eine Prüfung im Forstfache bereits nachgesucht haben, wenn sie bis zum 12. August nicht zurückgewiesen worden sind, den 17. desselben Monats Morgens 8 Uhr dahier in dem Kanzlei-Gebäude des vormaligen Forstraths in der Friedrichs-Straße Nro. 495 bei der Prüfungs-Commission sich einzufinden haben, um das Weitere von derselben zu vernehmen.

Besonders haben aber die wissenschaftlich gebildeten Candidaten, die sich für den höhern Forstdienst prüfen lassen wollen, sich auch noch auszuweisen, ob sie vom K. Studienrath als befähigt für das Studium auf der Universität erkannt worden sind.

Stuttgart den 23. Juni 1829.

Varnbüler.

b) Verfügung, in Betreff der Beurkundung der cameralamtlichen Frucht- und Wein-Verkaufs-Anweisungen durch die Käufer.

Die Instruktion für die Cameral-Kastenknechte §. 23, desgleichen die Instruktion für die Cameral-Küfer §. 12 bestimmt, daß die Kastenknechte und Küfer bei jedesmaliger Abfassung eines verkauften Getreide- oder Wein-Quantums von dem Käufer oder von demjenigen, welcher in dessen Namen die Abfassung besorgt, den Empfang auf der vom Cameral-Amte ausgestellten Anweisung mit Bemerkung des Tags der Abgabe bescheinigen lassen sollen.

Da man wahrgenommen hat, daß diese Vorschrift hie und da nicht mehr beobachtet wird; so wird dieselbe mit der Ausdehnung erneuert, daß der Käufer, neben der Bescheinigung des Empfangs des erkauften Getreide- oder Wein-Quantums, zugleich auch den Preis zu beurkunden hat, welcher von ihm bezahlt worden ist.

Die K. Cameral-Aemter haben die ihnen untergebenen Kastenknechte und Küfer zur genauen Beobachtung dieser Vorschrift anzuhalten: bei der Prüfung der cameralamtlichen Rechnungen aber ist jedesmal zu untersuchen, wie diese Vorschrift befolgt worden, und jede Uebertretung derselben gebührend zu ahnden.

Stuttgart den 23. Juni 1819.

Für den Finanz-Minister:
Der Geheimerath,
Kerner.

Dienst-Erledigungen.

1) Durch den Tod des Oberamts-Arztes D. Henrichsen ist die Stelle eines Oberamts-Arztes von Brackenheim in Erledigung gekommen. Mit derselben ist aus der Staats-Casse ein Gehalt von 350 fl. und ein Schreibmaterialien-Aversum von 10 fl., neben einem ferneren Gehalt von 100 fl., einem weiteren Schreibmaterialien-Aversum von 10 fl. und einer Pferds-Ration aus Körperschafts-Cassen verbunden. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen bei der K. Regierung des Neckar-Kreises zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Göttelfingen, Diöceſe Freudenſtadt, haben ſich innerhalb vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden. Sie enthält mit Einſchluß der Filialien 1258 Kirchengenoſſen, vier Kirchen und vier Schulen. In der Mutterkirche wird an allen Sonn- und Feſttagen, in der eine Stunde entfernten Beſenfelder Kirche zu Urnagold in den ſechs Winter-Monaten je den zweiten Sonntag, in den Sommer-Monaten aber jeden Sonntag gepredigt; an den Feier- und Bußtagen zwiſchen Göttelfingen und Urnagold mit der Predigt, mit den Kinderlehren aber zwiſchen dieſen beiden Kirchen und der Kirche zu Hochdorf abgewechſelt. Die Caſualien werden in den einzelnen Orts-Kirchen vorgenommen. Das Einkommen iſt nach Abzug von 100 fl. für den Amts-Aufwand wegen der Filialien, auf 949 fl. nach den Natural-Preiſen des neuen Sportel-Geſetzes berechnet.

3) Durch die Penſionirung des bisherigen Förſters Pilenz iſt das Revier Altenſtaig in der erſten Claſſe, mit Pferds-Ration, erledigt worden.

4) Durch Beförderung des bisherigen Förſters, Grafen v. Uexküll, iſt das in der zweiten Claſſe befindliche Revier Neuenſtadt, mit Pferds-Ration, erledigt worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Lit. A.

Zu S. 272 des Reg. Bl.

der K. Gerichtshöfe

Gerichts-Stellen.	nerledigt 9 über:	Von diesen waren an gedachtem Termine	
		spruchreif:	in der Verhandlung begriffen:
A. Criminal-Senat des K. T Tribunals.		5.	10.
B. Criminal-Senate der K. G richtshöfe:			
1) zu Eßlingen:		13.	59.
2) zu Tübingen:		4.	93.
3) zu Ellwangen:		8.	162.
4) zu Ulm:		1.	40.
Zusamme		31.	364.

Anmerkung. Aus dem Jahre 1827 (Reg. Bl. von 1828, S. 604) ergiebt sich

. . . . . 15.
. . . . . 529.
. . . . . 544.
. . . . . 515.
. . . . . 29.

Endlich ist rieten und erledigten Processen 3 rechtliche

ektion des K. Justiz-Ministerium:
Prieser.

s und der Civil-Senate der K. Gerichtshöfe

wurden bis zum ber 1828 definitiv erledigt:		Mithin giengen unerledigt in das Jahr 1829 über:		Von diesen waren an gedachtem Termine			
	Concurs-Processe.	Civil-Processe.	Concurs-Processe.	Civil-Processe spruchreif.	Concurs-Processe worin nur die Purifikation der Relatoria ausstehet.	Civil-Processe in der Verhandlung begriffen.	Concurs-Processe in der Verhandlung begriffen.
	—	181.	—	37.	—	144.	—
	6.	207.	5.	22.	4.	185.	1.
	1.	84.	10.	7.	7.	77.	3.
	3.	328.	10.	47.	3.	281.	7.
	2.	138.	9.	19.	—	119.	9.
	12.	938 (außerdem, ruhend: 10).	34.	132.	14.	806.	20.

r Civil-Senate vom Jahre 1827 (Reg.-Bl. von 1828, S. 604)

t als im Jahre 1827 . . . . . 40.
laufe des Jahres 1827 . . . . . 39.
1827 . . . . . 79.
und Concurs-Processe erledigt als im Jahre 1827 38.
das Jahr 1828 . . . . . 31.

Kanzlei-Direktion des K. Justiz-Ministerium:
Prieser.

Nro 27.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 9. Juli 1829.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung einer Uebersicht über den Stand der im Jahre 1828 bei den höheren K. Gerichtsstellen verhandelten peinlichen und bürgerlichen Rechtssachen (mit einer Beilage). — Den Besuch der Landes-Universität betreffend. — Einführungs-Patente: a) für eine Feder zum Zudrücken der Thüren; — b) für eine Flachs-Brechmaschine. — Privilegium gegen den Nachdruck einer neuen Ausgabe von Hebels sämtlichen Schriften. — Bestellung von Schullehrer-Conferenz-Direktoren: a) in der Diöcese Stuttgart; — b) in der Diöcese Reutlingen; — c) in der Diöcese Münsingen. — Die Vertheilung der Preise für die auf das Jahr 18⁴/₅ den katholischen Schullehrern und Provisoren vorgegebene Preis-Aufgabe. — Bekanntmachung, die Prüfung der in die niederen katholischen Convikte aufzunehmenden Zöglinge betreffend.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 2. d. M. dem Lehrer der französischen Sprache an der Offiziers-Bildungs-Anstalt, Gerard, den Titel eines Professors ertheilt.

Unter dem 20. v. M. erhielt der auf die katholische Pfarrei Otterswang, Oberamts und Dekanats Waldsee, ernannte Anna-Kaplan Werner in Tettnang die Königliche Bestätigung.

Die patronatiſche Nomination des Pfarr-Verweſers Welſch in Blaufelden zu der evangeliſchen Pfarrei Döttingen, Diöceſe Künzelsau, und

die patronatherrſchaftliche Nomination des Vikars Hartmann in Ludwigsburg auf die erledigte Pfarrei Elpersheim, Diöceſe Weikersheim, ſind den 30. v. M. beſtätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements:

Des Juſtiz-Miniſterium.

Bekanntmachung einer Ueberſicht über den Stand der im Jahre 1828 bei den höheren K. Gerichtsſtellen verhandelten peinlichen und bürgerlichen Rechtsſachen.

(Mit einer Beilage.)

Die nachſtehenden beiden Ueberſichten des Standes der bei dem K. Ober-Tribunal und den vier K. Gerichtshöfen anhängig gewordenen und verhandelten peinlichen und bürgerlichen Rechtsſachen werden unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 12. Juli v. J. (Reg. Blatt vom Jahr 1828, S. 604) andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 30. Juni 1829.

Für den Miniſter:
Schwab.

B) Des Departements des Innern:

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Den Beſuch der Landes-Univerſität betreffend.

Am Anfang des laufenden Sommer-Halbjahrs befanden ſich auf der Univerſität Tübingen Studirende:

1) der evangeliſchen Theologie 220
2) der katholiſchen Theologie 182

3) der Rechts-Wiſſenſchaft	96
4) der Heilkunde	148
5) der Staats-Wirthſchaft	42
6) der allgemeinen Vorbereitungs-Wiſſenſchaften	187
Zuſammen	875
Hierunter ſind Ausländer	106

Stuttgart den 29. Juni 1829.

Für den Miniſter:
Knapp.

b) Einführungs-Patent für eine Feder zum Zudrücken der Thüren.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 24. d. M. dem Schullehrer Maurer zu Nürtingen ein Einführungs-Patent für eine in Amerika erfundene Feder zum Zudrücken der Thüren auf die Dauer von zehen Jahren gnädigſt zu ertheilen geruht; welches unter Hinweiſung auf den ſiebenten Abſchnitt der allgemeinen Gewerbe-Ordnung zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 30. Juni 1829.

Für den Miniſter:
Knapp.

c) Einführungs-Patent für eine Flachs-Brechmaſchine.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 28. d. M. dem Handlungs-Commis Clemens Martini aus Biberach ein Einführungs-Patent für eine in Nord-Amerika erfundene Flachs-Brechmaſchine auf die Dauer von ſechs Jahren gnädigſt zu ertheilen geruht; welches mit Hinweiſung auf den ſiebenten Abſchnitt der allgemeinen Gewerbe-Ordnung zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 30. Juni 1829.

Für den Miniſter:
Knapp.

d) Privilegium gegen den Nachdruck einer neuen Ausgabe von Hebels sämtlichen Schriften.

Da Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 30. Juni d. J. der Müller'schen Hofbuchhandlung in Carlsruhe gegen den Nachdruck der in ihrem Verlage erscheinenden neuen Ausgabe von Hebels sämtlichen Schriften in acht Bänden ein Privilegium für das Königreich Württemberg auf die Dauer von zwölf Jahren zu verleihen gnädigst geruht haben, so wird solches unter Hinweisung auf die Verordnung vom 25. Februar 1815 in Betreff der Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck zur Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 1. Juli 1829. Schmidlin.

2. Des evangelischen Consistorium.

a) Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diöcese Stuttgart.

An die Stelle des beförderten Pfarrers Schumann in Scharnhausen ist dessen Amts-Nachfolger Pfarrer Löflund daselbst mit der Leitung der Schullehrer-Conferenzen jenes Bezirks in der Stuttgarter Diöcese beauftragt worden.

Stuttgart den 26. Juni 1829. Wächter.

b) Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diöcese Reutlingen.

Die Schullehrer-Conferenzen der Diöcese Reutlingen sind in zwei Bezirke getheilt und es ist die Leitung des neugebildeten Bezirks dem Pfarrer Bauer zu Hausen an der Lauchart übertragen worden.

Stuttgart den 26. Juni 1829. Wächter.

c) Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diöcese Münsingen.

An die Stelle des Pfarrers Brügel zu Böttingen, der auf sein Ansuchen der bisher mit rühmlichem Eifer gehaltenen Schullehrer-Conferenzen enthoben worden ist, wurde der Pfarrer Haldenwang zu Buttenhausen mit der Leitung der Conferenzen dieses Bezirks beauftragt.

Stuttgart den 26. Juni 1829. Wächter.

3. Des katholiſchen Kirchenraths.

Die Vertheilung der Preiſe für die auf das Jahr 18²⁸/₂₉ den katholiſchen Schullehrern und Proviſoren vorgegebene Preis-Aufgabe.

Ueber die den katholiſchen Schullehrern und Proviſoren für das Jahr 18²⁸/₂₉ aufgegebene Preisfrage (Reg. Blatt vom Jahr 1828, S. 711) ſind eilf Abhandlungen eingekommen, wovon aber drei als erſt nach dem Ausſchluß-Termin eingekommen, nicht zur Bewerbung zugelaſſen werden konnten.

Der erſte Preis von 25 fl. wurde der Abhandlung mit dem Sinnſpruch:

„Es iſt nicht gleichgültig, ob das Volk aufgeklärt ſey oder nicht. Die Vorurtheile der Magiſtrate waren die Vorurtheile der Nation.“

zuerkannt. Der Verfaſſer dieſer Abhandlung iſt der Schul-Gehülfe Franz Weinmann, von Weilen unter den Rinnen, derzeit an der Stadtſchule in Ellwangen.

Des zweiten Preiſes mit 15 fl. würdig erſcheint die Abhandlung mit dem Denkſpruch:

„Lehre und lerne aus dem Leben für das Leben.“

Ihr Verfaſſer iſt Joſeph Dreher, Muſterlehrer des Schullehrer-Seminars in Gmünd.

Da von den übrigen ſechs Abhandlungen keine eines Preiſes, in jeder Beziehung, würdig erkannt wurde, ſo wird der dritte Preis für das nächſte Jahr vorbehalten.

Stuttgart den 24. Juni 1829. Camerer.

4. Des Studienraths.

Bekanntmachung, die Prüfung der in die niederen katholiſchen Convikte aufzunehmenden Zöglinge betreffend.

Die Schüler der Gymnaſien und lateiniſchen Schulen, welche bei dem K. katholiſchen Kirchenrath um Aufnahme in ein niederes Convikt gebeten haben, werden

Mittwoch den 9. und Donnerſtag den 10. September d. J.

geprüft werden.

Diejenige, welche nicht durch beſondere Erlaſſe abgewieſen werden, haben ſich den 9. September, Morgens um 7 Uhr, im Saale des Gymnaſiums dahier einzufinden.

Stuttgart den 2. Juli 1829. Süskind.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Asperg, Diöcese Ludwigsburg, mit 1437 Pfarr-Genossen, und einem Einkommen von 568 fl. nach den Natural-Preisen des neuesten Sportel-Gesetzes haben sich innerhalb drei Wochen vorschriftmäßig bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

2) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Stuppach, Oberamts und Dekanats Mergentheim, begreift im Pfarrdorf samt zwei Filialweilern 695 Pfarrgenossen, und hat an Güter-Ertrag, Zehenten, Kapitalzinsen, Besoldungen und Gebühren 680 fl. Einkommen.

3) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Huldstetten, Oberamts Münsingen und Dekanats Zwiefalten, begreift im Pfarrort und im Weiler Geisingen 241 Pfarr-Genossen, und hat an Güter-Ertrag, Kapitalzinsen und Besoldungen 600 fl. Einkommen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 28.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch, den 15. Juli 1829.

Inhalt

Verfügungen der Departements. Weitere Bekanntmachung, die in einzelnen Gemeinderaths-Bezirken vollendete Vereinigung des Unterpfandswesens betreffend. (Nro. XX.)

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Der Hypotheken-Commission.

Weitere Bekanntmachung, die in einzelnen Gemeinde-Raths-Bezirken vollendete Vereinigung des Unterpfandswesens betreffend. (Nro. XX.)

(Vergl. Reg. Blatt vom Jahr 1829, S. 213.)

Nach den seit der letzten Bekanntmachung vom 18. Mai 1829 bis heute bei der K. Hypotheken-Commission eingekommenen Berichten der Bezirks-Gerichte sind in den hiernach benannten weiteren siebenzig Gemeinderaths-Bezirken die Geschäfte der Vereinigung des Unterpfandswesens vollständig beendigt, auch die neuen Unterpfands-Bücher in Ordnung gebracht worden, und ist somit das Pfand-Gesetz ꝛc. vom 15. April 1825, gemäß den durch die betreffenden Bezirks-Gerichte in Befolgung der Einführungs-Instruktion vom 15. December 1825, §. 163 erlassenen öffentlichen Kundmachungen, in diesen Orten in volle Wirksamkeit getreten; welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 11. Juli 1829. Schwab.

Zwanzigste Uebersicht

der Gemeinderaths-Bezirke, in welchen das Pfand-Vereinigungs-Geschäft vollendet ist.

I. Neckar-Kreis.

A) Haupt-Orte der Pfand-Commissariats-Bezirke:

1) Unter-Weissach, Oberamts Backnang. (Pfand-Commissär: Wagenmann.)
2) Weil im Schönbuch, Oberamts Böblingen. (Pfand-Commissär: Kappler.)
3) Löwenstein, Stadt, Oberamts Weinsberg. (Pfand-Commissär: Hökh.)

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

4) Allmersbach,
5) Ober-Weissach,
6) Oberbrüden,

} Pfand-Commissariats Unter-Weissach, Oberamts Backnang;

7) Gemrigheim, Pfand-Commissariats und Oberamts Besigheim;
8) Aidlingen, Pfand-Commissariats und Oberamts Böblingen;
9) Nordheim, Pfand-Commissariats Schwaigern, Oberamts Brackenheim;
10) Wangen, Pfand-Commissariats Unter-Türkheim, Oberamts Cannstadt;
11) Musberg, Pfand-Commissariats Waldenbuch, Oberamts Stuttgart;
12) Unter-Riexingen, Pfand-Commissariats Enzweihingen, Oberamts Vaihingen;
13) Endersbach, Pfand-Commissariats Großheppach,
14) Schwaikheim, Pfand-Commissariats Winnenden,

} Oberamts Waiblingen;

15) Waldbach, Pfand-Commissariats Eschenau,
16) Neuhütten, Pfand-Commissariats Löwenstein,

} Oberamts Weinsberg.

Vollständig vereinigt sind:

der Pfand-Commissariats-Bezirk Unter-Türkheim, Oberamts Cannstadt;

der Pfand-Commissariats-Bezirk Enzweihingen und damit der ganze Oberamts-Gerichts-Bezirk Vaihingen;

der Pfand-Commissariats-Bezirk Winnenden, Oberamts Waiblingen.

II. Schwarzwald-Kreis.

A) Haupt-Orte der Pfand-Commissariats-Bezirke:

17) Altenstaig, Stadt, Oberamts Nagold. (Pfand-Commissäre: Kieser und Blöst.)
18) Mössingen, Oberamts Rottenburg. (Pfand-Commissär: Gros.)
19) Dußlingen, Oberamts Tübingen. (Pfand-Commissär: Fuchs.)

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

20) Pfeffingen, } Pfand-Commissariats Dürrwangen, Oberamts Balingen;
21) Thieringen, }
22) Emmingen, Pfand-Commissariats Nagold, } Oberamts Nagold;
23) Altenstaig, Dorf, Pfand-Commissariats Altenstaig, }
24) Birkenfeld, } Pfand-Commissariats und Oberamts Neuenbürg;
25) Gräfenhausen, }
26) Neuenhaus, Pfand-Commissariats Neckarthailfingen, Oberamts Nürtingen;
27) Seedorf, } Pfand-Commissariats und Oberamts Oberndorf;
28) Waldmössingen, }
29) Hailfingen, Pfand-Commissariats Remmingsheim, } Oberamts Rottenburg;
30) Thalheim, Pfand-Commissariats Mössingen, }
31) Schörzingen, Pfand-Commissariats Nusplingen, Oberamts Spaichingen;
32) Hopfau, Pfand-Commissariats Sulz, } Oberamts Sulz;
33) Boll, Pfand-Commissariats Rosenfeld, }
34) Bebenhausen, } Pfand-Commissariats Tübingen, }
35) Derendingen, } } Oberamts Tübingen.
36) Weilheim, Pfand-Commissariats Dußlingen, }
37) Altenrieth, } Pfand-Commissariats Walddorf, }
38) Häslach, }

Vollständig vereinigt sind:
der Pfand-Commissariats-Bezirk und damit der ganze Oberamts-Gerichts-Bezirk Neuenbürg;
der Pfand-Commissariats-Bezirk Mössingen, Oberamts Rottenburg;
der Pfand-Commissariats-Bezirk Tübingen, Oberamts Tübingen.

III. Jart-Kreis.

A) Haupt-Orte der Pfand-Commissariats-Bezirke:

39) Neresheim, Oberamts-Stadt. (Pfand-Commissär: Weihenmajer.)

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

40) Oberroth, Pfand-Commissariats Gschwend, Oberamts Gaildorf;
41) Durlangen, Pfand-Commissariats Gmünd, } Oberamts Gmünd;
42) Bargau, Pfand-Commissariats Heubach, }
43) Sanzenbach, Pfand-Commissariats Steinbach, Oberamts Hall;

44) Braunsbach,
45) Kocherstetten,
} Pfand-Commissariats und Oberamts Künzelsau;

46) Hachtel,
47) Roth,
} Pfand-Commissariats Weikersheim, Oberamts Mergentheim;

48) Dorfmerkingen,
49) Hülen,
50) Uzmemmingen,
51) Waldhausen,
} Pfand-Commissariats und Oberamts Neresheim;

52) Unter-Urbach, Pfand-Commissariats Schorndorf,
53) Ober-Berken,
54) Weiler,
} Pfand-Commissariats Winterbach,
} Oberamts Schorndorf;

55) Plüderhausen, Pfand-Commissariats Lorch, Oberamts Welzheim.

Vollständig vereinigt sind:
der Pfand-Commissariats-Bezirk Neresheim, Oberamts Neresheim;
der Pfand-Commissariats-Bezirk Lorch, Oberamts Welzheim.

IV. Donau-Kreis.

A) Haupt-Orte der Pfand-Commissariats-Bezirke:

56) Tettnang, Oberamts-Stadt. (Pfand-Commissär: Näher.)

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

57) Volkersheim, Pfand-Commissariats Biberach,
58) Unter-Dettingen, Pfand-Commissariats Ochsenhausen,
} Oberamts Biberach;

59) Bodnegg, Pfand-Commissariats Ravensburg,
60) Fronhofen, Pfand-Commissariats Altdorf,
} Oberamts Ravensburg;

61) Egelfingen,
62) Hunderfingen,
63) Pflummern,
} Pfand-Commissariats und Oberamts Riedlingen;

64) Laimnau,
65) Langnau,
} Pfand-Commissariats und Oberamts Tettnang;

66) Ober-Balzheim,
67) Sinningen,
} Pfand-Commissariats Wiblingen,

68) Bronnen,
69) Roth,
70) Schönebürg,
} Pfand-Commissariats Laupheim,

} Oberamts Wiblingen.

Zur Beglaubigung:

Der Aktuar der K. Hypotheken-Commission:
Löser.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 29.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch, den 22. Juli 1829.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihungen. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Das Resultat der Concurs-Prüfung der Rechts-Candidaten im Monat Juni 1829 betreffend. — Die Bestellung von fünf geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Classe betreffend. — Bekanntmachung, betreffend die Stempelung des Gebrauchs-Formulars für die Dienstbücher und Wander-Urkunden der Schäfer. — Das Ergebniß der theologischen Prüfung der Candidaten im März 1829. — Bestellung einiger Schul-Inspektoren. — Aufnahme von drei ausübenden Aerzten.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Majestät haben, durch höchstes Dekret vom 12. d. M. an den Ordens-Vice-Kanzler,

Höchstihrem Kammerherrn, Geheimen Legationsrath und Geschäftsträger, Freiherrn v. Blomberg zu Berlin, so wie

dem Geheimen Hofrath, Freiherrn Cotta v. Cottendorf, das Commenthurkreuz, und

dem Königl. Preußischen Geheimen Ober-Finanzrath v. Beuth zu Berlin das Ritterkreuz

des Ordens der Württembergischen Krone zu verleihen geruht.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 28. v. M. das Revier Harrasheim, Rottweiler Forsts, dem Forst-Assistenten Groschopf vom Forstamt Kapfenburg gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung vom 4. d. M. für die Zollschutzwache einen eigenen Commandanten mit unmittelbarer Unterordnung unter die K. Ministerien des Kriegswesens und der Finanzen zu bestellen und hiezu den Ober-Zoll-Verwalter zu Krauchenwies, Rittmeister zweiter Classe, v. Schäffer, welcher zum Rittmeister erster Classe ernannt ist, zu bestimmen,

die evangelische Pfarrei Frauenzimmern, Dekanats Brackenheim, dem Seminaristen und Pfarr-Verweser Schneider in Hollenbach, Dekanats Künzelsau, zu übertragen,

den Rektor des katholischen Schullehrer-Seminars zu Gmünd, Münch, wieder auf seine vormalige Pfarrstelle Gattnau, Oberamts Tettnang, seinem Ansuchen gemäß, zu versetzen,

die katholische Pfarrei Bernsfelden, Oberamts Mergentheim, dem Pfarr-Verweser Steiner in Lippach, Oberamts Ellwangen, zu ertheilen, und

dem Reallehrer Kauffmann in Ludwigsburg den Präzeptors-Titel zu verleihen, auch

den Referendär erster Classe, Bunz, von Ludwigsburg, in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. Derselbe hat Ludwigsburg zu seinem Wohnsitze gewählt.

Ferner haben Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 10. d. M. die erledigte Lehrstelle an der fünften Classe des Gymnasiums zu Stuttgart, mit dem Titel eines Professors, dem Präzeptor Beck in Vaihingen gnädigst übertragen, und

den katholischen Pfarrer Riedinger zu Weiler in den Bergen, Oberamts Gmünd, auf sein Ansuchen auf die Caplanei Hundersingen, Oberamts und Dekanats Riedlingen, gnädigst versetzt; auch

vermöge höchſten Dekrets vom 12. d. M. die durch gerichtliches Erkenntniß in Erledigung gekommene Oberamts-Richter-Stelle in Rottenburg dem Oberamts-Richter Gmelin in Leonberg,

das erledigte Aktuariat bei dem Oberamts-Gerichte Rottenburg dem Referendär erſter Claſſe, Steinheil, von Stuttgart,

die katholiſche Pfarrei Ingerkingen, Ober- und Dekanat-Amts Biberach, dem Pfarrer Hager in Waldhauſen, Oberamts und Dekanats Neresheim, und

die Nikolaus-Caplanei in Gmünd dem Vikar Baumann in Dietingen, Oberamts Blaubeuern, Dekanats Ulm, zu übertragen; wie auch

den Referendär erſter Claſſe, Viegger, von Tettnang, in die Zahl der Rechts-Conſulenten aufzunehmen geruht. Derſelbe hat Tettnang zu ſeinem Wohnſitze gewählt.

Die patronatherrſchaftliche Ernennung des Pfarrers M. Reyſcher zu Aſperg im Dorf, auf das erledigte Diaconat zu Oehringen wurde unter dem 30. v. M. beſtätigt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Juſtiz-Departements.

Des Juſtiz-Miniſterium.

a) Das Reſultat der Concurs-Prüfung der Rechts-Candidaten im Monat Juni 1829 betreffend.

Zu der nach der Bekanntmachung vom 25. April 1829 (Reg. Blatt S. 183) auf den Monat Juni d. J. angeordneten Concurs-Prüfung haben ſich ſechs Rechts-Candidaten gemeldet, welche ſämtlich für befähigt erkannt wurden, die praktiſche Dienſt-Laufbahn als Referendäre zweiter Claſſe anzutreten, und zwar haben erhalten:

I. das Zeugniß zweiter Claſſe:

Edmund Friedrich Mögling, von Schwaigern, Oberamts Brackenheim;

II. das Zeugniß dritter Claſſe, erſter Abtheilung:

Wilhelm v. Pleſſen, von Engelberg, Oberamts Schorndorf;

III. das Zeugniß dritter Claſſe, zweiter Abtheilung:

1) Ludwig Jakob Kolb, von Salach, Oberamts Göppingen,

2) Carl Guſtav Speidel, von Gmünd;

IV. das Zeugniß dritter Classe, dritter Abtheilung:
Hellmuth Ludwig v. Pleſſen, von Oſterholz, Oberamts Ludwigsburg.

Auguſt Zürner, von Flein, Oberamts Heilbronn.

Stuttgart den 10. Juli 1829. Maucler.

1.) Die Beſtellung von fünf geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Claſſe betreffend.

Von denjenigen ſechs Rechts-Candidaten, welche nach der vorſtehenden Verfügung die erſte Dienſtprüfung genügend erſtanden haben, ſind zu Referendären zweiter Claſſe fünf ihrem Anſuchen gemäß beſtellt, und für die erſte Hälfte ihres Dienſtprobe-Jahres den K. Gerichtshöfen nachſtehendermaßen zugetheilt worden:

I. dem K. Gerichtshofe zu Eßlingen:
1) Mögling,
2) Wilhelm v. Pleſſen;

II. dem K. Gerichtshofe zu Tübingen:
Hellmuth v. Pleſſen;

III. dem K. Gerichtshofe zu Ellwangen:
Speidel;

IV. dem K. Gerichtshofe zu Ulm:
Kolb.

Die vorbenannten Referendäre haben ſich nunmehr bei den bezeichneten Gerichtshöfen unverzüglich zur Dienſtleiſtung anzumelden, und von den letztern wird die gewöhnliche Anzeige von der Statt gehabten Beeidigung gewärtigt.

Stuttgart den 10. Juli 1829. Maucler.

B) Des Departements des Innern:

1. Des Miniſterium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Stempelung des Gebrauchs-Formulars für die Dienſtbücher und Wander-Urkunden der Schäfer.

Da nach Maßgabe des Art. 46 des allgemeinen Sportel-Geſetzes vom 23. Juni 1828 die Anordnung getroffen worden iſt, daß die Sportel-Erhebung von den Dienſt-

büchern der Schäfer und von den Urkunden für wandernde Schaafheerden (Geſetz über das Schäfereiweſen vom 9. April 1828, Art. 16 und 20, und Inſtruktion für die Vollziehung dieſes Geſetzes vom 14. April 1828) durch die Stemplung der gedruckten Gebrauchs-Formulare ſicher geſtellt werde, ſo wird dieß mit der Weiſung an die betreffenden Behörden, ſich hinfort zu jenen Urkunden keiner andern als geſtempelter Formulare zu bedienen, und mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß die etwa bei einzelnen Bezirks- und Orts-Stellen vorräthigen ungeſtempelten Gebrauchs-Formulare an das Reviſorat des Steuer-Collegium zu nachträglicher Stemplung eingeſchickt werden können, ſo wie daß die in §. 19 der Inſtruktion zur Vollziehung des allgemeinen Sportel-Geſetzes vom 21. Februar d. J. feſtgeſetzte Proviſion von 5 Procent des Stempel-Betrags unter den daſelbſt enthaltenen näheren Beſtimmungen auch bei den ſo ebengenannten Urkunden zur Anwendung komme.

Stuttgart den 8. Juli 1829.

Schmidlin.

2. Des evangeliſchen Conſiſtorium.

Das Ergebniß der theologiſchen Prüfung der Candidaten im März 1829.

Von den zu der theologiſchen Prüfung in Tübingen im März zugelaſſenen Candidaten wurden zwei zu weiterer Fortſetzung ihrer Studien angewieſen, folgende neun aber für befähiget erklärt, und zwar

I. mit dem Zeugniß zweiter Claſſe:
1) Carl Dieterich, von Beſigheim, Seminariſt,
2) Auguſt Krauß, von Weikersheim,
3) Albert Reuther, von Stuttgart, Seminariſt;

II. mit dem Zeugniß dritter Claſſe:
1) Guſtav Adolph Dießch, von Oehringen,
2) Gottlob Schik, von Stuttgart,
3) Eduard Wizemann, von Kirchheim,
4) Friedrich Schlooz, von Stuttgart,

5) Johann Chriſtoph Maier, von Tübingen,
6) Ludwig Göller, von Langenburg.

Stuttgart den 10. Juli 1829.

Wächter.

3. Des katholiſchen Kirchenraths.

Beſtellung einiger Schul-Inſpektoren.

Die bisherigen Verweſer der katholiſchen Schul-Inſpektorate:
Riedlingen — Pfarrer Ehinger in Neufra,
Eybach — Pfarrer Beßler in Mühlhauſen,
Ulm — Pfarrer Mayer in Harthauſen,
Ellwangen — Pfarrer Mantel in Jartzell,
Spaichingen — Pfarrer Majer in Aixheim,
ſind zu Schul-Inſpektoren dieſer Bezirke definitiv ernannt worden.

Stuttgart den 11. Juli 1829.

Camerer.

4. Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme von drei ausübenden Aerzten.

Der Doktor der Medicin, Sixtus Friedrich Hartmann aus Göppingen, der Doktor der Medicin und Chirurgie, Jakob Heine aus Lauterbach, Oberamts Oberndorf, und der Doktor der Medicin, Wilhelm Romerio aus Gmünd, ſind nach erſtandener Prüfung zur Ausübung der innern Heilkunde ermächtigt worden. Auch ſind die beiden Erſten in der Chirurgie und Geburtshülfe geprüft und zur Ausübung dieſer Wiſſenſchaften legitimirt worden.

Stuttgart den 11. Juli 1829.

Für den Direktor:
Ober-Medicinalrath Ludwig.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Unter-Weissach, Diöcese Backnang, haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftmäßig bei dem evangelischen Consistorium zu melden. Sie enthält in dem Mutterorte 732, in den 22 Filialien aber, wovon keines eine Kirche und nur drei eigene Schulen haben, 3300 Kirchen-Genossen. Das Einkommen ist auf 1056 fl. nach den neuesten Sportel-Preisen berechnet.

2) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Donnstetten, Diöcese Urach, welche 673 Kirchen-Genossen enthält, und mit einem Einkommen von 763 fl. nach den neuesten Sportel-Preisen verbunden ist, haben sich innerhalb drei Wochen vorschriftmäßig bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Vöhringen, Diöcese Sulz, mit 1523 Kirchen-Genossen, und einem Einkommen von 614 fl. nach den neuesten Sportel-Preisen, haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftmäßig bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

4) Das Dienst-Einkommen der erledigten evangelischen Pfarrei Schnaith, Dekanats Schorndorf, welche 1835 Pfarr-Genossen zählt, ist durch eine Zulage von 100 fl. aus dem evangelischen Besoldungs-Verbesserungs-Fonds auf 713 fl. nach den Naturalien-Preisen des neuesten Sportel-Gesetzes erhöht worden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

5) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Spiegelberg, Diöcese Backnang, von — mit Einschluß der Filialisten zu Jux und Roßsteig, welche keine Gottesdienste im Wohnort haben — 1440 Kirchen-Genossen, und einem Einkommen von 581 fl. nach den neuesten Sportel-Preisen, haben sich innerhalb drei Wochen vorschriftmäßig bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

6) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Bissingen, Diöcese Alpek, haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftmäßig bei dem evangelischen Consistorium zu melden. Die Pfarrei zählt 180 Kirchen-Genossen; das Einkommen ist, nach Abzug von vier Scheffeln Roggen, drei Scheffeln Dinkel und zwei Scheffeln Haber zum geistlichen Besoldungs-Verbesserungs-Fonds, auf 892 fl. 18 kr. nach den Normal-Preisen des

Sportel-Geſetzes berechnet, und enthält an fixen Naturalien 222 fl. 59 kr., an Güter-Genuß 31 fl. 54 kr., an Zehenten und Gülten (auf 6 Jahre um Geld verliehen) 600 fl, an bürgerlichen Benefizien 20 fl. 40 kr. und an Emolumenten 16 fl. 45 kr.

7) Durch die Ernennung des Oberzollverwalters v. Schäffer zu Krauchenwies zum Commandanten der Zollschutzwache iſt das in der zweiten Beſoldungs-Klaſſe ſtehende Oberzollamt Krauchenwies erledigt. Die Bewerber haben ſich binnen drei Wochen bei der K. Oberzoll-Adminiſtration zu melden.

8) Die an dem unteren Gymnaſium in Ehingen erledigte Lehrſtelle der vereinigten dritten und vierten Claſſe, mit einem Einkommen von 650 fl., wird wieder beſetzt werden. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ihre Geſuche innerhalb drei Wochen bei dem K. Studienrath einzureichen.

Am 15. d. M. ſind die Rechts-Erkenntniſſe vom Monat Mai d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Nro. 30.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 30. Juli 1829.

Inhalt.

Königl. Dekrete. K. Verordnung, die Bekanntmachung des Vertrags über Feststellung der gegenseitigen Handels-Verhältnisse zwischen dem Württembergisch-Bayerischen und dem Preußisch-Hessischen Zoll-Vereine betreffend. — Dienst-Nachrichten.

Dienst-Erledigungen.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

die Bekanntmachung des Vertrags über Feststellung der gegenseitigen Handels-Verhältnisse zwischen dem Württembergisch-Bayerischen und dem Preußisch-Hessischen Zoll-Vereine betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem zu Feststellung der gegenseitigen Handels-Verhältnisse zwischen dem Württembergisch-Bayerischen und dem Preußisch-Hessischen Zoll-Vereine Unterhandlungen gepflogen worden sind, und von den hierzu ernannten Bevollmächtigten ein Vertrag hierüber geschlossen worden ist, welchem Wir Unsere Genehmigung ertheilt haben:

so verfügen und verordnen Wir, daß der nachstehende wörtliche Inhalt dieses Vertrags zur Nachachtung für Unsere sämtlichen Unterthanen und Behörden öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben Friedrichshafen den 25. Juli 1829.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Berolbingen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

Vertrag über Feststellung der gegenseitigen Handels-Verhältnisse zwischen dem Württembergisch-Bayerischen und dem Preußisch-Hessischen Zoll-Vereine.

Art. 1.

Vom 1. Januar 1830 an sollen bis auf die im folgenden Artikel bestimmten Ausnahmen alle inländischen Erzeugnisse der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst aus den Königlich Württembergischen und Königlich Bayerischen Staaten in das Königreich Preußen und in das Großherzogthum Hessen, und ebenso aus diesen Staaten in die Königreiche Württemberg und Bayern frei von den auf dem Eingang ruhenden Abgaben eingeführt und zum Verbrauche in den Verkehr gebracht werden können.

Art. 2.

Ausgenommen von dieser Befreiung sind:

I. Fortwährend:

a) Das Kochsalz (Siedsalz und Steinsalz) und alle Stoffe, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt.

b) Die Spielkarten.

Der Verkehr mit Salz und Spielkarten (a und b) bleibt den in jedem der contrahirenden Staaten hierüber bestehenden Anordnungen unterworfen.

c) Bier, Branntwein, Liqueure, Cyder, Eſſig, geſchrotetes Malz.

Hiervon muß bei dem Eingang über die Grenze eines andern der contrahirenden Staaten eine Abgabe entrichtet werden, die derjenigen gleichkommt, mit welcher die eigenen inländiſchen Erzeugniſſe dieſer Art in jedem Lande beſteuert ſind.

Die nach dieſem Grundſatze in den einzelnen Staaten zur Anwendung kommenden Steuerſätze wird jede der contrahirenden Regierungen öffentlich bekannt machen.

d) Inländiſcher Tabak, Wein und Moſt.

Von dieſen Gegenſtänden, wenn ſie in das Gebiet eines andern der contrahirenden Staaten eingeführt werden, ſind, und zwar:

1) von inländiſchen Tabaksblättern 40 Procent,
2) von dem im Inlande fabrizirten Tabak aller Art 50 Procent,
3) von inländiſchem Wein und Moſt 40 Procent

der Abgaben zu entrichten, womit ausländiſche Artikel dieſer Art nach den Beſtimmungen des allgemeinen Tarifs belegt ſind. In Beziehung auf den aus Württemberg und Bayern nach Preußen und in das Großherzogthum Heſſen eingehenden Wein ſind 40 Procent des allgemeinen für die weſtlichen Preußiſchen Provinzen beſtehenden Tarifſatzes zu entrichten, denen jedoch bei der Einführung des Weins in die öſtlichen Preußiſchen Provinzen die Abgabe hinzutritt, welche von den Weinen des eigenen Landes bei dem Eingang in die öſtlichen Provinzen zu erlegen iſt.

e) Der in inländiſchen Siedereien raffinirte Zucker aller Art, und der im Inlande bereitete Syrup.

Dieſe unterliegen den nämlichen Eingangs-Abgaben, welche von den gleichartigen ausländiſchen Artikeln zu entrichten ſind. Jedoch findet dabei, zum Beſten der inländiſchen Gewerbſamkeit der contrahirenden Staaten, eine gegenſeitige Erleichterung von 20 Procent gegen den allgemeinen Tarif Statt, und zwar unter den Modalitäten und Bedingungen, die noch näher verabredet werden.

f) Mehl aller Art, Malz (gemälztes Getreide), Graupen, Gries, Nudeln, Puder und Stärke, desgleichen Schlachtvieh, Rind- Schaaf- und Schweinefleiſch, es ſey friſch ausgeſchlachtet, geſalzen oder geräuchert.

Dieſe Gegenſtände können zwar frei von Abgaben über die Landesgrenze eingeführt werden; wenn ſie aber ferner in eine Stadt oder Gemeinde eingehen ſollen, wo von inländiſchen Waaren dieſer Gattung für Rechnung des Staats eine Conſumtions-Abgabe (Mahl- und Schlachtſteuer) entrichtet werden muß, ſo bleiben ſolche dieſer Abgabe, gleich den inländiſchen Produkten und Fabrikaten dieſer Art, unterworfen.

g) Gegenſtände, von welchen für Rechnung einer Stadt oder Gemeinde, ohne Rückſicht, ob dieſelben ausländiſche oder inländiſche Erzeugniſſe ſind, eine gleiche Abgabe (Oktroi) erhoben wird.

Dieſer unterliegen bei dem Eingange in die Stadt oder Gemeinde, welche zur Erhebung der Abgabe befugt iſt, auch Waaren derſelben Art, welche aus einem der contrahirenden Staaten über die Grenzen des andern eingebracht worden ſind. Die hohen contrahirenden Theile werden jedoch dafür Sorge tragen, daß dieſe Communal-Abgaben nicht auch blos tranſitirende Gegenſtände treffen, und daß durch die Erhebungsweiſe der Verkehr ſo wenig als möglich erſchwert werde.

II. Zeitweiſe:

a) Baumwollene, gewebte und geſtrickte Waaren, auch baumwollene Poſamentier-Waaren (Königl. Württembergiſcher und Königl. Bayeriſcher Vereins-Tarif Ziffer 38. d. 1—4. Königl. Preußiſchen Tarifs Nro. 2. lit. c, Abtheilung II).

b) Seidene und halbſeidene, gewebte und geſtrickte, ſo wie Poſamentier-Waaren (Königl. Württembergiſcher und Königl. Bayeriſcher Vereins-Tarif Ziffer 408, e, 1. 2. Ziffer 423. Königl. Preußiſchen Tarifs Nro. 31. lit. c und d, Abtheilung II).

c) Wollene, gewebte und geſtrickte Waaren, ferner dergleichen Waaren aus Thierhaaren obiger Art, wie auch halbwollene Waaren mit Ausnahme von Teppichen aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Leinen gemiſcht, und mit Ausnahme der Hutmacher-Arbeit (gefilzter). (Königl. Württembergiſcher und Königl. Bayeriſcher Vereins-Tarif Ziffer 456. 489 f. Königl. Preußiſchen Tarifs Nro. 41. lit. c und e, Abtheilung II).

d) Leder und Leder-Waaren (Königl. Württembergiſcher und Königl. Bayeriſcher Vereins-Tarif Ziffer 254. a, b, d. 351. 371. 170. a. 2. 443. 360. 320. 214. 399. a, b. Königl. Preußiſchen Tarifs Nro. 21. a, b, c, d. Abtheilung II).

e) Zu Waaren verarbeitetes Kupfer und Meſſing, Keſſel, Pfannen und dergl. (Königl. Württembergiſcher und Königl. Bayeriſcher Vereins-Tarif Ziffer 247. d. 282. e. 183. a, b. 283. c. 1. 2. Königl. Preußiſchen Tarifs Nro. 19. lit. c. Abtheilung II).

f) Geſchmiedetes Eiſen und grobe Eiſenwaaren (Königl. Württembergiſcher und Königl. Bayeriſcher Vereins-Tarif Ziffer 123. c, e, g, i. 1. 2. l. 1. 2; ferner 387 und Ziffer 424. 427. a, b. 1—c. Königl. Preußiſchen Tarifs Nro. 6. c, d, e. II. Abtheilung).

Dieſen unter a—f benannten Gegenſtänden wird bei dem Eingange in einen andern der contrahirenden Staaten eine Erleichterung in der allgemeinen Tarifs-Abgabe von 25 Procent bis zum 1. Januar 1831 und von da an von 50 Procent zugeſtanden, bis eine völlige Befreiung eintreten wird.

g) Gegenſtände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Patente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können. Dieſe bleiben für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieſelben ertheilte, ausgeſchloſſen.

Für die Zukunft wird man ſich wegen Bewilligung ſolcher Patente über gemeinſchaftliche Grundſätze aus dem Geſichtspunkte vereinigen, daß ſie in keinem der contrahirenden Staaten auf Gegenſtände bewilligt werden ſollen, die weder neu noch eigenthümlich ſind.

Art. 3.

Waaren und Güter, welche aus dem Gebiete eines der contrahirenden Staaten durch das Gebiet eines andern in das Ausland oder von dem Ausland durch das Gebiet eines der contrahirenden Staaten in das Gebiet eines andern geführt werden, ſollen im Durchgange möglichſt erleichtert werden. Die hohen contrahirenden Theile beſtimmen daher vorläufig, daß in den Staaten derſelben, vom 1. Januar 1830 anfangend, in den obenbezeichneten Fällen die inländiſchen Erzeugniſſe der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunſt von den eigentlichen Durchgangs-Abgaben (ausſchließlich der Chauſſee- oder Wege-Gelder und der Waſſerzölle auf Strömen, bei welchen die Wiener-Congreß-Akte oder beſondere Staatsverträge Anwendung finden) gänzlich befreit ſeyn ſollen.

Bei der Ausführung von Salz aus einer Staats- oder Privatſaline durch das Gebiet eines der contrahirenden Staaten wird jedoch, unbeſchadet des freien Ausgangs

und Durchgangs, über die Straßen für den Transport und über die dabei erforderlichen Sicherheits-Maßregeln die nähere Verabredung vorbehalten.

Art. 4.

Den Ausgangszoll von inländischen Erzeugnissen der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst kann zwar jeder der beiden Zollvereine, bei welchen die contrahirenden Staaten betheiligt sind, nach eigenem Ermessen anordnen, die Gegenstände aber, welche von einem der contrahirenden Staaten ausgehen, um in das Gebiet eines andern derselben eingeführt zu werden, sind von dem Ausgangs-Zolle befreit. Ebenso unterliegt die Regulirung des Ausgangs-Zolls von ausländischen Erzeugnissen der Natur, des Gewerbfleisses und der Kunst der besondern Anordnung der bei dem gegenwärtigen Vertrage betheiligten Zollvereine; wenn aber diese Erzeugnisse in einem der contrahirenden Staaten bereits in völlig freien Verkehr gekommen sind, und aus diesem in einen andern der mitcontrahirenden Staaten übergehen sollen, so sind sie ebenfalls von dem Ausgangszoll befreit.

Die aus Preussen nach Württemberg und Bayern ausgehende, rohe Schaafwolle hingegen kann nur dann frey von der tarifmäßigen Ausgangs-Abgabe ausgeführt werden, wenn nachgewiesen wird, daß dortige Fabrikanten solche für ihr Gewerbe angekauft haben.

Art. 5.

Die hohen contrahirenden Theile wollen dahin wirken, daß dem gewerblichen Verkehre Ihrer Unterthanen in Ihren Staaten gegenseitig die möglichste Erleichterung und Freiheit gewährt werde.

Die zu diesem Ende etwa zu treffenden Anordnungen werden einer besondern Berathung und Uebereinkunft vorbehalten.

Vorläufig sollen Handels-Reisende als solche, welche nicht Waaren, sondern nur Muster bei sich führen, oder für inländische Etablissements bei Gewerbtreibenden Bestellungen suchen, in keinem der Staaten der hohen contrahirenden Theile besonderen Abgaben oder Steuern unterliegen.

Art. 6.

Die hohen contrahirenden Staaten verbinden sich gegenseitig zu dem Grundsatze, daß Chaussee-Abgaben oder andere statt derselben übliche Reichnisse, wie z. B. der in den Königreichen Württemberg und Bayern zur Surrogirung des Wegegeldes von ein-

gehenden Gütern eingeführte fixe Zollbeischlag, ebenso Pflaster- Damm- Brücken- und Fährgelder oder unter welchem andern Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commun, geschieht, nur in dem Betrage beibehalten, oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungs-Kosten angemessen sind.

Das Nähere über die Ausführung dieses Grundsatzes in den Landen der hohen contrahirenden Theile bleibt einer besondern Uebereinkunft vorbehalten, wobei man überhaupt auf gleiche Behandlung und insbesondere auf möglichste Gleichstellung der Chaussee-Geld-Abgaben Bedacht nehmen wird.

Das dermalen in Preussen nach dem allgemeinen Tarif vom Jahre 1828 bestehende Chaussee-Geld soll als ein Maximum der Chaussee-Gebühr angesehen und hinführo in keinem der contrahirenden Staaten überschritten werden.

Was insbesondere die Separat-Erhebungen von Thorsperr- und Pflaster-Geldern betrifft, so sollen sie auf chaussirten Straßen, da wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chaussee-Strecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chaussee-Gelder nach dem allgemeinen Tarif zur Erhebung kommen.

Art. 7.

Auch machen sich die hohen contrahirenden Theile verbindlich, auf alle Weise dahin zu wirken, daß ihre ohnehin schon auf derselben Grundlage beruhenden Zollsysteme, insbesondere die Eingangs-Zollsätze, die Stellung und Fassung des Tarifs, nicht minder die Verwaltungs-Formen mehr und mehr in Uebereinstimmung gebracht werden.

Art. 8.

Zur Erleichterung der Versendung von Waaren aus einem der contrahirenden Staaten in den andern, und zur schnellern Abfertigung dieser Sendungen an den Zoll-Stellen werden die hohen contrahirenden Theile bei den in ihrem Zoll-Tarif vorkommenden Maaß- und Gewichts-Bestimmungen vorläufig eine Reduction auf das Maaß und Gewicht, welche in den Tarifen der andern contrahirenden Staaten angenommen sind, entwerfen, und zum Gebrauche sowohl ihrer Zoll-Aemter, als des handeltreibenden Publikums, öffentlich bekannt machen lassen.

Art. 9.

Zugleich wollen die hohen contrahirenden Theile dahin wirken, daß in ihren Staaten ein gleiches Münz- Maaß- und Gewichts-System in Anwendung komme.

Art. 10.

Die Waſſer-Zölle oder auch Wege-Geld-Gebühren auf Flüſſen, mit Einſchluß derjenigen, welche das Schiffs-Gefäß treffen (Recognitions-Gebühren), ſind von Waaren, welche auf ſolchen Flüſſen bezogen werden, auf welche die Beſtimmungen des Wiener Congreſſes Anwendung finden, ferner gegenſeitig nach jenen Beſtimmungen zu entrichten.

Dieſe Fortentrichtung gilt auch von ſolchen Abgaben dieſer Art, welche durch beſondere Staats-Verträge regulirt ſind.

Auf den übrigen Flüſſen in den contrahirenden Staaten, bei welchen weder die Wiener Congreß-Acte noch andere Staats-Verträge Anwendung finden, werden die Waſſer-Zölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch ſollen bei Flüſſen der letzten Art in jedem contrahirenden Staate die Erzeugniſſe der andern contrahirenden Staaten in Hinſicht der Strom- und Fluß-Gebühren, wie die eigenen inländiſchen Erzeugniſſe behandelt werden.

Art. 11.

Kanal-, Schleußen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leiſtungen für Anſtalten, die zur Erleichterung des Verkehrs beſtimmt ſind, werden von den Unterthanen der andern contrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weiſe, wie von den eigenen Unterthanen, erhoben. Auch ſind dieſelben, wenn ſie bei dem Eintritt auf das Stromgebiet eines andern der contrahirenden Staaten die Vorſchriften über die Urſprungs-Zeugniſſe und andere Erforderniſſe, um den freien oder erleichterten Eingang zu genießen, erfüllt haben, keinen andern Maaßregeln zur Sicherung der Zoll-Abgaben und Aufrechthaltung der Strom-Polizei unterworfen, als welche den eigenen Unterthanen auferlegt oder vorgeſchrieben ſind.

Art. 12.

Der freie oder erleichterte Uebergang der Erzeugniſſe aus einem der contrahirenden Vereine in den andern, wie ſolcher in den Artikeln 1 und 2 verabredet iſt, bleibt an die Einhaltung beſtimmter Zollſtraßen gebunden, worüber eine beſondere Vereinbarung Statt finden wird.

Den kleinen Grenz-Verkehr der Unterthanen an den Grenzen, wo der Preußisch-Hessische und Württembergisch-Bayerische Zoll-Verband sich berühren, wird man durch eine eigene Uebereinkunft zu erleichtern suchen.

Art. 13.

Da die in den Artikeln 1 und 2 vereinbarte Befreiung und Erleichterung auf fremde Gegenstände, d. h. auf solche, welche weder in Preußen und dem Großherzogthume Hessen, noch in Württemberg und Bayern durch die Natur erzeugt oder durch die Kunst bearbeitet oder verfertigt worden sind, sich nicht erstreckt, dergleichen Gegenstände aller Art sonach bei dem Uebergange aus Preußen und dem Großherzogthume Hessen nach Württemberg und Bayern, und umgekehrt aus Württemberg und Bayern nach Preußen und dem Großherzogthume Hessen den Abgaben, welchen sie in jedem Lande nach dem dortigen allgemeinen Tarif unterworfen sind, auch ferner unterliegen, so behalten sich die hohen contrahirenden Theile vor, durch ein gemeinschaftlich zu verabredendes Reglement alle Erfordernisse, besonders in Absicht der beizubringenden Zeugnisse zu bestimmen, welche von Handel- und Gewerb-Treibenden zu beobachten sind, um der für inländische Erzeugnisse der Natur und Kunst zustehenden Befreiung oder Erleichterung bei der Einführung in das Gebiet eines andern der contrahirenden Staaten oder bei der Durchführung theilhaftig zu werden.

Art. 14.

Zur Aufrechthaltung ihres Handels- und Zoll-Systems und zur Unterdrückung des gemeinschädlichen Schleichhandels wollen sich die hohen contrahirenden Theile gegenseitig kräftig unterstützen, auch zu diesem Behufe die erforderlichen Anordnungen und Maaßregeln durch besondere Uebereinkunft verabreden und insbesondere ein förmliches Zoll-Cartel abschließen lassen.

Art. 15.

Die Preußischen Seehäfen sollen dem Handel der Königl. Württembergischen und Königl. Bayerischen Unterthanen gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den Königl. Preußischen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen.

Art. 16.

Die in fremden See- und andern Handelsplätzen angestellten Consuln eines oder des andern der hohen contrahirenden Theile sollen veranlaßt werden, den Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten Schuß und Unterstützung zu gewähren.

Art. 17.

Sobald in dem Bayerischen Rhein-Kreise die Zoll-Ordnung des Württembergisch-Bayerischen Vereines eingeführt und durch eine gehörig sichernde Zoll-Linie geschützt seyn wird, sollen sämtliche Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags und insbesondere auch jene, welche sich auf die Befreiung oder Erleichterung inländischer Erzeugnisse der Natur, des Gewerbefleißes und der Kunst in Ansehung der auf dem Eingange ruhenden Abgaben beziehen, auch auf den genannten Kreis ihre volle Anwendung finden.

Art. 18.

Es soll dieser Vertrag auch den Unterthanen derjenigen Regierungen, welche sich bereits dem Württembergisch-Bayerischen oder dem Preußisch-Hessischen Zollsysteme angeschlossen haben, oder künftig einem dieser Zollsysteme noch beitreten werden, wie den Unterthanen der hohen contrahirenden Theile, zu Statten kommen.

Art. 19.

Von jedem der hohen contrahirenden Theile werden Bevollmächtigte jährlich einmal in einer der Residenzen sich vereinigen, um die Mittel zur Befestigung und Erweiterung dieses Vertrags zu berathen, und die Erledigung derjenigen Bedenken herbeizuführen, welche sich im Laufe des Jahres bei Ausführung desselben ergeben haben möchten.

Art. 20.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrags wird vorläufig auf zwölf Jahre, vom 1. Januar 1830 an gerechnet, festgesetzt. Wird während dieser Zeit der Vertrag nicht aufgekündigt, so soll er abermals auf zwölf Jahre und sofort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Ueber die Art und Zeit der Aufkündigung wird eine besondere Verabredung getroffen werden.

Art. 21.

Gegenwärtiger in zwei Exemplaren ausgefertigter Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden spätestens in sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 18. d. M. das Diakonat Leonberg dem Vikar Abel in Schorndorf,

das Diakonat Freudenstadt dem Pfarr-Gehülfen Hopf zu Lustnau, im Dekanats-Bezirk Tübingen,

die evangelische Pfarrei Boll, Dekanats Göppingen, dem Repetenten Eipper in Stuttgart,

die evangelische Pfarrei Oberasbach, Dekanats Hall, dem Helfer Spengler zu Crailsheim,

die erledigte erste evangelische Stadt-Pfarrei in Biberach dem bisherigen zweiten Stadt-Pfarrer Maier daselbst, und

die hiedurch in Erledigung gekommene zweite Stadt-Pfarrei daselbst dem dortigen Hospital-Prediger Landerer gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 19. d. M. das erledigte Gerichts-Aktuariat Biberach dem Referendär erster Classe, Moriz Pfaff, von Stuttgart, zu übertragen,

die Professoren Forstner v. Dambenoy und Emmert in Tübingen Altershalber in den Ruhestand zu versetzen,

den bisherigen außerordentlichen Professor Haug zum ordentlichen Lehrer der Geschichte bei der philosophischen, und

den bisherigen außerordentlichen Professor Widenmann zum ordentlichen Lehrer der Forst- und Landwirthschaft bei der staatswirthschaftlichen Fakultät zu ernennen, auch

dem provisorischen Universitäts-Bibliothekar Tafel diese Stelle definitiv zu übertragen geruht.

Ferner haben Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 23. d. M. den Gerichts-Aktuar von Herrenberg, D. Reyscher, und

den Rechts-Candidaten D. Mayer in Stuttgart als Privat-Docenten der Rechte bei der Universität Tübingen mit dem Titel eines außerordentlichen Professors anzustellen,

den Pfarrer M. Dillenius in Steinenberg, Dekanats Schorndorf, zum Dekan und Pfarrer in Blaufelden zu ernennen, und

das erledigte Gerichts-Notariat Leutkirch dem Oberamts-Gerichts-Aktuar Schmid in Tübingen, vorerst in widerruflicher Eigenschaft, gnädigst zu übertragen geruht.

Am 23. d. M. wurde der Hauptmann erster Classe im achten Infanterie-Regiment, v. Haubensack, Krankheitshalber in den Ruhestand versetzt.

Unter dem 25. d. M. wurde die Stelle eines Oberlieutenants bei der Zoll-Schutzwache, dem Oberlieutenant Neuschler vom vierten Reiter-Regiment übertragen.

Unter dem 8. d. M. erhielt der auf die katholische Pfarrei Dirgenheim, Oberamts und Dekanats Neresheim, ernannte Vikar Friederich Fürst, von Winnenden, die Königliche Bestätigung.

Dienst-Erledigungen.

1) Bei dem K. Gerichtshofe in Ulm ist eine Assessors-Stelle in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, binnen drei Wochen vorschriftmäßig bei dem K. Ober-Tribunale sich zu melden.

2) Die Bewerber um das durch die Pensionirung des Amts-Notars Klett in Erledigung gekommene Amts-Notariat Owen, O.A. Kirchheim, werden aufgefordert, innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ulm sich zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Schornbach, Diöcese Schorndorf, mit 743 Pfarr-Genossen, und einem auf 782 fl. nach den neuesten Sportel-Preißen berechneten Einkommen, haben sich innerhalb drei Wochen vorschriftmäßig bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

4) Am 24. d. M. ist der Hauptmann zweiter Classe des Invaliden-Corps, v. Schönleber, gestorben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 31.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 1. August 1829.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachricht.

Verfügungen der Departements. Umlage der Grund- Gefäll- und Gebäude-Steuer für das Jahr 18⅞.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 27. v. M. die erledigte Pfarrei Schmieden, Dekanats Cannstadt, dem Pfarrer Laichinger in Breitenholz, Dekanats Herrenberg, gnädigst zu übertragen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements der Finanzen:

Des Steuer-Collegium.

Umlage der Grund- Gefäll- und Gebäude-Steuer für das Jahr 18$^{7}/_{10}$.

Nach der mit den Ständen geschehenen Verabschiedung sollen für das Finanz-Jahr 18$^{7}/_{10}$ wie bisher

an Grund- Gefäll- Gebäude- und Gewerbe-Steuer — 2'600,000 fl.

umgelegt und erhoben werden.

Hieran haben beizutragen:

$^{17}/_{24}$	das Grund-Eigenthum und die Gefälle, nämlich	
	a) das Grund-Eigenthum	1'726,048 fl.
	b) die Gefälle	115,619 fl.
		1'841,667 fl.
$^{4}/_{24}$	die Gebäude	433,333 fl.
$^{3}/_{24}$	die Gewerbe	325,000 fl.
		2'600,000 fl.

Die Steuer ist dermal nur auf das revidirte Grund-Eigenthum, die Gefälle und das Gebäude-Cataster auf die in der Beilage ersichtliche Weise umgelegt, die Vertheilung der Gewerbe-Steuer aber auf Beendigung der Gewerbe-Cataster-Revision ausgesetzt worden.

Die aus der Revision des Catasters und aus der Untersuchung mehrerer neu eingekommener Beschwerden hervorgegangenen Veränderungen sind bei gegenwärtiger Umlage wie voriges Jahr in Anwendung gebracht worden.

Außerdem wurden mehrere von den Oberämtern in Folge des Circular-Dekrets vom 20. September 1827 zur Anzeige gebrachten Abgangs- und Zuwachs-Posten, die mit der Staats-Steuerpflicht Statt gefundenen Grundstocks-Veräußerungen des Staats ꝛc. im Cataster berücksichtigt.

Ueber diese Veränderungen geben die den Oberämtern zugekommenen Nachweisungen weitern Aufschluß.

Das Grund-Cataster beträgt dermal nach dem Rein-Ertrag	15'708,919 fl.	3 kr.
das Gefäll-Cataster ebenso	1'052,262 fl.	19 kr.
das Gebäude-Cataster nach Capitalwerthen	145'778,709 fl.	—

Die Oberämter haben nunmehr unverweilt, wo sich Aenderungen ergeben haben, die Oberamts-Uebersichten richtig zu stellen, und die Vertheilung der Steuer auf die einzelnen Orte und Gutsherrschaften nach der Grundlage des neuen Catasters vorzunehmen, auch dafür zu sorgen, daß die Unteraustheilung auf die Steuerpflichtigen nach den verschiedenen Cataster-Zweigen je abgesondert auf das Grund- Gefäll- und Gebäude-Cataster in Bälde geschehe.

In Bezug auf die Gewerbe-Steuer aber wird verordnet, daß unter Berücksichtigung der bisher bezahlten Steuer den einzelnen Orten und Contribuenten Ansätze gemacht werden sollen, die auf Abschlag der Schuldigkeit einzuziehen sind.

Hiebei ist man durch mehrere, zur Anzeige gekommenen Fälle veranlaßt, die Oberämter darauf aufmerksam zu machen, daß die Unteraustheilung der Corporations-Anlagen auf die einzelnen Cataster-Zweige, wenn nicht eine Ueberbürdung des einen Theils der Steuerpflichtigen vor dem andern herbeigeführt werden soll, niemal nach demselben Maßstab geschehen darf, nach welchem die Gesamtheit der Staats-Steuer auf die einzelnen Steuer-Zweige vertheilt wird, nämlich nach $\frac{17}{24}$, $\frac{4}{24}$ und $\frac{3}{24}$ Theilen, sondern daß die Umlage, im Fall nicht wegen derselben besondere, auf genehmigter Uebereinkunft beruhende Normen bestehen, nach derjenigen Staats-Steuer-Summe, als Concurrenz-Fuß, zu geschehen hat, welche das zu allen Anlagen pflichtige Cataster übernimmt, und zwar mit Berücksichtigung des vorhandenen, blos Communal-Anlagen pflichtigen Catasters, was mittelst Hinzurechnung des seiner Größe entsprechenden Staats-Steuer-Betreffs erreicht wird.

Da es für die Erhaltung der Ordnung im Staatshaushalt und für die Bestreitung der Staats-Bedürfnisse von großer Wichtigkeit und dringend nothwendig ist, daß die Steuer-Gelder regelmäßig eingehen, auch eine zur gehörigen Zeit vorgenommene

Unterausttheilung und ein zweckmäßig geleiteter Einzug zur Schonung der ökonomischen Verhältniſſe der Steuerpflichtigen weſentlich beitragen; ſo haben die Oberämter unter Beobachtung der wegen des Steuer-Einzugs früher gegebenen Beſtimmungen, namentlich vom 21. Juni 1819 ſolche Einleitungen zu treffen, daß die für die Unterausttheilung der Steuern erforderlichen Arbeiten überall ſogleich vorgenommen werden, und der Einzug und die Ablieferung der Steuer-Gelder einen geordneten Gang nehmen.

Stuttgart den 18. Juli 1829.

Süskind.

Vertheilung

der direkten Staats-Steuer auf die Oberämter des Königreichs, die Hof-Domainen-Kammer, und die Staats-Caſſen-Renten pro 18$^{29}/_{30}$.

Die Steuer beträgt nach der mit den Ständen getroffenen Verabſchiedung		2'600,000 fl.
Hieran kommen $\frac{17}{24}$ auf den Grund-Ertrag und die Gefälle, und zwar:		
a) den Grund-Ertrag . . .	1'726,048 fl.	
b) die Gefälle	115,619 fl.	
		1'841,667 fl.
$\frac{4}{24}$ auf die Gebäude		433,333 fl.
$\frac{3}{24}$ auf die Gewerbe (deren Umlage noch ausgeſetzt bleibt) .		325,000 fl.
		2'600,000 fl.

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Haupt-Summe.
	fl.	fl.	fl.	fl.
I. Neckar-Kreis.				
Backnang	23,960	441	6,201	30,602
Besigheim	25,889	895	8,876	35,660
Böblingen	24,926	388	7,200	32,514
Brackenheim	24,775	1,522	6,302	32,599
Cannstadt	19,999	407	7,232	27,638
Eßlingen	22,746	793	6,021	29,560
Heilbronn	24,158	1,654	11,489	37,301
Leonberg	34,157	1,163	9,652	44,972
Ludwigsburg	30,594	1,126	11,587	43,307
Marbach	33,271	800	6,801	40,872
Maulbronn	24,587	264	6,891	31,742
Neckarsulm	32,912	1,338	7,377	41,627
Stuttgart, Stadt	6,545	262	27,902	34,709
Stuttgart, Amt	25,014	842	7,372	33,228
Vaihingen	21,082	865	6,148	28,095
Waiblingen	25,677	177	6,684	32,538
Weinsberg	24,676	1,394	5,394	31,464
	424,968	14,331	149,129	588,428

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Haupt-Summe.
	fl.	fl.	fl.	fl.
II. Schwarzwald-Kreis.				
Balingen	24,023	645	5,625	30,293
Calw	15,974	325	6,142	22,441
Freudenstadt	19,480	59	4,363	23,902
Herrenberg	29,813	402	7,308	37,523
Horb	20,593	1,292	5,683	27,568
Nagold	18,085	539	5,557	24,181
Neuenbürg	13,287	591	4,800	18,678
Nürtingen	24,251	626	6,270	31,147
Oberndorf	18,149	558	4,446	23,153
Reutlingen	24,897	827	7,833	33,557
Rottenburg	29,941	824	8,606	39,371
Rottweil	22,979	1,335	4,651	28,965
Spaichingen	19,309	596	3,003	22,908
Sulz	20,990	294	4,014	25,298
Tuttlingen	24,495	1,118	4,627	30,240
Tübingen	22,854	785	8,930	32,569
Urach	25,362	316	6,477	32,155
—	374,482	11,132	98,335	483,949

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Haupt-Summe.
	fl.	fl.	fl.	fl.
III. Donau-Kreis.				
Biberach	41,496	4,224	8,759	54,479
Blaubeuren	24,094	802	4,134	29,030
Ehingen	38,118	6,337	6,727	51,182
Geißlingen	21,749	1,597	5,442	28,788
Göppingen	32,617	1,129	8,044	41,790
Kirchheim	27,441	462	7,388	35,291
Leutkirch	30,035	2,819	5,414	38,268
Münsingen	22,049	1,547	3,894	27,490
Ravensburg	38,436	1,494	7,552	47,482
Riedlingen	36,527	4,748	8,204	49,479
Saulgau	38,917	2,665	6,102	47,624
Tettnang	28,710	973	5,601	35,284
Ulm	34,202	3,037	12,951	50,190
Waldsee	40,631	4,467	7,749	52,847
Wangen	30,187	2,056	5,588	37,831
Wiblingen	26,055	3,734	5,437	35,226
—	511,264	42,031	108,986	662,281

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Haupt-Summe.
	fl.	fl.	fl.	fl.
IV. Jaxt-Kreis.				
Aalen	17,377	1,591	3,032	22,000
Crailsheim	22,068	1,405	4,408	27,881
Ellwangen	28,962	1,424	5,870	36,256
Gaildorf	23,864	1,018	3,356	28,238
Gerabronn	48,412	3,745	5,965	58,122
Gmünd	20,500	1,670	4,877	27,047
Hall	38,975	8,143	7,132	54,250
Heidenheim	27,186	726	6,794	34,706
Künzelsau	32,741	2,462	6,290	41,493
Mergentheim	38,378	2,477	6,235	47,090
Neresheim	24,634	3,959	3,993	32,586
Oehringen	47,039	4,186	7,361	58,586
Schorndorf	20,290	219	6,370	26,879
Welzheim	18,727	594	3,899	23,220
—:	409,153	33,619	75,582	518,354
V. Die K. Hof-Domainen-Kammer	6,181	9,899	1,301	17,381
VI. K. Staats-Caſſe-Renten	—	4,607	—	4,607
—:	1'726,048	115,619	433,333	2'275,000

Zur Beglaubigung:

Der Reviſor des K. Steuer-Collegium:

Klemm.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Nro. 32.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 8. August 1829.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Bewilligung zu Annahme eines fremden Ordens. — Ordens-Verleihung. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung der fürstlichen und gräflichen Häuser, auf welche das gegen die standesherrlichen Häuser zu beobachtende Canzlei-Ceremoniel Anwendung findet. — Verfügung, zu Vollziehung der zweiten Abtheilung des Gesetzes vom 25. April 1828, das israelitische Schulwesen betreffend.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Bewilligung zu Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Majestät haben, durch höchstes Dekret vom 25. v. M. an den Ordens-Vice-Kanzler, Höchst Ihrem Kammerherrn, Geheimen Legations-Rath und Geschäftsträger am Berliner Hofe, Freiherrn v. Blomberg, auf sein Ansuchen die Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Bayern verliehene Commenthur-Kreuz des Bayernschen Civil-Verdienst-Ordens annehmen und tragen zu dürfen.

B) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 4. d. M. an den Ordens-Vice-Kanzler, dem Ober-Finanzrath v. Nicolai, welcher, seinem Wunsche gemäß, wegen fortwährend leidender Gesundheit in den Ruhestand versetzt worden ist, in gnädigster Anerkennung seiner dem Staate geleisteten vieljährigen vorzüglichen Dienste, das Commenthur-Kreuz des Ordens der Württembergischen Krone zu verleihen geruht.

C) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 25. v. M. der von dem Fürsten Erb-Land-Postmeister beabsichteten Verleihung des Postmeister-Titels an die Post-Verwalter Weckherlin in Geislingen und Bechstein in Schorndorf die Königliche Bestätigung ertheilt, und

vermöge höchsten Dekrets vom 27. v. M. das erledigte Gerichts-Notariat Nürtingen dem bisherigen Polizeihaus-Verwalter Meinhardt in Rottenburg gnädigst übertragen, auch

den Bau-Inspektor Hartung zu Altdorf in den Ruhestand versetzt.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 29. v. M. die erledigte Oberamts-Richters-Stelle zu Leonberg dem Oberamts-Richter Stängel zu Welzheim, und

die erledigte Oberamts-Richters-Stelle zu Maulbronn dem seitherigen Zuchthaus-Verwalter, Ober-Justiz-Assessor Haas zu Gotteszell, gnädigst zu übertragen, auch

vermöge höchsten Dekrets vom 31. v. M. das erledigte Amts-Notariat Möckmühl, Oberamts Neckarsulm, dem bisherigen Verweser desselben, Hofmann, definitiv zu verleihen, und

vermöge höchster Entschließung vom 2. d. M. den evangelischen Pfarrer Beck in Waldthann, Dekanats Crailsheim, zum evangelischen Stadt-Pfarrer und ersten Lehrer an der lateinischen Schule in Mergentheim mit dem Titel eines Ober-Präzeptors zu ernennen,

die erledigte Pfarrei Freudenthal, Dekanats Besigheim, dem Pfarrer Müller in Nordhausen, Dekanats Brackenheim, und

das Präzeptorat und zweite Diakonat in Göppingen dem Präzeptor Schmid in Besigheim zu verleihen geruht.

Ferner haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 6. d. M. den Ober-Finanzrath v. Nicolai wegen leidender Gesundheit seinem Wunsche gemäß in den Ruhestand versetzt, und

die durch diese Pensionirung in Erledigung gekommene Stelle eines Ober-Finanzraths bei dem Königl. Finanz-Ministerium dem Cameral-Verwalter Werner, von Urach, gnädigst übertragen.

Unter dem 29. v. M. wurde der Hauptmann zweiter Classe des ersten Infanterie-Regiments, v. Soden, zum Hauptmann erster Classe im achten Regiment, und dagegen

der Oberlieutenant v. Ramschwag, des ersten Infanterie-Regiments, zum Hauptmann zweiter Classe bei diesem Regiment ernannt.

Zu Oberlieutenants rücken vor: die Unterlieutenants

Bissinger, vom dritten, bei dem ersten Infanterie-Regiment,

v. Reizenstein, Regiments-Adjutant des sechsten Infanterie-Regiments, und

v. Eyb, Brigade-Adjutant der zweiten Infanterie-Brigade.

An die Stelle des ersteren ist der bisher dem zweiten Infanterie-Regimente zugetheilte Unterlieutenant v. Stockmayer bei dem dritten Regimente eingetheilt.

Unter dem 2. d. M. wurde der Unterlieutenant v. Zeppelin, des siebenten Infanterie-Regiments, zu den Garnisons-Compagnien versetzt.

Die patronatherrschaftliche Nomination des Pfarrers M. Cranz, von Ohrnberg, Dekanats Oehringen, zu der zweiten evangelischen Pfarr-Stelle in Künzelsau ist den 31. v. M. bestätiget worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern:

Der Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Bekanntmachung der fürſtlichen und gräflichen Häuſer, auf welche das gegen die ſtandesherrlichen Häuſer zu beobachtende Canzlei-Ceremoniel Anwendung findet.

In Beziehung auf die K. Verordnungen vom 16. November 1826 (Reg. Blatt S. 483) und 3. Mai 1829 (Reg. Blatt S. 205) über das gegen die ſtandesherrlichen Häuſer zu beobachtende Canzlei-Ceremoniel wird andurch bekannt gemacht, daß die dem Königreiche angehörigen Fürſtlichen und Gräflichen Häuſer, auf welche ſolches Anwendung findet, folgende ſind:

A) Fürſtliche Häuſer.

Colloredo-Mansfeld.
Fürſtenberg.
Hohenlohe-Kirchberg.
Hohenlohe-Langenburg.
Hohenlohe-Oehringen.
Hohenlohe-Waldenburg-Bartenſtein.
Hohenlohe-Waldenburg-Jaxtberg.
Hohenlohe-Waldenburg-Waldenburg.
Löwenſtein-Wertheim-Freudenberg.
Löwenſtein-Wertheim-Roſenberg.
Oettingen-Spielberg.
Oettingen-Wallerſtein.
Solms-Braunfels.
Schwarzenberg.
Thurn und Taxis.
Waldburg-Wolfegg-Waldſee.
Waldburg zu Zeil und Trauchburg.
Waldburg-Zeil-Wurzach.

Windisch-Grätz.
Sayn-Wittgenstein-Hohenstein.

B) Gräfliche Häuser.

Erbach-Wartemberg-Roth.
Fugger-Kirchberg-Weissenhorn.
Fugger-Nordendorf.
Königsegg-Aulendorf.
Neipperg.
Plettenberg-Mietingen.
Pückler-Limpurg.
Quadt-Isny.
Rechberg.
Schäsberg-Thannheim.
Stadion-Stadion-Thannhausen.
Sternberg-Manderscheid.
Törring-Guttenzell.
Waldbott-Bassenheim.
Waldek und Pyrmont.
Ysenburg-Büdingen-Meerholz.

Stuttgart den 27. Juli 1829.

Berolbingen. Schmidlin.

B) Des Departements des Innern:

Des Ministerium des Innern.

Verfügung zu Vollziehung der zweiten Abtheilung des Gesetzes vom 25. April 1828, das israelitische Schulwesen betreffend.

Für die Vollziehung der zweiten Abtheilung des Gesetzes über die öffentlichen Verhältnisse der israelitischen Glaubens-Genossen vom 25. April 1828, das israelitische Schulwesen betreffend, werden in Gemäßheit Königlicher Entschließung vom 29. d. M. folgende nähere Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Zum Art. 42 des Gesetzes.

Bei der bereits verfügten Einweisung der in dem schulpflichtigen Alter stehenden

israelitischen Kinder in die betreffenden öffentlichen Schulen behält es auch in Zukunft sein Verbleiben.

Für die Zukunft hat jeden Orts das mit der Führung der Familien-Register der Israeliten beauftragte Pfarramt (Verordnung vom 10. Juli 1820, Reg.Bl. S. 385) bei der jährlichen Aufnahme der in das schulpflichtige Alter neu eingetretenen Kinder auch diejenigen israelitischen Kinder, welche das sechste Lebensjahr um diese Zeit entweder bereits zurückgelegt haben, oder bis zum 11. November desselben Jahres zurücklegen werden, zu verzeichnen, und hierauf in Gemeinschaft mit dem weltlichen Orts-Vorsteher, den Eltern oder Pflegern dieser Kinder aufzugeben, daß sie dieselben bei Eröffnung des nächsten Schuljahrs in die betreffende Schule (besondere israelitische oder allgemeine Ortsschule) zu stellen, und von dieser Zeit an zum Schulbesuch regelmäßig anzuhalten haben.

Das aufgenommene Verzeichniß ist dem Schullehrer zur Ergänzung der Liste der schulpflichtigen Kinder mitzutheilen.

§. 2.

Will ein Israelite seine Kinder statt des öffentlichen Schulbesuchs durch einen befähigten Hauslehrer unterrichten lassen, so hat er hievon dem Pfarrer und Schultheißen seines Wohnorts Anzeige zu machen, und sich über die Befähigung des von ihm angenommenen Hauslehrers auszuweisen. Die Kinder eines solchen Israeliten sind während ihres schulpflichtigen Alters in der Liste der Schulkinder aufzuführen.

Für die jedesmalige Beiziehung derselben zu den ordentlichen und ausserordentlichen Prüfungen sind der Pfarrer, Schultheiß und Schullehrer verantwortlich.

§. 3.

Vor der Entlassung aus der Schule nach zurückgelegtem 14ten Lebensjahre sind die israelitischen Kinder einer Prüfung in den Schulpensen zu unterwerfen, und diejenigen derselben, welche hiebei nicht zureichende Kenntnisse beweisen, noch länger in der Schule beizubehalten.

§. 4.

In denjenigen Gemeinden, in welchen Industrie-Schulen bestehen, sind auch die schulpflichtigen israelitischen Kinder zu denselben beizuziehen.

§. 5.

Zu den Artikeln 43 und 44 des Gesetzes.

Die unter der Leitung der Ober-Schulbehörden schon in den letzten Jahren vorsorglich errichteten besondern israelitischen Elementar-Schulen sind, sofern die betreffenden israelitischen Kirchengemeinden sich für die bleibende Unterhaltung derselben seit der Verkündigung des Gesetzes vom 25. April 1828 entweder bereits durch Stimmenmehrheit erklärt haben, oder binnen der ihnen hiezu anzuberaumenden Frist nunmehr sich hiefür erklären, als bleibend errichtet zu betrachten.

Wo zur Zeit noch keine Schule dieser Art besteht, kann der Errichtung derselben künftig stattgegeben werden, sobald die betreffende israelitische Kirchengemeinde für diesen Zweck die Aussetzung des erforderlichen Gehalts für den Schullehrer, die Herstellung des erforderlichen Schulraums und die Anschaffung und Unterhaltung aller weitern Schulbedürfnisse durch Stimmenmehrheit beschließt.

Der ganze Aufwand für eine israelitische Schule ist, soweit derselbe nicht durch das Schulgeld oder aus andern besondern Quellen z. B. von Stiftungen gedeckt wird, durch Umlage auf die betreffenden israelitischen Kirchengenossen aufzubringen.

Die einer israelitischen Kirchengemeinde zugetheilten Filialisten sind jedoch, wenn sie die besondere israelitische Schule wegen zu großer Entfernung ihres Wohnorts für ihre Kinder nicht benützen können, zu einer Theilnahme an diesem Aufwande nicht verbunden.

Der Betrag des von den Eltern der Schulkinder zu entrichtenden Schulgelds ist im Anstandsfalle von der Ober-Schulbehörde (§. 10) festzusetzen.

§. 6.

Die aus einer israelitischen Elementar-Schule entlassenen Schüler haben vom 14ten bis zum 20sten Lebensjahr die Sabbath-Schule zu besuchen, welche von dem israelitischen Schullehrer zur Erhaltung der in der Schule erworbenen Kenntnisse und zur weitern Fortbildung in denselben zu halten ist.

§. 7.

Ueber die Gegenstände und die Ordnung des Unterrichts sowohl in der Elementar- als in der Sabbath-Schule wird, und zwar in Beziehung auf die Sabbath-Schule mit Berücksichtigung der israelitischen Ceremonial-Gesetze, von der Ober-Schulbehörde (§. 10)

ein Lehrplan festgesetzt, in welchem zugleich die Tage und Stunden des Unterrichts, die Schul-Ferien, die periodischen Schul-Prüfungen und die zu gebrauchenden Schulbücher vorgezeichnet werden.

§. 8.

Der Religions-Unterricht in der israelitischen Elementar-Schule ist an dem Orte eines Rabbinat-Sitzes, nach erfolgter Einrichtung des israelitischen Kirchenwesens, von dem Rabbinen in bestimmten Wochen-Stunden zu ertheilen.

§. 9.

Der israelitische Schullehrer hat über die Versäumnisse der gesetzlichen Schulstunden sowohl in der Elementar- als in der Sabbath-Schule ein genaues Verzeichniß zu führen.

Am Ende eines jeden Monats wird dieses Verzeichniß der örtlichen Schulbehörde (§. 11) vorgelegt, welche die Ursachen der Schul-Versäumnisse zu untersuchen, und die Eltern der betreffenden Schüler wegen eines jeden nicht durch eine gültige Ursache entschuldigten Versäumnisses mit einer Strafe von 3—6 kr. zu belegen hat.

Die Strafe fällt dem israelitischen Kirchen-Fonds zu, und ist für Schulzwecke zu verwenden.

§. 10.

Die Aufsicht über die besonderen israelitischen Elementar-Schulen wird in den evangelischen, so wie in solchen gemischten Orten, in welchen die evangelischen Einwohner die Mehrzahl bilden, von dem evangelischen Consistorium, und in katholischen, so wie in solchen gemischten Orten, in welchen die katholischen Einwohner die Mehrzahl bilden, von dem katholischen Kirchenrath, und beziehungsweise von den diesen beiden Behörden in Schulsachen nachgesetzten gemeinschaftlichen Oberämtern, Dekanaten, Schul-Inspektoraten und Pfarrämtern, nach Maaßgabe der allgemeinen für die deutschen Schulen bestehenden Vorschriften, ausgeübt.

§. 11.

Die nächste Aufsicht über den gesammten Unterricht in der israelitischen Schule, über die Beobachtung des Schulplans, Handhabung der Disciplin ꝛc. hat das Pfarramt zu führen.

An der Aufsicht über die berufsmäßige Aufführung des Schullehrers und über den Schulbesuch, an der Bestrafung der Schul-Versäumnisse, an den periodischen Schul-Visitationen und an der Berathung der ökonomischen Schulbedürfnisse nehmen neben dem Pfarrer, der weltliche Gemeinde-Vorsteher, und nach vollzogener Einrichtung des israelitischen Kirchenwesens, die gewählten Beisitzer des Vorsteheramts der israelitischen Kirchengemeinde (Gesetz über die Verhältnisse der Israeliten, Art. 56) und an dem Orte eines Rabbinat-Sitzes auch der Rabbiner Antheil; zu welchem Zwecke sich dieselben unter dem Vorsitze des Pfarrers periodisch versammeln.

§. 12.

Die Anstellung und Entlassung eines israelitischen Schullehrers steht der betreffenden Ober-Schulbehörde (evangelisches Consistorium, katholischer Kirchenrath) zu.

Die Verpflichtung desselben hat die Ober-Schulbehörde durch den Dekan oder Schul-Inspektor des Bezirks vornehmen zu lassen.

§. 13.

Die wegen der Schullehrer-Lesegesellschaften und Schullehrer-Conferenzen bestehenden Verordnungen finden auch auf die israelitischen Schullehrer und Schulamts-Gehülfen Anwendung; es sind hienach dieselben zu jenen Anstalten in den betreffenden Bezirken beizuziehen.

§. 14.

Die Vorbereitung für den Beruf eines israelitischen Schullehrers unterliegt den bestehenden allgemeinen Vorschriften.

Von den beiden öffentlichen Schullehrer-Seminarien ist nur das zu Eßlingen, wo sich eine israelitische Schule befindet, zur Aufnahme von israelitischen Schulamts-Zöglingen bestimmt. Es finden daher die wegen der Vorbereitung zum Schullehrerstande in den Verfügungen des evangelischen Consistoriums vom 8. September 1812 (Reg. Bl. S. 455) vom 12. Juli 1825 (Reg. Bl. S. 423) und vom 19. December 1826 (Reg. Bl. S. 533) enthaltenen besonderen Vorschriften auch auf die diesem Stande sich widmenden Israeliten ihre beziehungsweise Anwendung.

Die in der erwähnten Verordnung vom 19. December 1826 den evangelischen Pfarrämtern und den evangelischen Schul-Conferenz-Direktoren ertheilten Vorschriften sind in Ansehung der israelitischen Schulamts-Zöglinge in denjenigen katholischen Orten,

in welchen ſich keine evangeliſche Schule befindet, von dem katholiſchen Pfarramte, und beziehungsweiſe von dem katholiſchen Schulinſpektor zur Vollziehung zu bringen.

Die nach §. 6 der gedachten Verordnung zur Aufnahme in das Seminar erforderlichen Zeugniſſe ſind in einem ſolchen Falle von dem betreffenden katholiſchen Schul-Inſpektor dem zuſtändigen evangeliſchen Dekanatamt mitzutheilen.

§. 15.

Die Prüfung der iſraelitiſchen Schulamts-Zöglinge für den Zweck ihrer Befähigung zu Schulamts-Gehülfen (Proviſorats-Prüfung) wird von dem evangeliſchen Conſiſtorium nach Vollendung des Bildungslaufes eines Zöglings vorgenommen.

§. 16.

Für die Dienſt- und Beförderungs-Prüfungen der iſraelitiſchen Schulamts-Gehülfen und Schullehrer, ſo wie für die Prüfung der iſraelitiſchen Privatlehrer und Vorſänger bilden die jedesmaligen Schul-Referenten des evangeliſchen Conſiſtoriums und des katholiſchen Kirchenraths eine beſondere, dem Miniſterium unmittelbar untergeordnete Commiſſion, welche die Prüfungen vornimmt, über die Befähigung der Geprüften erkennt, und die Zeugniſſe ausſtellt.

Die Frage, ob und in wie weit ein Rabbine an dieſen Prüfungen Theil zu nehmen habe, bleibt auf die endliche Einrichtung des iſraelitiſchen Kirchenweſens ausgeſetzt.

Die Geſuche um Zulaſſung zu dieſen Prüfungen ſind

an die Königliche Prüfungs-Commiſſion der iſraelitiſchen Schullehrer in Stuttgart

zu richten.

§. 17.

Zum Artikel 45 des Geſetzes.

Wo die iſraelitiſchen Kinder wegen Mangels einer beſonderen iſraelitiſchen Schule die allgemeine Ortsſchule zu beſuchen haben, haben die Orts-Geiſtlichen und Schullehrer alles möglichſt zu vermeiden, was dieſen Kindern nach ihren Religions-Grundſätzen zum Anſtoße gereichen könnte.

Während des von dem Pfarrer den chriſtlichen Kindern in beſtimmten Wochenſtunden zu ertheilenden Religions-Unterrichts ſind die iſraelitiſchen Kinder, wo der

Schulraum es gestattet, durch den Schullehrer auf andere Weise zu beschäftigen, im entgegengesetzten Falle aber aus der Schule zu entlassen.

In Beziehung auf den Schulbesuch derselben am Sabbath und an denjenigen israelitischen Feiertagen, welche wie der Sabbath gefeiert werden, sind die Vorschriften der israelitischen Ceremonial-Gesetze und die Stunden, in welchen die israelitische Schuljugend die Synagoge zu besuchen hat, zu berücksichtigen.

Auch ist für den Gebrauch der israelitischen Kinder auf Veranstaltung einer besonderen Ausgabe von Spruch- und Gesang-Büchern Bedacht zu nehmen.

Im Uebrigen finden auf die, die allgemeine Ortsschule besuchenden israelitischen Kinder die Bestimmungen der betreffenden allgemeinen (evangelischen oder katholischen) Schulordnung ihre beziehungsweise Anwendung, und insbesondere unterliegt sowohl der Schulbesuch, als der gesammte öffentliche Unterricht derselben der Aufsicht der für die betreffende Ortsschule bestehenden Behörden.

§. 18.

Der Religions-Unterricht ist den die allgemeine Ortsschule besuchenden israelitischen Kindern nach erfolgter Einrichtung des israelitischen Kirchenwesens in den Orten eines Rabbinatsitzes durch den Rabbinen, in andern Orten aber durch den Vorsänger der israelitischen Kirchengemeinde in regelmäßigen Wochenstunden zu ertheilen.

§. 19.

Wo keine besondere israelitische Sabbath-Schule besteht, sind die aus der Schule entlassenen israelitischen Söhne und Töchter, gleich denjenigen anderer Orts-Einwohner zu der bestehenden Sonntags-Schule beizuziehen.

§. 20.

Zum Artikel 46 des Gesetzes.

Die Pfarr- und Schultheissen-Aemter haben mit aller Sorgfalt darüber zu wachen, daß die Israeliten für den Zweck des Privat-Unterrichts ihrer Kinder sich nur gesetzlich befähigter Lehrer bedienen.

Uebertretungen der diesfälligen gesetzlichen Vorschrift sind von dem Schultheissenamte und beziehungsweise dem Bezirksamte zu bestrafen.

§. 21.

Zum Artikel 47 des Geſetzes.

Nach vorſtehenden Beſtimmungen haben nun das evangeliſche Conſiſtorium und der katholiſche Kirchenrath die Vorſchriften des Geſetzes in den betreffenden Gemeinden unverweilt zur Vollziehung zu bringen.

Die Feſtſetzung des Schul- und Lehr-Plans für die iſraelitiſchen Schulen und die Beſtimmung der iſraelitiſchen Schulbücher, ſo wie jede künftige Abänderung derſelben bleibt der Genehmigung des Miniſterium des Innern vorbehalten.

Stuttgart den 30. Juli 1829. Schmidlin.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um das erledigte Cameralamt Urach, erſter Claſſe, haben ihre Geſuche innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwald-Kreiſes einzureichen.

2) Die Stelle eines Zuchthaus-Verwalters zu Gotteszell mit dem davon abhängenden Gehalte von 1100 fl. iſt durch die Ernennung des ſeitherigen Verwalters, Ober-Juſtiz-Aſſeſſors Haas, zum Oberamts-Richter in Maulbronn in Erledigung gekommen. Die Bewerber um die gedachte Stelle werden daher aufgefordert, ihre Geſuche innerhalb drei Wochen bei der K. Strafanſtalten-Commiſſion einzureichen.

3) Die Bewerber um die durch die Penſionirung des Bauinſpektors Hartung, zu Altdorf, erledigte Stelle haben ihre Geſuche mit den nöthigen Belegen bei der Finanzkammer des Donaukreiſes innerhalb vier Wochen einzureichen.

4) Die erledigte evangeliſche Pfarrei Nufringen, Diöceſe Herrenberg, enthält in dem Mutterorte 1323, in dem eine halbe Stunde entfernten Filial Rohrau aber, in deſſen Kirche, neben allen Caſual-Gottesdienſten, vom Palmtag bis Michaelis, jeden Sonntag Morgens 6 Uhr gepredigt, von Michaelis bis Palm-Sonntag aber, jeden zweiten Sonntag Nachmittags Predigt mit angehängter Catechiſation gehalten wird, 490 Pfarr-Genoſſen. Das Einkommen beſteht nach Abzug von fünf Scheffeln Rocken und zehen Gulden baaren Geldes zu dem geiſtlichen Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds in 921 fl. 23 kr. nach den Sportel-Preißen, und enthält in Geld 48 fl., in fixen Naturalien 336 fl. 20 kr., in Güter-Genuß 80 fl., in Zehenten (welche auf 6 Jahre an die Ge-

meinde in Geldpacht gegeben sind) 381 fl., bürgerlichen Beneficien 19 fl. und in Emolumenten 84 fl. 45 kr. Dem künftigen Pfarrer wird zur Bedingung gemacht, sich die Abänderung der Besoldungstheile gegen ein Aequivalent gefallen zu lassen. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

5) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Mittelstadt, Diöcese Urach, haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftmäßig bei dem evangelischen Consistorium zu melden. Sie zählt mit Einschluß des eine halbe Stunde entfernten Filials, welches keine eigene Kirche hat, 1095 Kirchen-Genossen. Ihr Einkommen ist nach den in dem neuen Sportel-Gesetz angenommenen Natural-Preißen über Abzug von 80 fl., welche dem geistlichen Besoldungs-Verbesserungs-Fonds zufallen, 1162 fl. 46. kr. und enthält an Geld 30 fl. 36 kr., an fixen Naturalien 301 fl. 12 kr., an Güter-Genuß 10 fl., an Zehenten, welche auf 12 Jahre um jährliche 840 fl. verliehen sind, nach Abzug obiger 80 fl. noch 760 fl., an bürgerlichen Beneficien 11 fl. 30 kr. und an Emolumenten 49 fl. 28 kr.

6) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Burgstall, Diöcese Marbach, mit 512 Pfarr-Genossen und einem Einkommen von 629 fl., die Naturalien nach den Preißen des Sportelgesetzes berechnet, haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftmäßig bei dem evangelischen Consistorium zu melden. Der künftige Pfarrer hat sich jedoch die Verwandlung der gegenwärtigen Besoldungstheile in ein Aequivalent gefallen zu lassen.

7) Die Bewerber um das erledigte Diaconat zu Mezingen, Diöcese Urach, haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftmäßig bei dem evangelischen Consistorium zu melden. Der Diacon hat in dem 3980 Kirchen-Genossen enthaltenden Marktflecken die kirchlichen Geschäfte nach den vorliegenden Bestimmungen mit dem Orts-Pfarrer gemeinschaftlich zu versehen, und sein Einkommen ist auf 590 fl. nach den Sportel-Preißen berechnet.

8) Die Bewerber um die erledigte dritte evangelische Pfarr-Stelle in Biberach, deren Einkommen auf 731 fl. nach den neuesten Normal- und 724 fl. nach Competenz-Preißen berechnet ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Was die mit dieser Stelle verbundenen Geschäfte betrifft, so wird auf das Regierungs-Blatt vom Jahr 1826 Nro. 19, S. 205 verwiesen.

9) Die Bewerber um das erledigte Diaconat Münsingen haben sich innerhalb drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Der Diacon hat in der Amtsstadt neben den bestimmten Casualien an Sonn- und Festtagen alle Abend-Predigten, alle Präparations-Predigten, alle Kinderlehren an Sonntagen, an welchen keine Abend-Predigt gehalten wird, und an den Feiertagen alle Vesper-Lectionen, und in den Wochen, in welchen zwei Feiertage, oder neben einem Feiertag die Buß-Predigt fällt, Eine dieser Predigten zu halten. In der eine Viertelstunde entfernten, mit dem Diaconate unirten Pfarrei Auingen hat er neben den Casual-Gottesdiensten an dem einen Sonntag eine Predigt, an dem andern aber eine Homilie oder Kinderlehre, in jeder Woche an einem Werktag eine Kinderlehre, und jährlich sechsmal das Abendmahl nach einer Freitags oder Samstags vorangegangenen Präparations-Predigt und Beichte zu halten. Das Einkommen ist mit Einschluß einer Zulage von 25 fl. auf 615 fl. nach den Sportel-Preißen berechnet.

10) Die erledigte evangelische Pfarrei Scharenstetten, Diöcese Blaubeuern, enthält mit dem eine Viertelstunde entfernten Filial Nadelstetten, in dessen Kirche neben Haltung der Casual-Gottesdienste alle Sonntage (die, an welchen in dem Mutterort das Abendmahl gehalten wird, ausgenommen) gepredigt, je den dritten Sonntag Kinderlehre, jährlich viermal nach einer am Freitag gehaltenen Vorbereitungs-Predigt das Abendmahl ausgetheilt, und an diesen Tagen auch eine Nachmittags-Predigt gehalten wird, 552 Kirchen-Genossen, und ist, nach Abzug von 40 fl., welche dem geistlichen Besoldungs-Verbesserungs-Fonds zufallen, mit einem nach den Natural-Preißen des Sportel-Gesetzes berechneten Einkommen von 903 fl. verbunden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

11) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Bellamont, Oberamts und Dekanats Biberach, begreift das Pfarrdorf samt einigen Höfen, mit 341, ferner das Dorf Füramoos samt einem Hofe mit 271 Pfarrgenossen. In beiden Orten befinden sich Schulen. Das Filial Füramoos hat pfarrlichen Gottesdienst. Das Einkommen an Güterertrag, Besoldung und Gebühren belauft sich über Abzug des Aufwands für einen Vikar auf 740 fl.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 33.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 15. August 1829.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Den Uebertritt der Referendäre zweiter Classe von den Gerichtshöfen zu den Oberamts-Gerichten betreffend. — Verfügung, betreffend eine Abänderung der für die drei Polizeihäuser zu Heilbronn, Rottenburg und Ulm bestehenden Bezirks-Eintheilung. — Bekanntmachung, betreffend den Vollzug und die Ergänzung der Königl. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Erbach-Wartemberg-Roth. — Privilegium gegen den Nachdruck der Gedichte von J. D. Gries. — Bekanntmachung, betreffend eine Erhöhung der jüngsten Brandschadens-Umlage. — Bekanntmachung, betreffend das Kost- und Einheiz-Geld bei den Gefangenen-Transporten in der ersten Hälfte des Verwaltungs-Jahrs von 18²⁹/₃₀. — Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diöcese Schorndorf. — Bekanntmachung des neuen Lehrkurses bei der Thier-Arznei-Schule.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 4. d. M. das erledigte Gerichts-Notariat Göppingen dem Gerichts-Notar, Ober-Justiz-Sekretär Leyrer in Neresheim,

das erledigte Cameral-Amt dritter Classe in Gmünd dem gewesenen Hof-Cassier der verewigten Königin Wittwe Majestät, Walcher,

die erledigte Pfarrei Dürrmenz, Dekanats Knittlingen, dem Professor am Seminar zu Schönthal, M. Kern,

die erledigte Pfarrei Ilsfeld, Dekanats Besigheim, dem Pfarrer Liesching zu Metterzimmern, desselben Dekanats, und

die erledigte Pfarrei Altdorf, Dekanats Böblingen, dem Pfarrer M. Laib in Rutesheim, Dekanats Leonberg, gnädigst übertragen; auch

den Gerichts-Aktuar Pfaff zu Heilbronn auf das erledigte Gerichts-Aktuariat Tübingen zu versetzen geruht.

Sodann haben Seine Königliche Majestät nach allerhöchstem Dekret vom 10. d. M. Sich bewogen gefunden, den General der Infanterie und Kriegs-Minister, Grafen von Franquemont, in Berücksichtigung seiner leidenden Gesundheit, der ferneren Verwaltung des Kriegs-Ministeriums zu entheben, und denselben, unter Bezeugung des gnädigsten Danks für seine vieljährigen treuen Dienste, in den Ruhestand zu versetzen.

An seiner Stelle haben Allerhöchstdieselben den General-Lieutenant und seitherigen Kriegsraths-Präsidenten v. Hügel zum Kriegs-Minister und Geheimen Rath zu ernennen geruht.

Unter dem 4. d. M. wurde der dem ersten Reiter-Regiment aggregirte Major, Graf Alexander von Württemberg, dem dritten Reiter-Regiment zugetheilt.

Unter dem 8. d. M. wurde der Oberlieutenant Clemens v. Malchus, des vierten Reiter-Regiments, zum Schützen-Offizier,

der Unterlieutenant v. Forstner, des zweiten Reiter-Regiments, zum Oberlieutenant in diesen Regimentern,

der Wachtmeister Nagel, des dritten, und Buchholz, des vierten Reiter-Regiments, zu Unterlieutenants ernannt, und ersterer bei dem vierten Regimente eingetheilt, letzterer bei dem dritten Regimente zugetheilt.

Die patronatische Nomination des Pfarrers Haltenhof zu Bächlingen, Diöcese Langenburg, auf die evangelische Pfarrei Belsenberg, Diöcese Künzelsau, ist den 11. d. M. bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

a) Den Uebertritt der Referendäre zweiter Classe von den Gerichtshöfen zu den Oberamts-Gerichten betreffend.

Diejenigen Referendäre zweiter Classe, welche nach der Verfügung vom 21. März 1829 (Reg. Blatt S. 143) das erste Drittheil ihres Dienst-Probe-Jahres bei den K. Gerichtshöfen erstanden haben, werden hiermit für die beiden andern Drittheile des Probe-Jahrs den hiernach benannten Oberamts-Gerichten zugetheilt:

1) der Referendär v. Neurath dem Oberamts-Gerichte Ludwigsburg;
2) der Referendär Hölder dem Oberamts-Gerichte Ellwangen;
3) der Referendär Lempp dem Oberamts-Gerichte Oehringen;
4) der Referendär Kretschmer dem Oberamts-Gerichte Mergentheim;
5) der Referendär Hoß dem Oberamts-Gerichte Balingen;
6) der Referendär v. Bühler dem Oberamts-Gerichte Weinsberg;
7) der Referendär Moser dem Oberamts-Gerichte Künzelsau;
8) der Referendär Eckardt dem Oberamts-Gerichte Neckarsulm;
9) der Referendär Ahr dem Oberamts-Gerichte Ravensburg;
10) der Referendär Dieterich dem Oberamts-Gerichte Urach.

Die vorbenannten Referendäre haben bei den bezeichneten Oberamts-Gerichten unverzüglich ihre Funktionen anzutreten, und von den gedachten Gerichten wird die vorschriftmäßige Anzeige von diesem Antritte gewärtigt.

Stuttgart den 31. Juli 1829.

Für den Minister:
Schwab.

b) Verfügung, betreffend eine Abänderung der für die drei Polizeihäuſer zu Heilbronn, Rottenburg und Ulm beſtehenden Bezirks-Eintheilung.

Um der eingetretenen Ueberfüllung des Polizeihauſes in Heilbronn mit Gefangenen zu begegnen, iſt in Uebereinſtimmung mit dem Königlichen Miniſterium des Innern an der durch die Verfügung vom 11. April 1828 (Reg. Blatt S. 170) für die Polizeihäuſer beſtimmten Bezirks-Eintheilung die Abänderung getroffen worden, daß

dem Polizeihauſe in Heilbronn
die Bezirke Cannſtadt,
Stuttgart (Stadt-Direktion),
Stuttgart (Oberamt),

abgenommen, und dem Polizeihauſe in Rottenburg zugetheilt, von dieſem aber die Oberamts-Bezirke

Kirchheim und Urach

dem Polizeihauſe in Ulm überwieſen werden.

Von Erſcheinung der gegenwärtigen Verfügung an ſind daher die durch gerichtliches oder polizeiliches Erkenntniß zu einer geſchärften Gefängnißſtrafe Verurtheilten in das nach dieſer abgeänderten Bezirks-Eintheilung zuſtändige Polizeihaus abzuliefern.

Wonach ſich die hiebei betheiligten Gerichts- und Adminiſtrativ-Stellen zu achten haben.

Stuttgart, den 10. Auguſt 1829.

Für den Miniſter:
Schwab.

B) Des Departements des Innern:

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend den Vollzug und die Ergänzung der K. Deklaration über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des gräflichen Hauſes Erbach-Wartemberg-Roth.

Nachdem der Graf Carl v. Erbach-Wartemberg-Roth auf die durch die K. Deklaration vom 4. December 1822 (Reg. Blatt S. 893 ff.) demſelben eingeräumte

Rechtspflege, Polizei-Verwaltung und Forst-Gerichtsbarkeit in seinen standesherrlichen Besitzungen neuerlich verzichtet hat, und die nachträgliche Annahme dieses Verzichts durch K. Entschließung vom 16. v. M. gnädigst genehmigt worden ist; so wird solches mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß hienach der Graf in die durch den §. 48 gedachter K. Deklaration für diesen Fall zugesicherten Surrogate jener Rechte, so wie sich dieselben durch die bestehende Gesetzgebung gestaltet haben, nunmehr eintritt.

Zugleich haben Seine Königliche Majestät die §§. 43 und 60 der erwähnten K. Deklaration dahin zu erläutern und beziehungsweise zu ergänzen geruht, daß

1) dem Grafen unbenommen sey, für die Verwaltung seiner eigenthümlichen Waldungen sowohl als für die Beaufsichtigung dieser und der in den gräflichen Besitzungen liegenden Gemeinde- Stiftungs- und Privat-Waldungen in forst- und jagdpolizeilicher Hinsicht Forstverwalter und Förster, deren Annahme und Entlassung einzig von den Bestimmungen des Dienst-Contrakts abhänge, in Verbindung mit seiner Renten-Verwaltung oder abgesondert von derselben, in der Art anzustellen, daß diese gräflichen Diener, so weit sich ihre Verrichtungen auf die Gemeinde- Stiftungs- und Privat-Waldungen erstrecken, nicht nur über ihre diesfallsige Befähigung bei der höheren K. Forst-Behörde sich auszuweisen haben, sondern auch vermöge beständigen Auftrags der K. Kreis-Finanz-Kammer unter der Aufsicht des betreffenden K. Oberförsters stehen;

2) daß diejenigen gräflichen Privatdiener, welche, ständen sie in derselben Kategorie im Staatsdienste, von der Gerichtsbarkeit der Orts-Obrigkeit eximirt seyn würden, dieselbe Exemtion zu genießen haben, und der Gerichtsbarkeit der betreffenden K. Oberamts-Gerichte unmittelbar untergeordnet seyen.

Die betreffenden Staats- und Gemeinde-Behörden haben sich hienach gebührend zu achten.

Stuttgart den 3. Juli 1829.

Schmidlin.

b) Privilegium gegen den Nachdruck der Gedichte von J. D. Gries.

Da Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 6. d. M. der Löfflund'schen Buchhandlung dahier ein Privilegium gegen den Nachdruck der in

ihrem Verlage erscheinenden Gedichte von J. D. Gries auf die Dauer von sechs Jahren zu verleihen gnädigst geruht haben; so wird solches unter Hinweisung auf die Verordnung vom 25. Februar 1815 in Betreff der Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart den 10. August 1829.

Schmidlin.

c) Bekanntmachung, betreffend eine Erhöhung der jüngsten Brandschadens-Umlage.

Aus Veranlassung einiger kürzlich eingetretenen größern Brandfälle haben Seine Königliche Majestät Sich bewogen gefunden, durch Allerhöchste Entschließung vom 8. d. M. zu verordnen, daß die am 10. Juni d. J. genehmigte ordentliche Brandschadens-Umlage für das Verwaltungs-Jahr $18\frac{29}{30}$ mit 5 kr. auf 100 fl. Gebäude-Anschlag nachträglich um Einen Kreuzer erhöht, dagegen aber den Contribuenten zu ihrer Erleichterung die Entrichtung des Gesamt-Betrags in zwei Fristen und zwar in der Art gestattet werden solle, daß die Hälfte der ganzen Umlage spätestens auf den 1. November dieses Jahrs, die andere Hälfte spätestens auf den 1. März des nächsten Jahrs zur Brand-Versicherungs-Haupt-Casse einzuliefern wäre.

Die K. Oberämter haben zu Vollziehung dieser höchsten Verordnung das Geeignete ungesäumt vorzukehren, und die Umlage-Urkunden, deren Einsendung auf den 1. Sept. d. J. durch die Ministerial-Verfügung vom 12. Juni d. J. (Reg. Blatt S. 238 f.) vorgeschrieben worden ist, hienach zu berichtigen; im Uebrigen aber dafür besorgt zu seyn, daß die festgesetzten Einzugs-Termine unfehlbar eingehalten werden.

Stuttgart den 11. August 1829.

Schmidlin.

d) Bekanntmachung, betreffend das Kost- und Einheitz-Geld bei den Gefangenen-Transporten in der ersten Hälfte des Verwaltungs-Jahrs $18\frac{29}{30}$.

Nachdem durch die gemeinschaftliche Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 18. Juni d. J. die Kost- und Einheitzungs-Preise für die Untersuchungs- und Straf-Gefangenen bei den Bezirks-Aemtern für die Periode

vom 1. Juli bis 31. December d. J. in ihrem bisherigen Betrage belaſſen worden ſind; ſo läßt man es hiemit auch für die Gefangenen-Transporte in dieſem Zeitraume bei demjenigen bewenden, was diesfalls im letztvergangenen Verwaltungs-Jahre feſtgeſetzt war.

Stuttgart den 11. Auguſt 1829. Schmidlin.

2. Des evangeliſchen Conſiſtorium.

Beſtellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diöceſe Schorndorf.

Die erledigte Stelle eines Schul-Conferenz-Direktors in der Diöceſe Schorndorf iſt dem Diakonus Finckh in Winterbach übertragen worden.

Stuttgart den 4. Auguſt 1829. Wächter.

3. Der Behörde für die K. Thier-Arznei-Schule.

Bekanntmachung des neuen Lehrkurſes bei der Thier-Arznei-Schule.

Die Eröffnung eines neuen Lehrkurſes bei der Königlichen Thier-Arznei-Schule findet wie bisher mit dem Anfang des Monats November Statt.

Diejenigen, welche daran Antheil nehmen wollen, und die erforderlichen Eigenſchaften beſitzen, in welcher Beziehung man auf die früheren Bekanntmachungen hinweist, haben ihre Geſuche in Bälde den betreffenden Königlichen Oberämtern zur Einſendung an die unterzeichnete Stelle zu übergeben.

Stuttgart den 6. Auguſt 1829. Walz.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um das durch die Ernennung des Gerichts-Notars, Ober-Juſtiz-Sekretärs Leyrer in Neresheim, zum Gerichts-Notar in Göppingen, in Erledigung gekommene Gerichts-Notariat Neresheim werden hierdurch aufgefordert, binnen drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen ſich zu melden.

2) Durch die Verſetzung des Gerichts-Aktuars Pfaff auf das erledigte Gerichts-Aktuariat Tübingen iſt die Gerichts-Aktuars-Stelle zu Heilbronn in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe werden nun aufgefordert, binnen drei Wochen bei dem Gerichtshofe in Eßlingen ſich zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Waldthann, Diöceſe Crailsheim, welche mit Einſchluß einiger Filialien (ohne Kirche und Schule) 472 Kirchen-Genoſſen zählt, und mit einem Einkommen von 472 fl. (nach den Natural-Preißen des Sportel-Geſetzes) verbunden iſt, haben ſich innerhalb vier Wochen vorſchriftmäßig bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Nro. 34.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch, den 26. August 1829.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Die Instruktion für die evangelisch-theologische Candidaten-Prüfung betreffend.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 4. d. M. den Cameral-Verwalter Kern in Rottenburg Krankheitshalber in den Pensions-Stand versetzt.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchsten Dekrets vom 15. d. M. die bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen erledigte Pupillen-Raths-Stelle dem bisherigen Verweser derselben, Schott, nunmehr bleibend zu übertragen,

die erledigte Pfarrei Hausen am Bach, Dekanats Blaufelden, dem Pfarrer Yelin zu Reinsbronn, im Dekanats-Bezirk Weikersheim, zu verleihen, und

der von dem Fürsten Erb-Land-Postmeister dem Post-Stallmeister Fuchs zu Ravensburg bewilligten Adjunktion seines ältesten Sohnes, Jakob Fuchs, in dem

dortigen Post-Stallmeisterei-Dienste die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht; auch

vermöge höchster Entschließung vom 19. d. M. die erledigte Pfarrei Asberg, Dekanats Ludwigsburg, dem Repetenten und Unterbibliothekar am theologischen Stift zu Tübingen, Bührer, und

das Diakonat Vopfingen, Dekanats Aalen, dem Vikar Goes in Aalen gnädigst übertragen.

Unter dem 17. d. M. wurde der Hauptmann erster Classe der Artillerie, v. Pfister, Krankheitshalber in den Ruhestand versetzt.

Die patronatherrschaftliche Nomination des Pfarrers M. Speidel zu Neipperg auf die erledigte Pfarrei Klingenberg, Diöcese Brackenheim, ist unter dem 14. d. M. bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

Des Ministerium des Innern.

Die Instruktion für die evangelisch-theologische Candidaten-Prüfung betreffend.

Unter Beziehung auf die K. Verordnung vom 21. Februar d. J. (Reg. Blatt S. 113), die Dienst-Prüfung der evangelischen Kirchendiener betreffend, wird die Instruktion, welche der mit der evangelisch-theologischen Candidaten-Prüfung (ersten Dienst-Prüfung) beauftragten Commission in Tübingen ertheilt wurde, soweit sich die Bestimmungen derselben zur allgemeinen Bekanntmachung eignen, in nachstehendem Auszug zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 14. August 1829. Schmidlin.

Auszug
aus der Instruktion für die mit der Candidaten-Prüfung beauftragte Prüfungs-Commission.

Der zu Vornahme der evangelisch-theologischen Candidaten-Prüfung an der Landes-Universität bestellten K. Commission wird in Gemäßheit des §. 10 der K. Verordnung vom 21. Februar d. J. (Reg. Blatt S. 113) folgende Instruktion ertheilt.

§. 1.

Die Prüfungs-Commission hat je in der ersten Hälfte der Monate Februar und August jeden Jahrs

1) diejenigen Seminaristen, welche in dem betreffenden Halbjahr ihren akademischen Studienlauf beendigen, und

2) diejenigen nicht im Seminar-Verbande stehenden Candidaten der evangelischen Theologie, welche die Beendigung ihrer akademischen Studien in dem betreffenden Halbjahr angemeldet haben (§. 2), zu verzeichnen, und die Studien- und Sitten-Zeugnisse derselben beziehungsweise zu sammeln oder einzuziehen.

§. 2.

Die in §. 1 unter Nro. 2 genannten nicht im Seminar-Verbande stehenden Candidaten haben, wenn sie ihre Studien auf der Landes-Universität beendigen, in dem Halbjahr ihres Abgangs von derselben, und, wenn sie dieselben auf einer auswärtigen Universität beendigt haben, in dem Halbjahr ihrer Zurückkunft in das Vaterland, beziehungsweise je vor dem 1. Februar und 1. August des betreffenden Halbjahrs hievon der Prüfungs-Commission schriftliche Anzeige zu machen, und dabei zugleich die Dauer ihres akademischen Studienlaufes und die während desselben von ihnen gehörten Vorlesungen anzugeben.

§. 3.

Ein Seminarist, welcher der Candidaten-Prüfung erst ein oder zwei Halbjahre nach seinem Abgang aus dem Seminar sich unterziehen will, hat hiezu besondere Erlaubniß des K. Studienraths nöthig.

Ein anderer Candidat, welcher einen solchen Aufschub wünscht, hat sowohl die Dauer des Aufschubs, als die Gründe, welche ihn hiezu veranlassen, in der ihm nach §. 2 obliegenden Anzeige auszudrücken.

§. 4.

Als Vorbedingung der Zulassung zur Candidaten-Prüfung wird nach Maßgabe der K. Verordnung vom 17. Juni 1818, §. 3 erfordert, daß der Candidat sich wenigstens drei bis vier Jahre dem akademischen Studium gewidmet und inner dieser Zeit wenigstens ein Jahr lang Vorlesungen über theoretische und praktische Philosophie, über Geschichte der Philosophie, allgemeine Geschichte, Philologie, Mathematik und

Physik, sodann wenigstens zwei und ein halb Jahr lang Vorlesungen über christliche Glaubens- und Sittenlehre, Kirchen- und Dogmen-Geschichte, Kirchenrecht, praktische Theologie, namentlich über Homiletik und Catechetik und über das alte und neue Testament gehört habe.

Auch wird darauf gesehen, daß jeder nicht im Seminar-Verbande stehende Candidat während seiner Studienzeit auf der vaterländischen Universität wenigstens zwei Uebungs-Aufsätze bei der theologischen Fakultät eingereicht habe.

§. 5.

Zum Beweis der besuchten einzelnen Vorlesungen und beziehungsweise der Dauer des akademischen Studienlaufs hat die Prüfungs-Commission für jeden Prüfungs-Candidaten, soweit derselbe seine Studien auf der vaterländischen Universität gemacht hat, ein von dem Universitäts-Sekretär zu fertigendes Verzeichniß über die von dem Candidaten von Halbjahr zu Halbjahr besuchten Vorlesungen und über die in jeder derselben in Hinsicht auf Fleiß und Kenntnisse erworbenen Prädikate durch das akademische Kanzler-Amt einzuziehen.

Eben so hat die Prüfungs-Commission in Hinsicht auf die sittliche Aufführung der Prüfungs-Candidaten auf der vaterländischen Universität die Zeugnisse der zuständigen Behörden, beziehungsweise des Inspektorats am evangelischen Seminar und der akademischen Disciplinar-Commission, von Amtswegen beizubringen.

§. 6.

Candidaten, welche ihre Studienzeit theilweise auf auswärtigen Universitäten zugebracht haben, müssen über die Dauer derselben, über die von ihnen in dieser Zeit gehörten Vorlesungen und über ihre sittliche Aufführung von den zuständigen auswärtigen Universitäts-Behörden die erforderlichen Zeugnisse beibringen und der ihnen nach §. 2 obliegenden Anzeige beilegen.

§. 7.

Diejenigen Candidaten endlich, welche entweder sich im Falle des §. 3 befinden, oder wegen Mangels an den erforderlichen Vorbedingungen von einer frühern Candidaten-Prüfung ausgeschlossen wurden, oder bei ihrer frühern Zulassung zu dieser Prüfung nur unzureichende Kenntnisse bewiesen haben, und daher erst ein oder mehrere Halbjahre nach Beendigung ihrer akademischen Studien der Candidaten-Prüfung erst-

mals oder wiederholt ſich unterziehen wollen, haben in demjenigen Halbjahr, in welchem dieſes der Fall iſt, über ihre in der Zwiſchenzeit bewieſene Aufführung ein verſchloſſenes Zeugniß des gemeinſchaftlichen Oberamts ihres Wohnorts, und zwar beziehungsweiſe je vor dem 1. Februar und 1. Auguſt des betreffenden Halbjahrs bei der Prüfungs-Commiſſion einzureichen.

§. 8.

Je auf den 15. Februar und 15. Auguſt jeden Jahrs hat die Prüfungs-Commiſſion das im §. 1 vorgeſchriebene Verzeichniß mit den nach den §§. 2—6 dazu gehörigen Belegen und Zeugniſſen, ſo wie die im §. 7 vorgeſchriebenen Zeugniſſe der ſchon früher von der Univerſität abgegangenen und im betreffenden Halbjahr zur Prüfung erſtmals oder wiederholt angemeldeten Candidaten an das evangeliſche Conſiſtorium einzuſenden, und mit ihrer gutächtlichen Aeußerung darüber, ob die wiſſenſchaftlichen und ſittlichen Erforderniſſe der Zulaſſung zur Prüfung bei den einzelnen Candidaten vorhanden ſeyen, zu begleiten.

§. 9.

Das evangeliſche Conſiſtorium wird hierauf über die Zulaſſung der einzelnen Candidaten zur Prüfung erkennen.

Candidaten, welche entweder die geſetzliche akademiſche Studienzeit nicht erfüllt und beſondere Diſpenſation des Miniſterium des Kirchen- und Schulweſens hiezu nicht erlangt, oder in dem letzten der Prüfungs-Anmeldung vorangegangenen Jahre ſich einer bedeutenden Verfehlung ſchuldig gemacht haben, ſind beziehungsweiſe bis zur Ergänzung der geſetzlichen Studienzeit oder bis zur erprobten Beſſerung auszuſchließen.

In Anſehung der im Falle des §. 3 befindlichen Candidaten wird das evangeliſche Conſiſtorium vorläufig das Halbjahr, in welchem ſie ſich der Prüfung zu unterziehen haben, bezeichnen.

§. 10.

Mit der Entſcheidung über die Zulaſſung zur Prüfung hat das Conſiſtorium zugleich den Termin zur Vornahme der Prüfung feſtzuſetzen.

Die hiezu zugelaſſenen Candidaten ſind, ſofern ſie ſich noch auf der Landes-Univerſität befinden, durch die Prüfungs-Commiſſion, diejenigen derſelben aber, die ſich auswärts aufhalten, durch das evangeliſche Conſiſtorium vorzuladen.

§. 12.

Außer den Predigt- und Catechisations-Proben sind die Fächer, auf welche sich die schriftliche und mündliche Prüfung erstreckt:

Christliche Glaubens- und Sittenlehre, Erklärung des alten und neuen Testaments, Kirchen- und Dogmen-Geschichte und Kirchenrecht.

§. 13.

Die Predigt- und Catechisations-Proben, deren jede wenigstens die Dauer einer Viertelstunde haben muß, werden im Laufe der letzten Woche des Halbjahrs abgelegt.

Die Texte zu den Predigten und Catechisationen werden in der Regel beziehungsweise drei und anderthalb Tage vor Ablegung derselben gegeben.

Die Prüfungs-Commissarien sind bei den Predigten und Catechisationen gegenwärtig, und haben unmittelbar nach Ablegung derselben ihr gemeinschaftliches Urtheil über Inhalt und Vortrag derselben aufzuzeichnen.

§. 14.

Zur schriftlichen Prüfung werden zwei halbe Tage verwendet, und an jedem derselben von einem Mitgliede der Prüfungs-Commission so viele Fragen vorgelegt, als sich innerhalb der vorgeschriebenen Zeit von den Candidaten schriftlich beantworten lassen.

Wenigstens zwei dieser Aufgaben werden nach der Wahl der Candidaten in lateinischer Sprache ausgearbeitet. Zu diesen Aufgaben gehört auch die homiletische und katechetische Entwicklung biblischer, von den Predigt- und Catechisations-Texten verschiedener Stellen, welche in deutscher Sprache niederzuschreiben ist.

Die Ausarbeitung geschieht unter Aufsicht eines Mitglieds der Commission, welcher es jedoch freisteht, die Repetenten des evangelischen Seminars für dieselbe in Anspruch zu nehmen.

Außer der heiligen Schrift in den Grundsprachen und der lutherischen Uebersetzung, und etwa einigen Wörterbüchern, deren Wahl von der Prüfungs-Commission zu genehmigen ist, dürfen keine schriftliche oder gedruckte Hülfsmittel gebraucht werden.

Zur Befolgung dieser Vorschrift haben sich die Candidaten durch protokollarische Unterschrift zu verpflichten.

Die Arbeiten werden nach Verfluß jeden halben Tages übergeben, und dürfen später nicht mehr geändert oder durch Zusätze vermehrt werden.

§. 16.

Die mündliche Prüfung behandelt vorzugsweise andere Gegenstände aus den §. 12 bezeichneten Fächern, als die schriftliche. Sie wird in Gegenwart der Abgeordneten des Consistoriums durch die Mitglieder der Prüfungs-Commission, welche die Fächer unter sich vertheilen, gleichzeitig je mit 6—8 Candidaten vorgenommen. Jedoch können, sofern der Zusammenhang der Prüfung verschiedener Abtheilungen es räthlich macht, eine oder zwei der nachher zu prüfenden Abtheilungen, die am nämlichen halben Tag vorkommen, zum stillen Zuhören beigezogen werden.

Die Prüfung jeder Abtheilung muß so lange dauern, als es der Zweck einer richtigen Beurtheilung der Kenntnisse aller einzelnen Candidaten erfordert, worauf auch die Abgeordneten des Consistoriums zu achten haben.

Unmittelbar nach der Entlassung einer gleichzeitig geprüften Classe wird das Urtheil über die von jedem Candidaten bei der mündlichen Prüfung bewiesene Befähigung durch gemeinschaftliche Berathung der Abgeordneten des Consistoriums und der Prüfungs-Commissarien bestimmt und zu Protokoll gegeben.

§. 21.

Jedem befähigt erkannten Candidaten wird ein Zeugniß ausgestellt, in welchem neben der Classe auch die Abtheilung, in welche er gesetzt wurde, zu bemerken ist. Diese Zeugnisse werden in der Consistorial-Kanzlei ausgefertigt, von den Mitgliedern der Prüfungs-Commission unterzeichnet, von dem Consistorial-Direktor durch seine Unterschrift und Beidrückung des Consistorial-Sigills beglaubigt, und sofort von dem Consistorium an die Candidaten, und zwar an diejenigen derselben, bei welchen sich Letzteres zum Ausdrucke seiner besondern Zufriedenheit oder zu besonderen Ausstellungen und Erinnerungen veranlaßt findet, mit dem geeigneten Begleitungs-Erlasse ausgefolgt.

An diejenigen Candidaten jedoch, gegen welche zur Zeit der Vornahme der Prüfung noch legale Universitäts-Schulden bei der K. Stadt-Direktion in Tübingen eingeklagt sind, kann das Prüfungs-Zeugniß erst nach geschehener Bezahlung dieser Schulden ausgefolgt werden. Die Prüfungs-Commission hat daher am Schlusse jeder Prüfung der K. Stadt-Direktion eine Liste der geprüften Candidaten mitzutheilen, und die hierauf erhaltene Antwort an das evangelische Consistorium einzusenden.

Die in der Prüfung nicht bestandenen Candidaten wird das Consistorium bescheiden.

Stuttgart den 14. August 1829.

Zur Beglaubigung,

mit der Bemerkung, daß die in vorstehendem Auszug weggelassenen §§. 11, 16, 17, 18, 19 und 20 nicht zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmt worden seyen:

Die Kanzlei-Direktion des K. Ministeriums des Innern:

Roth.

Dienst-Erledigungen.

1) Durch die Pensionirung des Cameral-Verwalters Kern in Rottenburg ist das in der ersten Besoldungs-Classe stehende Cameralamt Rottenburg erledigt worden. Die Bewerber haben ihre Gesuche vorschriftmäßig an die Finanzkammer des Schwarzwald-Kreises zu richten.

2) Die durch den Tod des Buchhalters Burk bei der Hauptverwaltung der Salinen-Gefälle in Erledigung gekommene Stelle ist durch einen entlaßbaren Kanzlei-Assistenten mit 600 fl. Gehalt wieder zu besetzen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich unter Anschluß ihrer Prüfungs- und übrigen erforderlichen Zeugnisse innerhalb vier Wochen bei dem Directorium des K. Vergrathes zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Ruith, Amts-Dekanats Stuttgart, welche 700 Kirchen-Genossen zählt, und mit einem Einkommen von 904 fl., die Naturalien nach den Sportel-Preisen berechnet, verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden. Das Widdumgut ist mit einem Theil der Zehenten bis auf Georgii 1832 verpachtet, und der neue Pfarrer muß sich die etwa künftig eintretende Verwandlung de gegenwärtigen Besoldungs-Theile in ein Aequivalent gefallen lassen.

4) Am 11. v. M. ist der Rechts-Consulent Zirn zu Untermarchthal, und

5) am 4. d. M. der Rechts-Consulent Heinrich zu Marbach gestorben.

Am 20. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat Juni d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 35.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag, den 28. August 1829.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung der in dem Departement des Kriegswesens eingetretenen organischen Veränderungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 17. d. M. in Folge der im Departement des Kriegsweseus eingetretenen Veränderungen folgende Ernennungen vorzunehmen geruht:

zum Ministerial-Rath und zugleich zum Vorstand der Kriegs-Cassen-Verwaltung ist ernannt:

der Ober-Kriegsrath v. Kauffmann;

zum Ministerial-Rath und zugleich zum Justitiar bei dem Ministerial-Collegium, neben Beibehaltung seiner übrigen Stellen bei dem Ober-Kriegsgericht und Ober-Rekrutirungsrath:

der Ober-Kriegsrath v. Göriz;

zum weiteren Ministerial-Rath und zum Ober-Kriegsrath:
der Ober-Kriegs-Cassier, Kriegsrath v. Hölder.

Als Ministerial-Assessoren und Kriegsräthe sind eingetheilt:
Kriegsrath, Major v. Finck, seitheriges Mitglied des Kriegsraths-Collegiums;
Kriegsrath, Major v. Schönlin, seither Kanzlei-Direktor.

Ferner wurden ernannt:
zum Ober-Kriegs-Cassier und Kriegsrath
der Kriegs-Casse-Controleur Ströbel;
zum Controleur und Hauptbuchhalter der Ober-Kriegs-Casse, mit dem Rang auf der siebenten Stufe,
der Revisor, Rechnungsrath Teichmann.

Zu Ministerial-Sekretärs:
der bisherige Kriegsraths-Sekretär v. Rieckher, und
der Kanzlei-Assistent, Sekretär Zimmermann.

Zu Ministerial-Revisoren (Ober-Revisoren):
die Revisoren Rheinwald und Heinrich Mögling.

Dem Ministerial-Expeditor, Registrator Schickhardt, haben Seine Königliche Majestät den Titel als Kanzleirath, und
dem Baumeister Vogel den Titel als Baurath gnädigst verliehen.

Endlich haben Seine Königliche Majestät zu befehlen geruht, daß der Inspekteur der Artillerie, General-Major v. Brand zu Ludwigsburg, den Sitzungen des Kriegs-Ministerial-Collegiums in den geeigneten Fällen anwohnen, und in Abwesenheit oder bei Verhinderungsfällen des Kriegs-Ministers als dessen Stellvertreter in der Kriegs-Verwaltung hieher berufen werden soll.

In den Ruhestand sind versetzt:
die Ober-Kriegsräthe, Major v. Römer und Oberst v. Haller,
Registrator Rösler, und
Kanzlist Momma.

II. Verfügungen der Departements.

Des Kriegs-Departements:

Des Kriegs-Miniſterium.

Bekanntmachung der in dem Departement des Kriegsweſens eingetretenen organiſchen Veränderungen.

Seine Königliche Majeſtät haben einerſeits in Folge der den Ständen des Königreichs im Jahr 1827 gemachten Zuſage, wornach die Verminderung des Militär-Etats zum Theil durch Vereinfachung in der Verwaltung bewirkt werden ſolle, andererſeits um den Geſchäftsgang ſicher und zweckmäßig zu ordnen, und ein Verhältniß mit den in den übrigen Departements beſtehenden Einrichtungen herzuſtellen, nachſtehende organiſche Beſtimmungen für das Departement des Kriegsweſens zu ertheilen geruht:

§. 1.

Das bisher unter einem beſondern Präſidenten für die Gegenſtände der Militär-Oekonomie beſtandene Kriegsraths-Collegium iſt aufgehoben.

Die Leitung der geſamten Militär-Oekonomie reſſortirt in Zukunft ohne Zwiſchen-Behörde unmittelbar vom Kriegs-Miniſter.

§. 2.

Zu Bearbeitung der verſchiedenen Geſchäftszweige iſt dem Kriegs-Miniſter die erforderliche Anzahl von Miniſterial-Räthen (Ober-Kriegsräthen) und Miniſterial-Aſſeſſoren (Kriegsräthen) beigegeben, aus deren Mitte er ſeinen Kanzlei-Direktor nach eigenem Ermeſſen wählt.

Nächſt denſelben werden der Inſpekteur der Artillerie oder ein anderer höherer Offizier, ferner der General-Stabsarzt, der Ober-Thierarzt und der Baurath in Gegenſtänden ihres Faches zur Berathung gezogen und zu techniſchen Referenten beſtellt.

§. 3.

Die Geſchäfte ſelbſt ſind nach Maasgabe der Gegenſtände

theils büreaukratiſch durch den Kriegs-Miniſter allein, oder unter Zuziehung des ordentlichen Referenten,

theils collegialiſch

zu behandeln.

Die Form der Erledigung bestimmt der Minister.

Die Fälle übrigens, in denen eine collegialische Berathung nothwendig Statt finden muß, sind besonders festgesetzt.

Für die collegialische Berathung finden unter dem Vorsitze des Ministers regelmäßige Sitzungen Statt. Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit gefaßt.

Der Minister ist jedoch hieran nicht gebunden, hat aber, falls er der Mehrheit der Stimmen nicht beitritt, die Gründe seiner abweichenden Entscheidung Seiner Königlichen Majestät allerunterthänigst vorzulegen.

§. 4.

Unter den unmittelbaren Befehlen des Kriegs-Ministers besteht als Ministerial-Sektion eine besondere Kriegs-Cassen-Verwaltung, die einen Ministerial-Rath zum Vorstande hat, und im Namen und beständigen Auftrage des Kriegs-Ministers diejenigen Communikationen besorgt, die derselbe seiner Stellung nach nicht selbst besorgen kann, ferner die Lieferungs-Akkorde trifft und andere dergleichen Verhandlungen vornimmt.

§. 5.

Die Kriegs-Cassen-Verwaltung communizirt mit den Kreis-Behörden, so wie mit den Central-Stellen der übrigen Departements im Ersuchungs-Style, mit untergeordneten Verwaltungs-Stellen und mit den Bezirks-Aemtern in Dekreten-Form.

Sämtliche Collegial-Stellen der übrigen Ministerien und die Bezirks-Aemter werden veranlaßt, sich in allen Fällen, die eine Communikation mit dem Kriegs-Departement über Gegenstände der Militär-Oekonomie nothwendig machen, an die Kriegs-Cassen-Verwaltung zu wenden, und sich beziehungsweise der Noten-Form zu bedienen oder zu berichten.

§. 6.

Alle Zahlungs-Anweisungen an die Ober-Kriegs-Casse geschehen unmittelbar von dem Minister, bei stehenden Ausgabs-Rubriken durch Mittheilung der Etats an die Spezial-Rechner, bei den im Haupt-Etat enthaltenen Voranschlägen durch besondere Dekreturen.

Die Spezial-Rechner (Regiments-Quartiermeister, Arsenal-Commissäre, Spital- und Kasernen-Verwalter) legen über alle, auf Legitimation des Ministers von der Ober-Kriegs-Casse erhaltenen Gelder Rechnung gegen das Kriegs-Ministerium ab. Diese Rechnungen werden nach vorheriger Prüfung und Anerkennung der Ober-Kriegs-Casse zur Verrechnung der darin enthaltenen Summen zugefertigt.

Dadurch vereinigt sich in der Haupt-Rechnung der Ober-Kriegs-Casse die Nachweisung über den ganzen Militär-Aufwand, und solche bildet somit die Rechtfertigung des Kriegs-Ministers über die Verwendung der bewilligten und von der Staats-Haupt-Casse empfangenen Gelder.

§. 7.

Der Wirkungs-Kreis des Ober-Rekrutirungs-Rathes, als einer von den beiden Ministerien des Innern und des Kriegswesens ressortirenden Collegial-Stelle, bleibt unverändert, so wie er in dem Rekrutirungs-Gesetz vom 10. Februar 1828 bestimmt ist.

Der Ober-Rekrutirungsrath wird daher in der genannten Eigenschaft seine Verfügungen ferner im Namen der beiden Ministerien des Innern und des Kriegswesens erlassen.

§. 8.

Die bisher bestandene Assentirungs-Commission ist aufgehoben.

Im Namen und unter den Befehlen des Kriegs-Ministers allein besorgt der Ober-Rekrutirungsrath die auf das Rekrutirungswesen sich beziehenden rein militärischen Gegenstände, welche bisher die Assentirungs-Commission behandelt hat, so weit nicht das Kriegs-Ministerium einen oder den andern dieser Gegenstände unmittelbar zu erledigen für angemessen erachtet.

In dieser Eigenschaft erläßt der Ober-Rekrutirungsrath seine Verfügungen im Namen und im Auftrag des Kriegs-Ministers, und ist mit Einschluß des Direktors blos mit Delegirten des Kriegs-Ministeriums besetzt.

§. 9.

Die Berichte, welche die Oberämter bisher an die Assentirungs-Commissionen erstattet haben, sind daher in Zukunft an den Ober-Rekrutirungsrath zu richten, worauf sie von der im Namen des Kriegs-Ministeriums handelnden Abtheilung des Ober-Rekrutirungsrathes beschieden werden.

Das nämliche gilt von den Eingaben Einzelner, welche nach der bisherigen Einrichtung an die Aſſentirungs-Commiſſion gerichtet wurden.

§. 10.

Das Ober-Kriegsgericht als Collegial-Stelle, in Verbindung mit dem Militär-Reviſionsgericht verbleibt in ſeiner bisherigen Stellung.

§. 11.

Die im Kriegs-Departement Angeſtellten ſind für die Zukunft den übrigen Staatsdienern ihrer Categorie in Abſicht auf Rang- und Beſoldungs-Verhältniſſe gleichgeſtellt.

Die Ober-Kriegsräthe, ſo wie die künftig zu ernennenden Kriegsräthe führen fernerhin keinen militäriſchen Charakter mehr, tragen aber die ihrem Range gebührende militäriſche Auszeichnung, und zwar die Ober-Kriegsräthe die Auszeichnung der Oberſtlieutenants, die Kriegsräthe diejenige der Majors.

Stuttgart den 25. Auguſt 1819.

v. Hügel.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Nro. 36.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch, den 2. September 1829.

Inhalt.

Verfügungen der Departements. Weitere Bekanntmachung, die in einzelnen Gemeinderaths-Bezirken vollendete Vereinigung des Unterpfandswesens betreffend. (Nro. XXI.)

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Der Hypotheken-Commission.

Weitere Bekanntmachung, die in einzelnen Gemeinde-Raths-Bezirken vollendete Vereinigung des Unterpfandswesens betreffend. (Nro. XXI.)

(Vergl. Reg. Blatt vom Jahr 1829, S. 277.)

Nach den seit der letzten Bekanntmachung vom 11. Juli 1829 bis heute bei der K. Hypotheken-Commission eingekommenen Berichten der Bezirks-Gerichte sind in den hiernach benannten weiteren siebenzig Gemeinderaths-Bezirken die Geschäfte der Vereinigung des Unterpfandswesens vollständig beendigt, auch die neuen Unterpfands-Bücher in Ordnung gebracht worden, und ist somit das Gesetz vom 15. April 1825, gemäß den durch die betreffenden Bezirks-Gerichte in Befolgung der Einführungs-Instruktion vom 15. December 1825, §. 163 erlassenen öffentlichen Kundmachungen, in diesen Orten in volle Wirksamkeit getreten; welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart, den 27. August 1829. Schwab.

Ein und zwanzigste Uebersicht
der Gemeinderaths-Bezirke, in welchen das Pfand-Vereinigungs-Geschäft vollendet ist.

I. Neckar-Kreis.

A) Haupt-Orte der Pfand-Commissariats-Bezirke:

1) Besigheim, Oberamts-Stadt. (Pfand-Commissär: Speidel.)
2) Güglingen, Stadt, Oberamts Brackenheim. (Pfand-Commissär: Schwarz.)
3) Mundelsheim, Oberamts Marbach. (Pfand-Commissär: Eßlinger.)
4) Plieningen, Oberamts Stuttgart. (Pfand-Commissär: Luithlen.)

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

5) Althütte,
6) Ebersberg,
7) Heutensbach,
8) Lippoldsweiler,
9) Sechselberg,

} Pfand-Commissariats Unter-Weissach, Oberamts Backnang;

10) Kirchheim am Neckar, Pfand-Commissariats Bönnigheim, Oberamts Besigheim;
11) Ehningen, Pfand-Commissariats und Oberamts Böblingen;
12) Dürrenzimmern, Pfand-Commissariats und Oberamts Brackenheim;
13) Hofen, Pfand-Commissariats und Oberamts Cannstadt;
14) Weil im Dorf, Pfand-Commissariats Dizingen, Oberamts Leonberg;
15) Benningen, Pfand-Commissariats Oßweil, Oberamts Ludwigsburg;
16) Burgstall,
17) Erbstetten,

} Pfand-Commissariats Marbach,

18) Gronau,
19) Schmidhausen,

} Pfand-Commissariats Beilstein,

20) Winzerhausen, Pfand-Commissariats Groß-Bottwar,
21) Ottmarsheim, Pfand-Commissariats Mundelsheim,

} Oberamts Marbach;

22) Zaisersweiher, Pfand-Commissariats Maulbronn,
23) Illingen, Pfand-Commissariats Dürrmenz,

} Oberamts Maulbronn;

24) Feuerbach,
25) Vaihingen auf den Fildern,

} Pfand-Commissariats Stuttgart,

26) Boulanden, Pfand-Commissariats Waldenbuch,
27) Unterheimbach, Pfand-Commissariats Eschenau, Oberamts Weinsberg.

} O.A. Stuttgart;

Vollständig vereinigt sind:
die Pfand-Commissariats-Bezirke
Böblingen,
Cannstadt,

} der Ober-Aemter gleichen Namens;

Eschenau, Oberamts Weinsberg.

II. Schwarzwald-Kreis.

28) Felldorf, } Pfand-Commissariats Eutingen, Oberamts Horb;
29) Weitingen, }

30) Iselshausen, } Pfand-Commissariats Nagold; } Oberamts Nagold;
31) Schietingen, }
32) Berneck, Stadt, Pfand-Commissariats Altensteig, }

33) Bochingen, Pfand-Commissariats und Oberamts Oberndorf;
34) Ohmenhausen, Pfand-Commissariats Pfullingen, Oberamts Reutlingen;
35) Bettenhausen, Pfand-Commissariats Sulz, }
36) Isingen, }
37) Leidringen, } Pfand-Commissariats Rosenfeld, } Oberamts Sulz.
38) Sigmarswangen, }
39) Trichtingen, }

III. Jart-Kreis.

40) Laufen, } Pfand-Commissariats und Oberamts Gaildorf;
41) Unter-Roth, }

42) Weckrieden, Pfand-Commissariats Hall, } Oberamts Hall;
43) Unter-Münkheim, Pfand-Commissariats Steinbach, }

44) Nagelsberg, Pfand-Commissariats Künzelsau, }
45) Alt-Krautheim, }
46) Diebach, }
47) Dörrenzimmern, }
48) Ebersthal, }
49) Jagstberg, } Pfand-Commissariats Dörzbach, } Oberamts Künzelsau;
50) Mulfingen, }
51) Simprechtshausen, }
52) Sindeldorf, }
53) Zaisenhausen, }
54) Crispenhofen, } Pfand-Commissariats Niedernhall, }
55) Marlach, }

56) Kirchheim an der Eger, } Pfand-Commissariats Bopfingen, Oberamts Neresheim;
57) Oberdorf, }

58) Mittel-Schlechtbach, } Pfand-Commissariats und Oberamts Welzheim.
59) Unter-Schlechtbach, }

Vollständig vereinigt sind:

die Pfand-Commissariats-Bezirke

Künzelsau, } Oberamts Künzelsau.
Dörzbach, }

IV. Donau-Kreis.

A) Haupt-Orte der Pfand-Commissariats-Bezirke:

60) Boll, Oberamts Göppingen. (Pfand-Commissär: Krämer.)
61) Saulgau, Oberamts-Stadt. (Pfand-Commissär: Jegglen.)

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

62) Erlenmoos, Pfand-Commissariats Ochsenhausen, Oberamts Biberach;
63) Deggingen, Pfand-Commissariats Wiesensteig, Oberamts Geißlingen;
64) Groß-Eislingen, } Pfand-Commissariats Göppingen, } Oberamts Göppingen;
65) Klein-Eislingen, }
66) Hattenhofen, Pfand-Commissariats Boll, }
67) Ertingen, }
68) Heiligkreuzthal, } Pfand-Commissariats und Oberamts Riedlingen;
69) Uigendorf, }
70) Hailtingen, Pfand-Commissariats und Amts-Gerichts Buchau.

Vollständig bereinigt sind:

der Pfand-Commissariats-Bezirk Göppingen, dortigen Oberamts;

der Pfand-Commissariats- und damit der Oberamts-Gerichts-Bezirk Saulgau.

Zur Beglaubigung:

Der Aktuar der K. Hypotheken-Commission:
Löser.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 37.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag, den 4. September 1829.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verfügung, die diesjährige Feier des landwirthschaftlichen Festes in Cannstadt betreffend. — Privilegium gegen den Nachdruck der Schrift: „Biblische Feier-Stunden“. — Bestellung eines Schul-Conferenz-Direktors in der Diöcese Nürtingen. — Die Stiftung einer neuen Schulstelle von Seite der Gemeinde Zogenweiler betreffend. — Belobung des Schultheißen Bantle, von Bösingen. — Verfügung, die erlaubten Eintritts-Punkte für weiße Schweizer-Seeweine betreffend.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 21. v. M. dem für die erledigte Stelle eines Officialen bei dem Ober-Postamt Heilbronn von dem Fürsten Erb-Land-Postmeister in Vorschlag gebrachten Ober-Postamts-Assistenten Eisele zu Tübingen die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchsten Dekrets vom 24. v. M. die in Folge der Versetzung des Vice-Direktors, Freiherrn v. Gaisberg, zu dem Königl.

Steuer-Collegium, in Erledigung gekommene Stelle eines Königlichen Mitglieds des Staats-Gerichtshofes dem Ober-Tribunal-Rathe v. Taglieber zu übertragen,

dem Oekonomie-Rath Sick zu Stuttgart den Titel eines Hofraths in Gnaden zu verleihen,

den Pfarrer Harscher in Ummendorf, Oberamts Biberach, auf die erledigte Caplanei Schörzingen, Oberamts Spaichingen, zu versetzen, und

die erledigte Pfarrei Spiegelberg, Dekanats Backnang, dem Seminaristen und Pfarr-Vikar Wagenmann in Oberndorf, Dekanats Sulz, gnädigst zu übertragen geruht, auch

vermöge höchster Entschließung vom 28. v. M. die erledigte Pfarrei Göttelfingen, Dekanats Freudenstadt, dem Pfarrer Brügel in Böttingen, Dekanats Münsingen, gnädigst übertragen.

Unter dem 22. v. M. erhielt der auf die katholische Pfarrei Mühringen, Oberamts und Dekanats Horb, ernannte Pfarrer Edelmann in Wiesensteten die Königliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

a) Verfügung, die diesjährige Feier des landwirthschaftlichen Festes in Cannstadt betreffend.

In Beziehung auf das nächst bevorstehende landwirthschaftliche Fest in Cannstadt findet man sich veranlaßt, Folgendes bekannt zu machen:

§. 1.

Das landwirthschaftliche Fest wird Montags den 28. September auf dem gewöhnlichen Platze bei Cannstadt gefeiert.

§. 2.

Alle Württembergischen Landwirthe, Vieh- oder Pferde-Besitzer, welche etwas Ausgezeichnetes von Pferden, Rindvieh oder sonstigen Hausthieren aufzuweisen vermögen, werden zur Vorführung derselben und zur Preis-Bewerbung eingeladen.

§. 3.

Die Preiſe beſtehen neben einer ſilbernen Medaille:

für die drei beſten vierjährigen Hengſte:
in 20 — 10 — 5 Württembergiſchen Dukaten;

für die drei beſten vierjährigen Stuten:
in 15 — 8 — 4 Württembergiſchen Dukaten;

für die drei beſten zweijährigen Zucht-Stiere:
in 10 — 5 — 2 Württembergiſchen Dukaten;

für die drei beſten Kühe mit dem erſten Kalb:
in 10 — 5 — 2 Württembergiſchen Dukaten;

für die drei beſten feinwolligten, vierſchaufligten Widder:
in 8 — 4 — 2 Württembergiſchen Dukaten;

für die drei beſten feinwolligten, vierſchaufligten Mutterſchafe:
in 6 — 3 — 2 Württembergiſchen Dukaten;

für die drei beſten Eber:
in 5 — 2 — 1 Württembergiſchen Dukaten;

für die drei beſten Mutterſchweine:
in 4 — 2 — 1 Württembergiſchen Dukaten.

Zu Nachpreiſen für die zunächſt preiswürdigen Thiere iſt noch eine weitere Anzahl ſilberner Medaillen gewidmet.

Niemand kann jedoch mehr als einen Preis für dieſelbe Thiergattung erhalten.

§. 4.

Diejenigen Preis-Bewerber, welche für ihren Koſten-Aufwand nicht durch die ihnen etwa zuerkannten Preiſe entſchädigt werden, erhalten, inſofern ihre Thiere zur Mitbewerbung überhaupt für würdig erkannt werden, einen Reiſekoſten-Erſatz von dreißig Kreuzern für jede Stunde der Entfernung ihres Wohnorts von Cannſtadt, und von einem Gulden für die Koſten des Aufenthalts an dem letztern Orte. Die Entfernung von Cannſtadt iſt durch eine nach der Vorſchrift vom 5. Sept. 1826 (Reg. Bl. S. 399) auszuſtellende Urkunde nachzuweiſen.

§. 5.

Auſſer der ſo eben erwähnten Urkunde hat jeder Preisbewerber ein obrigkeitliches Zeugniß darüber vorzulegen, daß das zur Preis-Bewerbung beſtimmte Thier entweder von ihm ſelbſt oder wenigſtens im Inland erzogen worden ſey.

§. 6.

Sämtliche Preis-Bewerber haben ſich am Tage vor dem Feſte (27. Sept.) und zwar mit den Stieren, Kühen und Schafen Vormittags neun Uhr, mit den Pferden und mit den Schweinen aber Nachmittags zwei Uhr bei dem verordneten Schaugerichte zu Cannſtadt einzufinden, und die oben (§§. 4 und 5) vorgeſchriebenen Urkunden vorzulegen.

§. 7.

An demſelben Tage (27. Sept.) Nachmittags vier Uhr haben ſich die Eigenthümer der zum Wettrennen beſtimmten Pferde auf dem Rennplatze einzufinden; die obrigkeitlichen Zeugniſſe über die inländiſche Abkunft ihrer Pferde vorzulegen, und ſich für das mit dem Feſte verbundene Wettrennen einſchreiben zu laſſen.

§. 8.

Die Eigenthümer der Rennpferde erhalten die oben (§. 4) feſtgeſetzte Entſchädigung für Aufenthalt und Reiſekoſten.

§. 9.

Die Rennpreiſe beſtehen in einer Medaille und

zehn Württembergiſchen Dukaten für den erſten,
acht — — — für den zweiten, und
vier — — — für den dritten Preis.

§. 10.

Jeder Preis-Bewerber, ſey es nun um die Rennpreiſe oder um die landwirthſchaftlichen Preiſe, hat ſich bei Verluſt ſeiner Anſprüche am Tage des Feſtes ſpäteſtens Vormittags neun Uhr mit ſeinen Thieren auf der für die betreffende Thiergattung angewieſenen Stelle einzufinden.

§. 11.

Die Vertheilung der Preiſe nimmt Vormittags um eilf Uhr ihren Anfang.

§. 12.

Alle diejenigen Landwirthe, welche, ohne auf einen der oben beſtimmten Preiſe Anſpruch zu machen, irgend etwas Ausgezeichnetes an Pferden, Rindvieh, oder andern Hausthieren aufzuweiſen vermögen, werden eingeladen, durch die Ausſtellung deſſelben zu Beförderung der gemeinnützigen Zwecke des Feſtes mitzuwirken.

§. 13.

Zur Ausſtellung landwirthſchaftlicher Produkte, welche ihrer Seltenheit oder Vollkommenheit wegen der beſondern Aufmerkſamkeit des vaterländiſchen Publikums würdig ſind, werden beſondere Buden aufgeſchlagen werden.

§. 14.

Auch die Erfinder, Verfertiger oder Beſitzer ausgezeichneter Fabrikate, Werkzeuge, Maſchinen ꝛc. werden eingeladen, dieſelben auf dieſem Wege dem Publikum zur anſchaulichen Kenntniß zu bringen.

§. 15.

Den Schauluſtigen bleibt nicht allein der äußere Umkreis der Rennbahn, ſondern auch die Rennbahn ſelbſt, letztere jedoch nur bis zu Anfang der Preiſe-Vertheilung, geöffnet.

Für diejenigen Zuſchauer, welche ſich der unter polizeilicher Aufſicht aufgeſchlagenen Schaugerüſte nicht bedienen wollen, wird ein hinreichender Theil des Umkreiſes angewieſen. Dagegen iſt das Eindringen unter die Schaugerüſte, ſo wie der Eintritt in die innern, zur Aufſtellung der verſchiedenen Thiergattungen beſtimmten Räume, zur Verhütung jeden Unfalls verboten.

§. 16.

In gleicher Abſicht iſt der Zutritt zu dem Schauplatze nur Fußgängern, mit gänzlichem Ausſchluß von Wagen und Pferden, geſtattet. Hunde mitzuführen, bleibt bei unnachſichtlichem Verluſte des Hundes verboten.

§. 17.

Je mehr dieſe polizeilichen Anordnungen blos auf die eigene Sicherheit und möglichſte Bequemlichkeit der Zuſchauer berechnet ſind; deſto gewiſſer glaubt man ſich der Hoffnung überlaſſen zu dürfen, daß die Ordnung des Feſtes nicht durch unbeſcheidene Zudringlichkeit geſtört, vielmehr den Anweiſungen und Warnungen der aufgeſtellten Sicherheits-Wachen von Jedermann, ohne Unterſchied des Standes, die gebührende Folge geleiſtet werde.

Stuttgart den 27. Auguſt 1829.

Schmidlin.

b) Privilegium gegen den Nachdruck der Schrift: „Bibliſche Feier-Stunden".

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 24. d. M. dem Buchhändler Leske in Darmſtadt ein Privilegium gegen den Nachdruck des bei ihm erſcheinenden Werks unter dem Titel: „Bibliſche Feier-Stunden" auf die Dauer von ſechs Jahren gnädigſt zu ertheilen geruht; welches unter Hinweiſung auf die Königliche Verordnung vom 26. Februar 1815 in Betreff der Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 28. Auguſt 1829.

Schmidlin.

2. Des evangeliſchen Conſiſtorium.

Beſtellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diöceſe Nürtingen.

An die Stelle des nach Brettach beförderten Pfarrers Elwert in Erkenbrechtsweiler iſt deſſen Amts-Nachfolger, Pfarrer Enslin, zum Schul-Conferenz-Direktor im obern Theile der Diöceſe Nürtingen, mit der Beſtimmung, die Conferenzen in Neuffen zu halten, ernannt worden.

Stuttgart den 18. Auguſt 1829.

Wächter.

3. Des katholiſchen Kirchenraths.

Die Stiftung einer neuen Schulſtelle von Seite der Gemeinde Zogenweiler betreffend.

Die neugebildete Pfarr-Gemeinde Zogenweiler, Oberamts Ravensburg, hat aus eigener Bewegung zum Beweis ihrer regen Theilnahme an der Jugend-Bildung eine neue Schulſtelle daſelbſt mit dem Ertrag von 220 fl. errichtet; welche rühmliche Handlung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 14. Auguſt 1829.

In Abweſenheit des Direktors:
Schedler.

B) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Miniſterium.

a) Belobung des Schultheißen Bantle, von Böſingen.

Bei der letzten Viſitation des Sulzer Forſtes iſt erhoben worden, daß ſich der nunmehr reſignirte Schultheiß Bantle, von Böſingen, bei Verbeſſerung des Waldweſens dieſer Gemeinde, namentlich bei Einführung der Stall-Fütterung und Vergrößerung der unbedeutenden Gemeinde-Waldung durch Zuſcheidung und Cultur eines Theiles der bisherigen Gemeinde-Weide hinſichtlich ſeiner Thätigkeit und ſeines guten Benehmens ſehr ausgezeichnet habe.

Seine Königliche Majeſtät haben hierauf befohlen, daß dieſer verdiente Gemeinde-Vorſteher öffentlich belobt werden ſolle.

Stuttgart den 18. Auguſt 1829.

Varnbüler.

b) Verfügung, die erlaubten Eintritts-Punkte für weiße Schweizer-Seeweine betreffend.

Für den Eingang der weißen Schweizer-Seeweine mit Anſpruch auf Zoll-Begünſtigung als Schweizer-Erzeugniß ſind folgende Zoll-Erhebungs-Stellen ausſchließlich beſtimmt:

das Ober-Zoll- und Hall-Amt Friedrichshafen,
das Zoll-Amt Langenargen,
das Ober-Zoll- und Hall-Amt Ravensburg,
das Zoll-Amt Ostrach,
das Ober-Zoll-Amt Krauchenwies,
das Ober-Zoll- und Hall-Amt Tuttlingen,
das Zoll-Amt Rottweil.

Stuttgart den 1. September 1829.

Varnbüler.

Dienst-Erledigungen.

1) Am 25. v. M. ist der Präsident des K. Gerichtshofs in Ulm, Staats-Rath v. Pfizer, gestorben.

2) Die Bewerber um das erledigte Oberamts-Gerichts-Aktuariat Urach werden hiemit aufgefordert, binnen drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen sich zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Steinenberg, Diöcese Schorndorf, welche mit Einschluß von eilf Filialien, in welchen keine Kirchen, jedoch vier Schulen sind, 2425 Kirchen-Genossen enthält, und mit einem Einkommen von 780 fl., die Naturalien nach den Preisen des Sportel-Gesetzes berechnet, verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftmäßig bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 38.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 10. September 1829.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung der in das evangelische Seminar zu Blaubeuern neu aufgenommenen Zöglinge. — Bekanntmachung der Vorlesungen, welche von den öffentlichen und Privatlehrern der Universität für das nächste Winter-Halbjahr angekündigt sind.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 24. v. M. den Gerichts-Aktuar Schweickhardt von Urach nach Eßlingen zu versetzen, und

vermöge höchster Entschließung vom 30. v. M. die erledigte Pfarrei Schornbach, Dekanats Schorndorf, dem Garnisons-Prediger Glück zu Hohenasperg zu übertragen, auch

den Referendär erster Classe, Franz Stapf von Ravensburg in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. — Derselbe hat Ravensburg zu seinem Wohnorte gewählt.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung vom 1. d. M. den seitherigen Ober-Zoll-Verwalter Osiander zu Tuttlingen, mit Vorbehalt seines Titels und Rangs, auf die Controleurs-Stelle bei dem Hall-Amt Stuttgart, und

den seitherigen Ober-Zoll-Verwalter Vetter in Freudenstadt, mit Vorbehalt seines Titels und Rangs, auf das Zoll-Amt Möckmühl versetzt, dagegen

den Unter-Zoll-Inspektor v. Ruff in Heilbronn auf das Ober-Zoll- und Hall-Amt Tuttlingen, und

den Controleur bei dem Hall-Amte Stuttgart, Revisor Gros, auf das Ober-Zoll-Amt Freudenstadt befördert,

das Ober-Zoll-Amt Krauchenwies dem Oberlieutenant Faulhaber im zweiten Infanterie-Regiment, und

die Zoll-Inspektors-Stelle in Heilbronn dem Referendär Schnurrer, welcher bisher das Zoll-Amt Möckmühl versehen hat, gnädigst übertragen; auch

vermöge höchster Entschließung von demselben Tage die erledigte Pfarrei Schnaith, Dekanats Schorndorf, dem Pfarrer Werner zu Bikelsberg, Dekanats Sulz,

die erledigte Pfarrei Domstetten, Dekanats Urach, dem Pfarr-Vikar Brey in Ochsenwang, Dekanats Kirchheim, und

die in Erledigung gekommene Pfarrei Böhringen, Dekanats Sulz, dem Seminaristen und Pfarr-Verweser Rheinwald daselbst, gnädigst verliehen.

Ferner haben Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 4. d. M. die bei dem katholischen Kirchenrath erledigte Stelle eines Ober-Kirchenraths dem Oberamts-Richter Steinhart in Gmünd gnädigst zu übertragen geruht.

Unter dem 7. d. M. haben Seine Königliche Majestät folgende Beförderungen und Veränderungen in dem Königl. Armee-Corps vorgenommen:

Im General-Quartiermeister-Stab

ist der Hauptmann erster Classe, v. Kausler,

bei der Artillerie

der Hauptmann erster Classe, v. Faber du Four,

zu Majors befördert.

In der Reiterei

ist der Stabs-Offizier des dritten Regiments, Oberstlieutenant v. Gremyp, wegen Kränklichkeit in den Ruhestand versetzt; demselben ist unter Bezeigung des allerhöchsten Wohlwollens das Commenthur-Kreuz des Militär-Verdienst-Ordens verliehen;

der Stabs-Offizier des vierten Regiments, Oberſtlieutenant v. Einſiedel, wird als Stabs-Offizier zum dritten Regiment verſetzt, und

der Oberſtlieutenant v. Raben, vom zweiten, zum Stabs-Offizier im vierten Regiment ernannt;

der Rittmeiſter zweiter Claſſe des erſten Regiments, v. Grävenitz, rückt zum Rittmeiſter erſter Claſſe im zweiten Regiment vor;

der Schützen-Offizier des erſten Regiments, Oberlieutenant v. Rau, zum Rittmeiſter zweiter Claſſe in demſelben Regiment;

der Oberlieutenant des vierten Regiments, Graf v. Gronsfeld, iſt zum erſten Regiment verſetzt, und

der Unterlieutenant des vierten Regiments, v. Berndes, zum Oberlieutenant in demſelben Regiment befördert.

Bei der Infanterie

wird der Commandant des erſten Regiments, Oberſt v. Kechler, unter dankbarer Anerkennung ſeiner vieljährigen treugeleiſteten Dienſte, wegen leidender Geſundheit penſionirt.

Zum Oberſten und Commandanten des erſten Regiments iſt befördert:

der Bataillons-Commandant deſſelben Regiments, Oberſtlieutenant v. Valois.

Der Bataillons-Commandant des ſechsten Regiments, Oberſtlieutenant v. Löffler, wird unter Beibehaltung ſeiner gegenwärtigen Stelle zum Oberſten ernannt;

der Adjutant der erſten Diviſion, Hauptmann erſter Claſſe, v. Arand, zum Major und Bataillons-Commandanten im erſten Regiment;

deſſen Stelle erhält der Hauptmann zweiter Claſſe des zweiten Regiments, v. Fechthelm;

der Adjutant der dritten Brigade, Oberlieutenant v. d. Oſten, iſt zum Hauptmann zweiter Claſſe im zweiten Regiment befördert;

der Unterlieutenant des zweiten Regiments, Schraishuon, wird Oberlieutenant im ſiebenten Regiment;

der Unterlieutenant v. Stockmayer, vom dritten Regiment, wird zum zweiten Regiment verſetzt, und

der dem erſten Regiment zugetheilte Unterlieutenant v. Baumbach bei dem dritten Regiment eingetheilt.

Endlich haben Seine Königliche Majestät dem zum Ober-Zoll-Verwalter in Krauchenwies ernannten seitherigen Oberlieutenant im zweiten Infanterie-Regimente, Faulhaber, den Charakter als Hauptmann zweiter Classe mit der Erlaubniß, die Armee-Uniform zu tragen, und

dem in den Ruhestand versetzten Ober-Kriegsrath v. Römer, als Belohnung für seine treugeleisteten Dienste, den Rang in der fünften Classe verliehen.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

1. Des Studienraths.

Bekanntmachung der in das evangelische Seminar zu Blaubeuern neu aufgenommenen Zöglinge.

Von den 65 Schülern, welche bei dem diesjährigen Land-Examen für die Aufnahme in das evangelische Seminar Blaubeuern geprüft wurden, sind folgende 32 aufgenommen worden:

1) Ernst Friedrich Boger, Sohn des verstorbenen Regierungsraths in Reutlingen;
2) Carl Gottlob August Distelbarth, Sohn des verstorbenen Castellans zu Monrepos;
3) Ferdinand Friedrich Dörtenbach, Sohn des Kaufmanns in Stuttgart;
4) Johann Christian Friedrich Dürr, Sohn des verstorbenen Gastgebers zu Merklingen;
5) Georg Gustav Esenwein, Sohn des Präzeptors in Eßlingen;
6) Hermann Luther Fehleisen, Sohn des Pfarrers zu Wimsheim;
7) Carl Göz, Sohn des Pfarrers in Affalterbach;
8) Carl Moriz Grunsky, Sohn des Pfarrers zu Maichingen;
9) Carl Wilhelm Grüzmann, Sohn des Pfarrers zu Oelbronn;
10) Carl August Theodor Herrmann, Sohn des vormaligen Pfarrers in Zell;
11) Friedrich Carl Gottlieb Bernhard Hochstetter, Sohn des Pfarrers zu Holzgerlingen;
12) Christian Jakob Horrer, Sohn des Schullehrers in Cannstadt;

13) Carl Jordan, Sohn des Kaufmanns in Böblingen;
14) Theodor Friedrich Köſtlin, Sohn des Stifts-Oberhelfers in Stuttgart;
15) Heinrich Wilhelm Krais, Sohn des Amts-Notars in Beilſtein;
16) Friedrich Wilhelm Kuhn, Sohn des Ober-Juſtizraths, Oberamts-Richters in Sulz;
17) Ludwig Friedrich Leopold, Sohn des Schullehrers in Stuttgart;
18) Eberhard Ludwig Wilhelm Heinrich Lorenz, Sohn des verſtorbenen Apothekers in Löwenſtein;
19) Wilhelm Anton Ferdinand Eduard Lutz, Sohn des Cameral-Verwalters in Münſingen;
20) Carl Ferdinand Mittler, Sohn des Pfarrers in Plochingen;
21) Johannes Reichhardt, Sohn des verſtorbenen Tuchmacher-Meiſters in Waiblingen;
22) Theodor Chriſtoph Rümelin, Sohn des Kaufmanns in Heilbronn;
23) Friedrich Adolph Ludwig Scheib, Sohn des verſtorbenen Büchſenmachers in Ludwigsburg;
24) Carl Friedrich Auguſt Schelling, Sohn des geheimen Hofraths in München;
25) Paul Gottlob Friedrich Süskind, Sohn des Pfarrers in Löchgau;
26) Otto Thrän, Sohn des verſtorbenen Pfarrers in Gelbingen;
27) Friedrich Emil Trippel, Sohn des Schultheißen zu Horrheim;
28) Ferdinand Adolph Weiß, Sohn des verſtorbenen Pfarrers in Donnſtetten;
29) Georg Friedrich Wiegandt, Sohn des Schuhmachermeiſters in Ulm;
30) Carl Friedrich Wolf, Sohn des Pfarrers zu Eltingen;
31) Gottlob Chriſtian Wurm, Sohn des Ober-Conſiſtorialraths und Dekans in Nürtingen;
32) Julius Zahn, Sohn des verſtorbenen Kaufmanns in Calw.

Der Tag des Eintritts in das Seminar Blaubeuern iſt der 18. Oktober.

Stuttgart den 6. September 1829.

Für den Vorſtand:
Flatt.

2. Des Canzleramts der Universität Tübingen.

Bekanntmachung der Vorlesungen, welche von den öffentlichen und Privat-Lehrern der Universität für das nächste Winter-Halbjahr angekündigt sind.

A. Philosophische Wissenschaften.

Allgemeine Geschichte oder Encyklopädie der Philosophie in Privat-Vorlesungen vorzutragen, erbietet sich Prof. Schott.

Logik nach Schulze trägt Derselbe in fünf wöchentlichen Stunden von 8—9 Uhr öffentlich vor.

Anthropologie (nach seinen Grundzügen der Anthropologie, Tüb. bei Laupp 1827) von 8—9 Uhr Prof. Sigwart.

Naturrecht trägt in fünf wöchentlichen Stunden öffentlich von 10—11 Uhr vor Prof. D. v. Eschenmayer.

Angewandte Psychologie, als Fortsetzung, in noch zu bestimmenden Stunden Derselbe.

Naturphilosophie in drei wöchentlichen Stunden vorzutragen, erbietet sich Derselbe;

so wie auch Repetent Fischer über denselben Gegenstand Vorlesungen zu halten bereit ist.

Metaphysik wird Prof. Sigwart von 11—12 Uhr vortragen;

und auf Verlangen auch von der philosophischen Literatur der letztverflossenen 10 bis 15 Jahre (in einigen wöchentlichen Stunden) kritische Nachricht geben.

Erziehungs- und Unterrichts-Lehre nebst Erläuterung der Gesetze der vaterländischen katholischen Schule trägt Convikts-Direktor Schönweiler dreimal in der Woche vor.

B. Mathematische und physikalische Wissenschaften.

Elementar-Mathematik trägt von 11—12 Uhr vor Prof. v. Bohnenberger;

auch zu Vorlesungen über Analysis,

und Astronomie ist Derselbe bereit.

Die Anfangsgründe der Mathematik erbietet sich Repetent Zorer in 2—3 Stunden wöchentlich vorzutragen.

Arithmetik und Algebra;

so wie sphärische Astronomie wird D. Hohl in je 3 Stunden öffentlich vortragen.

Derselbe wird privatim Statik und Mechanik fester Körper in 4 Stunden;

ferner in je 3 Stunden analytische Geometrie, Trigonometrie und Elementar-Geometrie lehren.

Elementar-Geometrie nach Euklids Elementen trägt D. Nagel vor.

Derselbe erbietet sich zu Vorlesungen über ebene Trigonometrie oder über Kegelschnitte.

Reine Mathematik wird Privat-Docent Rogg (nach Thibauts Grundriß, 4te Aufl. Gött. 1823) in 6—7;

die Elemente der Physik (nach E. G. Fischer, Berl. 1821) in drei wöchentlichen Stunden vortragen;

auch wird Derselbe eine ausführliche Algebra in 5—6 wöchentlichen Stunden vortragen.

Derselbe ist erbötig, eine angewandte forstliche Physik in etwa drei wöchentlichen Stunden vorzutragen.

C. Natur-Wissenschaften.

Naturgeschichte der Thiere ist Prof. D. W. Rapp vorzutragen erbötig.

Den ersten Theil der allgemeinen Chemie, durch Versuche erläutert, lehrt von 11—12 Uhr Prof. D. C. G. Gmelin.

Zum Vortrage einer Uebersicht der Chemie und ihrer Anwendung mit erläuternden Versuchen erbietet sich Prof. D. C. L. Sigwart.

Zoochemie mit der chemischen Zerlegung der Theile des menschlichen Körpers oder entsprechender Theile von Thieren liest Derselbe;

ebenso pharmaceutische Chemie mit Versuchen.

Agrikultur-Chemie. S. Staatswirthschaft.

Naturkunde Württembergs, vorzüglich in geognostischer und zoologischer Hinsicht, oder Statistik Württembergs in naturhistorischer Beziehung lehrt von 2—3 Uhr Prof. D. Schübler.

D. Geſchichte und Statiſtik.

Univerſalgeſchichte (erſten Theil) lehrt in fünf wöchentlichen Stunden von 9—10 Uhr Prof. Haug.

Derſelbe lieſt in 3—4 wöchentlichen Stunden über Geſchichte des europäiſchen Staaten-Syſtems von dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts bis zu der franzöſiſchen Revolution, oder Geſchichte der Deutſchen von den älteſten Zeiten bis zum Untergange der Hohenſtaufen.

Statiſtik lehrt öffentlich in 2—3 Stunden wöchentlich Prof. D. Mohl von 2—3 Uhr.

Württembergiſche Staats- und Geſetzkunde. S. Rechtswiſſenſchaft.

E. Sprachen und ihre Literatur, ſchöne Literatur.

Die Elemente der arabiſchen Sprache lehrt zweimal wöchentlich von 2—3 Uhr Prof. D. Herbſt.

Zum Unterricht in den Anfangs-Gründen der ſyriſchen und arabiſchen Sprache, ſo wie zu Uebungen in der grammatiſch-philologiſchen Interpretation des A. T. erbietet ſich Repetent Dettinger.

Auserleſene Gedichte des Pindar wird Prof. Tafel erklären.

Zur Erklärung einer griechiſchen Tragödie oder einer Comödie des Ariſtophanes erbietet ſich Repetent Ludwig.

Tacitus Annalen (I. und II. Buch) erklärt Prof Tafel.

Derſelbe erbietet ſich zu lateiniſchen und griechiſchen Styl-Uebungen.

Die Anfangsgründe der engliſchen Sprache nebſt Walter Scotts Montroſe wird von 3—4 Uhr am Montag, Dienſtag, Freitag und Samſtag Prof. Eiſenbach öffentlich vortragen.

Derſelbe erbietet ſich zum Privat-Unterrichte in den neueren Sprachen.

Yorick's Sentimental Journey wird in zwei wöchentlichen Stunden öffentlich erklären Privatlehrer Decker;

auch erbietet ſich Derſelbe zum Privat-Unterrichte in der engliſchen Sprache.

L'histoire de Napoléon par Ségur und le Visionaire do Schiller wird der mit der Profeſſur der franzöſiſchen Literatur beauftragte Lehrer Mauclerc erklären.

F. Theologie.

a) Evangelische Fakultät.

Die öffentlichen Vorträge über Religion und Christenthum für Studierende evangelischer Confession aus allen Fakultäten wird auf Verlangen Donnerstags um 11 Uhr D. Baur halten.

Vorchristliche Religions-Geschichte (heidnische und jüdische) in Verbindung mit einer allgemeinen Skizze der Religions-Philosophie lehrt privatim Derselbe um 5 Uhr.

Der christlichen Glaubenslehre erste Hälfte trägt D. Steudel öffentlich vor um 11 Uhr.

Zu einem Examinatorium über specielle Dogmatik in wöchentlichen 3—4 Stunden ist Repetent Butterſack bereit.

Den ersten Theil der christlichen Sittenlehre trägt D. Kern öffentlich vor um 4 Uhr.

Die Grundsätze des evangelischen Kirchenrechts nebst einer Statistik der evangelischen Kirchen Deutschlands trägt in wöchentlichen 2—3 Stunden Repetent Schneckenburger vor.

Den ersten Theil der christlichen Kirchen-Geschichte lehrt D. Baur öffentlich um 8 Uhr.

Zu einem Examinatorium in wöchentlichen 4 Stunden über Kirchen- und Dogmen-Geschichte erbietet sich Repetent Schneckenburger.

Den Propheten Jesajas erklärt D. Steudel privatim um 3 Uhr.

Die Salomon'schen Schriften erklärt Prof. Jäger privatim um 10 Uhr.

Die drei ersten Evangelien erklärt synoptisch D. Kern privatim um 10 Uhr;

den Brief an die Römer privatim D. Schmid um 9 Uhr;

die Briefe an die Galater und Epheser in wöchentlichen 2—3 Stunden Repetent Fronmüller.

Ein apokryphisches Buch des A. T. wird Prof. Jäger öffentlich erläutern um 3 Uhr.

Die Homiletik und Catechetik lehrt D. Schmid öffentlich um 6 Uhr Abends.

Derſelbe ſetzt die Leitung des Prediger-Inſtituts in wenigſtens fünf wöchentlichen Gottesdienſten fort, und nimmt dabei die Kritik der in demſelben gehaltenen Predigten wöchentlich zweimal (Dienſtags und Samſtags um 2—3), die katechetiſchen Privat-Uebungen dreimal (in noch zu beſtimmenden Stunden) vor.

Die Paſtoral-Theologie trägt in wöchentlichen 2—3 Stunden Archidiakonus Preſſel vor.

b) Katholiſche Fakultät.

Theologiſche Encyklopädie und Methodologie trägt dreimal wöchentlich vor Privat-Docent Wocher;

Hiſtoriſch-kritiſche Einleitung in die Bücher des A. T. dreimal wöchentlich von 11—12 Uhr Prof. D. Herbſt;

die kleinen Propheten erklärt Derſelbe dreimal wöchentlich von 2—3 Uhr;

die Salomon'ſchen Schriften curſoriſch zweimal wöchentlich um 11 Uhr Ebenderſelbe.

Die bibliſche Hermeneutik lehrt wöchentlich dreimal um 3 Uhr Prof. D. Feilmoſer;

das Evangelium des Lukas wird Derſelbe fünfmal um 9 Uhr, und

die Briefe an die Epheſer und Koloſſer zweimal wöchentlich um 3 Uhr erklären.

Den erſten Theil der Kirchen-Geſchichte wird Prof. D. Möhler fünfmal um 4 Uhr und zweimal um 2 Uhr, und

die Patrologie, verbunden mit der Erklärung auserleſener Schriften von Kirchen-Schriftſtellern, zweimal um 3 Uhr vortragen.

Der Dogmatik erſten Theil lehrt wöchentlich ſechsmal, täglich um 10 Uhr und Mittwochs um 4 Uhr, Prof. D. v. Drey. Außerdem wird Derſelbe einmal wöchentlich um 4 Uhr ein Examinatorium halten.

Den erſten Theil der chriſtlichen Moral wird ſechsmal wöchentlich, täglich um 8 Uhr und einmal um 5 Uhr, Prof. D. Hirſcher;

Paſtoral-Didaktik und Homiletik drei bis viermal Ebenderſelbe um 5 Uhr vortragen, und zur

praktiſchen Schrift-Erklärung einmal in der Woche Anleitung geben.

G. Rechtswiſſenſchaft.

Encyklopädie und Methodologie der Rechtswiſſenſchaft, mit Rückſicht auf Falcks juriſt. Encyklopädie (2te Ausgabe, Kiel 1825) lehrt Prof. D. Reyſcher viermal wöchentlich um 10 Uhr.

Württembergiſche Staats- und Geſetzkunde Derſelbe, nach eigenem Plane, in wöchentlichen 4 bis 5 Stunden.

Das gemeine deutſche und das Württembergiſche Staatsrecht, verbunden mit dem Staats-Cameralrecht, nach ſeinem Grundriß und mit Benützung ſeines Corpus juris publ. germanici acad. Tub. 1825, Prof. D. Michaelis fünfmal wöchentlich.

Daſſelbe Prof. D. Mohl nach ſeinem Handbuche (Tüb. Laupp, 1829) und nach Rudhart, fünfmal wöchentlich, um 10 Uhr.

Inſtitutionen des Römiſchen Rechts Prof. D. Lang nach ſeinem (Mainz, bei Müller) erſcheinenden Lehrbuche.

Dieſelben Prof. D. Mayer in wöchentlichen 6 Stunden.

Pandekten zweite Hälfte Prof. D. Schrader, nach Mühlenbruch, um 9 und 11 Uhr (Donnerſtags um 11 Uhr).

Dieſelben, mit Ausnahme des Erbrechts, Prof. D. Wächter, nach Thibaut, 7te Aufl., täglich von 8—10 und 2—3mal wöchentlich um 1 Uhr.

Dieſelben, privatissime, Prof. D. Lang, nach Thibaut, täglich 1 Stunde.

Zu Examinatorien oder Diſputatorien über einzelne Theile des Römiſchen Rechts erbietet ſich Prof. D. Mayer.

Römiſche Rechtsgeſchichte lehrt Prof. D. Schrader, nach Hugo, um 3 Uhr, Donnerſtags um 9 und 2 Uhr.

Zu einem exegetiſchen Collegium über den erſten und zweiten Titel des ſechsten Buchs der Digeſten erbietet ſich Prof. D. Mayer.

Das gemeine deutſche und Württembergiſche Handels- und Wechſel-Recht lehrt Prof. D. Michaelis nach v. Martins Grundriß, 3te Aufl. Göttingen 1820, dreimal wöchentlich um 3 oder 4 Uhr.

Das Württembergiſche Privatrecht nach ſeinem Grundriß und mit Zuziehung von Weishaars Handbuch, wenn es verlangt wird, Derſelbe.

Das Württembergische Pfandrecht, Derselbe, wöchentlich zwei oder dreimal, nach seinem Grundriß des Württembergischen Privatrechts. Tüb. 1829.

(Die Vorlesungen über das neue Württembergische Pfandrecht, in Vergleichung mit dem Römischen und dem ältern Württembergischen Pfandrechte, so wie mit den wichtigern Pfand-Gesetzgebungen anderer deutscher Staaten wird Prof. D. Scheurlen erst im Sommer 1830 halten).

Das gemeine und Württembergische Strafrecht lehrt Vice-Direktor v. Weber, nach Feuerbach, fünfmal wöchentlich, um 4 Uhr.

Das katholische und protestantische Kirchenrecht, mit besonderer Rücksicht auf die kirchenrechtlichen Verhältnisse in Württemberg, Prof. D. Scheurlen, fünfmal wöchentlich, um 5 Uhr.

Prof. D. Lang wird ein- oder zweimal wöchentlich auserlesene Kapitel des kanonischen Rechts vortragen.

Kirchenrecht. S. auch Theologie, evangelische Fakultät.

Den gemeinen deutschen und Württembergischen Civil-Prozeß, nach Martins Lehrbuch 10te Aufl. und in Beziehung auf die neuern Fortschritte der bürgerlichen Prozeß-Gesetzgebung, mit beständiger Berücksichtigung von Mittermaier, der gemeine deutsche bürgerliche Prozeß u. s. w. Bonn 1822—26, Prof. D. Michaelis, sechsmal wöchentlich von 8—9 oder 4—5 Uhr.

Die Theorie des gemeinen deutschen und des Württembergischen Concurs-Prozesses, des Ehegerichts-Processes und der übrigen summarischen Prozeß-Arten Prof. D. Scheurlen, nach Martin, wöchentlich dreimal, um 10 Uhr.

Die Theorie des gemeinen deutschen und des Württembergischen Criminal-Prozesses, Derselbe, nach eigenem Plane, mit Benützung des Lehrbuchs von Martin und des Entwurfes einer Straf-Prozeß-Ordnung für Württemberg, wöchentlich fünfmal, um 11 Uhr.

H. Heilkunde.

Zum Vortrage der Encyklopädie und Methodologie der Heilkunde erbietet sich D. J. S. Weber.

Anatomie des Menschen von 2—3 Uhr trägt Prof. D. W. Rapp vor.

Osteologie Prof. D. C. F. Baur.

Unterricht im Präpariren giebt Derselbe.

Physiologie liest von 8—9 Uhr Prof. D. F. G. v. Gmelin.

Allgemeine Therapie von 4—5 Uhr Prof. D. H. F. Autenrieth.

Diätetik der Kranken (Krankenpflege) Derselbe in einer gelegenen, erst noch zu bestimmenden Stunde.

Die Kunst, Recepte zu schreiben, Prof. D. F. G. v. Gmelin.

Pastoral-Medicin D. J. S. Weber.

Chirurgie Prof. D. C. F. v. Gärtner.

Operations-Cursus Prof. D. L. S. Rieke von 1—2 Uhr.

Auf Verlangen wird Ophthalmiatrik vortragen Derselbe.

Zum Vortrag über chirurgische Heilmittel-Lehre erbietet sich Prof. D. C. F. v. Gärtner.

Geburtshülfe lehren Prof. D. L. S. Rieke und Prof. C. F. v. Gärtner.

Gerichtliche Medicin wird Kanzler D. F. H. F. v. Autenrieth von 9—10 Uhr in diesem oder dem nächsten Universitäts-Halbjahr vortragen, je nachdem die Versammlung der Landstände seine Abwesenheit erheischen wird, oder nicht.

Staats-Arzneikunde, mit besonderer Verücksichtigung des administrativen oder des gerichtlichen Theils, je nachdem es verlangt wird, ist D. W. Leube vorzutragen erbötig.

Gerichtliche Chirurgie und Geburtshülfe vorzutragen erbietet sich Prof. D. C. F. v. Gärtner.

Unterricht in gerichtlichen Sektionen ertheilt Prof. D. C. F. Baur.

Die Clinik für innere Krankheiten leitet Prof. D. F. G. v. Gmelin von 11—12 Uhr, und wird seiner Zeit das Nähere wegen der stehenden inneren Clinik anzeigen;

die chirurgisch-geburtshülfliche Clinik Prof. D. L. S. Riecke, von 10—11 Uhr.

Zu anatomischen Repetitionen erbietet sich Prof. D. C. F. Baur und zu medicinischen Examinatorien D. J. S. Weber.

I. Staatswirthschaft.

Encyklopädie der ökonomisch-politischen Wissenschaften wird Prof. Fulda, 5 Stunden wöchentlich, von 3—4 Uhr vortragen.

Statistik Württembergs. S. Naturwissenschaften.

Landwirthschaftslehre nach „Geiers Lehrbuch der Landwirthschaft, Sulzbach 1828“ wird Prof. Widenmann, 5 Stunden wöchentlich, von 8—9 Uhr, vortragen.

Waldbau und seine Hülfswissenschaften Ebenderselbe, 5 Stunden wöchentlich, von 10—11 Uhr.

National- und Staats-Forst-Wirthschaftslehre oder die Naturgeschichte der deutschen jagdbaren Thiere wird Ebenderselbe auf Verlangen zu einer passenden Stunde lehren.

Maschinenlehre wird Prof. Poppe, 4 Stunden wöchentlich, von 10—11 Uhr, nach seinem „Lehrbuch der Maschinenkunde, Tüb. 1821“ vortragen.

Allgemeine Technologie wird Ebenderselbe auf Verlangen, 5 Stunden wöchentlich, in einer mit den Zuhörern zu verabredenden Stunde, nach seiner „Ausführlichen Anleitung zur allgemeinen Technologie, Stuttgart und Tübingen 1821“ lehren.

National-Oekonomie trägt Prof. Fulda, 5 Stunden wöchentlich, von 11—12 Uhr vor.

Polizei-Wissenschaft lehrt Prof. D. Mohl, 5 Stunden wöchentlich von 4—5 Uhr.

Cameralamts-Praxis ist in 5 wöchentlichen Stunden, Morgens 8 Uhr oder Nachmittags 3 Uhr, vorzutragen bereit Pupillenrath Feitter.

Staats-Cameral-Recht. S. Rechtswissenschaft.

Forstphysik. S. mathematische und physikalische Wissenschaften.

Stallmeister v. Herrmann giebt Unterricht im Reiten.

Tanzmeister François lehrt Tanzen.

Musik-Direktor Silcher leitet die Gesang- und Instrumental-Musik-Uebungen und giebt Privat-Unterricht in der Musik.

Zeichenlehrer Dörr und Helwig leiten die Uebungen im Zeichen-Institute Donnerstags von 8—12 Uhr und Sonntags von 10½—12 Uhr.

Fechtmeister Kastropp giebt Privat-Unterricht im Fechten.

Institute.

Das Lesezimmer der Bibliothek ist (Sonn- Feier- und Ferien-Tage ausgenommen) alle Tage von 1—4 Uhr Nachmittags offen. Die Studirenden erhalten, gegen Caution von einem Professor oder Fakultäts-Lehrer, vier Werke auf einmal nach Hause auf vier Wochen, nach deren Verfluß sie dieselben wieder vorzeigen müssen und, wenn kein Anderer sie will, sie wieder entlehnen können.

Der botanische Garten ist im Winter-Halbjahre täglich (mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage) von Morgens 8 Uhr bis Abends 5 Uhr geöffnet;

das Naturalien-Cabinet im Winter-Halbjahre jeden Donnerstag (ausgenommen, wenn auf den Donnerstag ein Fest- oder Feiertag fällt) Nachmittags von 2—5 Uhr;

der Fechtboden täglich (Sonntag und Donnerstag ausgenommen) von $12\frac{1}{2}$—2 Uhr.

Das Ende der Ferien ist auf den 23. Oktober festgesetzt, und die Studierenden werden erinnert, um so pünktlicher an diesem Tage aus den Ferien hieher zurückzukehren, da am 24. Oktober die Eröffnung sämtlicher Vorlesungen an der schwarzen Tafel bekannt gemacht werden wird, und alle Haupt-Vorlesungen unfehlbar am 26. anfangen werden.

Tübingen den 25. August 1829.

Autenrieth.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Plattenhardt, Amts-Dekanats Stuttgart, welche 1360 Kirchen-Genossen enthält, und mit einem Einkommen von 1158 fl., die Naturalien nach den Sportel-Preisen berechnet, verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftmäßig bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Oberwälden, Diöcese Göppingen, haben sich innerhalb drei Wochen vorschriftmäßig bei dem evangelischen Consistorium zu melden. Sie enthält mit Einschluß der Filialien 759 Kirchen-Genossen.

In dem drei Viertelſtunden von dem Mutterort entfernten Filial Börtlingen wird, neben Haltung aller Caſualien, an Sonn- und Feſttagen, abwechslungsweiſe mit angehängter Kinderlehre geprediget, an Feiertagen mit der Predigt abgewechſelt, die Bußtags-Predigt findet gewöhnlich 8 Tage ſpäter als im Mutterort Statt, und vor dem Nachtmahle wird eine Vorbereitungs-Predigt gehalten. Das Einkommen iſt auf 712 fl. nach den Natural-Preiſen des Sportel-Geſetzes berechnet.

3) Die wieder zu beſetzende katholiſche Stadtpfarrei Munderkingen, Oberamts und Dekanats Ehingen, begreift in der Stadt und 2 Filialien 1808 Pfarr-Genoſſen. Das Einkommen belauft ſich an Garten-Ertrag, Zehenten, Beſoldung und Gebühren auf 1040 fl. Die Bewerber haben ſich insbeſondere auch über ihre Tüchtigkeit zum Schul-Inſpektorate auszuweiſen.

4) Durch den Tod des Oberamts-Arztes D. Keringer iſt die Oberamts-Arzts-Stelle zu Gmünd in Erledigung gekommen, mit welcher ein Gehalt von 400 fl. und ein Schreibmaterialien-Averſum von 10 fl. aus der Staatscaſſe, ſo wie ein Gehalt von 50 fl., ein weiteres Schreibmaterialien-Averſum von 10 fl. und eine Pferds-Ration aus Körperſchafts-Caſſen verbunden ſind. Die Bewerber um dieſelbe haben ihre Geſuche innerhalb vier Wochen bei der Regierung des Jaxt-Kreiſes vorſchriftmäßig einzureichen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Nro. 39.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 12. September 1829.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihung. — Dienst-Nachricht.

Verfügungen der Departements. Patent für verbesserte Raser-Messer. — Bekanntmachung einer im Mai 1830 stattfindenden Kunst- und Industrie-Ausstellung zu Stuttgart. — Bekanntmachung, die Eröffnung der Kunst- und Gewerbe-Schule betreffend. — Verfügung, betreffend die einer polizeilichen Aufsicht unterliegenden gedruckten Gebrauchs-Formulare für öffentliche Urkunden, welche das Departement des Innern berühren. — Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Directors in dem Bezirk Markgröningen, Decanats Ludwigsburg. — Schulstiftung betreffend. — Bekanntmachung, betreffend den Verlag des Württembergischen Confirmationsbuchs, des Württembergischen Spruchbuchs und der Württembergischen Kinderlehre.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 7. d. M. an den Ordens-Vice-Kanzler, dem Regiments-Arzt im vierten Infanterie-Regiment, v. Pommer, bisherigem Ritter des Civil-Verdienst-Ordens, das Ritterkreuz des Königlichen Ordens der Württembergischen Krone zu verleihen geruht.

B) Dienst-Nachricht.

Die patronatische Nomination des Candidaten der Theologie, Ernst Clemens Bruckmann aus Heilbronn, au, die zweite evangelische Pfarrstelle in Waldenburg, Dekanats Oehringen, ist den 4. d. M. bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

a) Patent für verbesserte Rasier-Messer.

Da Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 24. d. M. den Gebrüdern Dittmar in Heilbronn ein Patent für die nach ihrer Erfindung verbesserten Rasier-Messer mit künstlich eingesetzten Rücken auf die Dauer von fünf Jahren zu ertheilen gnädigst geruht haben; so wird solches unter Hinweisung auf die allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 22. April v. J. Art. 144 zur Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart den 29. August 1829. Schmidlin.

b) Bekanntmachung einer im Mai 1830 stattfindenden Kunst- und Industrie-Ausstellung zu Stuttgart.

Nachdem Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 24. v. M. zu genehmigen geruht haben, daß im künftigen Frühjahre, und zwar im Laufe des Monats Mai, wieder eine Kunst- und Industrie-Ausstellung in hiesiger Residenz Statt finde; so wird solches allen vaterländischen Künstlern, Fabrikanten und Gewerbsleuten mit der Einladung zur Theilnahme an dieser Ausstellung durch Einsendung gelungener Kunstwerke, neuer Erfindungen, ausgezeichneter technischer Arbeiten und Fabrikate unter dem Anfügen vorläufig eröffnet, daß über die Zeit und Art der Einlieferung der Schau-Stücke, so wie über die sonstige Benützung dieser Ausstellung eine

spätere, dem Zeitpunkt der Eröffnung derselben vorangehende Bekanntmachung das Weitere enthalten wird.

Dabei wird übrigens bemerkt, daß, gleichwie solches auch bei den Kunst- und Industrie-Ausstellungen im September 1824 und im April 1827 der Fall gewesen, nur vollendete Produkte der Industrie, nicht aber Maschinen, welche die Produktion selbst erst befördern sollen, zugelassen werden, weil für die letzteren das landwirthschaftliche Fest oder die Preiß-Concurrenz bei der Central-Stelle des landwirthschaftlichen Vereins vorbehalten bleiben.

Stuttgart den 1. September 1829. Schmidlin.

c) Bekanntmachung, die Eröffnung der Kunst- und Gewerbe-Schule betreffend.

Seine Königliche Majestät haben zu Beförderung der vaterländischen Industrie für dienlich erachtet, die seit längerer Zeit in Stuttgart bestehende Real-Anstalt mittelst zeitgemäßer Erweiterung ihrer Lehrfächer in eine „vereinigte Real- und Gewerbe-Schule“ umzuwandeln, und mit der zu dem Ende neu geordneten Kunstschule in angemessene Verbindung zu setzen.

Der Zweck dieser vereinigten Real- und Gewerbe-Schule ist nicht sowohl auf die vollständige Ausbildung für einzelne Gewerbszweige, als vielmehr auf eine recht tüchtige Grundlage für die technische Bildung im Allgemeinen gerichtet. Sie soll einen planmäßig geordneten Unterricht für alle diejenigen darbieten, welche entweder einem höhern Kunstfache im weitesten Sinne des Wortes sich widmen, oder für den höhern Betrieb, für die Veredlung oder Vervollkommnung eines nach der gewöhnlichen Behandlungsweise vielleicht handwerksmäßigen Gewerbes die nöthigen Vor- und Hülfs-Kenntnisse erwerben, oder auch nur eine höhere als die gewöhnliche Schulbildung überhaupt sich aneignen wollen. Außer dem Fabrikanten und Handwerker wird der Kaufmann, der Apotheker, der Berg- und Hüttenmann, der Land- und Forstwirth, der Baumeister, der künftige Real-Lehrer ꝛc. in dieser Anstalt eine seinem Beruf entsprechende wissenschaftliche Vorbildung finden; auch die militärische Technik (der Unterricht in der Kriegsschule ꝛc.) wird sich recht füglich an diese Vorschule anreihen.

Die Real- und Gewerbe-Schule wird im Ganzen aus acht Classen oder Jahres-Cursen bestehen, deren erste (unterste) auf Schüler vom achten bis neunten,

die oberste (achte) Classe hingegen auf Zöglinge vom fünfzehnten bis sechszehnten Lebensjahre berechnet ist. Jede Alters-Classe erhält wöchentlich 30—36 Lehrstunden, und zwar (nach Verschiedenheit des Alters) in nachstehenden Lehrfächern: Religion, Denk-Uebungen, Kalligraphie, Formenlehre, Arithmetik, Algebra, Geometrie, Trigonometrie, Stereometrie, Mechanik und Maschinenlehre. Encyklopädie der Baukunst, beschreibende Geometrie, Plan- und Maschinen-Zeichnung, Technologie und Produkten-Kunde, Natur-Geschichte, Natur-Lehre, Chemie, Anthropologie, Geographie, Geschichte, Kunst-Geschichte und Mythologie, deutsche Sprache mit Uebung in Geschäfts-Aufsätzen, französische und englische Sprache. Für diejenigen Zöglinge, welche nebenbei einige Kenntniß der lateinischen Sprache zu erlangen wünschen, wird hiezu in den untern Classen durch eine Zahl von vier bis sechs Wochenstunden Gelegenheit gegeben; einige weitere Nebenstunden sind dem Gesang-Unterrichte gewidmet. Das Haupt-Augenmerk bei dem ganzen Lehrplan ist jedoch auf einen gründlichen, mit dem Alter und der Fassungskraft der Zöglinge fortschreitenden Unterricht in den mathematischen und Natur-Wissenschaften, als auf die unentbehrlichste Grundlage jeder Gewerbs-Lehre gerichtet.

Um den Besuch dieser Anstalt und namentlich der höhern Classen derselben auch Auswärtigen, denen ihre Verhältnisse die vollständige Benützung des achtjährigen Cursus nicht gestatten, möglichst leicht und nutzbar zu machen, ist bei der nähern Ausführung des Lehrplans darauf Rücksicht genommen worden, daß diejenigen Lehrfächer, wodurch sich die Anstalt von andern Real- und Trivial-Schulen unterscheidet, vorzugsweise in die beiden obersten Classen verlegt wurden, damit der Nicht-Eingeborne auch nur diese höhern Classen mit Nutzen zu besuchen, und die hiezu erforderlichen Vorkenntnisse sich auch zu Hause, wenigstens mit Hülfe eines zweckmäßigen Privat-Unterrichts zu erwerben vermöge.

Die Aufnahme der Schüler geschieht alljährlich im Herbste auf den Grund einer Vorprüfung, deren Ergebniß nicht allein über die Aufnahme überhaupt, sondern auch mit Rücksicht auf das Lebens-Alter des Aufzunehmenden über die dem Letztern anzuweisende Classe entscheidet.

Jeder Schüler hat für den Besuch der oben bezeichneten Lehrstunden jährlich Sechszehn Gulden in vierteljähriger Vorausbezahlung an die Instituts-Casse zu entrichten. Alle Nebengeschenke an den Vorstand oder die einzelnen Lehrer sind durchaus

verboten. Andern, nicht zu den ordentlichen Schülern der Anstalt gehörigen Jünglingen (namentlich vom Gewerbe-Stande) kann der Besuch einzelner Lehrstunden gegen halbjährige Vorausbezahlung von dreißig Kreuzern für jede Wochenstunde vom Rektorate gestattet werden.

Die unmittelbare Direktion der Anstalt bleibt dem Vorstand der Real-Schule, Rektor Weckherlin, anvertraut; für die technische Leitung und Beaufsichtigung derselben ist dem Rektor eine Committé von Sachverständigen an die Seite gegeben. Dieser Schulrath wird unter dem Vorsitze des Rektors aus dem Vorstand der Kunstschule, Professor v. Thouret, dem Direktor der K. Hofbank, Geheimen Hofrath v. Rapp, den Hofräthen Seyffer und André, den Professoren Heigelin, Haug und Degen und dem Kaufmann Jobst in Stuttgart gebildet.

Den Unterricht im Zeichnen und Modelliren erhalten die Zöglinge, namentlich die Schüler der vier obern Classen außer den oben bezeichneten Lehrstunden in der für diesen Zweck mit der Anstalt verbundenen Kunstschule, deren Aufgabe nicht blos in technischer Anleitung zu den erwähnten Kunstfertigkeiten, sondern auch und vielleicht noch mehr in der Bildung des Geschmacks, der Schärfung des Blickes, der Entwickelung, Belebung und Berichtigung des Kunstsinns ihrer Zöglinge besteht. Zu dem Ende wird dieser Unterricht in vier bis acht wöchentlichen Lehrstunden die Architektur-Zeichnung und die freie Handzeichnung, letztere in ihrer verschiedenen Anwendung auf menschliche Figuren, Thiere, Pflanzen, Landschaften und Ornamente, sodann das plastische sowohl als das mathematische Modelliren oder Verstechen (in Thon, Wachs, Gyps und Holz) umfassen. Eine mit Umsicht getroffene Auswahl der vorzüglichsten Muster und Vorlege-Blätter wird die Bestrebungen der Lehrer unterstützen.

Die Schüler werden in gewisse, den vier obern Classen der Real- und Gewerbe-Schule entsprechende Alters-Classen eingetheilt; der Besuch der höhern Abtheilungen ist in der Regel nur denjenigen Schülern gestattet, welche zuvor den ersten Elementar-Unterricht bei der Anstalt genossen haben. Einer Ausnahme von dieser Regel kann nur nach Maßgabe des Raumes und der sonstigen Schülerzahl Statt gegeben werden. Im Uebrigen steht der Besuch der Kunstschule außer den Zöglingen der Real- und Gewerbe-Schule auch andern Jünglingen oder Dilettanten ohne Unterschied des Berufes offen.

Für die Benützung dieses Unterrichts ist ein mäßiger Beitrag von Einem Gulden halbjährlich an die Instituts-Casse zu entrichten, wofür dem Schüler nicht allein der Besuch jeder beliebigen Zahl von Lehrstunden, sondern auch die Benützung des Lokals und der Hülfsmittel der Kunstschule zur Privat-Uebung in seinen Freistunden unter Aufsicht erlaubt ist. Auch bleibt jedem Zöglinge, der die ordentlichen, zunächst für das Alter von 12—16 Jahren bestimmten Lehr-Curse durchlaufen hat, der fortwährende Besuch der Anstalt in und außer den öffentlichen Lehrstunden, so wie die Benützung der bei der Kunstschule befindlichen Hülfsmittel unentgeldlich gestattet.

Der Leitung der Privat-Studien dieser Kunst-Zöglinge im engern Sinne werden sich der Hofrath, Direktor v. Dannecker, der Professor v. Thouret, die Maler Wächter, Steinkopf, Leybold und Dieterich unterziehen. Zum Zeichnen und Modelliren nach dem Runden wird die vorhandene Sammlung von Abgüssen der ausgezeichnetsten Antiken, zu Studien nach dem lebenden Modell die hiezu bestehende, neuerdings sehr verbesserte Einrichtung benützt werden.

Die Direktion der Kunstschule wird außer den genannten Künstlern aus dem Vorstand der Real- und Gewerbe-Schule, dem Professor Heigelin und dem Ministerial-Registrator Wagner als geschäftsführendem Mitglied gebildet; die unmittelbare Aufsicht über die Kunstschule ist dem Professor v. Thouret übertragen.

Die Eröffnung der Kunst- Real- und Gewerbe-Schule ist auf Donnerstag den 22. Oktober d. J. festgesetzt.

Die Aufnahme-Gesuche sind spätestens bis zum 1. Oktober beziehungsweise an den Rektor Weckherlin oder den Professor v. Thouret einzusenden.

Stuttgart den 2. September 1829. Schmidlin.

d) Verfügung, betreffend die einer polizeilichen Aufsicht unterliegenden gedruckten Gebrauchs-Formulare für öffentliche Urkunden, welche das Departement des Innern berühren.

Nachdem seit dem Erlöschen des zuletzt mit den Gebrüdern Mäntler zu Stuttgart bestandenen Accords über die Hof- und Kanzlei-Druckarbeiten die Besorgung der Letztern der freien Concurrenz der Drucker anheimgefallen ist; so sieht man sich veranlaßt, in Beziehung auf die gedruckten Gebrauchs-Formulare, welche für gewisse, zum

Besten einzelner Amts-Angehörigen auf Kosten der letztern auszufertigende öffentliche Urkunden, desgleichen für gewisse von Einzelnen gegenüber von amtlichen Behörden auszustellende Privat-Urkunden vorgeschrieben sind, so weit solche das Departement des Innern berühren, zu Sicherung des Zweckes der diesfalsigen Vorschriften und zu desto gewisserer Verhütung jeden Mißbrauchs Folgendes zu bestimmen:

1) Jeder, der Gebrauchs-Formulare für Reisepässe, Wanderbücher, Schäfer-Dienstbücher, Heimathscheine, Geburts-Briefe und Bürgerrechts-Verzichte, Hausir-Patente, Vieh-Urkunden, Gesundheits-Scheine oder Wander-Urkunden für Schaafe drucken will, hat nicht nur seinen Namen und den Preiß des Exemplars beizufügen, sondern auch nach dem jedesmaligen Satze noch vor dem Abdrucke der einzelnen Exemplare zwei Correctur-Bögen dem Bezirksamt des Druckorts zur Durchsicht vorzulegen.

2) Das Bezirksamt hat sich pflichtmäßig zu überzeugen, ob der Satz der Vorschrift vollkommen getreu sey, Abweichungen zur Abänderung zu bezeichnen, und sich sofort über deren Vollzug Gewißheit zu verschaffen, bei gefundener Mangellosigkeit aber auf dem einen, dem Drucker zurückzugebenden Correctur-Bogen die schriftliche Erlaubniß zum Abdruck zu geben, den andern aber in seiner Registratur aufzubewahren.

3) Der Drucker ist dafür verantwortlich, daß die Abdrücke mit dem genehmigten Correctur-Bogen gleichlautend seyen. Er hat daher den Letzteren gleichfalls aufzubewahren, um nöthigenfalls darauf zurückkommen zu können.

4) Die Behörden, welche sich gedruckter Formulare der befragten Art bedienen, haben ihr Augenmerk darauf zu richten, daß sie nur solche gebrauchen, welche den Namen des Druckers und den Preiß des Exemplars enthalten. Sollte irgend ein Mangel an einem solchen Formulare zu ihrer Kenntniß kommen, so haben sie das dem Drucker vorgesetzte Bezirksamt zur geeigneten Untersuchung und Rüge gegen denselben zu veranlassen, beziehungsweise das Erforderliche deßhalb vorzukehren.

5) Diejenigen Formulare, welche der Sportel-Stemplung unterliegen, sind entweder von der Behörde selbst, welche sie zu gebrauchen gedenkt, oder wenn der Drucker die diesfallsige Besorgung übernommen hat, wenigstens mit dem ge-

eigneten Ausweiſe über die von einer ſolchen Behörde geſchehene Beſtellung an das Stempelamt einzuſenden. Das Letztere wird auſſerdem die Stemplung nicht vornehmen, auch, wenn die Formulare nicht den Namen des Druckers enthalten ſollten, ſie jedenfalls zurückweiſen.

Die Bezirksämter haben für die Vollziehung obiger Beſtimmungen beſorgt zu ſeyn.

Stuttgart den 3. September 1829. Schmidlin.

2. Des evangeliſchen Conſiſtorium.

Beſtellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in dem Bezirk Markgröningen, Dekanats Ludwigsburg.

Die Schul-Conferenz-Direktion in dem Markgröninger Bezirk, Dekanats Ludwigsburg, iſt dem Pfarrer Bührer in Aſperg übertragen worden.

Stuttgart den 4. September 1829. Wächter.

3. Des katholiſchen Kirchenraths.

Schulſtiftung betreffend.

Der verſtorbene Pfarrer Rollin, von Eggingen, O.A. Blaubeuren, hat zum daſigen Schuldienſt zur Verbeſſerung des geringen Einkommens ein Capital von 350 fl. geſtiftet, welche rühmliche Handlung zur ehrenden Anerkennung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 29. Auguſt 1829.

In Abweſenheit des Direktors:
Schedler.

4. Der Commission für die Erziehungshäuser.

Bekanntmachung, betreffend den Verlag des Württembergischen Confirmationsbuchs, des Württembergischen Spruchbuchs und der Württembergischen Kinderlehre.

Da der kraft des §. 20 der Verordnung vom 11. Februar 1810 (Reg. Blatt S. 63) dem hiesigen Waisenhaus zustehende Verlag

1) des Württembergischen Confirmationsbuchs an den Buchdrucker Martin Seeger zu Eßlingen,

2) des Württembergischen Spruchbuchs und der Württembergischen Kinderlehre an den Buchdrucker Jakob Friedrich Kalbfell zu Reutlingen

vom 5. August d. J. an auf sechs Jahre verpachtet worden ist; so wird dieß unter Beziehung auf die Verordnung vom 25. Februar 1815 (Reg. Blatt S. 75), wornach Bücher, deren Verlag an Institute überlassen worden ist, bei den auf die Verletzung eines Privilegiums gegen den Nachdruck gesetzten Strafen weder nachgedruckt, noch in einem fremden Nachdruck debitirt werden dürfen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 26. August 1829.

Für den Vorstand:
Schedler.

Dienst-Erledigungen.

1) Durch den Tod des Regierungs-Raths, Geheimen Sekretärs v. Kauffmann, ist die Stelle eines Geheimen Sekretärs bei dem Königlichen Geheimen Rath erledigt. Die Bewerber um diese mit dem Normal-Gehalte zweiter Classe von 1200 fl. verbundene Stelle haben ihre Eingaben binnen vier Wochen an den Königlichen Geheimen Rath gelangen zu lassen.

2) Das durch die Uebertragung der Pfarrei Dürrmenz an den Professor Kern erledigte Professorat in dem Seminar zu Schönthal ist mit der Verpflichtung, in den öffentlichen Lehrstunden lateinische und griechische Schriftsteller zu erklären, und die Geschichte und Philosophie vorzutragen, verbunden, und gewährt nach Abzug einer

zeitwährenden, zu Befriedigung von Anſprüchen aus der früheren Einrichtung dienenden Abgabe von jährlichen 23 fl. im Durchſchnitt, neben freier Wohnung ein nach den neueſten Normal-Preißen berechnetes Einkommen von 1112 fl., welches in 600 fl. Geld, in Naturalien an Wein, Frucht und Holz, Güter-Genuß, und in dem dritten Theil der geſetzlichen Einſtands- und Collegien-Gelder beſteht. Die Bewerber um dieſe Stelle haben innerhalb drei Wochen ihre Geſuche bei dem K. Studienrath einzugeben.

3) Das erledigte Präzeptorat in Vaihingen an der Enz iſt mit der Verpflichtung, täglich ſechs öffentliche Stunden in den gewöhnlichen philologiſchen und Realfächern 10—14jährigen lateiniſchen Schülern zu geben, verbunden, und gewährt neben dem Genuß einer freien Wohnung ein theils in Geld, theils in Naturalien, welche nach den Sportel-Preißen berechnet ſind, beſtehendes Einkommen von 501 fl., wozu noch das jährliche Schulgeld je von 4 fl. von etwa zwanzig Schülern kommt. Die Bewerber um dieſe Stelle haben innerhalb drei Wochen ihre Eingaben bei dem K. Studienrath einzureichen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Nro. 40.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag, den 15. September 1829.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der Krätze unter den Gefangenen. — Verfügung, betreffend die allgemeine Reinigung der Stations-Gefängnisse. — Verfügung, die polizeilichen Maßregeln gegen die Verbreitung der Krätze durch wandernde Handwerks-Gehülfen und herumziehende Gewerbsleute betreffend.

Dienst-Erledigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 9. d. M. die erledigte Oberamts-Arzts-Stelle zu Brackenheim dem Oberamts-Arzt D. Wenz, von Spaichingen,

die evangelische Pfarrei Unterweissach, Dekanats Backnang, dem Pfarrer Ammon in Amlishagen, Dekanats Blaufelden,

die katholische Pfarrei Huldstetten, Oberamts Münsingen, dem Vikar Köpff in Zwiefalten,

die katholische Pfarrei Stuppach, Oberamts Mergentheim, dem Pfarr-Verweser Fröhlich zu Roth, desselben Oberamts, und

die zweite Lehrstelle am untern Gymnasium zu Ehingen dem Präzeptor Scheiffele in Weil der Stadt, Oberamts Leonberg, zu übertragen gnädigst geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der Justiz und des Innern:

Der Ministerien der Justiz und des Innern.

Verfügung, betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der Krätze unter den Gefangenen.

Aus Veranlassung der auffallenden Zunahme der Krätze unter den Gefangenen, besonders in den Straf-Anstalten, wird in Gemäßheit Königlicher Entschließung vom 30. v. M. verfügt, wie folgt:

1) Zu möglichster Verhütung gegenseitiger Ansteckung ist nach Thunlichkeit darauf hinzuwirken, daß in den Bezirks- und Stations-Gefängnissen, wo es die Umstände erlauben, ebenso wie in den höheren Straf-Anstalten, besondere Gemächer für Krätzekranke mit eigenen, für andere Gemächer nicht zu verwendenden Geräthschaften ausgeschieden werden.
2) Hiebei ist mit Nachdruck darob zu halten, daß die Tische, Stühle, Speise-Geräthe und ganz besonders das Stroh und die Schlaf-Teppiche dieser Gemächer nicht mit den Geräthschaften der übrigen Gefängnisse in Berührung gebracht, daß namentlich die häufig zu wiederholende Durchlaugung der Teppiche stets abgesondert von der Reinigung der Teppiche der übrigen Gelasse vorgenommen, und daß diese Sonderung auch auf die etwa nöthigen Schließ-Geräthschaften ausgedehnt werde.
3) In denjenigen Gefängnissen, in denen eine solche Absonderung nicht als ausführbar erscheint, ist wenigstens auf die Trennung Krätziger Gefangener

von den übrigen in den Schlafstätten der Bedacht zu nehmen, ausserdem aber, für die Erhaltung der größtmöglichen Reinlichkeit, besonders durch Anschaffung einer Mehrzahl von Teppichen und durch fleißigen Wechsel derselben zu sorgen; vorzüglich aber, so oft ein Krätzekranker in denselben verwahrt wurde, eine gründliche Reinigung der Geräthschaften, vor allen der Schlaf-Teppiche, die er gebrauchte, zu veranstalten. Die Bezirks-Behörden haben sich von Zeit zu Zeit zu überzeugen, daß das Erforderliche hierin beobachtet werde, und die Oberamts-Aerzte zu veranlassen, häufige Visitationen zu dem Ende vorzunehmen.

4) So oft Jemand, sey es zum Behuf einer Untersuchung oder eines Straf-Vollzugs bei einer Bezirks-Behörde verhaftet wird, hat der Beamte vor der Abführung in das Gefängniß sich zu überzeugen, ob an den Händen, besonders an den Gelenken und zwischen den Fingern des Gefangenen keine Spuren eines Haut-Ausschlags vorhanden seyen. Diese Untersuchung kann nur dann unterbleiben, wenn der Verhaft von ganz kurzer Dauer und namentlich nicht mit Uebernachten im Gefängnisse verbunden ist, oder wenn der Gefangene sich über seinen Gesundheits-Zustand durch anderwärtige Zeugnisse auszuweisen vermag, oder nach seinen persönlichen Verhältnissen keinen Grund zur Besorgniß einer Ansteckung darbietet.

5) Die gleiche Untersuchung ist vorzunehmen, so oft ein Verhafteter auf den Transport gesetzt, oder ein vom Auslande kommender Gefangener in der Gränz-Station zum Weiter-Transport übernommen wird; es wäre denn, daß in dem einen oder dem andern Falle der Gefangene ohne Berührung einer Zwischen-Station den Ort seiner Bestimmung erreichen könnte.

Bei der Ankunft am Bestimmungs-Orte wird der Transport-Gefangene unter denselben Voraussetzungen wie jeder Neu-Verhaftete der oben (§. 4) angeordneten Besichtigung unterworfen.

6) Wenn bei dieser vorläufigen Besichtigung (§§. 4, 5) sich Spuren eines verdächtigen Haut-Ausschlags zeigen, so ist der Gefangene vorläufig in ein abgesondertes, für Krätzekranke bestimmtes Gemach (§. 1) zu bringen, oder, wo dies nicht thunlich seyn sollte, wo möglich wenigstens ohne Berührung mit an-

deren Gefangenen zu verwahren, sofort aber einer genauern ärztlichen Besichtigung zu unterwerfen.

7) Die ärztliche Besichtigung liegt in den höhern Straf-Anstalten dem Instituts-Arzt, in den übrigen Gefängnissen dem im Orte angestellten Oberamts-Arzt ob; in dessen Ermanglung oder Abwesenheit aber ist sie durch einen andern im Orte angestellten Arzt oder Wundarzt, und, wenn es auch an diesem fehlen sollte, durch den nächsten ausübenden Arzt oder Wundarzt erster oder zweiter Classe vorzunehmen. Die Instituts- und Oberamts-Aerzte haben sich diesem Auftrage unentgeldlich zu unterziehen; ein anderer Arzt oder Wundarzt hat hiefür eine Gebühr von zwölf Kreuzern anzusprechen, welche zu den Verhaft-Kosten zu rechnen ist.

8) Wird der Gefangene bei dieser ärztlichen Besichtigung für krätzig erkannt; so ist er, falls er zum Behufe einer Untersuchung verhaftet ist, nur dann einem Heilverfahren von Amtswegen zu unterwerfen, wenn seine Haft voraussichtlich mehr als acht Tage dauert, oder auch bei einer muthmaßlich früheren Entlassung aus dem Verhafte, wenn seine Verurtheilung in eine höhere Straf-Anstalt zu erwarten ist.

9) Ist hingegen der Kranke bereits zu einer mehr als achttägigen Freiheits-Strafe in einem Bezirks-Gefängnisse des Orts der Verhaftung verurtheilt, so ist er, insoferne die einstweilige Entlassung aus dem Verhaft keinem sonstigen Anstande unterliegt, bis nach erfolgter Heilung auf freien Fuß zu setzen, und diese Heilung von Amtswegen anzuordnen. Sollte letztere nach sechs Wochen noch nicht vollendet seyn, so ist ein weiterer Aufschub von der Genehmigung der Straf-Behörde abhängig.

10) Ist der Verhaftete zum Behuf einer Untersuchung auf den Transport zu setzen; so ist solcher um eines vorhandenen Krätze-Uebels willen in keinem Falle aufzuschieben.

11) Soll aber der Gefangene zu Erstehung einer Strafe eingeliefert werden; so ist zu unterscheiden, ob diese Strafe in einem Bezirks-Gefängnisse oder in einer höheren Straf-Anstalt abzubüßen sey. Im ersteren Falle ist dem Transport nur dann bis nach erfolgter Heilung (die jedoch auch in diesem

Falle sogleich von Amtswegen anzuordnen ist) Aufschub zu geben, wenn die Dauer der Strafe mehr als acht Tage beträgt, die Einlieferung nicht, ohne unterwegs zu übernachten, geschehen kann, und kein Hinderniß obwaltet, den Gefangenen in der Zwischenzeit auf freien Fuß zu setzen.

In dem letztern Falle hingegen, wenn es sich von der Einlieferung eines krätzigen Gefangenen in eine höhere Straf-Anstalt handelt, verbleibt es bis auf Weiteres bei den Bestimmungen der Ministerial-Verfügungen vom 10. Oktober 1820 (Reg. Blatt von 1820, S. 521 ff.) und vom 12. Oktober 1825 (Reg. Blatt von 1825, S. 666 ff.), wonach diejenigen, die zu Erstehung einer bloßen Polizeihausstrafe verurtheilt sind, bis zur Heilung von der Krätze auf freien Fuß zu setzen und von Amtswegen einem Heilverfahren zu unterwerfen sind, es wäre denn, daß die Gefahr der Flucht bei ihnen einträte; die der Flucht Verdächtigen aber, so wie diejenigen, welche eine Festungs-Arbeits- oder Zuchthausstrafe zu erstehen haben, und zur Heilung nicht auf freien Fuß gestellt werden können, ausnahmsweise auch vor erfolgter Heilung eingeliefert werden dürfen, wenn sie nicht, zum Behufe des jedenfalls von Amtswegen gegen sie einzuleitenden Heilverfahrens, in einer Lokal-Kranken-Anstalt, die zugleich ohne besonderen Kosten-Aufwand den Zweck der Verwahrung erfüllt, untergebracht werden können, wenn sie ferner kein Vermögen besitzen, um die bei Fortsetzung ihres Verhafts am Untersuchungs-Ort entstehenden Kosten zu bezahlen, und wenn endlich die zuvor befragte Verwaltungs-Behörde der Straf-Anstalt nach Zulassung des für dergleichen Kranke bestimmten abgesonderten Raums ihre Aufnahme für thunlich erklärt hat.

12) Ist ein Sträfling nach erstandener Strafzeit aus einem Bezirks-Gefängnisse oder aus einer höheren Straf-Anstalt in sein Heimwesen oder über die Landes-Gränze zu transportiren, so darf dem Transport bis nach erfolgter Heilung von der Krätze nur dann Anstand gegeben werden, wenn entweder der Sträfling selbst es verlangt, oder der betreffende auswärtige Staat seine Aufnahme verweigert.

13) Wird ein von einer auswärtigen Obrigkeit zur Uebergabe bestimmter Gefangener in der Gränz-Station als krätzig erkannt, so ist dessen

ungeachtet die Uebernahme des Gefangenen, wenn solcher dem Württembergischen Staate angehört, in keinem Falle, bei Ausländern aber nur dann zu verweigern, wenn diese entweder nicht zum Behufe einer Untersuchung oder eines Straf-Vollzugs, sondern aus blos polizeilichen Gründen in ihre Heimath transportirt, oder wenn sie vermöge besondern Staats-Vertrags zu Erstehung einer im Ausland erkannten Freiheits-Strafe in eine Württembergische Straf-Anstalt eingeliefert werden sollen.

14) In jedem Gefangenen-Transportschein beziehungsweise in dem Signalement, das der Polizei-Behörde zum Behufe der Ausfertigung des Transportscheins übergeben wird, ist ausdrücklich zu bemerken, daß und durch wen die vorschriftmäßige Besichtigung vorgenommen worden, was der Erfund derselben gewesen, und, wenn der Gefangene als krätzig erkannt worden, warum er dessen ungeachtet abgeschickt worden sey.

15) Ergiebt sich aus dem Transportschein oder Signalement, daß der Gefangene mit der Krätze behaftet sey, so ist derselbe in den Stations-Orten, die er während des Transports berührt, in die ausschließend für diese Art von Kranken bestimmten Gemächer zu bringen, in deren Ermanglung aber wenigstens, so weit es die Umstände erlauben, abgesondert von andern Gefangenen zu verwahren.

16) Wird von Amtswegen ein Heilverfahren angeordnet, so ist sich hiezu in den höheren Straf-Anstalten der hiezu vorhandenen besonderen Einrichtungen, außerdem aber wo möglich der im Orte vorhandenen öffentlichen Kranken-Anstalten, soferne entweder der Gefangene auf freien Fuß gesetzt werden kann, oder diese Anstalten für seine Verwahrung hinreichende Sicherheit gewähren, zu bedienen.

17) Die ärztliche Behandlung liegt in den höheren Straf-Anstalten dem Instituts-Arzt, bei den Bezirks-Behörden dem Oberamts-Arzt ob. Eine Belohnung für ihre diesfallsige Bemühung haben die Oberamts-Aerzte, wie für die Berathung anderer kranker Gefangenen, bei Unbemittelten gar nicht, bei Vermöglichen nur an diese selbst zu fordern.

18) Der übrige durch das Heilverfahren herbeigeführte Aufwand ist, wenn der Gefangene nicht auf freien Fuß gestellt werden kann, unter die Verhaftkosten zu rechnen. Befindet sich der Kranke auf freiem Fuße, so hat im Fall der Mittellosigkeit bei Inländern die Gemeinde ihres Heimath-Orts, bei Ausländern die Gemeinde, in der sie sich gerade aufhalten, die Kosten zu übernehmen, vorbehältlich des Eintritts einzelner Zunft- oder Krankheits-Kosten-Versicherungs-Cassen, soweit diese hiefür sollten in Anspruch genommen werden können.

19) Wird ein Gefangener erst nach vollendeter Heilung auf den Transport gesetzt, so ist diese Heilung von dem Arzte, der ihn behandelt hat, schriftlich zu beurkunden, und, daß solches geschehen, in dem Transportschein oder Signalement ausdrücklich zu bemerken.

20) Würde, obiger Vorschriften ungeachtet, ein Bezirks-Gericht oder die Verwaltung einer Straf-Anstalt einen Gefangenen ohne die vorgeschriebenen Einträge in das Signalement (§§. 14, 19) zum Transport übergeben, so hat die Polizei-Behörde seine Uebernahme so lange zu verweigern, bis das Fehlende ergänzt ist. Auf gleiche Weise hat die Grenz-Stations-Behörde, der ein vermöge Staats-Vertrags in eine diesseitige Straf-Anstalt einzuliefernder Sträfling mit einem in dieser Hinsicht mangelhaften Transportschein oder Signalement übergeben wird, jenen so lange zurückzuweisen, bis das Erforderliche beobachtet seyn wird.

21) Sollte ausserdem ein Gefangener im Innern des Königreichs auf irgend einer Station mit einem Transportschein oder Signalement, welche die gedachten Einträge nicht enthalten, ankommen, so ist die Besichtigung des Gefangenen auf die oben (§§. 4 bis 7) bezeichnete Weise nachzuholen, und der Erfund in dem Transportschein oder Signalement nachzutragen, ohne jedoch wegen einer hiebei etwa entdeckten Ansteckung den Weiter-Transport aufzuhalten.

22) Wenn im Innern des Königreichs ein in dem Transportschein als gesund bezeichneter Gefangener nichts destoweniger unterwegs als krätzig erkannt

werden sollte, so ist solches ebenfalls in dem Transportschein zu bemerken, der Transport aber nichts destoweniger fortzusetzen.

23) Wird dieser Vorschriften ungeachtet bei der Ankunft am Bestimmungs-Orte der Transportschein unvollständig, oder im Widerspruche mit dem letztern der Eingelieferte krätzig erfunden, oder endlich dieser Krankheit ungeachtet die Einlieferung in einem Falle vollzogen, wo nach obigen Bestimmungen (§§. 10 bis 13) die Absendung bis nach erfolgter Heilung hätte verschoben werden sollen, so darf der Gefangene unter keinen Umständen zurückgeschickt werden; es ist vielmehr für seine Heilung, so weit sie von Amtswegen Statt findet, am Orte seiner Ankunft Sorge zu tragen.

24) Erscheinungen dieser Art (§§. 21—23) sind jedoch von derjenigen Behörde, welche sie zuerst entdeckt, zur Kenntniß der ihr vorgesetzten höheren Behörde zu bringen, damit die Schuldhaften zur Verantwortung gezogen und je nach den Umständen auf die geeignete Rüge und Schadens-Ersatz gegen sie erkannt werden könne.

Stuttgart den 3. September 1819.

Für den Justiz-Minister:
Schwab.

Schmidlin.

B) Des Departements des Innern:

Des Ministerium des Innern.

a) Verfügung, betreffend eine allgemeine Reinigung der Stations-Gefängnisse.

Unter Beziehung auf den §. 3 der gemeinschaftlichen Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom heutigen Tage, betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der Krätze unter den Gefangenen, werden die K. Bezirksämter hiemit aufgefordert, die zuverläßige Anordnung zu treffen, daß unverzüglich eine allgemeine gründliche Reinigung aller Stations-Gefängnisse des Königreichs, welche zur Unterkunft der

Gefangenen während des Transports dienen, ohne Rücksicht, ob sie im Amtssitz oder in Amtsorten sich befinden, vorgenommen und dadurch der etwa von früheren Zeiten her in denselben vorhandene Krätzestoff möglichst vertilgt werde.

Die Bezirksämter haben die Oberamts-Aerzte zu pflichtmäßiger Mitwirkung dabei zu veranlassen, und nach sechs Wochen an die ihnen vorgesetzte Kreis-Regierung über den Vollzug zu berichten.

Die Kreis-Regierungen aber haben diese Berichte dem Ministerium des Innern zur Einsicht vorzulegen.

Stuttgart den 3. September 1829. Schmidlin.

b) Verfügung, betreffend die polizeilichen Maßregeln gegen die Verbreitung der Krätze durch wandernde Handwerks-Gehülfen und herumziehende Gewerbsleute.

Durch die zunehmende Verbreitung der Krätze unter den niedern Volks-Classen und durch die in mehreren Nachbar-Staaten deßhalb getroffenen Anordnungen sieht man sich veranlaßt, mit Königlicher Genehmigung vom 30. v. M. nachfolgende Bestimmungen zur allgemeinen Nachachtung bekannt zu machen:

1) Keinem Handwerks-Gehülfen darf ein Wanderbuch oder eine Kundschaft ausgestellt, oder beim Eintritt in das Königreich an der Gränze visirt, oder an dem Orte, wo er zuletzt in Arbeit gestanden, beurkundet, oder nach vierwöchigem arbeitslosem Aufenthalt im Innern des Königreichs mit einem weitern Visa versehen, Niemanden, der ein herumziehendes Gewerbe treiben will, darf sein Patent ausgehändigt oder erneuert werden, ehe durch ein schriftliches Zeugniß eines zur Praxis legitimirten Arztes oder eines Wundarztes erster oder zweiter Classe nachgewiesen oder durch amtliche Untersuchung erhoben ist, daß er nicht mit der Krätze behaftet sey.

2) Diese Untersuchung liegt zunächst dem Beamten ob, welcher das Wanderbuch oder die Kundschaft ausstellt oder visirt, und das Patent für ein herumziehendes Gewerbe aushändigt oder erneuert.

3) Der Beamte hat ſich zu dem Ende zu überzeugen, ob an den Händen, beſonders aber an den Gelenken und zwiſchen den Fingern des betreffenden Individuum keine Spur eines Haut-Ausſchlags wahrzunehmen ſey.

4) Stellt ſich die Erſcheinung oder auch nur der mindeſte Verdacht eines ſolchen Ausſchlags heraus: ſo iſt eine ärztliche Beſichtigung anzuordnen.

5) Dieſe ärztliche Beſichtigung iſt, wenn ein Oberamts-Arzt im Orte angeſtellt iſt, durch dieſen, in Ermanglung oder Abweſenheit deſſelben aber durch einen andern im Orte angeſtellten Arzt oder Wundarzt (Unteramts-Arzt, Stadt-Arzt, Spital- oder Armen-Arzt, Oberamts-Wundarzt) und falls es auch an dieſem fehlen ſollte, durch irgend einen andern im Orte anweſenden ausübenden Arzt oder Wundarzt erſter oder zweiter Claſſe vorzunehmen. Sollte je auch kein Sachverſtändiger letzterer Art im Orte zu finden ſeyn: ſo iſt der zu Beſichtigende, wenn er es nicht vorzieht, ein ſchriftliches Zeugniß von einem ſolchen aus einem näher gelegenen Orte beizubringen, an das vorgeſetzte Bezirksamt zu verweiſen.

6) Der mit der Beſichtigung beauftragte Arzt oder Wundarzt hat zu unterſuchen und ſchriftlich ſich darüber auszuſprechen, ob nicht die Krätze in ihren auch noch ſo milden und ſcheinbar leichten Formen vorhanden ſey.

7) Die Oberamts-Aerzte ſind verbunden, ſich der Beſichtigung, in ſo ferne ſie ihnen von Amtswegen aufgetragen wird, unentgeldlich zu unterziehen. Ein anderer Arzt oder Wundarzt hat, wenn nicht durch beſondere Uebereinkunft etwas Anderes feſtgeſetzt wird, eine Gebühr von zwölf Kreuzern aus der Staatscaſſe anzuſprechen. Die Verzeichniſſe über dieſe Gebühren ſind von den K. Oberämtern vierteljährlich an die vorgeſetzte Kreis-Regierung zur Prüfung und Vorlegung an das Miniſterium des Innern zur Zahlungs-Anweiſung einzuſenden. Die gleiche Gebühr hat jeder Arzt oder Wundarzt (einſchließlich des Oberamts-Arztes), der auf Anſuchen des Betheiligten jene Beſichtigung vornimmt, und ihm ein ſchriftliches Zeugniß über den Erfund ausſtellt, an den Beſichtigten ſelbſt zu fordern.

8) Wird die betreffende Perſon in Folge des beigebrachten ärztlichen oder wundärztlichen Zeugniſſes oder im Weg der amtlichen Unterſuchung für krätzefrei

erkannt: ſo iſt ſolches von der zuſtändigen Polizei-Behörde in dem Wanderbuch, der Kundſchaft, oder dem Patent, und zwar, wenn eine ärztliche Beſichtigung Statt fand, unter Beziehung auf das über den Erfund abgegebene Zeugniß ausdrücklich zu beurkunden. Das ärztliche Zeugniß aber iſt in amtlicher Verwahrung zu behalten, um nöthigenfalls darauf zurückkommen zu können.

9) Iſt hingegen das Daſeyn der Kräze außer Zweifel geſetzt: ſo ſind Handwerks-Gehülfen oder herumziehende Gewerbsleute, die unmittelbar vom Auslande kommen, wofern ſie nicht Württembergiſche Staats-Angehörige ſind, bis zu erfolgter Heilung in das Gebiet, das ſie zunächſt verlaſſen haben, zurückzuweiſen.

10) Kommt der Kranke nicht unmittelbar vom Auslande, oder hat ſich derſelbe als Württembergiſchen Staats-Angehörigen ausgewieſen; ſo iſt ihm die Ausſtellung, beziehungsweiſe die Viſirung des Wanderbuchs oder der Kundſchaft oder die Aushändigung ſeines Patents ſo lange zu verweigern, bis er von der Kräze vollkommen geheilt iſt.

11) Unbemittelte Kranke dieſer Art, die von ihrer Heimath ſo weit entfernt ſind, daß ſie nicht, ohne anderwärts zu übernachten, in ſolche zurückkommen könnten, ſind auf Verlangen an demjenigen Orte, wo ſie ſich gerade befinden, in ärztliche Behandlung zu geben. Die Koſten der Heilung ſind in dieſem Falle aus denſelben öffentlichen Caſſen, welchen die Heilung der Ortsarmen obliegt, vorbehältlich jedoch bei Inländern des Erſatz-Anſpruchs an die Heimath-Gemeinde zu beſtreiten. Können ſie hingegen, ohne anderwärts zu übernachten, in ihre Heimath zurückkommen, ſo haben ſie die Fürſorge ihres Heimathorts für ihre Heilung in Anſpruch zu nehmen. So weit übrigens Zunft- oder Krankheits-Koſten-Verſicherungs-Caſſen zur Unterſtützung ihrer Angehörigen verpflichtet ſind, ſo weit hat es hiebei auch im vorliegenden Fall ſein Verbleiben.

12) Um die Heilung zu befördern, iſt in allen öffentlichen Kranken-Anſtalten Fürſorge zu treffen, daß wo möglich beſondere Gemächer für

Krätzekranke vorbehalten, und die Einrichtungen für deren Behandlung, namentlich die Erfordernisse für Bäder, und, wo nur die Mittel es zulassen, ein Galés'scher Schwefeldampf-Kasten angeschafft werden.

13) Der Erfolg der Heilung ist von dem Arzte, der den Kranken behandelte, schriftlich zu beurkunden, sofort aber die Ausstellung oder Visirung des Wanderbuchs oder der Kundschaft, oder die Aushändigung des Patents unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Beurkundung zu vollziehen.

14) Sollten obige Vorschriften irgendwo ganz oder theilweise nicht beobachtet werden, so haben die Schuldhaften neben der gebührenden Ahndung zu gewärtigen, daß sie wegen des durch ihre Schuld verursachten Aufwands in Anspruch genommen werden. Das Erkenntniß hierüber steht den Verwaltungs-Behörden zu.

15) Würde ferner aus einem von einem Handwerks-Gehülfen oder herumziehenden Gewerbsmann zur Visirung vorgelegten Wanderbuche, Kundschaft oder Patent sich nicht ergeben, daß sein Gesundheits-Zustand bei Ausstellung oder Visirung des Wanderbuchs, beziehungsweise der Kundschaft, desgleichen bei der Aushändigung oder Erneuerung des Patents, vorschriftmäßig untersucht worden sey: so ist solches da, wo die Entdeckung gemacht wird, unverzüglich nach Maßgabe obiger Vorschriften nachzuholen, und in dem Wanderbuch, der Kundschaft oder dem Patent das Geeignete hienach einzutragen.

16) Würde bei dieser Untersuchung, oder auch, wenn gleich das Wanderbuch, die Kundschaft oder das Patent die geeigneten Einträge enthält, dessen ungeachtet der Inhaber angesteckt befunden, so ist ihm das Wanderbuch, die Kundschaft oder das Patent abzunehmen, und vor erfolgter Heilung nicht wieder zuzustellen.

17) Den Gastwirthen, welche dergleichen Personen beherbergen, besonders den Inhabern der Zunftherbergen, wird eingeschärft, daß sie nicht nur die Betten und Nachtlager für dieselben stets in reinem Stande erhalten, sondern auch, wenn sich ein Kranker dieser Art bei ihnen einfindet, der Orts-

Obrigkeit davon die Anzeige machen ſollen, welche ſofort nach Vorſtehendem einzuſchreiten hat. Den Orts- und Zunft-Vorſtehern wird zur Pflicht gemacht, über die Einhaltung dieſer Vorſchrift von Seite der Wirthe genaue Aufſicht zu tragen.

18) Die Bezirksämter haben darüber zu wachen, daß die Orts-Vorſteher das, was ihnen obliegt, gehörig beobachten; ſie haben die bei denſelben verwahrten Wanderbücher und Kundſchaften von Zeit zu Zeit ſich vorlegen zu laſſen, um ſich daraus zu überzeugen, ob gegenüber von den Handwerks-Gehülfen das Nöthige geſchehen ſey, und die Säumigen ſofort entweder ſelbſt zur Verantwortung zu ziehen, oder, ſoferne ſie anderen Bezirken angehören, ihren vorgeſetzten Behörden anzuzeigen. Den Oberamts-Aerzten iſt die ernſtliche Mitwirkung bei Vollziehung deſſen, was in Hinſicht der öffentlichen Kranken-Anſtalten vorgeſchrieben iſt, beſonders zur Pflicht zu machen.

19) Die Kreis-Regierungen haben ſich in angemeſſenen Zeit-Abſchnitten von den Bezirksämtern Bericht erſtatten zu laſſen, nicht nur welche Beobachtungen dieſelben in Beziehung auf die Einhaltung und den Erfolg obiger Vorſchriften überhaupt gemacht haben, ſondern namentlich, welche Einrichtungen in den vorhandenen öffentlichen Kranken-Anſtalten für die Heilung der Krätze beſtehen.

Das Ergebniß dieſer Berichte iſt nach Verlauf von ſechs Monaten dem Miniſterium des Innern zur Einſicht vorzulegen, um alsdann entweder wegen etwaiger längerer Fortdauer der ergriffenen Maßregeln oder wegen einer anderweitigen Vorkehrung das Geeignete verfügen zu können.

Stuttgart den 3. September 1829.

Schmidlin.

Dienſt-Erledigung.

Durch die Verſetzung des Oberamts-Arzts D. Wenz iſt die Oberamts-Arzts-Stelle in Spaichingen in Erledigung gekommen, mit welcher ein Gehalt von 350 fl. und ein Schreibmaterialien-Averſum von 10 fl. aus der Staatscaſſe neben einem ferneren Gehalt von 100 fl., einem weitern Schreibmaterialien-Averſum von 10 fl. und einer Pferds-Ration aus Körperſchafts-Caſſen verbunden iſt. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ihre Geſuche innerhalb vier Wochen bei der Regierung des Schwarzwald-Kreiſes vorſchriftmäßig einzureichen.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Formular
zu einem Straf-Verzeichnisse.

Oberamts-Gericht .....

Oberamt .....

Cameral-Amt .....

Verzeichniß
der
im Monat .....
für die K. Staats-Casse rechtskräftig angesetzten Strafen.

In dem gedachten Monat sind im Ganzen angefallen
—:· .....

Davon wurden von der strafenden Behörde baar eingezogen und werden hiemit
dem Cameralamt übergeben . . . . . —:· .....
und sind von den nachgenannten Bestraften noch einzuziehen —:· .....
Folglich wieder —:· .....

Anmerkung.

In den Urkunden der Oberämter sind zu unterscheiden:
a) Reginimal- und Polizei-Strafen,
b) Strafen wegen Uebertretung der Finanz-Gesetze.

Behörde, welche die Strafe erkannt hat.	Tag der Eröffnung des Straf-Erkenntnisses, so wie der Rekurs-Entscheidung.	Name, Stand und Wohnort des Gestraften.

Vergehen.	Betrag der Strafe.		Anbringer und Anbring-Gebühr.
	fl.	kr.	

Die Richtigkeit und Vollständigkeit des vorstehenden Verzeichnisses beurkundet:

Oberamts-Richter, (Oberamtmann)

Oberamts-Gerichts-Aktuar, (Oberamts-Aktuar).

Digitized by Google

Nro. 41.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag, den 22. September 1829.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Königliche Verordnung, die Vollziehung der von den Gerichts- und Verwaltungs-Behörden erkannten Geldstrafen betreffend. (Mit einer Beilage.) — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Die Aufstellung eines gerichtlich verpflichteten Dollmetschers für die Uebersetzung von Urkunden, die in italienischer, spanischer oder portugiesischer Sprache abgefaßt sind, betreffend.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

die Vollziehung der von den Gerichts- und Verwaltungs-Behörden erkannten Geldstrafen betreffend. (Mit einer Beilage.)

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Beseitigung der Nachtheile einer verzögerten Vollziehung der von Unsern Gerichts- und Verwaltungs-Behörden erkannten Geldstrafen haben Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, Uns bewogen gefunden, folgendes zu verordnen:

§. 1.

Die Bezirks-Gerichte und Bezirks-Aemter ſind verbunden, unfehlbar innerhalb der nächſten acht Tage nach Abfluß eines jeden Monats ein Verzeichniß über die

1) von ihnen ſelbſt,

2) von den höheren Gerichts- und beziehungsweiſe Verwaltungs-Behörden,

3) von anderen Bezirks-Gerichten und Bezirks-Aemtern

erkannten, bereits in Rechtskraft erwachſenen und für die Königliche Staats-Caſſe zu erhebenden Geldſtrafen, welche von ihnen den Geſtraften eröffnet worden ſind, an die Königlichen Cameral-Aemter, in deren Amts-Bezirk der Geſtrafte wohnhaft iſt, zu übergeben.

§. 2.

Die von den Königlichen Oberämtern beſonders zu führenden Verzeichniſſe über die von ihnen ſelbſt und der Königlichen Ober-Zoll-Adminiſtration angeſetzten Zollſtrafen ſind in Gemäßheit der beſtehenden Vorſchriften gleichfalls innerhalb acht Tagen nach Abfluß eines jeden Monats den Königlichen Ober-Zoll- und Hall-Aemtern zum Einzuge zu übergeben.

Die übrigen Strafen wegen Uebertretung der Finanz-Geſetze ſind, ebenſo wie bisher, vollſtändig und einzeln in die zu fertigenden Verzeichniſſe (§. 1) aufzunehmen.

§. 3.

Von Seite der Königlichen Forſtämter ſind die nach der Dienſt-Inſtruktion für die Oberförſter §. 4 vorgeſchriebenen Forſt-Straf-Aſſignationen, wie bisher, vierteljährig den Cameral-Aemtern mitzutheilen.

§. 4.

Wenn ein Bezirks-Beamter ſelbſt in eine Geldbuße verfällt, oder ausnahmsweiſe dem Geſtraften von den höheren Behörden die von denſelben erkannten Geldſtrafen ſelbſt eröffnet werden, ſo haben die erkennenden Behörden nach eingetretener Rechtskraft des Straf-Erkenntniſſes das Cameral-Amt, in deſſen Bezirk der Geſtrafte wohnt, unmittelbar von der erkannten Geldbuße in Kenntniß zu ſetzen, auch nach Abfluß eines Rechnungs-Jahrs zu Herſtellung einer Controle gegen die Cameral-Aemter ein Verzeichniß aller ſolchen im abgelaufenen Jahre erkannten Geldſtrafen den betreffenden Finanz-Kammern mitzutheilen.

§. 5.

In den von den Bezirks-Beamten an die Königl. Cameral-Aemter zu übergebenden monatlichen Verzeichnissen ist der Betrag der im verflossenen Monate rechtskräftig gewordenen Strafen (§. 1) summarisch vorauszuschicken.

Sodann ist der zugleich baar zu übergebende Betrag derjenigen dieser Geldstrafen, welche die Strafbehörden von den Gestraften vollständig erhalten haben, ebenfalls nur summarisch anzugeben, die noch einzuziehenden Geldstrafen aber sind speciell in das Verzeichniß aufzunehmen, in welchem nach dem beiliegenden Formular anzumerken ist:

1) die Behörde, welche die Strafe erkannt hat,
2) der Tag der Eröffnung des Straf-Erkenntnisses, oder, wenn dagegen Rekurs ergriffen worden, die Eröffnung der Rekurs-Entscheidung,
3) der Name, Stand und Wohnort des Gestraften,
4) das Vergehen desselben,
5) der Betrag der Strafe, und
6) der Anbringer und die Anbring-Gebühr.

In die von den Oberämtern zu fertigenden Verzeichnisse über die Zollstrafen ist noch überdieß bei jedem Straf-Ansatze die Zeit des Vergehens, so wie der Betrag und die Art des Zolls, auf welchen sich die Strafe bezieht, aufzunehmen.

Sollte für den abgelaufenen Monat eine Geldstrafe nicht zu übergeben seyn, so haben die Bezirks-Gerichte und Bezirks-Aemter jedem Cameral-Amt, dessen Bezirk sich über einen Theil ihres Sprengels erstreckt, eine Fehlanzeige mitzutheilen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der monatlichen Verzeichnisse ist von dem Beamten und seinem Aktuar zu beurkunden.

§. 6.

Um in den monatlichen Mittheilungen an die Cameral-Aemter die Uebergehung einzelner rechtskräftigen Geldstrafen (§. 1) zu vermeiden, haben die Bezirks-Gerichte und Bezirks-Aemter über alle von ihnen angesetzten, so wie über die von ihnen blos eröffneten Geldstrafen genaue und fortlaufende Listen zu führen, aus welchen jedesmal die in dem Laufe des verflossenen Monats in Rechtskraft erwachsenen Geldbußen in die den Cameral-Aemtern zu übergebenden Straf-Verzeichnisse unter gleichbaldiger Löschung in den zuvor erwähnten Listen zu übertragen sind.

Als rechtskräftig sind alle Strafen zu behandeln, gegen welche ein Rekurs entweder nicht zuläßig, oder innerhalb der gesetzlichen Fristen nicht angemeldet oder nicht ausgeführt, oder über welche endlich in der Rekurs-Instanz entschieden worden ist.

§. 7.

In den nur vierteljährig zu übergebenden Straf-Assignationen der Forst-Aemter ist jedesmal besonders zu bemerken, wenn eine Geldstrafe wegen ergriffenen Rekurses und nicht erfolgter Entscheidung der Rekurs-Instanz die Rechtskraft noch nicht beschritten hat, und es sind diese Geldbußen in das nächste vierteljährige Verzeichniß bis zu erfolgter Entscheidung der zweiten Instanz wieder aufzunehmen.

Von dieser Entscheidung und hierdurch eingetretener Rechtskraft haben die Forst-Aemter, wie bisher, jedesmal innerhalb acht Tagen nach der Eröffnung an die Gestraften das betreffende Cameral-Amt in Kenntniß zu setzen.

Auf gleiche Weise ist in Beziehung auf diejenigen Forststrafen zu verfahren, welche von den Königlichen Kreis-Finanz-Kammern in erster Instanz erkannt werden.

§. 8.

Sogleich nach Uebergabe der Straf-Verzeichnisse an die Cameral-Aemter, so wie beziehungsweise an die Ober-Zoll- und Hall-Aemter haben diese Erhebungs-Behörden wegen des Einzugs der in Rechtskraft erwachsenen Geldstrafen das Erforderliche in Gemäßheit der Bestimmungen des Executions-Gesetzes vom 15. April 1825 zu verfügen, und es kann die Berufung des Gestraften darauf, daß er irgend ein Rechtsmittel gegen das Straf-Erkenntniß ergriffen habe, den von der zuständigen Behörde angeordneten Einzug der Geldstrafe nur dann aufhalten, wenn und in so weit von der zuständigen Behörde dem Erhebungs-Beamten eine Inhibition insinuirt wird. Von der endlichen Entscheidung der Letzteren hat dann die Bezirks-Behörde, welche die Strafe eröffnet hat, den Erhebungs-Beamten besondere Kenntniß zu geben.

§. 9.

Schützt der Gestrafte gegen den Einzug der Geldbuße die Betretung des Gnadenwegs vor, so sind die Vollziehungs-Behörden nur dann ermächtigt, der eingeleiteten Vollstreckung Anstand zu geben, wenn der Gestrafte innerhalb dreißig Tagen von der Zeit der Eröffnung des rechtskräftigen Erkenntnisses an, gegen welches er die Begnadigung nachsucht, sich bei den Erhebungs-Behörden durch ein Zeugniß derjenigen Stelle,

welche den Beibericht zu dem Gnaden-Gesuche zu erstatten hat, ausweist, daß er bei letzterer ein solches eingelegt habe, in welchem Falle sodann die Erhebungs-Behörden sich über den Aufschub in ihren Ausstands-Consignationen mittelst Beilegung jenes Zeugnisses zu rechtfertigen haben.

Würde der Gestrafte innerhalb zweier Monate nach Uebergabe des Zeugnisses die Geldstrafe nicht entrichtet haben, so hat die Execution gegen denselben einzutreten, es wäre denn, daß er sich mit einem weiteren Zeugnisse derselben Behörde über das Ausstehen der Entscheidung auf das Begnadigungs-Gesuch ausweisen könnte. Letztere Stelle ist sodann verpflichtet, zugleich bei Ausstellung dieses zweiten Zeugnisses die Erledigung der Sache bei der betreffenden oberen Behörde in Erinnerug zu bringen, und nach erfolgter Entscheidung unverweilt die Erhebungs-Beamten von derselben in Kenntniß zu setzen.

§. 10.

Sämtliche Justiz- Verwaltungs- und Finanz-Behörden haben sich nach diesen Vorschriften zu achten, auch wird insbesondere den höheren Finanz-Stellen zur strengen Obliegenheit gemacht, über die genaue Befolgung derselben durch die Erhebungs-Beamten zu wachen, und, wenn sich aus den eingesendeten Jahres-Rechnungen ergeben sollte, daß ihnen bei dem Einzuge der Geldstrafen Nachläßigkeit zur Last falle, nach Befinden der Umstände eine angemessene Ahndung eintreten zu lassen.

Gegeben Stuttgart den 8. September 1829.

Wilhelm.

Für den Justiz-Minister:
Schwab.

Der Minister des Innern:
Schmidlin.

Der Finanz-Minister:
Varnbüler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Wellnagel.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 9. d. M. dem Regierungs-Assessor v. Abel in Ludwigsburg den Titel und Rang eines Regierungsraths in Gnaden zu verleihen geruht, und

unter dem 15. d. M. Höchst-Ihren Adjutanten, den General-Major v. Wimpffen, auf dessen Bitte, wegen geschwächter Gesundheit, unter der Aeusserung Allerhöchst Ihrer vollen Zufriedenheit und Anerkenntniß seiner vielen treu geleisteten Dienste in den Ruhestand versetzt.

Unter dem 14. d. M. wurde

bei der Artillerie

der Hauptmann zweiter Classe, v. Alberti, zum Hauptmann erster Classe, und

der Ober-Lieutenant der Arsenal-Compagnie, Strack, zum Hauptmann zweiter Classe im Artillerie-Regiment befördert; ferner

der jenem Regimente aggregirte Unter-Lieutenant Landauer bei demselben eingetheilt, und

der Offiziers-Zögling, Feuerwerker Erdner, als Unter-Lieutenant der Arsenal-Compagnie aggregirt.

Bei der Reiterei

ist der Ober-Lieutenant, Graf v. Normann, des zweiten Reiter-Regiments, als Schützen-Offizier zum ersten Reiter-Regiment,

der Ober-Lieutenant, Graf v. Gronsfeld, des letztern Regiments, zum zweiten Reiter-Regimente versetzt, und

der Offiziers-Zögling, Wachtmeister v. Gültlingen, zum Unter-Lieutenant befördert und dem zweiten Reiter-Regimente aggregirt worden.

Die patronatische Nomination des Candidaten der Theologie, Heep aus Stuttgart, auf das erledigte Diakonat und Präzeptorat Ingelfingen ist den 3., und

die patronatherrschaftliche Nomination des Vikars Bächler in Gros-Gartach auf die erledigte Pfarrei Neipperg, Dekanats Brackenheim, den 11. d. M. bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Die Aufstellung eines gerichtlich verpflichteten Dollmetschers für die Uebersetzung von Urkunden, die in italienischer, spanischer und portugiesischer Sprache abgefaßt sind, betreffend.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 10. d. M. an die Stelle des verstorbenen Professors Fischhaber den Registrator bei dem K. Ober-Tribunale, v. Martens, als Dollmetscher für die bei den Gerichten des Königreichs einkommenden, in italienischer, spanischer oder portugiesischer Sprache abgefaßten Urkunden aufzustellen geruht; was andurch, unter Bezugnahme auf die Ministerial-Verfügung vom 30. Januar 1822 (Reg. Blatt S. 100) zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 11. September 1829.

Für den Minister:
Schwab.

Dienst-Erledigungen.

1) Das durch den Tod des Professors Fischhaber erledigte Professorat am oberen Gymnasium ist mit der Verpflichtung, in wöchentlichen sechs Stunden die philosophischen Wissenschaften vorzutragen, in sechs andern theils griechische und lateinische Schriftsteller zu erklären, theils in jeder Woche eine Aufgabe zu griechischen Styl-Uebungen vorzulegen und die Arbeiten zu Hause durchzusehen und zu verbessern, verbunden, und gewährt ein Einkommen von 1200 fl. in Geld. Die Bewerber um diese Stelle haben innerhalb drei Wochen ihre Gesuche an den K. Studienrath einzugeben.

2) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Hopfau, Dekanats Sulz, haben sich innerhalb drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Der Mutterort enthält 600, das dreiviertel Stunden entfernte Filial Dür-

rennettſtetten aber mit eigener Kirche und Schule 400 Kirchen-Genoſſen. Der Pfarrer hat mit Ausnahme einiger Feſttage jeden Sonn- Feyer- und Bußtag auch in Letzterem zu predigen, alle Caſualien zu beſorgen und je den zweiten Sonntag Kinderlehre zu halten. Das Einkommen iſt auf 890 fl. nach den Sportel-Preiſen berechnet.

3) Die wieder zu beſetzende katholiſche Pfarrei Stockheim, Oberamts Brackenheim, Dekanats Neckarſulm, begreift im Pfarrdorfe ſamt Umgegend 644 Pfarr-Genoſſen, und hat 610 fl. Einkommen an Güter-Ertrag, Zehnten, Grund-Gefällen, Capital-Zinſen, Beſoldungen und Gebühren.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Nro. 42.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag, den 25. September 1829.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Das Ergebniß der theologischen Candidaten-Prüfung im September 1829 betreffend. — Den Stand des Interkalar-Fonds der katholischen Kirchenstellen des Königreichs am 31. März 1828 betreffend. — Verfügung, betreffend die Aufhebung der unter dem Namen Ausfahrt-Gelder hergebrachten Abgaben von dem auf der Enz und Nagold in das Ausland verflößten Holz. — Verfügung, die Geldvergütung der diesjährigen Wein-Besoldungen betreffend. — Bekanntmachung, betreffend die Voraussetzungen, von denen die Zulassung zu der Prüfung für den höheren Forstdienst abhängig ist.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 14. d. M. das erledigte Revier zweiter Classe, Hochberg, Forstamts Reichenberg, dem Parkjäger Zaiser zu Solitüde, und

das erledigte Revier zweiter Classe, Warmbronn, Forstamts Leonberg, dem Forst-Assistenten zu Leonberg, Gustav Friedrich Hahn, zu übertragen, auch

den Förster Dürr vom Revier Sittenhardt, Forsts Comburg, auf das Revier Neuenstadt, im Neuenstadter Forst, zu versetzen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung vom 16. d. M. die Weg-Inspektion Ulm dem bisherigen Verweser derselben, Oberlieutenant Albert, und

die Weg-Inspektion Stuttgart dem bisherigen Verweser derselben, Carl Friedrich Duttenhofer, von Stuttgart, definitiv zu übertragen geruht; auch

die katholische Pfarrei Bellamont, Oberamts Biberach, dem Pfarrer Nadler zu Rottum, in eben diesem Oberamts-Bezirk, und

die katholische Pfarrei Leinzell, Oberamts Gmünd, dem Pfarr-Verweser Millauer in Ummendorf, Oberamts Biberach, gnädigst verliehen.

Ferner haben Seine Königliche Majestät durch höchstes Dekret vom 17. d. M. dem Oberamts-Richter Schindler zu Geißlingen das erledigte Oberamts-Gericht Gmünd, wie auch

die erledigte Stelle eines Zuchthaus-Verwalters in Gotteszell dem Ober-Justiz-Assessor Riecker in Tübingen gnädigst zu übertragen, und

den Amts-Notar zu Löwenstein, Oberamts Weinsberg, Ober-Justiz-Revisor Fleischmann, auf seine Bitte wegen Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern:

1. Des evangelischen Consistorium.

Das Ergebniß der theologischen Candidaten-Prüfung im September 1829 betreffend.

Von den zu der ersten evangelisch theologischen Dienst-Prüfung im September dieses Jahres zugelassenen Candidaten des Predigtamts wurden acht zu weiterer Fortsetzung ihrer Studien angewiesen, folgende sieben und dreißig aber für befähigt erklärt, und zwar

I. mit dem Zeugniß erster Classe:

Zeller, von Kleinbottwar, Seminarist,
Hauber, von Denkendorf, Seminarist,
Ziegler, von Göppingen, Seminarist,
Hauff, von Wankheim, Seminarist,
Reiff, von Oberhausen, Seminarist;

II. mit dem Zeugniß zweiter Classe:

Hauber, von Stuttgart, Seminarist,
Bühler, von Hohenmemmingen, Seminarist,

Hofmann, von Leonberg, Seminarist,
Blumhardt, von Stuttgart, Seminarist,
Bilfinger, von Markgröningen, Seminarist;

III. mit dem Zeugniß dritter Classe:

Denzel, von Böblingen, Seminarist,
Knecht, von Mittelstadt, Seminarist,
Stimmel, von Dürnau, Seminarist,
Schmidlin, von Schönthal, Seminarist,
Beßler, von Magstadt, Seminarist,
Wagner, von Ulm, Seminarist,
Zimmermann, von Stuttgart,
Wurst, von Markgröningen, Seminarist,
Mutschler, von Rosenfeld, Seminarist,
Rapp, von Markgröningen, Seminarist,
Hörner, von Löwenstein, Seminarist,
Riderer, von Pappelau, Seminarist,
Schiler, von Zavelstein, Seminarist,
Schick, von Engstlatt.
Wenz, von Tübingen, Seminarist.
Mohl, von Schopfloch.
Hardegg, von Ludwigsburg, Seminarist.
Keller, von Gaisburg.
Memminger, von Tübingen, Seminarist.
Lauer, von Lustnau.
Mohl, von Schopfloch, Seminarist,
Naschold, von Müngersheim,
Frisoni, von Stuttgart,
Schönhuth, von Sindelfingen, Seminarist.
Müller, von Schönbronn,
Wolff, von Tübingen,
Scheid, von Winnenden.

Stuttgart den 15. September 1829. Wächter.

2. Des katholischen Kirchenraths.

Den Stand des Interkalar-Fonds der katholischen Kirchenstellen des Königreichs am 31. März 1828 betreffend.

In dem Regierungs-Blatt vom Jahr 1821, S. 818, wurde die Entstehungsweise, die Natur und die Verwaltungs-Form des Interkalar-Fonds der katholischen Kirchenstellen des Königreichs bekannt gemacht.

Nachdem die neueste Rechnung für $18\frac{27}{28}$ geprüft und gutgeheißen worden ist, so werden, unter Beziehung auf die nächstvorgehende Bekanntmachung im Regierungs-Blatt vom Jahr 1828, S. 611, die Ergebnisse jener Rechnung und der Stand des Fonds öffentlich dargelegt.

Dabei ist zu bemerken, daß auch im besagten Jahre wieder den hiernach verzeichneten, zu gering ausgestatteten Kirchenstellen ihre Interkalar-Gefälle von $18\frac{26}{27}$ überlassen wurden, ohne daß sie zum Interkalar-Fonds floßen.

Die Interkalar-Fonds-Rechnung $18\frac{27}{28}$ liefert folgendes Resultat:

I. Grundstock.

Derselbe hatte folgende Einnahmen:

A) am 31. März 1827 waren vorhanden:

1) Cassen-Vorrath			10,485 fl. 45 kr.
2) Rückstände	1,320 fl. 19 kr.		
daran giengen ein			779 fl. 37 kr.
Rest	540 fl. 42 kr.		
3) Ersatz-Posten:			
a) Tischtitels-Guthaben	100 fl. —		
hieran gieng für jetzt ein			0 .
Rest	100 fl. —		
b) andere	922 fl. 31 kr.		
davon wurden eingezogen			25 fl. 57 kr.
Rest	896 fl. 34 kr.		

B) Neue Gefälle im Laufe der Rechnungs-Zeit $18\frac{27}{28}$:

1) Interkalar-Gefälle, welche zum Interkalar-Fonds floßen, vom Jahr $18\frac{26}{27}$	10,709 fl. 30 kr.

2) wegen Regulirung des Abkurungs-Termins, über Abzug der diesfallsigen Ausgabe, deßgleichen . . . 2,238 fl. 19 kr.

12,947 fl. 49 kr.

wovon jedoch im Rückstande geblieben . 310 fl. 41 kr.

und

baar eingegangen sind . . . . . 12,637 fl. 8 kr.

3) abgelöste Capitalien . . . . . 3,255 fl. 17 kr.

und

nach Abzug der an einem Güterziel rückständigen 6 fl. 42 kr.

noch . . . . . 3,248 fl. 35 kr.

Summe . 27,177 fl. 2 kr.

Hievon sind bestritten worden:

1) neu angelegte Capitalien . . . . . 7,361 fl. —

2) abgelöste jährliche Besoldungs-Beiträge an die Pfarrstellen in

Mögglingen mit . . . . . 1,000 fl. —

Untergröningen mit . . . . . 3,800 fl. —

Oberkochen an 4,000 fl.

abschläglich . . . . . 2,800 fl. —

7,600 fl. —

Zusammen . 14,961 fl. —

Es sind mithin von den Einnahmen noch übrig geblieben . . . . . 12,216 fl. 2 kr.

wovon

a) zu Deckung der laufenden Ausgaben für $18\frac{27}{28}$, wie sich hienach ergiebt, verwendet wurden 5,353 fl. 52 kr.

und

b) baar in der Casse blieben . . . . . 6,862 fl. 10 kr.

mit welchen indessen jährliche Besoldungs-Beiträge ꝛc. abgelöst worden sind.

Der Grundstock besteht also am 31. März 1828 in

1) Rückständen:			
a) ältere		540 fl. 42 kr.	
b) neuere		317 fl. 23 kr.	
			858 fl. 5 kr.
2) Capitalien:			
a) verzinslichen		30,364 fl. 33 kr.	
welche, mit Ausnahme von 5 nicht zur Abtretung an Pfarreien geeigneten Posten im Betrage von 919 fl. 30 kr., als Provisorien bei verschiedenen Kirchenstellen stehen.			
b) unverzinslichen noch		350 fl. —	
			30,714 fl. 33 kr.
3) Ersatz-Posten:			
a) älteres Tischtitels-Guthaben		100 fl. —	
b) andere:			
α) ältere	896 fl. 34 kr.		
β) nachgeholter Posten . . .	78 fl. 30 kr.		
		975 fl. 4 kr.	
			1,075 fl. 4 kr.
4) baarem Cassen-Vorrath			6,862 fl. 10 kr.
		Zusammen .	39,509 fl. 52 kr.

Noch haften auf dem Interkalar-Fonds jährliche Zulagen für zu gering dotirte Pfarreien, bei welchen es an einer näheren Quelle gebricht, nach dem Stande vom 31. März 1828 . . . . . 1,123 fl. 36 kr.

die im Capitalwerthe à 5 Procent betragen 22,472 fl. —

Nach Abzug dieser — einzelnen Pfarreien gehörigen und im Capitalwerthe durch baares Geld allmählig zu berichtigenden Summe besteht das Vermögen des Interkalar-Fonds in . . . . . 17,037 fl. 52 kr.

Vergleicht man sodann den hievor berechneten Grundstock à . . . . . 39,509 fl. 52 kr.

im Allgemeinen mit demjenigen am 31. März 1827
à . . . . . 39,437 fl. 25 kr.
so zeigt sich, daß der Grundstock vom 1. April 1827 bis 31. März 1828 im Ganzen zugenommen hat um 72 fl. 27 kr.

II. Einkünfte aus dem Grundstock vom 1. April 1827 bis 31. März 1828.

Einnahmen:

Capital-Zinse		1,344 fl. 25 kr.

Ausgaben:

1) Elementar-Ausgaben:		
Capital-Steuer		88 fl. —
2) Central-Verwaltungs-Kosten:		
a) Besoldung des Cassiers	312 fl. —	
b) Registratur-Kosten	50 fl. —	
c) Buchbinder-Kosten	1 fl. 50 kr.	
d) Cassen-Einrichtung	15 fl. 48 kr.	
e) Aufwärter	36 fl. 36 kr.	
f) Postscheine und Briefträger	13 fl. 32 kr.	
		429 fl. 46 kr.
3) Für die Zwecke der Anstalt:		
a) Beiträge zu Ergänzung der Pfarr-Gehalte:		
aa) jährliche		2,036 fl. 49 kr.
worunter neu:		
der Pfarrei Oberkochen, an jährlichen 200 fl., die Rate mit	175 fl. 55 kr.	
der Pfarrei Mögglingen, an jährlichen 50 fl., desgleichen	22 fl. 28 kr.	
bb) Aversal-Beiträge:		
An die Pfarrstelle in Huldstetten, zu Erkaufung von Güterstücken		475 fl. —
cc) Provisorische Zulagen		1,058 fl. 57 kr.
worunter neu: dem Pfarrer in Dorfmerkingen an 220 fl. pro rato	78 fl. 57 kr.	

b) noch vorhandene Beiträge zu den Ruhegehalten für Pfarrer 1,259 fl. 4 kr.
Neu: 0.

c) Beiträge für Verweser erledigter Pfarreien, deren Einkommen im Jahre der Erledigung die Verweserei-Gebühren nicht abwarf, und für andere schon in vorhergehenden Jahren vorhanden gewesene, ausserordentliche Hülfspriester 1,190 fl. 13 kr.

d) auf Tischtitel, und zwar, da der unterstützte Pfarrgehülfe seitdem, ohne Vermögen zu hinterlassen, gestorben ist, ohne Wieder-Ersatz . . . . . 160 fl. 28 kr.

Summe . 6,698 fl. 17 kr.

Diese Ausgaben-Summe übersteigt die Einnahmen à . . . 1,344 fl. 25 kr.

um . 5,353 fl. 52 kr.

welche obbesagter Maßen von den zum Fonds gehörigen Gefällen bestritten worden sind.

Stuttgart den 12. September 1829. Camerer.

Verzeichniß

der katholischen Kirchenstellen, welchen in dem Rechnungs-Jahr des Interkalar-Fonds vom 1. April $18\frac{27}{28}$ ihre Interkalar-Gefälle für $18\frac{6}{7}$ zu Ergänzung des Pfründ-Fonds oder zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben überlassen worden sind.

Pfarrstelle in Haslach bei Tettnang	348 fl. 59 kr.
— in Hürbel, samt der Caplanei in Reinstetten, à 52 fl. 17 kr. und 68 fl. 20 kr.	120 fl. 37 kr.
— in Hornfischbach	332 fl. 6 kr.
— in Kleinsüßen	7 fl. 12 kr.
— in Altkrautheim	28 fl. 31 kr.
— in Böhringen	429 fl. 11 kr.
— in Weilen unter der Rennen	214 fl. 51 kr.
Catharina-Caplanei in Herbertingen	283 fl. 4 kr.
Caplanei in Ergenzingen	269 fl. 57 kr.
— in Warthausen	399 fl. 41 kr.

Pfarrſtelle in Bolſtern	588 fl. 29 kr.
Caplanei in Raßenried	5 fl. 44 kr.
— in Mochenwangen	156 fl. 6 kr.
Pfarrſtelle in Heudorf bei Mengen	344 fl. 21 kr.
— in Meßbach	515 fl. 37 kr.
Caplanei in Pfärrich für die Pfarrſtelle	323 fl. 3 kr.
Pfarrſtelle in Zogenweiler	373 fl. 49 kr.
Caplanei in Schwendi	168 fl. 47 kr.
Pfarrſtelle in Oberndorf, bei Rottenburg	174 fl. 33 kr.
— Neufra, bei Rottweil	272 fl. 6 kr.
— Dietingen, bei Ulm	91 fl. 50 kr.
Andreas-Caplanei in Herrlingen	182 fl. 30 kr.
Caplanei in Erisdorf	186 fl. 51 kr.
Pfarrſtelle in Eſchau und Bavendorf	422 fl. 3 kr.
— in Unterthalheim	174 fl. 29 kr.
Caplanei in Offingen, am Buſſen, für Möhringen	330 fl. 25 kr.
— in Emerkingen	291 fl. 36 kr.
— in Schörzingen	281 fl. 23 kr.
Pfarrſtelle in Wechſetsweiler	382 fl. 51 kr.
Caplanei in Friedingen an der Donau	243 fl. 47 kr.
— in Nuſplingen	258 fl. 28 kr.
— Hayingen	235 fl. 24 kr.
Pfarrſtelle in Enkenhofen	247 fl. 14 kr.
Caplanei zum heil. Geiſt in Biberach	86 fl. 9 kr.
— zur heil. Maria in Herbertingen	302 fl. 59 kr.
Pfarrſtelle in Reichenbach bei Spaichingen	87 fl. 40 kr.
Lorenz-Caplanei in Rottenburg	13 fl. 4 kr.
Pfarrſtelle in Kiebingen	183 fl. 29 kr.
— in Ettenkirch	514 fl. 54 kr.
— in Mühlhauſen bei Wurmlingen	705 fl. 30 kr.
Caplanei in Thunau	90 fl. 38 kr.

Caplanei in Eriskirch	334 fl.	49 kr.
Pfarrſtelle in Berg bei Tettnang	253 fl.	8 kr.
— in Zwiefaltendorf	74 fl.	58 kr.
Martins-Caplanei in Gmünd	331 fl.	30 kr.
Caplanei in Königseggwald, für $18\frac{33}{37}$	1483 fl.	8 kr.
Pfarrſtelle in Beersbach	281 fl.	43 kr.
Caplanei in Unterkochen	176 fl.	58 kr.
— in Weitingen	331 fl.	24 kr.
Pfarrſtelle in Göttelfingen	191 fl.	53 kr.
Caplanei in Hunderſingen	199 fl.	42 kr.
Pfarrſtelle in Weiler bei Rottenburg	283 fl.	44 kr.
Caplanei in Bärenweiler	301 fl.	— kr.
Pfarrſtelle in Salzſtetten	663 fl.	10 kr.
— in Ingoldingen	132 fl.	50 kr.
Caplanei in Ebenweiler	343 fl.	39 kr.
Pfarrſtelle in Zimmern ob Rottweil	253 fl.	34 kr.
Caplanei in Amtszell	235 fl.	2 kr.
Pfarrſtelle in Brochenzell	435 fl.	33 kr.
Caplanei in Weiſſenſtein	73 fl.	3 kr.
— in Heufelden	122 fl.	3 kr.
Pfarrſtelle in Niederſtotzingen	327 fl.	9 kr.
Caplanei in Iſny	386 fl.	57 kr.
Pfarrſtelle in Ditzenbach	124 fl.	49 kr.
Caplanei in Haslach, bei Tettnang, für die Pfarrſtelle	73 fl.	32 kr.
Pfarrſtelle in Heudorf bei Riedlingen	174 fl.	42 kr.
— in Rinquishauſen	239 fl.	40 kr.
— in Igersheim	598 fl.	4 kr.
— in Dorndorf	330 fl.	18 kr.
— in Blochingen	526 fl.	54 kr.
— in Mühringen	390 fl.	14 kr.
Caplanei von Langenargen für Oberdorf	353 fl.	12 kr.
— in Eglofs	134 fl.	9 kr.

Pfarrſtelle in Marbach	92 fl. 41 kr.
Caplanei in Unterſtadion	312 fl. 50 kr.
Pfarrſtelle in Frommenhauſen	56 fl. 25 kr.
— in Eybach	391 fl. 15 kr.
Caplanei in Gattnau	311 fl. 1 kr.
Pfarrſtelle in Stetten bei Wiblingen	69 fl. 51 kr.
— in Gebratshofen	365 fl. 30 kr.
Caplanei in Heiſterkirch	227 fl. 39 kr.
— in Diſchingen	290 fl. 16 kr.
— in Hirrlingen	292 fl. 54 kr.
— in Wurmlingen bei Tuttlingen	357 fl. 47 kr.
Catharina-Caplanei in Neckarſulm	169 fl. 12 kr.
Pfarrſtelle in Donaurieden	212 fl. 19 kr.
— in Deggingen	617 fl. 26 kr.
— in Orſenhauſen	162 fl. 18 kr.
— in Ahldorf	51 fl. 19 kr.
Caplanei in Neuthann	179 fl. 37 kr.
Pfarrſtelle in Mögglingen	109 fl. 2 kr.
— in der Stadt Ellwangen	209 fl. 41 kr.
— in Ennabeuern	161 fl. 55 kr.
— in Großſchafhauſen	48 fl. 32 kr.
— in Reggliswеiler $18\frac{5}{6}$	2 fl. 57 kr.
— in Mieterkingen	289 fl. 8 kr.
— in Laupheim, à 212 fl. 40 kr. und 167 fl. 14 kr., für zwei Jahre	379 fl. 54 kr.
— in Soppertsweiler	220 fl. 57 kr.
— in Grümmettſtetten	66 fl. 33 kr.
— in Poltringen	111 fl. 3 kr.
Maria-Caplanei in Oberdiſchingen	89 fl. 54 kr.
Pfarrſtelle in Waldmöſſingen	272 fl. 18 kr.
— in Baltringen	96 fl. 44 kr.

Pfarrſtelle in Huldſtetten	92 fl.	20 kr.
— in Roth bei Mergentheim	62 fl.	18 kr.
— in Dietelhofen	54 fl.	28 kr.
— in Hürbel	52 fl.	17 kr.
Caplanei in Laupheim	31 fl.	53 kr.
Pfarrſtelle in Börſtingen	16 fl.	12 kr.

Zur Beglaubigung:

Der Reviſor des katholiſchen Kirchenraths:
Kauffmann.

B) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Miniſterium.

a) Verfügung, betreffend die Aufhebung der unter dem Namen Ausfahrt-Gelder hergebrachten Abgaben von dem auf der Enz und Nagold in das Ausland verflößten Holz.

Nachdem durch die Vereins-Zoll-Ordnung vom 26. September 1829 das Floßholz dem Ausgangs-Zoll für Rechnung des Zoll-Vereins unterworfen worden, ſo ſind diejenigen Abgaben, welche in der Eigenſchaft eines Ausgangs-Zolls von dem auf der Enz und Nagold in das Ausland verflößten Holz hergebracht ſind, für die Dauer der Wirkung jener Vereins-Zoll-Ordnung nicht mehr zu erheben.

Es wird daher verfügt, daß die auf das Floßholz auf gedachten Flüſſen gelegten ſogenannten Ausfahrt-Gelder bis auf weitere Verordnung nicht mehr bezogen werden ſollen.

Dagegen ſind die Conceſſions-Gelder für den Gebrauch der Waſſer-Straßen, ſo wie die Waſſer-Zölle zu Unterreichenbach, Neuenbürg, Enzberg, Vaihingen, Biſſingen, Bietigheim, Beſſigheim, Lauffen und Heilbronn nach den bisherigen Tarifen bis auf weitere Verfügung fortan zu erheben.

Es wird übrigens hiebei noch weiter angeordnet, daß die ſogenannten Ganggelder für die Aufnahme der Holzflöße bei den Waſſer-Zoll-Aemtern da, wo ſie bisher von

Beſoldeten oder mit Einzugs-Gebühren belohnten Dienern bezogen wurden, abzuſtellen ſind.

Stuttgart den 15. September 1829. Varnbüler.

b) Verfügung, die Geldvergütung der dießjährigen Wein-Beſoldungen betreffend.

Da Seine Königliche Majeſtät gnädigſt genehmigt haben, daß für das laufende Jahr die der Staats-Caſſe obliegenden Wein-Beſoldungen der ſämtlichen Kirchen- und Schuldiener nach den Preiſen des Sportel-Geſetzes, nämlich

in der zweiten Claſſe zu . 40 fl.
in der dritten Claſſe zu . 32 fl.
in der vierten Claſſe zu . 24 fl.
in der fünften Claſſe zu . 16 fl.

} per Eimer,

woneben jedoch eine Fuhrlohns-Vergütung nicht Statt findet, in Geld bezahlt werden; ſo werden hievon nicht nur die Beſoldeten in Kenntniß geſetzt, ſondern auch die beſoldenden Beamtungen zu gleichbaldiger Bezahlung des Geldbetrages hiemit angewieſen.

Stuttgart den 16. September 1829. Varnbüler.

c) Bekanntmachung, betreffend die Vorausſetzungen, von denen die Zulaſſung zu der Prüfung für den höhern Forſtdienſt abhängig iſt.

Nachdem man in Erfahrung gebracht hat, daß die Verordnung vom 23. Juni 1829, betreffend die Prüfung der Bewerber um Forſtſtellen, zu der Anſicht geführt, als ob die Zulaſſung zu der Prüfung für den höheren Forſtdienſt von dem Studium der Forſtwirthſchaft auf der Univerſität Tübingen abhängig ſey; ſo ſieht man ſich veranlaßt, zu Berichtigung dieſer irrigen Meinung bekannt zu machen, daß die Zulaſſung zu dieſer Prüfung zwar eine höhere wiſſenſchaftliche Bildung, keineswegs aber das Studium der Forſtwirthſchaft zu Tübingen vorausſetze, ſo wie denn namentlich den Zöglingen der Forſtſchule zu Hohenheim hierin völlig gleiche Rechte mit denen zukommen, welche die Univerſität Tübingen beſucht haben.

Stuttgart den 18. September 1829. Varnbüler.

Dienst-Erledigungen.

1) Durch die Versetzung des Oberamts-Richters Schindler nach Gmünd ist die in der zweiten Besoldungs-Classe stehende Oberamts-Richters-Stelle zu Geißlingen in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ulm zu melden.

2) Durch die Pensionirung des Amts-Notars, Ober-Justiz-Revisors Fleischmann, ist das Amts-Notariat Löwenstein, Oberamts Weinsberg, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen zu melden.

3) Bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen ist eine etatsmäßige Assessors-Stelle erledigt. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Ober-Tribunal zu melden.

4) Durch gerichtliches Erkenntniß vom 27. Juni d. J. ist das Amts-Notariat Dürrmenz, Oberamts Maulbronn, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen zu melden.

5) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Schönaich, Diöcese Böblingen, mit 1720 Kirchen-Genossen und einem nach Abzug von 12 fl. Geld und 3 Scheffeln Roggen auf 892 fl. nach den Sportel-Preißen berechneten Einkommen haben sich innerhalb drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

6) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Metterzimmern, Diöcese Besigheim, mit 609 Pfarr-Genossen, und einem, mit Einschluß einer Geld-Zulage von 72 fl., auf 600 fl. nach den Sportel-Preißen berechneten Einkommen, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

7) Durch die Versetzung des Försters ist das Revier Sittenhardt zweiter Classe mit Pferdsration erledigt worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 43.

Regierungs-Blatt
für das
Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 1. Oktober 1829.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihungen. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verfügung, den Brand-Versicherungs-Anschlag der mit Bauholz-Gerechtigkeiten ꝛc. versehenen Gebäude betreffend. — Die dießjährige Aufnahme in die katholischen niedern Convikte betreffend. — Aufnahme eines ausübenden Arztes.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Majestät haben, nach höchstem Dekrete vom 25. v. M. an den Ordens-Vice-Kanzler, dem Direktor des Lehenraths, Staatsrath v. Harttmann, bisherigem Kron-Ordens-Ritter, das Commenthurkreuz, und

dem Ober-Tribunalrath v. Wächter, seitherigem Ritter des Civil-Verdienst-Ordens, so wie

dem Geschäftsträger zu London, Geheimen Legationsrath und Kammerherrn Grafen v. Mandelsloh, das Ritterkreuz Höchst Ihres Ordens der Württembergischen Krone zu verleihen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben, nach höchstem Dekret vom 26. v. M. an den Ordens-Vice-Kanzler, dem General-Major v. Brand, Inspekteur der Artillerie, das Commenthurkreuz, und

dem Kriegsrath, Major v. Finkh, bisherigem Ritter des Civil-Verdienst-Ordens, das Ritterkreuz Höchst Ihres Ordens der Würtembergischen Krone gnädigst verliehen, wie auch

nach höchstem Dekret vom 27. v. M. an den Ordens-Vice-Kanzler, den Fürsten von Waldburg-Zeil-Trauchburg, bisher Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens und Commenthur des Kron-Ordens, das Großkreuz des letztgenannten Ordens zu verleihen geruht.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Befehls vom 21. v. M. den Oberlieutenant und Schützen-Offizier v. Greiff, des fünften Infanterie-Regiments, zum Brigade-Adjutanten der dritten Infanterie-Brigade, und an dessen Stelle

den Oberlieutenant Weisser, desselben Regiments, zum Schützen-Offizier ernannt.

Zu Oberlieutenants in ihren Regimentern haben Seine Königliche Majestät befördert:

den Unterlieutenant Kolb, des ersten, und die Schützen-Offiziere:

Unterlieutenant Hörmann, des achten, und Geisselbrecht, des fünften Infanterie-Regiments.

Bei dem dritten Infanterie-Regiment ist der diesem Regimente aggregirte Unterlieutenant Becher eingetheilt worden.

Versetzt ist:

der Unterlieutenant Demmler, des zweiten Infanterie-Regiments, zu dem General-Quartiermeister-Stab, und

der Unterlieutenant Kraft, von dem fünften, zu dem zweiten Infanterie-Regiment.

Zu Unterlieutenants rücken vor und werden aggregirt:

die Regiments-Offiziers-Zöglinge:

Feldwebel Döring, des Pionniers-Corps, bei dem siebenten Infanterie-Regiment,

Feldwebel Dillenius, des dritten, bei dem fünften Infanterie-Regiment, und

Bataillons-Adjutant v. Stetten, des sechsten, bei dem ersten Infanterie-Regiment.

Dem pensionirten Oberlieutenant v. Jentt haben Seine Königliche Majestät den Titel eines Hauptmanns zweiter Classe, und

dem Lehrer der französischen Sprache an der Offiziers-Bildungs-Anstalt, Brüderlein, den Titel eines Professors verliehen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 23. v. M. die erledigte Diakonats-Stelle zu Mezingen, Dekanats Urach, dem bisherigen Verweser dieser Stelle, Fleischhauer, zu verleihen,

vermöge höchsten Dekrets vom 24. v. M. die durch das Ableben des Präsidenten v. Pfizer erledigte Stelle eines Königl. Mitglieds des Staats-Gerichtshofs dem Dirigenten des K. Gerichtshofs in Ulm, Ober-Tribunalrath Essich, und

das Aktuariat bei dem Oberamts-Gerichte Heilbronn dem Referendär erster Classe, Schmidlin, von Stuttgart, zu übertragen,

vermöge höchsten Dekrets vom 25. v. M. dem Direktor v. Schwab den Titel und Rang eines Staatsraths zu ertheilen, und

vermöge höchsten Dekrets vom 27. v. M. den Stallmeister v. Taubenheim,

den Referendär bei dem K. Bergrath, Grafen v. Berolbingen, und

die Referendäre bei dem K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten:

v. Seckendorff,

Graf v. Degenfeld, und

v. Holz

zu Königlichen Kammerherren gnädigst zu ernennen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

Verfügung, den Brand-Versicherungs-Anschlag der mit Bauholz-Gerechtigkeiten ꝛc. versehenen Gebäude betreffend.

Von verschiedenen Seiten ist die Bemerkung gemacht worden, daß bei denjenigen Gebäuden, zu deren Wiederherstellung im Fall eines Brandes der Eigenthümer oder Baupflichtige gewisse Beiträge an Bauholz u. dgl. von der Gemeinde, dem Lehenherrn oder irgend einem Dritten anzusprechen hat, der Werth dieser anderwärtigen Beiträge

an dem Brand-Versicherungs-Anschlage nicht in Abzug gebracht, mithin der Brand-Versicherungs-Beitrag auch aus dem vollen Werthe des Gebäudes entrichtet, und eben so im Falle eines Brand-Unglücks die Entschädigung nach dem vollen Werthe berechnet werde.

Da auf solche Weise der Inhaber des Gebäudes für seinen Verlust wenigstens theilweise doppelt entschädigt, eben hiedurch aber zu geringerer Aufmerksamkeit auf die Abwendung von Feuers-Gefahr, oder gar zu heimlicher Anstiftung eines ihm vielleicht Gewinn bringenden Brandes verleitet werden kann; so haben Seine Königliche Majestät, nach Anhörung des K. Geheimen Raths, durch höchste Entschließung vom 16. d. M. befohlen, daß dieses Verfahren überall, wo es Statt gefunden haben sollte, als mit dem Sinne der Brandschadens-Versicherungs-Ordnung vom 17. December 1807 unvereinbar sogleich abgestellt werde.

Die Orts-Vorsteher haben hiernach dafür zu sorgen, daß nicht nur bei allen künftigen Einschätzungen neuer Gebäude zur Aufnahme in das Brand-Versicherungs-Kataster, sondern auch nachträglich bei allen bisher schon versicherten Gebäuden bei der nächsten ordentlichen Revision der Brand-Versicherungs-Kataster von Amtswegen untersucht werde, ob nicht zu Wiederherstellung einzelner Gebäude in dem Falle, wenn sie durch Brand beschädigt oder zerstört würden, der Lehenherr, die Gemeinde oder ein anderer Waldbesitzer Bauholz aus Gerechtigkeit abzugeben, die Grundholden Frohnen zu leisten, oder sonst irgend ein Dritter einen besondern Beitrag zu reichen schuldig sey. Im Bejahungsfall ist der Werth dieser Baubeiträge an dem Anschlage der befragten Gebäude in Abzug zu bringen, auch, wie solches geschehen, in dem Kataster ausdrücklich zu bemerken, so wie bei jeder andern schicklichen Gelegenheit sich zu versichern, daß und wie dieser Vorschrift gemäß verfahren werde.

Stuttgart den 24. September 1829. Schmidlin.

2. Des katholischen Kirchenraths.

Die dießjährige Aufnahme in die katholischen niederen Convikte betreffend.

In die katholischen niederen Convikte sind zum Ersatz des letztjährigen Abganges, so wie in Rücksicht auf den dermaligen Mangel an Geistlichen nachgenannte Schüler nach Maßgabe der Prüfungs-Ergebnisse und ihrer übrigen Eigenschaften aufgenommen worden.

A. Nach Ehingen:

Bomback, Auguſt, Sohn des Schneiders in Weilderſtadt,
Bußer, Joſeph, Sohn des verſtorbenen Wundarzts in Wäſchenbeuren,
Deibele, Joſeph, Sohn des Gold-Arbeiters in Gmünd,
Deſaller, Carl, Sohn des Meßners in Weggenthal bei Rottenburg,
Eger, Auguſtin, Sohn des Förſters in Schnittlingen,
Englerth, Dominikus, Sohn des verſtorbenen Ober-Acciſers in Rottweil,
Erhardt, Guſtav, Sohn des Königlichen Kochs in Stuttgart,
Graf, Andreas, Sohn des Schullehrers in Röttingen,
Hamma, Ernſt, Sohn des Schullehrers in Deißlingen,
Heinkele, Joſeph, Sohn des Bierbrauers in Weilderſtadt,
Kees, Ignatz, Sohn des Gerbers in Friedrichshafen,
Köhle, Johannes, Sohn des Zoll-Einnehmers in Meßſtetten,
Lerch, Eduard, Sohn des verſtorbenen Kirchenraths-Sekretärs in Stuttgart,
Leuther, Dagobert, Sohn des Maurers in Weilderſtadt,
Schnell, Moriz, Sohn des verſtorbenen Wirths in Rottenburg,
Sinz, Jakob, Sohn des Bäckers in Horb,
Walter, Joſeph, Sohn des verſtorbenen Schreiners in Neresheim.

B. Nach Rottweil:

Arnold, Joſeph, Sohn des Zimmermanns in Lauterach,
Baur, Joſeph, Sohn des Apothekers in Wieſenſteig,
Blochinger, Franz, Sohn des Kaſtenknechts in der Stadt Ellwangen,
Boſcher, Joſeph, Sohn des Wundarzts in Ertingen,
Bucher, Aemilian, Sohn des Organiſten in der Stadt Biberach,
Enderle, Carl, Sohn des Bräumeiſters in Königseggwald,
Herrmann, Johann, Sohn des Schuſters in Aufhauſen,
Hockenmair, Bernhard, Sohn des verſtorbenen Bauers in Wäſchenbeuren,
Kraft, Johann, Sohn des Bäckers in Steinbach bei Hall,
Merkle, Berthold, Sohn des verſtorbenen Wundarzts in Riedlingen,
Müller, Johann, Sohn des verſtorbenen Kaufmanns von Neresheim,
Nachbauer, Menrad, Sohn des Schuſters in Weilderſtadt,
Rau, Johann, Sohn des Bauers in Weilderſtadt,

Schmid, August, Sohn des Rentbeamten in Oberstadion,
Stütz, Wilhelm, Sohn des Scribenten in Gmünd,
Weitmann, Johann, Sohn des Metzgers in Gmünd,
Zehringer, Gotthard, Sohn des Schulmeisters in Berg bei Ehingen,
Zeitbös, Alexander, Sohn des Accisers in Buchau.

Die sämtlichen Zöglinge haben sich am Freitag den 16. Oktober Nachmittags mit den vorgeschriebenen Erfordernissen versehen im Convikte einzufinden.

Stuttgart den 23. September 1829. Camerer.

3. Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme eines ausübenden Arztes.

Der Doktor der Medicin, Wilhelm Neuffer, von Eßlingen, ist nach erstandener Prüfung zur Ausübung der innern Heilkunde ermächtigt worden.

Stuttgart den 19. September 1829. Walther.

Dienst-Erledigungen.

1) Das erledigte Präzeptorat in der Oberamts-Stadt Oberndorf ist neben freier Wohnung und dem Schulgelde mit einem Einkommen von 500 fl. in Geld verbunden, und verpflichtet zu dem Unterrichte in den gewöhnlichen Lehrgegenständen einer niedern lateinischen Schule. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Eingaben innerhalb drei Wochen an den K. Studienrath einzureichen.

2) Das erledigte Präzeptorat in Weil der Stadt, welches neben dem Genusse einer freien Wohnung und des Schulgeldes von 1 fl. 30 kr. vierteljährig für jeden Schüler ein Einkommen von 500 fl. an Geld gewährt, wird wieder besetzt werden. Da mit dieser Stelle zur Zeit keine kirchliche Verrichtung verbunden ist, so beschränken sich die Pflichten des Präzeptors blos auf den Unterricht in den gewöhnlichen Lehrgegenständen einer niedern lateinischen Schule, und haben sich ihre Bewerber, unter welchen besonders auf Jene Rücksicht genommen werden wird, welche auch in der französischen Sprache Unterricht zu geben im Stande sind, innerhalb drei Wochen bei dem K. Studienrath zu melden.

Am 25. v. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat Juli d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 44.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 3. Oktober 1829.

Inhalt.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, die gräflich v. Rechberg'sche Familien-Fideicommiß-Stiftung betreffend.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung, die gräflich v. Rechberg'sche Familien-Fideicommiß-Stiftung betreffend.

Seiner Königlichen Majestät ist von dem erblichen Mitgliede der Kammer der Standesherrn, Grafen Alois von Rechberg und Rothen-Löwen der zu München am 2. Juni / 3. Oktober 1828 in Gemeinschaft mit seinen fünf Kindern

Albert,
Bernhard,
Caroline, verehlichten Freifrau v. Zweibrücken,
Louise, verehlichten Gräfin v. Rechberg und Rothen-Löwen, und
Pauline;

seinen sechs Brüdern

Joseph,
Xaver,
Carl,
Anton,
Willibald,
August;

dann mit der Vormundschaft der minderjährigen Kinder seines verstorbenen Bruders

Johann Nepomuk,

über seine sämtlichen in dem Königreiche Württemberg gelegenen Grund-Besitzungen unter dem Titel: „Erneuertes Rechberg'sches Familien-Fideicommiß-Statut vom Jahre 1828" errichtete Familien-Vertrag mit der allerunterthänigsten Bitte vorgelegt worden, denselben, da er nichts gegen die Landes-Verfassung und die bestehenden Gesetze enthalte, verkündigen zu lassen.

Diesem Ansuchen gemäß wird nun die gedachte Vertrags-Urkunde in Folge allerhöchster Entschließung vom 10. September 1829, unter Vorbehalt der Rechte jedes Dritten, dann unter Verwahrung aller Gerechtsame des K. Lehenhofs, mittelst des hiernach stehenden Auszugs zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

Stuttgart den 23. September 1829. Maucler.

Auszug

aus dem erneuerten gräflich v. Rechberg'schen Familien-Fideicommiß-Statute vom Jahre 1828.

Wir am Ende Unterzeichnete als einzige zur Zeit noch am Leben befindliche Agnaten und Abkömmlinge des gräflich v. Rechberg'schen Geschlechtes, urkunden hiemit und fügen zu wissen, daß sich wegen Wiederherstellung der vormals bei unserm Hause bestandenen Fideicommiß-Verhältnisse in nachstehender Art unwiderruflich vereinigt worden sey.

§. 1.

Früheres Fideicommiß-Verhältniß, Auflösung, Wiederherstellung desselben.

Eignet sich nicht zur öffentlichen Bekanntmachung.

§. 2.

Nachweisung der ursprünglichen Fideicommiß-Bestandtheile und Bestätigung ihrer vorigen Eigenschaft.

Die vormals reichsunmittelbaren Herrschaften Hohenrechberg, Weißenstein und Donzdorf mit dem Rittergute Möselhof waren die ursprünglichen Bestandtheile unseres Familien-Fideicommisses. Von diesem kamen nach Aufhebung der Reichsunmittelbarkeit im Jahre 1806 die Herrschaften Weißenstein und Donzdorf, mit Ausnahme der auf dem rechten Lauter-Ufer gelegenen Parzellen, unter Königlich Bayerische Hoheit und gelangten sodann in Folge des am 27. Mai 1808 abgeschlossenen Uebergab-Vertrags mit fortbestehender fideicommissarischer Eigenschaft, da damals in Bayern die Fideicommisse noch nicht aufgehoben waren, nach der in der Familie eingeführten Primogenitur-Erbfolge-Ordnung an den gegenwärtigen Besitzer Alois Grafen von Rechberg und Rothen-Löwen, ungetheilt, und ohne daß hievon seinen Geschwistern Pflichttheile oder überhaupt irgend eine Abfindung ausgesetzt worden ist, oder hätte ausgesetzt werden sollen. Die Herrschaft Hohenrechberg aber, und die auf dem rechten Lauter-Ufer befindlichen Parzellen der Herrschaften Weißenstein und Donzdorf, welche nach Aufhebung der Reichsunmittelbarkeit unter die Souveränität der Krone Würtemberg gefallen waren, wurden nach Inhalt des unter dem 29. Mai 1808 errichteten und von dem Königlich Württembergischen Ober-Justiz-Collegium am 15. November 1808 bestätigten Uebergab- und Erb-Vertrages zwar gleichfalls ungetheilt dem dermaligen Besitzer Alois Grafen von Rechberg und Rothen-Löwen übergeben, jedoch mit der Auflage, seinen Geschwistern und Geschwister-Kindern, weil zur Zeit der Errichtung dieses Vertrages im Königreiche Württemberg die Fideicommisse schon aufgehoben waren, die bestimmten Pflichttheile zu bezahlen.

Nachdem nun den ebengenannten Interessenten in Ansehung der ersten beiden dem jetzigen Besitzer noch als Fideicommiß übergebenen Herrschaften weder zur Zeit der Uebergabe, noch seitdem sie sich unter Königl. Württembergischer Hoheit befinden, Rechte angefallen sind, welche durch unbedingte Wiederherstellung des Fideicommiß-Verhältnisses gekränket würden, und nachdem andererseits wegen der auf dem rechten Lauter-Ufer gelegenen Besitzungen den sämtlichen Interessenten die ausgesetzten Pflichttheile bereits wirklich entrichtet worden sind, überdieß aber denselben, dieser Abfindung ungeachtet, das eventuelle Erbfolge-Recht in das Gesamt-Familien-Stammgut, nach

den unten folgenden Succeſſions-Beſtimmungen wieder eingeräumt wird; ſo erklären jene Intereſſenten hiemit wiederholt feierlich, daß ſie ſich aller weitern Anſprüche wegen der bezeichneten urſprünglichen Fideicommiß-Güter für immer begeben, und letztere daher, ohne irgend eine weitere Abfindung, in den fideicommiſſariſchen Verband wieder zurückzutreten haben, mit alleiniger Ausnahme der früher dazu gehörigen Fideicommiß-Capitalien, welche auch, ſoviel hievon noch wirklich vorhanden ſind, ausſchließendes Eigenthum des gegenwärtigen Fideicommiß-Beſitzers ſeyn und bleiben ſollen.

§. 3.

Fideicommiß-Entgänge und Ergänzung derſelben.

Die urſprünglichen Fideicommiß-Herrſchaften haben zwar ſeit der Zeit, als ſie dem gegenwärtigen Beſitzer zugefallen ſind, durch Einziehung der ebengedachten vormaligen Fideicommiß-Capitalien, ferner durch Verkauf von Gebäuden und einzelnen Grundſtücken, auch durch Allodification von Fallgütern und Reluirung von grundherrlichen Abgaben bedeutende Entgänge erlitten, und es werden dieſe hiemit, ſoviel derſelben bis auf den heutigen Tag ſich ergeben haben, von ſämtlichen Intereſſenten als vollkommen gültig beſtätigt. Es hat aber dagegen der dermalige Fideicommiß-Beſitzer während der nämlichen Zeit durch verſchiedene Kauf- und Tauſch-Verträge beträchtliche neue Erwerbungen an Realitäten, Rechten und Gefällen gemacht, welche theils als ſchon vorher zu den urſprünglichen Fideicommiß-Herrſchaften Hohenrechberg, Weißenſtein oder Donzdorf gehörig, theils als mit denſelben zuſammenhängend, dieſen ſogleich einverleibet worden ſind, theils wegen ihrer Beträchtlichkeit, nämlich der Collmanns-Wald mit den Röttenbach-Höfen und die Rittergüter Ramsberg, Winzingen und Kleinſüßen zur Zeit noch als abgeſonderte Beſitzungen verwaltet werden.

Alle dieſe neuen Erwerbungen, da ſie mit den alten Fideicommiß-Gütern im engſten Zuſammenhange ſtehen, werden denſelben hiemit für obige Entgänge, deren Werth ſie aber überſteigen, als bleibende Fideicommiß-Beſtandtheile einverleibet, und es leiſten die mitunterzeichneten fünf Kinder des gegenwärtigen Fideicommiß-Beſitzers, nachdem ſie wegen der ihnen von dem Mehrbetrage dieſer Fideicommiß-Surrogate gebührenden Pflichttheile beſonders zufrieden geſtellet worden ſind, auf alle weitere Erb-Anſprüche in Anſehung dieſer dem Fideicommiß einverleibten neuen Erwerbungen hiedurch feierlich Verzicht.

§. 4.

Bestandtheile des erneuerten Fideicommisses.

Demnach wird das erneuerte Rechberg'sche Familien-Fideicommiß nun aus nachstehenden Besitzungen gebildet:

I. aus der Herrschaft und dem Stammgute Hohenrechberg;

II. aus der Herrschaft Weißenstein mit dem neuerlich angekauften Collmannswald und den Röthenbachhöfen;

III. aus der Herrschaft Donzdorf mit dem Rittergute Mösselhof;

IV. aus der Herrschaft Ramsberg, und

V. aus der Herrschaft Winzingen und Kleinsüßen,

mit aller Zugehör an Grundeigenthum, Rechten und Gefällen, diese mögen schon ursprünglich damit verbunden gewesen, oder erst von dem gegenwärtigen Besitzer dazu erworben worden seyn, insbesondere mit aller bei den Schlössern, Bräuhäusern und Maiereien befindlichen Einrichtung, wie diese Besitzungen nebst Zugehör in den vorhandenen Lager- und Saal-Büchern und Amts-Rechnungen genauer beschrieben sind.

§. 5.

Unzertrennlichkeit und Unveräußerlichkeit des Fideicommisses.

I. Die auf solche Art das erneuerte Rechberg'sche Familien-Fideicommiß bildenden Besitzungen sollen für alle Zukunft als ein unzertrennliches Stammgut vereinigt bleiben, und in dem jetzigen arrondirten Complexe unveräußert erhalten werden. Es ist daher jede das Arrondissement derselben trennende Veräußerung irgend eines Theiles, dem Fideicommiß-Besitzer selbst in dem Falle untersagt, wenn das hiefür einzustellende aber außer dem Arrondissement gelegene Surrogat von größerem Werthe wäre. Bloße Austauschungen einzelner Grundstücke aber, zu Erwirkung eines bessern Arrondissements, insoferne damit keine Schmälerung des Fideicommiß-Stockes verbunden ist, sind jedem Fideicommiß-Besitzer unbedingt gestattet. Jenes Veräußerungs-Verbot erstrecket sich auch auf die bei den Gütern befindlichen Gebäude. Es mögen zwar solche, welche offenbar keinen Nutzen, oder wohl gar der zwecklosen Unterhaltung wegen Schaden bringen, wenn die nächsten zwei volljährigen Fideicommiß-Anwärter und die betreffende landesherrliche Gerichtsstelle dieses gut heißen, verkauft werden; der Erlös

aber muß in jedem Falle dem Fideicommiß-Stocke zugewendet, und darf keineswegs von dem jeweiligen Fideicommiß-Besitzer sich als Guts-Revenüe zugeeignet werden.

II. Jeder Fideicommiß-Besitzer hat sich angelegen seyn zu lassen, die Fideicommiß-Erträgnisse ungeschmälert zu erhalten und daher jede gegentheilige Handlung, besonders das Ueberschreiten der gegenwärtig vorgeschriebenen Holzschläge, zu unterlassen.

Auch andere Schmälerungen des Grundstockes, insbesondere durch unbedachtsame Reluirung sicherer Grundgefälle und gutsherrlicher Gerechtsame sollen in der Regel untersagt seyn, und nur bei gesetzlicher Nöthigung oder im Falle eines augenscheinlichen Nutzens für das Fideicommiß ausnahmsweise unternommen werden dürfen. In letzterem Falle ist statt der entgehenden Gefälle und Rechte, immer, wo möglich, liegendes Grund-Eigenthum von nicht geringerem Ertrage zu substituiren.

III. So wie übrigens der gegenwärtige Besitzer seiner Seits schon bisher durch Operationen vorgedachter Art, den Grundstock, besonders an liegendem Eigenthum, zweckmäßig zu vergrößern bemüht gewesen ist, so behält er sich dieses auch für die Zukunft bevor, und erkläret daher schon vorläufig, daß alle solche vom Tage der Ausfertigung gegenwärtiger Urkunde an gemachten neuen Erwerbungen, falls er rücksichtlich derselben keine andere Disposition treffen würde, dem Fideicommisse einverleibt seyn und bleiben sollen.

Der Fideicommiß-Nachfolger hat jedoch in diesem Falle wegen solcher noch weiter von heute an aus dem Allodial-Vermögen des Fideicommiß-Besitzers geschehenden neuen Erwerbungen den übrigen Notherben seiner Zeit die treffenden Pflichttheile in billigen Fristen hinauszubezahlen. Außer dem Falle solcher Vermehrungen des Fideicommisses durch Erwerbungen liegenden Eigenthums oder diesem gleich zu achtender Grund-Gefälle sollen aber keine andere Meliorationen den Allodial-Erben eines verstorbenen Fideicommiß-Besitzers einiges Recht zu Regreß-Ansprüchen geben.

§. 6.

Belastung des Fideicommisses mit Schulden.

I. Der gegenwärtige Fideicommiß-Besitzer hat zwar nach Inhalt des oben angezogenen, vom Königl. Württembergischen Ober-Justiz-Collegium bestätigten Uebergabs- und Erb-Vertrages d. d. 29. Mai 1808 mit den damals in Württemberg gelegenen

Besitzungen eine darauf radizirte Schulden-Last von 116,000 fl. übernommen. Da indeß wegen gänzlicher Abführung dieser Passiv-Capitalien noch während der Lebenszeit des gegenwärtigen Fideicommiß-Besitzers Vorsorge getroffen worden ist, so sollen die Fideicommiß-Güter Schuldenfrei an seinen Fideicommiß-Nachfolger gelangen.

II. Um jedoch auch für die Zukunft geeignete Vorsorge zur Verhütung unnöthiger und übermäßiger Belastung des Fideicommisses mit Schulden zu treffen, so wird verordnet, daß nur im äußersten Nothfalle oder wegen eines augenscheinlichen besonderen Nutzens, z. B. wegen Wieder-Erbauung eines abgebrannten Schlosses, oder weil ein Fideicommiß-Besitzer wegen Kriegs- oder Natur-Ereignisse mehrere Jahre die Güter-Einkünfte entbehren müßte, oder zum vortheilhaften Ankaufe eines das Arrondissement befördernden Gutes und dergleichen unter Einvernehmung der Agnaten und nach eingeholter Bestätigung von Seite der geeigneten landesherrlichen Gerichtsstelle, Schulden auf das Fideicommiß gegen Verpfändung desselben sollen aufgenommen werden können.

Diese Fideicommiß-Schulden dürfen jedoch in den oben genannten Nothfällen nie die Summe von fünfzig Tausend Gulden und die wegen einer neuen Erwerbung nie zwei Drittheile des Werthes letzterer übersteigen, und sie müssen, in — sogleich bei der Capital-Aufnahme festzusetzenden Fristen aus den Fideicommiß-Erträgnissen wieder abbezahlt werden.

§. 7.

Vermehrung der Fideicommiß-Substanz.

Eignet sich nicht zur öffentlichen Bekanntmachung.

§. 8.

Fideicommiß-Visitation.

Desgleichen.

§. 9.

Vorkehrungen gegen verschwenderische Fideicommiß-Besitzer.

Desgleichen.

§. 10.

Erbfolge.

A) Des Mannsstammes.

Die auf vorgedachte Art zu einem Familien-Fideicommiß unzertrennlich vereinigten Besitzungen sollen, wie früher, nach Maßgabe der Primogenitur-Successions-Ordnung,

in der Lineal-Erbfolge nach dem Erſtgeburts-Rechte dergeſtalt vererbet werden, daß, ſo lange Rechberg'ſcher Mannsſtamm vorhanden iſt, die weibliche Nachkommenſchaft von der Erbfolge gänzlich ausgeſchloſſen bleibet.

Dieſe gebühret übrigens nur ſolchen Descendenten, welche aus einer rechtmäßigen Ehe eines Rechberg, mit einer Frau vom Adel, oder einer — dem Adel durch die Landes-Geſetze gleichgeſtellten Standes-Claſſe erzeugt worden ſind, und es bleiben insbeſondere Legitimirte und Adoptirte gänzlich ausgeſchloſſen.

I. Zur Verhütung aller möglichen Irrungen für die Zukunft werden die zur Zeit vorhandenen Linien vom Mannsſtamme, wie ſie der eingeführten Erſtgeburts-Ordnung gemäß im Fideicommiß nach einander zu ſuccediren haben, namentlich angeführt, und zugleich voraus bemerket, daß unſer Vater und resp. Groß-Vater, der am 19. März 1819 geſtorbene Maximilian Graf v. Rechberg und Rothen-Löwen, da außer ihm keiner dieſes Namens und Stammes aus irgend einer Linie mehr vorhanden war, ſämtliche Rechberg'ſche Beſitzungen der verſchiedenen Linien in ſeiner Perſon vereinigt habe, und daher dermalen außer ſeiner eigenen Nachkommenſchaft durchaus kein weiterer Prätendent zur Nachfolge im Rechberg'ſchen Fideicommiß vorhanden ſey.

Nach ihm gelangte dieſes an den gegenwärtigen Beſitzer Alois Franz Xaver Grafen v. Rechberg und Rothen-Löwen, als erſtgebornen Sohn des obengenannten Maximilian Grafen v. Rechberg.

II. Dem gegenwärtigen Beſitzer hat im Fideicommiß zu folgen, ſein älteſter Sohn Albert Graf von Rechberg und Rothen-Löwen, und nach dieſem wieder ſein älteſter ehelicher Sohn, und ſofort immer der Erſtgeborne ſeiner ehelichen männlichen Nachkommenſchaft.

Sollte jedoch derſelbe keine männliche Nachkommenſchaft hinterlaſſen, oder dieſe in der Folge erlöſchen, ſo gebühret die Erbfolge auf dieſelbe Art ſeinem Bruder Johann Bernhard Grafen v. Rechberg und Rothen-Löwen, zweiten Sohne des gegenwärtigen Fideicommiß-Beſitzers und deſſen ehelicher männlicher Nachkommenſchaft.

III. Würde auch dieſer keine eheliche männliche Nachkommenſchaft hinterlaſſen, oder dieſe ſpäter ausſterben, ſo trifft die Erbfolge, inſofern die zwei nächſtälteſten Brüder des dermaligen Beſitzers die Grafen Joſeph und Xaver v. Rechberg ihrer perſönlichen Verhältniſſe wegen, nach der im §. 13 vorkommenden Beſtimmung ſucceſſionsunfähig

seyn würden, den Sohn des verstorbenen drittältesten Bruders Johann Nepomuk Grafen v. Rechberg und Rothen-Löwen, den Grafen Ludwig v. Rechberg, und auf gleiche Art seine eheliche männliche Nachkommenschaft.

In Ermanglung letzterer fällt nach seinem Tode das Erbfolgerecht auf den vierten, fünften, sechsten und siebenten Bruder auf die Grafen Carl, Anton, Willibald und August v. Rechberg und Rothen-Löwen, und sofort immer auf den Erstgebornen in der ältern Linie.

§. 11.

B) Der weiblichen Nachkommenschaft.

Nach dem Erlöschen des Mannsstammes sollen die Fideicommiß-Güter, so viel hievon nicht Mannslehen ist, in gleicher Eigenschaft ungetheilt auf die Rechberg'sche weibliche Nachkommenschaft, ohne Unterschied des Geschlechtes übergehen, und zwar:

I. Nach dem Tode des letzten Fideicommiß-Besitzers vom Mannsstamme an dessen älteste Tochter, oder deren Descendenz; in Ermanglung letzterer nach dem Tode der ältesten Tochter auf gleiche Art an die zweite Tochter des letzten Besitzers und ihre Nachkommenschaft, ebenso an die dritte und übrigen folgenden Töchter des letzten Besitzers und ihre Descendenz.

II. Wären aber keine Töchter des letzten Fideicommiß-Besitzers und auch keine Nachkommenschaft von solchen vorhanden; so gehet die Erbfolge auf dasjenige Glied der weiblichen Rechberg'schen Nachkommenschaft über, welches mit dem letzten männlichen Rechberg'schen Fideicommiß-Besitzer am nächsten durch die Bande des Blutes verwandt und unter gleich nahen Verwandten das Aelteste seyn wird, sofort nach dessen Tod auf seine eheliche Nachkommenschaft, und in kinderlosen Fällen wieder auf einen andern Zweig der weiblichen Rechberg'schen Descendenz nach der eben bestimmten Nähe des Verwandtschafts-Grads und nach dem Alter.

III. In allen diesen Fällen hat jedoch bei der Nachkommenschaft eines auf obige Art zum Fideicommiß berufenen weiblichen Descendenten das Vorrecht des Mannsstammes vor dem weiblichen Geschlechte, und die Primogenitur-Lineal-Erbfolge wieder auf dieselbe Art einzutreten, wie dieses bei dem Rechberg'schen Mannsstamme festgesetzt ist.

IV. Der Gemahl einer auf ſolche Art zur Succeſſion in die Stammgüter gelangenden Rechberg'ſchen Tochter und ſeine Nachkommenſchaft hat den Rechberg'ſchen Namen und das Rechberg'ſche Wappen dem Namen und Wappen ſeines Geſchlechts beizufügen.

V. Den drei Schweſtern des dermaligen Fideicommiß-Beſitzers Maximiliana, an den Herrn Grafen v. Taufkirch verehelichet, Hyazintha, vermählt mit Freiherrn v. Fraunberg, und Eliſabetha, an den Grafen von la Rosée verehelichet, und ihrer Nachkommenſchaft bleibt die Fideicommiß-Folge nach den für die weibliche Nachkommenſchaft überhaupt angegebenen Beſtimmungen, wie ſie ihnen ſchon vorher zuſtändig war, ausdrücklich vorbehalten.

VI. Es verſtehet ſich endlich von ſelbſt, daß in dem Falle, wenn außer dem Fideicommiß-Beſitzer weder ein männlicher, noch ein weiblicher Sproſſe von der Rechberg'ſchen Familie mehr vorhanden wäre, mithin kein Prätendent die Abſtammung von dieſer beweiſen könnte, jener letzte Fideicommiß-Beſitzer befugt ſeyn ſolle, über das Fideicommiß gültig zu teſtiren, oder auf andere Art zu verfügen.

§. 12.

Renunciation auf die Erbfolge.

Es ſteht zwar in der freien Willkühr eines zur Succeſſion in das Fideicommiß Berufenen, ſich der hieraus für ihn entſpringenden Vorrechte, zu Gunſten eines nachgebornen Bruders, oder eines den Rechberg'ſchen Namen tragenden Neffen zu begeben; er kann jedoch nur auf ſeine eigene Rechte renunciren, und ſeiner eigenen ſchon exiſtirenden, oder künftigen ehelichen Nachkommenſchaft durchaus nichts vergeben.

§. 13.

Ausſchluß von der Erbfolge.

I. Würde die Ordnung der Erbfolge ein Individuum treffen, welches, als im geiſtlichen Stande befindlich, oder wegen abgelegter Gelübde nach den Grundſätzen der katholiſchen Religion ſich zu verehelichen gehindert wäre, ſo ſoll, wenn dieſe Hinderniſſe nicht gehoben werden, ſtatt deſſelben derjenige Agnat zur Succeſſion ins Fideicommiß gelangen, welcher durch die eingeführte Erbfolge-Ordnung als der Nächſtfolgende bezeichnet iſt.

Dagegen hat erſterer wegen dieſer Ausſchließung das Doppelte des gewöhnlichen Appanagen-Antheiles zu beziehen.

II. Wäre indeß ein ſolcher Geiſtlicher oder durch Gelübde Gebundener der letzte ſeines Stammes, mithin außer ihm kein männlicher Abkömmling in irgend einer der männlichen Linien mehr vorhanden, ſo hat er allerdings in das Fideicommiß zu ſuccediren.

III. Wenn Gemüthskranke, Blödſinnige, oder ſolche, welchen nach polizeilichen Geſetzen nicht geſtattet werden kann, ſich zu verehelichen, die Ordnung zur Nachfolge in das Fideicommiß trifft, ſo ſoll auf gleiche Art, wie oben §. 9 wegen Verſchwendern angeordnet iſt, für die Lebenszeit eines ſolchen Fideicommiß-Beſitzers die Adminiſtration des Fideicommiſſes durch die nächſten zwei volljährigen Agnaten, oder in deren Ermanglung durch die nächſten zwei Cognaten geführt werden.

Die Erträgniſſe fließen zwar dem Fideicommiß-Beſitzer zu. Um indeß dem allenfalls hiebei zu beſorgenden Ausſterben des Mannsſtammes vorzubeugen, und um dem nach dieſem Fideicommiß-Beſitzer zunächſt zur Succeſſion berufenen Nachgebornen die Verehelichung zu erleichtern, ſo ſoll dieſem Nachgebornen, oder wenn ſich dieſer nicht verehelichen könnte oder wollte, dem Nächſtfolgenden, für den Fall der Verehelichung ein dreifacher Appanagen-Antheil aus den Fideicommiß-Renten verreichet werden, und zugleich geſtattet ſeyn, ſeiner Gemahlin einen Wittwen-Gehalt von 2500 fl., auch 2000 fl. und resp. 1600 fl. nach Vorſchrift des §. 17 nebſt freier Wohnung und Beholzung auf das Fideicommiß anzuweiſen.

Durch die ſo eben und auch für den Fall Nro I. beſtimmte Appanage-Vermehrung ſoll jedoch der Appanagen-Antheil der übrigen Nachgebornen, ſo wie ihnen dieſer nach §. 14 gebühret, nicht verkürzet werden.

§. 18.

Verpflichtungen des Fideicommiß-Beſitzers.

A) In Anſehung der volljährigen nachgebornen Söhne und Töchter.

a) Appanage.

Eignet ſich nicht zur öffentlichen Bekanntmachung.

§. 15.

b) Alimentation, Heirath-Gut und Aussteuer der Töchter.

Eignet sich nicht zur öffentlichen Bekanntmachung.

§. 16.

B) In Ansehung der Minderjährigen, Bestellung der Vormundschaft, Rechte und Pflichten derselben.

Desgleichen.

§. 17.

C) In Ansehung der nachgelassenen Wittwe.

Desgleichen.

§. 18.

D) In Ansehung der Armen.

Desgleichen.

§. 19.

Schluß.

Da durch vorstehenden Familien-Vertrag das Ganze der Fideicommiß-Verhältnisse erschöpft ist, so wird derselbe in solcher Eigenschaft als verbindlich anerkannt, und sich daher aller Berufung auf ältere fideicommissarische Bestimmungen, Statuten und Gewohnheiten, die bei ihrer Verschiedenheit nur Streit und Verwirrung veranlassen könnten, für die Zukunft ausdrücklich begeben, so daß, wenn je zu Entscheidung eines Falles in dem gegenwärtigen Familien-Statut die erforderliche Bestimmung vermißt würde, lediglich die bestehenden allgemeinen Landes-Gesetze zur Norm dienen sollen.

Zur Bestätigung wird dieses Instrument von den sämtlichen zur Zeit am Leben befindlichen Gliedern der Rechberg'schen Familie, welche hierbei betheiligt sind, und von den Beiständern der Frauen, auch von dem Vormünder der Minderjährigen eigenhändig unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen, München den zweiten Juni und achten Oktober im Jahre Eintausend Achthundert Acht und Zwanzig.

Folgen die Unterschriften.

Die Treue dieses Auszugs beglaubigt:

Die Kanzlei-Direktion des K. Justiz-Ministerium:

Prieser.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 45.

Regierungs-Blatt

für das Königreich Württemberg.

Samstag, den 10. Oktober 1829.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Uebertritt des Referendärs erster Classe, Lang, zu einem Oberamts-Gerichte. — Bestellung von Schul-Conferenz-Direktoren für die Diöcese Weltheim. — Aufnahme in das Wilhelms-Stift zu Tübingen. — Bekanntmachung der in das evangelische Seminar zu Tübingen aufgenommenen und zum akademischen Studium höherer Wissenschaften ermächtigten Jünglinge. — Bekanntmachung, betreffend die nachträgliche Aufnahme zweier Zöglinge in das evangelische Seminar zu Blaubeuern. — Bekanntmachung, die Prüfung der Bewerber um Aufnahme in die Königl. Offiziers-Bildungs-Anstalt zu Ludwigsburg in der Geometrie betreffend.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 17. v. M. den Gerichts-Aktuar Gold zu Balingen seinem Ansuchen gemäß in gleicher Eigenschaft nach Heidenheim zu versetzen, und

das hiedurch erledigte Aktuariat bei dem Oberamts-Gerichte Balingen dem Referendär erster Classe, Braun, von Ellwangen, zu übertragen,

durch höchste Entschließung vom 22. v. M. das Revier Altenstaig dem Förster v. Au, vom Revier Schussenried, zu verleihen,

vermöge höchster Entschließung vom 24. v. M. dem Königlich fürstlich Thurn und Taxischen Forst-Verwalter v. Aichner zu Süssen, Oberamts Saulgau, die nachgesuchte Bestätigung des ihm von des Fürsten Carl Anselm von Thurn und Taxis Durchlaucht schon früher ertheilten Titels eines Ober-Forstmeisters zu ertheilen, und

durch höchstes Dekret vom 26. v. M. die erledigte Stelle eines Direktors des K. Gerichtshofs in Ulm dem Ober-Tribunalrathe v. Baur zu übertragen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 30. v. M. die erledigte evangelische Pfarrei Burgstall, Dekanats Marbach, dem Pfarrer Gamm in Unterreichenbach, Dekanats-Bezirks Wildbad,

die erledigte evangelische Pfarrei Bissingen, im Dekanat Alpek, dem Pfarrer Herbst zu Stötten, Dekanats Geißlingen,

die erledigte evangelische Pfarrei Nufringen, im Dekanats-Bezirk Herrenberg, dem evangelischen Stadt-Pfarrer und Professor am Gymnasium zu Rottweil, Eyth, und

die erledigte dritte evangelische Pfarrstelle in Biberach dem Diakonus Moser zu Blaubeuern gnädigst verliehen; auch

vermöge höchsten Dekrets vom 1. d. M. die erledigte Stelle eines Assessors bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen dem Rechts-Consulenten Wiest, von Weingarten, Oberamts Ravensburg, und

die erledigte Assessors-Stelle bei dem K. Gerichtshofe in Ulm dem Oberamts-Gerichts-Aktuar Hohbach, von Spaichingen, zu übertragen, und

durch höchste Entschließung vom 6. d. M. dem Königl. Geschäftsträger am Königl. Niederländischen Hofe und Residenten bei der freien Stadt Frankfurt, Legationsrath, Freiherrn v. Wächter, den Titel und Rang eines geheimen Legationsrathes gnädigst zu verleihen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Uebertritt des Referendärs erster Classe, Lang, zu einem Oberamts-Gerichte.

Der Referendär erster Classe, Wilhelm Lang, von Schmiedelfeld, Oberamts Gaildorf, ist, nachdem er die erste Hälfte seines Dienst-Probe-Jahrs bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen erstanden hatte (vergl. Reg.Blatt v. J. 1829, S. 96), für die zweite Hälfte desselben dem Oberamts-Gerichte Tübingen zugetheilt worden.

Stuttgart den 29. September 1829. Maucler.

B) Des Departements des Innern:

1. Des evangelischen Consistorium.

Bestellung von Schul-Conferenz-Direktoren für die Diöcese Welzheim.

An die Stelle der beiden Schul-Conferenz-Direktoren der Welzheimer Diöcese, Pfarrers Mayer zu Alfdorf und Pfarrers Sülzer zu Täferroth, die auf ihr Ansuchen, unter Bezeugung der Zufriedenheit mit ihren Dienstleistungen, dieser Verrichtungen enthoben wurden, hat man den Pfarrer Fraas und Helfer Scholl zu Lorch, mit der Leitung der Schul-Conferenzen dieser Diöcese beauftragt, zum Conferenz-Orte jedoch Welzheim bestimmt.

Stuttgart den 25. September 1829. Wächter.

2. Des katholischen Kirchenraths.

Aufnahme in das Wilhelms-Stift zu Tübingen.

In den katholischen höheren Convikt (Wilhelms-Stift) zu Tübingen gehen aus den beiden niederen Convikten alle diejenigen Zöglinge des vollendeten vierten Curses über, welche nicht besonders zurückgewiesen wurden.

Zugleich wird dahin aufgenommen:

der Gymnasiast Joseph Hahn, Sohn des Stadt-Pflegers in Horb.

Die sämtlichen Zöglinge haben am Freitag den 23. Oktober, Nachmittags, mit den vorgeschriebenen Erfordernissen versehen, sich im Wilhelms-Stifte einzufinden.

Stuttgart den 3. Oktober 1829. Camerer.

3. Des Studienraths.

a) Bekanntmachung der in das evangelische Seminar zu Tübingen aufgenommenen und zum akademischen Studium höherer Wissenschaften ermächtigten Jünglinge.

In Folge der im vorigen Monate vorgenommenen Prüfungen für das akademische Studium höherer Wissenschaften sind von den dabei erschienenen Jünglingen wegen unzureichender Kenntnisse, von dem Studium der evangelischen Theologie 4, von dem der katholischen 12, von dem der jüdischen 1, von dem der Rechts-Wissenschaft 1, von

dem der Medicin 9, von dem der Cameral-Wiſſenſchaft 3, von dem der Philoſophie und Philologie 1, von dem der Forſt-Wiſſenſchaft 2, zurückgewieſen worden.

Von den übrigen ſind

I. in das evangeliſche Seminar zum Studium der evangeliſchen Theologie aufgenommen worden (außer denjenigen, welche aus dem niedern Seminar von Blaubeuern in daſſelbe einrücken), von 23 Bewerbern folgende acht:

1) Chriſtian Wilhelm Ludwig, und
2) Wilhelm Carl Philipp Binder, Söhne des Stadt-Pfarrers in Giengen,
3) Guſtav Camerer, Sohn des Rektors in Stuttgart,
4) Johann Friedrich Dolmetſch, Sohn des Gerbers in Sulz,
5) Friedrich Albert Köſtlin, Sohn des Stadt-Dekans und Ober-Conſiſtorialraths in Stuttgart,
6) Ferdinand Herrmann Kornbeck, Sohn des Pfarrers in Gaisburg,
7) Ludwig Heinrich Looſe, Sohn des Hofſchloſſers in Stuttgart,
8) Jakob Friedrich Stoß, Sohn des verſtorbenen Werkmeiſters in Roſenfeld.

II. Zum Studium der evangeliſchen Theologie, außerhalb des Seminars, ſind ermächtigt worden:

1) Hugo d'Autel, Sohn des Ober-Hofpredigers und Prälaten in Stuttgart,
2) Ernſt Bockshammer, Sohn des Dekans in Blaubeuern,
3) Wilhelm Carl Robert Dizinger, Sohn des Pfarrers in Kuſterdingen,
4) Carl Eduard Enslin, Sohn des Kaufmanns in Leonberg,
5) Carl Eßel, Sohn des Ober-Baraths in Stuttgart,
6) Wilhelm Auguſt Fröhner, Sohn des verſtorbenen Werkmeiſters in Maulbronn,
7) Friedrich Otto Gundlach, Sohn des Oberamts-Pflegers in Blaufelden,
8) Wilhelm Hartmann, Sohn des verſtorbenen geheimen Ober-Finanzraths in Stuttgart,
9) Carl Theodor Hezel, Sohn des verſtorbenen Stadtraths in Hall,
10) Wilhelm Friedrich Gottfried Hiller, Sohn des Pfarrers in Wiernsheim,
11) Johann Friedrich Wilhelm Hörtrich, Sohn des Bedienten in Stuttgart,
12) Georg Friedrich Jäck, Sohn des Bauern in Schwann,
13) Ludwig Krapf, Sohn des Bauern in Derendingen,

14) Friedrich Krell, Sohn des verſtorbenen Militär-Oberarztes in Ludwigsburg,
15) Carl Albert Kuhn, Sohn des Pfarrers in Amſtetten,
16) Johann Georg Lang, Sohn des Papier-Fabrikanten in Laufen,
17) Johannes Majer, Sohn des Gutsbeſitzers zu Ober-Jettingen,
18) Eduard Friedrich Scholl, Sohn des Kaufmanns in Urach,
19) Franz Carl Friedrich Sigel, Sohn des verſtorbenen Cameral-Verwalters in Süglingen,
20) Johann Adam Veittinger, Sohn des Schuſters zu Murrhardt.

III. Zum Studium der katholiſchen Theologie außerhalb des Wilhelms-Stifts:

1) Baptiſt Volter, Sohn des Secklermeiſters zu Mengen,
2) Michael Eble, Sohn des Webers in Weil der Stadt,
3) Fidel Edelmann, Sohn des verſtorbenen Bäckers zu Rottenburg,
4) Anton Feyl, von Sechtenhauſen,
5) Nikolaus Teufel, Sohn des Bauern zu Göttelfingen.

IV. Zum Studium der jüdiſchen Theologie:

Moſes Waſſermann, Sohn des Rabbiners in Laupheim.

V. Zum Studium der Rechts-Wiſſenſchaft:

1) Honor Graf v. Adelmann, Sohn des verſtorbenen K. Kammerherrn zu Hohenſtadt,
2) Friedrich Andreä, Sohn des Stiftungs-Verwalters zu Gmünd,
3) Julius Appolt, Sohn des Finanz-Kammer-Sekretärs in Ludwigsburg,
4) Wilhelm Braun, Sohn des gräflich Quadt-Iſny'ſchen Rentbeamten zu Iſny,
5) Carl Guſtav Breuning, Sohn des Pfarrers in Kochersteinsfeld,
6) Wilhelm Daniel, Sohn des Pfarrers in Zuffenhauſen,
7) Paul Georgii, Sohn des Bergraths in Calw,
8) Carl Theodor Hock, Sohn des Schneidermeiſters in Ludwigsburg,
9) Carl Jäger, Sohn des verſtorbenen Leibarztes und Ober-Medicinal-Rathes in Stuttgart,
10) Maximilian Auguſt Kern, Sohn des verſtorbenen Regierungs-Raths und Ober-Amtmanns in Tübingen,
11) Heinrich Ludwig Friedrich Wilhelm Knapp, Sohn des Ober-Regierungs-Raths in Stuttgart,

12) Christian Reinhold Köstlin, Sohn des Stadt-Dekans und Ober-Consistorial-Raths in Stuttgart,
13) Eugen Lade, Sohn des Zeitungs-Redakteurs in Stuttgart,
14) Ernst Ludwig Lutz, Sohn des verstorbenen Gerbers und Stadtraths in Neuenbürg,
15) Georg Carl Conrad Friedrich Freiherr v. Riedesel zu Eisenbach, Sohn des K. Kammerherrn in Stuttgart,
16) Georg Tobias Friedrich Heinrich Römer, Sohn des Majors und Ober-Kriegsraths in Stuttgart,
17) Gustav Friedrich Scholl, Sohn des Cameral-Verwalters in Ludwigsburg,
18) Friedrich Oskar Seeger, Sohn des Oberamtmanns in Balingen.

VI. Zum Studium der Medicin und höhern Chirurgie:

1) Carl Emmert, Sohn des Professors in Bern,
2) Herrmann Flander, Sohn des Hofmedikus in Ludwigsburg,
3) Joseph Frölich, Sohn des Schreinermeisters zu Hohenstadt,
4) Christoph Friedrich Hedinger, Sohn des verstorbenen Schneidermeisters in Stuttgart,
5) Carl August Kolb, Sohn des Pfarrers in Oferdingen,
6) Carl Wilhelm Köllreuter, Sohn des Wundarzts und Geburtshelfers in Hemmingen.
7) Johann Gottlob Kurr, Sohn des verstorbenen Conditors in Sulzbach,
8) Friedrich Simon Kurtz, Sohn des verstorbenen Bürgermeisters in Blaubeuern,
9) Christian Meebold, Sohn des Kaufmanns zu Heidenheim,
10) Eduard Rheineck, Sohn des Conditors in Ulm,
11) Dominikus Schultheiß, Sohn des Schusters in Gmünd,
12) Theodor Weckherlin, Sohn des verstorbenen Oberamtmanns in Freudenstadt,
13) Franz Xaver Wörz, Sohn des fürstl. Waldburg-Wurzach'schen Revierförsters zu Kißlegg.

VII. Zum Studium der höhern Chirurgie:

Wilhelm Gottlob Reichert, Sohn des verstorbenen Feldwebels in Erdmannshausen.

VIII. Zum Studium der Cameral-Wissenschaft:

1) Friedrich André, Sohn des Hofraths in Stuttgart,

2) August Adolph Bauder, Sohn des verstorbenen Weinhändlers in Stuttgart,
3) Carl Klein, Sohn des verstorbenen Kaufmanns in Stuttgart,
4) Carl Wolfgang Christoph Schüz, Sohn des Pfarrers in Kirchentellinsfurth,
5) Christian Friedrich Schuldt, Sohn des Schullehrers in Calw,
6) Herrmann Süskind, Sohn des Studienraths-Direktors in Stuttgart.

IX. Zum Studium der Philosophie und Philologie:

Johannes Kurtz, Sohn des verstorbenen Zinngießers in Reutlingen.

X. Zum Studium der Forst-Wissenschaft:

1) Kuno Freiherr v. Reischach, Sohn des verstorbenen Ober-Forstmeisters zu Crailsheim,
2) Adolph Raht, Sohn des Staatsraths und Direktors in Stuttgart,
3) Jakob Salzmann, Sohn des verstorbenen Forstmeisters zu Türkheim.

XI. Zum Studium des Bergwesens:

1) Albert Christoph Eckardt, Sohn des gewesenen Cameral-Verwalters in Heidenheim,
2) Carl Kower, Sohn des Revierförsters zu Reichenbach,
3) Georg Wilhelm Stoß, Sohn des Salinen-Cassiers zu Wilhelmshall.

Stuttgart den 5. Oktober 1829.

Für den Vorstand:
Flatt.

b) Bekanntmachung, betreffend die nachträgliche Aufnahme zweier Zöglinge in das evangelische Seminar zu Blaubeuern.

Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 4. d.M. sind nachträglich in das evangelische Seminar Blaubeuern noch aufgenommen worden:

Benjamin Ehregott Heinrich Linck, Sohn des Hauptmanns, und

Wilhelm Arthur Wullen, Sohn des verstorbenen Finanz-Kammer-Direktors zu Ludwigsburg.

Stuttgart den 6. Oktober 1829.

Für den Vorstand:
Flatt.

C) Des Kriegs-Departements:

Des Kriegs-Ministerium.

Bekanntmachung, die Prüfung der Bewerber um Aufnahme in die Königl. Offiziers-Bildungs-Anstalt zu Ludwigsburg in der Geometrie betreffend.

Zu Vermeidung aller Mißverständnisse, welche in Absicht auf die Kenntnisse in der Geometrie entstehen können, die man von den künftigen Bewerbern um Aufnahme in die Königliche Offiziers-Bildungs-Anstalt zu Ludwigsburg verlangt, dient für die Zukunft, und zwar vom Frühjahr 1830 an, folgende Richtschnur:

„Das erste, zweite und dritte Buch der Elemente der Geometrie, nebst den im „Anhange enthaltenen, dahin gehörigen Aufgaben, nach dem zum Behufe des Unter„richts in der Offiziers-Bildungs-Anstalt vom Major v. Kausler nach Legendre „bearbeiteten Lehrbuche, das im Jahr 1827 im Verlage der Nast'schen Buchhandlung „in Ludwigsburg erschienen ist."

Stuttgart den 30. September 1829. v. Hügel.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Unterjettingen, Diöcese Herrenberg, mit 760 Pfarr-Genossen, und einem Einkommen von 564 fl. nach den Sportel-Preißen haben sich innerhalb drei Wochen vorschriftmäßig bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

2) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Oggelshausen, Oberamts und Dekanats Riedlingen, begreift im Pfarrdorfe 456 Pfarr-Genossen, und hat 620 fl. Einkommen an Güter-Ertrag, Zehenten, Besoldungen und Gebühren.

3) Durch die Beförderung des Försters ist das Revier Schussenried dritter Classe, mit welchem der Genuß einer Pferds-Ration verbunden ist, erledigt worden.

4) Den 26. v. M. ist der Kasernen-Verwalter Henis zu Ulm gestorben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 46.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag, den 20. Oktober 1829.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verfügung, in Betreff der Visirung der Wanderbücher der vom Auslande kommenden Handwerks-Gehülfen von Seite der Grenz-Oberämter. — Bekanntmachung, betreffend die stattgehabte Austheilung von Preisen für die Anzeige natürlich pockenkranker Kühe im Verwaltungs-Jahr 18²⁸/₂₉. — Darstellung des Zustandes des Besoldungs-Verbesserungs-Fonds für evangelische Geistliche auf Georgii 18²⁸/₂₉.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 24. v. M. das erledigte Amts-Notariat Owen, Oberamts Kirchheim, dem Amts-Notar Benzing zu Kirchberg, Oberamts Gerabronn, zu übertragen geruht, und

vermöge höchster Entschließung vom 5. d. M. die erledigte Försters-Stelle im Revier Herrenalb, Forsts Neuenbürg, dem bisherigen Förster zu Hohentwiel, Grafen v. Uexküll, gnädigst verliehen; auch

den Revier-Förster Hettmansperger in Schwann, Forstamts Neuenbürg, seinem Ansuchen gemäß, wegen vorgerückten Alters und Kränklichkeit in den Ruhestand gnädigst versetzt.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 7. d. M. dem Helfer Klaiber zu Vaihingen die erledigte Professors-Stelle am Seminar zu Schönthal, und

vermöge höchster Entschließung vom 14. d. M. die erledigte evangelische Pfarrei Ruith, im Dekanats-Bezirk Stuttgart, dem Pfarrer Löffler in Gerabstetten, Dekanats Schorndorf, wie auch

das erledigte Professorat am obern Gymnasium zu Stuttgart dem Helfer Schmid zu Ludwigsburg gnädigst zu übertragen geruht.

Unter dem 30. v. M. erhielt der auf die katholische Pfarrei Königseggwald, Oberamts und Dekanats Saulgau, ernannte Ulrichs-Caplan Baber in Hohentengen,

unter dem 7. d. M. der auf die katholische Stadt-Pfarrei Jßny, Oberamts und Dekanats Wangen, ernannte Vikar Johann Maihöfer, von Gmünd, und

unter dem 10. d. M. der zum Pfarrer in Burgberg, Oberamts Heidenheim und Dekanats Ulm, ernannte Vikar Thomas Eyth, von Geißlingen, die Königliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

a) Verfügung, in Betreff der Visirung der Wanderbücher der vom Auslande kommenden Handwerks-Gehülfen von Seite der Grenz-Oberämter.

Es ist die Beobachtung gemacht worden, daß die in der General-Verordnung vom 11. September 1807, §. 6 begründete Vorschrift, wonach fremde Handwerkspursche ihre Kundschaft, beziehungsweise ihr Wanderbuch, nach ihrem Eintritt in das Königreich der nächsten Polizei-Behörde zur Visirung vorzulegen haben, häufig nicht beobachtet werde.

Die sämtlichen Grenz-Oberämter werden daher aufgefordert, den Orts-Polizei-Behörden ihrer Bezirke und deren Offizianten, so wie den in denselben stationirten Land-

jägern, beſondere Aufmerkſamkeit auf die vom Auslande kommenden Handwerks-Gehülfen mit dem Auftrage zu empfehlen, ſie zu Einholung der Viſirung ihres Wanderbuchs, wenn ſolche noch nicht Statt gefunden haben ſollte, bei der nächſtgelegenen inländiſchen Polizei-Behörde anzuweiſen.

Würde deſſen ungeachtet ein Handwerks-Gehülfe mit einem zuletzt im Auslande viſirten Wanderbuch ſich in das Innere des Königreichs einſchleichen, und daſelbſt krätzekrank gefunden werden, ſo iſt er nach dem §. 9 der Miniſterial-Verfügung vom 3. vor. Monats (Reg. Blatt S. 393) als unmittelbar vom Auslande kommend zu behandeln, und, wenn er kein Württemberger iſt, mittelſt des geeigneten Eintrags in das Wanderbuch nach dem Gebiete, das er zuletzt verließ, bis nach erfolgter Heilung zurückzuweiſen.

Stuttgart den 5. Oktober 1829. Schmidlin.

b) Bekanntmachung, betreffend die ſtattgehabte Austheilung von Preißen für die Anzeige natürlich pockenkranker Kühe im Verwaltungs-Jahr 18$^{28}/_{29}$.

Die wiederholte Aufforderung zu der Anzeige natürlich pockenkranker Kühe hat im Laufe des Verwaltungs-Jahrs 18$^{28}/_{29}$ den Erfolg gehabt, daß der durch K. Entſchließung vom 27. März d. J. auf je vier Kronenthaler erhöhte volle Preiß nachfolgenden Vieh-Eigenthümern, von deren Kühen Kinder mit glücklichem Erfolge geimpft worden ſind, zuerkannt werden konnte:

1) Jakob Strauß zu Gablenberg, Stadt-Direktions-Bezirks Stuttgart,
2) Ochſenwirth Linkh in Cannſtadt,
3) Hausmeiſter Ergenzinger zu Nippenburg, Oberamts Ludwigsburg,
4) Noa Sedelmaier in Althengſtett, Oberamts Calw,
5) Müller Martin Kuſterer zu Teinach, deſſelben Oberamts,
6) Johann Georg Güntner zu Reudern, Oberamts Nürtingen,
7) Jakob Weimar zu Zainingen, Oberamts Urach,
8) Anton Forſtenhäusler zu Oſterhofen, Oberamts Waldſee.

Zugleich iſt je die Hälfte dieſes Preißes mit zwei Kronenthalern nachſtehenden Vieh-Eigenthümern bewilligt worden, von deren Kühen die Pocken wenigſtens zu Impfverſuchen benutzt werden konnten:

1) Friedrich Jeutter, von Oberriexingen, Oberamts Vaihingen,
2) Johann Georg Dieß zu Ellhofen, Oberamts Weinsberg,
3) Strumpfweber Beutel zu Reutlingen,
4) Schäfer Balderer, von Genkingen, Oberamts Reutlingen,
5) Georg Grindler zu Oſtelsheim,
6) Hirſchwirth Groshanns zu Neubulach,
beide Oberamts Calw,
7) Jakob (Adam) Kaiſer zu Ober-Jettingen, Oberamts Herrenberg,
8) Beſitzer des Nieder-Reuthinerhofs, deſſelben Oberamts, Deeg,
9) Müller Gfrörer zu Weitingen, Oberamts Horb,
10) Georg Köhle zu Unterſchwandorf,
11) Weber Johann Georg Volz zu Egenhauſen,
12) Schneider Johann Georg Huber zu Emmingen,
13) Carl Schöttle in Ebhauſen, insgeſamt Oberamts Nagold,
14) Johann Krafft, Hufſchmidt in Dettenhauſen,
15) Johann Michael Schneider zu Nehren,
16) Jakob Schwarzkopff zu Wankheim,
ſämtlich Oberamts Tübingen,
17) Chriſtoph Schnurr, von Sondelfingen, Oberamts Urach.

Solches wird hiemit unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 28. März d. J. (Reg. Blatt S. 154 ff.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 15. Oktober 1829. Schmidlin.

2. Des evangeliſchen Conſiſtorium.

Darſtellung des Zuſtandes des Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds für evangeliſche Geiſtliche auf Georgii 18$^{7}/_{8}$.

Nachdem die Rechnung über den Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds von Georgii 18$^{7}/_{8}$ von der K. Ober-Rechnungs-Kammer revidirt und juſtificirt iſt, wird unter Beziehung auf die früheren Bekanntmachungen folgende, aus jener Rechnung ſich ergebende Darſtellung des Zuſtandes dieſes Fonds zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Zuſtand des Fonds auf Georgii 1828.

1) Aktiv-Stand.

A) Von ſupprimirten Pfarreien.

Auf Georgii 1827 betrug ſolcher nach dem Reg. Blatt von 1828, S. 349 . . . . . 6,507 fl. 20 kr. 2½ hl.

welcher bis Georgii 1828 keiner Veränderung unterlag.

B) Abzüge von Pfarr-Beſoldungen.

Auf Georgii 1827 betrugen ſolche laut des gedachten Reg. Blatts S. 350 . . . . . 11,175 fl. 23 kr. 5½ hl.

Dazu

Neues:

Von der Pfarr-Beſoldung zu

Bittenfeld, Dekanats Waiblingen	30 fl. —	—
Dürrmenz, Dekanats Knittlingen	176 fl. —	—
Laichingen, Dekanats Münſingen	36 fl. —	—
Stetten, Dekanats Cannſtadt .	35 fl. —	—
	277 fl. —	—
		11,452 fl. 23 kr. 5½ hl.

Summe des Aktiv-Fonds
— 17,959 fl. 44 kr. 2 hl.

2) Paſſiv-Stand.

A) Bleibende Zulagen.

Auf Georgii 1827 betrugen ſolche laut des Reg. Blatts S. 350 . . . . . 11,188 fl. 15 kr. 3 hl.

Dazu

Neues:

der Pfarrei Grunbach, Dekanats Schorndorf	32 fl. —	—
dem Diakonat Knittlingen	50 fl. —	—
dem Dekanat Reutlingen	120 fl. 45 kr. —	
		11,391 fl. — kr. 3 hl.

B) Temporäre Zulagen.

Solche betrugen an Georgii 1827 .	5,605 fl. 49 kr. 3 hl.	
Davon Heimfall	551 fl. 45 kr. —	
Rest .	5,054 fl. 4 kr. 3 hl.	
Dazu		
Neue Verwilligung	0	
tht. auf Georgii 1828		5,054 fl. 4 kr. 3 hl.

Summe des Passiv-Fonds
—:· 16,445 fl. 5 kr. —

Es ergiebt sich somit bei dem Besoldungs-Verbesserungs-Fonds auf Georgii 1828 eine disponible Summe von
—:· 1,514 fl. 39 kr. 2 hl.

II. Darstellung der Einnahmen und Ausgaben des Besoldungs-Verbesserungs-Fonds von Georgii $18\frac{27}{28}$.

1) Einnahme.

a) Besoldungen supprimirter geistlicher Stellen, einschließlich der Revenüen von solchen, bei welchen die Zinse aus Haus- und Güter-Kaufschillingen zu $4\frac{1}{2}$ pCt. berechnet worden	5,366 fl. 51 kr. $4\frac{1}{2}$ hl.	
b) Besoldungs-Abzüge mit Einschluß der Raten von den neueren Abzügen	11,859 fl. 14 kr. $3\frac{1}{2}$ hl.	
		17,226 fl. 6 kr. 2 hl.

2) Ausgabe.

a) Auf Verbesserung anderer Pfarreien	10,875 fl. 45 kr. 3 hl.	
b) Persönliche Zulagen	5,160 fl. 7 kr. 3 hl.	
		16,035 fl. 53 kr. —

3) Ueberſchuß,

welcher in die Caſſe des geiſtlichen Unterſtützungs-Fonds bezahlt wird

—:· 1,190 fl. 13 kr. 2 hl.

Stuttgart den 9. Oktober 1829. Wächter.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die wieder zu beſetzende Michaels-Caplanei in der Oberamts-Stadt Riedlingen hat 600 fl. Einkommen an Güter-Ertrag, Grund-Gefällen, Capital-Zinſen, Beſoldungen und Gebühren. Der Caplan hat zugleich an der lateiniſchen Schule Unterricht in den Unter-Gymnaſialfächern und in den Realien gegen eine Zulage von 100 fl. zu ertheilen. Die Bewerber haben ſich daher beſonders auch über ihre Anſtellungsfähigkeit zum Präzeptorat auszuweiſen.

2) Die wieder zu beſetzende katholiſche Pfarrei Schramberg, Oberamts und Dekanats Oberndorf, begreift mit 24 Filialien zuſammen 2410 Pfarr-Genoſſen. Das Einkommen belauft ſich über Abzug der Ausgabe für den ſtändigen Vikar an Güter-Ertrag, Beſoldungen und Gebühren auf 710 fl.

3) Die wieder zu beſetzende katholiſche Pfarrei Unterböbingen, Oberamts und Dekanats Gmünd, begreift im Pfarrdorfe und in ſechs Filialen 682 Pfarr-Genoſſen, und hat an Güter-Ertrag, Zehenten, Capital-Zinſen, Beſoldungen und Gebühren 670 fl. Einkommen.

Die Bewerber um dieſe drei Stellen haben ſich vorſchriftmäßig bei dem katholiſchen Kirchenrath zu melden.

4) Bei dem Reviſorat der Finanz-Kammer in Reutlingen iſt die Stelle eines entlaßbaren Kanzlei-Aſſiſtenten mit dem planmäßigen Gehalte von 600 fl. zu beſetzen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich unter Anſchluß der nöthigen Zeugniſſe innerhalb vier Wochen bei dem Direktorium der Finanz-Kammer in Reutlingen zu melden.

5) Durch die Beförderung des bisherigen Förſters, Grafen v. Uexküll, iſt die in der dritten Beſoldungs-Claſſe ſtehende Förſters-Stelle zu Hohentwiel, Forſtamts

Rottweil, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ihre Eingaben binnen ſechs Wochen bei der K. Finanz-Kammer des Schwarzwald-Kreiſes einzureichen.

6) Die Bewerber um das in der erſten Beſoldungs-Claſſe ſtehende Forſt-Revier Schwann, Forſtamts Neuenbürg, haben ſich binnen vier Wochen bei der Finanz-Kammer des Schwarzwald-Kreiſes zu melden.

Am 16. d. M. ſind die Rechts-Erkenntniſſe vom Monat Auguſt d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Nro. 47.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 22. Oktober 1829.

Inhalt.

Verfügungen der Departements. Weitere Bekanntmachung, die in einzelnen Gemeinderaths-Bezirken vollendete Vereinigung des Unterpfandsweſens betreffend. (Nro. XXII.)

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Juſtiz-Departements.

Der Hypotheken-Commiſſion.

Weitere Bekanntmachung, die in einzelnen Gemeinde-Raths-Bezirken vollendete Vereinigung des Unterpfandsweſens betreffend. (Nro. XXII.)

(Vergl. Reg. Blatt vom Jahr 1829, S. 345.)

Nach den ſeit der letzten Bekanntmachung vom 27. Auguſt 1829 bis heute bei der K. Hypotheken-Commiſſion eingekommenen Berichten der Bezirks-Gerichte ſind in den hiernach benannten weiteren ſiebenzig Gemeinderaths-Bezirken die Geſchäfte der Vereinigung des Unterpfandsweſens vollſtändig beendigt, auch die neuen Unterpfands-Bücher in Ordnung gebracht worden, und iſt ſomit das Pfand-Geſetz ꝛc. vom 15. April 1825, gemäß den durch die betreffenden Bezirks-Gerichte in Befolgung der Einführungs-Inſtruktion vom 15. December 1825, §. 163 erlaſſenen öffentlichen Kundmachungen, in dieſen Orten in volle Wirkſamkeit getreten; welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart, den 16. Oktober 1829. Schwab.

Zwei und zwanzigste Uebersicht

der Gemeinderaths-Bezirke, in welchen das Pfand-Vereinigungs-Geschäft vollendet ist.

I. Neckar-Kreis.

A) Haupt-Orte der Pfand-Commissariats-Bezirke:

1) Lauffen, Stadt, Oberamts Besigheim. (Pfand-Commissär: Hole.)
2) Möckmühl, Stadt, Oberamts Neckarsulm. (Pfand-Commissär: Knapp.)
3) Weinsberg, Oberamts-Stadt. (Pfand-Commissär: Pfaff.)

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

4) Cottenweiler, Pfand-Commissariats Unter-Weissach, Oberamts Backnang;
5) Neipperg, Pfand-Commissariats Brackenheim,
6) Leonbronn, Pfand-Commissariats Süglingen, } Oberamts Brackenheim;
7) Schanbach und Lobenroth,
8) Stetten, } Pfand-Commissariats Fellbach, Oberamts Cannstadt;
9) Ober-Eisisheim, Pfand-Commissariats Kirchhausen,
10) Thalheim, Pfand-Commissariats Sontheim, } Oberamts Heilbronn;
11) Renningen, Pfand-Commissariats Leonberg,
12) Heimerdingen, Pfand-Commissariats Dizingen, } Oberamts Leonberg;
13) Kornwestheim, Pfand-Commissariats und Oberamts Ludwigsburg;
14) Rohr, Pfand-Commissariats Waldenbuch, Oberamts Stuttgart;
15) Hochberg, Pfand-Commissariats und Oberamts Waiblingen;
16) Bißfeld,
17) Ellhofen,
18) Weislensburg, } Pfand-Commissariats Weinsberg,
19) Eichelberg,
20) Weiler, } Pfand-Commissariats Löwenstein, } Oberamts Weinsberg.

Vollständig vereinigt sind:

der Pfand-Commissariats-Bezirk Unter-Weissach, Oberamts Backnang;

der Pfand-Commissariats-Bezirk Fellbach, und damit der ganze Oberamts-Gerichts-Bezirk Cannstadt.

II. Schwarzwald-Kreis.

A) Haupt-Orte der Pfand-Commissariats-Bezirke:

21) Calw, Oberamts-Stadt. (Pfand-Commissär: Widmann.)
22) Neckarthailfingen, Oberamts Nürtingen. (Pfand-Commissär: Redwitz.)

23) Oberndorf, Oberamts-Stadt. (Pfand-Commissär: Schuler.)
24) Schömberg, Stadt, Oberamts Rottweil. (Pfand-Commissär: Löchner.)

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

25) Lautlingen, Pfand-Commissariats Dürrwangen, Oberamts Balingen;
26) Glatten, } Pfand-Commissariats Dornstetten, Oberamts Freudenstadt;
27) Neuneck, }
28) Mühringen, Pfand-Commissariats Horb, } Oberamts Horb;
29) Bildechingen, Pfand-Commissariats Eutingen, }
30) Ober-Schwandorf, Pfand-Commissariats Nagold, } O.A. Nagold;
31) Beuern, } Pfand-Commissariats Altensteig, }
32) Ebhausen und Wöllhausen, }
33) Ettmannsweiler, }
34) Fünfbronn, }
35) Ueberberg (früher Zumweiler), }
36) Gültlingen, Pfand-Commissariats Wildberg, }
37) Oberboihingen, Pfand-Commissariats Nürtingen, } Oberamts Nürtingen;
38) Frickenhausen, Pfand-Commissariats Neuffen; }
39) Frittlingen, Pfand-Commissariats und Oberamts Spaichingen;
40) Binsdorf, Pfand-Commissariats Rosenfeld, Oberamts Sulz;
41) Gniebel, } Pfand-Commissariats Walddorf, Oberamts Tübingen;
42) Rommelsbach, }
43) Schwenningen, } Pfand-Commissariats Trossingen, } Oberamts
44) Thuningen, } } Tuttlingen.
45) Friedingen, an der Donau, Stadt, Pfand-Commissariats Mühlheim, }

Vollständig vereinigt sind:

der Pfand-Commissariats- und damit der ganze Oberamts-Gerichts-Bezirk Calw.

III. Jart-Kreis.

A) Haupt-Orte der Pfand-Commissariats-Bezirke:

46) Heubach, Stadt, Oberamts Gmünd. (Pfand-Commissär: Hintrager.)
47) Mergentheim, Oberamts-Stadt. (Pfand-Commissär: Pöppel.)
48) Weickersheim, Stadt, Oberamts Mergentheim. (Pfand-Commissär: Eberbach.)
49) Beutelsbach, Oberamts Schorndorf. (Pfand-Commissär: Löw.)

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

50) Bartholomä, } Pfand-Commissariats Heubach, Oberamts Gmünd;
51) Mögglingen, }

52) Neunkirchen, Pfand-Commiſſariats Mergentheim,
53) Honsbronn,
54) Schäftersheim,
55) Vorbachzimmern,
} Pfand-Commiſſariats Weickersheim, } O.A. Mergentheim;

56) Grunbach, Pfand-Commiſſariats Beutelsbach,
57) Hundsholz, Pfand-Commiſſariats Winterbach,
} Oberamts Schorndorf.

IV. Donau-Kreis.

A) Haupt-Orte der Pfand-Commiſſariats-Bezirke:

58) Blaubeuern, Oberamts-Stadt. (Pfand-Commiſſär: Schott.)
59) Schelklingen, Stadt, Oberamts Blaubeuern. (Pfand-Commiſſär: Bauer.)
60) Riedlingen, Oberamts-Stadt. (Pfand-Commiſſär: Fiſcher.)

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

61) Türkheim, Pfand-Commiſſariats und Oberamts Geislingen;
62) Jebenhauſen, Pfand-Commiſſariats Boll, Oberamts Göppingen;
63) Laichingen, Pfand-Commiſſariats und Oberamts Münſingen;
64) Vogt, Pfand-Commiſſariats Altdorf, Oberamts Ravensburg;
65) Andelfingen,
66) Dietelhofen,
67) Wilflingen,
} Pfand-Commiſſariats und Oberamts Riedlingen;

68) Ettenkirch,
69) Ober-Theuringen,
} Pfand-Commiſſariats Friedrichshafen, Oberamts Tettnang;

70) Schnürpflingen, Pfand-Commiſſariats und Oberamts Wiblingen.

Vollſtändig vereinigt iſt:

der Pfand-Commiſſariats-Bezirk Altdorf, Oberamts Ravensburg.

Zur Beglaubigung:

Der Aktuar der K. Hypotheken-Commiſſion:
Löſer.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Nro. 48.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 24. Oktober 1829.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, die bevorstehende Prüfung der Rechts-Candidaten betreffend. — Verfügung, betreffend die Beurkundung der oberamtsgerichtlichen Inquisitions-Kosten-Abrechnungen. — Bekanntmachung, betreffend die mit den Königreichen Schweden und Norwegen hergestellte Freizügigkeit. — Bekanntmachung, die Stiftung des Hof-Agenten Ezechiel Pfeiffer in Weikersheim für das dortige Rabbinat betreffend. — Vertheilung von Preißen an die Zöglinge der land- und forstwirthschaftlichen Lehranstalt. — Verfügung, in Betreff der Weinlese.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 12. d. M. den Divisions-Adjutanten der Reiterei, Rittmeister erster Classe, v. Marchthaler, seiner geschwächten Gesundheit wegen, mit dem Titel eines Majors in den Ruhestand versetzt, und

an dessen Stelle vermöge höchsten Dekrets vom 18. d. M. zum Divisions-Adjutanten der Reiterei, den Rittmeister zweiter Classe im ersten Regiment, v. Rau, dagegen

zum Rittmeister zweiter Classe im ersten Regiment, den Oberlieutenant und Adjutanten des zweiten Regiments, v. Herbort, ernannt; auch

vermöge höchster Entschließung vom 12. d. M. die erledigte Bau-Inspektors-Stelle zu Altdorf dem bisherigen Amts-Verweser Bächler, seither hofkammerlichen Bau-Inspektor, gnädigst zu übertragen, und zugleich die Verlegung seines Wohnsitzes von Altdorf nach Ravensburg zu genehmigen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung vom 14. d. M. den Sekretär und Cassier Bauer bei der K. Land-Gestütts-Commission, unter Beibehaltung seiner bisherigen Funktionen, zum Mitglied dieser Behörde mit Sitz und Stimme zu ernennen, und ihm den Titel und Rang eines Collegial-Assessors zu verleihen, und

durch höchstes Dekret vom 15. d. M. dem Oberamts-Gerichts-Aktuar zu Münsingen, Benzinger, die nachgesuchte Dienst-Entlassung zu ertheilen geruht.

Die patronatische Nomination des Pfarramts-Verwesers Peierle zu Neubronn, Dekanats Aalen, auf die erledigte evangelische Pfarrei daselbst, ist den 9. d. M. bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung, die bevorstehende Prüfung der Rechts-Candidaten betreffend.

Unter Beziehung auf die Ministerial-Verfügung vom 23. December 1828 (Reg. Blatt S. 880) werden diejenigen Rechts-Candidaten, welche zu der nach Art. I der Dienst-Prüfungs-Instruktion vom 30. November 1810 (Reg. Blatt S. 625) im Monat December 1829 Statt findenden ersten Dienst-Prüfung vor der ersten Sektion der Justiz-Prüfungs-Commission in Tübingen zugelassen zu werden wünschen, gemäß der Anordnung des so eben erwähnten Artikels hiemit aufgefordert, ihre dießfälligen Gesuche, welche genau nach den hierüber bestehenden Vorschriften eingerichtet seyn müssen, bis zum 15. November d. J. bei der unterzeichneten Stelle um so gewisser einzureichen, als im Falle der Nicht-Einhaltung dieses Termins der Nachtheil des Ausschlusses von dieser Semester-Prüfung für die Säumigen unfehlbar eintreten würde.

Hiebei wird noch angefügt, daß diejenigen Rechts-Candidaten, welche zwar in dem Termine sich melden, sodann aber ohne Entschuldigung ausbleiben, auch zu der nächstfolgenden Prüfung nicht zugelassen werden.

Schließlich findet man sich veranlaßt, die wegen Verhinderung der Anwendung verbotener Hülfsmittel bei der schriftlichen Prüfung ergangene Ministerial-Verfügung vom 17. April 1828 (Reg. Blatt S. 195) hiemit ihrem ganzen Inhalte nach wiederholt einzuschärfen.

Stuttgart den 16. Oktober 1829. Maucler.

B) Der Departements der Justiz und der Finanzen:

Der Ministerien der Justiz und der Finanzen.

Verfügung, betreffend die Beurkundung der oberamtsgerichtlichen Inquisitions-Kosten-Abrechnungen.

Um bei der Verrechnung der Criminal-Untersuchungs-Kosten eine wünschenswerthe Genauigkeit herzustellen, wird zu Vervollständigung der gemeinschaftlichen Ministerial-Verfügung vom 27. Februar 1819 (Reg. Blatt S. 97) Folgendes verfügt:

§. 1.

Die je nach drei Monaten anzufertigenden Abrechnungen über die gedachten Kosten sind wie bisher durch zwei Oberamts-Gerichts-Beisitzer zu beurkunden. (Verfügung vom 27. Februar 1819, §. 5.)

§. 2.

Dagegen ist die mit der Jahres-Abrechnung zu verbindende Cassen-Untersuchung (Verfügung vom 27. Februar 1819, §. 8) in Gegenwart der an der angeführten Stelle bezeichneten beiden Urkunds-Personen und des an dem Gerichts-Sitze wohnenden Cameral-Verwalters vorzunehmen. Letztgedachter Beamter hat den Erfund der Cassen-Untersuchung, so wie der Abrechnung auf dem zuletzt erwähnten Aktenstücke, zu bemerken.

In Ermanglung eines Cameral-Verwalters am Gerichts-Sitze, ist der nächstwohnende zu dieser Handlung beizuziehen.

§. 3.

Ergeben sich bei derselben Anstände, so hat der Cameral-Verwalter hierüber ein Protokoll aufzunehmen, welches von ihm mit Bericht der K. Ober-Rechnungs-Kammer zu weiterer Verfügung vorzulegen ist.

§. 4.

Dem K. Justiz-Ministerium sind dergleichen Berichte von der K. Ober-Rechnungs-Kammer jedenfalls mitzutheilen, und ist nach Befund der Umstände weitere Rücksprache mit ihm zu pflegen.

Nach vorstehender Vorschrift haben sich die betheiligten Justiz- und Finanz-Stellen künftighin zu achten.

Stuttgart den 16. Oktober 1829.

Maucler. Varnbüler.

C) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die mit den Königreichen Schweden und Norwegen hergestellte Freizügigkeit.

Zwischen der Königlich Württembergischen und der Königlich Schwedischen und Norwegischen Regierung ist unter dem 22. Juli d. J. ein Freizügigkeits-Vertrag abgeschlossen worden, welcher durch ministerielle Erklärungen seine Genehmigung und durch Auswechslung derselben seine volle Kraft erhalten hat.

Da vermöge desselben die gegenseitigen Unterthanen, die ihr Vermögen von dem einen Staat in den andern ausführen, oder denen ein Vermögen in dem andern Staate anfällt, von allem Abzuge frei seyn, und nur mit denjenigen Abgaben belegt werden sollen, denen die eigenen Unterthanen unterworfen sind: so wird solches mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Bestimmungen auch auf bereits

angefallenes Vermögen, so weit solches noch nicht wirklich außer Landes gebracht worden seyn sollte, ihre Anwendung finden.

Stuttgart den 21. Oktober 1829.

Schmidlin.

2. Der Regierung des Jaxt-Kreises.

Bekanntmachung, die Stiftung des Hof-Agenten Ezechiel Pfeiffer in Weikersheim für das dortige Rabbinat betreffend.

Der verstorbene K. Hof-Agent Ezechiel Pfeiffer in Weikersheim, Oberamts Mergentheim, hatte die Absicht ausgesprochen, das in Weikersheim bestehende Rabbinat mit einem Capital von fünf Tausend Gulden zu dotiren, und zur Ausführung derselben mehrere Einleitungen getroffen. Es ist jedoch die förmliche Errichtung der Stiftung vor seinem Tode nicht mehr zu Stande gekommen.

Zum ehrenden Andenken ihres Vaters haben nun die Kinder desselben die von ihm beabsichtigte wohlthätige Stiftung in Vollziehung gesetzt, und zugleich zu Bestreitung der jährlichen Verwaltungs-Kosten die verzinslich anzulegende Summe von 200 fl. beigeschossen.

Diese rühmliche Handlung wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ellwangen den 10. Oktober 1829.

v. Mohl.

3. Direktion des land- und forstwirthschaftlichen Instituts.

Vertheilung von Preißen an die Zöglinge der land- und forstwirthschaftlichen Lehranstalt.

Bei der am 25. vorigen Monats in Gegenwart einer Commission der Central-Stelle des landwirthschaftlichen Vereins mit den Zöglingen des hiesigen Instituts vorgenommenen Haupt-Prüfung hatte nach Maßgabe der Statuten die Vertheilung von Preißen, in silbernen Denkmünzen bestehend, Statt:

Von den landwirthschaftlichen Zöglingen erhielt den ersten Preiß:

Carl Heinrich Ludwig Hoffmann, von Stuttgart.

Des zweiten Preißes würdig wurden erkannt:

Friedrich Bauer, von Plochingen, und

Gottlieb Friedrich Rommel, von Merklingen,

und fiel bei der Verlosung die Denkmünze dem Letztern zu.

Von den forstwirthschaftlichen Zöglingen erhielt den Preiß:

Carl Pistorius, von Göppingen,

und öffentlicher Belobung für würdig wurde erkannt:

Rudolph v. Buol, von Mühlingen, im Großherzogthum Baden.

Hohenheim den 14. Oktober 1819.

Für den Direktor:
Volz.

D) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, in Betreff der Weinlese.

Unter Beziehung auf die vorliegenden allgemeinen Verordnungen, die Weinlese und die Erhebung der Wein-Gefälle des Staats betreffend, werden den Königlichen Cameral-Aemtern für den dießjährigen Herbst folgende besondere Vorschriften ertheilt:

1) Da die Weintrauben wegen der ungünstigen Witterung großentheils noch nicht zur Reife gekommen sind; so haben die Cameral-Aemter unter Mitwirkung der Ober-Aemter darauf zu sehen, daß das unreife und durch den Herbstfrost beschädigte Gewächs nicht mit dem bessern vermischt werde.

2) Die Wein-Gefälle des Staats sind bei ihrer dießjährigen Unbedeutenheit mit dem geringst möglichen Kosten-Aufwand zu erheben, und besonders nicht mehr Kelter-Bediente anzustellen, als die Noth erfordert; auch ist die Anzahl der auszurüstenden Kelterbäume nach Thunlichkeit zu beschränken. Wo die Gemeinden oder die Gesamtheit der Weinberge-Besitzer sich geneigt finden lassen, für das ganze dießjährige Wein-Gefäll eine billige Aversal-Summe zu bezahlen, da ist zu Ersparung der Erhebungs-Kosten mit ihnen hierüber eine Ueber-

einkunft zu treffen, welche der Genehmigung der betreffenden Kreis-Finanz-Kammer unterliegt. Wo aber die Gemeinden hiezu nicht geneigt sind, und der Ertrag so gering ausfällt, daß die Ausrüstung der Kelkern nicht erfordert wird, ist das Zehnt- und Theil-Gefälle entweder von den Trauben zu nehmen, oder durch Uebereinkunft mit den Zehntpflichtigen nach pflichtmäßiger Schätzung in Geld zu erheben, den Weinberg-Besitzern aber der Gebrauch der Privattrotten zu Auspressung ihrer Trauben zu gestatten.

3) Die jährlichen Gefälle an Boden- Beet- und Gültwein sind, wo es die Umstände zulassen, und die Abgabepflichtigen es wünschen, in Natur zu erheben: denjenigen aber, welche die Bezahlung in Geld vorziehen, ist der mittlere Herbst-Preiß anzusetzen, und der Geldbetrag baar einzuziehen. Eben dieses findet bei denjenigen Weinberge-Besitzern Statt, welche nicht so viel Wein erlesen, als ihre Gültschuldigkeit beträgt, in so ferne sie nicht zu den ganz unbemittelten gehören. Bei den ganz unbemittelten aber, welche ihre Gültschuldigkeit nicht in Natur abtragen können, ist der Natural-Betrag in Ausstand zu schreiben, und dann nach der Verordnung vom 26. März 1819 (Reg. Blatt S. 145) das Weitere zu beobachten.

4) Da die Wein-Besoldungen sämtlicher Kirchen- und Schuldiener nach der Verfügung vom 16. September d. J. (Reg. Blatt S. 417) in Geld bezahlt werden, so sind nur noch die übrigen, der Staats-Casse obliegenden Abgaben an Besoldungen, Gülten, Tagwein ꝛc. soweit es möglich ist, in Natur zu leisten.

5) Das nach §. 2 von den Trauben eingezogene Gefäll ist, wenn es zur Wiederabgabe an Gülten und andern Schuldigkeiten der Cameralämter nicht erforderlich oder nicht tauglich ist, ungekeltert zu verwerthen. Ueberhaupt aber ist der ganze Wein-Gefäll-Ueberschuß sogleich im öffentlichen Aufstreiche oder aus freier Hand zu verkaufen.

6) Die Königlichen Cameralämter haben die Vorlegung der vorläufigen Anzeigen an das Finanz-Ministerium über das Ergebniß der Weinlese (Reg. Bl. 1822 S. 763) zu beschleunigen, auch die Herbst-Rechnungen zur gehörigen Zeit an die Kreis-Finanz-Kammern einzusenden.

Stuttgart den 26. Oktober 1829.

Warnbüler.

Dienst-Erledigungen.

1) Da der Oberamts-Gerichts-Aktuar zu Münsingen, Benzinger, auf sein Ansuchen entlassen worden ist, so werden die Bewerber um das hiedurch in Erledigung gekommene Aktuariat aufgefordert, sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ulm zu melden.

2) Durch die Beförderung des Ober-Tribunalraths v. Baur zum Direktor des K. Gerichtshofs in Ulm ist eine Raths-Stelle bei dem K. Ober-Tribunal erledigt worden. Die Bewerber um solche haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Ober-Tribunal zu melden.

3) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei zu Ennabeuren, Oberamts Münsingen und Dekanats Zwiefalten, begreift im Pfarrorte 261 Pfarrgenossen und hat an Güter-Ertrag, Zehnten, Grundgefällen, Capital-Zinsen, Besoldungen und Gebühren 700 fl. Einkommen. Die Bewerber haben sich bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 49.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag, den 2. November 1829.

Inhalt.

Königl. Dekrete. K. Verordnung, die Einberufung der Stände-Versammlung betreffend. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Privilegium gegen den Nachdruck eines Garten-Kalenders. — Schenkung des D. Keller in Stuttgart an die Kunst-Schule daselbst. — Die Verlegung des Cameral-Amtssitzes von Kochendorf nach Neuenstadt betreffend.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

die Einberufung der Stände-Versammlung betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Gemäßheit der Verfassungs-Urkunde §. 127 haben Wir beschlossen, die ordentliche Versammlung der getreuen Stände Unseres Königreichs auf Freitag den 15. Januar 1830 in Unsere Haupt- und Residenz-Stadt Stuttgart einzuberufen.

Wir befehlen demnach, daß die Mitglieder beider Kammern spätestens Tags zuvor sich dahier einfinden und bei dem ständischen Ausschusse sich melden, beziehungsweise legitimiren.

Unſer Miniſter des Innern iſt mit der Bekanntmachung und Vollziehung dieſes Reſcripts beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 20. Oktober 1829.

Wilhelm.

Der Miniſter des Innern:
v. Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

B) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 21. v. M. den bisherigen Regiſtrator Leinslier bei der Finanz-Kammer zu Ellwangen auf die erledigte Stelle eines Regiſtrators bei der Finanz-Kammer zu Ludwigsburg zu verſetzen, und

die evangeliſche Pfarrei Oberwälden, Dekanats Göppingen, dem Pfarrer Pichler zu Wangen, in demſelben Dekanats-Bezirk,

die katholiſche Stadt-Pfarrſtelle in Munderkingen, Oberamts Ehingen, dem Dechant und Stadt-Pfarrer Hofmeiſter in Horb, und

das erledigte Präzeptorat zu Vaihingen an der Enz dem bisherigen Präzeptoratamts-Verweſer, Seminariſten Deininger zu Göppingen zu verleihen; auch

vermöge höchſten Dekrets vom 22. v. M. die Gerichts-Aktuar-Stelle in Spaichingen dem Referendär erſter Claſſe, Württemberger, von Tübingen, und

die erledigte Gerichts-Notars-Stelle in Neresheim dem Amts-Notar Strölin zu Teinach, Oberamts Calw, vorerſt in widerruflicher Eigenſchaft, zu übertragen geruht.

Sodann haben Höchſtdieſelben vermöge höchſten Dekrets vom 23. v. M. die erledigte Geheime-Sekretärs-Stelle bei dem Königlichen Geheimen Rathe dem Ober-Tribunal-Sekretär Reuß, und

vermöge höchster Entschließung vom 26. v. M. das erledigte Cameral-Amt Urach dem Cameral-Verwalter, Hof- und Finanzrath v. Jäger in Bietigheim, gnädigst übertragen; auch

durch höchstes Dekret von demselben Tage den Oberlieutenant des dritten Reiter-Regiments, v. Besserer, zum Adjutanten des zweiten Reiter-Regiments, und

den Unterlieutenant Albert v. Röder, des ersten Reiter-Regiments, zum Oberlieutenant bei diesem Regiment ernannt,

den Unterlieutenant Buchholz, des dritten Reiter-Regiments, in den completen Stand dieses Regiments eingetheilt, und

dem Freiherrn Christian v. Stetten den Titel eines Lieutenants mit der Erlaubniß, die Armee-Uniform tragen zu dürfen, ertheilt.

Ferner haben Seine Königliche Majestät vermöge allerhöchster Entschließung vom 28. v. M. an die Stelle des mit Tod abgegangenen Königl. Gesandten am Kaiserl. Oestreichischen Hofe, Staats-Ministers und Oberst-Kammerherrn, Grafen v. Zeppelin, den Kammerherrn und Geheimen Legations-Rath, Freiherrn v. Blomberg zu Allerhöchst Ihrem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an diesem Hofe zu ernennen; auch

die evangelische Pfarrei Mittelstadt, Dekanats Urach, dem Pfarrer Pregizer zu Plüderhausen, im Dekanats-Bezirk Welzheim,

die evangelische Pfarrei Plattenhardt, im Dekanat Stuttgart, dem Pfarrer Scholl in Kirchenkirnberg, Dekanats Welzheim,

die evangelische Pfarrei Steinenberg, Dekanats Schorndorf, dem Pfarrer Cranz zu Ilzhofen, im Dekanats-Bezirk Hall, und

die katholische Pfarrei Stockheim, Oberamts Brackenheim, dem Vikar, Caplanei- und Präzeptorats-Verweser Gehring in Neckarsulm, gnädigst zu übertragen geruht.

Die patronatherrschaftliche Nomination des evangelischen Pfarrers Mezger zu Gnadenthal, Dekanats Oehringen, auf die Pfarrei Ohrnberg, eben dieses Dekanats, ist den 9. v. M. bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

Privilegium gegen den Nachdruck eines Garten-Kalenders.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 22. d. M. dem Kunsthändler Schulz dahier ein Privilegium gegen den Nachdruck eines in seinem Verlage erscheinenden Garten-Kalenders auf die Dauer von acht Jahren gnädigst zu ertheilen geruht, welches unter Hinweisung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, in Betreff der Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck, zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 26. Oktober 1829.

Schmidlin.

2. Direktion der Kunst-Schule.

Schenkung des D. Keller in Stuttgart an die Kunst-Schule daselbst.

Bei der heute geschehenen Eröffnung der hiesigen Kunst-Schule ist derselben von dem bekannten Kunst-Freunde D. Keller in Stuttgart seine sehr schätzbare Sammlung von Gemmen-Abgüssen zum Geschenk überlassen, und die gleichmäßige Ueberlassung der von ihm in verschiedenen Ländern Europa's nach der Natur aufgenommenen Zeichnungen in zwanzig Foliobänden zugesichert worden.

Die Direktion der Kunst-Schule bringt dieses auf höhern Befehl unter Bezeugung ihrer Dankbarkeit zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Anfügen, daß Geschenke und Stiftungen dieser Art an die K. Kunst-Schule als eine den vaterländischen Kunstsinn beurkundende Unterstützung derselben mit gebührendem Danke stets werden aufgenommen werden.

Stuttgart den 26. Oktober 1829.

Dannecker.

B) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

Die Verlegung des Cameral-Amtssitzes von Kochendorf nach Neuenstadt betreffend.

Da in Folge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 30. Juni d. J. der Sitz des Cameral-Amts von Kochendorf nach Neuenstadt verlegt worden ist; so wird dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 24. Oktober 1829.

Varnbüler.

Dienst-Erledigungen.

1) Durch die Ernennung des Ober-Tribunal-Sekretärs Reuß zum Sekretär bei dem K. Geheimen Rathe ist dessen bisherige Stelle in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb vierzehn Tagen bei dem K. Ober-Tribunal zu melden.

2) Durch die Beförderung des Amts-Notars Strölin zum Gerichts-Notar in Neresheim ist das Amts-Notariat erster Classe Teinach in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshof in Tübingen zu melden.

3) Durch das Ableben des Ober-Studienraths v. Lobret ist

a) die Stelle eines Ober-Bibliothekars bei der K. öffentlichen Bibliothek, und

b) diejenige eines Aufsehers an dem K. Münz-Medaillen- und Kunst-Kabinet in Erledigung gekommen.

Mit der ersten ist ein normalmäßiger Gehalt von 1500 fl. und der Titel und Rang eines Ober-Studienraths, und mit der zweiten ein jährlicher Gehalt von 100 fl. und der unentgeldliche Genuß einer, jedoch ziemlich beschränkten Dienst-Wohnung und des dazu gehörigen Gartens verbunden.

Die Bewerber um diese beiden Stellen haben sich, unter Nachweisung ihrer Bildungs- und Lebens-Laufbahn, so wie ihrer besonderen Befähigung für die erledigten Stellen binnen vier Wochen bei dem Ministerium des Innern zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Reinsbronn, Diöceſe Weikersheim, welche mit Einſchluß zweier, eine Viertelſtunde entfernten Filialien 577 Kirchen-Genoſſen enthält, und deren Einkommen auf 600 fl. (die Naturalien nach den Sportel-Preißen berechnet) erhöhet worden iſt, haben ſich innerhalb drei Wochen vorſchriftmäßig bei dem evangeliſchen Conſiſtorium zu melden.

5) Die wieder zu beſetzende Rektorats-Stelle des katholiſchen Schullehrer-Seminars in Gmünd, verbunden mit einer Caplanei, hat ein Einkommen von 1220 fl. nebſt freier Wohnung in dem Seminar-Gebäude.

Der Rektor hat als Vorſteher die Aufſicht über das ganze Inſtitut, und die Erziehung der in dem Inſtitut wohnenden Zöglinge zu beſorgen, als erſter Lehrer ſich mit den übrigen Lehrern in den Unterricht nach Bedürfniß und im Verhältniß zu ſeinen Vorſtands-Geſchäften zu theilen. Zugleich hat er die Leitung des Gottesdienſtes in der zweiten Stadt-Kirche zu übernehmen, und den Gottesdienſt daſelbſt, gemeinſchaftlich mit den geiſtlichen Lehrern der lateiniſchen Schule, ohne eine Theilnahme an der pfarramtlichen Seelſorge, zu halten.

Die Geſuche um dieſe Stelle ſind innerhalb vier Wochen bei dem K. katholiſchen Kirchenrath mit den erforderlichen Belegen einzureichen.

6) Durch die Beförderung des Cameral-Verwalters, Hof- und Finanzraths v. Jäger, iſt das in der zweiten Beſoldungs-Claſſe ſtehende Cameral-Amt Bietigheim in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſes Amt haben ihre Eingaben binnen vier Wochen bei der K. Finanz-Kammer des Neckar-Kreiſes einzureichen.

7) Bei der Regiſtratur der Finanz-Kammer zu Ellwangen iſt die Stelle eines entlaßbaren Kanzlei-Aſſiſtenten mit dem planmäßigen Gehalt von 600 fl. zu beſetzen. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich innerhalb vier Wochen unter Vorlegung der nöthigen Zeugniſſe bei dem Direktorium der Finanz-Kammer zu Ellwangen zu melden.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Nro. 50.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag, den 9. November 1829.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Bewilligung zu Annahme eines fremden Ordens. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Termin zu Vornahme der nächsten Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre. — Ernennung des Geheimen Raths, Ministers der auswärtigen und Familien-Angelegenheiten, General-Lieutenants Grafen v. Beroldingen, zum lebenslänglichen Mitgliede der ersten Kammer der Stände des Königreichs. — Ernennung des Regierungs-Präsidenten, Staatsraths Freiherrn v. Linden in Reutlingen zum lebenslänglichen Mitgliede der ersten Kammer der Stände des Königreichs. — Bekanntmachung der in diesem Jahre zur Priesterweihe zugelassenen katholischen Theologen. — Bekanntmachung des Rechnungs-Ergebnisses von der Pensions-Anstalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener von 18⅞.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Bewilligung zu Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Majestät haben nach höchstem Dekret vom 4. d. M. an den Ordens-Vice-Kanzler dem Königlichen Gesandten am K. K. Oesterreichischen Hofe, Kammerherrn und Geheimen Legations-Rath v. Blomberg, auf sein Ansuchen die Erlaubniß zu ertheilen geruht, den von des Königs von Preußen Majestät ihm verliehenen rothen Adler-Orden zweiter Classe anzunehmen und zu tragen.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 22. v. M. den Oberamts-Gerichts-Aktuar Neidhardt von Schorndorf nach Urach zu versetzen, und

das hierdurch in Erledigung gekommene Aktuariat bei dem K. Oberamts-Gerichte Schorndorf dem Referendär erster Classe, Daumer von Ulm, gnädigst zu übertragen; auch

vermöge höchsten Dekrets vom 29. v. M. die erledigte Gerichts-Notars-Stelle in Wiblingen dem bisherigen Gerichts-Aktuar von Ulm, Dempflin, vorerst in widerruflicher Eigenschaft, zu verleihen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Termin zu Vornahme der nächsten Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre.

Diejenigen Justiz-Referendäre, welche in Gemäßheit der öffentlichen Aufforderung vom 1. Juni d. J. (Reg. Blatt S. 249) sich zu der zweiten Dienst-Prüfung angemeldet, und nach erfolgter Zulassung zu derselben ihre Probe-Arbeiten in der festgesetzten Frist übergeben haben, werden hiedurch benachrichtigt, daß in dem Monate December d. J. ihre Prüfung bei dem K. Ober-Tribunal vorgenommen werden wird, und sie dabei in zwei Abtheilungen zu erscheinen haben.

Die erste Abtheilung besteht aus den Referendären

Maier,
Schmidt,
Schreiber,
Keppler,
Steiger;

die zweite Abtheilung aus den Referendären

v. Jasmund,
Pistorius,
Feyerabend,
Mathes,
Sting.

Die Candidaten der ersten Abtheilung haben am Dienstag den 1., die der zweiten am Dienstag den 8. December d. J. in Stuttgart sich einzufinden und beziehungsweise an den bezeichneten Tagen (Namittags zwischen 3 und 5 Uhr) auf der Kanzlei des Ober-Tribunals sich zu melden, um daselbst die weitere Anweisung zu erhalten.

Stuttgart den 31. Oktober 1829. Maucler.

B) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

a) Ernennung des Geheimen Raths, Ministers der auswärtigen und Familien-Angelegenheiten, General-Lieutenants, Grafen v. Berolbingen, zum lebenslänglichen Mitgliede der ersten Kammer der Stände des Königreichs.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 30. d. M. den Geheimen Rath, Minister der auswärtigen und Familien-Angelegenheiten, General-Lieutenant, Grafen v. Berolbingen, zum lebenslänglichen Mitgliede der ersten Kammer der Stände des Königreichs zu ernennen gnädigst geruht.

Stuttgart den 31. Oktober 1829. Schmidlin.

b) Ernennung des Regierungs-Präsidenten, Staatsraths Freiherrn v. Linden in Reutlingen zum lebenslänglichen Mitgliede der ersten Kammer der Stände des Königreichs.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 2. d. M. den Regierungs-Präsidenten, Staatsrath, Freiherrn v. Linden in Reutlingen, zum lebenslänglichen Mitgliede der ersten Kammer der Stände des Königreichs zu ernennen gnädigst geruht.

Stuttgart den 3. November 1829. Schmidlin.

2. Des katholischen Kirchenraths.

Bekanntmachung der in diesem Jahre zur Priesterweihe zugelassenen katholischen Theologen.

Am 28. September sind in Rottenburg zu Priestern geweiht, und sonach als Gehülfen in der Seelsorge zugelassen worden:

Schott, Franz, von Degmarn,

Braun, Adam, von Nagelsberg.

Binder, Marzell, von Ertingen,
Frey, Alois, von St. Chriſtina,
Schneider, Martin, von Wieſen,
Stiehle, Benedikt, von Untermarchthal,
Stegherr, Johann Baptiſt, von Geislingen bei Balingen,
Gronmaier, Ignaz, von Lauben,
Reiching, Franz, von Ellwangen,
Som, Anton, von Schwarzenbach,
Lehner, Johann Baptiſt, von der Stadt Biberach,
Blau, Adolph, von Dietenheim,
Eberle, Michael, von Rottenburg,
Beſtlin, Carl, von der Stadt Ellwangen,
Frei, Tiber, von Munderkingen,
Bentele, Michael, von Daugendorf,
Hertſch, Bernhard, von Wuchzenhofen,
Geiſt, Clemens, von Aichſtetten,
Raible, Joſeph, von Nordſtetten,
Harſch, Balthaſar, von Marbach,
Liebermann, Johann, von Rottweil,
Vetter, Joſeph, von Gmünd,
Herrmann, Anton, von Ehingen,
Schmid, Joſeph, von Berg bei Ehingen,
Seifer, Anton, von Hüttlingen,
Fuchs, Johann, von Harthauſen bei Mergentheim,
Vaccano, Joſeph, von der Stadt Ellwangen,
Häusler, Johann, von Ringingen.

Stuttgart den 28. Oktober 1819. Camerer.

C) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung des Rechnungs-Ergebnisses von der Pensions-Anstalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener von 18$^{27}/_{28}$.

In Gemäßheit des Gesetzes über die Verhältnisse der Civil-Staatsdiener vom 28. Juni 1821, §§. 41—43 wird das Ergebniß der abgehörten Rechnung über die Pensions-Anstalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener vom Jahr 18$^{27}/_{28}$ durch den nachfolgenden Rechnungs-Auszug unter Beziehung auf das vorjährige Regierungs-Blatt S. 593 ff. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 23. Oktober 1829. Varnbüler.

Auszug

aus der Rechnung über die Pensions-Anstalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener vom 1. Juli 1827 bis 30. Juni 1828.

I. Jährliche Einnahmen und Ausgaben.

A) Einnahmen.

1) Reste.

Aktiv-Ausstände.

a) aus der Zeit von 18$^{17}/_{21}$ jährliche Beiträge		4,823 fl. 46 kr.	
b) aus der Zeit nach 1821 Eintritts-Gelder	2,222 fl. 15 kr.		
jährliche Beiträge	6,561 fl. 6 kr.		
		8,783 fl. 21 kr.	
			13,607 fl. 7 kr.

2) Laufendes.

a) Gesetzliche Einnahmen:		
Eintritts-Gelder		6,492 fl. 24 kr.
jährliche Beiträge		33,769 fl. 20 kr.

Abzüge an Pensionen:		
wegen Alters-Ungleichheit	454 fl. 6 kr.	
wegen Pensions-Verzehrung im Auslande .	68 fl. 58 kr.	
		40,784 fl. 48 kr.
b) Zinsen aus dem als Fonds angelegten Capital		9,806 fl. 8 kr.
c) von Stiftungen		215 fl. 39 kr.
d) Capitalien heimbezahlt erhalten		55,000 fl. — kr.
e) gesetzlicher Zuschuß von der Staats-Casse		29,353 fl. 15 kr.
f) fremde Gelder		35 fl. 37 kr.
Summe .		148,802 fl. 34 kr.

B) Ausgaben.

1) Reste.

1) Bezahlte Pensions-Rückstände	257 fl. 53 kr.	
Zuviel Angesetztes zurückbezahlt und nachgelassen:		
a) aus der Zeit von 1817—1821	670 fl. 28 kr.	
b) aus der Zeit nach 1821	1,250 fl. 30 kr.	
		2,178 fl. 51 kr.

2) Laufendes.

a) Sterb-Nachgehalte	4,588 fl. 27 kr.
b) Wittwen- und Waisen-Pensionen	48,656 fl. 45 kr.
c) zurückbezahlte Jahrs-Beiträge	18 fl. — kr.
d) Capital-Anlegung; bestimmt ist hiezu:	

Einnahme:

oben 1) von Resten:		
a) ganz	4,813 fl. 46 kr.	
b) zur Hälfte	4,391 fl. 40 kr.	
2) vom Laufenden:		
a) zur Hälfte	20,392 fl. 24 kr.	
b) ganz	9,806 fl. 8 kr.	
c) deßgleichen	215 fl. 39 kr.	
	39,629 fl. 37 kr.	

Davon Ausgabe:

1) Reſte. Zuviel Angeſetztes ꝛc.

a) ganz . . . . . 670 fl. 28 kr.

b) zur Hälfte . . . . . 625 fl. 15 kr.

2) Laufendes:

c) zur Hälfte . . . . . 9 fl. —kr.

1,304 fl. 43 kr.

Reſt, welcher, der Verabſchiedung von 18$\frac{3}{6}$ gemäß, der Staats-Caſſe als verzinsliches Anlehen überlaſſen worden mit . . . 38,324 fl. 54 kr.

e) bei der Staats-Schulden-Zahlungs-Caſſe angelegt . . . . 55,000 fl. —kr.

f) fremde Gelder . . . . . 35 fl. 37 kr.

Summe . 148,802 fl. 34 kr.

Demnach Caſſen-Beſtand

— o —

II. Darſtellung des Fonds.

a) Capitalien.

1) Bei der Staats-Haupt-Caſſe betrugen die Capitalien vom vorigen Jahre . . . . . 227,087 fl. 14 kr.

hieran zahlte dieſelbe im laufenden Jahre die nun bei der Staats-Schulden-Zahlungs-Caſſe angelegten . . . . . 55,000 fl. —kr.

Reſt . 172,087 fl. 14 kr.

Dazu

die Capital-Anlegung des laufenden Jahres (Ausgabe 2, d) . 38,324 fl. 54 kr.

Zuſammen . 210,412 fl. 8 kr.

2) Bei der Staats-Schulden-Zahlungs-Caſſe ſind angelegt:

a) Stiftungs-Capital . . . . . 400 fl. —

b) die von der Staats-Caſſe heimbezahlten . . 55,000 fl. —

55,400 fl. —kr.

Summe des Capital-Fonds . 265,812 fl. 8 kr.

b) Aktiv-Ausstände.

An Eintritts-Geldern und Beiträgen	7,736 fl. 59 kr.	
davon unberichtigte Ersatz-Posten	1,558 fl. 31 kr.	
		6,178 fl. 28 kr.

wovon nach bewirktem Einzuge dem Fonds sein Theil zuzuscheiden ist.

III. Personal-Bestand der Anstalt.

a) Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder, und zwar:

normalmäßig angestellte Diener	1,179	
nur für ihre Person als Staatsdiener zu betrachten (Dienst-Pragmatik §. 5)	268	
Quiescenten und Pensionäre	271	
		1,718

b) Im Pensions-Genusse standen am Schlusse des Jahres $18\frac{27}{28}$

Wittwen	278
Waisen	371

Dienst-Erledigungen.

1) Den 31. v. M. ist der Gerichts-Notar Koller in Spaichingen gestorben. Die Bewerber um das hiedurch in Erledigung gekommene Gerichts-Notoriat Spaichingen haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe zu Tübingen zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Helfers-Stelle zu Ludwigsburg, deren Einkommen auf 769 fl. berechnet ist, haben sich innerhalb drei Wochen vorschriftmäßig bei dem evangelischen Consistorium zu melden. Der Helfer hält an jedem zweiten Sonntag die Abend-Predigt, und, wenn der Dekan an Sonn- oder Festtagen Abends prediget, die Catechisation; predigt und catechisirt an allen Feiertagen, hält alle auf den Mittwoch fallenden Gottesdienste, je am zweiten Freitag die Catechisation, alle Vorbereitungs-Predigten, mit dem Dekan abwechselnd die Beichtreden, besorgt alle Trauungen und Taufen, und bei seinen Beichtkindern den Confirmanden-Unterricht und die Leichenreden.

Am 3. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat September d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 51.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag, den 16. November 1829.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst zu Kupferzell betreffend.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Deklaration,

die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst zu Kupferzell betreffend.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg,

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß, nachdem bei Uns der Fürst Carl Albrecht zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst zu Kupferzell wegen der in der Beilage I bezeichneten, in Unserem Königreiche gelegenen Besitzungen, unter Berufung auf den 14. Art. der deutschen Bundes-Akte, um Feststellung seiner staatsrechtlichen Verhältnisse, für sich und sein fürstliches Haus, nachgesucht hat, Wir, nach gepflogenen Verhandlungen mit dem bevollmächtigten Abgeordneten desselben und nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, beschlossen haben und verordnen, daß nachfolgende Bestimmungen den bleibenden Rechtszustand des Fürsten bilden sollen:

I. Persönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten des fürstlichen Hauses.

§. 1.

Das fürstliche Haus Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst behält die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe, und gehört zum hohen Adel.

Der Fürst hat, gleich allen Standesherrn, die Huldigung persönlich oder durch einen ebenbürtigen Bevollmächtigten dahin zu leisten:

> daß er dem König wegen seiner sämtlichen der Königlichen Souverainetät untergebenen Besitzungen treu und gehorsam seyn, und alles das abwenden und thun werde, wozu derselbe als getreuer und gehorsamer Unterthan dem König und dessen Nachkommen, als seinem allergnädigsten Souverain, verpflichtet ist.

§. 2.

Die Mitglieder des fürstlichen Hauses behalten die Titel, die sie seither geführt haben, jedoch mit Weglassung aller auf ihre vormaligen reichsständischen Verhältnisse sich beziehenden Beisätze und Würden.

Sie benennen sich demnach von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften.

Der Erstgeborne, welcher in dem Besitze derselben sich befindet, oder jedes in seine Rechte eintretende Familien-Glied, nennt sich — zur Unterscheidung von den Nachgebornen — in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverain, oder an die Königlichen Behörden gerichtet werden:

„Fürst und Herr“

mit dem Prädikate: „Wir“, wogegen sich die Nachgebornen nur des Titels eines Fürsten zu bedienen haben.

§. 3.

Dem Haupte des fürstlichen Hauses kommt das Prädikat: „Durchlaucht“ zu.

Die nähern Bestimmungen eines der Ebenbürtigkeit des fürstlichen Hauses angemessenen Canzlei-Ceremoniels sind durch Unsere Verordnung vom 16. November 1826 (Reg. Blatt S. 483) festgesetzt.

§. 4.

In allen Städten, Marktflecken und Dörfern, welche dem fürstlichen Hause gehören, soll das Kirchengebet nach dem Souverain auch für das Haupt des Hauses und für dessen Familie verrichtet werden. Auf gleiche Weise wird hinsichtlich der Trauer-Feierlichkeiten gestattet, daß das Trauer-Geläute für das Haupt des Hauses, seine Gemahlin und für seine nächsten Nachfolger drei Wochen, für ein nachgeborenes Mitglied des fürstlichen Hauses aber vierzehn Tage lang, von dem Leichen-Begängniß an, beobachtet werde; daß die fürstlichen Stellen und Beamten eine Trauer von sechs Wochen anlegen, und daß alle öffentlichen Lustbarkeiten in den fürstlichen Besitzungen bis nach Beendigung der Exequien eingestellt werden.

§. 5.

Dem Fürsten steht für seine Person und für seine Familie die unbeschränkte Freiheit zu, in einem jeden, zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Friedensstande befindlichen Staate seinen Aufenthalt zu wählen. Es ist demselben ferner gestattet, in die Dienste eines solchen Staats zu treten, oder Orden und Würden von demselben anzunehmen, vorbehältlich der in diesen Fällen Uns zu machenden Anzeige.

Diejenigen Mitglieder der fürstlichen Familie, welche sich entweder in Unsern Diensten befinden, oder aus Unsern Staats-Cassen eine Pension beziehen, haben sich nach den deßfallsigen Verordnungen zu verhalten.

§. 6.

In allen die Mitglieder des fürstlichen Hauses und ihre standesherrlichen oder adelichen immatrikulirten Güter betreffenden Real- und Personal-Klagen haben sie einen privilegirten Gerichtsstand in erster Instanz bei dem einschlägigen Kreisgerichte, in zweiter und letzter Instanz bei Unserem Königlichen Ober-Tribunal.

§. 7.

Die bei dem fürstlichen Gesamthause Hohenlohe durch Familien-Verträge, namentlich die Erbeinigungen, eingeführten besondern Austrägal-Gerichte werden Wir näher untersuchen lassen, und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschließung ertheilen.

§. 8.

Bei dem Absterben eines Mitglieds des fürstlichen Hauses wird den Erbschafts-Betheiligten die Befugniß zugestanden, die Verlassenschafts-Verhandlungen unter der

Leitung des Haupts des Hauses, ohne Beiziehung der obrigkeitlichen Stellen, vorzunehmen und zu erledigen, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß, wenn Minderjährige sich darunter befinden, diese durch ihre gesetzmäßig bestellten Vormünder vertreten werden.

Können die Interessenten sich nicht vereinigen, so hat der Pupillen-Senat des einschlagenden Kreis-Gerichtshofs das Erforderliche zu besorgen, so wie wenn ein wirklicher Rechtsstreit entsteht, die Verhandlungen an das Kreisgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

In Ansehung der Eheberedungen und anderer Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche die fürstlichen Familien-Glieder betreffen, wird ein Gleiches zugestanden.

§. 9.

In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und der in Unserem Civil-Staats-Dienste begangenen Verbrechen, werden Wir dem Haupte des fürstlichen Hauses ein, nach dem Vorbilde des §. 8 des Königl. Bayern'schen Edikts Beil. 4 zu Tit. 5 der Bayern'schen Verfassungs-Urkunde, und unter Berücksichtigung des Würtembergischen Staats-Organismus eingerichtetes Gericht von Ebenbürtigen, oder von Richtern seines Standes, bewilligen.

Die Güter und Einkünfte des Angeschuldigten oder Verurtheilten dürfen in keinem Falle confiscirt werden, sondern es kann nur die Sequestration derselben auf seine Lebenszeit, und zwar zum Vortheile derjenigen, welche der Besitzer zu ernähren verbunden ist, und zu Tilgung seiner vor Anlegung des Sequesters contrahirten Schulden, Statt finden. Der Ueberschuß gehört zu seinem künftigen Nachlasse.

§. 10.

Die nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung noch bestehenden Familien-Verträge des fürstlichen Hauses bleiben aufrecht erhalten, und alle bisher dagegen erlassene Verfügungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

In Gemäßheit derselben kann das Haupt der Familie über seine Güter- und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen treffen, welche dem Souverain vorgelegt werden müssen, worauf sie, so weit sie nichts gegen die bestehende Verfassung enthalten, durch die obersten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§. 11.

Die Vormundschaften der fürstlichen Familien-Glieder können von dem Haupte des Hauses bestellt werden.

Ist dasselbe dabei betheiligt, und ein Vormund oder Curator von Obrigkeits wegen aufzustellen, so geschieht dieses durch das Kreisgericht des einschlägigen Regierungs-Bezirks, mit Vorbehalt des Recurses an den Pupillen-Senat Unseres Königlichen Ober-Tribunals.

In beiden Fällen sind die letzten Willens-Verordnungen des Vaters, die Familien-Gesetze, und in deren Ermanglung die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, mit vorzüglicher Rücksicht auf die Ebenbürtigkeit des zu wählenden Vormünders, zu beobachten.

Die Aufsicht über die fürstlichen Vormundschaften wird dem Pupillen-Senate des einschlägigen Königlichen Kreis-Gerichtshofs vorbehalten, zu welchem Ende derselbe jedesmal von der getroffenen Anordnung einer Vormundschaft in Kenntniß zu setzen ist.

§. 12.

Der Fürst genießt für sich und seine Familie die Befreiung von aller Militär-Pflichtigkeit.

§. 13.

Die von demselben bewohnten Schlösser sollen — Nothfälle ausgenommen — von der Einquartierung Unserer, so wie auch fremder Truppen befreit seyn, in so weit die Dislokation und Einlegung der letzteren von den Landesbehörden abhängt.

§. 14.

Es wird dem Fürsten gestattet, eine Ehrenwache aus Eingebornen, welche dem Souverain den Huldigungs-Eid geleistet haben, und nicht in den Jahren der Militär-Pflichtigkeit stehen, in den Schlössern seines Wohnsitzes zu halten.

§. 15.

Der Fürst ist berechtigt, von seinen Beamten einen Dienst-Eid sich leisten zu lassen.

§. 16.

Die fürstlichen Grundholden können bei Vollziehung dieser Unserer Erklärung mittelst eines angemessenen, Unserm Ministerium des Innern zu vorgängiger Genehmigung vorzulegenden Vorhalts an die Obliegenheiten und Pflichten erinnert werden, welche sie gegen ihre fürstliche Standesherrschaft haben.

Ein gleiches kann bei jeder künftig in der Person des Fürsten eintretenden Veränderung Statt finden und geschieht durch die fürstlichen Polizei-Beamten, und im Falle solche nicht angestellt wären, durch die K. Ober-Amtmänner.

§. 17.

Der Fürst ist befugt, jene Angelegenheiten an die Regierungen auswärtiger Staaten zu bringen, welche er mit denselben rücksichtlich seiner darin befindlichen Besitzungen und allenfallsigen Lehens- und Dienst-Verhältnisse zu verhandeln hat; er darf jedoch nicht Agenten mit diplomatischem Charakter abordnen.

§. 18.

Es ist dem Fürsten gestattet, neben dem im ganzen Königreiche nach der bestehenden Verordnung zu haltenden Königlichen Regierungs-Blatt auch besondere Wochen-Blätter für seine Besitzungen einzuführen.

II. Rechts-Pflege.

§. 19.

Die Gerichtsbarkeit wird in den fürstlich Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürstschen Gerichts-Bezirken den Gesetzen des Königreichs gemäß, und unabhängig von jeder persönlichen Einmischung des Fürsten, verwaltet.

§. 20.

Dem Fürsten steht die Ausübung der bürgerlichen und Straf-Rechtspflege in dem Umfange seiner in der Beilage I bezeichneten Besitzungen in erster Instanz zu.

Zu der Bildung der Gerichts-Bezirke, welche nicht an die Oberamts-Eintheilung gebunden ist, wird keine zusammenhängende Besitzung erfordert; doch darf kein Gerichts-Ort weiter als vier Stunden von dem Wohnorte des Richters entfernt seyn.

Auch wird unter gleicher Voraussetzung dem Fürsten gestattet, sich mit den übrigen fürstlich Hohenlohe'schen Häusern zu Bildung gemeinschaftlicher Gerichts-Bezirke zu vereinigen.

In letzterem Falle haben übrigens die zu einem Jurisdictions-Bezirke sich vereinigenden fürstlichen Häuser nicht nur eine bestimmte, Unserem Justiz-Ministerium zur Genehmigung vorzulegende Regel unter sich festzusetzen, nach welcher die Besetzung der Stelle im Erledigungs-Falle Statt finden soll, sondern sich auch weiter darüber

zu vereinigen, daß einer der Theilhaber die Verantwortlichkeit für die vorschriftmäßige Einrichtung und Unterhaltung der Gerichtsstellen, so wie für die Beaufsichtigung des Gerichts-Notars und die Haftung für dessen Handlungen (§. 29) in der Art übernehme, daß die oberaufsehende Königliche Stelle sich in allen Fällen an ihn, vorbehältlich des Regresses an die Mittheilhaber, zu halten befugt ist.

Die Einsetzung in die Ausübung der Gerichtsbarkeit kann, im Falle einer solchen Vereinigung, nicht früher erfolgen, als bis alle diejenigen Bestimmungen, welche auf der Verabredung der Theilhaber beruhen, vollständig getroffen und von der vorgesetzten Königlichen Stelle als genügend anerkannt worden sind.

Die einmal geschehene Vereinigung zu einem solchen gemeinschaftlichen Jurisdiktions-Bezirk kann ohne Genehmigung der oberaufsehenden Justiz-Stelle nicht mehr abgeändert werden.

§. 21.

In gemischten Gemeinde-Bezirken und Orten, wo vor dem Jahre 1806 die Gerichtsbarkeit in Gemeinschaft mit der Krone, mit andern standesherrlichen Häusern, oder mit Ritterguts-Besitzern ausgeübt worden ist, bestimmt sich die Ausübung sowohl der Gerichtsbarkeit, als der Polizei-Gewalt oder ihrer Surrogate, nach der unter Nro. II beiliegenden Bezeichnung einer wegen der fürstlichen Besitzungen, vorbehältlich der Rechte Dritter, getroffenen Purifikation nach Gemeinde-Bezirken.

§. 22.

Die fürstlichen Gerichte haben dieselben Amtsbefugnisse, welche die Gesetze Unsern Königlichen Gerichten erster Instanz beilegen, oder künftig beilegen werden; dieselben stehen mithin den Königlichen Oberamts-Gerichten gleich, müssen dagegen aber auch stets gleichförmig mit denselben gebildet seyn.

Ihrer Gerichtsbarkeit sind allein Unsere im fürstlichen Gebiete angestellten Königlichen Diener in Ansehung ihrer Dienst-Verhältnisse, so wie die Strafverfügungen wegen Verletzung der Staats-Hoheits-Rechte und wegen Uebertretung der sich darauf beziehenden Verwaltungs-Verordnungen, entzogen.

§. 23.

Die fürstlichen Gerichte werden benannt:

„Königlich Württembergisches, fürstlich Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst'sches Amts-Gericht."

Die fürstlichen Richter führen das Prädikat:

„Amts-Richter.“

§. 24.

Diese fürstlichen Justiz-Stellen sind der Ober-Aufsicht Unseres einschlägigen Königlichen Kreis-Gerichtshofes, an welchen auch der Appellationszug geht, unterworfen. Sie haben gegen denselben die durch Gesetze oder den Gebrauch bestimmten Formen der untergeordneten Stellen zu beobachten; sie werden von demselben in allen Geschäftsverhältnissen auf dieselbe Weise, wie Unsere Königlichen Gerichtsstellen, denen sie gleichgesetzt sind, behandelt.

§. 25.

Die Amts-Richter werden von dem Fürsten ohne Bestätigung ernannt; jedoch hat der vorgesetzte Königliche Kreis-Gerichtshof vor der Einweisung und Verpflichtung derselben durch Einsicht der gesetzlichen Prüfungs-Zeugnisse sich zu versichern, daß dieselben die erforderlichen Eigenschaften besitzen, und den Beweis darüber zu den Akten zu bringen.

Die Ernennungen der Amts-Richter sind daher, unter Beifügung der Beweise ihrer Befähigung, jedesmal dem vorgesetzten Königlichen Gerichtshofe vorzulegen.

Eben dieses gilt von dem Amtsgerichts-Aktuar.

§. 26.

Die fürstlichen Amts-Richter werden von der vorgesetzten Königlichen Gerichtsstelle eingewiesen und verpflichtet.

Dieselben und die Gerichts-Aktuare leisten dem fürstlichen Hause den Dienst-Eid; Uns werden sie als Unterthanen und in Beziehung auf ihre Dienst-Verhältnisse gegen Uns als Staats-Oberhaupt verpflichtet.

Das darüber abgehaltene Protokoll ist an Unser Königliches Justiz-Ministerium einzusenden.

§. 27.

Die fürstlichen Justiz-Beamten stehen mit den Königlichen, denen sie in Beziehung ihrer Dienst-Befugnisse gleichgesetzt sind, in völlig gleichen Dienst-Verhältnissen, namentlich in Ansehung der Befähigung, der Annahme und Entlassung, der Besoldung und Pensionirung und der Diäten.

Jedoch wird dem Fürsten ausnahmsweise gestattet, für einen Gerichts-Bezirk, der eine Volksmenge von 4000 Seelen nicht übersteigt, einen Amts-Richter mit einer Besoldung von 900 fl., theils in Geld, theils in Naturalien, neben der freien Wohnung, anzustellen.

Die Prüfung der fürstlichen Justiz-Beamten geschieht durch die Königliche Stelle, der die Prüfung Unserer Beamten gleicher Categorie obliegt.

§. 28.

Der Fürst hat alle Lasten der Gerichtsbarkeit zu bestreiten, dagegen aber auch alle Jurisdictions-Gefälle, den bestehenden Gesetzen gemäß, zu beziehen, welche als Ausfluß der fürstlichen Gerichtsbarkeit zu betrachten sind.

Vorbehalten bleiben

a) dem Fiskus alle diejenigen Geldstrafen, Taxen, Sporteln ꝛc., welche als Ausfluß der höhern Staats-Gewalt zu betrachten, und demnach auch nur von den Königlichen Behörden anzusetzen sind, z. B. die Strafe wegen der Uebertretung der Steuer-Gesetze;

b) den Corporations- und Gemeinde-Cassen alle denselben nach den allgemeinen Landes-Gesetzen zufließenden Strafen, Taxen, Sporteln u. s. w.

§. 29.

Die freiwillige Gerichtsbarkeit steht den fürstlichen Gerichtsstellen nur in so weit zu, als dieselbe von den Königlichen Gerichtsstellen, denen jene gleichgestellt sind, ausgeübt wird.

Was dagegen diejenigen Befugnisse der freiwilligen Gerichtsbarkeit anlangt, welche bisher nach den Gesetzen von den Stadt- und Amtsschreibern ausgeübt worden, nunmehr aber den Gerichts-Notaren zugefallen sind; so wird dem Fürsten ausnahmsweise gestattet, die Ausübung jener Befugnisse dem Gerichts-Aktuar nach Maßgabe der Gesetze zu übertragen, welcher sich dagegen einer Prüfung in dieser Beziehung gleich den Königlichen Gerichts-Notarien zu unterwerfen hat.

Der Fürst hat alle Vortheile der von dem Gerichts-Notar ausgeübten freiwilligen Gerichtsbarkeit, den Gesetzen gemäß zu beziehen, dagegen aber auch alle Lasten derselben allein und ohne Zuziehung der Gemeinden zu tragen; derselbe hat für die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und für den aus den Amtshandlungen der damit

beauftragten Beamten entſpringenden Schaden zu haften, dagegen aber auch das Recht der Aufſicht über die Verwaltung derſelben, unbeſchadet jedoch der Befugniſſe der gerichtlichen Stellen.

III. Polizei-Verwaltung.

§. 30.

Die Munizipal-Verwaltung in den fürſtlichen Beſitzungen muß der im übrigen Theile des Königreichs völlig gleich ſeyn.

Die Eintheilung der Oberamts-Bezirke und der Verband der Amts-Körperſchaften wird aufrecht erhalten.

Der Grundſatz der Trennung der Polizei- und der Juſtiz-Verwaltung muß auch in den fürſtlichen Beſitzungen durchgeführt werden.

In ſo fern in der Folgezeit vielleicht eine andere Gebiets-Eintheilung des Königreichs Statt finden ſollte, ſo ſind Wir geneigt, auf die Wünſche des Fürſten in Beziehung auf die Bildung eigener fürſtlichen Oberamts-Bezirke und auf die Uebertragung der Unſern Königlichen Oberämtern vorzugsweiſe vor den fürſtlichen Amtmännern zuſtändigen Befugniſſe auf letztere, durch einen außerordentlichen und widerruflichen Königlichen Auftrag, den Umſtänden nach, Rückſicht zu nehmen.

Inzwiſchen aber ſollen alle diejenigen Amts-Körperſchafts-Laſten, welche ſich etwa als ſolche ausweiſen, die den fürſtlichen Gemeinden ganz fremd ſind, ausgeſchieden, und jene Gemeinden von der Theilnahme daran frei gelaſſen werden.

§. 31.

Es wird dem Fürſten geſtattet, zu Ausübung der niedern Polizei an den Orten, wo er die Gerichtsbarkeit auszuüben hat, einen Polizei-Beamten zu ernennen, welcher hinſichtlich ſeiner Dienſt-Verhältniſſe, namentlich der Befähigung, Beſoldung, Annahme und Entlaſſung, Unſeren Königlichen Oberamtleuten gleichzuſetzen iſt, unmittelbar unter der Kreis-Regierung ſteht, und Amtmann genannt wird.

Ausnahmsweiſe wird dem Fürſten nachgelaſſen, in ſo fern ein Polizei-Bezirk eine Volksmenge von 4000 Seelen nicht überſteigt, für denſelben einen Polizei-Beamten mit einer Beſoldung von 900 fl. theils in Geld, theils in Naturalien, neben der freien Wohnung, zu beſtellen.

Die Prüfung der fürſtlichen Polizei-Beamten, gleich wie deren Verpflichtung, ſteht der Königlichen Stelle zu, welcher die Prüfung und Verpflichtung der Königlichen Oberamtleute obliegt.

In den vor dem Jahre 1806 gemiſchten Orten ſoll es in Anſehung der Ausübung der Polizei durchgängig ſo gehalten werden, wie dieß im §. 21 rückſichtlich der Gerichtsbarkeit feſtgeſetzt worden iſt.

Ebenſo findet der §. 28 Anwendung auf die Laſten und Gefälle, die als Folge und Ausfluß der fürſtlichen Polizei-Befugniſſe zu betrachten ſind.

§. 32.

Die fürſtlichen Polizeiamts-Bezirke müſſen mit den Gerichts-Bezirken (§. 20) gleichförmig gebildet ſeyn.

Im Falle einer Vereinigung des Fürſten mit den übrigen fürſtlich Hohenlohe'ſchen Häuſern zu Bildung gemeinſchaftlicher Amts-Bezirke, finden dieſelben Grundſätze, welche desfalls im Abſchnitte von der Rechtspflege aufgeſtellt ſind (§. 20), analoge Anwendung, namentlich auch in Beziehung auf die Beſetzung der Stellen, Aufſtellung eines Geſamtvertreters, welcher zugleich die dem Fürſten in §. 36 eingeräumten Befugniſſe auszuüben hat, die Einſetzung in die Ausübung der Polizei-Verwaltung, und die Wiederauflöſung einer geſtatteten Vereinigung.

§. 33.

Der fürſtliche Polizei-Beamte hat alle Befugniſſe des Königlichen Oberamtmanns den beſtehenden Geſetzen und den Anordnungen der Königlichen Kreis-Regierung gemäß, in ſoferne ſie die niedere Polizei betreffen, auszuüben; namentlich: die Erhaltung der Gemeinde-Verfaſſung, die Wahlen in den Gemeinden, die Aufſicht über die Gemeinde-Vorſteher und Offizianten, die Erledigung und beziehungsweiſe Vorlegung der Irrungen zwiſchen den Gemeinde-Räthen und Bürger-Ausſchüſſen, nach Maßgabe des Verwaltungs-Edikts vom 11. März 1822, §. 55, ſo wie der in Abſicht auf die Erwerbung, den Genuß oder den Verluſt des Bürger- und Beiſitzrechts ſich ergebenden Anſtände;

die Aufſicht über die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens, und die Führung der öffentlichen Bücher von Seiten der Orts-Vorſteher, die Prüfung und beziehungsweiſe Genehmigung der Gemeinde-Etats, der Gemeinde-Rechnungen und der Beſchlüſſe

des Gemeinderaths in den dazu geeigneten Fällen, die Aufsicht über die Verwaltung der Stiftungen, die Sorge für die Erhaltung derselben, und für die stiftungsmäßige Verwendung ihrer Einkünfte, die Prüfung und Justification ihrer Rechnungen; die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegs-Leistungen unter den einzelnen Mitgliedern der Gemeinden;

die Aufsicht über die Verwaltung der Orts-Polizei und die Handhabung der Landes-Polizei, in so fern die Gegenstände derselben nicht zur hohen Polizei gehören; es steht ihm daher insbesondere zu:

die Fürsorge für die bestehenden Bildungs- Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, für die Beförderung der Sittlichkeit, des Arbeitsfleißes, für die Beschäftigung und Ernährung der Armen, Entfernung der Bettler und Landstreicher, die Aufenthalts-Bestimmung für Heimathlose, die Sicherheits- Gesundheits- Gewerbs- Feuer- und Straßen-Polizei ꝛc;

die Untersuchung, Bestrafung und beziehungsweise Vorlegung der Uebertretungen der Polizei- und Regiminal-Gesetze, die Aufsicht über Polizei-Gefängnisse und Gefangenen-Transporte, die polizeilichen Maßregeln zu Verhütung, Entdeckung und Bestrafung der Verbrechen;

die Unterstützung des Königlichen Oberamts bei der Ausübung der Hoheits-Rechte in den Patrimonial-Orten, gleich wie auch die der Königlichen Justiz- und Finanz-Beamten, der Königlichen Militär- und übrigen Staats-Behörden in der Ausübung ihres Berufs.

§. 34.

Der fürstliche Amtmann hat die Befugniß, in seiner Eigenschaft als Vorgesetzter der die fürstlichen Besitzungen bildenden Gemeinden, den Amts-Versammlungen berathend beizuwohnen.

§. 35.

Die in die hohe Polizei- und allgemeine Staats-Verwaltung einschlagenden Gegenstände hat Unser Königlicher Oberamtmann ausschließend und unmittelbar im ganzen Umfange seines Bezirks zu besorgen, namentlich:

a) die Wahrung der Hoheits-Rechte des Staats, die Erhaltung der Landes-Grenze und der mit den Nachbar-Staaten bestehenden Verhältnisse;

b) die Erhaltung des Staats-Organismus, in ſo ferne der Gegenſtand den ganzen Oberamts-Bezirk betrifft, namentlich die Erhaltung der Oberamts-Verfaſſung, die Leitung der Wahlgeſchäfte, in ſo fern ſie den ganzen Oberamts-Bezirk betreffen;

c) alle öffentlichen Anſtalten, welche dem Oberamts-Bezirke gemeinſchaftlich ſind;

d) die Gegenſtände der Feuer-Aſſecuranz;

e) die Aufſicht über die Umlage der ordentlichen und auſſerordentlichen Steuern und des Oberamts-Schadens; Aufſicht und Leitung des Einzugs der Steuern, Verhängung von Executionen, und die Behandlung der Steuer-Nachlaß-Geſuche;

f) die Aufſicht über die Amts-Körperſchaften und über die Verwaltung ihres Vermögens, den Vorſitz in der Amts-Verſammlung, die Prüfung und Vorlegung der Amts-Corporations-Etats; die Prüfung und Erledigung der Amtspfleg-Rechnungen;

g) die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegs-Leiſtungen und anderer öffentlicher Laſten, in ſo ferne ſie den ganzen Oberamts-Bezirk betreffen, die Leitung der Amts-Vergleichung;

h) die Rekrutirung, Landes-Bewaffnung und die Vorbereitungs-Geſchäfte derſelben, das Verfahren gegen die Ungehorſamen; die Erledigung und Vorlegung der Heiraths-Geſuche der Militärpflichtigen;

i) die Sammlung, Redaktion und Vorlegung ſtatiſtiſcher Notizen, Bevölkerungs-Liſten, Cultur-Tabellen und ähnlicher periodiſcher Berichte;

k) die Unterſuchung, Beſtrafung und beziehungsweiſe Vorlegung der Uebertretungen der Finanz-Geſetze;

l) die Straßen-Polizei, in ſo fern es ſich von der Anlegung und Erhaltung der Heer-Straßen, Brücken und Fluß-Bauten handelt;

m) Ein- und Auswanderung der Unterthanen;

n) die Sicherheits- und Geſundheits-Polizei, in ſo fern ſie ſich auf allgemeine Anſtalten des Oberamts-Bezirks bezieht.

§. 36.

Der Fürſt hat die Befugniß, ſeine Polizei-Behörden mit Bericht über die dieſen

zugewiesenen Geschäfts-Gegenstände zu vernehmen, und darauf nach Maßgabe der Königlichen Gesetze und Verordnungen Entschließungen zu ertheilen, bei deren Befolgung die fürstlichen Diener für dasjenige, was von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft geschieht, persönlich und den Gesetzen gemäß verantwortlich bleiben, woneben auch der Fürst selbst für die Handlungen seiner Beamten, gleich dem Fiskus, mit seinem Vermögen zu haften hat.

§. 37.

Unter Beobachtung der in den vorstehenden §§. über die Dienst-Verhältnisse der fürstlichen Polizei-Beamten getroffenen Bestimmungen wird dem Fürsten gestattet, die ihm zustehende Polizei-Verwaltung mit seiner standesherrlichen Renten-Verwaltung in einer Person zu vereinigen.

In sofern der Fürst von dieser ihm hiemit nachgelassenen Verbindung Gebrauch zu machen beabsichtigt, bleibt es ihm zwar unbenommen, dieselbe später wieder aufzuheben, jedoch nie mit der Wirkung, daß dadurch in den Dienst-Verhältnissen der Polizei-Beamten etwas verändert, namentlich ihr Normal-Gehalt vermindert werden könnte.

§. 38.

Die Ernennung der Orts-Vorsteher in den fürstlichen Besitzungen wird dem Fürsten in so weit überlassen, als dieselbe gesetzlich Unsern Königlichen Regierungs-Behörden beigelegt ist, oder künftig beigelegt werden wird.

§. 39.

Die Annahme neuer Einwohner jeder Glaubens-Confession, mithin auch der Juden, in den fürstlichen Besitzungen steht dem Fürsten zu; dieselbe setzt jedoch die Erwerbung des Staats-Bürgerrechts voraus und kann nicht gegen den Willen der betreffenden Gemeinden, wenn hinreichende Gründe des Widerspruchs vorhanden sind, welche Unsere vorgesetzte Königliche Kreis-Regierung zu beurtheilen hat, Statt finden.

§. 40.

Wegen Aufnahme der fürstlichen Schlösser und der von den fürstlichen Rentämtern zu unterhaltenden Kirchengebäude in die Feuer-Versicherungs-Anstalt ist durch die Gesetzgebung bereits das Erforderliche vorgesehen.

IV. Aufsicht in Kirchen- und Schul-Sachen, auch über milde Stiftungen.

§. 41.

Die Ausübung derselben wird dem Fürsten durch seine Polizei-Beamten, nach Vorschrift der Gesetze und unter der Oberaufsicht Unserer vorgesetzten Königlichen Kreis-Regierung und der geistlichen Central-Behörde, auf gleiche Weise wie Unseren Königlichen Oberamtleuten überlassen.

Die Zwecke der Stiftungen sollen auf keine Weise verändert werden.

Die Ausübung eines jeden Episkopal-Rechts ist davon völlig ausgeschlossen.

§. 42.

Dem Fürsten werden für seine Person und Familie die Privat-Trauungen, Taufen, Confirmationen ꝛc. in seinen Schlössern im Allgemeinen, und ohne sie an jedesmalige Dispensations-Einholung zu binden, frei gegeben.

§. 43.

Das Patronat-Recht wird dem Fürsten, wo und wie er solches hergebracht hat, belassen.

Das Kirchengebet für den Kirchenpatron verbleibt in der hergebrachten Art.

Das Recht, die Schullehrer zu nominiren und zu präsentiren, wird von dem Fürsten, wo und wie er es hergebracht hat, ausgeübt.

V. Forst-Gerichtsbarkeit und Forst-Verwaltung.

§. 44.

Die fürstlichen Forst-Behörden haben, nach Maßgabe ihrer Amts-Verhältnisse, die Forst-Gerichtsbarkeit, Forst- und Jagd-Polizei und Forst-Verwaltung mit gleichen Befugnissen wie Unsere Königlichen und in dem Umfange auszuüben, wie der Fürst dieselben zur Zeit seiner Unterwerfung unter die Staats-Hoheit rechtmäßig hergebracht hatte, sowohl in seinen eigenthümlichen, als auch in den innerhalb seiner Besitzungen liegenden Gemeinde-Stiftungs- und Privat-Waldungen, wogegen der Fürst das zu Ausübung dieser Gerechtsame erforderliche Personal auf seine Kosten zu bestellen hat, vorbehältlich jedoch der den Wald-Besitzern und Gemeinden in dieser Beziehung gesetzlich obliegenden Verbindlichkeiten.

Die Forst-Bezirks-Eintheilung selbst bleibt vor der Hand noch ausgesetzt.

Unter analoger Anwendung der im §. 20 bezeichneten Bedingungen wird übrigens dem Fürsten gestattet, sich mit andern fürstlich Hohenlohe'schen Häusern über gemeinschaftliche Forst-Verwaltungs-Bezirke zu vereinigen.

§. 45.

Die fürstlichen Forst-Verwalter sind den Königlichen Ober-Förstern und die fürstlichen Revier-Förster den Königlichen Forstdienern gleichen Grades, sowohl in Beziehung ihrer Dienst-Befugnisse, als rücksichtlich ihrer Dienst-Verhältnisse, wie namentlich in Ansehung der Befähigung, der Annahme und Entlassung, der Besoldung und Pensionirung in der Regel völlig gleichgestellt.

Unter dieser Voraussetzung wird jedoch, so fern ein fürstlicher, allein oder gemeinschaftlich gebildeter Forst-Verwaltungs-Bezirk von geringerem Umfange als der eines Königlichen Forstamts ist, dem Fürsten nachgelassen, die Besoldung eines fürstlichen Forst-Verwalters nur auf 900 fl. in Geld und Naturalien festzusetzen.

Auch bleibt dem Fürsten überlassen, die Stelle eines Forst-Verwalters mit der eines fürstlichen Domänen-Raths, oder Rentbeamten zu verbinden; inzwischen kann die Wiederaufhebung dieser Geschäfts-Verbindung keine Veränderung in den Dienst-Verhältnissen des Forst-Verwalters, namentlich in Ansehung des Gehalts, zur Folge haben.

§. 46.

Ausnahmsweise wird dem Fürsten gestattet, Forst-Verwalter oder Revier-Förster nur im Verhältniß von Privat-Dienern, zunächst für die Ausübung der Forst- und Jagd-Polizei (aller dem Fürsten zustehenden Forst- und Jagd-Gerechtsame mit Ausnahme des Straf-Rechts) in den eigenthümlichen fürstlichen Waldungen anzustellen, deren Annahme und Entlassung einzig von den Bestimmungen des Dienst-Kontrakts abhängig bleibt.

Hinsichtlich ihrer Verhältnisse treten folgende Bestimmungen ein:

1) die im Verhältniß von Privat-Dienern stehenden fürstlichen Forst-Verwalter sind, sofern sich ihre Verwaltung und Beaufsichtigung auf die eigenthümlichen fürstlichen Waldungen beschränkt, gleich Unsern Ober-Förstern Unsern höheren Forst-Behörden unmittelbar untergeordnet.

2) Dem Fürsten wird überdieß die besondere Bewilligung ertheilt, seinen als Privat-Diener angestellten Forst-Beamten auch die Beaufsichtigung der in den fürstlichen Besitzungen liegenden Gemeinde- Stiftungs- und Privat-Waldungen in forst- und jagdpolizeilicher Beziehung zu übertragen.

Die hiezu verwendeten fürstlichen Forst-Verwalter oder Revier-Förster haben übrigens ihre dißfallsige Befähigung bei der höheren Königlichen Forst-Behörde gehörig nachzuweisen, auch sind denselben in Beziehung auf diese ausgedehntere Verwendung, die Königlichen Ober-Förster, vermöge beständigen Auftrags der Königlichen Kreis-Finanz-Kammer, alsdann überhaupt vorgesetzt. Stehen nur allein die diese ausgedehntere Verwendung erhaltenden und dißfalls befähigten fürstlichen Revier-Förster im Privatdienst-Verhältniß, der denselben vorgesetzte fürstliche Forst-Verwalter aber im Verhältniß eines Staatsdieners; so kommt diesem die Beaufsichtigung ihrer Diensthandlungen auch in der angeführten Ausdehnung vermöge der in §. 45 ausgesprochenen Gleichstellung seiner Dienst-Befugnisse mit denjenigen eines Königlichen Ober-Försters zu.

3) Für die Pflicht-Erfüllung seiner Forstdiener hat der Fürst, gleich dem Fiskus, mit seinem Vermögen zu haften.

4) Die Forst-Gerichtsbarkeit und namentlich das aus derselben fließende Strafrecht kann, wenn keine im Verhältniß der Staatsdiener (§. 45) stehende fürstliche Forst-Verwalter angestellt werden, durch die fürstlichen Amtsrichter oder Amtmänner, im Umfange sowohl der eigenthümlichen, als der innerhalb der fürstlichen Besitzungen liegenden Gemeinde- Stiftungs- und Privat-Waldungen ausgeübt werden.

Ueberdieß wird dem Fürsten auch gestattet, zu alleiniger Ausübung der Forst-Gerichtsbarkeit, entweder für seine Besitzungen allein, oder in Gemeinschaft mit andern fürstlich Hohenlohe'schen Häusern, eigene Forst-Justitiare aufzustellen, für deren Dienst-Verhältnisse in Ansehung der Befähigung, Annahme, Entlassung, Besoldung und Pensionirung die Bestimmungen des §. 45 gelten.

Die in Folge dieses Zugeständnisses mit Ausübung der Forst-Gerichtsbarkeit beauftragt werdenden fürstlichen Amtsrichter, Amtmänner, und Forst-Justitiare

sind in dieser Beziehung den Königlichen Kreis-Finanz-Kammern untergeordnet. Die Dienst-Befugnisse der in diesen Fällen im Verhältniß fürstlicher Privatdiener bleibenden fürstlichen Forst-Verwalter und Revier-Förster beschränken sich somit auf die — im Eingange dieses §. 46 bezeichnete Ausübung der Forst- und Jagd-Polizei, und es finden auf sie, in dem unter Nro. 2 dieses §. erwähnten Fall, die dort enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

5) So lange der Fürst für die Ausübung der Forst-Gerichtsbarkeit auf eine oder die andere der unter Nro. 4 bezeichneten verschiedenen Arten sich noch nicht erklärt hat, oder im Falle des Verzichts auf dieselbe, wird

a) das Strafrecht durch die betreffenden Königlichen Ober-Förster ausgeübt werden, wogegen

b) die Ausübung der übrigen, dem Fürsten zustehenden, Forst- und Jagd-Gerechtsame (Forst- und Jagd-Polizei) nach den unter vorangehenden Nr. 1 bis 3 gegebenen Bestimmungen durch die als Privatdiener angestellten fürstlichen Forst-Verwalter und Revier-Förster geschehen kann. Ohnehin bleibt

c) dem Fürsten, auch unter vorausgesetzter Ausübung seiner Forst- und Jagd-Gerechtsame durch Privatdiener, freigestellt, seine Forst-Verwaltung mit der Renten-Verwaltung zu verbinden.

§. 47.

Sowohl bei Ausübung der vorgedachten Gerechtsame als auch in Ansehung der zum Behufe des Waldschutzes zu treffenden Vorkehrungen haben sich die fürstlichen Forst-Behörden nach den bestehenden oder künftig zu ertheilenden Gesetzen und Verordnungen genau zu achten.

Die Verpflichtung des fürstlichen Forst-Personals, welche namentlich auf die Landes-Gesetze auszudehnen ist, wird den fürstlichen Beamten zugegeben. Diese sind aber gehalten, das Verpflichtungs-Protokoll hierüber an Unsere zuständige Kreis-Finanz-Kammer einzusenden, welches bei dem niederen Schutz- und Jagd-Personal nicht erforderlich ist.

Ist kein fürstlicher Beamter (Amtsrichter, Amtmann, Forst-Verwalter oder Forst-Justitiar) in der Eigenschaft als Staatsdiener angestellt; so sind die fürstlichen Forst-

diener von den betreffenden Königlichen Forst-Behörden, und zwar die Forst-Verwalter von der Königlichen Kreis-Finanz-Kammer, die Revier-Förster, wie das übrige für das Forst- und Jagdwesen angestellte Personal, vom Königlichen Ober-Förster, auf die Landes-Gesetze zu verpflichten.

§. 48.

Die Oberaufsicht Unserer höheren Forst-Behörden (früher des Forstraths, nun der Kreis-Finanz-Kammern) erstreckt sich auch auf die fürstlichen Forst-Behörden, welche die Verbindlichkeit haben, jenen alle geforderten Nachrichten pünktlich zu ertheilen.

Die Einsendung der früher vorgeschriebenen Holz-Berichte kann jedoch für die Zukunft unterbleiben.

In sofern die Unseren höheren Forst-Behörden zustehende Oberaufsicht eine Local-Untersuchung in den fürstlichen eigenen Waldungen erfordern sollte, kann dieselbe in deren Auftrag nur durch einen Königlichen Ober-Förster oder durch dessen gesetzlichen Stellvertreter, oder durch einen von Unseren höheren, für den besonderen Fall zuständigen Behörden besonders beauftragten Commissär, mit Zuziehung der fürstlichen Forst-Behörden, vorgenommen werden.

Für die oberforsteiliche Aufsicht hat der Fürst aus seinen Waldungen unter keinem Titel etwas zu entrichten.

§. 49.

Waldreutungen sind dem Fürsten in seinen eigenthümlichen Waldungen eben so wenig, als andern Staats-Angehörigen, ohne besondere Legitimation der zuständigen Staats-Behörde erlaubt.

§. 50.

Die durch das fürstliche Forst-Personal entdeckten Frevel aller Art werden unter den im §. 45 und 46 Nro. 4 bezeichneten Verhältnissen von der fürstlichen Forst-Verwaltung, beziehungsweise von dem fürstlichen Amts-Gerichte oder Polizei-Amte, oder dem fürstlichen Forst-Justitiar, innerhalb der Grenze der Strafbefugniß Unserer Forst-Aemter, den Gesetzen gemäß bestraft, und die von den fürstlichen Stellen angesetzten Strafen für den Fürsten eingezogen, in sofern nicht andere Waldbesitzer oder Gemeinden nach den Lagerbüchern oder einem andern Rechtstitel auf den Bezug Anspruch haben.

Wird in den fürstlichen Besitzungen das Strafrecht von Unseren Forstämtern ausgeübt (§. 46, Nro. 5, lit. a), so hat der Fürst die wegen Beeinträchtigung des Wald-Eigenthums und der Wald-Kultur in seinen eigenthümlichen Waldungen angesetzten Strafen wie bisher zu beziehen.

§. 51.

Dem Fürsten wird gestattet, seinen Forst-Beamten dieselben Titel zu geben, die von Unseren Königlichen Dienern des entsprechenden Dienstgrades geführt werden.

VI. Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Ausübung der Gerichtsbarkeit, Polizei-Verwaltung, Forst- und Jagd-Polizei.

§. 52.

Der Fürst hat längstens innerhalb drei Jahren vom Tage dieser Unserer Deklaration an bei Unsern Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen eine Erklärung einzugeben, ob und in welcher Art er die Gerichtsbarkeit, Polizei-Verwaltung, Forst-Gerichtsbarkeit und Forst- und Jagd-Polizei, oder nur das eine oder das andere dieser Rechte, unabhängig von den übrigen, auszuüben Willens sey.

Sobald der Fürst sich für die Ausübung erklärt und die Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen nachgewiesen haben wird, soll sofort auch die Einsetzung erfolgen, und Unsere Vollziehungs-Verordnungen für die fürstlichen Häuser Thurn und Taxis und Hohenlohe-Bartenstein werden im Allgemeinen als Anleitung und Norm für die Einsetzung dienen.

Die Unterlassung obgedachter Erklärung soll einem förmlichen Verzichte gleich geachtet werden.

§. 53.

Im Falle der Verzichtung auf die Gerichtsbarkeit wird dem Fürsten, neben der durch die neue Gesetzgebung ohnedieß bewilligten Gleichstellung mit den Cameral-Aemtern in Beziehung auf das Vorzugsrecht der Real-Gefälle und der aus dem Real-Verband schuldigen Leistungen in den Gantungen der Gefällpflichtigen,

a) die Befugniß eingeräumt, gleich Unsern Königlichen Cameral-Beamten alle gutsherrlichen Einkünfte und Leistungen, mit Ausschluß der mit der Guts-Verwaltung in keiner Verbindung stehenden Privat-Forderungen, den gegen-

wärtigen, oder künftigen geſetzlichen Beſtimmungen gemäß, executoriſch beizutreiben; deßgleichen wird ihm

b) auf dem Vermögen ſeiner Beamten und Verwalter wegen aller aus der Guts-Verwaltung entſpringenden Verbindlichkeiten eben das Vorzugsrecht, welches den Gemeinden zuſteht, bewilligt.

§. 34.

Im Falle der Verzichtung auf die Polizei-Verwaltung werden dem Fürſten folgende Rechte zugeſichert:

a) innerhalb ſeiner Schlöſſer und der in dem Umkreiſe derſelben liegenden Hofgüter, ſo wie der, nach vorgängiger Lokal-Unterſuchung, näher zu bezeichnenden Hofgärten und Parks, hat er das Recht der niedern Polizei, mit der Befugniß, Strafen bis auf einen kleinen Frevel anzuſetzen und den Betrag für ſich einzuziehen.

Er iſt jedoch hinſichtlich der Ausübung dieſes Rechts Unſerer vorgeſetzten Königlichen Kreis-Regierung verantwortlich und unmittelbar deren Aufſicht unterworfen, auch ſteht dem Geſtraften gegen die Straf-Anſätze ꝛc. die Berufung an jene Stelle offen.

In Beziehung auf die Feuer-Polizei ſind ſeine Wohnungen der Viſitation der Ober-Feuerſchau unterworfen, welche ihm über die erfundenen Mängel einen Auszug aus dem Viſitations-Protokoll mitzutheilen, und wenn denſelben nicht in der gehörigen Zeit abgeholfen wird, eine Anzeige bei Unſerer vorgeſetzten Königlichen Kreis-Regierung zu veranlaſſen hat;

b) hat er die Befugniß, den Vogtrug-Gerichten, den Kirchen- Schul- und Medicinal-Viſitationen, ſo wie den Abhören der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen, ſelbſt oder durch ſeinen Beamten, jedoch ohne einige Koſten-Aufrechnung, anzuwohnen;

auch ſoll ihm von allen auf die gedachten Gegenſtände ſich beziehenden Verfügungen, wenn er im Orte gegenwärtig iſt, oder ſeinem im Orte anweſenden Beamten, vor der Vollziehung Nachricht ertheilt werden;

c) ſteht ihm die Ernennung der Orts-Vorſteher, nach Maßgabe der im §. 38 getroffenen Beſtimmung zu;

d) bei jeder Annahme eines neuen Bürgers oder Beisitzers, soll mit dem Fürsten, oder dessen Beamten Rücksprache genommen werden.

Auch sind die Erinnerungen desselben gehörig zu berücksichtigen, oder sofern dieses Anstand findet und auf dem fürstlicher Seits erhobenen Widerspruch beharrt wird, Unserer höheren Königlichen Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Ebenso ist Niemand in den Schuß aufzunehmen, ohne daß vorher der Fürst, oder dessen Beamter, in gleicher Weise um seine Erklärung vernommen wäre.

§. 55.

Im Falle der Verzichtleistung auf die Forst-Gerichtsbarkeit, d. h. auf das mit der Forst- und Jagd-Polizei verbundene Strafrecht, bleibt dem Fürsten unbenommen, unter den Bestimmungen des §. 46 ff. sowohl für die Verwaltung seiner eigenthümlichen Waldungen, als für die Beaufsichtigung dieser und der in den fürstlichen Besitzungen liegenden Gemeinde- Stiftungs- und Privat-Waldungen in forst- und jagdpolizeilicher Hinsicht, Forst-Verwalter und Förster anzustellen, deren Annahme und Entlassung einzig von den Bestimmungen des Dienst-Contrakts abhängig ist.

VII. Eigenthums- und grundherrliche Rechte.

§. 56.

Dem fürstlichen Hause werden in Rücksicht seiner mit ihm unter die Königliche Staats-Hoheit übergegangenen Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert, welche aus deren Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staats-Gewalt und den höhern Regierungs-Rechten gehören.

Die Ausscheidung der landesherrlichen von den fürstlichen Gefällen und Einkünften und die damit in Verbindung stehende Abtheilung der Schulden und Diener hat durch die deshalb getroffenen Uebereinkünfte ihre völlige und bleibende Erledigung erhalten.

Das Zehentrecht von Neubrüchen wird dem Fürsten in demselben Umfange, wie er es im Jahr 1806 hergebracht und besessen hatte, wieder eingeräumt.

§. 57.

Nachdem der Fürst vorgestellt hat, daß er die durch das erste und zweite Königliche Edikt vom 18. November 1817 vorgeschriebene gezwungene Ablösbarkeit der da-

rin benannten gutsherrlichen Rechte und Gefälle und der Erb- und Fall-Lehen für unvereinbar mit der ihm durch den Art. 14 der deutschen Bundes-Akte zugesicherten Aufrechthaltung seiner Eigenthums-Rechte halte; so haben Wir beschlossen, die Frage:

„ob der in den genannten Edikten ausgesprochene Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit der betreffenden Rechte und Gefälle, gleich wie der Erb- und Fall-Lehen, unter Vorbehalt der Bestimmung der Norm derselben, durch ein verfassungsmäßig, mit Zustimmung der Stände, zu erlassendes Gesetz, mit Art. XIV der deutschen Bundes-Akte unvereinbar sey?“

der gutächtlichen Beurtheilung des deutschen Bundes zu überlassen und diese zu veranlassen.

Wir wollen dieselbe als verbindlich für Uns zum Voraus anerkennen, gleich wie auch der Fürst sich derselben zu unterwerfen hat.

Wir ertheilen inzwischen dem Fürsten die Zusicherung, daß, ehe und bevor die erwähnte authentische Erklärung des Art. XIV der deutschen Bundes-Akte erfolgt seyn werde, der durch das erste und zweite Edikt vom 18. November 1817 ausgesprochene Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit auf die dem Fürsten zuständigen gutsherrlichen Rechte und Gefälle, Erb- und Fall-Lehen, nicht angewendet, in keinem Falle aber, und welches auch immer die gutächtliche Auslegung des deutschen Bundes seyn werde, die Normen der Ablösung anders, als durch ein verfassungsmäßig, mit Zustimmung der Stände, erlassenes Gesetz, festgesetzt werden sollen.

Was die Leibeigenschaft und die ungemessenen Dienste betrifft, so hat es, da in den fürstlichen Besitzungen erstere bereits aufgehoben und letztere in gemessene verwandelt worden sind, hierbei sein Verbleiben.

Desgleichen sollen Trennungen zusammengesetzter Bauern-Lehen und consolidirter Höfe nie eher Statt finden, als bis der betreffenden fürstlichen Behörde die Anzeige gemacht, die Zahlung der herkommlichen Concessions-Gebühren geleistet und der ungestörte Genuß der fürstlichen Eigenthums-Rechte hinlänglich gesichert ist.

§. 58.

Der Fürst und die Mitglieder seiner Familie können den Ertrag ihres im Königreiche gelegenen Vermögens in Geld ungehindert und ohne Abzug ins Ausland beziehen.

§. 59.

Der Fürst hat das Recht, für die Verwaltung seiner Patrimonial-Einkünfte ein Kollegium unter dem Namen „Domanial-Kanzlei" anzuordnen, und dasselbe mit einem Direktor und der erforderlichen Anzahl von Räthen, auch dem nöthigen Unter-Personal, zu besetzen.

Höhere Titel zu verleihen ist ihm nicht erlaubt.

VIII. Besteurung.

§. 60.

Was die Besteurung anlangt, so wird dem Fürsten die Freiheit

a) von der Wohnsteuer, wenn derselbe auf den ihm im Königreiche zuständigen Gütern sich aufhält;

b) von der Besteurung der ehemals steuerfrei gewesenen Schlösser und der, mit Ausschluß der Maierei-Gebäude, zu denselben gehörigen Gebäude, auch Schloßgärten und Parks, deren Grenzen bei der Vollziehung genau bestimmt werden sollen,

zugesichert.

Im übrigen ist der Fürst in Folge des §. 21 der Verfassungs-Urkunde zu einer gleichen Theilnahme an allen verfassungsmäßig ausgeschriebenen und erhobenen allgemeinen Landes-Anlagen verbunden.

§. 61.

Der Fürst ist allen Gesetzen in Betreff der indirekten Abgaben unterworfen; wenn derselbe jedoch im Königreiche wohnt und er aus dem Auslande Consumtibilien für die Bedürfnisse seiner Oekonomie einführt; so soll in Ansehung der hiefür schuldigen Zoll-Abgaben eine billige Aversal-Uebereinkunft mit ihm getroffen werden.

§. 62.

Der Fürst hat an allem Militär-Aufwande, namentlich an den mit Geld auszugleichenden Quartiers- und Militär-Transport-Kosten, ohne Rücksicht, ob diese ein Gegenstand einer allgemeinen Landes- oder nur einer Oberamts-Vergleichung sind, seinen Antheil in Gemäßheit der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu übernehmen.

Bei Natural-Requisitionen bleibt es seiner Willkühr überlassen, ob er seinen Antheil selbst abliefern, oder an Accorden, welche von den Oberamts-Vorstehern getroffen werden, Theil nehmen will.

§. 63.

Der Fürst hat von seinen ehemals steuerfrei gewesenen Besitzungen weder zu den eigentlichen Amts-Körperschafts- und Gemeinde-Lasten, worunter diejenigen Lasten der Art verstanden werden, welche den Amts-Körperschafts- und Gemeinde-Verband, an dem die Standesherren keinen Antheil nehmen, an sich betreffen, noch zu den ohne seine Theilnahme gemachten Amts- und Commun-Schulden einen Beitrag zu leisten.

Der Antheil desselben an den hierunter nicht begriffenen, in Verbindung mit den Amts-Körperschaften zu tragenden Leistungen soll ihm stets besonders ausgeschieden und bekannt gemacht werden, ohne daß die von den Oberamts-Vorstehern wegen der Beischaffung des Antheils der Amts-Eingesessenen getroffenen Maßregeln, namentlich durch Anleihen, für ihn irgend eine Verbindlichkeit haben könnten.

Diejenigen Kosten, welche bei Epidemien und Viehseuchen durch die, unter der Leitung Unseres Medicinal-Collegiums, den Königlichen Oberämtern und Gesundheits-Beamten obliegenden allgemeinen Veranstaltungen und damit verbundenen Verrichtungen (§. 35 lit. n) in den fürstlichen Amts-Bezirken veranlaßt werden, trägt in gleicher Art, wie es gegenüber von den Königlichen Oberämtern der Fall ist, die Staats-Casse.

§. 64.

Wenn wegen der den Fürsten mitangehenden öffentlichen Lasten eine Amts-Versammlung abgehalten wird; so ist demselben hievon jedesmal Nachricht zu ertheilen, um den Verhandlungen durch seine Rentbeamten anwohnen und sein Interesse hiebei wahren, oder einen besondern Bevollmächtigten hiezu abordnen zu können.

Auch wird ihm jederzeit gestattet, von den bei der Repartition, namentlich bei den Kriegskosten-Umlagen, zu Grund gelegten Dokumenten Einsicht zu nehmen, oder nehmen zu lassen.

§. 65.

Die Berechnung der Steuer-Anlagen der fürstlichen Besitzungen soll dem Fürsten unmittelbar von dem betreffenden Königlichen Oberamte zugefertigt werden.

Die Einzahlung der Steuern geschieht unmittelbar an die Königliche Oberamts-Pflege, ohne Dazwischenkunft der Orts-Erheber, jedoch wird nach Befinden der Umstände eine die Ablieferung der Steuern erleichternde Einrichtung, wo möglich durch Einzahlung derselben im Ganzen an irgend eine Königliche Central-Stelle, getroffen werden.

IX. Lehens-Verhältnisse.

§. 66.

Die Lehensherrlichkeit von Kaiser und Reich, so wie von den aufgehobenen Stiftern, oder von fremden Lehenherrn über die im Königreiche gelegenen fürstlichen Besitzungen, ist an die Krone Württemberg übergegangen, und der Fürst hat daher, in der Eigenschaft als Unser Vasall, Unsere Lehens-Gesetze und Verordnungen zu beobachten.

Das frühere Herkommen soll jedoch dabei zur Norm dienen, und gegen dasselbe keine weitere Ausdehnung der lehenherrlichen Rechte oder der vasallitischen Verbindlichkeiten Statt finden können.

§. 67.

Was die Aktiv-Lehen betrifft, so werden dieselben ferner dem Fürsten belassen.

Die Ritterdienste können nur für den Souverain verlangt werden.

Die übrigen Lehens-Verhältnisse werden nach Maßgabe der Gesetze, der Lehenbriefe und Lagerbücher, so wie des unbestrittenen, einen Rechts-Titel begründenden Herkommens, bei Kräften erhalten.

X. Diener-Verhältnisse.

§. 68.

Außer dem, was bereits im Einzelnen, hinsichtlich der fürstlichen Diener bei der Justiz- Polizei- und Forst-Verwaltung vorgekommen ist, wird insbesondere festgesetzt:

1) Die fürstlichen Diener im Justiz- und Polizei-Fache können nur Eingeborne oder naturalisirte Ausländer seyn.

2) Es wird dem Fürsten nachgelassen, seinen Dienern eine angemessene Uniform zu ertheilen, jedoch muß dieselbe zur Genehmigung bei Unserem betreffenden Königlichen Ministerium angezeigt, und damit das Tragen der Königlich Württembergischen Kokarde verbunden werden.

3) Die unter gleichen Verhältnissen mit Unsern Staatsdienern angestellten fürstlichen Justiz- Polizei- und Forst-Beamten haben den Rang unmittelbar nach Unsern Königlichen Beamten gleicher Kategorie, und sind auch hinsichtlich des Gerichtsstandes diesen gleichgestellt.

4) Diejenigen fürstlichen Privatdiener, welche, ständen sie in derselben Kategorie im Staatsdienste, von der Gerichtsbarkeit der Orts-Obrigkeit eximirt seyn würden, genießen dieselbe Exemtion und sind der Gerichtsbarkeit Unserer Oberamts-Gerichte, zutreffenden Falls der fürstlichen Amts-Gerichte, untergeordnet.

Nach dieser Unserer Erklärung haben sich nun alle Königlichen Landes-Stellen und Behörden in Beziehung auf die Beurtheilung der staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst in vorkommenden Fällen genau zu achten.

So geschehen in Unserer Königlichen Haupt- und Residenz-Stadt Stuttgart den 1. November 1829.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
v. Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

Beilage Nro. I.

Verzeichniß

der Orte, in welchen das fürſtliche Haus Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürſt die Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt anzuſprechen hat.

A) Jaxt-Kreis.

I. Oberamt Oehringen.

1) Adolzfurth.
2) Hahnenbuſch.
3) Hälden, gemiſcht mit Hohenlohe-Bartenſtein.
4) Hammerſchmidte.
5) Hohenacker.
6) Eſchenthal.
7) Einweiler.
8) Eſchelbach mit Eichberg.
9) Feßbach.
10) Kubach.
11) Künsbach.
12) Rüblingen.
13) Harsberg.
14) Baierbach.
15) Braunenberg.
16) Eichhornshof.
17) Gänsberg.
18) Haſenberg.
19) Herbenberg.
20) Heuholz.
21) Oberhöfen mit Beingaſſe.
22) Renzen.
23) Rohrmühle.
24) Schmidthof.
25) Strohberg.
26) Unterhöfen.
27) Keſſelfeld.
28) Hohenrain.
29) Pfaffenweiler.
30) Kupferzell mit Schafhof.
31) Ulrichsberg.
32) Rechbach gemiſcht mit der Krone.
33) Ober-Söllbach.
34) Ober-Steinbach.
35) Sägmühle.
36) Sailach.
37) Hintere Ziegelhalden.
38) Unter-Steinbach.
39) Bühl.
40) Vorder Espich.
41) Floßholz.
42) Kohlhof.
43) Mittel-Steinbach.
44) Ohnholz.
45) Simonsberg.

46) Waldenburg.
47) Armenhaus.
48) Bierhaus.
49) Buchhaus.
50) Espachshof.
51) Faſanenhof.
52) Faſanenmühle.
53) Fiſchhaus.
54) Goldbach.
55) Hohenbuch.
56) Hohenau.
57) Jagdhaus.
58) Klingenhaus.
59) Laurach.
60) Lindig.
61) Lohmühle.
62) Neumühle.
63) Obermühle.
64) Rebbichshof.
65) Rebbichsmühle.
66) Schafhaus.
67) Streithof.
68) Tommelhardt.
69) Untermühle.
70) Ziegelhütte.
71) Weſternach.
72) Bauersbach.
73) Beltersroth.
74) Belzhag.
75) Heſſelbronn.
76) Löcherholz.
77) Stegenhof.

II. Oberamt Hall.

78) Gailenkirchen, gemiſcht mit der Krone.
79) Wackershofen, } gemiſcht mit der Krone.
80) Neunkirchen, }
81) Rinnen, }
82) Untermünkheim, gemiſcht mit der Krone, Hohenlohe-Kirchberg, Hohenlohe-Ingelfingen und der gemeinſchaftlichen Hohenlohe-ſchen Lehen-Verwaltung.
83) Obermünkheim, gemiſcht mit der Krone und Hohenlohe-Oehringen.
84) Suhlburg, gemiſcht mit der Krone und der gemeinſchaftlichen Hohenlohe'ſchen Lehen-Verwaltung.

B) Neckar-Kreis.

III. Oberamt Weinsberg.

85) Unterheimbach, gemiſcht mit dem Freiherrn v. Gemmingen.
86) Geddelsbach.
87) Hälden.

Beilage Nro. II.

Bezeichnung

einer Purifikation der Besitzungen des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, nach Gemeinde-Bezirken, zum Behufe der Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt, oder ihrer Surrogate.

---

1) Das fürstliche Haus Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst erhält die Surrogate der Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt

   a) in dem fürstlich Hohenlohe-Bartenstein'schen Antheile an Hälden,
   b) in dem unmittelbaren Antheile an Rechbach,
   c) in dem freiherrlich v. Gemmingen'schen Antheile an Unterheimbach;

2) dagegen verzichtet es auf dieselben in seinen Antheilen an

   a) Gailenkirchen,
   b) Wakershofen,
   c) Neunkirchen,
   d) Rinnen,
   e) Untermünkheim,
   f) Obermünkheim,
   g) Suhlburg.

3) Hienach übt es dieselben in folgenden Gemeinde-Bezirken aus:

A) Jaxt-Kreis.

I. Oberamt Oehringen:

1) Adolzfurth mit
   Hahnenbusch,
   Hälden,
   Hammerschmidte,
   Hohenacker;
2) Eschelbach mit
   Eichberg;
3) Eschenthal mit

Einweiler;
4) Feßbach mit
Kubach,
Künsbach,
Rüblingen;
5) Harsberg mit
Baierbach,
Braunenberg,
Eichhornshof,
Gänsberg,
Haſenberg,
Herbenberg,
Heuholz,
Oberhöfen mit Beingaſſe,
Renzen,
Rohrmühle,
Schmidthof,
Strohberg,
Unterhöfen;
6) Keſſelfeld mit
Hohenrain,
Lindig,
Pfaffenweiler;
7) Kupferzell mit
Rechbach,
Schafhof,
Ulrichsberg;
8) Ober-Söllbach;
9) Ober-Steinbach mit
Sägmühle,
Sailach,
Hintere Ziegelhalden;
10) Unter-Steinbach mit
Bühl,
Vorder-Eſpich,
Flosholz,
Kohlhof,
Mittel-Steinbach,
Ohnholz,
Simonsberg;
11) Waldenburg mit
Armenhaus,
Bierhaus,
Buchhaus,
Eſpachshof,
Faſanenhof,
Faſanenmühle,
Fiſchhaus,
Goldbach,
Hohenbuch,
Hohenau,
Jagdhaus,
Klingenhaus,
Laurach,
Lohmühle,
Neumühle,
Obermühle,
Rebbichshof,
Rebbichsmühle,
Schafhaus,

Streithof,
Tommelhardt,
Untermühle,
Ziegelhütte;

12) Westernach mit
Bauersbach,
Beltenroth,
Belzhag,
Hesselbronn,
Löcherholz,
Stegenhof.

B) Neckar-Kreis.

II. Oberamt Weinsberg.

13) Unter-Heimbach mit
Geddelsbach,
Hälden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 52.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 19. November 1829.

Inhalt.

Königl. Dekrete. K. Verordnung, betreffend die Festsetzung bestimmter Tage zu Ertheilung von Audienzen bei Sr. Majestät. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, die Einsendung der Gebühren für das Regierungs-Blatt auf das Jahr 1830 betreffend. — Die Bescheinigung des Empfangs gerichtlicher Erlasse von ausländischen Behörden betreffend. — Die Verwendung von Justiz-Referendären als Assistenten bei den Bezirks-Gerichten betreffend. — Privilegium gegen den Nachdruck des Lehrbuchs der Geschichte des Mittelalters von D. Leo. — Ernennung des General-Majors, Grafen v. Southeim zu Ludwigsburg zum lebenslänglichen Mitgliede der ersten Kammer der Stände des Königreichs. — Milde Stiftung. — Vertheilung der akademischen Preiße. — Verfügung, die zollamtliche Behandlung der Postwägen betreffend. — Veränderungen in der Eintheilung der Zollämter. — Umlage der Gewerbe-Steuer für das Jahr 18⅞.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

betreffend die Festsetzung bestimmter Tage zu Ertheilung von Audienzen bei Sr. Majestät.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Bei allen seit dem Antritt Unserer Regierung erlassenen organischen Gesetzen, Verordnungen und Dienst-Vorschriften war Unser unabläßiges Bestreben dahin gerichtet, Unseren lieben und getreuen Unterthanen den Schutz und die Hülfe der obrigkeitlichen Behörden, welche sie für sich in Anspruch zu nehmen befugt sind, auf möglichst kurzem, leichtem und sicherem Wege zu gewähren.

Indem Wir aber auch denjenigen Unserer Unterthanen oder Fremden, welche sich in ihren Angelegenheiten in gesetzlichem Wege an Uns unmittelbar zu wenden veranlaßt sind, stets williges Gehör zu schenken gewohnt sind; so haben Wir Uns entschlossen, hiezu inskünftige wöchentlich einen Tag, und zwar den Freitag jeder Woche (vom 4. December d. J. an) in der Art festzusetzen, daß es Jedem, ohne Unterschied des Standes, der eine Bitte, Vorstellung oder Beschwerde Uns persönlich vorzutragen wünscht, gestattet seyn soll, sich zu dem Ende an gedachtem Tage Morgens zwischen neun und eilf Uhr in Unserem Residenz-Schlosse zu Stuttgart einzufinden.

Da Wir jedoch nicht gemeint seyn können, durch die Anordnung dieser Audienzen oder durch die in Folge derselben zu treffenden Verfügungen in den ordentlichen Geschäftsgang Unserer Gerichts- und Verwaltungs-Stellen einzugreifen; so versteht es sich von selbst, daß Gegenstände, welche zur Entscheidung durch eine hiefür bestellte Staats-Behörde geeignet sind, nur in dem Fall an Uns unmittelbar gebracht werden können, wenn Jemand über Verzögerung oder Verweigerung der Rechtshülfe, oder über gesetz- und ordnungswidriges Verfahren der zuständigen Verwaltungs-Behörde sich zu beschweren, und die dießfällige Abhülfe bei der vorgesetzten Stelle vergebens nachgesucht haben sollte.

Im Uebrigen ist Unser Wille, daß Jeder, der von dieser Erlaubniß Gebrauch machen will, den wesentlichen Inhalt seines Vorbringens in eine vorschriftmäßig verfaßte Eingabe niederlege, welche er Uns am Audienztage persönlich zu überreichen und nöthigenfalls mündlich zu erläutern hat.

Unser Minister des Innern ist mit der Bekanntmachung dieser Unserer Entschließung beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 15. November 1829.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
v. Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 4. d. M. die erledigte evangelische Pfarrei Hopfau, Dekanats Sulz, dem Pfarrer Hoch zu Sulzbach, im Dekanats-Bezirke Gaildorf, und

vermöge höchster Entschließung vom 11. d. M. die erledigte Oberamts-Arzts-Stelle zu Spaichingen dem ausübenden Arzte v. Springer in Herrenberg,

die evangelische Pfarrei Unterjettingen, Dekanats Herrenberg, dem Seminaristen, Pfarr-Verweser Breitling zu Nufringen, in demselben Dekanats-Bezirke,

die evangelische Pfarrei Schönaich, Dekanats Böblingen, dem Pfarrer Kraft zu Flacht, im Dekanats-Bezirk Leonberg,

die evangelische Pfarrei Metterzimmern, Dekanats Besigheim, dem Seminaristen, Pfarr-Verweser Schall in Obergröningen, Dekanats Gaildorf, und

die katholische Pfarrei Oggelshausen, Oberamts Riedlingen, dem Pfarrer Seibold zu Schechingen, Oberamts Aalen, zu verleihen; auch

den Pfarrer Löffler zu Geradstetten, Oberamts Schorndorf, der Annahme der ihm verliehenen Pfarrei Ruith wieder gnädigst zu entheben, und

leztere dem Pfarrer Lempp in Uhlbach, Dekanats Cannstadt, zu übertragen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchstes Dekret vom 12. d. M. den Oberamts-Richter Bechter, von Böblingen, auf die erledigte Oberamts-Richters-Stelle in Geißlingen gnädigst befördert.

Unter dem 9. d. M. wurde der Unterlieutenant der Leibgarde zu Pferd, Graf v. Degenfeld, zum Oberlieutenant befördert.

Unter dem 24. v. M. erhielt der auf die katholische Caplanei in Erbach, Oberamts und Dekanats Ehingen, ernannte Vikar Carl Bauer in Bach, die Königliche Bestätigung.

Den 22. v. M. wurde die stadträthliche Nomination des Candidaten der Theologie, Schick, von Engstlatt, auf das erledigte Präceptorat zu Besigheim, und

den 26. v. M. die des Candidaten der Theologie, Bauer, von Tübingen, auf das erledigte Präceptorat in Pfullingen bestätigt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

a) Bekanntmachung, die Einsendung der Gebühren für das Regierungs-Blatt auf das Jahr 1830 betreffend.

Es werden hierdurch die mit dem Einzug der Abonnements-Gebühren für das Regierungs-Blatt in den Oberamts-Bezirken beauftragten Stellen, so wie die K. Postämter aufgefordert, diese Gebühren im Betrag von drei Gulden für den ganzen Jahrgang 1830, oder, wenn das Regierungs-Blatt mit der Sammlung der Rechts-Erkenntnisse verlangt wird, im Betrag von vier Gulden, im Laufe des Monats December d. J. an die Casse des Regierungs-Blatts einzusenden.

Sofern jedoch bei einzelnen Oberämtern der Einzug dieser Gebühren sich verzögern sollte, so wird wenigstens erwartet, daß dieselben noch vor dem 1. Januar 1830 der Casse des Regierungs-Blatts von der für die Oberamts-Bezirke erforderlichen Anzahl von Exemplaren (mit Ausnahme der Frei-Exemplare Königlicher Amts-Stellen), unter genauer Angabe der ohne die Sammlung der Rechts-Erkenntnisse und der mit derselben verlangten Exemplare, Nachricht ertheilen werden.

Die in Stuttgart wohnenden Abonnenten haben in derselben Zeit die Abonnements-Gebühren bei der gedachten Casse zu berichtigen, und es steht ihnen, so wie allen übrigen Privat-Abonnenten, frei, für den ganzen Jahrgang 1830 oder nur für das erste Semester desselben zu pränumeriren.

Stuttgart den 6. November 1829. Maucler.

b) Die Bescheinigung des Empfangs gerichtlicher Erlasse von ausländischen Behörden betreffend.

Da schon mehrfältig wahrzunehmen gewesen, daß die Bescheinigungen über den Empfang von Erlassen auswärtiger Gerichts-Stellen unvollständig ausgestellt werden; so macht der Unterzeichnete die hiebei Betheiligten darauf aufmerksam, daß in dergleichen Urkunden

1) die auswärtige Gerichts-Stelle, von welcher der Erlaß ergangen,

2) der Tag der Ausstellung des Letzteren, und

3) der Gegenstand, den dieser betrifft,

stets genau bezeichnet seyn müssen.

Sämtliche Königl. Gerichts-Stellen haben sich hiernach zu achten und mangelhafte Empfangs-Bekenntnisse den Ausstellern zur Verbesserung jederzeit zurückzugeben.

Stuttgart den 10. November 1829. Maucler.

c) Die Verwendung von Justiz-Referendären als Assistenten bei den Bezirks-Gerichten betreffend.

Da das K. Justiz-Ministerium zuweilen Veranlassung erhält, den Bezirks-Gerichten, die außergewöhnlich mit Geschäften belastet sind, Referendäre erster Classe zur zeitlichen Aushülfe zuzugeben, so werden diejenigen Referendäre, welche auf die bezeichnete Weise verwendet zu werden wünschen, aufgefordert, bei der Kanzlei-Direktion des K. Justiz-Ministerium sich zu melden, damit auf sie in vorkommenden Fällen Rücksicht genommen werden könne.

Stuttgart den 12. November 1829. Maucler.

B) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

a) Privilegium gegen den Nachdruck des Lehrbuchs der Geschichte des Mittelalters von D. Leo.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 4. d. M. dem Buchhändler Anton zu Halle an der Saale ein Privilegium gegen den Nachdruck des bei ihm erscheinenden „Lehrbuchs der Geschichte des Mittelalters von D. Leo“ auf die Dauer von sechs Jahren gnädigst bewilligt; welches unter Hinweisung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 6. November 1829. Schmidlin.

b) Ernennung des General-Majors, Grafen v. Southeim zu Ludwigsburg, zum lebenslänglichen Mitgliede der ersten Kammer der Stände des Königreichs.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 15. d. M.

den General-Major, Grafen v. Sontheim zu Ludwigsburg, zum lebenslänglichen Mitgliede der ersten Kammer der Stände des Königreichs zu ernennen gnädigst geruht.

Stuttgart den 16. November 1829. Schmidlin.

2. Des katholischen Kircheurathe.

Milde Stiftung.

Der Gemeinde Aichstetten, Oberamts Leutkirch, hat der dortige Pfarrer, Graf Ferdinand von Waldburg-Zeil, als Beitrag zum Bau eines neuen Schulhauses ein Geschenk von 300 fl. gemacht.

Diese lobenswerthe Handlung wird zur ehrenden Anerkennung andurch öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 3. November 1829. Camerer.

3. Des Canzleramts der Universität Tübingen.

Vertheilung der akademischen Preiße.

Bei Vertheilung der akademischen Preiße, welche heute hier Statt fand, wurde von der philosophischen Fakultät

dem Seminaristen August Dorner, von Neuhausen,

der Preiß ertheilt;

der Conviktor Franz Scharpff, von Ellwangen,

aber öffentlichen Lobes für würdig erkannt.

Die evangelisch-theologische Fakultät hielt diesmal ihren Preiß zurück, ertheilte aber

dem Seminaristen Carl Friedrich Albert Hauff, von Wankheim,

öffentliches Lob.

Das Preiß-Gericht, welches bei dieser Fakultät über die gelungensten Predigten und Catechisationen zu urtheilen hat, erkannte den ersten Prediger-Preiß, welcher im vorigen Jahre nicht ausgetheilt wurde, und den für dieses Jahr bestimmten, den einen

dem Seminaristen David Friedrich Strauß, von Ludwigsburg,

und den andern

dem Seminaristen Gustav Binder, von Stuttgart,

zu.

Den Preiß zweiter Classe erhielt

der Seminarist Friedrich Theodor Vischer, von Ludwigsburg;

öffentliches Lob aber

der Seminarist Friedrich Albert Hauber, von Stuttgart.

Um den ersten Preiß in der religiösen Kinderlehre loosten

Seminarist Carl Friedrich Bilfinger, von Vaihingen, und

Immanuel Friedrich Gußmann, von Kayh, in der Stadt Studirender;

das Loos entschied für Gußmann.

Dafür erhielt Bilfinger den Preiß zweiter Classe.

Einen solchen empfieng auch, da noch zwei solche Preiße von 1827 und 1828 übrig waren,

der Seminarist Ludwig Eduard Ziegler, von Urach,

und öffentliches Lob

der Seminarist Wilhelm Heinrich Zeller, von Klein-Bottwar.

Der dritte zu vertheilende Preiß dieser Art wurde zurückbehalten.

Die katholisch-theologische Fakultät erkannte für die Beantwortung der von ihr aufgegebenen Frage

den Conviktor Caspar Hammer, von Neuses,

des Preißes für würdig.

Der erste Prediger-Preiß bei dieser Fakultät wurde von dem Preiß-Gerichte nicht ausgegeben, sondern für das nächste Jahr aufgehoben.

Um den zweiten Prediger-Preiß mußten

Martin Schneider, von Wiesen, Seminarist in Rottenburg,

Conviktor Anton Köhler, von Gmünd, und

Conviktor Johann Georg Schöninger, von Weil der Stadt,

loosen. Das Loos entschied für Schöninger.

Diesem wurde auch der erste catechetische Preiß zuerkannt.

Den zweiten, um welchen

Carl Beslin, von Ellwangen, Seminarist in Rottenburg, und

Aloys Frey, von St. Christina, ebenfalls Seminarist in Rottenburg,

loosten, erhielt ersterer durch das Loos.

Die juridiſche Fakultät erhielt keine Beantwortung ihrer Preiß-Aufgabe.

Die mediciniſche Fakultät ertheilte den Preiß

dem Befliſſenen der Medicin und höhern Chirurgie, Carl Schäffer aus Stuttgart.

Oeffentlich belobt wurden:

Dr. Phil. Carl Adam Louis Koch aus Hamburg, der inneren und äußeren Heilkunde Befliſſener, und

Moriz Auguſt Werfer aus Ellwangen, der Medicin und höhern Chirurgie Befliſſener.

Den Preiß für praktiſche Chirurgie erhielt:

Chriſtian Frank, von Nürtingen, chirurgiſcher Penſionär im cliniſchen Inſtitute;

zwei andere Bewerber:

Gottlieb Gutekunſt, von Haiterbach, und

Ignaz Sichler, von Rottweil,

Studirende der Medicin und höhern Chirurgie,

wurden öffentlich belobt.

Die ſtaatswirthſchaftliche Fakultät erkannte

dem Wilhelm Scholl, von Eßlingen, der Staatswirthſchaft Befliſſenen,

den Preiß zu.

Aus der Speier'ſchen Stiftung erhielt

Conviktor Ludwig Katz, von Rohrdorf,

einen Preiß.

Der Preiß aus der Baron v. Palm'ſchen Stiftung wurde

dem Seminariſten Heinrich Kraz aus Kirchheim u. T.,

öffentliches Lob aber einem andern Bewerber,

dem Seminariſten Ernſt Hermann Roller, von Wurmlingen,

zuerkannt.

Tübingen den 6. November 1829.

Autenrieth.

C) Der Departements des Innern und der Finanzen:

Der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Verfügung, die zollamtliche Behandlung der Postwagen betreffend.

Seine Königliche Majestät haben mittelst höchster Entschließung vom 2. d. M. für den Verkehr der Postwagen in Beziehung auf die Zollbehandlung im Einverständniß mit der Krone Bayern folgende Bestimmungen zu ertheilen geruht:

§. 1.

Von allen durch das Zollgebiet der vereinten Staaten ohne Abstoß und unmittelbar, oder als Hallgüter durch die Hallämter transitirenden und ebenso auch von den in das Ausland versendet werdenden einheimischen Postwagen-Stücken wird kein Ausgangs-Zoll und kein Weggeld erhoben.

§. 2.

Die durch das Zollgebiet ohne Abstoß transitirenden und die ausgehenden Postwagen-Stücke unterliegen auch keiner zollamtlichen Behandlung; dagegen müssen die als Hallgüter eintretenden, an eine oder durch mehrere Hallen gehenden Stücke von den betreffenden Eintritts-Zollämtern und Hallämtern mit Zollpässen versehen werden. Die von Hallen aus, sey es als Hallgüter an andere Hallen, oder zur Durchfuhr behandelten Stücke müssen überdieß nach §. 38 der Zoll-Ordnung mit Siegel und Schnur belegt seyn, und durch einen Zoll-Bediensteten zum Postamte, das ihm den Empfang bescheinigt, begleitet werden. Ohne diese Begleitung und ohne zollamtliche Verschnürung ist jedes dergleichen Frachtstück von der Postbehörde zurückzuweisen.

§. 3.

Sollte ein Postwagen-Gut die Eigenschaft eines Transit-Guts auf was immer für eine Weise während der Fahrt zwischen der Zoll-Linie verlieren, so kann es von keiner Postbehörde unmittelbar und selbst nicht an den rechtmäßigen Reclamanten verabfolgt, sondern es muß dem Hallamte des Ortes, oder in Ermanglung eines solchen, dem nächst gelegenen als unverzolltes resp. als Hallgut mit dem treffenden Karten-Auszuge und mit Anführung des Beweggrundes gegen Schein übergeben werden.

§. 4.

1) Auf dem Wege von der Gränze bis zu dem behandelnden Gränz-Zollamte dürfen sich die mit dem Post- oder Eilwagen reisenden Individuen von dem-

ſelben nicht entfernen, und eben ſo wenig darf bis dahin eine Abgabe ihrer Bagage oder anderer Poſtwagen-Stücke geſchehen. Daſſelbe iſt bis zur Herbeikunft des Zoll-Perſonals zu beobachten, wenn nach örtlichen Verhältniſſen ſtatt an dem Gränzamte die Anfahrt des Poſt- oder Eilwagens unmittelbar an dem daſelbſt befindlichen Poſtamte oder der Poſt-Verwaltung geſtattet wird.

2) An Hallorten hingegen werden, wenn die Reiſenden daſelbſt verbleiben, nur ihre noch nicht zollamtlich behandelten Koffer, ſo wie überhaupt die für ſie eingeſchriebenen Poſtwagen-Stücke zum Hallamte gebracht, von wo aus ſie zollordnungsmäßig bezogen werden können.

3) Die Reiſepäſſe müſſen dem competenten Eintritts-Zollamte zur Unterzeichnung vorgelegt werden.

Trennt ſich ein Reiſender vor Betretung eines Hallamtes von dem über die Gränze eingetretenen Poſt- oder Eilwagen, ſo wird rückſichtlich der zollbaren Waaren, welche er mit ſich führt, nach Nro. 1 dieſes § verfahren.

§. 5.

1) Poſtwagen-Stücke an inländiſche Adreſſaten, welche nicht an einem Hallorte wohnen, oder Stücke, deren Beſtimmung zwar an einen Hallplatz lautet, die aber, um dahin zu gelangen, bei einer Poſt-Expedition abgelegt, und von da aus durch andere Gelegenheit, als durch den Poſtwagen expedirt werden müſſen, werden je nach der Lage des Wohnortes der Adreſſaten an dem Eintritts- oder an dem nächſt gelegenen Hallamte definitiv zur Einfuhr behandelt.

2) Die Beſichtigung erfolgt in Gegenwart eines Poſt-Bedienſteten, und an ihn geſchieht die Zurückgabe der treffenden Colli unter zollamtlichem Siegel.

3) Sollten derlei Poſtwagen-Stücke, wofür die Poſt-Anſtalt vorſchußweiſe den Eingangs-Zoll entrichtet hat, von dem Adreſſaten nicht angenommen werden, oder letzterer gar nicht ausfindig zu machen ſeyn, ſo hat das Oberzoll- oder Hallamt, welches die Eingangs-Verzollung vornahm, oder das am Sitze des Poſtamtes befindliche, gegen Einziehung des Zoll-Gegenſcheines, worauf von der Poſtbehörde zu bemerken iſt, daß das Poſtwagen-Stück vom Adreſſaten nicht angenommen wurde, oder letzterer nicht ausfindig gemacht werden konnte, die erhobene Zoll-Gebühr zurück zu bezahlen.

§. 6.

Die Postwagen-Stücke hingegen, welche an Hallorte bestimmt sind, wohin der Postwagen fährt, werden an das Hallamt gegen Bescheinigung abgegeben, den Adressaten aber nur dann ausgefolgt, wenn sie sich über Bezahlung des Porto durch die dem Hallamte abzugebende Post-Rechnung ausweisen und den Empfang des Gutes aus der Halle bescheinen.

Ausgenommen hievon, und daher unmittelbar an die Adressaten abzugeben sind: Geld-Pakete, Pakete mit Staats-Papieren oder Wechseln, und Pakete in Königlichen Dienstsachen an Staats-Behörden, Orts-Obrigkeiten oder öffentliche Institute. Wenn der Adressat entweder die Annahme des Postwagen-Stückes verweigert, oder derselbe nicht ausfindig gemacht werden kann, so hat die Postbehörde, jedoch innerhalb 14 Tagen von der an die Halle Statt gefundenen Abgabe des Postwagen-Stückes an gerechnet, von letzterer das Postwagen-Stück gegen Ausstellung eines Scheines, worauf die Postbehörde zu bemerken hat, daß dieses Stück vom Adressaten nicht angenommen wurde, oder daß letzterer nicht ausfindig gemacht werden konnte, abzuverlangen.

§. 7.

Für die Erhaltung des unverletzten Zustandes der angelegten Verschnürung, so wie für die richtige Ablage der auf den Postwagen lautenden Zollpässe haftet der Post-Conducteur.

§. 8.

Den Postwagen-Conducteurs bleibt, wie bisher, und bei Vermeidung der Post- und Zoll-Defraudations-Strafen, dann der gesetzlichen Bestimmungen über verletzte Amtstreue strengstens untersagt, uneingeschriebene Postwagen-Stücke mit sich zu führen.

§. 9.

Würde von den Zollbehörden analog des §. 87 der Zollordnung wegen gegründeten Verdachtes einer verübten Einschwärzung Beschlag auf ein Postwagen-Stück gelegt, so haben die Postbehörden den zollamtlichen Requisitionen, welche jedoch schriftlich gestellt werden, und denen die Protokolle, in welchen der Verdacht niedergelegt ist, beigelegt seyn müssen, zur Untersuchung des verdächtigen Objectes zu willfahren.

Die betreffenden Stellen haben sich genau nach diesen Bestimmungen zu benehmen.

Stuttgart den 5. November 1829.

Schmidlin. Varnbüler.

D) Des Departements der Finanzen:

1. Des Finanz-Miniſterium.

Veränderungen in der Eintheilung der Zollämter.

Zur Ergänzung des Lokal-Status der Zoll-Verwaltung wird hiemit bekannt gemacht, daß das Zollamt Alpirsbach und die Zoll-Stationen Röthenbach und Reinerzau von dem Ober-Zollamt Schramberg getrennt und dem Ober-Zollamt Freudenſtadt zugetheilt worden ſind.

Stuttgart den 10. November 1829. Varnbüler.

2. Des Steuer-Collegium.

Umlage der Gewerbe-Steuer für das Jahr 18$^{29}/_{30}$.

Durch das Regierungs-Blatt vom 1. Auguſt d. J. iſt die Umlage der Grund-Gebäude- und Gefäll-Steuer für das Finanz-Jahr 18$^{29}/_{30}$ bekannt gemacht, die Vertheilung der Gewerbe-Steuer aber auf Beendigung der Gewerbe-Cataſter-Reviſion ausgeſetzt worden.

Dieſe iſt nunmehr vollzogen, und die nach der Verabſchiedung mit den Ständen 325,000 fl. betragende Gewerbe-Steuer, auf die in der Beilage erſichtliche Weiſe umgelegt worden.

Die Anſätze für die Gewerbe-Steuer betragen . . . . . 303,211 fl. 13 kr.

Zur Ergänzung der Summe von 325,000 fl. kommen mithin je auf 100 fl. Anſatz . . . . . 107 fl. 11 kr. 1 hl. Steuer.

Die Oberämter haben nun unverweilt nach den ihnen mit beſondern Dekreten zurückgegebenen Cataſter-Akten die Vertheilung der Steuern auf die einzelnen Orte und Grundherrſchaften vorzunehmen, und dafür zu ſorgen, daß die Unter-Austheilung auf die Steuerpflichtigen nach dem revidirten Cataſter in Bälde erfolge.

Wegen des Einzugs und der Ablieferung der Steuer-Gelder wird auf die Verfügung vom 18. Juli d. J. verwieſen.

Stuttgart den 13. November 1829. Süskind.

Vertheilung

der Gewerbe-Steuer von 325,000 fl. auf die Oberämter des Königreichs für $18\frac{29}{30}$.

Oberämter.	Gewerbe-Steuer.	Oberämter.	Gewerbe-Steuer.
	fl.		fl.
I. Neckar-Kreis.		II. Schwarzwald-Kreis.	
Backnang	4,934	Balingen	5,946
Besigheim	4,422	Calw	4,940
Böblingen	4,038	Freudenstadt	4,048
Brackenheim	3,104	Herrenberg	3,250
Cannstadt	4,207	Horb	3,200
Eßlingen	6,751	Nagold	4,800
Heilbronn	9,993	Neuenbürg	3,370
Leonberg	4,447	Nürtingen	3,919
Ludwigsburg	6,865	Oberndorf	3,436
Marbach	4,162	Reutlingen	8,945
Maulbronn	2,787	Rottenburg	4,639
Neckarsulm	4,386	Rotweil	3,418
Stuttgart, Stadt	25,696	Spaichingen	2,408
Stuttgart, Amt	3,827	Sulz	2,684
Vaihingen	3,509	Tuttlingen	5,210
Waiblingen	4,145	Tübingen	7,487
Weinsberg	3,438	Urach	6,009
	100,711		77,709

Ortschaft	Kreis	Einwohner-zahl
Mühlhausen	Erf.	1500
Mühlhausen	Erf.	1000
Mühlhausen	Erf.	1000
Mühlhausen	Erf.	1000

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Helfers-Stelle in Crailsheim, deren Einkommen auf 767 fl. 50 kr. nach Sportel-Preißen berechnet ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden. Die Stadt Crailsheim enthält mit Einschluß der dem Helfer zugetheilten Filialien 3425 Kirchen-Genossen. Der Helfer hat alle 14 Tage in der Stadt Sonntags eine Predigt, je den zweiten Sonntag eine Kinderlehre mit Vesper-Lection; zwei Wochen-Kinderlehren, und eine Betstunde, die Vorbereitungs-Predigten, alle Feiertags-Predigten, und alle 14 Tage eine Predigt in dem Hospital zu halten. Die Casual-Arbeiten wechseln zwischen dem Stadtpfarrer und dem Helfer nach Wochen, mit Ausnahme der Casualien in den Filialien, welche dem Helfer ausschließlich zugetheilt sind.

2) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei zu Deilingen, Oberamts und Dekanats Spaichingen, begreift in dem Pfarrdorf, einem Filialweiler, einer Mühle und einem Hof 1124 Pfarr-Genossen, und hat an Güter-Ertrag, Zehnten, Grundgefällen, Capital-Zinsen, Besoldungen und Gebühren ein Einkommen von 950 fl. Die Bewerber haben sich bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

3) Die vereinigte Stelle der evangelischen Stadt-Pfarrei und des Professorats am Gymnasium zu Rottweil, welche wieder zu besetzen ist, führt die Verpflichtung mit sich, theils an jedem Sonn- und Festtag eine Predigt und Catechisation zu halten, und die gewöhnlichen pfarramtlichen Geschäfte für eine Anzahl von etwa 500 Pfarr-Genossen zu versehen, theils in der dritten Classe des Gymnasiums 12 bis 14jährigen Schülern in 26 wöchentlichen Stunden Unterricht in den drei alten Sprachen, der deutschen Sprache, Geschichte, Geographie und Arithmetik zu ertheilen, und gewährt neben freier Wohnung ein in Geld und Holz bestehendes Einkommen von 948 fl., wozu noch Emolumente im Betrag von 20—30 fl. kommen. Die Bewerber um diese Stelle haben innerhalb 14 Tagen ihre Eingaben an den K. Studienrath einzureichen.

4) An der lateinischen und Real-Schule in Ravensburg sind die Lehrstellen der Mittel- und der Elementar-Classe zu besetzen. Der Lehrer der Mittel-Classe hat, neben der Theilnahme an kirchlichen Verrichtungen in der zweiten katholischen Stadtkirche, die sich jedoch nur auf die Lesung einer Messe an Sonn- und Feiertagen und

der Schulmesse an den Wochentagen beschränken, wöchentlich 24 Unterrichtsstunden im Lateinischen, Griechischen und in der deutschen Sprache zu ertheilen, und genießt neben freier Wohnung und Garten-Genuß mit Einrechnung des Schulgelds ein Einkommen von beiläufig 700 fl. in so lange bis eine Pension von 100 fl. zurückfällt.

Die Stelle des lateinischen Elementar-Lehrers gewährt ein Einkommen von 600 fl., jedoch ohne Anspruch auf freie Wohnung und Schulgeld, und ist mit der Verpflichtung verbunden, wöchentlich 27 Unterrichts-Stunden im Lateinischen, in der deutschen Sprache und in der Arithmetik zu geben. Die Bewerber um diese beiden Lehrstellen haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Studienrath zu melden.

5) Durch die Pensionirung des bisherigen Forstwarts, Unterförsters Riegel zu Rohrthurm, Forstamts Crailsheim, ist diese Stelle in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben ihre Bittschriften binnen vier Wochen der Finanz-Kammer in Ellwangen zu übergeben.

Druckfehler.

In der Nummer 48 des Reg.-Blatts S. 458 Lin. 2 ist, anstatt Bächler, zu lesen: „Büchler".

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 53.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 21. November 1829.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten. — Einige Veränderungen in der Einrichtung der evangelisch-theologischen Seminare betreffend.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 5. d. M. den Direktor des K. Gerichtshofs in Tübingen, v. Georgii, seiner Bitte gemäß, wegen Kränklichkeit, unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit seinen vieljährigen treu geleisteten Diensten, in den Ruhestand zu versetzen, und in Anerkenntniß derselben ihn zum Ehren-Direktor des K. Ober-Tribunals zu ernennen, sodann

vermöge höchsten Dekrets vom 12. d. M. die hiedurch in Erledigung gekommene Stelle eines Direktors des K. Gerichtshofs für den Schwarzwald-Kreis dem Ober-Tribunalrathe, Vice-Direktor v. Weber in Tübingen zu übertragen geruht.

Unter dem 16. d. M. haben Seine Königliche Majestät dem Oberlieutenant v. Vischer zu Calw den Titel eines Rittmeisters gnädigst verliehen.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten.

Da der Rechts-Consulent Clemm, bisher zu Cannstadt, nunmehr in Stuttgart seinen Wohnsitz genommen hat, so wird solches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 16. November 1829.

Maucler.

B) Des Departements des Innern:

Des Ministerium des Innern.

Einige Veränderungen in der Einrichtung der evangelisch-theologischen Seminare betreffend.

Seine Königliche Majestät haben Sich über die dermalige Einrichtung der evangelisch-theologischen Seminare unterthänigsten Vortrag erstatten lassen, und hierauf durch höchste Entschließung vom 13. d. M. Folgendes verordnet:

§. 1.

Der Normalstand eines Jahres-Curses (Promotion) in dem höhern sowohl, als in den niedern Seminaren wird auf dreißig Zöglinge festgesetzt.

§. 2.

Die Aufnahme in die niedern Seminare geschieht wie bisher in Folge einer Concurs-Prüfung (Land-Examen), welche unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des K. Studienraths, als der mit der Aufnahme der Seminar-Zöglinge überhaupt beauftragten Behörde vorgenommen wird.

§. 3.

Die seitherige Beschränkung der gleichzeitigen oder successiven Aufnahme mehrerer Brüder ist aufgehoben.

§. 4.

Nach Beendigung des vierjährigen Laufes durch das niedere Seminar wird ein abermaliger Concurs zwiſchen den Zöglingen des betreffenden Seminars und den übrigen Jünglingen, welche ſich auf den Landes-Gymnaſien oder auf anderem Wege zum Studium der Theologie vorbereitet haben, eröffnet, und die dreißig Tüchtigſten aus dieſer Geſamtzahl (ohne Rückſicht auf bisherigen Seminar-Verband oder ſonſtige Vorſchule) werden in das höhere Seminar zu Tübingen aufgenommen.

§. 5.

Der akademiſche Studienlauf der Seminariſten wird von fünf auf vier Jahre heruntergeſetzt, den ausgezeichnetern Zöglingen aber, welche nach Vollendung ihres Univerſitäts-Curſes noch eine andere Lehr-Anſtalt zu ihrer höhern Ausbildung beſuchen wollen, zu dieſem Behuf eine Geld-Unterſtützung von je Fünfhundert Gulden zugeſichert.

§. 6.

Zur praktiſchen Vorbereitung der Kirchenamts-Candidaten (Dienſt-Prüfungs-Ordnung vom 21. Februar 1829, §. 12) wird eine, der Stärke eines Jahres-Curſes mit Einſchluß der außerhalb des Seminars ſtudirenden Theologen entſprechende Zahl beſonders würdiger Pfarr-Geiſtlichen ausgezeichnet, welche zur Aufnahme, Belehrung und Zubildung der neu angehenden Pfarr-Gehülfen ausſchließlich ermächtigt, und für ihre diesfallſige Bemühung durch einen Koſten-Beitrag von je Einhundert Gulden aus der Staats-Caſſe belohnt werden. Auch verſteht es ſich von ſelbſt, daß dieſe im Vorbereitungs-Jahre ſtehenden Pfarr-Gehülfen außer der freien Wohnung und Verköſtigung im Pfarrhauſe keine weitere Belohnung für ihre Dienſte anzuſprechen haben.

§. 7.

Der bisher mit dem evangeliſch-theologiſchen Seminar in Tübingen verbundene Freitiſch für Nicht-Seminariſten (Hoſpes-Tafel) wird aufgehoben, und in eine, für jetzt auf dreißig Portionen beſtimmte Zahl von Staats-Stipendien für Studirende der juridiſchen, mediciniſchen und ſtaatswirthſchaftlichen Fakultät verwandelt, deren Betrag auf jährliche Einhundert Fünfzig Gulden für Jeden feſtgeſetzt wird. Die Bewerber um dieſe Staats-Stipendien haben ſich in Zukunft bei dem Kanzler der Univerſität zu melden.

§. 8.

Sollten unter den in das (höhere oder niedere) Seminar aufgenommenen Zöglingen sich Einzelne befinden, denen ihre Verhältnisse die Fortsetzung ihrer Studien außerhalb des Seminars wünschenswerth machen; so können die Eltern oder Vormünder derselben um Verwandlung des Seminar-Genusses in eine dem baaren Aufwand der Seminar-Casse auf jeden einzelnen Zögling gleichkommende Geld-Unterstützung bitten. Die diesfallsigen Gesuche sind in den ersten acht Tagen nach Verkündigung der Aufnahme mit den erforderlichen Belegen an den K. Studienrath einzusenden.

§. 9.

Diejenigen Zöglinge, welche erst nach wirklich erfolgtem Eintritt in das Seminar aus demselben auf ihr Ansuchen entlassen werden, können auf die so eben (§. 8) erwähnte Geld-Unterstützung keinen Anspruch machen. Von dem Ersatze der bereits auf sie verwendeten Kosten werden sie jedoch für den Fall freigesprochen, daß sie das Studium der Theologie außerhalb des Seminars auf gesetzliche Weise vollenden, und nach erstandener Prüfung in ein vaterländisches Kirchenamt oder Lehramt eintreten. Auch steht ein solcher freiwilliger Wiederaustritt aus dem niedern Seminar der Bewerbung um die Wiederaufnahme in das höhere Seminar (§. 4) und nach wirklich bewilligter Aufnahme der Bitte um Verleihung des Geld-Surrogats (§. 8) nicht im Wege.

Auf diejenigen Zöglinge, welche im Laufe einer gegen sie anhängigen Untersuchung oder nach Unterzeichnung des Ultimatum um Entlassung aus dem Seminar-Verbande bitten, finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.

§. 10.

Was diejenigen Seminaristen betrifft, welche in Folge der oben (§. 4) angeordneten zweiten Concurs-Prüfung von dem Uebergang aus dem niedern in das höhere Seminar ausgeschlossen werden, so sind

a) nur diejenigen, welche bei dieser Prüfung entweder gar nicht erscheinen, oder in Folge derselben nicht blos von dem Uebertritt ins höhere Seminar, sondern auch von dem Studium der Theologie überhaupt ausgeschlossen werden, die Kosten ihres frühern Seminarlaufes zu ersetzen schuldig;

b) diejenigen hingegen, welche bei dieſer zweiten Concurs-Prüfung zum Studium der Theologie an und für ſich befähigt erfunden, und nur durch die Concurrenz anderer noch beſſerer Bewerber von dem Eintritt ins höhere Seminar ausgeſchloſſen werden, von dem Erſatze der vom Seminar auf ſie verwendeten Koſten ohne Unterſchied des nach ihrem unfreiwilligen Austritt ergriffenen Berufes freizulaſſen.

§. 11.

Diejenigen Seminariſten, welche nicht in Folge dieſer zweiten Concurs-Prüfung, ſondern in Folge eigener Verſchuldung und ſomit zur Strafe aus dem (höhern oder niedern) Seminar entlaſſen werden, ſind zwar hiedurch an der Fortſetzung der theologiſchen Studien auf eigene Koſten nicht gehindert, jedoch dem Kanzler der Univerſität und durch dieſen der akademiſchen Disciplinar-Commiſſion zum Behuf einer beſonders wachſamen Aufſicht namhaft zu machen, und nur auf entſchieden gute Zeugniſſe über ihr ſpäteres Wohlverhalten und eine ſittlich gute Aufführung zur theologiſchen Candidaten-Prüfung zuzulaſſen.

§. 12.

Im Uebrigen hat es bei den Beſtimmungen der K. Verordnung vom 19. November 1819, die eventuelle Verpflichtung der Seminariſten zum Koſten-Erſatz betreffend (Reg. Blatt S. 815), in allen nicht ausdrücklich abgeänderten Punkten noch fernerhin ſein Verbleiben.

Auch finden dieſe Beſtimmungen auf die oben (§. 5) feſtgeſetzte Unterſtützung zu Fortſetzung der Studien und auf das Geld-Surrogat des Seminar-Genuſſes (§. 8) eben ſo wie auf den letztern ſelbſt ihre Anwendung.

Stuttgart den 15. November 1829.

Schmidlin.

Dienſt-Erledigungen.

1) Durch die Beförderung des Vice-Direktors v. Weber zum Direktor des K. Gerichtshofs in Tübingen iſt die Stelle eines Ober-Tribunalraths und Dirigenten

des Civil-Senats bei dem gedachten Gerichtshofe in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Ober-Tribunal zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Helfers-Stelle zu Vaihingen an der Enz, mit einem Einkommen von 650 fl. nach den Sportel-Preißen, haben sich innerhalb drei Wochen vorschriftmäßig bei dem evangelischen Consistorium zu melden. Der Helfer hat, neben den gewöhnlichen Helfers-Geschäften in der Stadt, auch die eine halbe Stunde entfernte Pfarrei Klein-Glattbach mit 268 Einwohnern zu versehen, wo alle Casual-Gottesdienste gehalten werden, und je den zweiten Sonntag mit Predigt und Catechisation abgewechselt wird.

3) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Rutesheim, Diöcese Leonberg, mit 980 Kirchen-Genossen und einem Einkommen von 684 fl. nach den Sportel-Preißen, haben sich innerhalb drei Wochen vorschriftmäßig bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 54.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag, den 24. November 1829.

Inhalt.

Verfügungen der Departements. Nachtrag zu der unter dem 13. November 1828 erlassenen Instruktion zum Rekrutirungs-Gesetz.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Der Departements des Innern und des Kriegs:

Des Ober-Rekrutirungs-Raths.

Nachtrag zu der unter dem 13. November 1828 erlassenen Instruktion zum Rekrutirungs-Gesetz.

Aus Veranlassung der bei der diesjährigen Aushebung und der dabei Statt gehabten erstmaligen Anwendung des Rekrutirungs-Gesetzes vom 10 Februar 1828 gemachten Erfahrungen, werden zu weiterer Erläuterung dieses Gesetzes, und als Nachtrag zu der Instruktion vom 13. November 1828 nachstehende Bestimmungen ertheilt.

§. 1. (122. *)

Aufzeichnung der Ausgewanderten.

Zu Art. 9 des Geſetzes.

Diejenigen, welche zwar mit ihren Eltern in einen fremden Staat weggezogen ſind, hingegen ihr Staats-Bürgerrecht mit Königlicher Bewilligung und unter der Bedingung beibehalten haben, daß ſie den ihnen obliegenden ſtaatsbürgerlichen Pflichten in jeder Hinſicht Genüge leiſten (Verf. Urk. §. 35) unterliegen der Aufzeichnung, wenn ihre Altersklaſſe aufgerufen wird, ſoferne nicht der §. 8 der Inſtruktion auf ſie anwendbar iſt.

Sind ſie aber ohne dieſe Beſtimmung mit ihren Eltern ausgewandert, ſo ſind ſie nicht in die Rekrutirungs-Liſten aufzunehmen, wenn ihnen auch die Rückkehr ins Vaterland für eine gewiſſe Zeit vorbehalten wurde, es wäre dann, daß ſie von dieſem Vorbehalt bereits Gebrauch gemacht hätten.

§. 2. (123.)

Ob Kugeln ſtatt der Looszettel gebraucht werden dürfen.

Zu Art. 13 des Geſetzes.

Es iſt gefragt worden: ob ſtatt der §. 26 der Inſtruktion erwähnten Looszettel nummerirte Kugeln gebraucht werden dürfen?

Da nun dergleichen Kugeln, wenn ſie gleichförmig und überhaupt ſo verfertigt ſind, daß ſie während der Ziehung nicht unterſchieden werden können, vor den Looszetteln ſogar den Vorzug verdienen, ſo dürfen ſie, unter Beobachtung der angegebenen Vorſichtsmaßregeln, ohne Anſtand ſtatt der Looszettel gebraucht werden.

§. 3. (124.)

Ob der Amts-Verſammlungs-Aktuar Mitglied des Rekrutirungsraths ſeyn könne.

Zu Art. 15 des Geſetzes.

Es iſt die Frage aufgeworfen worden: ob der Amts-Verſammlungs-Aktuar, welcher nach Art. 15 des Rekrutirungs-Geſetzes das Aktuariat bei dem Rekrutirungsrath zu beſorgen hat, zugleich Mitglied des Rekrutirungsraths ſeyn könne?

*) Anmerkung. Die eingeklammerten Zahlen zeigen die fortlaufenden §§en der unter dem 13. November 1828 erlaſſenen Inſtruktion an, von welcher die gegenwärtige Inſtruktion als eine Fortſetzung anzuſehen iſt.

Diese Frage wurde nach der bei den Oberamts-Gerichten, den Gemeinderäthen u. s. w. Statt findenden Analogie bejahend entschieden, und es kann sonach der Amts-Versammlungs-Aktuar zum Mitglied des Rekrutirungsraths gewählt werden.

§. 4. (125.)

Beiziehung der Orts-Vorstände zur Musterung.

Zu Art. 15 und 20 des Gesetzes.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob die ersten Orts-Vorsteher (Schultheißen) zu den Verhandlungen der Musterungs-Commission beizuziehen seyen, obwohl im §. 114 der Instruktion der Taggelder, die sie hiefür zu beziehen haben, erwähnt ist, so wird die Erläuterung ertheilt, daß die ersten Orts-Vorsteher der Musterung, wie bisher, anzuwohnen haben, indem ihre Gegenwart zur Erhaltung der Ordnung und selbst zu Vermeidung von Irrungen über die Identität der Personen wesentlich ist.

§. 5. (126.)

Termin zu Anbringung der Befreiungsgründe.

Zu Art. 17 des Gesetzes.

In Beziehung auf die Frage: bis zu welchem Zeitpunkte die Befreiungsgründe wegen Familien-Verhältnisse und wegen Berufs angebracht werden können? wird Folgendes bemerkt:

Die erwähnten Befreiungsgründe sollen zwar schon bei der Aufzeichnung so viel als thunlich aufgenommen (§. 15 der Instruktion) und bei der Revision der Rekrutirungs-Listen durch das Oberamt vorläufig geprüft werden. (§. 16 ff.)

Hierdurch soll jedoch die Entscheidung blos vorbereitet und im eigenen Interesse der Militärpflichtigen so viel möglich beschleunigt werden, und es würde daher die Unterlassung der genannten Handlungen kein Präjudiz nach sich ziehen.

Die Entscheidung giebt erst der Rekrutirungsrath, und zwar in der Sitzung, welche sich unmittelbar an die Ziehung des Looses anschließt.

Dieses nun ist der Zeitpunkt, in welchem die erwähnten Befreiungsgründe in der Regel geltend gemacht werden sollen (Art. 17 des Gesetzes). Da jedoch das Gesetz solches nicht bei Strafe des Verlustes vorschreibt, und da vor beendigter Musterung über die Aushebungsfähigkeit eines Militärpflichtigen nicht entschieden werden kann,

ſo können die Befreiungsgründe wegen Familien-Verhältniſſe und wegen Berufs noch geltend gemacht werden, ſo lange das Kontingent nicht vorläufig ausgeſchieden iſt.

Denn erſt in der bei der vorläufigen Ausſcheidung des Kontingents Statt findenden Bezeichnung liegt die Entſcheidung, und in der Bezeichnung „für aushebungsfähig erkannt“ oder „für aushebungsfähig angenommen“ (§. 67 der Inſtruktion) liegt das Präkluſiv-Erkenntniß, wodurch ein Militärpflichtiger mit ſeinen etwaigen Befreiungsgründen ausgeſchloſſen wird.

§. 6. (127.)

Muſterung der Kranken und Verhafteten.

Zu Art. 20 des Geſetzes.

Da nach §. 98 der Inſtruktion die Verhafteten in dem Oberamtsbezirke, in dem ſie verhaftet ſind, zur Muſterung beigezogen werden ſollen, ſo hat das Oberamt, dem der verhaftete Militärpflichtige angehört, ſich an das Oberamt, in dem er verhaftet iſt, zu rechter Zeit zu wenden, nämlich noch ehe die Muſterung in dem letzt erwähnten Oberamte Statt gefunden hat.

Das nämliche gilt von den in einer Strafanſtalt befindlichen Militärpflichtigen.

Uebrigens ſind die Vorſteher dieſer Anſtalten von der ihnen vorgeſetzten Stelle angewieſen, den Requiſitionen der Oberämter um Stellung der in den Strafanſtalten befindlichen Militärpflichtigen zur Muſterung in dem Oberamtsſitz, wo ſich die Strafanſtalt befindet, Statt zu geben.

§. 7. (128.)

Vermeidung von Unrichtigkeiten in Beziehung auf das Meß.

Zu Art. 21 des Geſetzes.

Es ſind Fälle vorgekommen, daß Leute unter dem Normalmeß zum Kontingent bezeichnet und zum Militär eingeliefert, und daß dagegen andere, welche das vorgeſchriebene Meß hatten, als zu klein freigeſprochen wurden. Nun könnte zwar ein kleiner Unterſchied zwiſchen der beim Meſſen gefundenen und der wirklichen Größe von der nicht ganz zu beſeitigenden Unvollkommenheit der Meß-Inſtrumente, oder von der Schwierigkeit eines ganz genauen Verfahrens beim Meſſen herrühren.

In den angegebenen Fällen war aber die Urſache der ziemlich auffallenden Unrichtigkeiten anderwärts zu ſuchen, namentlich darin, daß in die Ziehungs-Liſte ein un-

richtiges Meß, oder eine mit dem angegebenen Meß im Widerſpruch ſtehende Entſcheidung eingetragen wurde (z. B. „untüchtig unter dem Meß," obgleich das Meß über 5′ 5″ angegeben war), oder auch, daß eine Verwechslung der Perſonen Statt gefunden hat.

Die Oberämter haben daher im Allgemeinen darüber zu wachen, daß dergleichen Unrichtigkeiten in Zukunft vermieden werden.

Insbeſondere aber iſt darauf zu ſehen, daß die Entſcheidungen der Muſterungs-Commiſſion in Beziehung auf das Meß bei jedem einzelnen Militärpflichtigen, der unter dem Meß befunden worden (§§. 48, 49), unmittelbar nach der Prüfung des Meſſes in die ſechste Kolonne der Ziehungs-Liſte mittelſt der Worte „unter dem Meß" durch den Amts-Verſammlungs-Aktuar eingetragen werde. (Vergl. §. 33.)

Der Eintrag des genauern Meſſes derer, welche vorausſichtlich der Einreihung unterliegen, in die vierte Kolonne der Ziehungs-Liſte (§. 49), bleibt dem Oberamtmann überlaſſen.

§. 8. (129.)

Berichte zu Geſuchen um Befreiung von der Einreihung.

Zu Art. 18 des Geſetzes.

In den Berichten über Eingaben, worin um Befreiung von der Einreihung im Gnadenwege nachgeſucht wird, haben ſich bisher manche Oberämter darauf beſchränkt, zu zeigen, daß dem Bittſteller kein geſetzlicher Befreiungsgrund zur Seite ſtehe, gleich als ob von einem Rekurs im Rechtswege die Rede wäre.

Da es nun bei dergleichen Geſuchen darauf ankommt, ob das Geſuch, bei dem Mangel eines geſetzlichen Befreiungsgrundes, Berückſichtigung im Gnadenwege verdiene, ſo ſind in den Berichten über ſolche Eingaben hauptſächlich diejenigen Umſtände anzuführen, aus denen ſich auf die mehr oder weniger dringende Lage des Bittſtellers ſchließen läßt.

Dahin gehören namentlich die Familien-Verhältniſſe, als da ſind:

des Ausgehobenen Eltern, ihr Alter, ihre Geſundheits-Umſtände, ob ſie gebrechlich oder nicht; Gewerbe des Vaters und Nahrungsquellen; Zahl, Geſchlecht und Alter der Kinder, ob ſie den Eltern zur Unterſtützung gereichen; ob namentlich der, deſſen Befreiung nachgeſucht wird, als die unentbehrliche

Stütze der Familie zu betrachten; Brüder, die im Militär dienen, oder daraus entlassen worden, oder darin gestorben; Vermögens-Umstände der Eltern, ob diese die Stellung eines Einstehers gestatten, u. s. w.

Uebrigens sind die Umstände, von denen die Beurtheilung des Falles abhängt, durch gemeinderäthliche Zeugnisse zu bestätigen.

§. 9. (130.)

Zusammentreffen einer Ausnahme wegen Berufs

a) mit Dienst-Untüchtigkeit.

(Zu Art. 27 und 30 des Gesetzes.)

Da mit einer Ausnahme wegen Berufs eine Befreiung wegen Dienst-Untüchtigkeit zusammentreffen kann, so sind diejenigen, welche eine Ausnahme wegen Berufs ansprechen, gleich andern Militärpflichtigen zur Musterung vorzuladen, und wenn sie dabei erscheinen und untüchtig erfunden werden, nach Art. 29 des Gesetzes zu behandeln.

Erscheinen sie aber nicht bei der Musterung, so werden sie für dienstüchtig angenommen, und im übrigen, falls die angesprochene Ausnahme nachgewiesen wird, nach Art. 31, im entgegengesetzten Fall aber nach Art. 46 ff. des Gesetzes behandelt.

§. 10. (131).

b) mit einer Befreiung wegen Familien-Verhältnisse.

Wenn ein Militärpflichtiger neben einer Ausnahme wegen Berufs eine Befreiung wegen Familien-Verhältnisse anzusprechen hat, so hängt es von ihm ab, ob er diese oder jene vorzugsweise geltend machen will.

Entscheidet er sich für die Ausnahme wegen Berufs, so ist dieses als ein Verzicht auf die Befreiung wegen Familien-Verhältnisse anzusehen, und er unterliegt daher solchenfalls ganz den Bestimmungen des Art. 31 des Gesetzes.

Im Zweifel hat die Befreiung wegen Familien-Verhältnisse den Vorzug, weil sie eine Befreiung für immer begründet, und daher dem, der sie anzusprechen hat, vortheilhafter ist, als die Ausnahme wegen Berufs.

§. 11. (132.)

Behandlung der Kranken bei dem Abschluß der Kontingents-Liste.

Zu Art. 46 des Gesetzes.

Diejenigen, welche durch Krankheit gehindert sind, bei der Musterung zu erschei-

nen, ſind bei der vorläufigen Ausſcheidung des Kontingents, gleich den Abweſenden, für dienſttüchtig anzunehmen, und übrigens nach §. 98 der Inſtruktion zu behandeln.

Wenn aber ein ſolcher Kranker vor Ablauf des zum Abſchluß der Kontingents-Liſte beſtimmten Termins nicht eingeliefert werden kann, ſo iſt er, wenn er zufolge ſeiner Loos-Nummer ins Kontingent fällt, als präſumtiv dienſttüchtig zum Kontingent zu bezeichnen.

Uebrigens iſt durch ein — der Kontingents-Liſte beizulegendes ärztliches Zeugniß nachzuweiſen, daß die Geſundheits-Umſtände des Kranken nicht geſtattet haben, ihn vor Ablauf jenes Termins, Behufs des Erkenntniſſes über ſeine Dienſttüchtigkeit zum Ober-Rekrutirungsrath einzuliefern.

§. 12. (133.)

Viſitiren der zurückkehrenden Militärpflichtigen durch den Oberamts-Arzt.

Die zurückkehrenden abweſenden Militärpflichtigen, welche Behufs des Erkenntniſſes über ihre Dienſttüchtigkeit an den Ober-Rekrutirungsrath (zuvor Aſſentirungs-Commiſſion) eingeſchickt werden, ſind jedesmal zuvor durch den Oberamts-Arzt zu beſichtigen, und das Gutachten des Oberamts-Arztes über ihre Dienſttüchtigkeit iſt dem oberamtlichen Bericht beizulegen.

§. 13. (134.)

Militäriſche Abtheilung des Ober-Rekrutirungsraths.

Da an die Stelle der aufgelösten Aſſentirungs-Commiſſion die von dem Kriegs-Miniſterium reſſortirende Abtheilung des Ober-Rekrutirungsraths getreten iſt (Verfügung des Kriegs-Departements vom 25. Auguſt 1829, §§. 8, 9, Reg. Blatt S. 343), ſo iſt dieſe Abtheilung des Ober-Rekrutirungsraths zu verſtehen, wo in der Inſtruktion vom 13. November 1828 die Aſſentirungs-Commiſſion genannt iſt. (§§. 64, 76, 95, 98, 121.)

§. 14. (135.)

Wandern ins Ausland der — der aufgerufenen Altersklaſſe Angehörigen.

Ueber die in Anregung gebrachte Frage: zu welcher Zeit einem der aufgerufenen Altersklaſſe Angehörigen die Erlaubniß ins Ausland zu wandern, ertheilt werden dürfe? wird bemerkt:

Denjenigen, welche durch das Loos von der Einreihung frei geworden, kann dieſe Erlaubniß ertheilt werden, ſo bald ſich beſtimmen läßt, daß die Reihe der Aushebung

ſie unter keiner Vorausſetzung treffen kann, was jedoch in keinem Falle vor der vorläufigen Ausſcheidung des Kontingents mit Gewißheit zu beſtimmen iſt.

Den durch den Rekrutirungs-Rath Freigeſprochenen aber kann zwar dieſe Erlaubniß nach erfolgter Freiſprechung ertheilt werden.

Da jedoch das freiſprechende Erkenntniß von den dabei Betheiligten im Wege des Rekurſes angefochten werden kann, ſo lange von dem Abſchluß der Kontingents-Liſte an zu rechnen, nicht vier Wochen verfloſſen ſind (Art. 19 des Geſetzes), ſo iſt der Erlaubniß zum Wandern die Bedingung beizufügen, daß der Wandernde während des genannten Zeitraums das Oberamt von ſeinem Aufenthalts-Orte in Kenntniß erhalte, und ſich auf Verlangen ſtelle.

§. 15. (136.)

Beobachtung der Formulare.

Manche Oberämter erlauben ſich, von den vorgeſchriebenen Formularen willkührlich abzugehen.

So geſchieht es z. B., daß das, was in die 8te, 9te und 10te Kolonne der Kontingents-Liſte einzutragen iſt, nicht in die gehörige Kolonne eingetragen wird (ſ. §. 76 der Inſtruktion), daß bei den Rubriken der überſprungenen Loos-Nummern die vorgeſchriebene Ordnung nicht beobachtet wird (§. 78 der Inſtruktion) u. ſ. w.

Da nun durch dergleichen willkührliche Abänderungen die Ueberſicht geſtört wird, ſo werden die Oberämter erinnert, ſich genau an die vorgeſchriebenen Formulare zu halten.

§. 16. (137.)

Druckfehler.

In der Inſtruktion §. 31, Linie 7, iſt ſtatt „Ziehungs-Liſte“ zu leſen: „Rekrutirungs-Liſte“, worauf wiederholt aufmerkſam gemacht wird.

Stuttgart den 20. November 1829.

Kapff.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Nro. 55.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 28. November 1829.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, die Gesuche um Zulassung zu der ersten Dienst-Prüfung im Justiz-Departement betreffend. — Bekanntmachung, betreffend die im Drucke erschienene Zusammenstellung der auf die Schafzucht sich beziehenden Polizei-Verordnungen. — Bekanntmachung des Ergebnisses der katholischen Kirchen-Dienst-Prüfung. — Aufnahme von vier ausübenden Aerzten. — Bekanntmachung, in Betreff der Wahl, Bildung und Prüfung der Regiments-Offiziers-Zöglinge.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 9. d. M. den bei der Finanz-Kammer des Schwarzwald-Kreises angestellten Ober-Finanzrath Spittler, seinem Ansuchen gemäß, wegen leidender Gesundheit in den Pensions-Stand zu versetzen;

vermöge höchster Entschließung vom 16. d. M. den Finanz-Kammer-Registratoren Leinslier zu Ludwigsburg und Kohler zu Ellwangen die nachgesuchte Erlaubniß zur gegenseitigen Vertauschung ihrer Stellen gnädigst zu ertheilen;

vermöge höchster Entschließung vom 18. d. M. das erledigte Diakonat Münsingen dem Seminaristen und Pfarr-Verweser Faber zu Owen, Oberamts Kirchheim, zu verleihen, und

vermöge höchster Entschließung vom 22. d. M. dem Hauptmann und Wasserbau-Inspektor v. Duttenhofer die von ihm nachgesuchte Dienst-Entlassung zu ertheilen geruht.

Unter dem 18. d. M. erhielt der auf die katholische Pfarrei Braunsbach, Oberamts Künzelsau und Dekanats Amrichshausen, ernannte Vikar Adam Dürr, von Apfelbach, die Königliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung, die Gesuche um Zulassung zu der ersten Dienst-Prüfung im Justiz-Departement betreffend.

Da vielfältig zu bemerken gewesen, daß, den in der Justiz-Ministerial-Verfügung vom 23. Oktober 1818 (Reg. Blatt S. 597) enthaltenen Vorschriften zuwider, den Gesuchen der Rechts-Candidaten um Zulassung zu der ersten Dienst-Prüfung weder die Fakultäts-Zeugnisse noch die Taufscheine der Bittsteller beigeschlossen sind; auch die in der Ministerial-Verfügung vom 20. August 1828 (Reg. Blatt S. 709) von den Dienst-Candidaten geforderte Erklärung über den Besitz eines Gemeinde-Bürger- oder Beisitz-Rechtes nicht selten fehlt; so werden die Betheiligten hiedurch aufgefordert, nach jenen Vorschriften um so gewisser sich zu achten, als künftighin Gesuche, die an dergleichen Mängeln leiden, unberücksichtigt bleiben werden.

Stuttgart den 17. November 1829.

Maucler.

B) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die im Drucke erschienene Zusammenstellung der auf die Schafzucht sich beziehenden Polizei-Verordnungen.

Um sowohl den Behörden als den Schafhaltern und Schäfern eine vollständige Uebersicht über die bestehenden, auf die Schafzucht sich beziehenden Polizei-Verordnungen zu gewähren, ist auf Veranlassung des Ministerium des Innern eine Zusammenstellung dieser Polizei-Verordnungen verfaßt worden, welche nunmehr im Verlage von Johann Friedrich Steinkopf zu Stuttgart gedruckt erschienen, und wovon das Exemplar durch den Verleger geheftet mit Umschlag zu 24 kr., in Pappendeckel gebunden zu 30 kr. abzugeben ist.

Indem das Publikum im Allgemeinen hierauf aufmerksam gemacht wird, verweist man die mit der Handhabung der Polizei beauftragten Bezirks- und Mittel-Stellen auf die ihnen bereits zugeschickten Exemplare dieser Druckschrift.

Die Orts-Vorsteher und Gemeinderäthe aber, welche zur nächsten polizeilichen Aufsicht über das Schäfereiwesen gesetzlich berufen sind, werden hiemit aufgefordert, diese Zusammenstellung auf Kosten der Gemeinde-Casse zu ihrem amtlichen Gebrauche anzuschaffen.

Stuttgart den 18. November 1829. Schmidlin.

2. Des katholischen Kirchenraths.

Bekanntmachung des Ergebnisses der katholischen Kirchen-Dienst-Prüfung.

Bei der von Seiten des K. katholischen Kirchenraths und des bischöflichen Ordinariats am 12. Oktober und folgenden Tagen mit zehn Candidaten vorgenommenen Dienst-Prüfung wurden für fähig erkannt:

A) Zu Pfarrstellen

mit dem Zeugnisse erster Classe

„vorzüglich fähig“:

Keiner;

mit dem Zeugniß zweiter Classe
„sehr fähig“:
Durſch, Georg, von Deggingen,
Dirr, Ludwig, von Hohenbaldern,
Weiß, Valentin, von Hohenſtadt,
Dangel, Johann, von Aepfingen,
Huberich, Anton, von Igersheim;

mit dem Zeugniß dritter Classe
„fähig“:
Blumenſtetter, Friedrich, von Zwiefalten,
Häusler, Johann, von Neuler.

B) Zu Kaplaneien:
Kling, Balthaſar, von der Stadt Ellwangen,
Reiter, Joſeph, von Rupertshofen,
Poppele, Joſeph, von der Stadt Ellwangen.

Stuttgart den 24. November 1829. Camerer.

3. Des Medicinal-Collegium.

a) Aufnahme zweier ausübenden Aerzte.

Der Doktor der Medicin und Chirurgie, Franz Joſeph Jacob, von Tettnang, und der Doktor der Medicin, Franz Vieſinger, von Rottenburg, ſind nach erſtandener Prüfung zur Ausübung der innern Heilkunde, Erſterer aber iſt nach weiteren Prüfungen auch zur Ausübung der Chirurgie und der Geburtshülfe ermächtigt worden.

Stuttgart den 13. November 1829. Walther.

b) Aufnahme zweier ausübenden Aerzte.

Die Doktoren der Medicin, Wilhelm Friedrich Schäuffelen, und Eduard Guſtav Friedrich Walz, beide von Stuttgart, ſind nach erſtandener Prüfung zur Ausübung

der innern Heilkunde; Ersterer aber ist nach erstandener weiterer Prüfung auch zur Ausübung der Wund-Arzneikunde ermächtigt worden.

Stuttgart den 20. November 1829. Walther.

C) Des Kriegs-Departements:

Des Kriegs-Ministerium.

Bekanntmachung, in Betreff der Wahl, Bildung und Prüfung der Regiments-Offiziers-Zöglinge.

Seine Königliche Majestät haben sich bewogen gefunden, in Betreff der Regiments-Offiziers-Zöglinge folgendes zu verordnen:

1) Alle diejenigen Individuen, welche freiwillig auf Beförderung zu Offizieren in das Königliche Militär eintreten wollen, werden ohne vorherige Prüfung und ohne Capitulation bei den Regimentern eingetheilt, wodurch sie jedoch noch keine Ansprüche auf Beförderung erhalten.
2) Die Einreihung dieser freiwillig Eintretenden soll im achtzehnten Lebensjahr geschehen. Ausnahmen von dieser Regel finden nur nach erfolgter allerhöchster Genehmigung Statt.
3) Die Anmeldung zu diesem freiwilligen Eintritt kann täglich in der Kanzlei des Königl. Kriegs-Ministeriums geschehen. Der Eintritt selbst aber erfolgt in der Regel nur Anfangs November oder Anfangs April.
4) Bei der Anmeldung müssen folgende Zeugnisse beigebracht werden:
   a) der Taufschein;
   b) die Zeugnisse der frühern Lehrer und Vorgesetzten über Fleiß, gute Anlagen und untadelhafte Aufführung;
   c) ein Vermögens-Zeugniß, durch welches der Freiwillige nachweist, daß er die zu seiner künftigen Offiziers-Ausrüstung nöthigen Mittel besitzt, indem verlangt wird, daß jeder zum Offizier zu Ernennende bei den fußgehenden Waffen wenigstens die erste vollständige Equipirung zu bestreiten, bei der Reiterei aber nicht nur im Verhältniß des Mehraufwandes aus eigenen

Mitteln ſich auszurüſten vermöge, ſondern auch eine monatliche Zulage von wenigſtens 20 fl. erhalte.

5) Bei den Regimentern erhalten die angenommenen Freiwilligen den erforderlichen Unterricht theils durch Offiziere, theils auf eigene Koſten.

6) Jeder Freiwillige kann ſich, ſobald er in den militäriſchen Fächern genügend unterrichtet iſt, für die Prüfung zur Bezeichnung als Regiments-Offiziers-Zögling melden, ohne an eine Zeit gebunden zu ſeyn.

7) Bei der wiſſenſchaftlichen Prüfung werden nachbemerkte Anforderungen an die Zöglinge gemacht:

a) deutſche Sprachlehre und Fertigkeit im Aufſatze;

b) grammatikaliſche Kenntniſſe der franzöſiſchen Sprache; Fertigkeit im Ueberſetzen aus dem Franzöſiſchen ins Deutſche; einige Fertigkeit im Ueberſetzen aus dem Deutſchen ins Franzöſiſche und im Sprechen.

c) Mathematik:

A. Arithmetik:

α) die Spezies mit ganzen und gebrochenen, mit benannten und unbenannten Zahlen;

β) die Lehre der Decimal-Brüche;

γ) das Ausziehen der Quadrat- und Kubik-Wurzel;

δ) die Verhältniſſe und Proportionen nebſt der Anwendung derſelben auf die einfache und zuſammengeſetzte Regel de tri.

B. Geometrie:

Die Planimetrie und die Berechnung der Körper, ſo weit ſolches für die Feld-Befeſtigung nöthig iſt.

d) Allgemeine Geographie und beſonders Geographie der europäiſchen Staaten.

e) Allgemeine Geſchichte und Württembergiſche Geſchichte insbeſondere.

f) Die Hauptſätze der Religion.

g) Einige Uebung im Planzeichnen.

8) Wenn der Erfolg der Prüfung günſtig iſt, ſo wird der Geprüfte als Regiments-Offiziers-Zögling bezeichnet. Das Vorrücken zu Offizieren erfolgt aber nicht

nach dem Dienstalter, sondern eben so wie in den untern Graden, nur nach Maßgabe des Diensteifers, der guten Aufführung und des Fortschreitens in der wissenschaftlichen Ausbildung.

Nachtheilige Zeugnisse haben die Ausschließung von der Beförderung zur Folge.

Stuttgart den 19. November 1829. v. Hügel.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um das erledigte Aktuariat bei dem Oberamts-Gerichte Welzheim werden hiemit aufgefordert, innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen sich zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Helfer-Stelle in Blaubeuern, mit welcher ein Einkommen von 677 fl. nach den Sportel-Preißen verbunden ist, haben sich innerhalb drei Wochen vorschriftmäßig bei dem evangelischen Consistorium zu melden. Neben den gewöhnlichen Helfers-Geschäften in der Stadt hat der Helfer die eine halbe Stunde entfernte Pfarrei Weiler mit 242 Kirchengenossen und eigener Schule zu versehen, und daselbst je den zweiten Sonntag, Vormittags, eine Predigt, mit einer des Sommers anzuhängenden Kinderlehre, viermal des Jahrs das Abendmahl mit vorangegangener Vorbereitungs-Predigt und Beichte, und alle Casual-Gottesdienste zu halten.

3) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Breitenholz, Diöcese Herrenberg, mit 586 Pfarrgenossen, und einem nach den Sportel-Preißen auf 614 fl. berechneten Einkommen, haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftmäßig bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

4) Die mit dem Dekanatamt verbundene katholische Stadt-Pfarrstelle in Ravensburg begreift in der Stadt samt den Höfen 2658 Pfarrgenossen. Das Einkommen an Güter-Ertrag, Grund-Gefällen, Capital-Zinsen, Besoldungen und Gebühren belauft sich über Abzug des Aufwandes für einen beständigen Vikar auf 1,220 fl. Die Geistli-

chen, welche sich um diese vereinigte Stelle insbesondere bewerben wollen, haben sich vorschriftmäßig bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

5) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Ummendorf, Oberamts und Dekanats Biberach, begreift im Pfarrdorfe und neun Filialen 762 Pfarrgenossen, und hat an Garten-Ertrag, Besoldung und Gebühren 700 fl. Einkommen. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

6) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Weiler in den Bergen, Oberamts und Dekanats Gmünd, begreift im Pfarrdorfe samt Filialen 572 Pfarrgenossen, und hat an Garten-Ertrag, Zehnten, Besoldungen und Gebühren ein Einkommen von 720 fl. Die Bewerber haben sich bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 56.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag, den 1. December 1829.

Inhalt.

Königl. Dekrete. K. Verordnung, Maßregeln zu Verhütung des Schleichhandels betreffend. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Vorsichts-Maßregeln gegen die Einschleppung der Rinder-Pest. — Bekanntmachung, die Prüfungs-Gegenstände bei den Concurs-Prüfungen für Lehrämter an lateinischen und Real-Schulen betreffend.

Dienst-Erledigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

Maßregeln zu Verhütung des Schleichhandels betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem die Erfahrung gezeigt hat, daß die Handhabung der Vereins-Zoll-Ordnung zum Zwecke der Sicherung der Zoll-Einkünfte, so wie zum Schutze der redlichen Handels- und Gewerbs-Leute gegen die ihnen aus den Umtrieben des Schleichhandels erwachsenden Nachtheile einige weitere Controle-Maßregeln erfordert, verordnen Wir nach vorgängigen Verhandlungen mit der Königlich Bayerischen Regierung wie folgt:

§. 1.

Zu Verhinderung der Zoll-Gefährden haben nicht nur vorzugsweise die bei der Zoll-Verwaltung und der Zoll-Schutzwache angestellten Diener über der Aufrechthaltung der Wirksamkeit der Vereins-Zoll-Ordnung zu wachen, sondern es sollen auch hieran sämtliche zur Verwaltung und Beaufsichtigung der Accise- und Wirthschafts-Abgaben aufgestellte Diener, namentlich die Orts-Acciser und die Accise-Visitatoren, in der Art thätigen Antheil nehmen, daß sie nicht nur bei Ausübung ihres ordentlichen Berufs, sondern auch auf besonderes Verlangen, das Erhebungs- und Aufsichts-Personal der Zoll-Verwaltung zu Verhinderung oder Entdeckung von Zoll-Gefährden sowohl, als in Verfolgung der Zoll-Uebertreter möglichst unterstützen und die von ihnen selbst wahrgenommenen Verletzungen der Zoll-Vorschriften sogleich dem nächstgelegenen Zoll-Erhebungs-Amte oder der zuständigen Polizei-Behörde zur geeigneten Einschreitung anzeigen.

Zu gleicher Unterstützung für die Zwecke der Zoll-Verwaltung ist die für den Polizei-Dienst aufgestellte Landjäger-Mannschaft sowohl gelegenheitlich ihres ordentlichen Dienstes, als auch in außerordentlichen Fällen auf besondere Aufforderung, welche durch Requisitionen an die Königlichen Oberämter geschieht, verbunden.

§. 2.

Die im §. 1 zur Theilnahme schon besonders angewiesenen Bediensteten sollen an der Zoll-Linie und innerhalb derselben in dem Zwischenraume oder Controle-Bezirke, wie er im §. 5 näher bestimmt ist, nach den näheren Vorschriften ihrer Instruktionen befugt seyn, beim Betreten eines Transports von Handelswaaren, ohne Unterschied, ob solche Handelswaaren durch Boten, Fuhrleute, Handfuhrwerke oder durch Packträger verführt oder getragen werden, ob sie aus dem Auslande kommen, oder in dem Inlande dem Transporte übergeben werden, die Nachweisung zu verlangen, daß solche Transporte bereits an einer Grenz-Zollstätte zollordnungsmäßig behandelt oder erst innerhalb der Zoll-Linie dem Fuhrmann oder Packträger übergeben worden seyen und ihrer Bestimmung verordnungsmäßig folgen.

Diese Nachweisung soll auch auf diejenigen Waaren Anwendung finden, welche aus dem verordnungsmäßig bestimmten Grenz-Controle-Bezirke in das Innere des Königreichs oder Vereins-Gebiets übergehen, sie mögen ausländischen oder inländischen Ur-

sprungs seyn, sie mögen aus dem Grenz-Bezirke unmittelbar oder durch diesen aus dem Auslande kommen.

§. 3.

Diese Nachweisung kann geschehen:

a) bei Waaren, welche aus dem Auslande kommen, von einer Zollstätte zum Eingange oder als durchgehend behandelt und auf ihrem Zuge nicht umgeladen worden sind, durch Zollpässe, Anweisungen oder Zollgegenscheine;

b) bei Waaren, welche innerhalb der Landes-Grenze zum Transport aufgegeben und durch Fuhrleute, Boten, Krämer oder Träger versendet werden, durch Frachtbriefe, welche von der Zollstätte oder dem Orts-Acciser oder der Orts-Polizei-Behörde contrasignirt und gestempelt sind.

Diese Contrasignirung und Stempelung der Frachtbriefe hat durchaus unentgeldlich zu geschehen.

§. 4.

Die Ausfertigung der Zollpässe, so wie der Zollgegenscheine hat sich nach den Bestimmungen der Zoll-Ordnung und nach den hierauf gegründeten Geschäfts-Instruktionen zu richten.

Die Frachtbriefe oder Nachweisungen für Waaren-Versendungen, welche innerhalb des Landes geschehen, sollen zum Zwecke der erforderlichen Beweisführung enthalten:

a) den Ort der Aufgabe, oder von welchem die Waaren versendet werden,

b) den Vor- und Zunamen des Versenders,

c) den Vor- und Zunamen des Empfängers,

d) den Vor- und Zunamen des Transportanten,

e) die Quantität und Qualität der Waaren mit Worten ausgedrückt,

f) die Zeichen und Nummern der Ballen, Kisten, Fässer ꝛc.

g) den Ort der Bestimmung und den Lieferungs-Termin, und

h) den Monatstag und das Jahr der Ausstellung.

§. 5.

Der Zwischenraum, innerhalb welchem diese Beweisführung gefordert werden kann, soll sich auf sechs Straßen-Stunden von der Grenze landeinwärts ausdehnen.

Die nähere Bestimmung dieses Controle-Bezirks im Einzelnen wird von Unserer Ober-Zoll-Administration im Einvernehmen mit den betreffenden Kreis-Regierungen erfolgen und durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht werden.

§. 6.

Von dieser Nachweisung sollen jedoch befreit seyn:
und zwar

A. im Allgemeinen:

a) die aus dem Auslande eingehenden Waaren-Transporte zwischen der Grenze und der ersten Zollstätte, in sofern sie die Straßen oder den Weg einhalten, um zur Zollstätte zu gelangen,

b) die rohen Produkte des Landes und der Viehzucht im unverpackten Zustande,

c) die zollfreien Gegenstände der Einfuhr im unverpackten Zustande und

d) die Gegenstände des Grenz-Verkehrs unter den für denselben festgesetzten Sicherheits-Maßregeln.

Die zur Aufsicht verbundenen Personen können aber auch die unter b, c und d bezeichneten Transporte untersuchen, um sich zu überzeugen, daß darunter keine andere Waaren als die angegebenen begriffen sind.

B. Bei dem Uebergange aus dem Grenz-Controle-Bezirk in das Innere des Königreichs oder Vereins-Gebiets:

a) die zollfreien Gegenstände im unverpackten Zustande,

b) die rohen Produkte des Bodens und der Viehzucht im unverpackten Zustande, und

c) Gegenstände, von denen der Eingangs-Zoll unter 5 fl. per Centner steht, bis zur Quantität von 15 Pfund im unverpackten Zustande, jedoch mit dem Beisatze, daß auch die Transporte dieser Waaren von den zur Aufsicht verpflichteten Personen untersucht werden können.

§. 7.

Treffen die zur Aufsicht verpflichteten öffentlichen Diener Waaren-Transporte an, die auf verbotenen Wegen, oder zur Nachtzeit über die Zoll-Linie einbrechen, oder die mit den im §. 3 bezeichneten Legitimations-Documenten hinsichtlich der Quantität und

Qualität der Waaren nicht übereinstimmen, oder die mit diesen Legitimations-Documenten gar nicht, oder nur mit verdächtigen, z. B. corrigirten oder veralteten Papieren dieser Art versehen sind, so haben sie dieselben zum nächsten Zoll- oder Ober-Zoll- oder Hallamte oder zum nächsten Oberamte zum Behufe der die Handhabung der Zoll-Ordnung sichernden Einschreitungen zu führen.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung derselben in Wirkung.

Unser Finanz-Minister ist mit der Vollziehung derselben, beziehungsweise im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 23. November 1829.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
Varnbüler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 25. v. M. die katholische Pfarrei Unterböbingen, Oberamts Gmünd, dem Vikar und Pfarr-Verweser Weiß zu Zipplingen, Oberamts Ellwangen, und

die katholische Pfarrei Schramberg, Oberamts Oberndorf, dem Camerariats-Verweser und Pfarrer Herlikofer in Stöttlen, Oberamts Ellwangen, zu verleihen, auch

dem katholischen Pfarrer Beckler, welcher durch höchste Entschließung vom 3. Juni d. J. seinem Ansuchen gemäß von dem Dekanat und der Stadt-Pfarrei Ravensburg auf die Pfarrei Hofs, Oberamts Leutkirch, gnädigst versetzt worden ist, die fernere Beibehaltung des Titels und Rangs eines Dekans zu gestatten geruht.

Unter dem 21. v. M. erhielt der zur Pfarrei Mettenberg, Oberamts und Dekanats Biberach, ernannte Vikar Leonhard Emer in Großallmerspann, die Königliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

1. Des Miniſterium des Innern.

Verfügung, betreffend die Vorſichts-Maßregeln gegen die Einſchleppung der Rinder-Peſt.

Durch den neuerlich in größerer Ausdehnung Statt gehabten Ausbruch der Rinder-Peſt in mehreren Gegenden der Oeſtreichiſchen Monarchie, ſieht man ſich veranlaßt, die ſämtlichen Polizei-Behörden des Königreichs nicht nur auf die im Jahr 1813 wegen dieſer verheerenden Seuche ergangenen Belehrungen und Vorſchriften (Reg. Blatt von 1813, Nro. 52, S. 402, Beil. zu Nro. 56, S. 436 ff. und Nro 57, S. 441) aufmerkſam zu machen, ſondern auch im Einklange mit den im Königreich Bayern deßhalb ergriffenen Vorſichts-Maßregeln nachſtehende weitere Anordnungen bis zu anderweitiger Verfügung zu treffen.

1) Sollten ganze Transporte oder einzelne Stücke von Hornvieh, Schafen, Schweinen oder Ziegen, desgleichen von rohen Thierhäuten, Wolle, ungeſchmolzenem Talg, Hörnern, Klauen oder Borſten, der im Königreich Bayern dagegen angelegten Sperre ungeachtet, aus Ungarn, Oeſtreich, Schleſien, Mähren oder Böhmen im dieſſeitigen Königreiche eintreffen, oder, um der Rückwirkung der Bayernſchen Maßregeln auf die Einfuhr der letzten zwey Monate zu entgehen, auf das dieſſeitige Gebiet gebracht werden, ſo ſind dieſelben ohne Verzug anzuhalten.

2) Wenn ſie noch nicht ſo weit von der Landesgränze entfernt ſind, daß letztere nicht ohne Berührung dieſſeitiger Ortſchaften wieder gewonnen werden könnte, ſo ſind ſie unverweilt über die Gränze zurückzuſchaffen, unter ſchleuniger Benachrichtigung der nächſten Polizei-Behörde des betreffenden Nachbar-Staats.

3) Wären ſie aber bereits tiefer im Innern des Königreichs angelangt, ſo ſind ſie in dem Ort, in welchem ſie ſich zufällig befinden, aufs Sorgfältigſte abgeſondert ſo lange zu verwahren, bis auf einen unter erſchöpfender Darſtellung aller einſchlägigen That-Umſtände an das Königl. Medicinal-Collegium zu erſtattenden Bericht die Vorſchriften wegen fernerer Behandlung der betreffenden Gegenſtände ertheilt worden ſeyn werden.

4) In beyden Fällen (zu 2 und 3) iſt jede unmittelbare oder mittelbare Berührung derſelben mit dem auf dem Wege oder im Orte befindlichen Rindvieh, mit deſſen Stallungen, Tränken, Waiden und Wärtern auf das Strengſte zu verhüten.

5) Verarbeitete Wolle oder Häute aus den oben (zu 1) gedachten Gegenden dürfen nur dann zugelaſſen, abgeliefert oder weiter gebracht werden, wenn entweder nachgewieſen wird, daß ſie bereits einer auch in Bayern für dieſen Zweck angeordneten Chlorkalk-Räucherung unterworfen worden ſeyen, oder wenn dieſe Räucherung zuvor nachgeholt ſeyn wird.

6) Bei der Nachholung derſelben iſt darauf Bedacht zu nehmen, daß ſowohl die Aufbewahrung und Eröffnung der Waaren, als die Reinigung derſelben an Orten geſchehe, mit welchen Rindvieh weder auf die eine, noch auf die andere Weiſe (zu 4) unmittelbar oder mittelbar in Berührung kommt.

7) Die Landjäger und die Orts-Polizei-Offizianten ſind anzuweiſen, auf dergleichen Transporte ein wachſames Auge zu haben, und eintretenden Falls nicht nur für die einſtweilige Einſtellung ihres Weiterbringens und für die gehörige Abſonderung derſelben augenblickliche Vorkehr zu treffen, ſondern auch dem nächſten Ortsvorſtand oder Bezirks-Polizeiamt zur weiteren Verfügung die ſchleunigſte Anzeige hievon zu machen.

8) Die K. Hallämter werden von ihrer vorgeſetzten Behörde angewieſen werden, in dem Fall, wenn dergleichen Transporte bei ihnen ankommen ſollten, in gleicher Art zu verfahren.

9) Uebrigens haben die K. Oberämter und die Orts-Vorſteher an den betreffenden dieſſeitigen Landesgrenzen mit den nächſten auswärtigen Bezirks- und Orts-Behörden ſich in ſtetem Benehmen zu erhalten, um, wenn die Rinder-Peſt auch in Salzburg, Tyrol, Vorarlberg, oder der getroffenen Vorſichts-Maßregeln ungeachtet, in einzelnen Theilen der zunächſt an Württemberg grenzenden Staaten ausbrechen, oder auch nur der Verdacht eines ſolchen Ausbruchs ſich herausſtellen ſollte, dieſes ſo frühe als möglich in Erfahrung zu bringen. Sobald ihnen auf dieſem oder auf anderem Wege zuverläßige Kunde hievon zukäme, haben ſie obige Beſtimmungen einſtweilen auch gegenüber von

diesen Gegenden anzuwenden; zugleich aber ist an das K. Medicinal-Collegium unverzüglich Bericht hierüber zu erstatten.

Stuttgart den 29. November 1829. Schmidlin.

2. Des Studienraths.

Bekanntmachung, die Prüfungs-Gegenstände bei den Concurs-Prüfungen für Lehrämter an lateinischen und Real-Schulen betreffend.

Nachträglich zu der Verfügung vom 14. August 1828 (Reg. Blatt 1828 S. 679), betreffend die Prüfungen für Lehrstellen an lateinischen Lehranstalten und Real-Schulen, wird bekannt gemacht, daß nicht nur bei den Concurs-Prüfungen der Bewerber um Lehrstellen an lateinischen Lehranstalten, sondern auch und vorzüglich bei denjenigen der Bewerber um Lehrstellen an Real-Schulen Proben ihrer Fähigkeit zum Unterricht in der französischen Sprache erwartet werden.

Denjenigen, welche bei der bereits bestandenen Concurs-Prüfung noch gar keine oder doch keine genügende Proben von Kenntniß der französischen Sprache gegeben haben, steht es frei, noch die Zulassung zu einer besondern Prüfung in diesem Fache nachzusuchen, sofern sie sich um Lehrstellen, mit welchen der Unterricht in der französischen Sprache verbunden ist, bewerben wollen.

Stuttgart den 19. November 1829.

Flatt.

Dienst-Erledigung.

Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Böttingen, Dekanats Münsingen, haben sich innerhalb drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Mit derselben ist die ¾ Stunden entfernte Pfarrei Magolsheim verbunden, in welcher der Pfarrer an allen Sonn- Fest- Feier- und Bußtagen gleichfalls zu predigen, und abwechslungsweise mit Böttingen alle 14 Tage eine Catechisation zu halten hat. Böttingen zählt 554 und Magolsheim 200 Pfarr-Genossen. Das Pfarr-Einkommen ist auf 693 fl. nach Sportel-Preißen berechnet.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 57.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag, den 4. December 1829.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verfügung über die Abtheilung des Pfründe-Einkommens erledigter katholischer Kirchenstellen in Todesfällen der Geistlichen. — Verleihung der silbernen Verdienst-Medaille an den Landjäger erster Classe, Weeser. — Bekanntmachung, in Betreff der bei der Königl. Offiziers-Bildungs-Anstalt zu Ludwigsburg eingeführten Französischen Sprachlehre.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 26. v. M. die erledigte Aktuars-Stelle bei dem Oberamts-Gerichte Münsingen dem Referendär erster Classe, Reuß,

das erledigte Amts-Notariat Löwenstein, Oberamts Weinsberg, dem Pfand-Commissär Proß in Balingen, und

das erledigte Amts-Notariat Dürrmenz, Oberamts Maulbronn, dem Pfand-Commissär Keppler in Neckarsulm zu übertragen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der Justiz und des Innern:

Der Ministerien der Justiz und des Innern.

Verfügung über die Abtheilung des Pfründ-Einkommens erledigter katholischer Kirchenstellen in Todesfällen der Geistlichen.

In Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts, nach welchen ein Kirchenpfründner (Pfarrer, Kaplan u. s. w.), als gesetzlicher Verwalter und Nutznießer der mit seinem Kirchen-Amte verbundenen Kirchenpfründe, die wiewohl schon bezogenen Einkommenstheile der letztern nur in so weit als sein Eigenthum ansprechen kann, als er solche durch Versehung der Kirchenstelle wirklich verdient hat, ist schon durch die Normal-Erlasse des katholischen Kirchenraths vom 24. November 1810 (Knapp, Repert. der Württembergischen Gesetzgebung Thl. IV, S. 2) und vom 28. Februar 1818 (Reg. Blatt vom Jahr 1818, S. 118) den katholischen Dekanen und Kämmerern bei der Erledigung einer Kirchenpfründe die Uebernahme der Pfründe-Verwaltung, die Absonderung und Verwahrung der nicht zum Privat-Vermögen des abgekommenen Pfründners gehörigen Pfründegelder und Naturalien vom laufenden Rechnungs-Jahre, so wie der etwaigen Ersatz-Posten zur Pflicht gemacht worden.

Da indessen bei der Vollziehung der angeführten Vorschriften sich Mißverständnisse und Anstände mancherlei Art ergeben, namentlich bei Sterbfällen katholischer Geistlichen sämtliche zu den Kirchenpfründen gehörige Einkünfte des laufenden Jahrs, mithin auch die noch nicht bezogenen Früchte zu den Erbsmassen gezogen, und die Kirchenpfründen mit ihren Ansprüchen auf die von den Erblassern noch nicht verdienten Besoldungs-Theile nur als die persönlichen Gläubiger der letzteren angesehen worden sind, so soll durch nachfolgende, aus den bestehenden Gesetzen und den angeführten Verordnungen hervorgehende Verfügung dem bezeichneten Uebelstande begegnet, und den Gerichts- und Kirchen-Stellen für die Behandlung des vorgenannten Geschäfts eine genaue bestimmte Anleitung gegeben werden.

§. 1.

Zu der Verlassenschaft eines verstorbenen Kirchenpfründners gehört nur der vom

Anfange ſeines letzten Pfründe-Jahrs bis zu ſeinem Todestage (dieſen einſchließlich) zu berechnende Antheil an dem Einkommen der Pfründe.

Der Anfang des letzten Pfründe-Jahrs des Verſtorbenen iſt nach dem der Abkurung bei ſeinem Dienſt-Antritte zum Grund gelegten Rechnungs-Termin zu ermeſſen.

§. 2.

Da das Pfründe-Einkommen, wie aus der bei jeder Kirchen-Stelle vorliegenden Pfründe-Beſchreibung zu erſehen iſt, in verſchiedenen Einkünften aus Gütern, Zehenten, Grund-Gefällen, Capital-Zinſen, Geld- und Natural-Beſoldung, ſtändigen Gebühren u. dgl. m. gemeiniglich beſteht, und ſolches nur zu verſchiedenen Zeiten und nicht ohne mancherlei Koſten zu erheben iſt, ſo kann erſt beim Schluſſe des Pfründ-Jahrs, in welches der Tod des Pfründners fällt, das reine Einkommen der Pfründe in gedachtem Jahre ermittelt, und hiernach der Antheil berechnet und ausgeſchieden werden, der hievon der Erbsmaſſe, ſo wie den übrigen Berechtigten (dem Dekan, dem Interkalarfonds, beziehungsweiſe dem neuen Pfründner) zu gut kommt.

§. 3.

Nach dem Ableben eines Kirchenpfründers hat daher das Waiſen-Gericht des Wohnorts des Verſtorbenen die Obſignation ſo bald als möglich vorzunehmen, ſofort auch von dem eingetretenen Todesfalle dem zuſtändigen Oberamts-Gerichte zum Behufe weiterer Maßnehmungen Anzeige zu erſtatten.

Das Oberamts-Gericht hat ſich mit den beiden Landkapitels-Vorſtehern, dem Dekan und Kämmerer, die theils mit der Uebernahme der Pfründe-Verwaltung, theils mit der Unterſuchung des Zuſtandes des geſamten Pfründe-Vermögens und der Sicherſtellung des mit der Pfründe verbundenen Kirchenamts beauftragt ſind, über die Aufnahme der Verlaſſenſchaft an dem erſten paſſenden Tage zu verſtändigen, und hiezu nicht nur die gedachten Vorſteher, als Vertreter der Pfründe, ſondern auch die Erben oder in Ermanglung oder Abweſenheit derſelben, den aufzuſtellenden Erbsmaſſe-Verwalter beizuziehen.

§. 4.

Bei dieſer Verhandlung hat die Theilungs-Behörde in Gemeinſchaft mit der kirchlichen, unter Zugrundelegung der Pfründe-Beſchreibung, die Pfründe-Akten, das Pfründe-Vermögen und die in dem letzten Pfründe-Jahr davon bezogenen Einkünfte, ſoweit ſie noch vorhanden ſind, abzuſondern.

Zu letztgedachtem Behuf sind die vorhandenen Vorräthe theils der verschiedenen Gattungen von Naturalien, aus denen nach Ausweis der Pfründe-Beschreibung die Pfründe-Einkünfte bestehen, theils des baaren Geldes aufzunehmen. (Sturz.)

Zugleich ist nach Anleitung des Tagebuchs für das letzte Pfründe-Jahr zu berechnen, wie viel von jeder der gedachten Gattungen von Naturalien in diesem Jahre bereits eingezogen, und wie viel baares Geld theils aus unmittelbaren Geld-Einkünften, theils durch Verwerthung von bezogenen Naturalien erhoben, wie viel dagegen von dem Einen oder dem Andern wieder ausgegeben worden sey, wie viel daher von jeder Naturalien-Gattung und vom baaren Geld noch vorhanden seyn sollte. (Nachrechnung.)

Der Betrag jeder Naturalien-Gattung und des baaren Geldes, wie er aus dieser Nachrechnung sich ergiebt, ist je von dem wirklich davon vorhandenen Vorrathe als Eigenthum der Verwaltung des letzten Pfründe-Jahrs auszuscheiden; es wäre denn, daß sogleich nachgewiesen werden könnte, der eine oder der andere dieser Vorräthe rühre ganz oder zum Theile von andern Einnahmen als von den Pfründe-Einkünften des letzten Jahres her.

Ist der Vorrath von dem einen oder dem andern der gedachten Einkommens-Theile geringer, als er nach dem Ergebnisse der Nachrechnung seyn sollte, so ist der Abmangel als Verbrauch des abgekommenen Kirchenpfründners dessen Erbsmasse aufzurechnen.

Im Uebrigen hat sich die kirchliche Behörde überhaupt nach der gedruckten Zusammenstellung der Vorschriften über die in Erledigungsfällen der Kirchen-Stellen von den Landkapitels-Vorstehern vorzunehmenden Geschäfte vom 12. December 1826 zu achten.

§. 5.

Die ausgeschiedenen Vorräthe übernimmt der Kapitels-Kämmerer als Verwalter der Pfründe-Einkünfte vom letzten Jahre; zu Vereinfachung seiner Geschäfte bleibt ihm jedoch unbenommen, aus der Gesamtheit dieser Vorräthe der Erbmasse so viel auf Abschlag ihres künftigen Betreffnisses an den Gesamt-Einkünften des letzten Pfründe-Jahrs sogleich zu überlassen, als ihr an dem Gesamtbetrage des bereits erhobenen Theils dieser Einkünfte über Abzug des ihr als Verbrauch des Erblassers aufgerechneten Betrags, so wie über Abzug der Entschädigung, welche die Pfründe-Verwaltung

an dieselbe etwa wegen Vernachläßigung des Pfründe-Vermögens oder der Pfründe-Akten zu fordern haben sollte, muthmaßlich noch zukommen wird.

§. 6.

Ueber das vorbeschriebene, mit größtmöglicher Zeit-Ersparniß vorzunehmende Verfahren sind, unbeschadet des den Landkapitels-Vorstehern vorgeschriebenen, an den katholischen Kirchenrath einzusendenden Protokolls über sämtliche, denselben in den Vorschriften vom 12. December 1826 ertheilten Aufträge, zwei gleichlautende Protokolle anzulegen, welche von dem Oberamts-Richter oder dessen Stellvertreter, dem Dekan und Kämmerer, den Erben oder dem Erbsmasse-Vertreter, als richtig oder mit Anführung ihrer etwaigen Ausstellungen zu beurkunden sind.

Das eine Exemplar wird den Erben oder dem Masse-Verwalter ausgehändigt, und dient denselben als Bescheinigung der kirchlichen Behörde für den Empfang der Pfründe-Akten, des Pfründe-Vermögens und der zu den Pfründe-Einkünften des letzten Jahrs gehörigen Vorräthe; das andere erhält der Kämmerer zum geeigneten Gebrauche.

§. 7.

Treten während der Dauer der Verwaltung des letzten Pfründe-Jahrs Verkäufe von Naturalien ein, bei welchen die Erben oder der Vertreter der Erbsmasse des Verstorbenen oder dessen etwa schon ernannter Amts-Nachfolger bedeutend betheiligt sind; so hat der Kämmerer hierüber mit den Berechtigten Rücksprache zu nehmen, ohne daß hiedurch für die Pfründe Kosten veranlaßt werden dürften.

§. 8.

Zu den Ausgaben, welche der Kämmerer als auf den Gesamt-Einkünften des letzten Pfründe-Jahrs haftend zu behandeln hat, sind nicht nur die nach der Pfründe-Beschreibung darauf radicirten Lasten und die Erhebungskosten, sondern auch der Aufwand auf die Reise der beiden Landkapitels-Vorsteher zu der Uebernahme und Untersuchung des Pfründe-Vermögens, so wie die Belohnung des Kämmerers selbst zu rechnen.

§. 9.

Nach Ablauf des letzten Pfründe-Jahrs hat der Kämmerer über sämtliche Pfründe-Einnahmen und Ausgaben während desselben Rechnung zu stellen, und diese dem De-

kan, den Erben des Verstorbenen oder dem Erbsmasse-Vertreter, und wenn ein Erbe oder die Erbsmasse unter öffentlicher Curatel steht, auch dem betreffenden Oberamts-Gerichte, so wie dem neuen Kirchenpfründner, falls solcher schon ernannt seyn sollte, zur Anerkennung oder zu etwaigen Ausstellungen vorzulegen. Es ist Obliegenheit des Dekans, in der Rechnung die Dauer der Dienstzeit des abgekommenen und des etwaigen neuen Kirchenpfründners, so wie den Zeitraum der sich hieraus ergebenden Erledigung der Pfründe, desgleichen den Betrag der Amts-Verweserei-Kosten amtlich zu bezeugen.

§. 10.

Bei sich ergebenden Anständen über die Verwaltung des Kämmerers werden sich die Oberamts-Gerichte mit den Dekanat-Aemtern bemühen, solche auf dem kürzesten und einfachsten Wege zu heben. Sollte ihnen aber dieses nicht gelingen, so sind Einwendungen gegen die Zweckmäßigkeit der Verwaltung an den katholischen Kirchenrath zur Erledigung einzuberichten, Beschwerden über angebliche Verletzung privatrechtlicher Ansprüche aber an die Gerichte zur Entscheidung zu verweisen.

§. 11.

Nach Erfüllung aller voranstehenden Vorschriften übergiebt der Kämmerer die gestellte Rechnung dem Dekan, der sie zur Prüfung, Abhör und Abkurung an den katholischen Kirchenrath einzusenden hat.

§. 12.

Die Abkurung oder die Vertheilung des Gesamt-Einkommens der Pfründe im letzten Jahre unter die sämtlichen Berechtigten geschieht unter Zugrundlegung des reinen Betrags, wie er sich bei der Abhör der Rechnung herausstellt.

§. 13.

Den nach vollendeter Prüfung und Abhör der Pfründe-Rechnung und Entwerfung der Abkurung von dem katholischen Kirchenrath dem Kämmerer durch das Dekanatamt zu ertheilenden Abhör- und Abkurungs-Receß hat dieser sämtlichen Betheiligten beziehungsweise dem betreffenden Oberamts-Gerichte (§. 9) zur Einsicht mitzutheilen, und wenn keine gerichtliche Klage dagegen angemeldet wird, mittelst Abrechnung, Zurückforderung oder Hinauszahlung nach allen Theilen urkundlich zu vollziehen.

Bei der Abrechnung mit der Erbsmasse des verstorbenen Kirchenpfründners über den Antheil derselben an den Gesamt-Einkünften des letzten Pfründe-Jahrs sind die ihr als Verbrauch des Erblassers aufgerechneten und die ihr bei der Aufnahme der Vorräthe abschläglich überlassenen Naturalien, in denselben Preißen, wie sie in der Pfründe-Rechnung aufgeführt sind, in Anschlag zu nehmen. Sollte sich ergeben, daß der Verbrauch des Verstorbenen im Ganzen größer, als der ihm gebührende Theil des Gesamt-Pfründe-Einkommens gewesen sey; so hat die Pfründe-Verwaltung den Ersatz des Mehrbetrags gegen die Erbsmasse, ebenso wie andere Gläubiger der letzteren ihre Forderungen, geltend zu machen.

Die Gerichts- und katholischen Kirchen-Stellen des Königreichs haben in vorkommenden Fällen sich vorstehender Verfügung gemäß überall zu benehmen.

Stuttgart den 21. November 1829.

Maucler. Schmidlin.

B) Des Departements des Innern:

Des Ministerium des Innern.

Verleihung der silbernen Verdienst-Medaille an den Landjäger erster Classe, Weeser.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 25. d. M. dem zu Mühringen, Oberamts Horb, stationirten Landjäger erster Classe, Basilius Weeser, als Belohnung für seine bei der Arretirung eines sehr gefährlichen Verbrechers wiederholt bewiesene Diensthätigkeit und Entschlossenheit die silberne Verdienst-Medaille zu verleihen gnädigst geruht.

Stuttgart den 26. November 1829. Schmidlin.

C) Des Kriegs-Departements:

Des Kriegs-Ministerium.

Bekanntmachung, in Betreff der bei der Königl. Offiziers-Bildungs-Anstalt zu Ludwigsburg eingeführten Französischen Sprachlehre.

Unter dem 18. Februar d. J. (Reg. Blatt Nro. 9 vom 28. Februar 1829) wurde bekannt gemacht, daß die Erlernung der Französischen Sprache bei den Bewerbern um

Aufnahme in die Königl. Offiziers-Bildungs-Anstalt zu Ludwigsburg wo möglich nach den neueren Sprachlehren von Chomond und Le Tellier einzuleiten seyn möchte. Da aber in neuerer Zeit in jener Anstalt der Französische Sprach-Unterricht nach der in Frankreich erschienenen vortrefflichen Sprachlehre von Noël und Chapsal ertheilt wird, so wird dieses hiemit für diejenigen Jünglinge bekannt gemacht, welche sich zur Aufnahme in die erwähnte Bildungs-Anstalt vorbereiten wollen, und etwa ihre Vorbereitungs-Studien nach dieser Sprachlehre zu halten sich veranlaßt sehen sollten. Ein Auszug der Sprachlehre von Noël und Chapsal ist von dem Lieutenant Demmler, des General-Quartiermeisterstabs, deutsch bearbeitet worden, und in der Rast'schen Buchhandlung zu Ludwigsburg zu haben.

Stuttgart den 1. December 1819. v. Hügel.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die evangelische Pfarrei Bickelsberg, Dekanats Sulz, welche mit Einschluß des eine Viertelstunde entfernten Filials Brittheim, 793 Pfarrgenossen zählt, und mit einem Einkommen von 812 fl. nach den Sportel-Preißen verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden. In dem Filial werden alle Casual-Gottesdienste, und alle Sonn- und Festtage Vormittags-Predigten gehalten, denen je den zweiten Sonntag eine Kinderlehre angehängt wird.

2) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Dietingen, Oberamts Blaubeuern und Dekanats Ulm, begreift den Pfarrweiler samt Marchbronn, und das Filial-Dorf Arnegg, mit 468 Pfarr-Genossen. Der vormittägige Pfarr-Gottesdienst an Sonn- und Fest-Tagen wechselt zwischen Dietingen und Arnegg, auch alle Pfarrhandlungen geschehen für die Einwohner von Arnegg in diesem Filial-Orte; Schulen sind in Marchbronn und in Arnegg. Das Pfründ-Einkommen besteht in 760 fl. von Güter-Ertrag, Zehenten, Grund-Gefällen, Capital-Zinsen, Besoldungen und Gebühren.

3) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Weiler, Oberamts und Dekanats Rottenburg, begreift im Pfarrorte und einem Hof 394 Pfarr-Genossen, und hat an Güter-Ertrag, Capital-Zinsen, Besoldungen und Gebühren 710 fl. Einkommen. Die Bewerber haben sich bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 58.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag, den 14. December 1829.

Inhalt.

Königl. Dekrete. K. Verordnung, betreffend die Einsetzung des Fürsten von Hohenlohe-Neuenstein-Oehringen in die Forst-Gerichtsbarkeit und die Forst- und Jagd-Polizei.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend die Einsetzung des Fürsten von Hohenlohe-Neuenstein-Oehringen in die Forst-Gerichtsbarkeit und die Forst- und Jagd-Polizei.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem in Folge Unserer, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Oehringen betreffenden Deklaration vom 27. September 1825 der Fürst Friedrich August Carl, unter Verzichtung auf die Gerichtsbarkeit und Polizei-Verwaltung, für die alleinige Uebernahme der Forst-Gerichtsbarkeit

und Forst- und Jagd-Polizei sich erklärt und die Einsetzung in diese Befugnisse unterthänigst nachgesucht hat; so verordnen Wir hiemit, wie folgt:

§. 1.

Der fürstliche Forst-Verwaltungs-Bezirk, welchem in Gemäßheit des §. 45 der gedachten Deklaration ein Unsern Oberförstern gleichzustellender Forst-Verwalter vorgesetzt wird, ist nach der Beilage A in sechs Reviere abgetheilt, wofür die erforderlichen Revierförster nach Maßgabe des §. 46, Pkt. 2 der Deklaration angestellt werden.

§. 2.

Vom 15. December dieses Jahrs an treten die fürstlichen Forststellen in Wirksamkeit. Die erste Einweisung und Verpflichtung der neuen Beamten geschieht durch einen von Unserem Finanz-Ministerium abzuordnenden Commissär.

§. 3.

In Ansehung der Einrichtung und der Befugniß dieser Behörden gilt im Allgemeinen dasjenige, was Wir durch Unsere Verordnung vom 12. Juni 1823, §§. 45 bis 65 für die fürstlich Thurn und Taxis'schen Forststellen bestimmt haben, so weit nicht rücksichtlich der Bestellung der Revierförster durch den oben angeführten §. 46, Pkt. 2 Unserer Deklaration eine Ausnahme gestattet ist.

Gegeben Stuttgart den 7. December 1829.

Wilhelm.

Der Finanz-Minister:
Varnbüler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

Beilage A.

Fürſtlich Hohenlohe-Neuenſtein-Oehringen'ſche Forſt-Eintheilung.

Forſt-Verwaltung.	Forſt-Reviere.	Orts-Markungen.	Anmerkungen.
Oehringen der Königlichen Finanz-Kammer des Jaxt-Kreiſes untergeordnet.	A. Baum-Erlenbach.	1) Baum-Erlenbach, (Sitz des Revierförſters) mit Zuckmantel; 2) Langenbeutingen mit Neudeck; 3) Ohrnberg mit Rückertshauſen; 4) Weſternbach; 5) Büttelbronn; (mit Ausnahme der bei dem Revier B vorkommenden Parzellen); 6) aus dem Gemeinde-Bezirk Zweiflingen: a) Eichach, b) Pfahlbach, (ſo weit nicht hievon ein Theil zum Revier B gehört.)	Zu 1) 2) 3) unbeſchadet der auf Theilen dieſer Markungen der Krone zuſtehenden Jagd-Gerechtſame, ſo wie zu 1. der gutsherrlichen Rechte der Freiherrn von Berlichingen-Jaxthauſen. ——— Mit dieſem Revier iſt auch die Ausübung der Jagd-Gerechtſame, ſo weit ſie auf den Markungen von Windiſchenbach, Hof-Lindelberg, Schwöllbronn mit Unterohrn, Weislinsburg, Verrenberg, Vizfeld, Bretzfeld und Sindringen (theilweiſe) dem fürſtlichen Hauſe zuſtehen, verbunden.
	B. Friedrichsruhe.	1) Oehringen, (Sitz des Forſt-Verwalters) mit Möhrig; 2) aus dem Gemeinde-Bezirke Büttelbronn: a) Ober- und b) Untermaßholderbach; 3) Cappel mit Hornberg;	Zu 1) auf dieſer Markung hat auch der Fürſt von Hohenlohe-Bartenſtein Jagd-Gerechtſame auszuüben.

Appointments	Qualifications	Conditions	Remarks
Class I Service	1. Graduation or equivalent 2. Knowledge of Hindi 3. Knowledge of Computer Application 4. Knowledge of Accounts 5. Knowledge of Auditing 6. Knowledge of Taxation 7. Knowledge of Economics 8. Knowledge of Statistics 9. Knowledge of Management 10. Knowledge of Law 11. Knowledge of Engineering 12. Knowledge of Medicine 13. Knowledge of Agriculture 14. Knowledge of Horticulture 15. Knowledge of Veterinary Science 16. Knowledge of Animal Husbandry 17. Knowledge of Dairy Science 18. Knowledge of Fisheries 19. Knowledge of Forestry 20. Knowledge of Wildlife 21. Knowledge of Environment 22. Knowledge of Pollution Control 23. Knowledge of Water Resources 24. Knowledge of Irrigation 25. Knowledge of Power 26. Knowledge of Energy 27. Knowledge of Petroleum 28. Knowledge of Natural Gas 29. Knowledge of Coal 30. Knowledge of Mines 31. Knowledge of Minerals 32. Knowledge of Metallurgy 33. Knowledge of Chemistry 34. Knowledge of Physics 35. Knowledge of Mathematics 36. Knowledge of Biology 37. Knowledge of Botany 38. Knowledge of Zoology 39. Knowledge of Geology 40. Knowledge of Geography 41. Knowledge of History 42. Knowledge of Political Science 43. Knowledge of Sociology 44. Knowledge of Psychology 45. Knowledge of Anthropology 46. Knowledge of Archaeology 47. Knowledge of Museology 48. Knowledge of Library Science 49. Knowledge of Information Science 50. Knowledge of Documentation 51. Knowledge of Archives 52. Knowledge of Records Management 53. Knowledge of Public Administration 54. Knowledge of Personnel Management 55. Knowledge of Industrial Relations 56. Knowledge of Labour Welfare 57. Knowledge of Social Security 58. Knowledge of Insurance 59. Knowledge of Banking 60. Knowledge of Finance 61. Knowledge of Investment 62. Knowledge of Trade 63. Knowledge of Commerce 64. Knowledge of Industry 65. Knowledge of Tourism 66. Knowledge of Transport 67. Knowledge of Communications 68. Knowledge of Information Technology 69. Knowledge of Electronics 70. Knowledge of Telecommunications 71. Knowledge of Broadcasting 72. Knowledge of Publishing 73. Knowledge of Printing 74. Knowledge of Media 75. Knowledge of Public Relations 76. Knowledge of Advertising 77. Knowledge of Marketing 78. Knowledge of Sales 79. Knowledge of Purchase 80. Knowledge of Stores 81. Knowledge of Inventory 82. Knowledge of Quality Control 83. Knowledge of Standards 84. Knowledge of Weights and Measures 85. Knowledge of Consumer Affairs 86. Knowledge of Food Safety 87. Knowledge of Drug Control 88. Knowledge of Cosmetics 89. Knowledge of Medical Devices 90. Knowledge of Biotechnology 91. Knowledge of Genetics 92. Knowledge of Molecular Biology 93. Knowledge of Microbiology 94. Knowledge of Immunology 95. Knowledge of Pharmacology 96. Knowledge of Toxicology 97. Knowledge of Pathology 98. Knowledge of Epidemiology 99. Knowledge of Public Health 100. Knowledge of Medicine		As per the Recruitment Rules of the respective post.

Reference	Hardness	Synthesis	Structure
Example 1	Shore D 70	1) 100 parts of polyol (1), 10 parts of 1,4-butanediol, 0.1 part of triethylamine, and 0.1 part of Irganox 1010 were mixed at 60°C. 2) 50 parts of MDI was added to the mixture, and the mixture was stirred for 1 minute. 3) The mixture was poured into a mold, and was cured at 120°C for 30 minutes. 4) The cured product was aged at 25°C for 1 week.	
Example 2	Shore D 70	1) 100 parts of polyol (2), 10 parts of 1,4-butanediol, 0.1 part of triethylamine, and 0.1 part of Irganox 1010 were mixed at 60°C. 2) 50 parts of MDI was added to the mixture, and the mixture was stirred for 1 minute. 3) The mixture was poured into a mold, and was cured at 120°C for 30 minutes. 4) The cured product was aged at 25°C for 1 week.	
Example 3	Shore D 70	1) 100 parts of polyol (3), 10 parts of 1,4-butanediol, 0.1 part of triethylamine, and 0.1 part of Irganox 1010 were mixed at 60°C. 2) 50 parts of MDI was added to the mixture, and the mixture was stirred for 1 minute. 3) The mixture was poured into a mold, and was cured at 120°C for 30 minutes. 4) The cured product was aged at 25°C for 1 week.	
Example 4	Shore D 70	1) 100 parts of polyol (4), 10 parts of 1,4-butanediol, 0.1 part of triethylamine, and 0.1 part of Irganox 1010 were mixed at 60°C. 2) 50 parts of MDI was added to the mixture, and the mixture was stirred for 1 minute. 3) The mixture was poured into a mold, and was cured at 120°C for 30 minutes. 4) The cured product was aged at 25°C for 1 week.	

Forst-Verwaltung.	Forst-Reviere.	Orts-Markungen.	Anmerkungen.
	C. Michelbach.	1) Michelbach (Siß des Revierförsters); 2) von dem Gemeinde-Bezirk Neuenstein: a) Bernhards- oder Ziegelmühle; 3) von dem Gemeinde-Bezirk Eckartsweiler: a) Stegmühle, b) Untersöllbach; 4) Untereppach; 5) Gnadenthal mit a) Büchelberg, b) Eichelberg, c) Forsthaus, d) Winterrain, e) vordere Ziegelhalden; 6) Untergleichen; 7) Finsterroth (ohne fürstliche Jagd-Gerechtsame).	Zu 1) 3) 4) 5) 6) vorbehältlich der den fürstlichen Häusern Waldenburg und Bartenstein zustehenden Jagd-Gerechtsame. Die Jagd-Gerechtsame des fürstlichen Hauses auf den Markungen von Obersöllbach und Eschelbach sind diesem Revier zugetheilt.
	D. Hermersberg.	1) Niedernhall mit a) Hermersberg (Siß des Revierförsters); 2) Weißbach (so weit die Markung nicht in das Revier E gehört) mit Guthof; 3) Theil von Wohlmuthausen und Schwarzenweiler; 4) ein Theil der Markung von Forchtenberg;	Bei diesem Revier sind in Ansehung der Ausübung verschiedener Gerechtsame auch die beiden fürstlichen Häuser Kirchberg und Langenburg nach Maßgabe bestehender Hausverträge betheiligt. In Beziehung auf die Ausübung einzelner Gerechtsame sind übrigens hieher noch zugetheilt: die fürstlichen Waldungen auf der Markung von Künzelsau,

Abbreviations	Locations	Staff Names	Designations
	Main Office	Sri. Ramesh Kumar, M.A., B.Ed.,	Assistant Director (In-charge)
		Sri. Ramesh Kumar, M.A., B.Ed.,	Assistant Director

Bestellnummer	Artikel	Artikelbeschreibung	Preis/Stück
	Bohrer	1 Bohrer 3 mm 1 Bohrer 4 mm 1 Bohrer 5 mm 1 Bohrer 6 mm 1 Bohrer 8 mm 1 Bohrer 10 mm 1 Bohrer 12 mm 1 Bohrer 14 mm 1 Bohrer 16 mm 1 Bohrer 18 mm 1 Bohrer 20 mm 1 Bohrer 22 mm 1 Bohrer 24 mm 1 Bohrer 26 mm 1 Bohrer 28 mm 1 Bohrer 30 mm 1 Bohrer 32 mm 1 Bohrer 34 mm 1 Bohrer 36 mm 1 Bohrer 38 mm 1 Bohrer 40 mm 1 Bohrer 42 mm 1 Bohrer 44 mm 1 Bohrer 46 mm 1 Bohrer 48 mm 1 Bohrer 50 mm 1 Bohrer 52 mm 1 Bohrer 54 mm 1 Bohrer 56 mm 1 Bohrer 58 mm 1 Bohrer 60 mm 1 Bohrer 62 mm 1 Bohrer 64 mm 1 Bohrer 66 mm 1 Bohrer 68 mm 1 Bohrer 70 mm 1 Bohrer 72 mm 1 Bohrer 74 mm 1 Bohrer 76 mm 1 Bohrer 78 mm 1 Bohrer 80 mm 1 Bohrer 82 mm 1 Bohrer 84 mm 1 Bohrer 86 mm 1 Bohrer 88 mm 1 Bohrer 90 mm 1 Bohrer 92 mm 1 Bohrer 94 mm 1 Bohrer 96 mm 1 Bohrer 98 mm 1 Bohrer 100 mm	1,00

Nro. 59.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch, den 16. December 1829.

Inhalt.

Königl. Dekrete. K. Verordnung, den theilweisen Vollzug der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst zu Kupferzell betreffend. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Resultat der Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre im December 1829. — Die Concurs-Prüfung der evangelischen Schul-Provisoren betreffend. — Bekanntmachung, die Vermächtnisse des verstorbenen Kaufmanns Stuber in Stuttgart zu wohlthätigen Zwecken betreffend. — Verordnung über die Ausführung der Vereins-Zoll-Ordnung im Rheinkreise.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

den theilweisen Vollzug der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst zu Kupferzell betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg,

Da Wir dem Fürsten zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst in Kupferzell rücksichtlich der von demselben vorgetragenen besonderen Verhältnisse gnädigst zugestanden haben, diejenigen Rechte, welche ihm in den §§. 53 und 54 Unserer Deklaration vom 1. dieses Monats für den Fall der Verzichtleistung auf die Gerichts-

barkeit und Polizei-Verwaltung zugesichert worden sind, in den in der Beilage Nro. II gedachter Deklaration bezeichneten Gemeinde-Bezirken alsbald ausüben zu dürfen: so fügen Wir solches andurch zu wissen, und befehlen Unseren Landesstellen und Behörden, sich in eintretenden Fällen hienach zu achten.

Gegeben Stuttgart den 30. November 1829.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Freiherr von Maucler.
Der Minister des Innern:
v. Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 19. v. M. die durch gerichtliches Erkenntniß erledigte Kanzlisten-Stelle bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen dem von dem Amts-Notariate Dürrmenz, Oberamts Maulbronn, abgekommenen Christoph Ludwig Model zu übertragen;

vermöge höchsten Dekrets vom 26. v. M. den Gerichts-Notar Reidhardt, von Waiblingen, seinem Ansuchen gemäß, wegen sehr hinfälliger Gesundheits-Umstände in den Ruhestand zu versetzen, und

durch höchste Entschließung vom 28. v. M. das erledigte Revier Sittenhardt zweiter Classe im Comburger Forste dem Forst-Assistenten Güttenberger, von Comburg, zu übertragen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchstes Dekret vom 9. d. M. den Hofrath v. Lehr auf die von ihm wegen seiner leidenden Gesundheit eingelegte Bitte von der bisher bekleideten Theater-Direktion gnädigst entbunden, und diese Stelle provisorisch dem ersten Kammerherrn der Königin Majestät, Grafen von Leutrum, übertragen.

Zugleich haben Seine Königliche Majestät dem Hofrath v. Lehr, welcher in seinen übrigen Dienst-Verhältnissen verbleibt, zum Zeichen Höchst Ihrer Zufriedenheit mit seinen Dienstleistungen den Titel und Rang eines Geheimen Legations-Raths zu verleihen geruht.

Ferner haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 9. d. M. die erledigte Oberamts-Arzts-Stelle zu Gmünd dem Unteramts-Arzt D. Bodenmüller zu Ochsenhausen,

das erledigte Diakonat Ludwigsburg dem Helfer Süskind zu Weinsberg,

die evangelische Pfarrei Reinsbronn, Dekanats Weikersheim, dem Pfarrer Juzzi in Münster, desselben Dekanats, und

die katholische Pfarrei Ennabeuren, Oberamts Münsingen, dem Pfarr-Verweser Friß in Stimpfach, Oberamts Crailsheim, gnädigst zu verleihen; auch

vermöge höchster Entschließung vom 10. d. M. dem Oberamts-Gerichts-Aktuar Bausch in Hall die nachgesuchte Dienst-Entlassung zu ertheilen, und

den auf sein Ansuchen entlassenen Oberamts-Gerichts-Aktuar Benzinger zu Münsingen in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. — Derselbe hat Eßlingen zu seinem Wohnorte gewählt.

Unter dem 7. d. M. wurde dem Unterlieutenant v. Eßdorff, der Garnisons-Compagnien, die nachgesuchte Entlassung aus den Königl. Militärdiensten ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Resultat der Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre im December 1829.

Auf die Bekanntmachung vom 1. Juni d. J. (Reg. Blatt S. 249) haben sich zur zweiten Dienst-Prüfung zehn Bewerber angemeldet, welche sämtlich, und zwar in nachstehender Ordnung, zu Referendären erster Classe bestellt worden sind:

A.

1) Joseph Anton Mathes, von Deilingen, Oberamts Spaichingen.
2) Ferdinand Friedrich Wilhelm Pistorius, von Stuttgart.

B.

3) Ferdinand Friedrich Keppler, von Pfullingen, Oberamts Reutlingen.
4) Ludwig Friedrich v. Jasmund, von Stuttgart.

C.

5) Heinrich Feyerabend, von Heilbronn.
6) Johann Caspar Maier, von Eßlingen.
7) Carl Joseph Schmid, von Biberach.
8) Ernst Schreiber, von Heilbronn.

*

9) Johann Joseph Steiger, Rechts-Consulent in Waldsee.

---

10) Friedrich Sting, von Balingen.

Stuttgart den 10. December 1829. Maucler.

B) Des Departements des Innern:

1. Des evangelischen Consistorium.

Die Concurs-Prüfung der evangelischen Schul-Provisoren betreffend.

Zur Concurs-Prüfung der evangelischen Schul-Provisoren auf Schul-Dienste ist der 4. und 11. Januar 1830 bestimmt, und haben am 4. Januar die Provisoren der Generalate Tübingen, Ulm und Heilbronn, am 11. Januar aber die Provisoren der übrigen Generalate zu erscheinen.

Der 14. Januar ist zur Concurs-Prüfung sämtlicher Schulamts-Lehrlinge, die ihre Lehrzeit vollendet haben, auch der israelitischen, ausgesetzt. Die Dekanate haben allen Bewerbern um diese Prüfung, welche nicht durch besondere Erlasse zurückgewiesen worden sind, diese Termine mit dem Anfügen bekannt zu machen, daß sie dieselben genau beobachten, und an den genannten Tagen, Morgens vor 8 Uhr, in der Consistorial-Kanzlei sich unfehlbar einzufinden haben.

Stuttgart den 7. December 1829. Wächter.

2. Der Regierung des Neckar-Kreises.

Bekanntmachung, die Vermächtniſſe des verſtorbenen Kaufmanns Stuber in Stuttgart zu wohlthätigen Zwecken betreffend.

Der am 14. September d. J. geſtorbene Kaufmann Johann Georg Stuber in Stuttgart hat durch letztwillige Verordnungen den unten benannten Armen-Anſtalten nachſtehende Vermächtniſſe, welche theils ſogleich, theils auf Abſterben zweier Verwandten an die betheiligten Inſtitute ausbezahlt werden ſollen, ausgeſetzt:

1)	dem Waiſenhaus in Stuttgart	4,451 fl.	55 kr. 1 hl.
2)	dem Waiſenhaus in Ludwigsburg, jetzt in Weingarten	4,451 fl.	55 kr. 1 hl.
3)	dem Lazareth in Stuttgart	4,451 fl.	55 kr. 1 hl.
4)	dem Siechenhaus daſelbſt	4,451 fl.	55 kr. 1 hl.
5)	dem Bürger-Spital daſelbſt	2,671 fl.	6 kr. — hl.
6)	dem Catharinen-Hoſpital daſelbſt	2,671 fl.	6 kr. — hl.
7)	dem Inſtitut der freiwilligen Armenfreunde daſelbſt .	2,671 fl.	6 kr. — hl.
8)	der Catharinen-Schule daſelbſt	2,671 fl.	6 kr. — hl.
9)	den Inſtituten für verwahrloſte und taubſtumme Kinder zu Kornthal, Wilhelmsdorf, Tuttlingen, Winnenden, Gmünd à 200 fl.	1,000 fl.	— kr. — hl.
	Zuſammen .	29,497 fl.	4 kr. 4 hl.

Dieſe eben ſo reichlichen als wohlthätigen Stiftungen werden zum ehrenden Andenken des edelmüthigen Gebers hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Ludwigsburg den 5. December 1829.

Für den Vorſtand:
Dünger.

C) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Miniſterium.

Verordnung über die Ausführung der Vereins-Zoll-Ordnung im Rheinkreiſe.

Nachdem der Rheinkreis des Königreichs Bayern mit einer Zoll-Linie umgeben und die Vereins-Zoll-Ordnung vom 26. September 1828 daſelbſt eingeführt worden

ist, so werden in Bezug auf den Verkehr des Königl. Bayernschen Rheinkreises mit dem übrigen Vereins-Gebiete nach vorgängigen Verhandlungen mit der Königl. Bayernschen Regierung hierdurch folgende Bestimmungen bekannt gemacht:

§. 1.

Die Produkte und Fabrikate, welche aus Württemberg und Bayern, so wie aus den Hohenzollernschen Fürstenthümern in den Rheinkreis geführt werden, sind bei ihrem Eintritt daselbst von den auf dem Eingange ruhenden Abgaben frei, so wie auch die inländischen Erzeugnisse des Rheinkreises von den Eingangs-Abgaben frei sind, wenn sie nach Württemberg und Bayern oder in die Hohenzollernschen Fürstenthümer eingeführt werden.

§. 2.

Gleiche Befreiung vom Eingangs-Zolle sollen jene ausländischen Produkte und Fabrikate genießen, welche für Rechnung der Vereins-Staaten ordnungsmäßig zum Eingang verzollt wurden und von dem Rheinkreis in das übrige Vereins-Gebiet oder von diesem in den Rheinkreis zum Verbrauche eingeführt werden.

§. 3.

Dagegen unterliegen jene ausländischen Produkte und Fabrikate, welche bei ihrem Transit durch ein Gebiet des Zoll-Vereins den tarifmäßigen Eingangs-Zoll nicht erlegten, oder unmittelbar aus dem Auslande, d. h. aus einem zum württembergisch-bayernschen Zoll-Verein nicht gehörigen Gebiete in den Rheinkreis zum Verbrauche eingeführt werden, bei der Zoll-Linie dieses Kreises, ebenso wie bei den übrigen Vereins-Zoll-Linien den tarifmäßigen Eingangs-Zöllen, so weit sie nicht durch besondere Verordnungen oder durch Handels-Verträge mit andern Staaten ganz aufgehoben oder gemindert sind.

§. 4.

Die Produkte und Fabrikate des Rheinkreises, so wie diejenigen ausländischen Produkte und Fabrikate, welche für Rechnung der Vereins-Staaten den Eingangs-Zoll ordnungsmäßig erlegt haben, sind bei ihrer Ausfuhr in das übrige Vereins-Gebiet vom Ausgangs-Zolle frei; die gleiche Freiheit genießen auch die aus dem Vereins-Gebiet in den Rheinkreis gehenden inländischen oder bereits verzollten ausländischen Gegenstände.

§. 5.

Dagegen unterliegen alle Waaren, welche von dem Rheinkreiſe in das Ausland verſendet werden, ebenſo wie die aus dem übrigen Vereins-Gebiete in das Ausland gehenden Waaren, ohne Unterſchied des Urſprungs, der tarifmäßigen Ausgangs-Verzollung, ſo weit ſie nicht durch beſondere Verordnungen oder Verträge aufgehoben oder vermindert ſind.

§. 6.

Die in den §§. 1, 2 und 4 bezeichneten Waaren ſind in den darin bemerkten Fällen nicht blos von den eigentlichen Ein- und Ausgangs-Zöllen, ſondern auch von dem fixen Zoll-Beiſchlag frei. Sie unterliegen jedoch bei der Ueberſchreitung der Zoll-Linie einem Waggeld von 1 kr. per Centner.

Geſchrotetes Malz, Bier, Branntwein und Eſſig unterliegen bei ihrer Einfuhr aus dem Rheinkreiſe in das übrige Vereins-Gebiet einer Verbrauchs-Abgabe, deren Größe durch eine beſondere Bekanntmachung feſtgeſetzt werden wird.

§. 7.

Die in den §§. 1, 2 und 4 ausgeſprochenen Befreiungen können jedoch nur alsdann angeſprochen werden, wenn die Waaren oder Güter, welche mit Betretung eines fremden Gebiets aus dem Vereins-Gebiete in den Rheinkreis oder aus dieſem in das übrige Vereins-Gebiet verführt werden, nach den Vorſchriften des §. 19 der Vereins-Zoll-Ordnung behandelt werden und mit Zeugniſſen über den inländiſchen Urſprung oder die bereits geſchehene Verzollung begleitet ſind.

In dem Paſſir-Scheine wird mit Rückſicht auf die zum Transport von einer Zoll-Linie an die andere erforderliche Zeit die Dauer ſeiner Gültigkeit ausgeſprochen, nach deren vergeblichem Ablauf die Freiheit vom Eingangszolle nicht mehr angeſprochen werden kann.

§. 8.

Die Urſprungszeugniſſe ſind bis auf weitere Verfügung nach den in der Verordnung vom 13. Mai 1827, Reg.Blatt vom Jahr 1827, Nro. 17 enthaltenen Vorſchriften auszufertigen.

§. 9.

Zur Sicherheit des Zoll-Aerars wird übrigens angeordnet, daß bei der Ausfuhr

der im §. 4 bezeichneten Waaren der im Tarif bestimmte Ausgangszoll bei dem Austrittsamte gegen besondere Scheine deponirt, jedoch von demselben wieder zurückvergütet werden müsse, sobald der ordnungsmäßige Eintritt in die andere Zoll-Linie des Vereins nachgewiesen ist. Die Nachweisung hierüber und die Rückvergütung wird auf dem Depositenscheine beurkundet, der sodann dem behandelnden Zollamte belassen werden muß.

Die Deponirung des Ausgangszolls unterbleibt

a) wenn der Zollpflichtige in den Vereins-Staaten ansäßig oder sonst verbürgt ist;

b) bei jenen Produkten und Fabrikaten, welche aus den Zoll-Linien des württembergisch-bayernschen Vereins in die Zoll-Linien des preußisch-hessischen Vereins ohne Berührung eines Zwischen-Staates treten, und zu jenen Categorien gehören, welche nach dem zwischen diesen beiden Zoll-Vereinen geschlossenen Staats-Vertrag vom 27. Mai 1829 von dem Gebiete des einen Vereins in das des andern frei vom Ausgangszoll treten können.

§. 10.

Die Einwohner des Vereinsgebiets sind bei Reisen im Rheinkreise, und die Einwohner dieses Kreises bei Reisen in den übrigen Vereins-Staaten dem Weggeld der Reisenden nur in so weit unterworfen, als sie mit ausländischem Gespann reisen.

§. 11.

Als gegenseitige Aus- und Eintrittspunkte im Verkehr zwischen dem Rheinkreise und den übrigen Ländern des württembergisch-bayernschen Zoll-Vereins sind alle Oberzoll- und Zollämter bestimmt, welche an den gegenüberstehenden Grenzen des Rheinkreises und des disseits des Rheins liegenden Vereinsgebiets bestehen.

Es sind dieß im Königreiche Württemberg die Oberzoll- und Zollämter Mergentheim, Ingelfingen, Möckmühl, Heilbronn, Fürfeld, Neckarsulm, Schwaigern, Knittlingen, Illingen, Enzberg, Merklingen, Neuenbürg, Calw und Freudenstadt.

§. 12.

Bis zu anderer Verfügung können die ausländischen Erzeugnisse und Fabrikate aus dem Rheinkreise in die Vereinsländer disseits des Rheins mit dem Anspruch auf Befreiung von den Ausgangs- und Eingangszöllen nur dann verführt werden, wenn

von denſelben vor der Ausfuhr bei den im Rheinkreiſe beſtehenden Oberzoll- und Hallämtern die tarifmäßigen Eingangszölle entrichtet, und die in dieſer Art verzollten Waaren von dem zum Eingang behandelnden Zollamte unmittelbar unter Beobachtung der im §. 7 vorgeſchriebenen Formalitäten zum Zuge nach dem diſſeits des Rheins liegenden Vereinsgebiete behandelt werden.

§. 13.

Da die Zoll-Erhebung im Rheinkreiſe für Rechnung des Vereins mit dem 20. December dieſes Jahrs beginnt, ſo treten mit dieſem Tage auch die vorſtehenden Beſtimmungen in Wirkung.

Stuttgart den 14. December 1829.

Varnbüler.

Dienſt-Erledigungen.

1) Durch die Verſetzung des Gerichts-Notars Reidhardt in den Ruheſtand iſt das in der dritten Beſoldungs-Claſſe ſtehende Gerichts-Notariat Waiblingen erledigt worden. Die Bewerber um daſſelbe haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen zu melden.

2) Die Bewerber um das in Erledigung gekommene Aktuariat bei dem Oberamts-Gerichte Hall werden andurch aufgefordert, ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen zu melden.

3) Die evangeliſche Garniſons-Pfarrei Hohenaſperg, zum Feldpropſtei-Sprengel gehörig, iſt erledigt. Sie zählt nach Aufhebung der früher damit verbundenen Straf-Anſtalt 270 Kirchen-Genoſſen. Der Pfarrer hat an Feſt- Sonn- Feier- und Bußtagen zu predigen, jeden Sonntag und Feiertag eine Kinderlehre zu halten, und neben der Seelſorge für das Militär auch die der wenigen Feſtungs-Gefangenen ſeiner Confeſſion zu übernehmen. Das Dienſt-Einkommen iſt nach Sportel-Preißen auf 639 fl. 39 kr. neben freier geräumiger Wohnung berechnet. Außerdem wird vermöge Königlicher Entſchließung dem künftigen Garniſons-Pfarrer die Verpflichtung auferlegt, den Knaben der Honoratioren Unterricht in der lateiniſchen und franzöſiſchen Sprache und

in höheren Realien in wöchentlichen zehn Stunden zu ertheilen, wofür ihm eine jährliche Belohnung von 50 fl. nebst vier Meß Tannenholz zur Heitzung des in seiner Wohnung zu nehmenden Unterrichts-Locals von der Königl. Kriegs-Casse besonders ausgesetzt ist. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden, und in ihren Bittschriften namentlich auch ihre Fähigkeit zur Uebernahme dieses Unterrichts zu erklären.

4) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Ebersbach, Oberamts und Dekanats Saulgau, begreift im Pfarrdorfe, in vier Weilern und sieben Höfen 846 Pfarr-Genossen. Im Pfarrort und im Filial Mußbach befinden sich Schulen. Das Einkommen an Güter-Ertrag, Zehenten, Besoldungen und Gebühren belauft sich auf 760 fl. Die Bewerber haben sich bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

5) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Salinen-Cassiers zu Hall, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 1100 fl. und der Genuß freier Wohnung verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem K. Bergrathe zu melden.

6) Am 6. d. M. ist der pensionirte General-Major v. Cornotte zu Stuttgart, und

7) am 7. d. M. der Oberlieutenant v. Glaser, des vierten Infanterie-Regiments, zu Heilbronn gestorben.

Druckfehler.

In der Nummer 57 des Reg. Blatts S. 564, Lin. 2 ist, anstatt „Chomond", zu lesen: „Lhomond".

Am 12. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat Oktober d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 60.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag, den 18. December 1829.

Inhalt.

Verfügungen der Departements. Weitere Bekanntmachung, die in einzelnen Gemeinderaths-Bezirken vollendete Vereinigung des Unterpfandswesens betreffend. (Nro. XXIII.)

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Der Hypotheken-Commission.

Weitere Bekanntmachung, die in einzelnen Gemeinde-Raths-Bezirken vollendete Vereinigung des Unterpfandswesens betreffend. (Nro. XXIII.)

(Vergl. Reg. Blatt vom Jahr 1829, S. 455.)

Nach den seit der letzten Bekanntmachung vom 16. Oktober 1829 bis heute bei der K. Hypotheken-Commission eingekommenen Berichten der Bezirks-Gerichte sind in den hiernach benannten weiteren siebenzig Gemeinderaths-Bezirken die Geschäfte der Vereinigung des Unterpfandswesens vollständig beendigt, auch die neuen Unterpfands-Bücher in Ordnung gebracht worden, und ist somit das Pfand-Gesetz vom 15. April 1825, gemäß den durch die betreffenden Bezirks-Gerichte in Befolgung der Einführungs-Instruktion vom 15. December 1825, §. 163 erlassenen öffentlichen Kundmachungen, in diesen Orten in volle Wirksamkeit getreten; was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 10. December 1829. Schwab.

Drei und zwanzigste Uebersicht

der Gemeinderaths-Bezirke, in welchen das Pfand-Vereinigungs-Geschäft vollendet ist.

I. Neckar-Kreis.

A) Hanpt-Orte der Pfand-Commissariats-Bezirke:

1) Ludwigsburg, Oberamts-Stadt. (Pfand-Commissär: Idler.)
2) Großbotwar, Stadt, Oberamts Marbach. (Pfand-Commissär: Ströhlin.)
3) Dürrmenz-Mühlacker, O.A. Maulbronn. (Pfand-Commissär: Fröhner.)
4) Neuenstadt am Kocher, Stadt, O.A. Neckarsulm. (Pfand-Commissär: Klein.)
5) Großheppach, Oberamts Waiblingen. (Pfand-Commissär: Bilfinger.)

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

6) Ochsenbach, } Pfand-Commissariats Güglingen, } Oberamts Brackenheim;
7) Spielberg, }
8) Klingenberg, Pfand-Commissariats Schwaigern, }
9) Unter-Eisesheim, Pfand-Commissariats Kirchhausen, } Oberamts Heilbronn;
10) Horkheim, Pfand-Commissariats Sontheim, }
11) Malmsheim, Pfand-Commissariats und Oberamts Leonberg;
12) Kirchberg an der Murr, Pfand-Commissariats Marbach, }
13) Rielingshausen, Pfand-Commissariats Großbotwar, } Oberamts Marbach;
14) Auenstein, Pfand-Commissariats Beilstein, }
15) Duttenberg, Pfand-Commissariats Neckarsulm, } Oberamts Neckarsulm;
16) Kocherthürn, Pfand-Commissariats Neuenstadt, }
17) Degerloch, Pfand-Commissariats Stuttgart, }
18) Heumaden, } Pfand-Commissariats Plieningen, } Oberamts Stuttgart;
19) Ruith, } }
20) Leinfelden, Pfand-Commissariats Waldenbuch, }
21) Bittenfeld, Pfand-Commissariats Waiblingen, }
22) Beinstein, } Pfand-Commissariats Großheppach, } Oberamts Waiblingen;
23) Kleinheppach, } }
24) Brezfeld, Pfand-Commissariats und Oberamts Weinsberg.

Vollständig bereinigt sind:

die Pfand-Commissariats-Bezirke:

Ludwigsburg, und

Großbotwar, Oberamts Marbach.

II. Schwarzwald-Kreis.

A) Haupt-Orte der Pfand-Commissariats-Bezirke:

25) Sulz, Oberamts-Stadt. (Pfand-Commissär: Lauferer.)

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

26) Frommern, Pfand-Commissariats Dürrwangen, Oberamts Balingen;
27) Beihingen,
28) Ober-Thalheim, } Pfand-Commissariats Nagold, } Oberamts Nagold;
29) Garrweiler,
30) Simmersfeld, } Pfand-Commissariats Altensteig, }
31) Walddorf,
32) Mahlstetten, } Pfand-Commissariats Nusplingen, Oberamts Spaichingen;
33) Reichenbach, }
34) Busenweiler,
35) Holzhausen,
36) Marschalkenzimmern, } Pfand-Commissariats und Oberamts Sulz;
37) Renfrizhausen,
38) Weiden,
39) Nehren, Pfand-Commissariats Dußlingen, Oberamts Tübingen.

III. Jart-Kreis.

A) Haupt-Orte der Pfand-Commissariats-Bezirke:

40) Gmünd, Oberamts-Stadt. (Pfand-Commissär: Stößer.)
41) Steinbach, Oberamts Hall. (Pfand-Commissär: Walther.)
42) Bopfingen, Stadt, Oberamts Neresheim. (Pfand-Commissär: Joas.)

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

43) Wolpertshausen, Pfand-Commissariats Steinbach, Oberamts Hall;
44) Berlichingen,
45) Bieringen,
46) Schönthal, } Pfand-Commissariats Niedernhall, Oberamts Künzelsau;
47) Westernhausen,
48) Kerkingen, Pfand-Commissariats Bopfingen, Oberamts Neresheim;
49) Ober-Urbach, Pfand-Commissariats Schorndorf, } Oberamts Schorndorf.
50) Baiereck, Pfand-Commissariats Winterbach, }

Vollständig vereinigt sind:

die Pfand-Commissariats-Bezirke Gmünd, Bopfingen, Oberamts Neresheim, Schorndorf, und der ganze Oberamts-Gerichts-Bezirk Neresheim.

IV. Donau-Kreis.

A) Haupt-Orte der Pfand-Commissariats-Bezirke:

51) Münsingen, Oberamts-Stadt. (Pfand-Commissär: Hauff.)
52) Westerstetten, Oberamts Ulm. (Pfand-Commissär: Ruff.)

B) Andere Gemeinderaths-Bezirke:

53) Suppingen, Pfand-Commissariats Blaubeuern,
54) Schmiechen, Pfand-Commissariats Schelklingen,
} Oberamts Blaubeuern;

55) Kuchen,
56) Unterböhringen,
} Pfand-Commissariats Geislingen,
57) Aufhausen, Pfand-Commissariats Wiesensteig,
} Oberamts Geislingen;

58) Heiningen,
59) Schlath,
} Pfand-Commissariats Voll, Oberamts Göppingen;

60) Mehrstetten, Pfand-Commissariats und Oberamts Münsingen;

61) Beuern,
62) Daugendorf,
63) Erisdorf,
64) Zwiefaltendorf,
} Pfand-Commissariats und Oberamts Riedlingen;

65) Oberstoßingen, Pfand-Commissariats Langenau,
66) Beimerstetten, Pfand-Commissariats Westerstetten,
} Oberamts Ulm;

67) Unter-Schwarzach, Pfand-Commissariats und Oberamts Waldsee;

68) Bihlafingen,
69) Bußmannshausen,
} Pfand-Commissariats Laupheim, Oberamts Wiblingen;

70) Marbach, Pfand-Commissariats und Amts-Gerichts Buchau.

Vollständig vereinigt sind:

der Pfand-Commissariats-Bezirk Voll, und damit der ganze Oberamts-Gerichts-Bezirk Göppingen; sodann

der Pfand-Commissariats- und der Oberamts-Gerichts-Bezirk Riedlingen.

Zur Beglaubigung:

Der Aktuar der K. Hypotheken-Commission:

Löser.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Nro. 61.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 24. December 1829.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Bewilligung zu Annahme fremder Orden. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, die bevorstehende Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre betreffend. — Bekanntmachung, die Audienzen bei Sr. Königl. Majestät betreffend. — Bekanntmachung, betreffend die Wiederbesetzung des Königlich Fürstlich Thurn und Taxisschen Amts Obermarchthal. — Stiftung des Vorstehers der israelitischen Gemeinde zu Braunsbach, Isak Henle. — Verfügung, betreffend die Anstellung der Königlich Fürstlich Hohenlohe-Oehringenschen Forstdiener.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Bewilligung zu Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 16. d. M. an den Ordens-Vice-Kanzler, dem Legations-Sekretär, Grafen v. Waldburg-Wurzach, auf sein Ansuchen, die Erlaubniß zu ertheilen geruht, das von des Königs von Bayern Majestät ihm verliehene Ritterkreuz des K. Bayernschen Civil-Verdienst-Ordens tragen zu dürfen.

Seine Majestät der König von Preußen haben nachstehenden diesseitigen Staats-Dienern, nämlich

dem Minister der auswärtigen und der K. Familien-Angelegenheiten, Grafen v. Beroldingen, den rothen Adler-Orden erster Classe mit Brillanten,

dem Geheimen Rath, Finanz-Minister v. Varnbüler, den rothen Adler-Orden erster Classe, und

dem Geheimen Legations-Rath v. Bilfinger den rothen Adler-Orden zweiter Classe verliehen.

Vermöge höchsten Dekrets vom 20. d. M. haben Seine Königliche Majestät den genannten K. Staats-Dienern die nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen geruht, die gedachten Ordens-Dekorationen anzunehmen und zu tragen.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben unter dem 14. d. M. den dem ersten Infanterie-Regiment aggregirten Unterlieutenant Hausch, so wie

die Unterlieutenants: Steinhilber, des zweiten Infanterie-Regiments,
Schieber,
Dürrich, und
v. Baur, des General-Quartiermeisterstabs,

zu Oberlieutenants befördert, und

die beiden aggregirten Unterlieutenants: Welker, des fünften, und
Döring, des siebenten Infanterie-Regiments,

in den etatmäßigen Gehalt einrücken lassen. Letzterer ist zugleich zu dem vierten Infanterie-Regiment versetzt.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 16. d. M. die erledigte Stelle eines Direktors bei dem Studienrath dem bisherigen Ober-Consistorialrath und Ober-Studienrath, Prälaten v. Flatt, unter Beibehaltung seiner General-Superintendenten-Stelle, so wie seines Sitz- und Stimm-Rechts im evangelischen Consistorium,

die durch die Beförderung des Prälaten v. Flatt erledigte Raths-Stelle bei dem evangelischen Consistorium und dem K. Studienrathe dem bisherigen Consistorial-Assessor, Professor Klaiber, unter Enthebung von der letztern Stelle, und

die erledigte zweite General-Superintendenten-Stelle des Schwarzwald-Kreises dem Stifts-Prediger, Amts-Dekan Haas in Stuttgart, unter Enthebung von dem Amts-Dekanate, jedoch unter Beibehaltung der Stifts-Predigers-Stelle, zu übertragen, und denselben zugleich zum Ehren-Mitglied des evangelischen Consistoriums zu ernennen, auch

dem Vorstand des evangelischen Schullehrer-Seminars in Eßlingen, Rektor Denzel, in gnädigster Anerkennung seiner Verdienste um das Volks-Schulwesen den Titel eines Ober-Schulraths zu verleihen, und

der Uebertragung der Post-Verwalters-Stelle zu Ißny, deren der Post-Verwalter Zech seinem Ansuchen gemäß enthoben worden, an den Stadtpfleger Leonhard Klaiber daselbst die Königliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Ferner haben Seine Königliche Majestät unter dem 21. d. M. den Oberlieutenant v. Egloffstein, vom achten, zum dritten Infanterie-Regiment versetzt,

den Unterlieutenant v. Alberti, im achten Infanterie-Regiment, zum Oberlieutenant befördert,

den aggregirten Unterlieutenant Dillenius, des fünften Infanterie-Regiments, bei diesem Regiment eingetheilt, und

folgende Regiments-Offiziers-Zöglinge zu Unterlieutenants ernannt, und den beibemerkten Regimentern aggregirt:

v. Laßberg, des fünften, bei dem achten Infanterie-Regiment,

Link, des sechsten, bei dem fünften Infanterie-Regiment,

v. Reizenstein, des fünften, bei dem sechsten Infanterie-Regiment.

Unter dem 9. d. M. erhielt der auf die katholische Pfarrei Röttingen, Oberamts und Dekanats Neresheim, ernannte Pfarrer Kühner, von Flochberg, die Königliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung, die bevorstehende Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre betreffend.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 6. Juni 1823 (Reg. Blatt S. 418) werden hierdurch diejenigen Justiz-Referendäre zweiter Classe, welche zu Erstehung der zweiten Dienst-Prüfung befähigt sind, und die Zulassung zu derselben beabsichtigen, aufgefordert, ihre dießfälligen Gesuche auf die vorgeschriebene Weise und unter Angabe ihres Aufenthalts-Orts bis zum 1. Februar 1830 bei dem K. Justiz-Ministerium um so gewisser einzureichen, als im Falle der Nicht-Einhaltung dieses Termins der Nachtheil des Ausschlusses von der nächstbevorstehenden Semester-Prüfung für die Säumigen unfehlbar eintreten würde.

Den zu dieser Prüfung zugelassenen Referendären werden sodann von der zweiten Sektion der Justiz-Prüfungs-Commission die zu Ausarbeitung der Probe-Relationen im Criminal- und Civil-Fache erforderlichen Akten am 1. April 1830 zugestellt werden, damit beide Relationen spätestens bis zum 1. Juni 1830 dem Aktuariate der gedachten Commission übergeben werden können.

Eine Verspätung in letzterer Beziehung würde den Ausschluß des Säumigen von dieser Semester-Prüfung zur unnachsichtlichen Folge haben.

Stuttgart den 12. December 1829. Maucler.

B) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, die Audienzen bei Sr. Königlichen Majestät betreffend.

Unter Beziehung auf das Königliche Reſcript vom 15. v. M., die Festsetzung gewisser Audienz-Tage betreffend, wird andurch bekannt gemacht, daß, wenn auf den Freitag als den gewöhnlichen Audienz-Tag ein Festtag fällt, die Audienz jedesmal an dem nächstfolgenden Tage, dem Sonnabend, Statt findet.

Zugleich werden alle diejenigen, welche in der Audienz erscheinen wollen, erinnert, zu der für den Anfang der Audienz festgesetzten Stunde, Morgens 9 Uhr, sich in dem Königl. Residenz-Schlosse einzufinden.

Stuttgart den 14. December 1829.

Auf besondern höchsten Befehl:

Schmidlin.

b) Bekanntmachung, betreffend die Wiederbesetzung des Königlich Fürstlich Thurn und Taxisschen Amts Obermarchthal.

Nachdem der bisherige Amts-Gerichts-Notar Rueff zu Schloß Neresheim für das ihm übertragene, durch gerichtliches Erkenntniß in Erledigung gekommene, Königlich Fürstlich Thurn und Taxissche Amt Obermarchthal als befähigt erkannt, und unter dem 20. v. M. verpflichtet worden ist, so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 14. December 1829. Schmidlin.

2. Der Regierung des Jaxt-Kreises.

Stiftung des Vorstehers der israelitischen Gemeinde zu Braunsbach, Isak Henle.

Der Vorsteher der israelitischen Gemeinde zu Braunsbach, Oberamts Künzelsau, Isak Henle, hat ein Capital von 250 fl. zu Unterstützung der israelitischen Armen seines Geburts-Orts gestiftet, welche wohlthätige Handlung zur ehrenden Anerkennung anmit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ellwangen den 9. December 1829. Mohl.

C) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, betreffend die Anstellung der Königlich Fürstlich Hohenlohe-Oehringen'schen Forstdiener.

Unter Beziehung auf die K. Verordnung vom 7. d. M., betreffend die Einsetzung des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Oehringen in die Ausübung der Forst-Gerichtsbarkeit und der Forst- und Jagd-Polizei wird hiemit bekannt gemacht, daß

a) als Forst-Verwalter zu Oehringen im Verhältnisse eines Staatsdieners der bisherige fürstliche Forst-Verwalter Lesser angestellt, und

b) die im Privatdienst-Verhältnisse stehenden fürstlichen Revierförster Mittnacht, von Baum-Erlenbach,
Schmid, von Friedrichsruhe,
Gäbele, von Michelbach,
Pfaff, von Hermersberg,
Breutner, von Krispenhofen (in Weisbach), und
Leis, von Schrozberg,

zu Beaufsichtigung der Gemeinde- Stiftungs- und Privat-Waldungen in forst- und jagdpolizeilicher Beziehung als befähigt erkannt worden sind.

Stuttgart den 10. December 1829. Varnbüler.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die erledigte evangeliſche Pfarrei Groß-Bettlingen, Dekanats-Bezirks Nürtingen, zählt 524 Pfarr-Genoſſen, hat kein Filial, und iſt mit einem Einkommen von 736 fl. nach Sportel-Preißen verbunden. Die Bewerber haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig zu melden.

2) Um die im Regierungs-Blatt vom 2. November, S. 470 zur Wiederbeſetzung ausgeſchriebene Rektorats-Stelle des katholiſchen Schullehrer-Seminars in Gmünd haben ſich zwar Bewerber, die in mehrfacher Beziehung die erforderlichen Eigenſchaften für dieſe Stelle beſitzen, gemeldet. Da jedoch die Wichtigkeit des Amtes eine größere Auswahl wünſchenswerth macht, ſo wird der Termin zur Meldung um drei Wochen mit dem Anfügen verlängert, daß hier das höhere Prieſter-Alter nicht in Erwägung komme.

3) Die wieder zu beſetzende katholiſche Pfarrei Hailtingen, Oberamts und Dekanats Riedlingen, begreift im Pfarrdorfe 339 Pfarr-Genoſſen. Das Einkommen an Güter-Ertrag, Zehenten, Capital-Zinſen, Beſoldungen und Gebühren belauft ſich auf 980 fl. Die Bewerber haben ſich bei dem katholiſchen Kirchenrath zu melden, auch über ihre Fähigkeit zu Verſehung des Cameriat-Amts auszuweiſen.

4) Die Bewerber um das erledigte Cameral-Amt erſter Claſſe zu Heidenheim haben ihre Bittſchriften innerhalb vier Wochen bei der Finanz-Kammer in Ellwangen einzureichen.

5) Bei der Finanz-Kammer in Reutlingen iſt die planmäßige Stelle eines Copiſten, mit welcher ein Gehalt von 400 fl. verbunden iſt, erledigt. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb vier Wochen bei dem Direktorium der Finanz-Kammer zu melden.

6) Am 10. d. M. iſt der Oberlieutenant Hämmerlen, des dritten Infanterie-Regiments, zu Ludwigsburg geſtorben.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Nro. 62.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch, den 30. December 1829.

Inhalt.

Königl. Dekrete. K. Verordnung, die Vollziehung des Zoll- und Handels-Vertrags zwischen dem württembergisch-bayernschen und dem preussisch-hessischen Zoll-Vereine betreffend. (Mit einer Haupt-Beilage und Unter-Beilagen A. B. 1. B. 2. C. D. I. II.)

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

die Vollziehung des Zoll- und Handels-Vertrags zwischen dem württembergisch-bayernschen und dem preussisch-hessischen Zoll-Vereine betreffend.

(Mit 1 Haupt-Beilage und Unter-Beilagen A. B. 1. B. 2. C. D. I. II.)

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem Wir bei dem Abschlusse des Vertrags vom 27. Mai 1829 über Feststellung der beiderseitigen Handels-Verhältnisse zwischen dem württembergisch-bayernschen und dem preussisch-hessischen Zoll-Vereine Uns vorbehalten haben, weitere Uebereinkunft in Beziehung auf den Vollzug des Vertrags überhaupt, und einzelner Bestim-

mungen insbesondere zu treffen, und nachdem nunmehr die erforderlichen Verhandlungen hierüber statt gefunden haben, so verordnen Wir hiedurch, daß die — gegenwärtiger Verordnung angehängten Bestimmungen, welche zunächst auf den Vollzug des Vertrags Beziehung haben, zur Nachachtung für Unsere sämtlichen Behörden und Unterthanen öffentlich bekannt gemacht werden.

Stuttgart den 26. December 1829.

Wilhelm.

Der Minister
der auswärtigen Angelegenheiten:
Berolbingen.
Der Finanz-Minister:
Varnbüler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Bellnagel.

Haupt-Beilage.

Bestimmungen

zum Vollzug des Vertrags vom 27. Mai 1829 über Feststellung der gegenseitigen Handels-Verhältnisse zwischen dem württembergisch-bayernschen und preussisch-hessischen Zoll-Vereine.

§. 1.

Vom 1. Januar 1830 an können, bis auf die im Artikel 2 des Vertrags vom 27. Mai 1829 bestimmten Ausnahmen, alle inländischen Erzeugnisse der Natur, des Gewerbsfleißes und der Kunst aus dem Königreich Preussen und dem Großherzogthum Hessen in die Staaten des württembergisch-bayernschen Zoll-Vereins, und ebenso aus diesen Staaten in das Königreich Preussen und in das Großherzogthum Hessen frei von den auf dem Eingange, und, mit Ausnahme von Holz, Getreide und Mehl, welches aus Württemberg und Bayern ausgeht, auch frei von den auf dem Ausgange ruhenden Abgaben, unter Beobachtung der hienach vorgeschriebenen Förmlich-

keiten, ſowohl eingeführt und zum Verbrauche in den Verkehr gebracht, als nach dem Auslande durchgeführt werden.

Nur in Anſehung der aus Preuſſen und Heſſen nach Württemberg und Bayern gehenden Wolle iſt die Befreiung vom Ausgangszoll an die Führung des Nachweiſes gebunden, daß dieſe Gegenſtände von Fabrikanten des andern Vereinsgebiets für ihr Gewerbe angekauft worden ſind.

§. 2.

Die Abgaben, welche bei dem Uebergange der im Artikel 2 I. c bis e und II. a bis f des Vertrags genannten Ausnahme-Gegenſtände aus einem der Vereins-Gebiete in das andere, um darin zu bleiben, an der Grenze noch ferner erhoben werden, ſind folgende:

I. Von Bier, Branntwein, Liqueur, Eſſig und geſchrotetem Malz.

A) Beim Eingang in das württembergiſch-bayernſche Vereins-Gebiet, mit Ausſchluß des bayernſchen Rhein-Kreiſes:

1) von Bier, für den bayernſchen Eimer . . . . . 1 fl. — kr.
2) von Branntwein und Liqueuren, für den bayernſchen Eimer 5 fl. 20 kr.
3) von Eſſig, für den bayernſchen Eimer . . . . . 30 kr.
4) von geſchrotetem Malze, für den bayernſchen Mezen . 50 kr.

In den bayernſchen Rheinkreis gehen dieſe Gegenſtände 1 bis 4 zur Zeit frei ein.

B) Beim Eingang in das Königreich Preuſſen:

1) von Bier und Eſſig, für den preuſſiſchen Centner . 7½ Silbergroſchen.
2) von Branntwein, für den Centner 2 Rthlr. Bei größerer Stärke als 50 Grad nach dem Alkoholometer von Tralles werden für 2½ Grad an Alkohol-Gehalt jedesmal 3 Silbergroſchen mehr erhoben.
3) von verſetzten Branntweinen und Liqueuren, für den Centner 2 Rthlr, ohne Unterſchied der Stärke.

Die Zahlung geſchieht ganz in Silbergeld.

C) Beim Eingang in das Großherzogthum Heſſen:

1) von Bier, als Surrogat für die Fabrikations-Gebühr, eine Abgabe von 40 kr. für die heſſiſche Ohm, welche bei dem Uebergange über die Grenze

von dem vertragsmäßig zur Eingangs-Abfertigung ermächtigten Grenz-Zoll-Amte erhoben wird;

2) von Branntwein und Obst-Wein (Obst-Most) findet bei dem Eingang die Erhebung einer Abgabe nicht Statt; es wird aber auf den Grund von Abfuhr-Scheinen, welche das zur Eingangs-Abfertigung ermächtigte Grenz-Zoll-Amt ertheilt, bei der Einlage, die gesetzliche Trank-Steuer

a) von Branntwein mit . . . . 5 fl. 20 kr. pr. Ohm,

b) von Obst-Most mit . . . . 2 fl. — pr. Ohm

erhoben.

II. Von inländischem Taback, Wein und Most, Zucker und Syrup, baumwollenen, seidenen und wollenen Waaren, Leder und Leder-Waaren, Kupfer- und Messing-Waaren, geschmiedetem Eisen und groben Eisen-Waaren.

A) Beim Eingang in das Württembergisch-Bayernsche Vereins-Gebiet:
der Betrag des in diesem Falle zu entrichtenden ermäßigten Eingangs-Zolls ist in dem beigefügten Verzeichnisse (Beilage A) enthalten.

B) Beim Eingang in das Königreich Preussen:
die in diesem Falle zu zahlenden ermäßigten Eingangs-Abgaben weiset das anliegende Verzeichniß (Beil. Lit. B. 1) nach.

C) Bei dem Eingange in das Großherzogthum Hessen:
die in dem angeschlossenen Verzeichnisse (Lit. B. 2) enthaltenen Gebühren.

Die in den Verzeichnissen A und B, 1 und 2 bemerkten Abgabensätze gelten für das Jahr 1830; späterhin eintretende Veränderungen sollen seiner Zeit besonders bekannt gemacht werden.

§. 3.

Zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs wird das Verhältniß zwischen den Württembergischen, Bayern'schen, Preussischen und Hessischen Maaßen und Gewichten durch die Anlage C zur öffentlichen Kunde gebracht.

§. 4.

Der Aus- und Eingang aller, aus einem Vereins-Gebiet in das andere übergehenden Gegenstände, mit Ausnahme derjenigen, welche nach den allgemeinen

Tarifen beider Zoll-Vereine überhaupt aus dem Auslande frei eingeführt werden dürfen, ist an die Einhaltung bestimmter Straßen und Aemter gebunden.

Diese Aemter sind

A) in Württemberg:

a) das Ober-Zoll- und Hall-Amt Heilbronn,
b) das Zoll-Amt Knittlingen;

B) in Bayern:

a) das Ober-Zoll-Amt Hof,
b) — — — Kronach,
c) — — — Lichtenfels,
d) — — — Königshofen,
e) — — — Melrichstadt,
f) — — — Aschaffenburg,
g) — — — Frankenthal,
h) — — — Kirchheim-Boland,
i) — — — St. Ingbert, und
k) das Zoll-Amt Hochstetten;

C) in Preussen:

1) in den östlichen Provinzen:

a) das Haupt-Zoll-Amt Langensalza,
b) das Haupt-Zoll-Amt Zeitz;

2) in den westlichen Provinzen:

a) das Haupt-Zoll-Amt Saarbrücken,
b) das Haupt-Steuer-Amt Kreuznach;

D) im Großherzogthum Hessen:

a) das Haupt-Zoll-Amt Heppenheim,
b) — — — Worms,
c) das Neben-Zoll-Amt I. Hirschhorn,
d) — — — I. Alzey,
e) — — — I. Seligenstadt.

§. 5.

Wegen der bei Waaren-Verſendungen aus einem Vereins-Gebiete in das andere beizubringenden Beweiſe über die inländiſche Abſtammung der Waaren und wegen der ſonſt von den Verſendern und Waarenführern zu beobachtenden Förmlichkeiten, wird auf den Inhalt des beiliegenden Reglements (Anlage D) verwieſen.

§. 6.

Vom 1. Januar 1830 an wird die Königl. Preuſſiſche Regierung von allen ausländiſchen Waaren, welche auf der Weſer und Elbe mit der Beſtimmung zum Eingang nach Württemberg und Bayern über Münden und Magdeburg bezogen werden, den Weſer- und Elbe-Zoll nicht erheben laſſen, wogegen der Land-Tranſit-Zoll vorbehalten bleibt.

Beilage A.

Verzeichniß

der Zollsätze von denjenigen Preussisch-Hessischen Erzeugnissen und Fabrikaten, welche nach Artikel 2, I. d, e und II. des Vertrags vom 27. Mai 1829 bei dem Eingange in das Württembergisch-Bayernsche Vereins-Gebiet keine völlige Abgaben-Freiheit, sondern nur eine Zoll-Erleichterung genießen.

Des Württembergisch-Bayernschen Zoll-Vereins-Tarifs.		Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung nach Bayernschem Gewicht ꝛc.	Betrag des zu entrichtenden Zolls.	
Nro.	Lit.			fl.	kr.
		1) Taback:			
440	a.	a) Blätter und Geiß, ungeschnitten, ungebeißt, ungesponnen, auch Rippen und Stängel	Brutto-Ctr.	2	—
—	b.	b) Tabacks-Fabrikate aller Art und ohne Unterschied, auch Carotten und Taback-Mehl	—	10	—
478	a. u. c.	2) Weine und Most, alle rothe und weiße	—	4	—
499	a.	3) Zucker, Brode- oder Hut-Candis-Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker aus preußischen und hessischen Siedereien mit gewöhnlicher Verpackung in Kisten und Fässern .	—	9	52
	b.	dergleichen, nicht in Fässern oder Kisten verpackt . . .	—	12	—
438	—	4) Syrup, aus preußischen und hessischen Siedereien . .	—	4	—
		Anmerk. Ueber die bei den Artikeln 3 und 4 vertragsmäßig vorbehaltenen Modalitäten und Bedingungen wird das Nähere noch nachträglich bekannt gemacht werden.			
		5) Baumwollene Tücher und Waaren:			
38	d. 1.	a) rohe, ungebleichte, ungemusterte und ohne Desseins .	Netto-Ctr.	15	—
—	d. 2.	b) alle weißen, glatten Hamans, Mousselins ꝛc. . . .	—	45	—
—	d. 3.	c) baumwollene Waaren, brochirte, festonirte, gestickte, gefärbte, gedruckte, gestreifte, mit Ausnahme der mit Leinen vermengten	—	45	—
—	d. 4.	d) alle gestrickten	—	45	—
		6) Seidene Waaren:			
408	e. 1.	a) mit Gold und Silber vermengt	Brutto-Pf.	—	45
—	e. 2.	b) unvermengt oder mit Baumwolle vermengt . . .	Brutto-Ctr.	45	—
		c) Spitzen, seidene.	Brutto-Pf.	—	45
473	—	7) Wollene Waaren, mit Ausnahme von Teppichen aus Wolle oder andern Thier-Haaren, mit Leinen gemischt, und mit Ausnahme der Hutmacher-Arbeit (gefilzter)			

Des Württembergisch-Bayernschen Zoll-Vereins-Tarifs.		Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung nach Bayernschem Gewicht ꝛc.	Betrag des zu entrichtenden Zolls.	
Nro.	Lit.			fl.	kr.
456	—	a) Tücher von Wolle, alle Ganz- und Halbtücher, auch Azors, Biber, Molton ꝛc., einschlüssig der Enden und Leisten	Netto-Ctr.	45	—
489	f.	b) Tuch- und Wollen-Waaren, alle mit andern Stoffen vermengte und unvermengte	—	45	—
		8) Leder- und Leder-Waaren:			
254	a.	a) alles Roth- und Weißgerber-Leder, ganz oder nur lohroth gearbeitete Häute	Brutto-Ctr.	11	15
—	b.	b) Corduan-, Saffian-, auch Brüßler-, dann alles gefärbte und lakirte Leder	—	15	—
—	d.	c) Waaren, nicht eigens belegte	—	22	30
351	—	d) Riemer-Arbeiten	—	15	—
371	—	e) Sattler-Arbeiten, alle	—	15	—
170	a. 2.	f) Wagen, zum Stadt-Dienste, Chaisen, Caleschen, neue .	Stück.	37	30
443	—	g) Taschner-Arbeiten	Brutto-Ctr.	22	30
360	—	h) Säckler-Arbeiten, mit Ausschluß der Fabrikate von Wachstuch und Wachstaffent	—	22	30
320	—	i) Pergament	—	11	15
214	—	k) Juchten	—	7	30
		l) Schumacher-Arbeiten:			
399	a.	1) von gemeinem Leder und Tuchenden	—	15	—
—	b.	2) von feinem, gegerbten Leder, Corduan, Saffian, Taffent ꝛc.	—	30	—
		9) Kupfer- und Messing-Waaren:			
247	d.	a) verarbeitetes Kupfer, d. h. alle verzinnte und unverzinnte Kupferschmiede-Arbeiten	—	11	15
282	e.	b) Messing-Waaren, alle nicht vergoldete und versilberte .	—	11	15
		c) Glockengießer-Arbeiten:			
183	a.	1) im Großen, mit Ausnahme der Feuerspritzen . .	—	7	30
—	b.	2) im Kleinen, als Gegenstände des Kramhandels . .	—	11	15
		Ausnahme: Ausgenommen sind alle diejenigen Artikel, welche nach dem preussisch-hessischen Tarif zu den kurzen Waaren gerechnet werden.			
		10) Geschmiedetes Eisen und grobe Eisen-Waaren:			
123	c.	a) geschmiedetes, gestrecktes, mithin alle Schien- und Stab-Knoppern- Zain- und Nagelschmied-Eisen . . .	—	2	30

Des Württembergisch-Bayernschen Zoll-Vereins-Tarifs. Nro.	Lit.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung nach Bayernschem Gewicht ꝛc.	Betrag des zu entrichtenden Zolls. fl.	kr.
		Ausnahme: in Rheinbayern auf der Linie von Breitenbach bis Expositur St. Ingbert	f r e i.		
123	e.	b) alle schwarze und weiße Eisenbleche, unverarbeitet. .	Brutto-Ctr.	2	30
—	g.	c) Draht von Eisen	—	5	—
		d) Fabrikate, alle gemeine:			
—	i. 1.	1) Huf- und Nagelschmied-Arbeiten, auch Sensen, Sicheln, Ketten	—	5	—
—	i. 2.	2) Feilenhauer- und Waffenschmied-Arbeiten, als Aexte, Hämmer, Klingen, Pfannen, Sägblätter u. s. w., zum Betrieb der Landwirthschaft	—	5	37½
		e) Gußwaaren:			
—	l. 1.	1) in Kesseln, Oefen, Platten, Gewichten. . . .	—	2	30
—	l. 2.	2) feinere, geschliffene Gußwaaren, mit Ausnahme der feinern Werkzeuge	—	5	37½
387	—	f) Schlosser-Arbeiten, mit Ausnahme der feineren . .	—	11	15
424	—	g) Sporer-Arbeiten, mit Ausnahme der feineren . .	—	11	15
		h) Stahl			
427	a.	1) roher unverarbeiteter	—	2	30
		Ausnahme: in Rheinbayern auf der Linie von Breitenbach bis Expositur St. Ingbert	f r e i.		
—	b. 1.	2) verarbeitet, Stahlwaaren, gemeine	—	11	15
—	c.	3) Draht von Stahl	—	5	—

Neben dem Zoll wird der Zoll-Beischlag erhoben, der nach Maßgabe der moderirten Zollsätze berechnet wird.

Außer den vorstehenden zur Anwendung kommenden Zollsätzen und dem Zoll-Beischlage wird von jedem Gulden des nach diesen Sätzen zu entrichtenden Zoll-Betrags, deßgleichen von jedem Gulden des zu bezahlenden Weggeldes, eine Stempel-Gebühr von 2 kr., und wenn jene Beträge unter 1 fl. bleiben, von 1 kr. erhoben.

Beilage B. 1.

Verzeichniß

der Eingangs-Abgaben von denjenigen Württembergisch-Bayernschen Erzeugnissen und Fabrikaten, welche nach Artikel 2. I. d. e und II. des Vertrags vom 27. Mai d. J. beim Eingange in den preussisch-hessischen Zoll-Verband keine völlige Abgaben-Freiheit, sondern nur eine Ermäßigung der Eingangs-Abgabe genießen, wenn solche in Preussen und Hessen eingehen.

Der Erhebungs-Rolle vom 30. Okt. 1827.		Benennung der Gegenstände.	Gewicht (Preussisch).	Abgaben-Satz beim Eingange.	
Nr.	Lit.			Rthlr.	ſ.Gr.
		1) Taback:			
25	w. 1.	a) Tabacks-Blätter (unbearbeitete) und Stängel . . .	1 Ctr.	1	18
—	w. 2.	b) Tabacks-Fabrikate, als: Rauchtaback in Rollen oder geschnitten, Cigarren, Schnupftaback in Carotten oder Stangen und gerieben, auch Tabacks-Mehl . . .	—	5	—
25	f.	2) Wein und Most	—	3	6
25	y. i.	3) Zucker, Brod- oder Hut- Candis- Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker aus württembergischen und bayernschen Siedereien	—	8	—
25	v.	4) Syrup, aus württembergischen und bayernschen Siedereien	—	3	6
		Anmerk. Ueber die bei den Artikeln 3 und 4 vertragsmäßig vorbehaltenen Modalitäten und Bedingungen, wird das Nähere noch nachträglich bekannt gemacht werden.			
2	c.	5) Baumwollen-Waaren, Stuhl- und gestrickte, auch baumwollene Posamentir-Waaren	—	37	15
		6) Seiden-Waaren:			
31	c.	a) seidene Stuhl- und Strumpf-Waaren, Blonden, Borten, Chenille, Crepinen, Franzen und Schnüre, auch Gold- und Silber-Stoffe	—	75	—
	d.	b) halbseidene Waaren, nämlich Waaren aus Floret-Seide (Bourre de soie) aus Seide und Floret-Seide; aus Seide (oder Floret-Seide) und Baumwolle; deßgleichen Gespinnste und Tressen aus Seide oder Floret-Seide . .	—	37	15

Der Erhebungs-Rolle vom 30. Okt. 1827. Nr.	Lit.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht (Preussisch).	Abgaben-Satz beim Eingange. Rthlr.	Sgr.
		7) Wollene Waaren, mit Ausnahme von Teppichen aus Wolle oder andern Thier-Haaren mit Leinen gemischt und mit Ausnahme der Hutmacher-Arbeit (gefilzter)			
41	c.	a) wollene Stuhl- und Strumpf-Waaren, desgleichen Borten, Chenille, Franzen, Schnüre, ferner dergleichen Waaren aus andern Thier-Haaren, wie auch halbwollene Waaren obiger Art aus Wolle oder andern Thier-Haaren, mit Baumwolle, Leinen, Seide, Floret-Seide, theilweise oder mit allen diesen Stoffen gemischt	1 Ctr.	22	15
41	c.	b) Flanelle und Moltons (weiße oder weiße mit Streifen, rein von Wolle gewebte), grobe Frieß-Decken, Tuch-Leisten, Warp oder Bauerzeug aus Wolle und Leinen	—	7	15
		8) Leder und Leder-Waaren:			
21	a.	a) gelohetes Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattler-Leder, Stiefelschäfte, desgleichen Juchten	—	4	15
—	b.	b) sämischgahres, weißgahres Leder, Erlanger- Brüßler- und dänisches Handschuh-Leder, auch Corduan, Marokin, Saffian, Pergament.	—	6	—
		Ausnahme: Halbgahre Ziegenfelle für inländische Saffian-Fabrikanten werden unter Controle für die allgemeine Eingangs-Abgabe eingelassen.			
—	c.	c) grobe Schumacher- und Sattler-Waaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polster-Arbeiten . .	—	7	15
—	d.	d) feine Leder-Waaren von Corduan, Saffian, Marokin, Erlanger- Brüßler- und dänischem Leder, von sämisch- und weißgahrem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art. .	—	15	—
		9) Kupfer- und Messing-Waaren:			
19	c.	Kessel, Pfannen und dergleichen, auch alle sonstigen Waaren aus Kupfer und Messing, mit Ausschluß derjenigen Artikel, welche zu den kurzen Waaren gerechnet werden	—	7	15

Der Erhebungs-Rolle vom 30. Okt. 1827. Nr.	Lit.	Benennung der Gegenstände.	Gewicht (Preussisch).	Abgaben-Satz beim Eingange. Rthlr.	Sgr.
		10) Geschmiedetes Eisen und grobe Eisen-Waaren:			
6	c.	a) geschmiedetes Eisen, als: Stab- oder Stangen-, Reife-, Schlösser-, Reck-, Kneip-, Band-, Zain-, Kraus-, Bolzen-, Wellen-Eisen, deßgleichen Rohstahl, Guß- und raffinirter Stahl	1 Ctr.	—	22½
		Ausnahmen:			
		1) Links der Elbe, landwärts eingehend, auf der Linie von der Elbe bis Heiligenstadt und in den westlichen Provinzen von Warburg bis Sobernheim wird nur die allgemeine Eingangs-Abgabe erhoben.			
		2) In den westlichen Provinzen von Sobernheim bis Rentrisch frei.			
—	d.	b) Eisenblech aller Art, deßgleichen Eisendraht, Stahldraht und Anker	—	2	7½
		c) Eisen-Waaren:			
—	c. 1.	1) grobe Gußwaaren, in Oefen, Platten, Gittern ꝛc. .	—	—	22½
—	c. 2.	2) grobe, die aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl und Eisendraht gefertigt sind, als: Aexte, Degen-Klingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hespen, Holzschrauben, Kaffeetrommeln u. Kaffeemühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plattreifen, Schaufeln, Schlösser, grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneider-Scheeren, grobe Waagebalken, Zangen ꝛc. . . .	—	4	15

Für Tara wird der in der Erhebungs-Rolle vom 30. Oktober 1827 bei den betreffenden, vorstehend in der ersten Spalte bezeichneten, Positionen ausgeworfene Satz vom Centner Brutto-Gewicht vergütet.

Uebrigens verbleibt es auch bei den vorstehend aufgeführten Erzeugnissen und Fabrikaten bei der allgemeinen Bestimmung der Erhebungs-Rolle vom 30. Oktober 1827, Abtheilung V. Nr. 8., daß die Zahlung der Eingangs-Abgabe, wenn fünf Thaler und mehr in einer Post zu zahlen ist, halb in Gold (den Friedrichsd'or zu 5 Rthlr. gerechnet), halb in Silbergeld entrichtet werden muß, mit der Maßgabe jedoch, daß Zwischensummen unter fünf Thaler nicht zur Berechnung des Gold-Antheils gezogen werden.

Beilage B. 2.

Verzeichniß

der Sätze, nach welchen bei den Großherzoglich-Heſſiſchen Grenz-Zoll-Aemtern die Eingangs-Abgaben von denjenigen württembergiſch-bayernſchen Erzeugniſſen und Fabrikaten zu erheben ſind, welche nach Art. 2. I. d. c. und II. des Vertrags vom 27. Mai d. J. bei dem Eingange in den preuſſiſch-heſſiſchen Zoll-Verband keine völlige Abgaben-Freiheit, ſondern nur Ermäßigung der Eingangs-Abgaben genießen.

Des Zoll-Tarifs vom 23. Juni 1828. Nr	Lit.	Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenſtände.	Großherzogl. Heſſiſches Gewicht, Maß und Geld. Gewicht oder Anzahl.	Abgaben-Satz beim Eingang fl.	kr.	Preuſſiſches Gewicht, Maß und Geld. Gewicht oder Anzahl.	Abgaben-Satz beim Eingang Rthlr.	ſ.Gr.
		1	Taback:						
25	w. 1.		a) Tabacks-Blätter, unverarbeitete und Stengel	1 Ctr.	2	42½	1 Ctr.	1	18
—	w. 2.		b) Tabacks-Fabrikate, als: Rauchtaback in Rollen oder geſchnitten, Cigarren, Schnupftaback in Carotten oder Stangen und gerieben, auch Tabacksmehl	—	8	30	—	5	—
25	f.	2	Wein und Moſt	—	5	25	—	3	6
25	y. i.	3	Zucker, Brod-, oder Hut-, Candis-Bruch- oder Lumpen- und weißer geſtoßener Zucker aus württembergiſchen und bayernſchen Siedereien	—	13	32½	—	8	—
25	v.	4	Syrup	—	5	25	—	3	6

Anmerk. Ueber die bei den Artikeln 3 und 4 vertragsmäßig vorbehaltenen Modalitäten und Bedingungen wird das Nähere nachträglich bekannt gemacht werden.

2	c.	5	Baumwollen-Waaren, Stuhl- und geſtrickte, auch baumwollene Poſamentier-Waaren	—	63	45	—	37	15
		6	Seiden-Waaren:						
31	c.		a) ſeidene Stuhl- und Strumpf-Waaren, — Blonden, Borten, Chenille, Crepinen, Franzen und Schnüre, auch Gold und Silber-Stoffe	—	127	30	—	75	—

Des Zoll-Tarifs vom 25. Juni 1828. Nr	lit.	Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Großherzogl. Hessisches Gewicht, Maß und Geld. Gewicht oder Anzahl.	Abgaben-Satz beim Eingang fl.	kr.	Preussisches Gewicht, Maß und Geld. Gewicht oder Anzahl.	Abgaben-Satz beim Eingang Rthlr.	sGr.
			(Seiden-Waaren.)						
	d.		b) halbseidene Waaren, nämlich Waaren aus Florer-Seide (bourre de soie) aus Seide und Floret-Seide, aus Seide (oder Floret-Seide) und Baumwolle; desgl. Gespinnste und Tressen aus Seide oder Floret-Seide	1 Ctr.	63	45	1 Ctr.	37	15
		7	Wollene Waaren, mit Ausnahme von Teppichen aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Leinen gemischt und mit Ausnahme der Hutmacher-Arbeit (gefilzter)						
41	c.		a) Wollene Stuhl- und Strumpf-Waaren, desgl. Borten, Chenille, Franzen, Schnüre; ferner dergleichen Waaren aus andern Thierhaaren, wie auch halbwollene Waaren obiger Art aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Baumwolle, Leinen, Seide, Floret-Seide, theilweise oder mit allen diesen Stoffen gemischt . . .	—	38	20	—	22	15
	c.		b) Flanelle und Moltons (weiße oder weiße mit Streifen, rein von Wolle gewebte), grobe Frießdecken, Tuchleisten, Warp oder Bauerzeug aus Wolle und Leinen	—	12	$42\frac{1}{2}$	—	7	15
		8	Leder und Leder-Waaren:						
1	a.		a) gelohetes Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, desgl. Juchten	—	7	$42\frac{1}{2}$	—	4	15
	b.		b) sämischgahres, weißgahres Leder, Erlanger Brüßler- u. Dänisches Handschuhleder, auch Corduan, Marokin, Saffian, Pergament	—	10	$12\frac{1}{2}$	—	6	—

Des Zoll-Tarifs vom 25. Juni 1828. Nr	Lit.	Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Großherzogl. Hessisches Gewicht, Maß und Geld. Gewicht oder Anzahl.	Abgaben-Satz beim Eingang fl.	kr.	Preussisches Gewicht, Maß und Geld. Gewicht oder Anzahl.	Abgaben-Satz beim Eingang Rthlr.	Sgr.
			Ausnahme: Halbgahre Ziegenfelle für inländische Saffian-Fabrikanten werden, unter Controle, für die allgemeine Eingangs-Abgabe eingelassen.						
	c.		c) Grobe Schuhmacher- und Sattler-Waaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polster-Arbeiten	1 Ctr.	12	42½	1 Ctr.	7	15
	d.		d) Feine Leder-Waaren von Corduan, Saffian, Marokin, Erlanger- Brüßler- und Dänischem Leder, von sämisch und weißgarem Leder und Pergament, Sattel- und Reit-Zeuge, und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metall-Gemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art	—	25	31½	—	15	—
		9	Kupfer- und Messing-Waaren:						
19	c.		Kessel, Pfannen und dergleichen, auch alle sonstigen Waaren aus Kupfer und Messing, mit Ausschluß derjenigen Artikel, welche zu den kurzen Waaren gerechnet werden	—	12	42½	—	7	15
		10	Geschmiedetes Eisen und grobe Eisen-Waaren:						
Allgemeiner Ansatz.			a) Geschmiedetes Eisen, als Stab- oder Stangen- Reifen- Schlösser- Reck- Kneip- Band- Zain- Kraus- Bolzen- Wellen-Eisen, desgl. Rohstahl, Guß- und raffinirter Stahl	—	—	37½	—	—	11¼
6	b.		b) Eisenblech aller Art, desgl. Eisendraht, Stahldraht und Anker	—	3	51¼	—	2	7½

Des Zoll-Tarifs vom 25. Juni 1828. Nr	Lit.	Ordnungs-Nummer.	Benennung der Gegenstände.	Großherzogl. Hessisches Gewicht, Maß und Geld. Gewicht oder Anzahl.	Abgaben-Satz beim Eingang fl.	kr.	Preussisches Gewicht, Maß und Geld. Gewicht oder Anzahl.	Abgaben-Satz beim Eingang Rthlr.	Sgr.
			c) Eisen-Waaren:						
c. 1.			1) grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	1 Ctr.	1	15	1 Ctr.	—	22½
			2) grobe, die aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht gefertigt sind, als: Aexte, Degen-Klingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hespen, Holzschrauben, Caffeetrommeln und Caffeemühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Platteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur) Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneider-Scheeren, grobe Waagebalken, Zangen ꝛc.	—	7	42½	—	4	15

Für Tara wird der im Zoll-Tarif vom 25. Juni 1828 (Anlage A zur Zoll-Ordnung) bei den betreffenden, vorstehend in der ersten Spalte bezeichneten, Positionen ausgeworfene Satz vom Centner Brutto-Gewicht vergütet.

Uebrigens verbleibt es auch bei den vorstehend aufgeführten Erzeugnissen und Fabrikaten bei der allgemeinen Bestimmung des Zoll-Tarifs vom 25. Juni 1828, Abtheilung V., Nr. 11, daß die Zahlung der Eingangs-Abgabe, wenn 8 fl. 45 kr (oder 5 Thlr. Preussisch) und mehr in einem Posten zu zahlen sind, halb in Gold, den Friedrichsd'or zu 8 fl. 45 kr. (5 Rthlr. Preussisch) gerechnet, und halb in Silbergeld entrichtet werden muß, mit der Maßgabe jedoch, daß Zwischensummen unter 8 fl. 45 kr. (5 Thlr. Preussisch) bei Bestimmung des Gold-Antheils nicht in Berechnung gezogen werden.

Die Beilage C, enthaltend „die Vergleichung der württembergischen, altbayernschen, preussischen und großherzoglich-hessischen Fuß-, Holz-, Ellen-, Flüssigkeits- und Getreide-Maße und Gewichte" wird in Bälde nachfolgen.

Beilage C.
Zum Protokoll Nr. 66 vom 1880.

Der Schlussrechnung pro 1880 sind

Die Schlussbilanz pro 1880 ist

Die Gewinn- und Verlust-Rechnung pro 1880 ist

Die Bilanz pro 1880 ist

Gewinn- und Verlust-Rechnung pro 1880.

Debet		Credit	
	Mk. Pf.		Mk. Pf.
Per Gewinn		Per Gewinn	
Per Verlust		Per Verlust	

Bilanz pro 1880.

Aktiva		Passiva	
	Mk. Pf.		Mk. Pf.
Per Kassa		Per Kapital	
Per Debitoren		Per Kreditoren	
Per Waaren		Per Gewinn	
Per Verlust			

Gewinn- und Verlust-Rechnung pro 1880.

Debet		Credit	
	Mk. Pf.		Mk. Pf.
Per Gewinn		Per Gewinn	
Per Verlust		Per Verlust	

Bilanz pro 1880.

Aktiva		Passiva	
	Mk. Pf.		Mk. Pf.
Per Kassa		Per Kapital	
Per Debitoren		Per Kreditoren	
Per Waaren		Per Gewinn	
Per Verlust			

Gewinn- und Verlust-Rechnung pro 1880.

Debet		Credit	
	Mk. Pf.		Mk. Pf.
Per Gewinn		Per Gewinn	
Per Verlust		Per Verlust	

Bilanz pro 1880.

Aktiva		Passiva	
	Mk. Pf.		Mk. Pf.
Per Kassa		Per Kapital	
Per Debitoren		Per Kreditoren	
Per Waaren		Per Gewinn	
Per Verlust			

Beilage D.

Reglement

über das Verfahren bei Versendung inländischer Erzeugnisse und Fabrikate aus einem Vereins-Gebiete in das andere.

§. 1.

Bei Versendungen inländischer Erzeugnisse und Fabrikate aus einem Vereins-Gebiete in das andere, bei welchen der vertragsmäßige freie oder erleichterte Eingang in Anspruch genommen wird, muß der inländische Ursprung nachgewiesen werden.

§. 2.

Geschehen dergleichen Versendungen durch die zweite Hand, so muß sich der Versender über den inländischen Ursprung der Gegenstände durch beglaubigte Bescheinungen des Producenten oder Fabrikanten, durch Vorlegung seiner Bücher oder andere Beweise, überhaupt durch die zur Ausfertigung der Ursprungs- und Versendungs-Certifikate erforderlichen Belege, gegen die mit dieser Ausfertigung beauftragten Behörden genügend ausweisen.

§. 3.

Soll demnach eine Versendung erfolgen, so legt der Versender der zuständigen Behörde des Absendungs-Ortes, oder der diesem Ort zunächst gelegenen, eine nach dem beiliegenden Muster Nro. I. zum Ursprungs-Zeugniß schriftlich abgefaßte Anmeldung vor.

Diese Anmeldung muß enthalten:

a) die Gattung und Menge der Gegenstände nach dem Maßstabe, welchen der Tarif des Landes, aus welchem die Versendung erfolgt, angiebt, die Menge nach dem Brutto- und Netto-Gewicht in Buchstaben ausgedrückt.

Kann wegen mangelnder Waage-Geräthschaften bei Gegenständen, die dem Maßstab des Tarifs zu Folge, nach dem Gewichte anzugeben sind, das Gewicht nicht angegeben werden, so genügt statt dieser Angabe die Anmeldung des Gegenstandes nach den landesüblichen und gewerblichen Maßstäben, z. B. Ohm, Eimer, Quart, Stück und Ellenzahl, Schock, Zahl und dergleichen;

b) die Zahl der Colli und deren Zeichen und Nummern;

c) die Art der Waare und zwar nicht nur die Bezeichnung der Tarif-Kategorie, wozu sie gehört, sondern auch die besondere Eigenthümlichkeit ihrer speciellen Unterscheidungs-Merkmale, z. B. bei Zeugen die im gewerblichen Verkehr übliche Benennung derselben mit Rücksicht auf die Stoffe, aus denen sie bestehen; ferner, ob sie weiß oder farbig und von welcher Farbe, glatt oder gestreift, oder auf andere Weise gemustert sind ꝛc.; ferner die etwaige Bezeichnung der Waare durch die Fabrik-Siegel oder durch andere Merkmale.

Von Siegeln und Stempeln ist auf der Anmeldung ein Abdruck zu machen.

d) Bei Versendungen von Producenten und Fabrikanten die Versicherung an Eides Statt, daß die zu versendenden Gegenstände ihr eigenes Produkt oder Fabrikat sind, bei Versendungen aus der zweiten Hand aber von Seite des Versenders gleichfalls an Eidesstatt die Versicherung der Identität der Waaren mit jenen, welche in den nach §. 2 beizubringenden Beweisen über ihre inländische Abstammung bezeichnet sind;

e) das vertragsmäßige Zoll-Amt des Ausgangs und das Zoll-Amt des Wieder-Eingangs in den andern Vereins-Staat;

f) den Namen des Waarenführers, die Frist für den Transport bis zum Ausgangs-Amte und den Stand, Namen und Wohnort des Empfängers; endlich

g) den Ort der Absendung und den Namen und Stand des Versenders.

§. 4.

Zuständige Behörden sind:

A) Im württembergisch-bayernschen Vereins-Gebiete:

a) in Württemberg,

die Ober-Zoll-, und Hall-Aemter, so wie die Zoll-Aemter, und in jenen Orten, wo solche nicht bestehen, die Ober-Aemter des Bezirks;

b) in Bayern,

die Zoll- und Hall-Aemter in jenen Orten, wo dergleichen bestehen; in Orten, wo dergleichen nicht bestehen, in den sieben ältern Kreisen: die

Distrikts-Polizei-Behörden; nämlich Land-Gerichte, Herrschafts-Gerichte und Magistrate, welche den Kreis-Regierungen unmittelbar untergeordnet sind, und im Rheinkreise: die Bürgermeister und deren Adjunkten.

B) Im preussisch-hessischen Vereins-Gebiete:

a) in Preussen,

sämtliche Zoll- und Steuer-Stellen;

b) in Hessen,

ausser sämtlichen Zoll-Aemtern, in den Provinzen Starkenburg und Ober-Hessen die Landräthe, und in Rhein-Hessen die besonders dazu zu beauftragenden Bürgermeister.

§. 5.

Die zuständige Behörde prüft die Richtigkeit der Anmeldung, und zwar bei Producenten und Fabrikanten nach der ihr beiwohnenden Kenntniß von dem Stande und Gewerbe des Versenders, von der Beschaffenheit seiner Erzeugnisse, und von dem Umfange und Betriebe der Produktion und Fabrikation desselben mit sorgfältiger Benützung aller ihr aus ihrem Amts-Verhältniß zu Gebote stehenden Hülfs-Mittel; bei Versendungen aus der zweiten Hand aber, nach den über den Ursprung der Gegenstände beizubringenden Beweisen.

Entstehen bei der Prüfung Zweifel über die Glaubwürdigkeit der beigebrachten Bescheinigungen, oder in Bezug auf Identität und Ursprung der Waaren, so sind, um dieselben zu heben, drei Sachverständige beizuziehen, von deren Urtheil die Entscheidung abhängt. Bis diese erfolgt ist, unterbleibt die Absendung.

Findet dieselbe bei Prüfung der Anmeldung nichts zu erinnern, so fertigt sie die Bescheinigung nach dem Muster I. B) 1) auf dem Ursprungs-Zeugniß aus, und mit derselben erfolgt der Transport der Gegenstände zum bestimmten Ausgangs-Amte.

§. 6.

Der Waarenführer übergiebt dem Ausgangs-Amte das bescheinigte Certificat, das Amt revidirt nach demselben die Waare, bescheinigt, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, den Revisions-Erfund, unter Anwendung der tarifsmäßigen Benennung, falls die Anmeldung auf dem Certificat solche nicht schon übereinstimmend mit dem Revisions-

Erfund enthält; bestimmt darauf die Dauer seiner Gültigkeit für das vertragsmäßige Eingangs-Amt, nach Maßgabe der Entfernung zwischen beiden Orten, der Beschaffenheit der Ladung, der Transport-Mittel und des Weges, und mit Rücksicht auf Jahres-Zeit, Witterung und andere auf den Transport etwa einwirkende Ursachen; setzt die Gegenstände, so weit sie verschlußfähig sind, unter Verschluß, oder beschreibt dieselben andernfalls speciell auf dem Certificat, bescheinigt die erfolgte Ausfuhr nach dabei genommener Ueberzeugung auf demselben, giebt das solchergestalt bescheinigte Certificat, nach dessen Eintrag in ein nach dem anliegenden Muster Nro. II. zu führendes Certificat-Register, dem Waarenführer zum weitern Ausweis bei dem Eingangs-Amte zurück.

§. 7.

Hat eine zu den in Rede stehenden Abfertigungen befugte, und mit Verschluß-Mitteln versehene Behörde (ein Ober-Zoll-, Hall- oder Zoll-Amt) am Versendungs-Ort, oder in der Nähe desselben ihren Sitz, so kann mit der Prüfung der Anmeldung zugleich die specielle Revision der Gegenstände verbunden, und solche auf dem Certificat nach dem Muster I. B) 2) bescheinigt werden.

Gegenstände, die nicht verschlußfähig sind, werden auf dem Certificat nach Gattung, Art und Menge speciell bezeichnet, verschlußfähige aber colliweise unter sichern Verschluß genommen.

Beim Ausgangs-Amte bedarf es dann nur der Recognition des Verschlusses, und wenn dabei nichts zu erinnern ist, können die verschlossenen Gegenstände dort, ohne nochmalige Special-Revision, gegen Bescheinigung des Ausgangs auf dem Certificat zum Wieder-Eingang in das andere Vereins-Gebiet über das bestimmte vertragsmäßige Eingangs-Amt, wie im vorhergehenden §. vorgeschrieben, abgeschickt werden.

Der zur Sicherung angelegte Verschluß kann demnach gegenseitig erst von derjenigen Behörde, von welcher die letzte definitive Behandlung vorzunehmen ist, abgenommen werden.

§. 8.

Beim Eingangs-Amte werden die Gegenstände angemeldet, das Certificat wird abgegeben; jene werden, so weit sie zum Verbleiben im Lande bestimmt sind, nach die-

ſem revidirt und nach richtigem Befund gegen Erlegung der vertragsmäßigen Abgaben, ſo weit dergleichen vorbehalten ſind, in freien Verkehr geſetzt.

Sind dergleichen Gegenſtände aber zur Durchfuhr beſtimmt, ſo findet, Fälle eines begründeten Verdachts ausgenommen, eine Reviſion mittelſt Eröffnung der Colli in der Regel nicht Statt, ſondern die Waaren werden unter dem nämlichen Verſchluß, mit welchem ſie angelangt ſind, inſofern derſelbe unverletzt und völlig ſichernd befunden wird, mit Begleit-Scheinen (Zoll-Päſſen) auf dasjenige Zoll- oder Hall-Amt abgefertigt, an deſſen Einhaltung der Durchgang geknüpft iſt.

Die Gegenſtände werden in das Certificat-Regiſter (§. 6) eingetragen, und die Eintragung wird mit dem Certificat belegt.

§. 9.

Der Verkehr mit inländiſchen Erzeugniſſen und Fabrikaten zwiſchen den Vereins-Staaten durch die fahrenden Poſten iſt ebenfalls an Begleitung durch die vorgeſchriebenen Certificate gebunden, ohne jedoch die vertragsmäßigen Eingangs-Punkte einhalten zu müſſen.

§. 10.

Die Ausſtellung der Urſprungs-Zeugniſſe, und was darauf Bezug hat, ſoll, mit alleiniger Ausnahme der im §. 5 vorgeſchriebenen Beiziehung dreier Sachverſtändigen, welche in dieſem Falle auf die landesüblichen Tag-Gelder oder Gebühren Anſpruch haben, ohne Entrichtung von Taxen und Sporteln Statt finden.

Zur Beilage D.
Nro. I.

Ursprungs- und Versendungs-Certifikat.

A) Anmeldung
nachfolgender inländischer Gegenstände,
(ꝛc. ꝛc. ꝛc.)

welche Endes Unterzeichneter von hier mit (Fuhrmann N. N.) binnen (2) Tagen über das (Königl. Ober-Zoll- und Hall-) Amt zu (Heilbronn) auszuführen beabsichtigt, um sie über das (Großherzogl. Hessische Zoll-) Amt zu (N. N.) an den (Kaufmann N. N.) zu (. . . . . .) einzuführen.

Die Richtigkeit dieser Anmeldung, und daß die vorstehend aufgeführten Gegenstände (mein eigenes inländisches Fabrikat [Erzeugniß]
oder: inländisches Erzeugniß [oder Fabrikat] des Fabrikanten N. N. zu N. N. nach den beigebrachten beglaubigten Bescheinigungen sind)
versichere ich hiedurch an Eides Statt

(. . . . . .) den (8. Januar) 18(30.)
(N. N. Fabrikant.)

B) Ursprungs-Certifikat.

1) Der inländische Ursprung vorstehend angemeldeter Gegenstände wird hiedurch nach gewissenhafter Prüfung der Anmeldung pflichtmäßig bescheint

. . . . . den (8. Januar 1830.)
[(L. S.) Königl. Württemb. Oberamt.]

(oder)

2) Vorstehend angemeldete Gegenstände, deren inländischer Ursprung nach gewissenhafter Prüfung pflichtmäßig bescheint wird, sind hier revidirt und
(beispielsweise werden hier folgende Bemerkungen beigefügt:
a) mit der Anmeldung übereinstimmend befunden;
b) obige Anmeldung wird in Betreff der Menge und Art der Gegenstände noch über folgende Posten, wie folgt, näher erklärt:

c) die Gegenstände gehen {unter / ohne} Verschluſs, und derselbe ist, wie folgt, angelegt,)

(. . . . . den 8. Januar 1830.)
[(L. S.) . . . . . Amt N. N.]

[Nachrichtlich:
das Certifikat
Nro. 1) wird ausgestellt, wenn das Oberamt des Bezirks dasselbe ausfertigt (§. 5);
Nro. 2) wenn eine Zoll-Behörde die Ausfertigung besorgt, welche zugleich die Revision vornimmt (§. 7)].

C) Certifikat des Ausgangs-Amtes.

Nummer des Certifikats-Registers (*87.*)

Den richtigen Ausgang oben verzeichneter Gegenstände bescheinigt das unterzeichnete (Ober-Zoll- und Hall-) Amt mit folgenden Bemerkungen:
(beispielsweise werden hier folgende Bemerkungen angeführt:
a) die Gegenstände sind hier unter richtigem Verschluſs des . . . . . eingetroffen;
b) die Gegenstände sind hier revidirt, und mit der Anmeldung und dem Ursprungs-Certifikat übereinstimmend befunden worden;
oder auch
c) auf den Grund der Revision wird die Anmeldung in Betreff der Menge und Art der Gegenstände noch über nachstehende Posten, wie folgt, näher erklärt:
etc. etc. etc.
d) die Gegenstände gehen {unter / ohne} Verschluſs und derselbe ist vom . . . . . Amte . . . . . wie folgt, angelegt:
etc. etc. etc.)

Dieſes Ausgangs-Certifikat iſt nur in ſofern gültig, als die darin bezeichneten Gegenſtände mit demſelben bis zum (20.) (Januar) 18(30) bei dem (Groſsherzogl. Hessischen . . . . Zoll-) Amte zu . . . . . eintreffen.

(Heilbronn) den (10.) (Januar) 18(30.)

(L. S.) Königl. Württemb. Ober-Zoll- und Hall-) Amt

(N. N.)

D) Eingangs-Beſcheinigung.

Die oben verzeichneten Gegenſtände ſind den (20. Januar) 18(30) hier eingegangen, bei der Reviſion richtig befunden, und in dem Certifikat-Regiſter unter Nummer (96) eingetragen.

. . . . . den (21.) (Januar) 18(30.)

(Groſsherzogl. Hessisches . . . . . Zoll-) Amt

(N. N.)

Zur Beilage D.
Nro. II.

Certificat-Register*)

über

den vertragsmäßig erleichterten Verkehr mit inländischen Gegenständen zwischen .....

für das Jahr 18—

geführt vom Amte zu

*) Dieses Register wird nach Jahres-Abschnitten geführt, aber vierteljährig abgeschlossen.

Ueber

Datum der Abfertigung. 1.	Ordnungs-Nummer. 2.	Namen des Waarenführers. 3.	Namen und Wohnorte des Versenders und Empfängers. 4.	Verzeichniß der Gegenstände nach den Maßstäben des Tarifs beim Gewicht nach Brutto- und Netto-Gewicht, Zahl der Colli und deren Zeichen und Nummern. 5.

haupt.		Ausgehende Gegenstände.		Eingehende Gegenstände.			Der Depositenschein ist bescheinigt zurückgekommen am:	Bemerkungen.
Gestattete Transportfrist.	Bemerkungen über den Verschluß.	Bezeichnung des Eingangs-Amtes.	Bemerkungen wegen Sicherheits-Bestellung.	des mitgekommenen Ursprungs-Certificats				
				Nummer.	Datum.	Ausstellungsamt.		
6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.

Für die Richtigkeit sämmtlicher Beilagen:
Der Kanzlei-Director des K. Finanz-Ministerium.
Schmiblin.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Register

über

das Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg

vom

Jahr 1829.

I.

Chronologisches Verzeichniß der im Jahrgang 1829 des Regierungs-Blatts enthaltenen Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

December 1828.

24. Ministerium der Justiz, des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend die Regulirung der Kost- und Heizungs-Preiße für die Gefangenen bei den Bezirks-Aemtern auf die zweite Hälfte des Etats-Jahrs 18²⁹/₃₀. 5.

29. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Wander-Urkunden von Schaaf-Heerden, welche vom Ausland kommen. 4.

30. Evangel. Consistorium. Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diöcese Markgröningen. 5.

31. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend einige Abänderungen in den Ersatz-Leistungen an den Catharinen-Hospital zu Stuttgart. 5.

— Ebend. Rechenschaft über die Verwaltung der allgemeinen Brandschadens-Versicherungs-Casse für das Jahr 18²⁷/₂₈. 8.

— Ministerium des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die zuständigen Behörden zu Classifikation der Hunde für die davon zu entrichtende Staats-Abgabe. 55.

Januar 1829.

8. Studienrath. Termin für die Prüfung der Studien-Candidaten. 17.

9. Ministerium des Innern. Einführungs-Patent für einen Apparat zum Staubbad. 17.

10. Ministerien des Innern und der Finanzen. Verfügung in Betreff der Pensions-Verhältnisse derjenigen Diener, welche ein Staatsamt und ein evangelisches Kirchen- oder Lehramt zugleich bekleiden, oder von dem Staatsdienst in den Kirchendienst, oder von diesem in jenen übertreten. 50.

10. Finanz-Miniſterium. Verfügung wegen Abänderung der Formulare für Cautions-Urkunden. 67.
— Kathol. Kirchenrath. Ernennung eines Kämmerers für das Landkapitel Ehingen. 102.
13. Miniſterium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck der zweiten umgearbeiteten Ausgabe der Naturgeſchichte von Rebau. 58.
— Finanz-Miniſterium. Verfügung, die Berechnung der Acciſe bei Erbſchafts-Theilungen und Vermögens-Uebergaben betr. 68.
— Evangel. Conſiſtorium. Nachricht von dem Stande des Unterſtützungs-Fonds für die evangeliſchen Geiſtlichen auf Martini 1827. 97.
— Ebend. Stand der geiſtlichen Wittwen-Caſſe auf Martini 1827. 122.
14. Juſtiz-Miniſterium. Verfügung, betr. den Erſatz der Unterhaltungs-Koſten bemittelter, und die Unterbringung unbemittelter Feſtungs-Straf-Gefangenen. 71.
— Ebend. Aufnahme eines Referendärs. 96.
— Kathol. Kirchenrath. Termine für die Dienſtprüfungen der kathol. Schullehrer und Proviſoren. 102.
— Ebend. Prüfung der kathol. Schul-Jucipienten für Schul-Proviſorate. 103.
— Ebend. Anmeldungsfriſt für die Aufnahme in das kathol. Schullehrer-Seminar in Gmünd. 103.
— Ebend. Anmeldungsfriſt für diejenigen Jünglinge, welche ſich dem kathol. Schullehrerſtande widmen wollen. 104.
— Finanz-Miniſterium. Bekanntmachung, betr. die Einweiſung der Königlich Gräflich Königsegg-Aulendorf'ſchen Forſt-Behörden. 109.
18. Kriegs-Miniſterium. Prüfungs-Termin für die Bewerber um die Aufnahme in die Offiziers-Bildungs-Anſtalt. 104.
20. Regierung des Donau-Kreiſes. Milde Stiftung des verſtorbenen Pfarrers Böhrer in Eſſenhauſen. 131.
21. Miniſterien der Juſtiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Kriegsweſens und der Finanzen. Inſtruktion zu Vollziehung des allgemeinen Sportel-Geſetzes vom 25. Juni 1828. 74.
— Miniſterium der Juſtiz und der Finanzen. Verfügung, die Maßregeln zu Sicherung der Capital-Steuer-Abgabe betr. 112.
— Miniſterium des Innern. Verordnung über die Dienſtprüfungen der evangeliſchen Kirchendiener. 115.
23. Miniſterium des Innern und der Finanzen. Verfügung in Betreff des Erkenntniſſes über Feldbau-Veränderungen. 125.

25. Ober-Rekrutirungsrath. Repartition der Contingente von der diesjährigen Rekruten-Aushebung. 107.

27. Evangel. Consistorium. Den Prüfungs-Termin für die Zöglinge des Schulstandes betreffend. 130.

März.

6. Regierung für den Jaxtkreis. Milde Stiftung des Bäckers Käser zu Wiesensteig. 144.

7. Finanz-Ministerium. Verfügung, betr. den Eingangs-Zoll von dem für Raffinerien eingehenden rohen Zucker. 132.

9. Studienrath. Bekanntmachung der zu akademischen Studien ermächtigten Jünglinge. 138.

— Regierung des Donau-Kreises. Milde Stiftung der verstorbenen Wittwe Nusser in Waldsee. 140.

11. Königliche Verordnung, betr. die Maßregeln gegen die überhand nehmenden Menschen-Pocken. 133.

19. Commission für die Erziehungshäuser. Bekanntmachung, betr. die Aufnahme in die Taubstummen- und Blinden-Anstalt zu Gmünd, und die Kosten des Unterrichts und der Verpflegung daselbst. 156.

20. Regierung für den Schwarzwald-Kreis. Milde Stiftung des verstorbenen pensionirten Hauptmanns und Erbkämmerers, Freiherrn Heinrich Albrecht v. Gültlingen auf Berneck. 155.

21. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Classe von den Gerichtshöfen zu Oberamts-Gerichten betr. 142.

— Ebend. Das Resultat der Concurs-Prüfung im Monat Februar 1829 betr. 142.

— Ebend. Die Bestellung von zehn geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Classe betr. 143.

25. Canzleramt der Universität Tübingen. Bekanntmachung der Vorlesungen, welche von den öffentlichen und Privat-Lehrern der Universität für das nächste Sommer-Halbjahr angekündigt sind. 160.

26. Ministerium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck der neuen Ausgabe der Schriften des Coadjutors des Hochstifts Regensburg, Bischofs zu Germanikopolis, v. Sailer. 153.

27. Hypotheken-Commission. Weitere Bekanntmachung, die in einzelnen Gemeinderaths-Bezirken vollendete Vereinigung des Unterpfandswesens betr. (Nro. XVIII.) 147.

28. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betr. die Preiße für die Anzeige pockenkranker Kühe. 154.

30. General-Direktion der K. Württembergischen Posten. Die Postistations-Bestimmung zwischen Altshausen und Waldsee betr. 170.

31. Evangel. Consistorium. Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors für den obern Bezirk der Diöcese Besigheim. 176.

April.

1. Kathol. Kirchenrath. Die Aufnahme kathol. Schulamts-Candidaten betr. 160.
3. Justiz-Ministerium. Verfügung, betr. die Beiberichte zu Gesuchen um Dienststellen anderer Departements. 173.
7. Commission für die Erziehungshäuser. Bekanntmachung, betr. die Aufnahme in die Erziehungs-Anstalt für Vaganten-Kinder zu Weingarten. 176.
— Ministerien des Innern und der Finanzen. Die Niedersetzung einer Commission wegen neuer Gehalts-Regulirung für die evangelischen Kirchendiener betr. 176.
14. Ministerium des Innern. Verfügung, die Revision der Classen-Eintheilung der Gemeinden betr. 174.
20. Justiz-Ministerium. Termin zu Vornahme der nächsten Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre. 173.
22. Studienrath. Verfügung, betr. die den Gesuchen um Aufnahme in ein niederes Seminar beizufügenden Notizen über den Erfolg der erstandenen Schutzpocken-Impfung. 187.
23. Ministerium des Innern. Verfügung, die Ablieferung von Leichnamen an die anatomischen Anstalten des Königreichs betr. 184.
25. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, die bevorstehende Prüfung der Rechts-Candidaten betr. 183.
27. Ministerium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck des lithographirten Bildnisses Ihrer Königlichen Hoheit der Herzogin von Nassau, gebornen Prinzessin von Württemberg. 192.
30. Ebend. Ernennung der Herzogin Elisabeth Alexandrine Constanze von Württemberg Hoheit zur Aebtissin des adelichen Damenstifts Oberstenfeld. 192.
— Ministerium des Innern. Verleihung eines Privilegium gegen den Nachdruck des lateinisch-deutschen und deutsch-lateinischen Handwörterbuchs von Kloker. 193.

Mai.

3. Königliche Verordnung, betr. das gegen die mittelbar gewordenen gräflichen Häuser zu beobachtende Canzlei-Ceremoniel. 205.
4. Ministerium des Innern. Privilegium gegen den Nachstich zweier musikalischen Compositionen von Ferdinand Ries in Frankfurt a. M. 193.
— Finanz-Ministerium. Verfügung, die Competenz der Zoll-Erhebungs-Behörden und den Grenz-Verkehr in Beziehung auf das Zollwesen betr. 194.

7. Criminal-Senat des Gerichtshofs für den Neckar-Kreis. Straf-Erkenntniß gegen die Hof-Schauspieler Eduard Gnauth und August Maurer zu Stuttgart. 243.
8. Regierung des Donau-Kreises. Milde Stiftung der verstorbenen Wittwe des vormals reichsstädtischen Geheimen- und Pfarr-Pflegers Egen in Biberach. 245.
9. Kathol. Kirchenrath. Termin zur Prüfung für die Aufnahme in das kathol. Schullehrer-Seminar zu Gmünd. 210.
14. Ministerium des Innern. Verleihung der goldenen Verdienst-Medaille an den Schultheißen Hespelt zu Unterkessach. 210.
15. Evangel. Consistorium. Die Concurs-Prüfung der evangel. Schulmeister, Provisoren und Schul-Incipienten am 1., 11. und 15. Juni d. J. betr. 210.
18. Hypotheken-Commission. Weitere Bekanntmachung, die in einzelnen Gemeinderaths-Bezirken vollendete Vereinigung des Unterpfandswesens betr. (Nro. XIX.) 213.
21. Ministerium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck der zwölften Ausgabe von Heinsius kleiner theoretisch-praktischer deutscher Sprachlehre. 244.
— Ebend. Privilegium gegen den Nachdruck einer Sammlung der seit 1819 erschienenen und künftig erscheinenden Finanz-Gesetze. 258.
22. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung des Verzeichnisses der flüchtig gewordenen Angeschuldigten und Verbrecher für den 1. Januar 1829. 234.
23. Finanz-Ministerium. Die Zoll-Erhebungs-Behörden in den Königreichen Württemberg und Bayern und in dem Fürstenthum Hohenzollern betr. 219.
29. Justiz-Ministerium. Resultat der Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre im Mai 1829. 218.
30. Ministerium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck der Sammlung der Schriften von Ludwig Börne. 244.

Juni.

1. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, die bevorstehende Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre betreffend. 249.
3. Kathol. Kirchenrath. Resultat der Pfarr-Dienstprüfung der katholischen Geistlichen. 250.
— Ebend. Die Vertheilung der Preiße für katholische Schullehrer betreffend. 260.
5. Evangel. Consistorium. Bestellung von Schul-Conferenz-Direktoren in den Diöcesen Blaufelden und Langenburg betreffend. 250.
— Regierung des Jart-Kreises. Milde Stiftung des verstorbenen Dekans Eichhorn in Oehringen. 261.
6. Regierung des Neckar-Kreises. Bekanntmachung einer Stiftung für die Armen, die Schule und die Kirche in Iptingen, Oberamts Maulbronn. 261.

9. Evangel. Consistorium. Bestellung eines Schul-Conferenz-Direktors in der Diöcese Künzelsau. 250.

— Ober-Rekrutirungsrath. Bekanntmachung der Loos-Nummern, mit denen die Contingente für die diesjährige Aushebung schließen. 252.

11. Ministerium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck der zehnten Auflage von Bredow's umständlicherer Erzählung der merkwürdigen Begebenheiten aus der allgemeinen Welt-Geschichte. 249.

12. Ebend. Verfügung, betreffend eine neue Brandschadens-Umlage. 258.

15. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, die Einsendung der Gebühren für das Regierungs-Blatt auf das zweite Semester 1829 betr. 257.

— Studienrath. Bekanntmachung, 1) das Land-Examen, 2) die Prüfung der Universitäts-Candidaten betr. 267.

18. Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend die Regulirung der Kost- und Heitzungs-Preiße für die Gefangenen bei den Bezirks-Aemtern auf die erste Hälfte des Etats-Jahres 18$^{29}/_{30}$. 264.

20. Ministerium des Innern. Patent-Verleihung für die Erfindung einer neuen Art von Thurm-Uhren. 259.

22. Ebend. Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger. 265.

23. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung des Termins zur bevorstehenden allgemeinen Prüfung der Bewerber um Forststellen. 268.

— Ebend. Verfügung, in Betreff der Beurkundung der cameralamtlichen Frucht- und Wein-Verkaufs-Anweisungen durch die Käufer. 269.

24. Kathol. Kirchenrath. Die Vertheilung der Preiße für die auf das Jahr 18$^{29}/_{30}$ den katholischen Schullehrern und Provisoren vorgegebene Preiß-Aufgabe. 275.

25. Ministerium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck einer vermehrten Ausgabe der Predigten von Tzschirner. 266.

26. Evangel. Consistorium. Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diöcese Stuttgart, Reutlingen und Münsingen. 274.

29. Ministerium des Innern. Den Besuch der Landes-Universität betr. 272.

30. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung einer Uebersicht über den Stand der im Jahre 1828 bei den höheren K. Gerichtsstellen verhandelten peinlichen und bürgerlichen Rechtssachen. 272.

— Ministerium des Innern. Einführungs-Patent für eine Feder zum Zudrücken der Thüren. 273.

— Ebend. Einführungs-Patent für eine Flachs-Brechmaschine. 273.

Juli.

2. Miniſterium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck einer neuen Ausgabe von Hebels ſämtlichen Schriften. 274.

— Studienrath. Bekanntmachung, die Prüfung der in die niederen katholiſchen Convikte aufzunehmenden Zöglinge betr. 275.

5. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, betreffend den Vollzug und die Ergänzung der K. Deklaration über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des gräflichen Hauſes Erbach-Wartem-Roth. 326.

8. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Stempelung des Gebrauchs-Formulars für die Dienſtbücher und Wander-Urkunden der Schäfer. 284.

10. Juſtiz-Miniſterium. Das Reſultat der Concurs-Prüfung der Rechts-Candidaten im Monat Juni 1829 betr. 285.

— Ebend. Die Beſtellung von fünf geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Claſſe betr. 284.

— Evangel. Conſiſtorium. Das Ergebniß der theologiſchen Prüfung der Candidaten im März 1829. 285.

11. Hypotheken-Commiſſion. Weitere Bekanntmachung, die in einzelnen Gemeinde-Raths-Bezirken vollendete Vereinigung des Unterpfandsweſens betr. (Nro. XX.) 277.

— Kathol. Kirchenrath. Beſtellung einiger Schul-Inſpektoren. 286.

18. Steuer-Collegium. Umlage der Grund- Gefäll- und Gebäude-Steuer für das Jahr 18²⁹/₃₀. 302.

25. Königliche Verordnung, die Bekanntmachung des Vertrags über Feſtſtellung der gegenſeitigen Handels-Verhältniſſe zwiſchen dem Württembergiſch-Bayernſchen und dem Preußiſch-Heſſiſchen Zoll-Vereine betr. 289.

27. Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern. Bekanntmachung der fürſtlichen und gräflichen Häuſer, auf welche das gegen die ſtandesherrlichen Häuſer zu beobachtende Kanzlei-Ceremoniel Anwendung findet. 312.

30. Miniſterium des Innern. Verfügung zu Vollziehung der zweiten Abtheilung des Geſetzes vom 25. April 1828, das israelitiſche Schulweſen betr. 313.

31. Juſtiz-Miniſterium. Den Uebertritt der Referendäre zweiter Claſſe von den Gerichtshöfen zu den Oberamts-Gerichten betr. 325.

Auguſt.

4. Evangel. Conſiſtorium. Beſtellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diöceſe Schorndorf. 329.

6. Behörde für die K. Thier-Arznei-Schule. Bekanntmachung des neuen Lehrkurses bei der Thier-Arznei-Schule. 329.
10. Justiz-Ministerium. Verfügung, betreffend eine Abänderung der für die drei Polizeihäuser zu Heilbronn, Rottenburg und Ulm bestehenden Bezirks-Eintheilung. 326.
— Ministerium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck der Gedichte von J. D. Gries. 327.
11. Ebend. Bekanntmachung, betreffend eine Erhöhung der jüngsten Brandschadens-Umlage. 328.
— Ebend. Bekanntmachung, betreffend das Kost- und Einheitz-Geld bei den Gefangenen-Transporten in der ersten Hälfte des Verwaltungs-Jahrs 18$^{39}/_{40}$. 328.
14. Ebend. Die Instruktion für die evangelisch-theologische Candidaten-Prüfung betr. 332.
— Kathol. Kirchenrath. Die Stiftung einer neuen Schulstelle von Seite der Gemeinde Zogenweiler betr. 355.
18. Evangel. Consistorium. Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diöcese Nürtingen. 354.
— Finanz-Ministerium. Belobung des Schultheißen Bantle, von Böfingen. 355.
25. Kriegs-Ministerium. Bekanntmachung der in dem Departement des Kriegswesens eingetretenen organischen Veränderungen. 341.
— Canzleramt der Universität Tübingen. Bekanntmachung der Vorlesungen, welche von den öffentlichen und Privatlehrern der Universität für das nächste Winter-Halbjahr angekündigt sind. 362.
26. Commission für die Erziehungshäuser. Bekanntmachung, betreffend den Verlag des Württembergischen Confirmationsbuchs, des Württembergischen Spruchbuchs und der Württembergischen Kinderlehre. 381.
27. Hypotheken-Commission. Weitere Bekanntmachung, die in einzelnen Gemeinderaths-Bezirken vollendete Vereinigung des Unterpfandswesens betr. (Nro. XXI.) 345.
— Ministerium des Innern. Verfügung, die dießjährige Feier des landwirthschaftlichen Festes in Cannstadt betr. 350.
28. Ebend. Privilegium gegen den Nachdruck der Schrift: „Biblische Feier-Stunden". 354.
29. Ebend. Patent für verbesserte Rasier-Messer. 374.
— Kathol. Kirchenrath. Schulstiftung betr. 380.

September.

1. Ministerium des Innern. Bekanntmachung einer im Mai 1839 statt findenden Kunst- und Industrie-Ausstellung zu Stuttgart. 374.
2. Finanz-Ministerium. Verfügung, die erlaubten Eintritts-Punkte für weiße Schweizer-Seeweine betr. 355.

2. Miniſterium des Innern. Bekanntmachung, die Eröffnung der Kunſt- und Gewerbe-Schule betr. 375.

3. Ebend. Verfügung, betreffend die einer polizeilichen Aufſicht unterliegenden gedruckten Gebrauchs-Formulare für öffentliche Urkunden, welche das Departement des Innern berühren. 378.

— Miniſterien der Juſtiz und des Innern. Verfügung, betreffend die Maßregeln gegen die Verbreitung der Krätze unter den Gefangenen. 384.

— Miniſterium des Innern. Verfügung, betreffend eine allgemeine Reinigung der Stations-Gefängniſſe. 390.

— Ebend. Verfügung, betreffend die polizeilichen Maßregeln gegen die Verbreitung der Krätze durch wandernde Handwerks-Gehülfen und herumziehende Gewerbsleute. 391.

4. Evangel. Conſiſtorium. Beſtellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in dem Bezirk Markgröningen, Dekanats Ludwigsburg. 380.

6. Studienrath. Bekanntmachung der in das evangeliſche Seminar zu Blaubeuern neu aufgenommenen Zöglinge. 360.

8. Königliche Verordnung, die Vollziehung der von den Gerichts- und Verwaltungs-Behörden erkannten Geldſtrafen betr. 397.

11. Juſtiz-Miniſterium. Die Aufſtellung eines gerichtlich verpflichteten Dollmetſchers für die Ueberſetzung von Urkunden, die in italieniſcher, ſpaniſcher und portugieſiſcher Sprache abgefaßt ſind, betr. 403.

12. Kathol Kirchenrath. Den Stand des Intercalar-Fonds der kathol. Kirchenſtellen des Königreichs am 31. März 1828 betr. 408.

15. Evangel Conſiſtorium. Das Ergebniß der theologiſchen Candidaten-Prüfung im September 1829 betr. 406.

— Finanz-Miniſterium. Verfügung, betreffend die Aufhebung der unter dem Namen Ausfahrt-Gelder hergebrachten Abgaben von dem auf der Enz und Nagold in das Ausland verflößten Holz. 416.

16. Ebend. Verfügung, die Geldvergütung der diesjährigen Weinbeſoldungen betr. 417.

18. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Vorausſetzungen, von denen die Zulaſſung zu der Prüfung für den höhern Forſtdienſt abhängig iſt. 417.

23. Kathol. Kirchenrath. Die diesjährige Aufnahme in die kathol. niederen Convikte betr. 422.

— Juſtiz-Miniſterium. Bekanntmachung, die gräflich v. Rechberg'ſche Familien-Fideicommiß-Stiftung betr. 425.

24. Miniſterium des Innern. Verfügung, den Brand-Verſicherungs-Anſchlag der mit Bauholz-Gerechtigkeiten ꝛc. verſehenen Gebäude betreffend. 421.

25. Evangel. Consistorium. Bestellung von Schul-Conferenz-Direktoren für die Diöcese Welzheim. 439.

29. Justiz-Ministerium. Uebertritt des Referendärs erster Classe, Lang, zu einem Oberamts-Gerichte. 438.

30. Kriegs-Ministerium. Bekanntmachung, die Prüfung der Bewerber um Aufnahme in die K. Offiziers-Bildungs-Anstalt zu Ludwigsburg in der Geometrie betr. 444.

Oktober.

5. Kathol. Kirchenrath. Aufnahme in das Wilhelmsstift zu Tübingen. 439.

5. Studienrath. Bekanntmachung der in das evangelische Seminar zu Tübingen aufgenommenen und zum akademischen Studium höherer Wissenschaften ermächtigten Jünglinge. 439.

— Ministerium des Innern. Verfügung, in Betreff der Visirung der Wanderbücher der vom Auslande kommenden Handwerks-Gehülfen von Seite der Grenz-Oberämter. 446.

6. Studienrath. Bekanntmachung, betreffend die nachträgliche Aufnahme zweier Zöglinge in das evangelische Seminar zu Blaubeuern. 443.

9. Evangel. Consistorium. Darstellung des Zustandes des Besoldungs-Verbesserungs-Fonds für evangelische Geistliche auf Georgii $18^{37}/_{38}$. 448.

10. Regierung des Jart-Kreises. Bekanntmachung, die Stiftung des Hof-Agenten Ezechiel Pfeiffer in Welkersheim für das dortige Rabbinat betr. 461.

14. Direktion des land- und forstwirthschaftlichen Instituts. Vertheilung von Preißen an die Zöglinge der land- und forstwirthschaftlichen Lehranstalt. 461.

15. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die stattgehabte Austheilung von Preißen für die Anzeige natürlich pockenkranker Kühe im Verwaltungs-Jahr $18^{38}/_{39}$. 447.

16. Hypotheken-Commission. Weitere Bekanntmachung, die in einzelnen Gemeinderaths-Bezirken vollendete Vereinigung des Unterpfandswesens betr. (Nro. XXII.) 453.

— Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, die bevorstehende Prüfung der Rechts-Candidaten betr. 458.

— Ministerien der Justiz und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Beurkundung der oberamtsgerichtlichen Inquisitions-Kosten-Abrechnungen. 459.

20. Finanz-Ministerium. Verfügung, in Betreff der Weinlese. 462.

— Königliche Verordnung, die Einberufung der Stände-Versammlung betr. 465.

21. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die mit den Königreichen Schweden und Norwegen hergestellte Freizügigkeit. 460.

23. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung des Rechnungs-Ergebnisses von der Pensions-Anstalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener von $18^{37}/_{38}$. 475.

24. Ebend. Die Verlegung des Cameralamts-Sitzes von Kochendorf nach Neuenstadt betr. 469.
26. Ministerium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck eines Garten-Kalenders. 468.
— Direktion der Kunst-Schule. Schenkung des Dr. Keller in Stuttgart an die Kunst-Schule daselbst. 468.
28. Kathol. Kirchenrath. Bekanntmachung der in diesem Jahre zur Priesterweihe zugelassenen katholischen Theologen. 473.
31. Justiz-Ministerium. Termin zu Vornahme der nächsten Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre. 472.
— Ministerium des Innern. Ernennung des Geheimenraths, Ministers der auswärtigen und Familien-Angelegenheiten, General-Lieutenants, Grafen v. Beroldingen, zum lebenslänglichen Mitgliede der ersten Kammer der Stände des Königreichs. 473.

November.

1. Declaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst zu Kupferzell betr. 479.
3. Ministerium des Innern. Ernennung des Regierungs-Präsidenten, Staatsraths, Freiherrn v. Linden in Reutlingen, zum lebenslänglichen Mitgliede der ersten Kammer der Stände des Königreichs. 473.
— Kathol. Kirchenrath. Milde Stiftung. 516.
5. Ministerien des Innern und der Finanzen. Verfügung, die zollamtliche Behandlung der Postwagen betr. 519.
6. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, die Einsendung der Gebühren für das Regierungs-Blatt auf das Jahr 1830 betr. 514.
— Ministerium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck des Lehrbuchs der Geschichte des Mittelalters von Dr. Leo. 515.
— Canzleramt der Universität Tübingen. Vertheilung der akademischen Preiße. 516.
10. Justiz-Ministerium. Die Bescheinigung des Empfangs gerichtlicher Erlasse von ausländischen Behörden betr. 514.
— Finanz-Ministerium. Veränderungen in der Eintheilung der Zollämter. 522.
12. Justiz-Ministerium. Die Verwendung von Justiz-Referendären als Assistenten bei den Bezirks-Gerichten betr. 515.
13. Steuer-Collegium. Umlage der Gewerbe-Steuer für das Jahr 18⅞. 522.
15. Königliche Verordnung, betreffend die Festsetzung bestimmter Tage zu Ertheilung von Audienzen bei Sr. Majestät. 511.
15. Ministerium des Innern. Einige Veränderungen in der Einrichtung der evangelisch-theologischen Seminare betr. 528.

16. Ebend. Ernennung des General-Majors, Grafen v. Sontheim zu Ludwigsburg, zum lebenslänglichen Mitgliede der ersten Kammer der Stände des Königreichs. 515.

17. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, die Gesuche um Zulassung zu der ersten Dienst-Prüfung im Justiz-Departement betr. 542.

18. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die im Drucke erschienene Zusammenstellung der auf die Schafzucht sich beziehenden Polizei-Verordnungen. 543.

19. Kriegs-Ministerium. Bekanntmachung, in Betreff der Wahl, Bildung und Prüfung der Regiments-Offiziers-Zöglinge. 545.

— Studienrath. Bekanntmachung, die Prüfungs-Gegenstände bei den Concurs-Prüfungen für Lehrämter an lateinischen und Real-Schulen betr. 556.

20. Ober-Rekrutirungsrath. Nachtrag zu der unter dem 13. November 1828 erlassenen Instruktion zum Rekrutirungs-Gesetz. 553.

21. Ministerien der Justiz und des Innern. Verfügung über die Abtheilung des Pfründ-Einkommens erledigter katholischer Kirchenstellen in Todesfällen der Geistlichen. 558.

23. Königliche Verordnung, Maßregeln zu Verhütung des Schleichhandels betr. 549.

24. Kathol. Kirchenrath. Bekanntmachung des Ergebnisses der katholischen Kirchen-Dienst-Prüfung. 543.

26. Ministerium des Innern. Verleihung der silbernen Verdienst-Medaille an den Landjäger erster Classe, Weeser. 563.

29. Ebend. Verfügung, betreffend die Vorsichts-Maßregeln gegen die Einschleppung der Rinder-Pest. 554.

30. Königliche Verordnung, den theilweisen Vollzug der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst zu Kupferzell betr. 573.

December.

1. Kriegs-Ministerium. Bekanntmachung, in Betreff der bei der Königl. Offiziers-Bildungs-Anstalt zu Ludwigsburg eingeführten französischen Sprachlehre. 563.

5. Regierung des Neckar-Kreises. Bekanntmachung, die Vermächtnisse des verstorbenen Kaufmanns Stuber in Stuttgart zu wohlthätigen Zwecken betr. 577.

7. Königliche Verordnung, betreffend die Einsetzung des Fürsten von Hohenlohe-Neuenstein-Oehringen in die Forst-Gerichtsbarkeit und die Forst- und Jagd-Polizei. 565.

— Evangel. Consistorium. Die Concurs-Prüfung der evangelischen Schul-Provisoren betreffend. 576.

9. Regierung des Jaxt-Kreises. Stiftung des Vorstehers der israelitischen Gemeinde zu Braunsbach, Isak Heule. 591.

10. Justiz-Ministerium. Resultat der Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre im December 1829. 575.

— Hypotheken-Commission. Weitere Bekanntmachung, die in einzelnen Gemeinderaths-Bezirken vollendete Vereinigung des Unterpfandswesens betr. (Nro. XXIII.) 583.

— Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Anstellung der Königl. Fürstl. Hohenlohe-Oehringenschen Forstdiener. 591.

12. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, die bevorstehende Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre betr. 589.

14. Finanz-Ministerium. Verordnung, über die Ausführung der Vereins-Zoll-Ordnung im Rhein-Kreise. 577.

— Ministerium des Innern. Bekanntmachung, die Audienzen bei Sr. Königlichen Majestät betr. 590.

— Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Wiederbesetzung des Königlich Fürstlich Thurn und Taxisschen Amts Obermarchthal. 590.

26. Königliche Verordnung, die Vollziehung des Zoll- und Handels-Vertrags zwischen dem württembergisch-bayerischen und dem preußisch-hessischen Zoll-Vereine betr. 593.

II.

Alphabetisches Sach-Register.

A.

Abgaben. s. Steuern.

Abzug. Gegenseitige Aufhebung des Abzugs zwischen Württemberg und Schweden und Norwegen. 460.

Accise. Verfügung, die Berechnung der Accise bei Erbschafts-Theilungen und Vermögens-Uebergaben betreffend. 68.

Adel. Verfügung, in Betreff der Forst-Gerechtsame des vormals reichsunmittelbaren Adels. 59. Bekanntmachung, die gräfl. v. Rechberg'sche Familien-Fideicommiß-Stiftung betreffend. 425.

Anatomische Anstalten. Verfügung, die Ablieferung von Leichnamen an die anatomischen Anstalten des Königreichs betreffend. 184.

Assentirungs-Commission. Aufhebung derselben. 343.

Audienzen. Festsetzung bestimmter Tage zu Ertheilung von Audienzen bei Sr. Majestät. 511. Bekanntmachung in Betreff der Ertheilung dieser Audienzen. 590.

Ausfahrt-Gelder. ſ. Zollweſen.

Aushebung. Geſetz, die Aushebung für das Jahr 1829 betreffend. 31. Vorladung der Militär-Pflichtigen zu der Ziehung des Looſes und der Muſterung 37. Repartition der auszuhebenden Rekruten unter die Kreis- und Oberamts-Bezirke. 107. Bekanntmachung der Loos-Nummern, mit denen die Contingente für die diesjährige Aushebung ſchließen. 252. Nachtrag zu der unter dem 13. November 1828 erlaſſenen Inſtruktion zum Rekrutirungs-Geſetz. 533.

Ausländer. Gerichts-Sporteln von Ausländern. 81. §. 14.

Auswärtige Verhältniſſe; mit

Bayern. Vertrag über Feſtſtellung der gegenſeitigen Handels-Verhältniſſe zwiſchen dem württembergiſch-bayernſchen und dem preuſſiſch-heſſiſchen Zoll-Vereine. 289. Verordnung über die Ausführung der Vereins-Zoll-Ordnung im Rheinkreiſe. 577. K. Verordnung, die Vollziehung des Zoll- und Handels-Vertrags zwiſchen dem württembergiſch-bayernſchen und dem preuſſiſch-heſſiſchen Zoll-Vereine betreffend. 593.

Heſſen (Großherzogthum). Vertrag über Feſtſtellung der gegenſeitigen Handels-Verhältniſſe zwiſchen dem württembergiſch-bayernſchen und dem preuſſiſch-heſſiſchen Zoll-Vereine. 289. K. Verordnung, die Vollziehung dieſes Vertrags betreffend. 593.

Preuſſen. Vertrag über Feſtſtellung der gegenſeitigen Handels-Verhältniſſe zwiſchen dem württembergiſch-bayernſchen und dem preuſſiſch-heſſiſchen Zoll-Vereine. 289. K. Verordnung, die Vollziehung dieſes Vertrags betreffend. 593.

Schweden und Norwegen. Freizügigkeits-Vertrag. 460.

B.

Beiberichte. Verfügung des Juſtiz-Miniſterium, betreffend die Beiberichte zu Geſuchen um Dienſtſtellen anderer Departements. 173.

Belobungen, öffentliche, und Belohnungen. Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger. 265. Belobung des Schultheißen Bantle, von Böſingen. 355.

Beſoldungs-Sporteln. 81. §§. 15 u. 16.

Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds. ſ. evangeliſches Kirchenweſen.

Blinden-Anſtalt. ſ. Taubſtummen-Anſtalt.

Brand-Verſicherungs-Anſchlag der mit Bauholz-Gerechtigkeiten verſehenen Gebäude. 421.

Brand-Verſicherungs-Anſtalt. Rechenſchaft über die Verwaltung der Kaſſe für das Jahr 18$^{7}/_{28}$. 8. Neue Brandſchadens-Umlage. 258. Erhöhung der Brandſchadens-Umlage für das Verwaltungs-Jahr 18$^{9}/_{30}$. 328.

C.

Cameralamtliche Frucht- und Wein-Verkaufs-Anweiſungen; Beurkundung derſelben durch die Käufer. 269.

Cameral-Aemter. Verlegung des Cameral-Amtssitzes von Kochendorf nach Neuenstadt. 469.
Capitalien. Maßregeln zu Sicherung der Capital-Steuer-Abgabe. 112.
Catharinen-Hospital zu Stuttgart. Abänderungen in den Ersatzleistungen an den Catharinen-Hospital zu Stuttgart. 5.
Cautions-Urkunden. Verfügung wegen Abänderung der Formulare für dieselben. 67.
Confirmationsbuch. Verlag desselben. 581.
Contingent. s. Aushebung.
Convikte. Aufnahme in die niederen katholischen Convikte. 422. Desgl. in den höheren Convikt. 439.
Criminal-Sachen. s. Straf-Rechtspflege.
Cultur-Veränderungen. s. Feldbau-Veränderungen.

D.

Damenstift, adeliches, zu Oberstenfeld. Ernennung der Herzogin Elisabeth Alexandrine Constanze von Württemberg Hoheit zur Aebtissin. 192.
Dienst-Cautions-Urkunden. s. Cautions-Urkunden.
Dienst-Gesuche. Verfügung des Justiz-Ministerium, betreffend die Beiberichte zu Gesuchen um Dienststellen anderer Departements. 173.
Dispensations-Ertheilungen. Sportel-Ansatz für Dispensations-Ertheilungen in den im Sportel-Tarif nicht namentlich ausgedrückten Fällen. 82. §. 17.
Dollmetscher. Bestellung eines Dollmetschers zur Uebersetzung von Urkunden in neu-hebräischer oder talmud-rabbinischer Sprache. 33. Desgl. in italienischer, spanischer und portugiesischer Sprache. 405.

E.

Empfangs-Bescheinigungen. Erfordernisse bei Bescheinigung des Empfangs gerichtlicher Erlasse von ausländischen Behörden. 514.
Erbschaftstheilungen. Verfügung, die Berechnung der Accise bei Erbschaftstheilungen betreffend. 68.
Erfindungs-Patente. s. Patente.
Erziehungs-Anstalten. Aufnahme in die Erziehungs-Anstalt für Vaganten-Kinder zu Weingarten. 176.

F.

Feldbau-Veränderungen. Verfügung in Betreff des Erkenntnisses über solche. 125.
Festungs-Straf-Gefangene. Verfügung, betreffend den Ersatz der Unterhaltungs-Kosten bemittelter, und die Unterbringung unbemittelter Festungs-Straf-Gefangenen. 71.

Formulare, gedruckte für öffentliche Urkunden. Besportelung derselben. 82. §. 19. Vorschriften in Betreff des Drucks derselben. 378.

Forstwesen. Verfügung, in Betreff der Forst-Gerechtsame des vormals reichs-unmittelbaren Adels. 59. Einweisung der K. Gräfl. Königsegg-Aulendorf'schen Forst-Behörden. 109. Termin zur allgemeinen Prüfung der Bewerber um Forststellen. 268. Bekanntmachung, betreffend die Voraussetzungen, von denen die Zulassung zu der Prüfung für den höhern Forstdienst abhängig ist. 417. Einsetzung des Fürsten von Hohenlohe-Neuenstein-Oehringen in die Forst-Gerichtsbarkeit und die Forst- und Jagd-Polizei. 565. Fürstlich Hohenlohe-Neuenstein-Oehringen'sche Forst-Eintheilung. 567. Anstellung der K. Fürstl. Hohenlohe-Oehringen'schen Forstdiener. 591.

Forstwirthschaftliches Institut. Vertheilung von Preißen an die Zöglinge desselben. 461.

Fräuleinstift. s. Damenstift.

Freizügigkeit. Vertrag über Herstellung derselben mit den Königreichen Schweden und Norwegen. 460.

Frucht-Verkäufe bei den Cameral-Aemtern. Beurkundung der cameralamtlichen Frucht- und Wein-Verkaufs-Anweisungen durch die Käufer. 269.

Füchse. Verfügung, die Behandlung der mit der wuthartigen Krankheit behafteten Füchse betreffend. 40.

G.

Gebäude. Brand-Versicherungs-Anschlag der mit Bauholz-Gerechtigkeiten ꝛc. versehenen Gebäude. 421.

Gebäude-Steuer. s. Steuern.

Gefangene. Regulirung der Kost- und Heitzungs-Preise für die Gefangenen bei den Bezirks-Aemtern. 3. 264. Desgl. bei den Gefangenen-Transporten. 30. 328. Maßregeln gegen die Verbreitung der Krätze unter den Gefangenen. 384.

Gefäll-Steuer. s. Steuern.

Gefängnisse. Anordnung einer allgemeinen Reinigung derselben. 390.

Geldstrafen. Königliche Verordnung, die Vollziehung der von den Gerichts- und Verwaltungs-Behörden erkannten Geldstrafen betreffend. 397.

Gemeindewesen. Revision der Classen-Eintheilung der Gemeinden. 174.

Gerichts-Sporteln. s. Sporteln.

Gewerbe-Schule. s. Kunst- und Gewerbe-Schule.

Gewerbe-Steuer. Umlage derselben für das Jahr 18⁷/₃₀. 522.

Grund-Steuer. s. Steuern.

H.

Handel. Vertrag über Feſtſtellung der gegenſeitigen Handels-Verhältniſſe zwiſchen dem württembergiſch-bayeriſchen und dem preuſſiſch-heſſiſchen Zoll-Vereine. 289. K. Verordnung, die Vollziehung dieſes Vertrags betreffend. 593.

Handwerks-Geſellen. Verfügung, betreffend die Behandlung der ältern Legitimations-Urkunden bei der Ausſtellung von Wanderbüchern an wandernde Handwerks-Geſellen. 30. Viſirung der Wanderbücher der vom Auslande kommenden Handwerks-Gehülfen von Seite der Grenz-Oberämter. 446.

Hauſir-Händler. Formular zu Patenten für Hauſir-Händler und andere herumziehende Gewerbleute. 34.

Heitzung. Regulirung der Heitzungs-Preiße für die Gefängniſſe der Bezirks-Aemter. 3. 264. Desgl. bei den Gefangenen-Transporten. 30. 328.

Hunde. Behörden zur Claſſifikation der Hunde für die davon zu entrichtende Staats-Abgabe. 35.

I.

Induſtrie-Ausſtellung. ſ. Kunſt-Ausſtellung.

Inquiſitions-Koſten. Beurkundung der oberamtsgerichtlichen Inquiſitions-Koſten-Abrechnungen. 459.

Inſinuations-Urkunden. ſ. Empfangs-Beſcheinigungen.

Interkalarfonds. ſ. katholiſches Kirchenweſen.

Israeliten. Verfügung zu Vollziehung der zweiten Abtheilung des Geſetzes vom 25. April 1828, das israelitiſche Schulweſen betreffend. 313.

Juden. ſ. Israeliten.

Juſtiz-Referendäre. ſ. Referendäre.

K.

Kanzlei-Ceremoniel. ſ. Standesherrn.

Kinderlehre. Verlag der Württembergiſchen Kinderlehre. 381.

Kirchendiener. Niederſetzung einer Commiſſion wegen neuer Gehalts-Regulirung für die evangeliſchen Kirchendiener. 176. Verordnung über die Dienſt-Prüfungen der evangeliſchen Kirchendiener. 113. ſ. auch Penſionen.

Kirchen-Pfründen. Verfügung über die Abtheilung des Pfründ-Einkommens erledigter katholiſcher Kirchenſtellen in Todesfällen der Geiſtlichen. 558.

Kirchenweſen, evangeliſches. Stand des Unterſtützungs-Fonds für Geiſtliche auf Martini 1827. 97. Zuſtand des Beſoldungs-Verbeſſerungs-Fonds für Geiſtliche auf Georgii 18$^{7}/_{8}$. 448.

Kirchenwesen, katholisches. Bestellung eines Kämmerers für das Landkapitel Ehingen. 102. Stand des Interkalarfonds am 31. März 1828. 408. Verzeichniß neu geweihter Priester. 473. Verfügung über die Abtheilung des Pfründ-Einkommens erledigter katholischer Kirchenstellen in Todesfällen der Geistlichen. 558.

Kost. Regulirung der Kostpreiße für die Gefangenen bei den Bezirks-Aemtern. 3. 264. Desgl. bei den Gefangenen-Transporten. 30. 328.

Kräze. Maßregeln gegen die Verbreitung der Kräze unter den Gefangenen. 384. Polizeiliche Maßregeln gegen die Verbreitung derselben durch wandernde Handwerks-Gehülfen und herumziehende Gewerbsleute. 391.

Kriegs-Cassen-Verwaltung. 342.

Kriegs-Departement. Sportel-Ansätze bei dem Kriegs-Departement. 76. §. 5. Organische Veränderungen in dem Departement des Kriegswesens. 341.

Kriegsrath. Aufhebung desselben. 341.

Kuhpocken. s. Schutzpocken.

Kunst-Ausstellung. Bekanntmachung einer im Mai 1830 stattfindenden Kunst- und Industrie-Ausstellung zu Stuttgart. 374.

Kunst- und Gewerbe-Schule. Eröffnung derselben. 575. Schenkung des D. Keller in Stuttgart an die Kunst-Schule. 468.

L.

Land-Examen. s. Prüfungen.

Landjäger-Corps. Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger. 265.

Landwirthschaftliches Fest. Feier desselben. 350.

Landwirthschaftliches Institut. Vertheilung von Preißen an die Zöglinge desselben. 461.

Leichname. Verfügung, die Ablieferung von Leichnamen an die anatomischen Anstalten des Königreichs betreffend. 184.

Loos-Nummern. s. Aushebung.

M.

Medaillen. s. Verdienst-Medaillen.

Menschen-Pocken. s. Pocken.

Militär-Personen. Erhebung der Sporteln, welche Militär-Personen für ehegerichtliche Dispensationen zu entrichten haben. 76. §. 5.

Militärpflichtige. s. Aushebung.

N.

Nachlaß-Gesuche in Sportelsachen. 82. §. 18.

Notariats-Sporteln. s. Sporteln.

O.

Offiziers-Bildungs-Anstalt. s. Prüfungen.

Offiziers-Zöglinge. s. Regiments-Offiziers-Zöglinge.

Orden. Verleihung des Ordens der Württembergischen Krone. 1. 171. 208. 247. 281. 310. 373. 419. 420. Bewilligung zu Annahme fremder Orden. 39. 129. 248. 309.

P.

Pacht-Cautions-Urkunden. s. Cautions-Urkunden.

Patente. Ertheilung eines Einführungs-Patents für einen Apparat zum Staubbad. 17. Formular zu Patenten für Hausir-Händler und andere herumziehende Gewerbleute. 34. Verleihung eines Patents für die Erfindung einer neuen Art von Thurm-Uhren. 259. Einführungs-Patent für eine Feder zum Zudrücken der Thüren. 273. Desgl. für eine Flachs-Brechmaschine. 273. Patent für verbesserte Rasiermesser. 374.

Pensionen. Pensions-Verhältnisse derjenigen Diener, welche ein Staatsamt und ein evangelisches Kirchen- oder Lehramt zugleich bekleiden, oder von dem Staatsdienst in den Kirchendienst, oder von diesem in jenen übertreten. 50.

Pensions-Anstalt. Rechnungs-Ergebniß der Pensions-Anstalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener von 18$^{7}/_{8}$. 475.

Pfandwesen. s. Unterpfandswesen.

Pfarrstellen, erledigte.

Altdorf. 211. Asperg. 276. Beilstein, Stadt-Pfarrei. 145. Bellamont. 322. Berlichingen. 204. Bernsfelden. 212. Biberach. 321. Bickelsberg. 564. Bissingen. 287. Blaubeuern, Diakonat. 547. Blaufelden, Dekonat. 245. Boll. 245. Bopfingen. 254. Böttingen. 556. Breitenholz. 547. Brettach. 109. Burgstall. 321. Calw, Diakonat. 204. Crailsheim, Diakonat. 525. Deilingen. 525. Dietingen. 564. Donnstetten. 287. Dürrmenz. 254. Ebersbach. 582. Ehingen, Stadt-Pfarrei. 6. Ennabeuren. 464. Ennentach. 5. Erbstetten. 146. Erkenbrechtsweiler. 189. Flözlingen. 109. Frauenzimmern. 211. Freudenstadt, Diakonat. 232. Freudenthal. 254. Frommern. 70. Gattnau. 204. Gmünd, Caplanei. 246. Göppingen, Subdiakonat. 189. Göttelfingen. 270. Großbettlingen. 592. Hailtingen. 592. Hausen am Bach. 253. Herrenzimmern. 158. Hofs. 178. Hohenasperg. 581. Hopfau. 403. Höfingen. 146. Huldstetten. 276. Ilsfeld. 254. Ingerkingen. 246. Leinzell. 262. Leonberg, Diakonat. 232. Ludwigsburg, Diakonat. 478. Mariabronn. 110. Mergentheim, Stadt-Pfarrei. 189. Metterzimmern. 418. Mezingen, Diakonat. 321. Mittelstadt. 321. Munderkingen. 372. Münsingen, Diakonat. 322. Münster. 188. Nagelsberg. 128. Nellingen. 69. Neuenstadt a. K., De-

kanat. 69. Nufringen. 320. Ober-Aſpach. 232. Ober-Eiſenbach. 51. Oberginsbach. 146. Oberſtetten. 18. Oberwälden. 371. Oggelshauſen. 444. Pflummern. 128. Plattenhardt. 371. Primisweiler. 190. Ravensburg, Caplanei. 146. Ravensburg, Stadt-Pfarrei. 547. Reinsbronn. 470. Riedlingen, Caplanei. 451. Rielingshauſen. 189. Rottweil, Stadt-Pfarrei. 525. Ruith. 338. Rutesheim. 532. Scharenſtetten. 322. Scharnhauſen. 158. Schelklingen, Stadt-Pfarrei. 70. Schmiden. 254. Schnaith. 287. Schornbach. 300. Schönaich. 418. Schramberg. 451. Spiegelberg. 287. Steinenberg. 556. Stockheim. 404. Stuppach. 276. Sulz, Dorf. 132. Sulzbach a. d. Murr. 140. Tübingen. 51. Thalheim. 157. Ulm, Diakonat. 69. Ummendorf. 548. Unterböbingen. 451. Unterjettingen. 444. Unter-Weiſſach. 287. Vaihingen, Diakonat. 532. Vöhringen. 287. Waldthann. 330. Weiler in den Bergen. 548. Weiler, O.A. Rottenburg. 564. Zell. 177. Zimmern ob Rottweil. 38.

Pfründen. ſ. Kirchen-Pfründen.

Pocken. Verordnung, betreffend die Maßregeln gegen die überhand nehmenden Menſchen-Pocken. 133.

Polizeihäuſer. ſ. Straf-Anſtalten.

Polizei-Verwaltung. Beſetzung und Einweiſung des Königlich Gräflich Königsegg-Aulendorfſchen Amts Aulendorf-Königseggwald. 48. Wiederbeſetzung des Königl. Fürſtl. Thurn und Taxisſchen Amts Obermarchthal. 590.

Poſtwagen. Zollamtliche Behandlung derſelben. 519.

Poſtweſen. Beſtimmung der Poſtſtation zwiſchen Altshauſen und Waldſee. 170.

Prieſterweihe. ſ. katholiſches Kirchenweſen.

Privilegien. Ertheilung eines Privilegium gegen den Nachdruck der naturhiſtoriſchen Tabellen von dem Schulmeiſter Gehring. 48. Desgl. der zweiten umgearbeiteten Ausgabe der Natur-Geſchichte von Rebau. 58. Desgl. der neuen Ausgabe der Schriften des Coadjutors des Hochſtifts Regensburg, Biſchofs zu Germanikopolis, v. Sailer. 153. Desgl. des lithographirten Bildniſſes Ihrer Königlichen Hoheit der Herzogin von Naſſau. 192. Desgl. des lateiniſch-deutſchen und deutſch-lateiniſchen Handwörterbuchs von Kloker. 193. Desgl. gegen den Nachſtich zweier muſikaliſchen Compoſitionen von Ferdinand Ries in Frankfurt a/M. 193. Desgl. gegen den Nachdruck der zwölften Ausgabe von Heinſius kleiner theoretiſch-praktiſcher deutſcher Sprachlehre. 244. Desgl. der Sammlung der Schriften von Ludwig Börne. 244. Desgl. der zehenten Auflage von Bredows umſtändlicherer Erzählung der merkwürdigen Begebenheiten aus der allgemeinen Welt-Geſchichte. 249. Desgl. einer Sammlung der ſeit 1819 erſchienenen und künftig erſcheinenden Finanz-Geſetze. 258. Desgl. einer vermehrten Ausgabe der Predigten von Tzſchirner. 266. Desgl. einer neuen Ausgabe von Hebels ſämtlichen Schriften. 274. Desgl. der Gedichte

von J. D. Gries. 327. Desgl. der Schrift „bibliſche Feierſtunden“. 354. Desgl. des im Verlage des Kunſthändlers Schulz erſcheinenden Garten-Kalenders. 468. Desgl. des Lehrbuchs der Geſchichte des Mittelalters von D. Leo. 515.

Prüfungen.

A) Im Juſtiz-Departement.

Anordnung der Semeſter-Prüfungen der Rechts-Candidaten. 183. 458. Reſultate ſolcher Prüfungen. 142. 283. Anordnung der Semeſter-Prüfungen der Juſtiz-Referendäre. 249. 589. Termine zu Vornahme der Semeſter-Prüfungen der Referendäre. 173. 472. Reſultate dieſer Prüfungen. 218. 575. Bekanntmachung, die Geſuche um Zulaſſung zu der erſten Dienſt-Prüfung betreffend. 542.

B) Im Departement des Innern und des Kirchen- und Schulweſens.

Verordnung über die Dienſt-Prüfungen der evangeliſchen Kirchendiener. 113. Candidaten-Prüfung. 113 ff. §§. 2—10. Anſtellungs-Prüfung. 116 ff. §§. 11—23. Beförderungs-Prüfung. 119 ff. §§. 24—33. Schluß-Beſtimmungen. 121 f. §§. 34 u. 35. Inſtruktion für die evangeliſch-theologiſche Candidaten-Prüfung. 532.

Bei dem evangeliſchen Conſiſtorium.

Termin für die Prüfung der Zöglinge des Schulſtandes. 130. Desgl. der Schulmeiſter, Proviſoren und Schul-Incipienten. 210. Ergebniſſe der theologiſchen Prüfung der Candidaten. 285. 406. Termin für die Concurs-Prüfung der Schul-Proviſoren. 576.

Bei dem katholiſchen Kirchenrath.

Termin für die Dienſt-Prüfung der Geiſtlichen. 49. Desgl. der Schullehrer und Proviſoren. 102. Prüfung der Schul-Incipienten. 103. Termin zur Prüfung für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Gmünd. 210. Reſultate der Kirchendienſt-Prüfung. 250. 543.

Bei dem Studienrath.

Termine zu Prüfung der Studien-Candidaten. 17. 267. Termin zu Vornahme des Land-Examens. 267. Desgl. der Prüfung für die Aufnahme in die niederen katholiſchen Convikte. 275. Bekanntmachung, die Prüfungs-Gegenſtände bei den Concurs-Prüfungen für Lehrämter an lateiniſchen und Real-Schulen betreffend. 556.

Bei dem Medicinal-Collegium.

Reſultate der dort vorgenommenen Prüfungen. 34. 144. 219. 251. 286. 424. 544.

C) Im Kriegs-Departement.

Termin zur Prüfung für die Aufnahme in die Offiziers-Bildungs-Anſtalt. 104. Bekanntmachung, die Prüfung der Bewerber um Aufnahme in die K. Offiziers-Bildungs-Anſtalt in der Geometrie betreffend. 444. Bekanntmachung in Betreff der bei der K. Offiziers-Bil-

dungs-Anſtalt eingeführten franzöſiſchen Sprachlehre. 563. ſ. auch Regiments-Offiziers-Zöglinge.

D) Im Finanz-Departement.

Termin zur allgemeinen Prüfung der Bewerber um Forſtſtellen. 268. Bekanntmachung, betreffend die Vorausſetzungen, von denen die Zulaſſung zu der Prüfung für den höhern Forſtdienſt abhängig iſt. 417.

R.

Real-Anſtalt. Umwandlung derſelben in „eine vereinigte Real- und Gewerbe-Schule". 375.

Rechts-Conſulenten. Wohnſitz-Veränderungen derſelben. 40. 96. 160. 173. 209. 257. 528.

Rechtspflege. Ueberſicht über den Stand der im Jahre 1828 bei den höheren K. Gerichtsſtellen verhandelten peinlichen und bürgerlichen Rechtsſachen. 272.

Referendäre. Beſtellung eines Juſtiz-Referendärs erſter Claſſe und Zutheilung deſſelben an den K. Gerichtshof in Tübingen. 96. Uebertritt der Referendäre zweiter Claſſe von den Gerichtshöfen zu Oberamts-Gerichten. 142. 325. Beſtellung von Juſtiz-Referendären zweiter Claſſe und Zutheilung derſelben an die K. Gerichtshöfe. 143. 284. Uebertritt des Referendärs erſter Claſſe, Lang, zu einem Oberamts-Gerichte. 438. Verwendung von Juſtiz-Referendären als Aſſiſtenten bei den Bezirks-Gerichten. 515.

Regierungs-Blatt. Aufforderungen zu Einſendung der Gebühren für daſſelbe. 257. 514.

Regiments-Offiziers-Zöglinge. Bekanntmachung in Betreff der Wahl, Bildung und Prüfung derſelben. 545.

Rekrutirung. ſ. Ausbebung.

Rinder-Peſt. Vorſichts-Maßregeln gegen die Einſchleppung derſelben. 554.

S.

Schaafheerden. Verfügung, betreffend die Wander-Urkunden von Schaafheerden, welche vom Ausland kommen. 4. Stempelung der Gebrauchs-Formulare für Wander-Urkunden. 284.

Schaafzucht. Bekanntmachung, betreffend die im Drucke erſchienene Zuſammenſtellung der auf die Schaafzucht ſich beziehenden Polizei-Verordnungen. 543.

Schäfer. Stempelung der Gebrauchs-Formulare für die Dienſtbücher der Schäfer. 284.

Schleichhandel. Maßregeln zu Verhütung deſſelben. 549.

Schulden-Zahlungs-Caſſe. Ergebniſſe der Rechnung dieſer Caſſe von 18$^{27}/_{28}$. 62.

Schullehrer-Conferenz-Direktoren. Beſtellung von ſolchen in den Diöceſen: Beſigheim. 176. Blaufelden. 250. Künzelsau. 250. Langenburg 250. Markgröningen. 5. 380. Münſingen. 274. Nürtingen. 354. Reutlingen. 274. Schorndorf. 329. Stuttgart. 274. Weinsberg. 59. Welzheim. 439. Wildbad. 59.

Schulweſen, evangeliſches. Termin für die Prüfung der Zöglinge des Schulſtandes. 130. Desgl. der Schulmeiſter, Proviſoren und Schul-Incipienten. 210. Desgl. der Schul-Proviſoren. 576.

Schulweſen, katholiſches. Beſetzung des Schul-Inſpektorats Ehingen. 49. Termine für die Dienſt-Prüfungen der Schullehrer und Proviſoren. 102. Prüfung der Schul-Incipienten. 103. Anmeldungsfriſt für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar. 103. Desgl. für diejenigen, welche ſich dem Schullehrer-Stande widmen wollen. 104. Bekanntmachung, die Aufnahme der Schulamts-Candidaten betreffend. 160. Termin zur Prüfung für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Gmünd. 210. Vertheilung der Preiße für ausgezeichnete Schullehrer. 260. Desgl. für die Beantwortung einer Preisfrage. 275. Beſetzung der Schul-Inſpectorate Riedlingen, Eybach, Ulm, Ellwangen und Spaichingen. 286.

Schulweſen, israelitiſches. Verfügung zu Vollziehung der zweiten Abtheilung des Geſetzes vom 25. April 1828. 315.

Schutzpocken. Preis-Austheilungen für die Anzeige pockenkranker Kühe. 154. 447. Verfügung, betreffend die den Geſuchen um Aufnahme in ein niederes Seminar beizufügenden Notizen über den Erfolg der erſtandenen Schutzpocken-Impfung. 187. ſ. auch Pocken.

Schweizer Seeweine. ſ. Zollweſen.

Seminare. Verfügung, betreffend die den Geſuchen um Aufnahme in ein niederes Seminar beizufügenden Notizen über den Erfolg der erſtandenen Schutzpocken-Impfung. 187. Aufnahme von Zöglingen in das evangeliſche Seminar zu Blaubeuern. 360. 443. Desgl. in das evangeliſche Seminar zu Tübingen. 439. Veränderungen in der Einrichtung der evangeliſch-theologiſchen Seminare. 528.

Sporteln. Inſtruktion zu Vollziehung des allgemeinen Sportel-Geſetzes vom 23. Juni 1828. 74. Behörden für den Sportel-Anſatz und für die Entſcheidung von Anſtänden. 74. §. 1. Benennung dieſer Behörden. 74. §. 2. Sportel-Anſätze und Controle-Verzeichniß bei den höhern Behörden. 75. §. 3. Sportel-Anſätze, mit welchen keine Verfügung an ein Bezirks-Amt verbunden iſt. 76. §. 4. Sportel-Anſätze bei dem Kriegs-Departement und ſolche, welche bei Militär-Perſonen für ehegerichtliche Diſpenſationen Statt finden. 76. §. 5. Belohnung des controlirenden Kanzlei-Beamten. 76 f. §. 6. Sportel-Anſatz und Erhebung durch die Bezirks-Aemter. 77. §. 7. Rechnung hierüber bei den Bezirks-Aemtern. 77 f. §. 8. Controle der Sporteln mittelſt Ausſtellung von geſtempelten Sportel-Zeichen. 78. §. 9. Lithographirung und Stempelung ꝛc. der Sportel-Zeichen bei den Finanz-Kammern. Nachweiſung des Empfangs, Verbrauchs und des Vorraths an Sportel-Zeichen. 79. §. 10. Sportel-Anſätze durch Orts-Vorſteher. Sportel-Verzeichniſſe der Pfarr- und Schultheißen-Aemter. 80. §. 11. Sportel-Verzeichniſſe und Sportel-Rechnungen der Schultheißen-Aem-

ker. 80. §. 12. Sportel-Anſätze, welche ſich zwiſchen einem Minimum und Maximum bewegen. 81. §. 13. Gerichts-Sporteln von Ausländern. 81. §. 14. Beſoldungs-Sporteln aus Zehnt- und Theil-Gefällen, Holz- und Güter-Genuß. 81. §. 15. Beſoldungs-Sporteln; Beweis und Abzug der früher bezahlten Sportel. 81. §. 16. Sportel-Anſatz für Diſpenſations-Ertheilungen in nicht namentlich ausgedrückten Fällen. 82. §. 17. Nachlaß-Geſuche. 82. §. 18. Geſtempelte Gebrauchs-Formularien. 82 f. §. 19. Stempelung der Spiel-Karten und der ausländiſchen Kalender. 83. §. 20. Der politiſchen Zeitſchriften. 83 f. §. 21. Abſchluß und Einſendung der Sportel-Rechnung zur Reviſion. 84. §. 22. Reviſion, Richtigſtellung und Aufnahme derſelben in das cameralamtliche Hauptbuch. 84. §. 23. Koſten der Stempelungs-Erforderniſſe und der Lithographirung der Sportel-Zeichen. 85. §. 24. Anfangs-Termin der Anwendung vorſtehender Beſtimmungen. 85. §. 25.

Spruchbuch. Verlag deſſelben. 381.

Staatsdiener. Rechnungs-Ergebniß der Penſions-Anſtalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener von 18$^{37}/_{38}$. 475. ſ. auch Penſionen.

Staats-Schulden-Zahlungs-Caſſe. ſ. Schulden-Zahlungs-Caſſe.

Standesherrn. Beſetzung und Einweiſung des Königlich Gräflich Königsegg-Aulendorf'ſchen Amts Aulendorf-Königseggwald. 48. Einweiſung der Königlich Gräflich Königsegg-Aulendorf'ſchen Forſt-Behörden. 109. Königliche Verordnung, betreffend das gegen die mittelbar gewordenen gräflichen Häuſer zu beobachtende Kanzlei-Ceremoniel. 205. Bekanntmachung der fürſtlichen und gräflichen Häuſer, auf welche das gegen die ſtandesherrlichen Häuſer zu beobachtende Kanzlei-Ceremoniel Anwendung findet. 312. Bekanntmachung, betreffend den Vollzug und die Ergänzung der K. Deklaration über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des gräflichen Hauſes Erbach-Wartemberg-Roth. 326. K. Deklaration, betreffend die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des fürſtlichen Hauſes Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürſt zu Kupferzell. 479. — I. Perſönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten des fürſtlichen Hauſes. 480—484. Ebenbürtigkeit. — Huldigungs-Eid des Fürſten. 480 §. 1. Titulatur. 480. §. 2. Kanzlei-Ceremoniel. 480. §. 3. Kirchen-Gebet. — Trauer. 481. §. 4. Wahl des Aufenthalts-Orts. 481. §. 5. Gerichtsſtand in bürgerlichen Sachen. 481. §. 6. Austrägal-Gerichte. 481. §. 7. Vornahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. 481. §. 8. Gerichtsſtand in peinlichen Sachen. 482. §. 9. Familien-Verträge ꝛc. 482. §. 10. Vormundſchaften der Familien-Glieder. 483. §. 11. Befreiung von der Militär-Pflichtigkeit. 483. §. 12. — von der Truppen-Einquartierung. 483. §. 13. Ehrenwache des Fürſten. 483. §. 14. Dienſteid der fürſtlichen Beamten. 483. §. 15. Vorhalt für die fürſtlichen Grundholden. 483. §. 16. Communikationen mit auswärtigen Regierungen. 484. §. 17. Wochenblätter für die fürſtlichen

Beſitzungen. 484. §. 18. — II. Rechts-Pflege. 484—488. Unabhängigkeit der Rechts-Pflege. 484. §. 19. Fürſtliche Gerichts-Bezirke. 484. §. 20. Beſtimmungen in Betreff der gemiſchten Orte. 485. §. 21. Amtsbefugniſſe der fürſtlichen Gerichte. 485. §. 22. Deren Benennung. 485. §. 23. Unterordnung derſelben unter die K. Kreis-Gerichtshöfe. 486. §. 24. Ernennung der fürſtlichen Gerichts-Beamten. 486. §. 25. Einweiſung und Verpflichtung derſelben. 486. §. 26. Deren Dienſt-Verhältniſſe — Prüfung. 486. §. 27. Laſten und Gefälle der Gerichtsbarkeit. 487. §. 28. Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit. 487. §. 29. — III. Polizei-Verwaltung. 488—492. Allgemeine Beſtimmungen. 488. §. 30. Ausübung der Polizei in den fürſtlichen Bezirken. 488. §. 31. Bildung der fürſtlichen Polizei-Amts-Bezirke. 489. §. 32. Amtsbefugniſſe der fürſtlichen Polizei-Beamten. 489. §. 33. Theilnahme derſelben an den Berathungen der Amts-Verſammlungen. 490. §. 34. Den Königl. Oberbeamten vorbehaltene Geſchäfts-Gegenſtände. 490. §. 35. Unmittelbare Theilnahme des Fürſten an der Polizei-Verwaltung. 491. §. 36. Vereinigung der Polizei-Beamtung mit der Rent-Beamtung. 492. §. 37. Ernennung der Orts-Vorſteher in den fürſtlichen Beſitzungen. 492. §. 38. Aufnahme neuer Einwohner. 492. §. 39. Aufnahme der fürſtlichen Schlöſſer ꝛc. in die Feuer-Verſicherungs-Anſtalt. 492. §. 40. — IV. Aufſicht in Kirchen- Schul- und Stiftungs-Sachen. 493. §. 41—43. — V. Forſt-Gerichtsbarkeit und Forſt-Verwaltung. 493—498. Amtsbefugniſſe der fürſtlichen Forſt-Beamten. 493. §. 44. Dienſt-Verhältniſſe derſelben. 494. §. 45. Aufſtellung von Forſt-Verwaltern oder Revier-Förſtern im Verhältniſſe von Privatdienern. — Verhältniſſe derſelben. — Ausübung der Forſt-Gerichtsbarkeit. 494 ff. §. 46. Verpflichtung des fürſtlichen Forſt-Perſonals. 496. §. 47. Oberaufſicht der Königl. Forſt-Behörden. 497. §. 48. Waldreutungen. 497. §. 49. Abrügung der Forſtfrevel. 497. §. 50. Titel der fürſtlichen Forſt-Beamten. 498. §. 51. — VI. Allgemeine Beſtimmungen hinſichtlich der Ausübung der Gerichtsbarkeit, Polizei-Verwaltung, Forſt- und Jagd-Polizei. 498—500. §. 52—55. — VII. Eigenthums- und grundherrliche Rechte. 500—502. Allgemeiner Vorbehalt in Betreff derſelben. Revenuen- und Diener-Abtheilung. Noval-Zehenten. 500. §. 56. Ablösbarkeit der Gefälle und Lehen. 500. §. 57. Geldbezug ins Ausland. 501. §. 58. Fürſtliche Domanial-Kanzlei 502. §. 59. — VIII. Beſteurung. 502—504. Direkte Steuern. 502. §. 60. Indirekte Steuern. 502. §. 61. Militär-Aufwand. 502. §. 62. Corporations-Laſten. 503. §. 63. Theilnahme des Fürſten bei den Verhandlungen über Umlegung ſolcher Laſten. 503. §. 64. Berechnung und Einzahlung des Steuer-Betreffs. 503 f. §. 65. — IX. Lehens-Verhältniſſe. 504. §§. 66 u. 67. — X. Diener-Verhältniſſe. 504 f. §. 68. — Verzeichniß der Orte, in welchen das fürſtliche Haus Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürſt die Gerichtsbarkeit und Polizei-

Gewalt anzusprechen hat. 506. Bezeichnung einer Purifikation der Besitzungen dieses Hauses, nach Gemeinde-Bezirken, zum Behuf der Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt, oder ihrer Surrogate. 508. — Einsetzung des Fürsten von Hohenlohe-Neuenstein-Oehringen in die Forst-Gerichtsbarkeit und die Forst- und Jagd-Polizei. 565. Fürstlich Hohenlohe-Neuenstein-Oehringensche Forst-Eintheilung. 567. K. Verordnung, den theilweisen Vollzug der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst zu Kupferzell betreffend. 573. Bekanntmachung, betreffend die Wiederbesetzung des Königl. Fürstl. Thurn und Taxischen Amts Obermarchthal. 590. Verfügung, betreffend die Anstellung der Königl. Fürstl. Hohenlohe-Oehringen'schen Forstdiener. 591.

Stände-Versammlung. Einberufung derselben. 465. Ernennung des Ministers der auswärtigen und Familien-Angelegenheiten, Grafen v. Beroldingen, zum lebenslänglichen Mitgliede der ersten Kammer der Stände des Königreichs. 473. Ernennung des Regierungs-Präsidenten, Staatsraths Freiherrn v. Linden in Reutlingen, zu solchem. 473. Ernennung des General-Majors, Grafen v. Sontheim zu Ludwigsburg, zu solchem. 515.

Stations-Gefängnisse. Anordnung einer allgemeinen Reinigung derselben. 390.

Stempelwesen. Gestempelte Gebrauchs-Formularien, als: Wanderbücher, Reisepäße, Wein- und Weinmost-Urkunden, Vieh-Urkunden. 82. §. 19. Stempelung der Spiel-Karten und der ausländischen Kalender. 83. §. 20. Der politischen Zeitschriften. 83 f. §. 21. Der Gebrauchs-Formulare für die Dienstbücher und Wander-Urkunden der Schäfer. 284.

Steuern. Umlage der Grund-, Gefäll- und Gebäude-Steuer für das Jahr 18$^{9}/_{10}$. 302. Desgl. der Gewerbe-Steuer. 522.

Stiftungen (milde). Stiftung des Kaplans Cleska zu Weisenstein zum dortigen Schulfonds. 59. Desgl. des verstorbenen Pfarrers Böhrer in Essenhausen. 131. Desgl. der verstorbenen Wittwe Nusser in Waldsee. 140. Desgl. des Bäckers Käser zu Wiesensteig. 144. Desgl. des verstorbenen pensionirten Hauptmanns und Erbkämmerers, Freiherrn Heinrich Albrecht v. Gültlingen auf Bernek. 155. Desgl. der verstorbenen Wittwe des vormals reichsstädtischen Geheimen- und Pfarr-Pflegers Egen in Biberach. 245. Desgl. des Negocianten Johannes Huber zu Honfleur. 261. Desgl. des verstorbenen Dekans Eichhorn in Oehringen. 261. Stiftung einer neuen Schulstelle von Seite der Gemeinde Zogenweiler. 355. Stiftung des verstorbenen Pfarrers Rollin, von Eggingen. 380. Desgl. des Hof-Agenten Ezechiel Pfeiffer in Weikersheim. 461. Desgl. des Pfarrers zu Aichstetten, Grafen Ferdinand von Waldburg-Zeil. 516. Desgl. des verstorbenen Kaufmanns Stuber in Stuttgart. 577.

Straf-Anstalten. Abänderung der für die drei Polizeihäuser zu Heilbronn, Rottenburg und Ulm bestehenden Bezirks-Eintheilung. 326. s. auch Festungs-Straf-Gefangene. Straf-Gefangene.

Straf-Gefangene. Die Ausstellung und Einsendung der Urkunden über die Unterhaltungs-Beiträge der Straf-Gefangenen betreffend. 73.

Straf-Rechts-Pflege. Verzeichniß flüchtig gewordener Angeschuldigten und Verbrecher. 234. Straf-Erkenntniß gegen die Hof-Schauspieler Eduard Gnauth und August Maurer. 243.

T.

Taubstummen- (und Blinden-) Anstalt. Aufnahme in diese Anstalt und Bestimmung der Kosten des Unterrichts und der Verpflegung. 156.

Thierarznei-Schule. Eröffnung des Lehrcurses für 18²⁹/₃₀. 329.

U.

Universität. Organisches Statut für die Universität Tübingen. 19. Namen-Verzeichnisse der zu akademischen Studien ermächtigten Jünglinge. 138. 439. Bekanntmachung der angekündigten Vorlesungen. 160. 362. Zahl der Studirenden. 272. Vertheilung akademischer Preiße. 516.

Unterpfandswesen. Verzeichnisse der Gemeinde-Bezirke, in welchen die Vereinigung des Unterpfandswesens vollendet ist. 53. 147. 213. 277. 345. 453. 583.

Unterstützungs-Fonds für die evangelischen Geistlichen. s. Evangel. Kirchenwesen.

Untersuchungs-Kosten. s. Inquisitions-Kosten.

Urkunden-Formulare. Besportelung derselben. 82. §. 19. Verfügung, betreffend die einer polizeilichen Aufsicht unterliegenden gedruckten Gebrauchs-Formulare für öffentliche Urkunden, welche das Departement des Innern berühren. 378.

V.

Vaganten-Kinder. s. Erziehungs-Anstalten.

Verdienst-Medaillen. Verleihung der goldenen Verdienst-Medaille. 210. Der silbernen Verdienst-Medaille. 563.

Vermögens-Uebergaben. Verfügung, die Berechnung der Accise bei Vermögens-Uebergaben betreffend. 68.

W.

Waisenhaus. Verpachtung des dem Waisenhaus in Stuttgart zustehenden Verlags des Confirmationsbuchs, des Spruchbuchs und der Kinderlehre. 381.

Wanderbücher. Verfügung, betreffend die Behandlung der ältern Legitimations-Urkunden bei der Ausstellung von Wanderbüchern an wandernde Handwerks-Gesellen. 30. Visirung der Wanderbücher der vom Auslande kommenden Handwerks-Gehülfen von Seite der Grenz-Oberämter. 446.

Wanderheerden. Verfügung, betreffend die Wander-Urkunden von Schaafherden, welche vom Ausland kommen. 4.

Waſſerzölle. Aufhebung der Ausfahrtgelder von dem auf der Enz und Nagold in das Ausland verflößten Holz. 416.

Weinbeſoldungen. Geldvergütung der dießjährigen Weinbeſoldungen der Kirchen- und Schuldiener. 417.

Weinleſe. Verfügung in Betreff derſelben. 462.

Wein-Verkäufe bei den Cameral-Aemtern. Beurkundung der cameralamtlichen Frucht- und Wein-Verkaufs-Anweiſungen durch die Käufer. 269.

Wilhelmsſtift. ſ. Convicte.

Wittwen-Caſſe, geiſtliche. Stand derſelben auf Martini 1827. 122.

Wuth. Verfügung, die Behandlung der mit der wuthartigen Krankheit behafteten Füchſe betreffend. 40.

Z.

Zollweſen. Feſtſetzung des Eingangs-Zolls vom rohen Zucker. 132. Verfügung, die Competenz der Zoll-Erhebungs-Behörden und den Grenz-Verkehr in Beziehung auf das Zollweſen betreffend. 194. Bekanntmachung der Zoll-Erhebungs-Behörden in den Königreichen Württemberg und Bayern und in dem Fürſtenthum Hohenzollern. 219. Vertrag über Feſtſtellung der gegenſeitigen Handels-Verhältniſſe zwiſchen dem Württembergiſch-Bayernſchen und dem Preußiſch-Heſſiſchen Zoll-Vereine. 289. Verfügung, die erlaubten Eintritts-Punkte für weiße Schweizer Seeweine betreffend. 355. Aufhebung der Ausfahrt-Gelder von dem auf der Enz und Nagold in das Ausland verflößten Holz. 416. Verfügung, die zollamtliche Behandlung der Poſtwagen betreffend. 519. Veränderungen in der Eintheilung der Zollämter. 522. Maßregeln zu Verhütung des Schleichhandels. 549. Verordnung über die Ausführung der Vereins-Zoll-Ordnung im Rhein-Kreiſe. 577. K. Verordnung, die Vollziehung des Zoll- und Handels-Vertrags zwiſchen dem württembergiſch-bayernſchen und dem preußiſch-heſſiſchen Zoll-Vereine betreffend. 593. Haupt-Beilage, enthaltend die Beſtimmungen zum Vollzuge des Vertrags vom 27. Mai 1829 über Feſtſtellung der gegenſeitigen Handels-Verhältniſſe zwiſchen dem württembergiſch-bayernſchen und preußiſch-heſſiſchen Zoll-Vereine. 594. 598. Beilage A, enthaltend das Verzeichniß der Zollſätze von denjenigen preußiſch-heſſiſchen Erzeugniſſen und Fabrikaten, welche nach Artikel 2. I. d, e und II des Vertrags vom 17. Mai 1829 bei dem Eingange in das württembergiſch-bayernſche Vereins-Gebiet keine völlige Abgaben-Freiheit, ſondern nur eine Zoll-Erleichterung genießen. 599—601. Beilage B. 1, enthaltend das Verzeichniß der Eingangs-Abgaben von denjenigen württembergiſch-bayernſchen Erzeugniſſen und Fabrikaten, welche bei dem Eingange in den preußiſch-heſſiſchen Zoll-Verband keine völlige Abgaben-Freiheit, ſondern nur eine Ermäßigung der Eingangs-Abgabe genießen, wenn ſolche in Preußen und Heſſen eingehen. 602—604. Beilage B. 2, enthaltend das Verzeichniß der Sätze, nach welchen bei den großherzoglich-heſſiſchen Grenz-Zoll-Aemtern die Eingangs-Abgaben von denjenigen

württembergisch-bayernschen Erzeugnissen und Fabrikaten zu erheben sind, welche bei dem Eingange in den preußisch-hessischen Zoll-Verband keine völlige Abgaben-Freiheit, sondern nur Ermäßigung der Eingangs-Abgaben genießen. 605—608. Beilage C, enthaltend die Vergleichung der württembergischen, altbayerischen, rheinbayerischen, preußischen und großherzogl. hessischen Fußmaße. 609 u. 610. Desgl. der Holzmaße. 611 u. 612. Desgl. der Ellenmaße. 613 u. 614. Desgl. der Flüssigkeitsmaße. 615—617. Desgl. der Getreidemaße. 618—620. Desgl. der Gewichte. 621—623. Beilage D, enthaltend das Reglement über das Verfahren bei Versendung inländischer Erzeugnisse und Fabrikate aus einem Vereins-Gebiete in das andere. 625—629. Zur Beilage D, Nro. I. Ursprungs- und Versendungs-Certifikat. 630—632. Nro. II. Certifikat-Register. 633—635.

III.

Personen-Register.

Abel 299.
v. Abel 402.
v. Aichner 437.
Albert 405.
v. Alberti 402 589.
Ammon 383.
Andler 172.
Anton 515.
v. Arand 559.
v. Arnim 191.
v. Au 437.

Baber 446.
v. Bagnato 182.
Balderer 448.
Bantle 555.
Batzlen 180.
Bauder 160.
Bauer 155. 458. 462. 513 (2).
Baumann 283.
v. Baumbach 39. 182 359.
Baur 256.
v. Baur 438. 464. 588.
Bächler 402. 458.
Bäuerle 58.
Becher 209. 420.
Bechstein 310.
Bechter 513.
Bechtner 217.
Beck 209. 282. 310.
Beckler 248. 553.
Bek 3. 181.
Benner 248.
Benzing 445.
Benzinger 458. 575.
v. Berndes 359.
v. Beroldingen, Graf 421. 475. 587.
v. Besserer 467.
Bestlin 517.
Beßmer 218.
Beutel 448.
v. Beuth 281.
v. Biberstein 153.
Biegger 283.
Biermann 153.
Biesinger 544.
Bilfinger 209. 517.
v. Bilfinger 587.
Binder 208. 516.
v. Bischoff 181.
Bischoff 181.
Bissinger 311.
v. Blomberg 281. 309. 467. 471.
Blumhardt 251.
Bodenmüller 575.

Bohnenberger 180.
v. Bonz 33.
Böhrer 131.
Braig 159.
v. Brand 340. 419.
Brandauer 248.
Braun 457.
Breitinger 58.
Breitling 513.
Brentner 591.
Brey 358.
Bruckmann 374.
Brüderlein 421.
Brügel 350.
Buchholz 324. 467.
Bunz 282.
v. Buol 462.
Burger 2. 40.
Burk 96. 538.
v. Butsch 180.
Bührer 352.
v. Bünau 182.

v. Camerer 181.
Campe 244.
Clemm 180. 528.
Cleéka 59.
Conz 57.
v. Cornotte 582.
Cotta v. Cottendorf 281.
Cranz 511. 467.

Dalkinger 248.
Dannhauser 141.
Daumer 472.
Deeg 448.
Degen 208.
v. Degenfeld, Graf 421. 513.
Deininger 466.
Demmler 420.
Dempflin 472.
Denzel 588.
Dietz 448.
v. Dillen, Graf 155.
v. Dillenius 212.
Dillenius 300. 420. 589.
Dittmar 374.
Dorner 516.
Döring 420. 588.
Dreher 275.
Dreifus 144.
Duncker u. Humblot 244.
Duttenhofer 405.
v. Duttenhofer 542.
Dürr 405. 542.
Dürrich 588.

Eckard 109.
Edelmann 550.
Egen 245.
v. Egloffſtein 589.
Eguer 33.
Eichhorn 261.
v. Einſiedel 359.
Eipper 299.
Eiſele 549.
Ellwert 180.
Emer 180. 555.
Emmert 299.
Enslin 256.
Erb 32.
Erbach-Wartemberg-Roth, gräfliches Haus 526.
Erdner 402.
Ergenzinger 447.
Erhardt 181. 256.
Eſenwein 180.
Eſſich 421.
v. Etzdorf 575.
v. Eyb 311.
Eyth 438. 446.

v. Faber du Four 558.
Faber 542.
Faulhaber 95. 538. 560.
v. Fechthelm 559.
Fichtbauer 3.
v. Finck 340.
v. Finckh 152.
Finder 192.
Fink 182.
Finkh 255.
v. Finkh 420.
Fiſcher 182.
Fiſchhaber 405.
v. Flatt 588.
Fleiſchhauer 421.
Fleiſchmann 150. 406.
Forſtenhäusler 447.
Forſtner v. Dambeney 299.
v. Forſtner 324.
Frank 518.
v. Franquemont, Graf 524.
Frauer 29.
Frey 517.

Fritz 575.
Fröhlich 384.
Fuchs 331.
Fürst 300.

v. Gaisberg 181. 349.
Gamm 458.
Gäbele 591.
Gehring 48. 467.
Geisselbrecht 420.
v. Georgii 527.
Gerard 271.
Gerber 96.
Gerster 172.
Geßler 150.
Gfrörer 448.
Glaser 182.
v. Glaser 582.
Gleißberg 257.
Gluns 257.
Glück 557.
Gmelin 283.
Gnauth 245.
Gock 256.
Gold 437.
Göbel 159.
v. Göriz 359.
Goes 1. 332.
Gräter 95. 110.
v. Grävenitz 359.
v. Greiff 152. 420.
v. Grempp 358.
Grindler 448.
v. Gronsfeld 359. 402.
Gros 358.
Groschopf 282.
Groshanns 448.
Grötzinger 180.
Guckelen 182.
Gußmann 517.
Gutekunst 518.
v. Gültlingen 155. 402.
Güntner 447.
Guttenberger 574.
Gwinner 152.

Haagen 256.
Haas 310. 588.
Habermaas 256.
Hager 283.
Hahn 405.
Hainlen 29.
Haist 179.
v. Haller 1. 340.
Haltenhof 324.
Hammer 517.
Hammerich 249.
Hanser 248.
Hardegg 182.
v. Harder 247.
Harscher 350.
Hartmann 272. 286.
v. Hartmann 419.
Hartung 310.
Haspel 3.
v. Haubensack 300.
Hauber 6. 517.
Hauff 516.
Hauffe 255.
Haug 208. 299.
Hausch 588.
Häberle 217.
Häfner 154.
Hämmerle 592.
Heep 402.
Hegelmaier 182.
Heigelin 180. 208.
Heine 286.
Heinrich 338.
Henis 444.
Henle 591.
Henseler 40.
v. Herbort 457.
Herbst 458.
v. Herdegen 2. 177.
v. Herle 181.
Herlikofer 553.
Hermann 3. 55.
Hespelt 210.
Heß 35. 150.
Hertmansperger 445.
Heuser 153.
Hinrichs 266.
Hirscher 172.
Hoch 513.
Hoffmann u. Campe 244.
Hoffmann 461.
Hofmann 310.
Hofmeister 466.
Hohbach 53. 458.
das fürstl. Haus Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst zu Kupferzell 479. 575.
Fürst von Hohenlohe-Neuenstein-Oehringen 565. 591.

v. Holz 421.
Holzinger 33.
Hopf 299.
v. Hornſtein-Grönningen 155.
v. Hölder 340.
Hörmann 420.
Huber 261. 448.
Humblot 244.
v. Hügel 129. 171. 182. 324.
v. Hüpeden 171.

Jacob 544.
v. Jäger 467.
Jeniſch 264.
v. Jentt 182. 218. 421.
Jeutter 448.
Ilg. 151.
Johler 52.
Junginger 264.
Juzzi 575.

Kalbfell 581.
Katz 518.
Kauffmann 282.
v. Kauffmann 539. 581.
Kaueler 58.
v. Kausler 558.
Käſer 144.
Kaiſer 448.
v. Kechler 559.
Keerl 142.
Kees 254.
Keim 157.
Keiniz 181.
Keller 468.
Keppler 557.
Keringer 372.
Kern 324. 531. 381.
Khuen 57.
Kielmayer 180.
Kieninger 112.
v. Kirn 3.
Klaiber 446. 588.
Klein 192.
Klett 256. 300.
Kloker 193.
Klumpp 208.
Knecht 217.
Koch 209. 518.
Kohler 541.
Kolb 420.
Köhle 448.
Köhler 517.
König 54. 152.
v. Königsegg-Aulendorf, Graf 48. 109.
Köpff 384.
Krafft 448.
Kraft 420. 513.
Kraz 518.
Kuſterer 447.
Kuttroff 217.
Kühner 589.

Laib 324.
Laichinger 301.
Landauer 402.
Landerer 299.
Lang 251.
Laub 172.
v. Laßberg 589.
v. Lebret 469.
v. Lehr 574. 575.
Leinslier 466. 541.
Leis 591.
Lempp 513.
v. Lerchgeßner 8.
Leske 554.
Leſſer 591.
Leube 182.
v. Leutrum 574.
Leuze 152.
Leyrer 325.
Lieſching 324.
v. Linden 473.
Link 589.
Linkh 447.
Lobſtein 247.
Lohmann 111.
v. Löffler 359.
Löffler 446. 513.
Löfflund 327.
Löflund 209.
Ludwig 177.
Lutz 154.

Maier 299.
v. Majer 130.
Maihöfer 446.
v. Malchus 324.
v. Mandelsloh, Graf 419.
v. Marchthaler 457.
v. Martens 405.
Martini 273.
v. Maſſenbach 182.

Maurer 245. 273.
Mayer 299.
Mäcken 58.
Mäntler 34.
Mehl 172.
Meinhardt 310.
Meiſter 248.
Mekia 58.
Mesmer 254.
Metzler 258.
Mezger 467.
Millauer 406.
Miller 112. 153. 172.
Mittnacht 591.
Model 574.
Mohl 218.
Momma 340.
Moſer 179. 209. 248. 458.
Moſthaf 112.
Mögling 340.
Möhler 3.
Mugler 208.
v. Mülinen 2.
Müller 219. 255. 265. 274. 310.
Münch 282.

Nadler 406.
Nagel 324.
Naſt 5.
Nädele 154.
Necker 2.
Neidhardt 471. 574.
Neſtel 253.
Neuffer 424.
Neuſchler 181. 300.
v. Nicolai 310. 311.
v. Normann 402.
Nuſſer 140.

Oeffinger 255.
Oppel 152.
Oſiander 357.
v. d. Oſten 359.

Paulus Z. 17.
Peierle 458.
Pfaff 299. 324. 591.
Pfeifer 1.
Pfeiffer 234. 461.
v. Pfiſter 352.
Pfitzenmaier 263.
v. Pfizer 356.
Pichler 466.
Pilenz 264.
v. Piſtorius 2.
Piſtorius 462.
v. Podewils 152.
v. Pommer 373.
Pregizer 467.
Prielmayer 48. 109.
Proß 557.
Pückler-Limpurg, Graf 209.

v. Raben 359.
v Rath 181.
v. Ramſchwag 311.
v. Rau 359. 457.
v. Rechberg, das gräfl. Haus 425.
v. Reizenſtein 181. 311. 589.
Reuß 2. 466. 469. 557.
v. Reuß 29.
Reyſcher 283. 299.
v. Rheinhardt 184.
Rheinwald 340. 358.
Richter 3.
Rieck 112.
Riecker 406.
v. Rieckher 340.
Riedinger 282.
Ries 103.
Roller 518.
Rollin 380.
Romerio 286.
Rommel 462.
v. Rödder 33. 256. 467.
Rödinger 111.
Röhm 154.
v. Röll 112.
v. Römer 340. 360.
Röſch 54.
Rösler 33. 340.
v. Rösler 208.
Ruckgaber 173.
Rueff 590.
v. Ruff 358.
Ruthardt 192.

v. Sailer 153.
Salat 159.
Schall 513.
Scharpff 516.
Schauffler 29.
v. Schäffer 282.

Schäffer 518.
Schäffler 58.
Schäuffelen 544.
Scheiffele 384.
v. Schéler, Graf 182.
Schelling 40.
Schick 513.
Schickhardt 340.
Schieber 588.
Schindler 406.
Schlaich 40.
v. Schlayer 177.
Schmetzer 219.
Schmid 300. 311. 446. 591.
Schmidlin 172. 421.
Schmidt 180.
v. Schmitz Grollenburg 171.
Schmoller 7.
Schnaufer 33.
Schneider 17. 282. 448. 517.
Schnurr 448.
Schnurrer 358.
Scholl 179. 467. 518.
Schorr 7.
Schott 331.
Schöller 172.
Schöninger 517.
v. Schönleber 300.
v. Schönlin 340.
Schöttle 448.
Schrachuon 359.
Schub 172.
Schulz 468.
Schumann 58.
Schumm 191.
Schupp 172.
Schübler 257.
Schüle 256.
Schüßler 96.
v. Schwab 2. 421.
Schwarz 2.
Schwarzkopff 448.
Schweickhardt 357.
Schweizer 208.
v. Seckendorf 421.
Sedelmaier 447.
Seeger 33. 177. 248. 581.
v. Seeger 247.
Seibold 513.
Sichler 518.
Sick 350.
Sigwart 96.
Sindlinger 192.
v. Soden 311.
v. Sontheim, Graf 515.
Speidel 180. 352.
Spengler 299.
Spittler 541.
v. Spitzemberg 172.
v. Springer 513.
Stahl 32.
Staiger 233.
Stapf 357.
v. Starckloff 152.
Staudenmaier 219.
Stählen 256.
Stängel 310.
Steiner 282.
Steinhart 358.
Steinheil 283.
Steinhilber 588.
Steinkopf 192.
Stempfle 57.
Stendel 256.
v. Stetten 420. 467.
Stockheim 467.
Stockmayer 33. 182.
v. Stockmayer 182. 311. 359.
Stoll 96.
Stoß 259.
Stötter 191.
Strack 402.
Straub 256.
Straubenmüller 141.
Strauß 447. 516.
Ströbel 340.
Strölin 466.
Stuber 577.
Stücklen 18.
Suchomel 172.
Süskind 575.

Tafel 299.
v. Taglieber 350.
v. Taubenheim 421.
Teichmann 340.
Teufel 190.
Traub 32.
v. Trembley 2.

v. Uexküll, Graf 29. 264. 445.

v. Valois 359.
v. Varnbüler 587.
Veiel 152. 251.

Wenninger 181.
Vetter 209. 358.
Vischer 517.
v. Vischer 527.
Vogel 340.
Volz 152. 448.

Wagenmann 550.
Wagner 40.
Walcher 323.
v. Waldburg-Wurzach, Graf 587.
v. Waldburg-Zeil, Graf 153. 516.
v. Waldburg-Zeil-Trauchburg, Fürst 420.
Walz 17. 544.
Wanner 248. 256.
Wächter 2.
v. Wächter 176. 419. 438.
Weber 234.
v. Weber 527.
v. Wechmar 59. 256.
Weckherlin 29. 510.
Weeser 563.
Weikersreuter 218.
Weil 172.
Weimar 447.
Weinmann 275.
Weisser 420.
Weiß 141. 173. 553.
Weizsäcker 248.
Welker 172. 181. 588.
Welsch 272.
Wenz 385.
Werfer 518.
Werner 271. 311. 558.
Wibel 111.
Widenmann 299.
v Widerhold 182.
Wiest 438.
v. Wimpffen 402.
Wolbold 180.
Wolff 218.
Wörner 29.
Herzogin Elisabeth Alexandrine Constanze von Württemberg Hoheit 192.
Graf Alexander von Württemberg 324.
Württemberger 466.

Yelin 331.

Zahn 96.
Zaiser 405.
Zech 589.
Zeller 517.
v. Zeppelin 311.
v. Zeppelin, Graf 467.
Zettler 151.
Ziegelmüller 2.
Ziegler 517.
Zimmermann 340.
Zipfehli 52. 102.
Zirn 338.
v. Zwerger 218.

IV.

Ort-Register.

Abstatt 40.
Abtsgmünd 256.
Adolzhausen 155.
Affaltrach 58.
Ahldorf 149.
Aichstetten 516.
Aidlingen 278.
Ailingen 56.
Allmersbach 278.
Altdorf 216. 320. 524. 458.
Altenberg 215.
Altenrieth 279.
Altenstaig 270. 279 (2). 457.
Altheim 214.
Althengstett 7.
Althütte 546.
Alt-Krautheim 192. 547.
Amrichshausen 216.

Amſtetten 216.
Andelfingen 456.
Asberg 332.
Aßmannshardt 56.
Auenſtein 40. 584.
Aufhauſen 216. 586.
Aulendorf 58. 234.

Bach 215.
Baiereck 585.
Balingen 457.
Baltmannsweiler 55.
Bargau 279.
Bartenſtein 58.
Bartholomä 455.
Bauſch 575.
Bebenhauſen 178. 256. 279.
Beffendorf 55.
Beihingen 585.
Beilſtein 208 (2).
Beimerſtetten 586.
Beinſtein 584.
Bellamont 406.
Belſenberg 324.
Benningen 346.
Berghülen 150.
Berlichingen 256. 585.
Bernek 155. 156. 347.
Bernloch 55.
Bernsfelden 282.
Beſigheim 346.
Bettenhauſen 347.
Betzingen 149.
Beuern 455. 586.
Beutelsbach 455.
Biberach 30. 172. 231. 245. 299. 458.
Bieringen 585.
Bietigheim 145. 255. 470.
Bihlafingen 586.
Bildechingen 455.
Binsdorf 455.
Binzwangen 216.
Birkenfeld 279.
Birkmannsweiler 148.
Biſſingen 458.
Bittenfeld 584.
Bitzfeld 454.
Blaubeuern 456.
Blaufelden 300.
Bochingen 347.
Bodnegg 280.
Boll 279. 299. 348.
Bondorf 18. 255.
Bonfeld 54.
Boulanden 346.
Bopfingen 332. 585.
Bönnigheim 255.
Brackenheim 269. 583.
Braunenweiler 216.
Braunsbach 280. 542. 591.
Brettach 180.
Breuningsweiler [illegible]
Bronnen 280.
Bronnweiler 215.
Bruch 148.
Buchenbach 96. 150.
Buhlbronn 55.
Burgberg 446.
Burgſtall 346. 458.
Buſenweiler 585.
Bußmannshauſen 586.
Bühl 149.

Calw 256. 454.
Comburg 232. 264.
Cottenweiler 454.
Crailsheim 29. 215.
Criſpenhofen 347.

Dachtel 54.
Dagersheim 214.
Daugendorf 586.
Degerloch 584.
Degerſchlacht 149.
Deggingen 348.
Denkendorf 214.
Dennjächt 55.
Derendingen 279.
Deuſſtetten 150.
Diebach 347.
Dietelhofen 456.
Dietersweiler 214.
Dirgenheim 300.
Dizingen [illegible]
Donnſtetten 558.
Donzdorf 216.
Dorfmerkingen 280.
Dornſtetten 214.
Dörnach 215.
Dörrenzimmern 347.
Döttingen 55. 272.
Durlangen 279.

Dußlingen 279.
Duttenberg 584.
Düngenthal 150.
Dürbheim 149.
Dürrenzimmern 546.
Dürrmenz 524. 418. 557. 584.
Dürrwangen 149.

Eberbach 55.
Eberhardszell 216.
Ebersberg 546.
Ebershardt 54.
Eberstthal 547.
Ebhausen 455.
Echterdingen 2.
Egelfingen 280.
Eggingen 380.
Eggmansried 254.
Eglingen 55.
Ehingen 52. 141. 172. 288. 384.
Ehningen 217. 546.
Eichelberg 454.
[illegible] 140. 217.
Ellhofen 454.
Ellrichshausen 215.
Ellwangen 110.
Elpersheim 272.
Eltingen 214.
Emmingen 279.
Endersbach 278.
Ennabeuern 56. 575.
Ennetach 130.
Enslingen 150.
Enzklösterlen 215.
Erbach 515.
Erbstetten 208. 346.
Erisdorf 586.
Erkenbrechtsweiler 215. 256.
Erlenmoos 548.
Erolzheim 216.
Ertingen 348.
Eschenau 148.
Essenhausen 131. 150.
Eßlingen 58. 557.
Ettenkirch 456.
Ettmannsweiler 455.
Eutendorf 55.

Faurndau 150.
Feckenhausen 55.
Feldrennach 55.
Feldstetten 150.
Felldorf 547.
Feuerbach 546.
Flözlingen 179. 215.
Fluorn 149.
Frankenbach 148.
Frauenzimmern 282.
Freudenthal 310.
Frickenhausen 299.
Friedingen 56. 455.
Frittlingen 455.
Frommern 172. 585.
Frohnhofen 280.
Fünfbronn 455.
Fürfeld 150.

Gaildorf 58. 208. 215.
Garrweiler 585.
Gattnau 282.
Gaugenwald 215.
Geisingen 54.
Geißlingen 188. 256. 418. 515.
Gelbingen 215.
Gemrigheim 278.
Glatten 455.
Gmünd 178. 285. 525. 572. 406. 470. 575. 577. 585. 592.
Gniebel 455.
Gotteszell 520. 406.
Gönningen 55.
Göppingen 177. 311. 325.
Göttelfingen 214. 550.
Grantschen 148.
Gräfenhausen 279.
Griesingen 150.
Gronau 546.
Groß-Altdorf 150.
— Aebach 148.
— Bettlingen 149.
— Botwar 584.
— Eislingen 348.
— Heppach 584.
— Ruchen 55.
Gruibingen 56.
Grunbach 456.
Grünthal 214.
Gschwend 111. 218.
Gussenstadt 55.
Güglingen 158. 235. 346.

Gültlingen 455.
Gültstein 149.
Gündringen 58.

Hachtel 280.
Haidgau 216.
Hailfingen 279.
Hailtingen 348.
Hall 111. 581. 582.
Harrasheim 190. 282.
Hasenweiler 150.
Hattenhofen 348.
Hausen 56. 148. 331.
Häslach 279.
Heidenheim 3. 261. 437. 592.
Heilbronn 29. 330. 349. 358. 421.
Heiligkreuzthal 348.
Heimerdingen 253. 454.
Heiningen 54. 586.
Herlikofen 55.
Herrenalb 262. 445.
Herrenzimmern 209.
Heubach 455.
Heuchlingen 29.
Heumaden 584.
Heutensbach 346.
Hochberg 232. 405. 454.
Hochdorf 148.
Hoch-Mössingen 55.
Hofen 346.
Hofs 248. 553.
Hohenheim 152.
Hohentwiel 451.
Hollenbach 248.
Holzbronn 54.
Holzgerlingen 148.
Holzhausen 585.
Holzheim 216.
Honsbronn 456.
Hopfau 279. 513.
Horb 70. 180.
Horkheim 584.
Höfen 148.
Höfingen 148. 209.
Huldstetten 384.
Hummertsried 216.
Hundersingen 280. 282.
Hundsholz 456.
Hülen 280.
Hütten 150.

Jartberg 347.
Jebenhausen 456.
Jettenhausen 57.
Iggingen 55.
Iblingen 54.
Illingen 346.
Ilsfeld 324.
Ingelfingen 234. 402.
Ingerkingen 283.
Iptingen 261.
Irrendorf 149.
Iselshausen 347.
Isenburg 214.
Isingen 347.
Issny 446.
Jungingen 150.

Kappel 150. 216.
Kerkingen 585.
Kirchberg 3. 56. 584.
Kirchheim 56. 346. 347.
Klein-Bettlingen 149.
— Eislingen 548.
— Heppach 584.
— Ingersheim 96.
Klingenberg 332. 584.
Kochendorf 469.
Kocherstetten 280.
Kocherthürn 584.
Korb 214.
Kornthal 577.
Kornwestheim 454.
Königseggwald 446.
Krauchenwies 288.
Kuchen 586.
Künzelsau 3. 257. 511.

Lackendorf 215.
Laichingen 456.
Laimnau 280.
Langenbrand 29.
Langnau 280.
Laßbach 216.
Lauchheim 215.
Laufen 347.
Lauffen 214. 454.
Laupheim 217. 255.
Lauterbach 149. 150.
Lautlingen 455.
Leidringen 347.
Leinfelden 584.
Leinzell 406.
Leonberg 299. 310.

Digitized by Google

Leonbronn 454.
Leutkirch 251. 300.
Lindach 215.
Lippoldsweiler 346.
Lobenroth 454.
Lonsee 216.
Löwenstein 278. 418. 557.
Ludwigsburg 575. 577. 584.
Lustnau 149.
Lutzenhardt 54.

Mahlstetten 585.
Malmsheim 584.
Marbach 40. 586.
Margarethenhausen 54.
Mariabronn 159.
Marlach 347.
Marschalkenzimmern 585.
Massenbach 55.
Maulbronn 211. 310.
Mehrstetten 586.
Mengen 150.
Mergentheim 310. 455.
Mettenberg 553.
Metterzimmern 513.
Mezingen 421.
Michelbach 55. 209.
Mindersbach 214.
Mittel-Fischach 55.
— Schlechtbach 347.
Mittelstadt 467.
Möckmühl 310. 454.
Mögglingen 455.
Möglingen 54.
Mönchberg 54.
Mössingen 279.
Mulfingen 347.
Mundelsheim 256. 346.
Munderkingen 466.
Murr 54.
Murrhardt 29.
Musberg 278.
Muthlangen 55.
Mühlacker 584.
Mühlhausen 54. 55. 148.
Mühlheim 215.
Mühringen 350. 455.
Münsingen 6. 151. 464. 542. 557. 586.
Münster 214. 248.

Nagelsberg 191. 347.
Nagold 2.
Naißlach 140. 263.
Naßgenstadt 32.
Neckarrems 214.
Neckarthailfingen 454.
Nehren 585.
Neipperg 402. 454.
Nellingen 172.
Neresheim 279. 329. 466.
Neubronn 458.
Neuenbürg 149.
Neuenhaus 279.
Neuenstadt 172. 270. 469. 584.
Neuenstein 153.
Neuhütten 278.
Neukirch 32.
Neuneck 455.
Neunkirchen 456.
Neunthausen 215.
Nitzenhausen 55.
Nordheim 130. 278.
Nufringen 149. 438.
Nußdorf 54.
Nürtingen 310.

Ober-Asbach 299.
— Balzheim 280.
— Berken 280.
— Boihingen 455.
— Brüden 278.
Oberdorf 347.
Ober-Eisenbach 151.
— Eisisheim 454.
Oberginsbach 191.
Ober-Kessach 55.
— Marchthal 590.
Oberndorf 216. 424. 455.
Oberroth 279.
Oberschwandorf 455.
Oberstenfeld 192.
Oberstetten 112.
Oberstotzingen 586.
Ober-Sulmetingen 150.
— Thalheim 585.
— Theuringen 456.
— Urbach 585.
Oberwälden 466.
Ober-Weissach 278.
Ochsenbach 584.
Oeffingen 214.
Oehringen 248. 264. 283.
Oelbronn 54.

Digitized by Google

Oethlingen 56.
Offenau 257.
Offingen 150.
Oggelshausen 513.
Ohmenhausen 347.
Ohrnberg 467.
Orlach 150.
Ottenbach 56.
Ottenhausen 215.
Otterswang 271.
Ottmarsheim 346.
Owen 300. 445.

Pappelau 216.
Pfeffingen 279.
Pflummern 180. 280.
Pfrondorf 214.
Pfullingen 513.
Plattenhardt 214. 467.
Plieningen 346.
Plüderhausen 280.
Primisweiler 248.

Ravensburg 150. 180. 331. 525.
Rechberg 55.
Reichenbach 56 (2). 585.
Reichenberg 148.
Reinsbronn 575.
Renfrizhausen 585.
Renningen 454.
Reubach 209.
Reutlingen 214.
Riedlingen 52. 456.
Rielingshausen 256. 584.
Rienharz 150.
Rinderfeld 218.
Rohr 454.
Rohracker 54.
Rohrdorf 192. 214.
Rohrthurm 526.
Rommelsbach 455.
Rommelshausen 148.
Roth 280 (2).
Rottenburg 112. 177. 188. 285. 338.
Rottweil 52. 172.
Röthenberg 215.
Röttingen 216.
Rudmersbach 215.
Ruith 446. 513. 584.
Rutesheim 214.
Rübgarten 215.

Sanzenbach 279.
Satteldorf 215.
Saulgau 348.
Schanbach 454.
Scharnhausen 209.
Schäftersheim 456.
Schelklingen 159. 456.
Schietingen 347.
Schlath 586.
Schlierbach 56.
Schmiden 54. 304.
Schmidhausen 546.
Schmichen 586.
Schnaith 358.
Schornbach 55. 357.
Schorndorf 472.
Schotzach 54.
Schömberg 455.
Schönaich 214. 513.
Schönebürg 280.
Schönthal 381. 446. 585.
Schörzingen 279. 350.
Schramberg 215. 553.
Schuffenried 444.
Schürpflingen 456.
Schwaikheim 278.
Schwann 215. 452.
Schwenningen 455.
Sechselberg 346.
Seedorf 279.
Setzingen 56.
Sickenhausen 149.
Sießen 248.
Sigmarswangen 347.
Simmersfeld 585.
Simprechtshausen 347.
Sindeldorf 347.
Sinningen 280.
Sittenhardt 418. 574.
Spaichingen 33. 57. 396. 466. 478. 513.
Spiegelberg 148. 350.
Spielberg 584.
Spreitbach 215.
Stammheim 54.
Steinbach 148. 585.
Steinberg 56.
Steinenberg 457.
Sternek 172.
Stetten 215. 454.
Stockach 149.

Digitized by Google

272

Abteilung 44,
- Abteilungsleiter 44,
- Abteilungsvorsteher 44,
- Abteilungsvorsteher-Stellvertreter 44,

Abtrag 114, 115, 117,
- Abtragsarbeiten 114,

Abtreppen 114, 115,
- Abtreppungsarbeiten 114,

Abwasser 114, 115,
- Abwasserleitungen 114,

Abzug 114, 115,
- Abzugsarbeiten 114,

Akkord 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153,